universität wien

DISSERTATION | DOCTORAL THESIS

Titel | Title

Dynastische Eheverbindungen und Eheverträge: Die Töchter Erzherzogin Marias von Innerösterreich

verfasst von | submitted by

Hanna Dobner BA MA

angestrebter akademischer Grad | in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Doktorin der Philosophie (Dr.phil.)

Wien | Vienna, 2025

Studienkennzahl lt. Studienblatt | Degree programme code as it appears on the student record sheet:	UA 792 312
Dissertationsgebiet lt. Studienblatt | Field of study as it appears on the student record sheet:	Geschichte
Betreut von | Supervisor:	ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Friedrich Edelmayer MAS

Diese Arbeit ist meinen beiden Enkeltöchtern Emilie Hanna und Marlene Luise gewidmet

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 13

1 Einleitung 15

1.1 Dynastische Eheverbindungen im frühneuzeitlichen Europa 18

1.2 Handlungsspielräume adliger Frauen im politischen Kontext 19

1.3 Politische Macht von Frauen des Hauses Habsburg im 16. Jahrhundert 25

1.4 Forschungsstand zu den Eheverbindungen der innerösterr. Erzherzoginnen 29

1.5 Fragestellungen 30

1.6 Forschungszeitraum 1592 – 1608 34

1.7 Quellen der Untersuchung 35

2 Der Grazer Hof an der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert 37

2.1 Die politische Lage am Grazer Hof unter Erzherzog Karl II. von Innerösterreich ... 37

2.1.1 Der Regierungsantritt von Erzherzog Karl II. in Innerösterreich 38

2.1.2 Der Tod Erzherzog Karls von Innerösterreich und der „Lange Türkenkrieg“ ... 39

2.2 Konfessionelle Lage am Grazer Hof 40

2.2.1 Reformation und Gegenreformation bis zum Tode Erzherzog Karls II. 42

2.2.2 Die Grazer Pazifikation von 1572 44

2.2.3 Das Brucker Libell von 1578 45

2.3 Die Regentschaft in Innerösterreich nach dem Tod Erzherzogs Karls 51

2.3.1 Kurze Regentschaft von Erzherzogin Maria von Innerösterreich 51

2.3.2 Erzherzöge Ernst und Maximilian Regenten in Innerösterreich 52

2.3.3 Ferdinands Herrschaftsantritt in Innerösterreich 52

2.4 Zusammenfassung: 54

2.5 Erzherzogin Maria von Innerösterreich 1551 – 1608 56

2.6 Die Netzwerke der Erzherzogin 58

2.6.1 Die bayrische Verwandtschaft 58

2.6.2 Das weitere Korrespondenznetz der Erzherzogin 59
2.7 Verheiratung der Töchter – Versorgung der Söhne 59
2.7.1 Verheiratung der Töchter 60
3 „Tu felix Austria nube“ von Maximilian I. (1459-1519) bis Ferdinand II. (1578-1637) 65
3.1 Der Ehevertrag – Absicherung der Braut 66
3.2 Die „Stellung“ der Frau in dynastischen Eheverträgen 68
3.3 Übersichtstabellen und Lebensdaten der Erzherzoginnen 70
3.4 Kategorisierung der dynastischen Eheverbindungen 74
3.4.1 Dynastische Heiraten verbunden mit unerwarteten Ländererwerb 75
3.4.2 Dynastische Eheverbindungen zur Sicherung und Herstellung von Bündnissen 77
3.4.3 Dynastische Eheverbindungen als Folge von Friedensschlüssen 89
3.5 Zusammenfassung 91
4 Anna, Königin von Polen und Schweden 93
4.1 Kindheit und Jugend 95
4.2 Eheverhandlungen – Ehevertrag vom 17. April 1592 96
4.2.1 Eheanbahnung der Erzherzogin mit dem Prinzen von Schweden 97
4.2.2. Konkrete Eheverhandlungen mit dem König von Polen 98
4.2.3 Annas Zweifel und Weigerung zur Heirat 104
4.2.4 Druck auf Anna 107
4.3 Ehevertrag vom 17. April 1592 110
4.3.1 Rangverhältnis des Ehevertrages 112
4.3.2 Grund der Eheverbindung zwischen dem Haus Österreich und dem Königreich Polen 114
4.3.3 Der Papst und der Ehevertrag 114
4.3.4 Mitspracherecht der Braut im Ehevertrag 115
4.3.5 Rechtsverfügungen des Ehevertrages 115
4.3.6 Erbverzicht – Renunciation 119

4.3.7 Ratifikation – Approbation des Ehevertrages 120
4.4 Politische Möglichkeiten als Ehefrau und Königin von Polen und Schweden 120
4.4.1 Fortbestand der Dynastie – Annas Nachkommen 124
4.5 Königin Anna und die polnische Sprache 125
4.6 Das Verhältnis zu den Geschwistern 126
4.7 Edition und Übersetzung des Ehevertrages vom 17. April 1592 127
4.7.1 Edition des Ehevertrages 127
4.7.2 Übersetzung des Ehevertrages 133
5 Maria Christierna, Fürstin von Siebenbürgen 141
5.1 Kindheit und Jugend 143
5.2 Politische, militärische und konfessionelle Lage in Siebenbürgen 143
5.2.1 Politische Lage Siebenbürgens nach der Trennung von Königreich Ungarn .. 144
5.2.2 Konfessionelle Frage in Siebenbürgen 147
5.2.3 Bündnisvertrag zwischen Kaiser Rudolph II. und dem Fürsten von Siebenbürgen 149
5.3 Eheverhandlungen – Ehevertrag 5. März 1595 150
5.3.1 Keine Eheverhandlungen 153
5.4 Ehevertrag vom 5. März 1595 154
5.4.1 Rangverhältnis des Ehevertrages 154
5.4.2 Grund der Eheverbindung zwischen dem Haus Österreich und dem Fürstentum Siebenbürgen 155
5.4.3 Rechtsverfügungen und Bestimmungen des Ehevertrages 156
5.4.4 Erbverzicht – Renunciation 159
5.5 Eheschließung 6. August 1595 – Auflösung der Ehe 16. August 1599 161
5.5.1 Die Versorgung der Fürstin im Falle der Eheauflösung 163
5.5.2 Maria Christierna übernimmt die Regentschaft im Fürstentum 165
5.6 Endgültige Trennung des Fürstenpaares – Rückkehr der Fürstin nach Graz 166

5.6.1 Annullierung der Ehe durch die Ermächtigungsbulle des Papstes vom 16. August 1599 ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
5.7 Eintritt in das Damenstift Hall 168
5.8 Politische Möglichkeiten als Ehefrau und Fürstin von Siebenbürgen 169
5.9 Fürstin Maria Christierna und die Sprachen ihrer neuen Heimat 171
5.10 Das Verhältnis zu den Geschwistern 171
5.11 Quellenmaterial 172
5.12 Edition und Übersetzung des Ehevertrages vom 5. März 1595 173
5.12.1 Edition des Ehevertrages 173
5.12.2 Übersetzung des Ehevertrages 178
6 Margaritha, Königin von Spanien und Portugal 185
6.1 Kindheit und Jugend 187
6.2 Politische Beziehungen zwischen der Spanischen Monarchie und dem Heiligen Römischen Reich während der Regierungszeit Philipp II. (1556-1598) 188
6.3 Dynastische Eheverbindungen zwischen Österreich und Spanien 192
6.4 Eheanbahnung – Ehevertrag vom 24. September 1598 194
6.4.1 Die Eheanbahnung 195
6.4.2 Ehevertrag vom 24. September 1598 198
6.4.3 Rangverhältnis des Ehevertrages 199
6.4.4 Grund der Eheverbindung 199
6.4.5 Der Papst und der Ehevertrag 199
6.4.6 Mitspracherecht der Braut 200
6.4.7 Rechtsverfügungen des Ehevertrages 201
6.4.8 Erbverzicht – Renunciation 204
6.5 Politische Möglichkeiten als Ehefrau und Königin von Spanien 204
6.5.1 König Philipp III. von Spanien 205
6.5.2 Herzog von Lerma – der Valido, der Günstling des Königs 208
6.5.3 Politischer Handlungsspielraum der spanischen Königin 209

6.6 Das Verhältnis zu den Geschwistern 215
6.7 Königin Margaritha und die spanische Sprache 216
6.8 Quellenmaterial und relevante Literatur 217
6.9 Edition und Übersetzung des Ehevertrages vom 24. September 1598 217
6.9.1 Edition des Ehevertrages 218
6.9.2 Übersetzung des Ehevertrages 225
7 Constantia, Königin von Polen 233
7.1 Kindheit und Jugend 235
7.2 Eheverhandlungen bis zum Ehevertrag vom 23. Oktober 1605 236
7.2.1 Widerstand des Adels gegen eine weitere Eheverbindung mit einer Habsburgerin 236
7.2.2 Erzherzogin Constantia 240
7.3 Ehevertrag vom 23. Oktober 1605 242
7.3.1 Rangverhältnis des Ehevertrages 242
7.3.2 Grund der Eheverbindung 242
7.3.3 Der Papst und der Ehevertrag 243
7.3.4 Mitspracherecht der Braut im Ehevertrag 243
7.3.5 Rechtsverfügungen des Ehevertrages 244
7.3.6 Erbverzicht – Renunciation 247
7.3.7 Ratifikation – Approbation des Ehevertrages 247
7.4 Politische Möglichkeiten als Ehefrau und Königin von Polen 248
7.4.1 Fortbestand der Dynastie – Constantias Nachkommen 249
7.4.2 Religiosität 249
7.4.3 Weitere politische Tätigkeiten der Königin 250
7.5 Königin Constantia und die polnische Sprache 251
7.6 Das Verhältnis zu den Geschwistern 251
7.7 Quellenmaterial 254
7.8 Edition und Übersetzung des Ehevertrages vom 23. Oktober 1605 255

7.8.1 Edition des Ehevertrages 256
7.8.2 Übersetzung des Ehevertrages 261
8 Maria Magdalena, Großherzogin der Toskana 269
8.1 Kindheit und Jugend 271
8.2 Dynastische Heiratspolitik des Hauses Österreich mit dem Großherzogtum der Toskana 272
8.2.1 Die Heiratspolitik des Hauses Medici 274
8.3 Eheverhandlungen bis zum Ehevertrag vom 28. Juni 1608 276
8.3.1 Initiative von Großherzog Ferdinand I. 282
8.3.2 Kaiser Rudolph II. ist gegen das florentinisches Heiratsprojekt 284
8.3.3 Großherzog Fernands I. Sorge um den Erhalt seiner Dynastie 285
8.3.4 Erzherzogin Maria Magdalena – die zukünftige Großherzogin der Toskana .. 288
8.3.5 Im Jahre 1607 noch keine Zustimmung zur Heirat durch den Kaiser 289
8.4 Ehevertrag vom 28. Juni 1608 294
8.4.1 Eine Familienurkunde als Konzept des Ehevertrages 294
8.4.2 Der vollständige Ehevertrag vom 28. Juni 1608 295
8.4.3 Rangverhältnis des Ehevertrages 296
8.4.4 Grund der Eheverbindung zwischen dem Haus Österreich und dem Großherzogtum 297
8.4.5 Rechtsverfügungen des Ehevertrages 298
8.4.6 Erbverzicht – Renunciacion – Ratifficacion des Ehevertrages 304
8.4.7 Überfahrt der Braut von Graz nach Florenz 305
8.4.8 Einhaltung und Unterzeichnung des Notariatsaktes 306
8.5 Politische Möglichkeiten als Ehefrau und Großherzogin der Toskana 307
8.5.1 Fortbestand der Dynastie – Maria Magdalenas Nachkommen 308
8.5.2 Religiosität 308
8.6 Regentschaft der Großherzogin nach dem Tod Cosimo II. 309
8.6.1 Akzentsetzung der Großherzogin während der Zeit ihrer Regierung 309

8.6.2 Konflikte in der Zeit des „Frauenregiments“ 311
8.6.3 Diplomatie statt Schwert 312
8.7 Großherzogin Maria Magdalena und die italienische Sprache 312
8.8 Das Verhältnis zu den Geschwistern 313
8.9 Quellenlage und relevante Fachliteratur 315
8.10 Edition und Übersetzung des Ehevertrages vom 28. Juni 1608 316
8.10.1 Edition des Ehevertrages 316
8.10.2 Übersetzung des Ehevertrages 330
9 Analyse der Arbeit 345
9.1 Die beteiligten Personen 345
9.1.1 Die Rolle des Kaisers 346
9.1.2 Erzherzogin Maria, ihr Handlungsspielraum beim Zustandekommen der Eheverträge 349
9.1.3 Politische Bedeutung dieser dynastischen Eheverbindungen 355
9.2 Die Eheverträge: äußerliche und inhaltliche Unterschiede 356
9.2.1 Äußere Unterschiede 357
9.2.2 Inhaltliche Unterschiede 358
9.3 Politischer und diplomatischer Einfluss auf den Ehemann 363
9.3.1 Anna, Königin von Polen und Schweden 364
9.3.2 Maria Christierna, Fürstin von Siebenbürgen 365
9.3.3 Margaritha, Königin von Spanien und Portugal 365
9.3.4 Constantia, Königin von Polen 366
9.3.5 Maria Magdalena, Großherzogin der Toskana 367
9.4 Beherrschte die jeweilige Braut die Sprache ihrer „neuen Heimat“? 367
9.5 Verhältnis zu den Geschwistern in der Zeit der Ehe 368
9.6 Resümee 368
10 Quellen und Literatur 370
10.1 Quellen 370

10.2 Literatur 374
10.3 Datenbanken 391
10.4 Tabellen und Abbildungen 395
Abkürzungsverzeichnis 396
Kurzregest – Aktenbestand der Eheverträge 398
Editionsregeln 399
Abstract 400
Anhang 401

Vorwort

Inspiriert durch meine Masterarbeit: „*Briefwechsel zwischen Erzherzogin Maria von Innerösterreich und ihrer Tochter Anna, Königin von Polen und Schweden, während ihres Aufenthaltes in Schweden 1593/1594 – Historische Analyse und Edition*“, Wien 2015, wurde meine Neugierde geweckt, vertiefende Forschungen betreffend die Töchter des Erzherzogpaares Karl II. von Innerösterreich (1540-1590) und seiner Gemahlin Maria von Bayern (1551-1608) anzustreben.

Die Chancen dazu standen gut, denn von den neun Töchtern des Erzherzogpaares gingen fünf eine dynastische Eheverbindung ein. Für eine Tochter wurde der geistliche Stand ausgewählt, drei Töchter verstarben in jungen Jahren.

Fünf Eheverbindungen von Schwestern aus einer adeligen Familie wurden in verschiedene europäische Dynastien im Zeitraum der Jahre von 1592 bis 1608 geschlossen. In einer Zeit, geprägt durch massive politische und religiöse Unruhen. Der innerösterreichische Länderkomplex war ständig konfrontiert mit Übergriffen aus dem Osmanischen Reich, die Zeit des „Langen Türkenkrieges“ 1593 bis 1606.

Im inneren des Reiches ging es um den Machterhalt der katholischen Papstkirche, die seit den Lehren Martin Luthers (1483-1546) in heftige Turbulenzen geraten war, es war die Zeit der Reformation, gefolgt von der Gegenreformation.

Daher ist es nachvollziehbar, dass unter den gegebenen Umständen dies auch Auswirkungen auf die Wahl der einzuheiratenden Dynastien darstellte. Man benötigte starke Verbündete und Vertragspartner sowie treue Ergebenheit zur katholischen Papstkirche.

Die vorliegende Arbeit zeigt, dass mit intensiver Archivarbeit und Literaturrecherchen diese zu einem anschaulichen Ende gebracht werden konnte.

Dafür möchte ich auf diesem Wege danke sagen. Ich bedanke mich aus vollsten Herzen bei meinem Schwiegersohn Maximilian Biwald, der mir bei computertechnischen und auch sonstigen Fragen stets zur Seite stand. Meine Tochter Regina Biwald unterstützte mich mental, was ich phasenweise wirklich gut gebrauchen konnte. Da bekanntlich vier Augen mehr sehen als zwei, war mir Dr. Rudolf Biwald für sein Korrekturlesen meiner Arbeit eine große Hilfe. Meinen Betreuer Dr. Friedrich Edelmayer gilt ein besonderes Dankeschön, ich konnte ihn jederzeit kontaktieren, seine ruhige, besonnene Art haben mir sehr geholfen, meinen Weg zu gehen.

1 Einleitung

„Den wens mit Lottering nix werden soll, so wellen mir im namen Gottes gleich mit Schweden fort. Denn mir haben yr vill dirndl."
(Erzherzogin Maria an Herzog Wilhelm III.)[1]

Dieser Satz stammt aus einem Brief, den Erzherzogin Maria von Innerösterreich (1551-1608) im Jahre 1586 an ihren Bruder Herzog Wilhelm V. von Bayern (1548-1626) richtete. Erzherzogin Anna (1573-1598), die Tochter der Erzherzogin, damals dreizehn Jahre alt, war für das Heiratsprojekt Habsburg – Lothringen vorgesehen. Dieses Projekt kam nicht zu Stande. Anbahnungen von Eheverbindungen für Söhne und Töchter waren ein politisches Tätigkeitsfeld, auf dem Fürstinnen, der Tradition gemäß, eine wichtige Rolle spielten. Trugen doch Eheverbindungen mit anderen Dynastien zur Stärkung der eigenen Dynastie bei. Das Zustandekommen von Eheprojekten war mit Kontaktaufnahmen und den daraus folgenden Verhandlungen mit der gewünschten Dynastie verbunden, was vor allem viel diplomatisches „Gespür" benötigte, bevor das bevorzugte Eheprojekt eine offizielle Angelegenheit und somit Staatsangelegenheit wurde. Erzherzogin Maria war an allen Eheanbahnungen ihrer Töchter beteiligt. Ihr war es ein Anliegen, dass alle Töchter nach ihrem Tode versorgt wären.[2]
Das Erzherzogpaar Maria und Karl II. (1540-1590) von Innerösterreich hatte sechs Söhne und neun Töchter.[3] Der Regent von Innerösterreich verfügte in seinem Testament, dass seine Töchter ausschließlich katholischen Personen fürstlichen Geschlechts angetraut werden sollten.[4]

[1] Friedrich Emanuel VON HURTER, Geschichte Ferdinands II. und seinen Eltern, bis zu dessen Krönung in Frankfurt. Personen-, Haus- und Landesgeschichte mit vielen eigenhändigen Briefen Kaiser Ferdinands und seiner Mutter, der Erzherzogin Maria. 11. Bde. (Schaffhausen 1850-1864), hier: Bd. 3, 483.
[2] Katrin KELLER, Erzherzogin Maria von Innerösterreich (1551-1608). Zwischen Habsburg und Wittelsbach (Wien 2012), 171. Susanne Helene BETZ, Von Innerösterreich in die Toskana, Erzherzogin Maria Magdalena und ihre Heirat mit Cosimo von Medici (Frankfurt am Main 2008), 73.
Forschungsüberblick zum Themenbereich dynastische Verbindungen: Katrin KELLER, Frauen und dynastische Herrschaft. In: Bettina BRAUN, Kathrin KELLER, Matthias SCHNETTGER (Hg.), Nur die Frau des Kaisers? Kaiserinnen in der Frühen Neuzeit (Veröffentlichungen des IÖG, Wien 2016), 13-26. Heide WUNDER, Dynastie und Herrschaftssicherung in der Frühen Neuzeit. Geschlechter und Geschlecht (Zeitschrift für Historische Forschung Berlin 2002), Beiheft 28. Claudia ZEY (Hg.), Mächtige Frauen? Königinnen und Fürstinnen im europäischen Mittelalter (11.-14. Jahrhundert) (Ostfildern 2015), Bd. 81, 9-33.
[3] KELLER, Erzherzogin Maria von Innerösterreich (1551-1608), Genealogische Übersicht, 294. Johanna WEHNER, Maria von Bayern, Erzherzogin von Österreich. Ihr Leben bis zum Tode ihres Gemahls (1590) (Diss. Universität Graz 1965), 197.
[4] Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien (HHStA Wien), Urkundenreihen, Familienurkunde (FUK) 1435/1,2; Testament Karls von Innerösterreich vom 1. 6. 1584 (Passus 3).

Über die Eheverbindungen der Töchter Erzherzogin Marias von Innerösterreich wurde bis dato relativ wenig vergleichend geforscht, obwohl die Überlieferung dazu im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien (HHStA Wien) und anderen Archiven durchaus umfangreich ist. Dagegen gibt es zum Sohn der Erzherzogin, dem späteren Kaiser Ferdinand II. (1578-1637), ausreichend Literatur und aufgearbeitetes Archivmaterial.[5] Bei der Auseinandersetzung mit dynastischen Eheverbindungen war es mir ein Anliegen, die Eheverbindungen der Töchter des Paares vergleichend im Kontext einer Familie zu untersuchen. Welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede sind bezüglich der Dauer der Eheanbahnung und der mitbeteiligten Personen bis zur Unterzeichnung des Ehevertrages festzustellen. Welches Mitspracherecht hatte die Erzherzogin als Mutter der Bräute bei der Auswahl der Ehemänner.[6] Mussten sich die ausgewählten Bräute mit den für sie bestimmten Ehemännern einverstanden erklären? Hatten sie die Möglichkeit, das für sie bestimmte Eheprojekt abzulehnen?

Ein weiterer Fokus meiner Arbeit waren die Eheverträge selbst, betrachtet aus politischer, rechtlicher und inhaltlicher Sicht. Gab es gravierende Unterschiede zwischen den jeweiligen Verträgen? Wie waren Mitgift, Widerlage, Heiratsgut sowie Witwen- und Witwerversorgung in den Eheverträgen geregelt? Wurden Gründe der Eheverbindung und die Zustimmung der Braut im Ehevertrag explizit festgeschrieben?

[5] Die neuesten Bibliografien über Ferdinand II. neben dem 11-bändigen Werk von HURTER (wie Anm. 1) und von Franz Christoph KHEVENHÜLLER, Annales Ferdinandei, oder: *Warhaffte Beschreibung Kayseres Ferdinandi des Andern…von Anfang des 1578 biß auf das 1637 Jahr vorgelauffenen Handlungen und denckwürdigen Geschichten*, 9 Bände, 2. Aufl. Leipzig 1721-1726, 12 Teile und 2 Supplementbände (Conterfet) finden sich in: Thomas WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht. Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter, Bd. 1,2. In: Herwig WOLFRAM (Hg.) Österreichische Geschichte 1522-1699, (Wien 2003), Bd. 1, 44-47, 73-78. Bd. 2, 48-55. Štěpán VÁCHA**,** Der Herrscher auf dem Sakralbild zur Zeit der Gegenreformation und des Barocks. Eine ikonologische Untersuchung zur herrscherlichen Repräsentation Kaiser Ferdinands II. in Böhmen (Prag 2009). Thomas BROCKMANN, Dynastie, Kaiseramt und Konfession. Politik und Ordnungsvorstellungen Ferdinands II. im Dreißigjährigen Krieg (Paderborn 2011). Robert BIRELEY, Ferdinand II. Counter-Reformation Emperor. 1578–1637 (Cambridge 2014).

[6] Erzherzog Karl II. von Innerösterreich verstarb bereits 1590 und war somit in keine Eheanbahnung bzw. Eheverbindung seiner Töchter eingebunden.

Für jede der Töchter, die eine Eheverbindung einging, ist in der Arbeit ein eigenes Kapitel vorgesehen. Die Eheverträge wurden erstmals auf Basis der im HHStA Wien vorhandenen fünf Originaldokumente ediert, aus dem Lateinischen und Spanischen in die deutsche Sprache übersetzt, vergleichend untersucht und einer historischen Analyse unterzogen.[7] Dazu wurde neben den Verträgen selbst umfangreiches, mehrheitlich im HHStA Wien vorhandenes Quellenmaterial herangezogen.

Eheverträge	Braut	Bräutigam
17.4.1592	**Erzherzogin**	**Sigismund III.**
	Anna	**König von Polen**
	(1573-1598)	**(1566-1632)**
5.3.1595	**Erzherzogin**	**Sigismund Báthory**
	Maria Christierna	**Fürst von Siebenbürgen**
	(1574-1621)	**(1572-1613)**
24.9.1598	**Erzherzogin**	**Philipp III.**
	Margaritha	**König von Spanien**
	(1584-1611)	**(1578-1621)**
23.10.1605	**Erzherzogin**	**Sigismund III.**
	Constantia	**König von Polen**
	(1588-1631)	**(1566-1632)**
28.6.1608	**Erzherzogin**	**Cosimo II.**
	Maria Magdalena	**von Medici**
	(1587-1631)	**(1590-1621)**

Abb.1: Eheverträge der Erzherzoginnen von Inneröstereich in chronologischer Reihenfolge © Hanna Dobner

[7] Die Eheverträge finden sich im HHStA Wien, FUK, 1452a vom 17.4.1592; 1466/1,2 vom 5.3.1595; 1483 vom 24.9.1598; 1506 vom 23.10.1605; Konzept 1516 vom [?.10.1608]. Der ausgehandelte Ehevertrag als Urkunde zwischen Erzherzogin Anna und König Sigismund III. von Polen findet sich im Original im Archiwum Główne Akt Dawnych (AGAD) Warschau, Nr. 5432, das Original liegt mir vor. Die FUK unter der Nr. 1452a v. 17.4.1592 ist im HHStA Wien zwar erwähnt, aber nicht vorhanden. Im HHStA Wien, Hausarchiv (HA), Familienakte (FA) 25, fol. 83r/v ist ein Entwurf der oben angegebenen Urkunde, ohne Unterschrift und Siegel.
Im HHStA Wien, HA, Hofakten des Ministeriums für Inneres (1507-1743), Akt 1/12 befindet sich ein Ehekontrakt zwischen Erzherzogin Maria Magdalena und Herzog Cosimo von Medici, abgeschlossen am 28.6.1608, abgefasst in spanischer Sprache. HHStA Wien, FUK 1506 vom [? 10. 1608] ist ein unvollständiges Konzept zur obigen Angabe.

1.1 Dynastische Eheverbindungen im frühneuzeitlichen Europa

Das Europa der Frühen Neuzeit war dynastisch geprägt.[8] Selbst in den Ländern, in denen keine dynastischen Hofformen vorherrschten, wie etwa in italienischen Stadtrepubliken, deutschen Reichsstädten oder den Vereinigten Provinzen der Niederlande, war man bestrebt, dynastische Hofformen zu imitieren, um in den Rang von Monarchien aufzusteigen.[9]

Die Verhandlung und Etablierung dynastischer Eheverbindungen war daher ein wichtiger Bestandteil politischen Handelns im vormodernen Europa. Mit Eheschließungen wurden Friedenschlüsse abgestützt und Koalitionen besiegelt. Umgekehrt konnten nicht eingehaltene Eheversprechen oder gescheiterte Ehen frühmoderne Staaten manchmal auf Dauer, zumindest aber für geraume Zeit, einander entfremden. Dynastische Politik ist somit einer der zentralen Faktoren mittelalterlicher und neuzeitlicher Herrschaftspolitik.[10]

[8] Allgemeine Literatur mit aktuellen Forschungs-Überblicken zum Themenbereich dynastische Verbindung in der Frühen Neuzeit: Bettina BRAUN, Kathrin KELLER, Matthias SCHNETTGER (Hg.), Nur die Frau des Kaisers? Kaiserinnen in der Frühen Neuzeit (Veröffentlichungen des IÖG, Wien, 2016), hier: Einleitung von Katrin KELLER, Frauen und dynastische Herrschaft. Eine Einführung, 13-26. Heinz DUCHHARDT, Dynastizismus und dynastische Heiratspolitik als Faktoren europäischer Verflechtung (Jahrbuch für Europäische Geschichte München 2007), Bd. 8, 1f. DERS.: Die dynastische Heirat. Online unter:
http://ieg-ego.eu/de/threads/europaeische-netzwerke/dynastische-netzwerke/heinz-duchhardt-die-dynastische-heirat (12.4.2024).
Cordula NOLTE, Karl-Heinz SPIEß, Rolf-Gunnar WERLICH (Hg.), Principes, Dynastien und Höfe im späten Mittelalter (Stuttgart 2002). Martin PETERS, Können Ehen Frieden stiften? Europäische Friedens- und Heiratsverträge der Vormoderne (Jahrbuch für Europäische Geschichte München 2007), Bd. 8, 121-134. WUNDER, Dynastie und Herrschaftssicherung in der Frühen Neuzeit, Beiheft 28. ZEY, Mächtige Frauen? 9-33.

[9] Forschungs-Literatur, die Dynastie der Habsburger betreffend: Beatrix BASTL**,** Habsburgische Heiratspolitik – 1000 Jahre Hochzeit (L'Homme, Europäische Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft Wien 1996), Bd. 7, 75-89. Cyrille DEBRIS, „Tu felix Austria nube", La dynastie de Habsbourg et sa politique matrimoniale á la fin du Moyen Age (XIIIe – XVIe siècles) (Turnhout 2005). Alfred KOHLER, „Tu felix Austria nube…", Vom Klischee zur Neubewertung dynastischer Politik in der neueren Geschichte Europas (Zeitschrift für historische Forschung 21, München 1994), 461-482, hier: 461. Jan Paul NIEDERKORN, Die dynastische Politik der Habsburger im 16. und 17. Jahrhundert (Jahrbuch für Europäische Geschichte München 2007) Bd. 8, 29-50. Daniel SCHÖNPFLUG, Die Heiraten der Hohenzollern. Verwandtschaft, Politik und Ritual in Europa 1640-1918 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft Göttingen 2013), Bd. 207. Karl VOCELKA, Habsburgische Hochzeiten 1550- 1600 (Kulturgeschichtliche Studien zum manieristischen Repräsentationsfest Wien 1976). Thomas WINKELBAUER, Geschichte Österreichs (Stuttgart 2015), mit bibliographischen Angaben zu älterer Literatur: Jeroen DUIDAM, Vienna and Versailles. The Court of Europe's Dynastic Rivals, 1550-1780 (Cambridge 2003). Robert J. W. EVANS, Das Werden der Habsburgermonarchie 1550-1780. Gesellschaft, Kultur, Institutionen (Wien/Köln/Graz 1985) [aus dem Englischen Original 1979]. Esther Beate KORBER, Habsburgs europäische Herrschaft. Von Karl V. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts (Darmstadt 2002).

[10] Vgl. Johannes KUNISCH, Der dynastische Fürstenstaat, zur Bedeutung von Sukzessionsordnungen für die Entstehung der frühmodernen Staaten (Berlin 1982), Cordula NOLTE, Familie, Hof und Herrschaft, Das verwandtschaftliche Beziehungs- und Kommunikationsnetz der Reichsfürsten am Beispiel der Markgrafen von Brandenburg-Ansbach (1440-1539 (Stuttgart 2005), 13-39. Hermann WEBER, Die Bedeutung der Dynastien für die europäische Geschichte der Frühen Neuzeit (Zeitschrift für bayrische Landesgeschichte 44, München1981), 5- 32, hier 9.Tobias WELLER, Die Heiratspolitik des deutschen Hochadels, im 12. Jahrhundert (Köln 2004), 797- 837.

Dynastische Heiratspolitik findet ihren Ausdruck nicht nur in der Politikgeschichte, sondern auch in der Rechts-, Kultur-, Sozial-, Militär-, Diplomatie-, Mentalitäts- und Geschlechtergeschichte, und nicht zu unterschätzen, in der Konfessionalisierungsgeschichte.[11]

1.2 Handlungsspielräume adliger Frauen im politischen Kontext

In dieser Arbeit wurde das Augenmerk auf die neuesten Forschungen in der Frauen- und Geschlechtergeschichte und die daraus resultierenden Ergebnisse zu Handlungsspielräumen von adligen Frauen des 16. Jahrhunderts gerichtet.

Adlige Frauen als Akteurinnen des politischen Geschehens in der Frühen Neuzeit waren in der frauengeschichtlichen Forschung der 1970er Jahre eher eine Ausnahme. Durch neue theoretische und methodische Zugänge zu Handlungsspielräumen von Frauen in der Frühen Neuzeit wurden damals jedoch bereits neue Forschungsperspektiven geöffnet. Joan Kelly mit ihrem Werk: „*Did Women Have A Renaissance*" war bahnbrechend und regte dazu an, die Handlungsspielräume von Frauen dieser Zeit zu überdenken.[12] Natalie Davis's Essays, etwa „*Society and Culture in Early Modern France*", schufen einen Paradigmenwechsel in der Frauen- und Geschlechtergeschichte.[13] Die als patriarchalisch identifizierte Politik der eigenen Gegenwart machte Forscherinnen deutlich, dass Frauen die Möglichkeit besaßen, politisch aktiv zu werden und ihre Herrschaftsrechte zu nutzen.[14] Obwohl bereits in den 1980er Jahren in der frühen feministischen Frauenforschung das Problemfeld *öffentlich-privat*[15] diskutiert und das politische Handeln von Frauen, sowohl von adligen als auch bürgerlichen Frauen thematisiert wurde, begannen intensivere Forschungen zu diesen Themenfeldern erst in den 1980er und 1990er Jahren.

[11] Vgl. DUCHHARDT, Dynastizismus, Bd. 8, 1f,

[12] Joan KELLY, Did Women Have a Renaissance? In: Renate BRIDENTHAL, Claudia KOONZ (Hg.), Becoming Visible. Women in European History (Boston 1977), 139-164.

[13] Natalie ZEMON DAVIS, Society and Culture in Early Modern France: Eight Essays (Stanford 1975), sowie DIES., Frauen, Politik und Macht. In: Georges DUBY, Michelle PERROT (Hg.), Geschichte der Frauen, Bd. 3: Frühe Neuzeit (Paris 1994), 189-206.

[14] Carole LEVIN, Alicia MEYER, Women and Political Power in Early Modern Europe. In: Allyson M. POSKA, Jane COUCHMAN, Katherine MCIVER (Hg.), The Ashgate Research Companion to Women and Gender in Early Modern Europe (Burlington 2013), 341-357, hier 341f.

[15] Zur Diskussion allgemein: Claudia OPITZ, Umordnungen der Geschlechter. Einführung in die Geschlechtergeschichte (Historische Einführung 8 Frankfurt am Main 2005), 156-170. Für einen aktuellen Überblick über Neuorientierung in der Geschlechtergeschichte: DIES.: Geschlechtergeschichte (Frankfurt am Main 2010).

Vor allem wurden seit der Jahrtausendwende neue Ansätze der Geschlechtergeschichte in vielen Einzelstudien und Überblickswerken zu den politischen Handlungsmöglichkeiten von Frauen unterschiedlichen sozialen Standes in unterschiedlichen Epochen herausgearbeitet.[16] Dabei erfuhr die gesellschaftliche Position von adligen Frauen als Fürstinnen und Regentinnen im dynastischen, politischen und diplomatischen Herrschaftsgefüge der Frühen Neuzeit großes Interesse.[17]

Hervorzuheben sind die zahlreichen Publikationen, die sich mit den Königinnen von England und Schottland des 16. Jahrhunderts auseinandersetzten.[18] Des Weiteren werden die politischen

[16] Überblickswerke zu politischen Handlungsmöglichkeiten von adeligen Frauen: KELLER, Nur die Frau des Kaisers, hier: 13-26. Katherine CRAWFORD, Perilous Performances, Gender and Regency in Early Modern France (Cambridge 2004). ZEMON DAVIS, Frauen, Politik und Macht, 189-206. Sharon L. JANSEN**,** The Monstrous Regiments of Women. Female Rulers in Early Modern Europe (New York 2002). Amalie FÖßEL, The Political Traditions of Female Rulership in Medieval Europe. In: Judith M. BENNETT, Ruth MAZO KARRAS (Hg.), The Oxford Handbook of Women and Gender (Oxford 2013), 68-83, hier 68. DIES.: Die Königin im mittelalterlichen Reich. Herrschaftsausübung, Herrschaftsrechte, Handlungsspielräume (Darmstadt 2000). Katrin KELLER, Hüterin des Glaubens. Fürstin und Konfession in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. In: Daniel GEHRT, Vera VON DER OSTEN-SACKEN (Hg.), Fürstinnen und Konfession, Beiträge hochadeliger Frauen zur Religionspolitik und Bekenntnisbildung (Göttingen 2015). DIES.: Mit den Mitteln einer Frau: Handlungsspielräume adliger Frauen in Politik und Diplomatie. In: Hillard VON THIESSEN, Christian WINDLER (Hg.), Akteure der Außenbeziehungen, Netzwerke und Interkulturalität im historischen Wandel (Wien 2010), 219-244. LEVIN, MEYER, Women and Political Power, 341f. William MONTER**,** The Rise of the Female Kings in Europe 1300-1800 (New Haven 2012). Jörg ROGGE, Nur verkaufte Töchter? Überlegungen zu Aufgaben, Quellen, Methoden und Perspektiven einer Sozial- und Kulturgeschichte hochadeliger Frauen und Fürstinnen im deutschen Reich währen des späten Mittelalters und am Beginn der Neuzeit. In: Cordula NOLTE, Karl-Heinz SPIEß, Gunnar WERLICH (Hg.), Principes, Dynastien und Höfe im späten Mittelalter (Stuttgart 2002). Matthias SCHNETTGER, Weibliche Herrschaft in der Frühen Neuzeit. Einige Beobachtungen aus verfassungs- und politikgeschichtlicher Sicht. In: Gynäkokratie. Frauen und Politik in der höfischen Gesellschaft der Frühen Neuzeit, von Katrin KELLER (zeitenblicke 8, 2009/2) http://www.zeitenblicke.de/2009/2/schnettger. Heide WUNDER, Herrschaft und öffentliches Handeln von Frauen in der Gesellschaft der Frauen der Frühen Neuzeit. In: Ute GERHARD, Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart (München 1997), 27-54. DIES.: Dynastie und Herrschaftssicherung in der Frühen Neuzeit, 9-27. ZEY, Mächtige Frauen? 9-33.

[17] Auswahlliteratur zu adligen Frauen der Frühen Neuzeit: Beatrix BASTL, Tugend, Liebe, Ehre, Die adlige Frau in der Frühen Neuzeit (Wien 2000). Anne J. CRUZ, Maria GALLI STAMPINO, Early Modern Habsburg Women. Transnational Contexts, Cultural Conflicts, Dynastic Continuities (Burlington 2013). Anke HUFSCHMIDT, Adlige Frauen im Weserraum zwischen 1570 und 1700, Status – Rollen – Lebenspraxis (Aschendorf Münster 2001), 13- 55. Isabelle POUTRIN, Marie Karine SCHAUB, Femmes & Pouvoir politique. Les Princesses d'Europe XVe – XVIIIe siècle (Rosny-sous-Bois 2007). Pauline PUPPEL, Die Regentin. Vormundschaftliche Herrschaft in Hessen 1500- 1700 (Geschichte und Geschlechter 43 Frankfurt am Main/New York 2004). Anne Simone ROUS, Fürstinnen als Ehestifterinnen im konfessionellen Zeitalter. In: Daniel GEHRT, Vera VON DER OSTEN-SACKEN (Hg.), Fürstinnen und Konfession, Beiträge hochadeliger Frauen zur Religionspolitik und Bekenntnisbildung (Göttingen 2015). Martina SCHATTKOWSKY, Witwenschaft in der Frühen Neuzeit, Fürstliche und adlige Witwen zwischen Fremd- und Selbstbestimmung (Leipzig 2003).

[18] Charles BEEM, The Lioness Roared. The Problems of Female Rule in English History (New York 2006). Ilona BELL, Elizabeth I., The Voice of a Monarch (New York 2010). Susan DORAN, Mary Queen of Scots. An Illustrated Life (London 2007). Susan DORAN, Thomas S. FREEMAN (Hg.), Mary Tudor. Old and New Perspectives (New York 2011). Sarah DUNCAN, Mary I. Gender, Power and Ceremony in the Reign of England's First Queen (New York 2012). John A. GUY, My Heart is My Own. The Life of Mary Queen of Scots (London 2004). Thomas KIELINGER, Die Königin, Elisabeth I. und der Kampf um England (München 2019). Louis Adrian MONTROSE, The Subject of Elizabeth. Authority, Gender and Representation (Chicago 2006). Judith RICHARDS, Mary Tudor (New York 2008). Anna RIEHL, Face of Queenship. Early Modern Representations of Elizabeth I. (New York 2010). Pamela RITCHIE, Mary of Guise in Scotland, 1548-1560. A Political Career (East Linton 2002). Linda SHENK, Learned Queen. The Imperial Images of Elizabeth I. (New York 2009). Kristen WALTON, Catholic Queen, Protestant Patriarchy. Mary Queen of Scots and the Politics of Gender and Religion (New York 2007). Retha

Handlungsspielräume der Königinnen von Frankreich sowie der Königinnen von Spanien an der Seite der Könige thematisiert.[19]

Überblicksbeispiele von Carole Levin und Alicia Meyer: „*Women and Political Power in Early Modern Europe*“[20] und Heide Wunder, für den deutschsprachigen Raum, „*Dynastie und Herrschaftssicherung in der Frühen Neuzeit. Geschlechter und Geschlecht*“[21], zeigen auf, wie politische Macht und deren Ausübung von adligen Frauen im europäischen Raum des 16. Jahrhunderts ausgeübt wurde.

In den Beiträgen zu dem von Bettina Braun, Katrin Keller und Matthias Schnettger herausgegebenen Band „*Nur die Frau des Kaisers?*“ werden die Voraussetzungen zur politischen Herrschaftsausübung und für die Handlungsspielräume von adligen Frauen auf Grund ihres herrschaftlichen Standes und der Machtpositionen innerhalb der Dynastie, der sie angehörten, reflektiert.[22]

William Monter stellt in seiner chronologischen Aufzeichnung im Vorwort seines Werkes „*The Rise of Female Kings in Europe 1300-1800*“ anschaulich dar, wie adlige Frauen als Königinnen und Fürstinnen seit dem Spätmittelalter bis zum Ende der Frühmoderne im europäischen Raum politische Herrschaftsausübung wahrgenommen haben.[23] Claudia Zey legt in der Einführung des aus verschiedenen Aufsätzen bestehenden Werkes: „*Mächtige Frauen? Königinnen und Fürstinnen im europäischen Mittelalter*“ folgenden Forschungsbefund für das europäische Mittelalter vor: In den peripheren Reichen des christlich-abendländischen Europa sowie in den Kreuzfahrerherrschaften existierte ein Rechts- und Verfassungsrahmen für weibliche Herrschaft, den es im Heiligen Römischen Reich nicht gab und welches in Bezug zu Frankreich, trotz Erbmonarchie, aufgrund der ununterbrochenen Sohnesfolge nicht zum Tragen kam. Zeitlich parallel lassen sich für die Königreiche auf der Iberischen Halbinsel, für das anglo-normannische, dann angevinische Reich, für das süditalische Normannenreich und besonders für die Kreuzfahrerherrschaften Bestrebungen wahrnehmen, die weibliche Thronfolge zu

---

WARNICKE, Mary Queen of Scots (London 2006). Anna WHITELOCK, Mary Tudor. Princess, Bastard, Queen (New York 2010). Anna WHITELOCK, Alice HUNT (Hg.), Tudor Queenship, The Reign of Mary and Elizabeth (New York 2010).

[19] David A. BORUCHOFF, Isabel la Católica, Queen of Castile. Critical Essays (New York 2003). CRAWFORD, Perilous Performances. Theresa EARENFIGHT (Hg.), Queenship and Political Power in Medieval and Early Modern Spain (Burlington 2005). DIES., The King's Other Body. Maria of Castile and the Crown of Aragon (Philadelphia 2010). Barbara STEPHENSON, The Power and Patronage of Marguerite de Navarre (Burlington 2004). Barbara WEISSBERGER, Isabel I. of Castile. Power, Patronage, Persona (New York 2008).

[20] LEVIN, MEYER, Women and Political Power, 341-357.

[21] WUNDER, Dynastie und Herrschaftssicherung in der Frühen Neuzeit, 9-27.

[22] KELLER, Nur die Frau des Kaisers? 13-26. Thematisiert bei WUNDER, Herrschaft und öffentliches Handeln von Frauen in der Gesellschaft der Frauen der Frühen Neuzeit, 27-54.

[23] MONTER**,** The Rise of the Female Kings in Europe 1300-1800, Vorwort.

institutionalisieren beziehungsweise die Königsherrschaft über die kognatische Linie zu vererben.[24]

Für alle Mitglieder frühneuzeitlicher Herrscherhäuser, Männer wie Frauen, war die Familie bzw. die Dynastie Quelle legitimen herrschaftlichen Handelns.[25] Mitglieder europäischer Dynastien waren Fürstinnen in doppelter Hinsicht, zum einen, indem sie in eine Dynastie geboren wurden, zum anderen, da sie mit ihrer Eheschließung in eine andere wechselten und zudem oft dauerhaft als Vermittlerinnen und Bindeglieder zwischen beiden fungierten. Mitglied der Dynastie war die Fürstin besonders auch als Ehefrau eines regierenden Fürsten. Als Amts- und Arbeitspaar hatten beide Aufgaben in der Realisierung dynastischer Herrschaft.[26] Dieser Umstand wurde lange nicht oder wenig systematisch berücksichtigt. Legitime, durch die Zugehörigkeit zum Herrschaftsstand und die Position als Ehefrau abgesicherte Herrschaftsrechte konnte eine Fürstin in verschiedener Hinsicht wahrnehmen. Ihr oblag die Mitverantwortung für die Erziehung der Kinder, was im dynastischen Kontext eine Aufgabe von politischer Relevanz war, galten diese doch ihrerseits wieder zur Ausübung von Herrschaft bestimmt.[27] Die Fürstin hatte Einfluss auf die Gestaltung des höfischen Alltags. Repräsentationspflichten im Rahmen von Zeremoniell und Festen waren der Fürstin vorbehalten. Weisungsbefugnisse gegenüber von Amtsträgern und Amtsträgerinnen und dem

[24] ZEY, Mächtige Frauen? Frau Zey liefert dazu eine anschauliche Forschungsentwicklung und nachvollziehbare Überblicke 10-15. Auswahlliteratur von mediävistischen Arbeiten zu Faktoren politischen Handelns von adligen Frauen: Theresa EARENFIGHT, Without the Persona of the Prince, Kings, Queens and the Idea of Monarchy in Late Medieval Europe (Gender and History 19/1 Oxford 2007), 1-21. FENDRICH, Die Beziehung von Fürst und Fürstin zum hochadligen Ehealltag im 15. Jahrhundert. 93-137. FÖßEL, The Political Traditions of Female Rulership in Medieval Europe, 68-83, hier 68. DIES.: Die Königin im mittelalterlichen Reich. 319-338, hier: 385. MONTER, The Rise of the Female Kings in Europe 1300-1800. O. SA. ROGGE, Nur verkaufte Töchter? Cordula NOLTE, Frauen und Männer in der Gesellschaft des Mittelalters (Darmstadt 2011).

[25] Dazu Auswahlliteratur: Katrin KELLER, Mit den Mitteln einer Frau, 219-244. DIES., Kurfürstin Anna von Sachsen (1532-1585). Von den Möglichkeiten und Grenzen einer „Landesmutter" (Regensburg 2010), 263-285. DIES., Nur die Frau des Kaisers? 13-26. Elisabeth KOCH, Maior dignitas est in sexu virili. Das weibliche Geschlecht im Normensystem des 16. Jahrhunderts (Frankfurt/Main 1991). DIES., Die Frau im Recht der Frühen Neuzeit. In: Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart. Hg: Ute GERHARD (München 1997), 75-94. Christopher F. LAFERL und Christina LUTTER, "Innere" und "äußere" Autonomie einer Fürstin der Frühen Neuzeit, Maria von Ungarn am Beginn ihrer niederländischen Statthalterschaft (1531-1534) (Frühneuzeit-Info 8/2 Wien 1997), 170-177.

[26] Amalie FÖßEL, Die Königin im Mittelalterlichen Reich, 319-338. Pernille ARENFELDT, The Political Role of the Female Consort in Protestant Germany, 1550-1585. Anna of Saxony as "Mater Patriae" (Diss. masch. Universität Florenz 2005). Dazu auch: KELLER, Kurfürstin Anna von Sachsen (1532-1585), 263-285. Weiteres für den deutschsprachigen Raum Heide WUNDER, Regierende Fürstinnen des 16. Jahrhunderts im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation. Teilhabe an Herrschaft, Konfessionsbildung und Wissenschaften. In: Herzogin Elisabeth von Braunschweig-Lüneburg (1510-1558). Herrschaft – Konfession – Kultur (Zeitschrift für Historische Forschung (ZHF) Münster 2013). David Warren SABEAN Simon TEUSCHER (Hg.), Kingship in Europe: Approaches to Long-term Developments (1300-1900) (New York 2007), 1-32.

[27] Diese Handlungsspielräume werden gut sichtbar in der Arbeit von Katrin KELLER: Erzherzogin Maria von Innerösterreich (1551-1608), 171-196. Die vorliegende Arbeit wird zeigen, dass Erzherzogin Maria, als Mutter der fünf Protagonistinnen, alles daransetzte, um ihre Töchter zur Stärkung der Familie und des Hauses Österreich bestmöglich einer dynastischen Eheverbindung zuzuführen.

Dienstpersonal gehörten zum Aufgabengebiet der Hausherrin.[28] Die Fürstin hatte auch Verpflichtungen gegenüber den Untertanen. Als mildtätige Fürstin sorgte sie im Rahmen landesherrlich-institutioneller „*caritas*“ ebenso wie als Fürsprecherin und als fromme Patronin von Kirche und Geistlichkeit für die Untertanen des fürstlichen Herrschaftsgebietes.[29] Landesverwaltung, Rechtsprechung und äußere Politik oblagen im Rahmen der Aufgabenverteilung des Arbeitspaares in erster Linie dem Fürsten, aber nicht ohne Beteiligung der Fürstin. Neben der Aufrechterhaltung guter „Korrespondenz“ mit anderen fürstlichen Dynastien, der Informationsbeschaffung und dem Verfolgen von Heiratsprojekten als standesgemäßen Aktivitäten hatte die Fürstin – und das wohl häufiger, als lange in der Forschung realisiert – auch stellvertretend Herrschaft auszuüben, wie etwa im Falle der Abwesenheit, Krankheit oder Regierungsunfähigkeit des Fürsten. Damit ergibt sich ein Spektrum von miteinander korrespondierenden Handlungsfeldern, das in der einen oder anderen Weise in der neueren Forschung zu europäischen Fürstinnen reflektiert und dargestellt wird.[30]

Es geht dabei nicht primär um biografische Studien über Fürstinnen, denn diese haben bereits eine lange Tradition, sondern darum, die Position von adligen Frauen und Fürstinnen im politischen und gesellschaftlichen System der Frühen Neuzeit umfassender und vor allem systematisch vergleichend zu analysieren.[31]

---

[28] KELLER, Nur die Frau des Kaisers? 13-26. DIES.: Mit den Mitteln einer Frau, 219-244. Christopher F. LAFERL und Christina LUTTER, “Innere” und “äußere” Autonomie einer Fürstin der Frühen Neuzeit, 170-177. WUNDER, Herrschaft und öffentliches Handeln von Frauen in der Gesellschaft der Frühen Neuzeit, 27-54.

[29] Perinne ARENFELDT, Gendered Patronage and Confessionalization. Anna of Saxony as a “Mother of the Church”. In: Renaissance Women as Patrons of Art and Culture (Renaissanceforum 4 2008). Online unter: https://www.renaessanceforum.dk/4_2008/arenfeldt.pdf (13.12.2024). WUNDER, Regierende Fürstinnen, 42f.
Dieser Aspekt kommt auch in meiner MA an Hand der Korrespondenz zwischen Erzherzogin Maria von Innerösterreich mit ihrer Tochter Anna, Königin von Polen, während ihrer Reise nach Schweden 1593/1594, wo sie auch zur Königin von Schweden gekrönt wurde, zum Ausdruck, 45-128. Hanna DOBNER, Briefwechsel zwischen Erzherzogin Maria von Innerösterreich und ihrer Tochter Anna, Königin von Polen und Schweden, während ihres Aufenthaltes in Schweden 1593/1594 – Historische Analyse und Edition (Masterarbeit (MA) Universität Wien 2015).

[30] Vergleiche dazu für habsburgische Fürstinnen: KELLER, Nur die Frau des Kaisers? 13-26. LAFERL, LUTTER, “Innere” und “äußere” Autonomie einer Fürstin der Frühen Neuzeit, 170-177. Christina LUTTER,und Daniela UNTERHOLZNER, Fürstin ohne Ort. Vom Scheitern der Bianca Maria Sforza. In: BRAUN, KELLER, SCHNETTGER (Hg.), Nur die Frau des Kaisers? 65-83, hier: 68-70. Christina LUTTER, Zur Repräsentation von Geschlechterverhältnissen im höfischen Umfeld Maximilians I. In: Johannes HELMRATH, Ursula KOCHER, Andrea SIEBER (Hg.), Maximilians Welt. Kaiser Maximilian I. im Spannungsfeld zwischen Innovation – Tradition (Berliner Mittelalter- und Frühneuzeitforschung 22 Berlin 2018), 41-60. DIES.: Geschlecht, Beziehung, Politik. Welche Möglichkeiten und Grenzen „erfolgreichen“ Handelns hatte Bianca Maria Sforza? In: Heinz NOFLATSCHER**,** Michael A. CHRISHOLM, Bertrand SCHNERB (Hg.), Maximilian I. (1459-1519). Wahrnehmung – Übersetzung – Integration (Innsbrucker Historische Studien 27/28, Innsbruck/Bozen 2011), 249-264.
Vgl. auch die Aktionsmöglichkeiten meiner MA an Hand der Korrespondenzen zwischen Mutter und Tochter. (wie Anm. 29).

[31] KELLER, Nur die Frau des Kaisers? 13-26. Für die habsburgischen Niederlande: MONTER, The Rise of Female Kings in Europe, 1300-1800, 94-122. ZEY, Mächtige Frauen? 9-33.

Für Männer war der Zugang zur politischen Macht meist einfacher. Selbst wenn Königinnen und Fürstinnen auf dem Rechtsweg der Zugang zur Herrschaftsausübung gegeben war, wurde er ihnen öfter als Fürsten durch stereotype Rollenbilder erschwert. Dies zeigt sich in den zeitgenössischen Debatten um die Herrschaft von Frauen aus eigenem Recht.[32] An den folgenden Beispielen soll auch aufgezeigt werden, wie adlige Frauen trotz Legimitation zur Herrschaft auf Grund ihres Geschlechts bei der Herrschaftsausübung skeptisch angesehen, angefeindet und, wie bei Erzherzogin Maria von Innerösterreich, ihr die Herrschaftsrechte entzogen wurden.

Erzherzogin Maria von Innerösterreich, die Mutter der in dieser Arbeit vorgestellten Protagonistinnen, war nach dem Tod ihres Gemahls 1590 als Witwe zur Herrschaft legitimiert und zudem auf Grund einer Verfügung Kaiser Rudolph II. im Besitze der landesherrlichen Macht. Nach der testamentarischen Bestimmung ihres verstorbenen Gemahls wurden der Erzherzogin die Herrschaftsrechte des innerösterreichischen Landeskomplexes allerdings wieder aberkannt.[33]

Bei Bedarf konnte die anthropologisch argumentierte „Schwäche" der Frau in die Diskussion eingebracht werden, ebenso geschlechtlich differenzierte moralische Vorstellungen, um weibliche Herrschaftsteilhabe zu diskreditieren.[34]

Auf dieses Spannungsverhältnis zwischen Geschlechterrollen und der Praxis von Herrschaftsausübung nimmt die berühmte Rede Bezug, mit der Elizabeth I. (1533-1603) die Truppen der Armada 1588 in den Kampf gegen Spanien verabschiedet haben soll:

[32] KOCH, Die Frau im Recht der Frühen Neuzeit, 75-94.

[33] Erzherzogin Maria von Innerösterreich erhielt auf Anweisung ihres Neffen Kaiser Rudolph II. (1552-1612), Sohn von Kaiser Maximilian II. (1527-1576) nach dem Tod ihres Gemahls, im Jahre 1590 die Regentschaft über die innerösterreichischen Länder. Nach der Testamentseröffnung wurde die Regentschaft von Innerösterreich, auf Grund der Bestimmung des verstorbenen Erzherzogs an Erzherzog Ernst (1553-1595), einen Bruder des Kaisers, übertragen. Trotz Anfechtung durch die Erzherzogin, musste sich diese in die Gegebenheiten „fügen". HHStA Wien, HA, FA, Karton 18. Schreiben vom 14. 7.1590 des Kaisers an die Geheimen Räte. HHStA Wien, FUK 1435/1,2; 1436. Testament Erzherzog Karl II. von Innerösterreich vom 1.6.1584, Passus 7.

[34] Auswahltexte im habsburgischen Kontext: LAFERL, LUTTER, "Innere" und "äußere" Autonomie einer Fürstin der Frühen Neuzeit, 170-177. LUTTER, UNTERHOLZNER, Fürstin ohne Ort, 65-83, hier: 68-70. LUTTER, Zur Repräsentation von Geschlechterverhältnissen, 41-60. DIES.: Geschlecht, Beziehung, Politik, 249-264. Auswahltexte im iberischen Kontext: Maria GALLI STAMPINO, Maria Maddalena, Archiduchess of Austria and Grand Duchess of Florence: Negotiating Performance, Traditions, and Taste. In: Anne J CRUZ, Maria GALLI STAMPINO, Early Modern Habsburg Women, Transnational Contexts, Cultural Conflicts, Dynastic Continuities (Miami 2014), 41-56. Theresa EARENFIGHT, Queenship and Political Power in Medieval and Early Modern Spain, Women and Gender in the Early Modern World (Seattle 2017), hier Vorwort 13-29. Überblicksarbeiten: MONTER**,** The Rise of the Female Kings in Europe 1300-1800, Vorwort: o. SA. Jörg ROGGE, Gewalt und Widerstand in der politischen Kultur des späten Mittelalters (Ostfilden 2015). ZEY, Mächtige Frauen? 10-15. Im englischen Kontext: BEEM, The Lioness Roared. The Problems of Female Rule in English History.

„*I know I have the body of a weak, feeble woman; but I have the heart and stomach of a king, and of a king of England too [..] I myself will take up arms, I myself will be your general, judge, and rewarder of every one of your virtues in the field*."[35]

Elizabeths Aussage ist wohl der sinnfälligste Ausdruck dafür, dass frühneuzeitliche Fürstinnen durchaus in der Lage waren, ihre Position als Angehörige des „schwächeren" Geschlechts und zugleich als Inhaberinnen legitimer Herrschaftsrechte zu reflektieren.[36]

Ein komplexes Modell von Frauenherrschaft findet sich auch im Polen des 16. Jahrhunderts. Durch die zweite Eheverbindung des Jagiellonenkönigs Sigismund I. (1467-1548) mit der Italienerin Bona Maria Sforza (1494-1557) im Jahre 1518 befand sich eine ehrgeizige Persönlichkeit an seiner Seite auf dem polnischen Thron. Bona führte eine selbständige und kluge Wirtschafts- und Kulturpolitik, war auch durch den Bau von Schulen und Spitälern sozialpolitisch im Königreich Polen tätig. Bona setzte auch durch, dass der minderjährige Sohn des Königspaares, Sigismund II. August (1520-1572) im Jahre 1529, also noch zu Lebzeiten des Vaters König Sigismund I., zum König von Polen gewählt wurde. Eine Königswahl *vivente rege* hatte es in Polen noch nie gegeben, und sie glich einer Art Staatsstreich. Das brachte ihr den Unmut des polnischen Landadels ein. Maria Bockuga bringt das anschaulich in ihrer Arbeit, „*Women in Politics. The case of Poland in the 16th-18th centuries*", zum Ausdruck.[37]

Katherine Crawford hat für Catherine de Medici nachgezeichnet, wie diese in verschiedenen Phasen ihres politischen Wirkens weibliche Rollenbilder wie Mutter, Ehefrau, Witwe, und weibliche Tugenden wie Frömmigkeit oder Mildtätigkeit strategisch zur Legitimierung ihrer Herrschaft einsetzte.[38]

1.3 Politische Macht von Frauen des Hauses Habsburg im 16. Jahrhundert

Die Studie von Cyrille Debris: *Tu, felix Austria, nube" La dynastie de Habsbourg et sa politique matrimoniale à la fin du Moyen Âge* (XIIIe-XVIe *siècles*), Turnhout 2005, gibt einen anschaulichen Überblick der habsburgischen Eheverbindungen bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts. Für mich bot es sich in weiterer Folge daher an, die Analyse der dynastischen Ehepolitik der Habsburger im 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts unter bestimmten Gesichtspunkten fortzusetzen. Trotz Vorbehalten übten Frauen als Regentinnen ihre Macht auf

[35] Elizabeth's Tilbury Speech. Online unter: http://www.bl.uk/learning/timeline/item102878.html (21.7.2024).
[36] KELLER, Nur die Frau des Kaisers? 19. Vgl. dazu auch: KIELINGER, Die Königin.
[37] Maria BOCKUGA, Women in Politics. The case of Poland in the 16th-18th centuries (Acta Poloniae Historica 83, 2001) 79-83. Almuet BUES, Die Jagiellonen, Herrscher zwischen Ostsee und Adria (Stuttgart 2010), 158-184.
[38] Katherine CRAWFORD, Catherine de Medicis and the Performance of Political Motherhood. (The Sixteenth Century Journal 31/3 Chicago 2000), 643-660. Sabine APPEL, Katharina von Medici. Strategin der Macht und Pionierin der Neuzeit (Stuttgart 2018).

unterschiedliche Weise und auf den verschiedensten Ebenen ihres Herrschaftsbereiches aus, denn dynastische Politik war einer der zentralen Faktoren mittelalterlicher und neuzeitlicher Herrschaftspolitik. „Familie, Verwandtschaft, Freundschaft sind einander überlappende semantische und soziale Felder und dienten der Verhandlung von territorialen und ökonomischen, rechtlichen und symbolischen Ansprüchen“.[39]

Um auf die Handlungsmöglichkeiten der Frauen des Hauses Habsburg genauer einzugehen, ist es sinnvoll, vorerst einen Überblick über die Eheverbindungen von Maximilian I. (1459-1519)[40] bis Ferdinand II. (1578-1637)[41] zu geben.

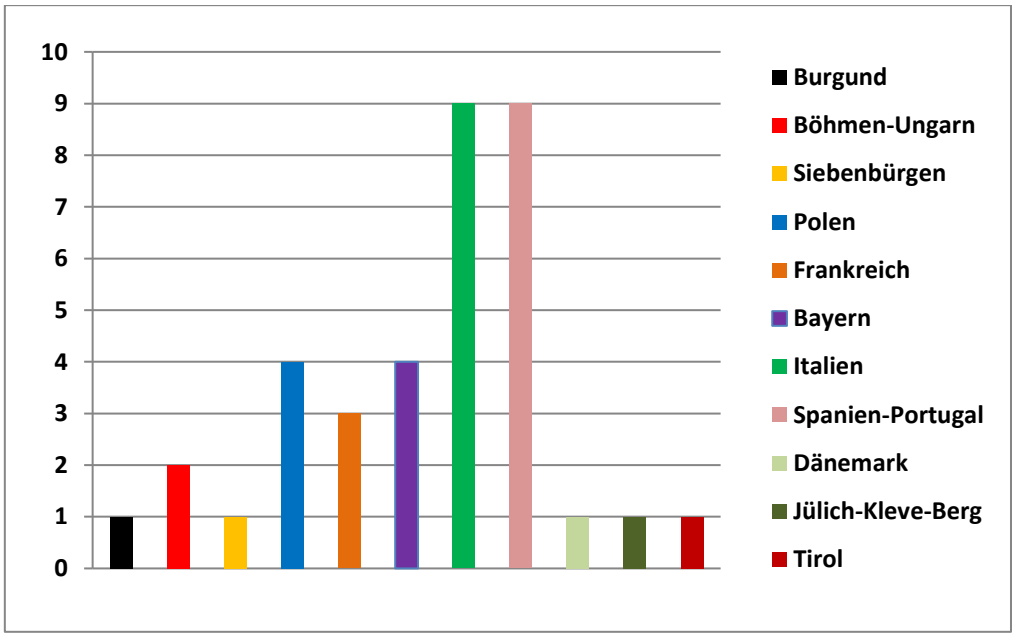

Abb.2: Dynastische Verbindungen der österreichischen Habsburger von Maximilian I. (1459-1519) bis Ferdinand II. (1578-1637)[42] © Hanna Dobner

Die Grafik zeigt, dass dynastische Eheverbindungen, beginnend mit Kaiser Maximilian I. mit Herzogin Maria von Burgund (1457-1482)[43] bis Kaiser Ferdinand II. mit Eleonora Gonzaga

[39] LUTTER, UNTERHOLZNER, Fürstin ohne Ort, 65-83, hier: 68.
[40] Manfred HOLLEGGER, Maximilian I. (1459-1519), Herrscher und Mensch einer Zeitenwende (Stuttgart 2005). Hermann WIESFLECKER, Kaiser Maximilian I. Das Reich, Österreich und Europa an der Wende zur Neuzeit. 5 Bde. (München 1971–1986). (Standardwerk). Brigitte HAMANN, Die Habsburger. Ein biographisches Lexikon (Wien ^{2}1988) 357-361.
[41] Robert BIRELEY, Ferdinand II. Counter-Reformation Emperor. 1578-1637. HAMANN, Die Habsburger, 109-112. HURTER, Ferdinand II.
[42] Namen und Lebensdaten zur jeweiligen dynastischen Verbindung finden sich in Abbildung 4 dieser Arbeit.
[43] DEBRIS, „Tu, felix Austria, nube”, 577. HAMANN, Die Habsburger, 357-361. Thea LEITNER, Habsburgs Goldene Bräute. Durch Mitgift zur Macht (München 2005). HHStA Wien, FUK 734 vom 18.8.1477, Gent. Ehevertrag zwischen Maximilian I. und Maria von Burgund. Zu Bianca Maria Sforza: LUTTER, UNTERHOLZNER, Fürstin ohne Ort. In: BRAUN, Nur die Frau des Kaisers? 65-83. Sabine WEISS, Die vergessene Kaiserin. Bianca Maria Sforza,

(1598-1655)[44] im Jahre 1622, nur zwischen katholischen Dynastien des europäischen Raumes stattgefunden haben. Der Machtkampf zwischen der katholischen Papstkirche und den protestantischen Landeskirchen ließ es im 16. Jahrhundert nicht zu, dass Eheverbindungen zwischen den Parteien geschlossen wurden.[45]

Abbildung 2 zeigt die dynastischen Eheverbindungen der österreichischen Linie des Hauses Habsburg. Dabei ist auffällig, dass keine Eheverbindung mit dem englischen Königshaus erfolgte. Erzherzog Karl II. von Innerösterreich war, bevor er die Ehe mit Herzogin Maria von Bayern, der Mutter der hier diskutierten Protagonistinnen, einging, als Kandidat für eine Eheverbindung mit Elisabeth I. (1533-1603) aus der Dynastie der Tudor vorgesehen. Dieses Eheprojekt war von jahrelangen Verhandlungen ab 1556, geprägt, wurde aber letztlich 1567 als gescheitert abgebrochen. Zu tief und offen unüberwindlich waren die Differenzen zwischen der anglikanischen und der römisch-katholischen Kirche. Im Jahre 1531 hatte König Heinrich VIII. (1491-1547) von England mit Billigung des romfeindlichen Parlaments die *Ecclesia Anglicana* von der Papstkirche in Rom gelöst und sich selbst zum Oberhaupt der anglikanischen Kirche gemacht. Der Grund war die Weigerung des Papstes, der gewünschten Ehescheidung des Königs von seiner damaligen Gemahlin Katharina von Aragon (1485-1536) zuzustimmen. Die Loslösung von der Papstkirche und der Einfluss der streng katholischen Kaiserin Maria von Spanien (1528-1603), der Gemahlin Kaiser Maximilians II. (1527-1576), machten es trotz enormer diplomatischer Verhandlungen unmöglich, das Eheprojekt zwischen dem Hause Habsburg und dem Hause Tudor zu realisieren. Dieses Eheprojekt ist an den unterschiedlichen Glaubensrichtungen der Vertragspartner gescheitert. Elisabeth I., von 1588 bis an ihr Lebensende 1603 Königin von England, blieb unverheiratet.[46]

Kaiser Maximilians zweite Gemahlin (Innsbruck 2010). HHStA Wien, FUK 829/1,2 vom 20.11.1493, Mailand. Ehevertrag zwischen Maximilian I. und Bianca Maria Sforza.

[44] HAMANN, Die Habsburger, 78f. HHStA Wien, FUK 1586/1,2 vom 21.11.1621. Ehevertrag zwischen Kaiser Ferdinand II. und Eleonora Gonzaga-Mantua. Schriftverkehr zwischen dem deutschen und italienischen Raum im Spätmittelalter: Christine ANTENHOFER, Barbara Gonzaga: Die Briefe/De Lettre (1465-1508) Edition und Kommentar deutsch/italienisch (Stuttgart 2013). DIES.: Fürstlicher Briefwechsel zwischen Süddeutschland und Oberitalien im 14. und 15. Jahrhundert. In: Peter RÜCKERT, Nicole BICKHOFF und Mark MERSIOWSKY, Briefe aus dem Spätmittelalter: Herrschaftliche Korrespondenz im deutschen Südwesten (Stuttgart 2015) 52-80. Grundsätzlich dazu: Sonja DÜNNEBEIL, Handelsobjekt Erbtochter – Zu den Verhandlungen über die Verheiratung Marias von Burgund. In: Sonja DÜNNEBEIL, Christine ORTNER, Außenpolitisches Handeln im ausgehenden Mittelalter: Akteure und Ziele (Wien/Köln 2007), 159-184.

[45] Eine Ausnahme: Eheverbindung zwischen Erzherzogin Maria (1531-1581) und Herzog Wilhelm V. (1516-1592) von Jülich-Kleve-Berg 1546. Der Herzog musste zum katholischen Glauben konvertieren. Dazu weiterführend: Thomas WINKELBAUER, Geschichte Österreichs, hier: Reformation und Gegenreformation, 227-278. DERS.: Ständefreiheit und Fürstenmacht. Michael ERBE, Die Frühe Neuzeit (Stuttgart 2007), 18-25, 38-52.

[46] Kurt DIEMER, Die Heiratsverhandlungen zwischen Königin Elisabeth I. von England und Erzherzog Karl von Innerösterreich 1558-1570 (Biberach 1969). Susan DORAN, Religion and Politics at the Court of Elizabeth I., The Habsburg Marriage negotiations of 1559-1567. (English Historical Review 104 Harlow 1989), 908-926. KIELINGER, Die Königin, 99-105, 122-127. Überblicksliteratur: Ernst LAUBACH, Ferdinand I. als Kaiser, Politik und Herrschaftsauffassung des Nachfolgers Karls V. (Münster 2001), 710-721.

Männer	13	1x verheiratet	11	**Frauen**	23	1x verheiratet	20	
		2x verheiratet	2			2x verheiratet	3	
Gesamt	**13**				**23**			**36**

Abb.3: Männer- bzw. Frauenanteil der Eheverbindungen im genannten Zeitraum[47] bei den österreichischen Habsburgern © Hanna Dobner

Alle hier quantitativ im Überblick zusammengestellten Personen wurden aus dynastischen Gründen verheiratet. Das Leben und Schicksal der meisten dieser in die verschiedensten Territorien des europäischen Raumes verheirateten Frauen war nicht so Aufsehen erregend, wie etwa jenes von Elizabeth I. (1533-1603)[48], Königin von England, oder der Katharina von Medici (1519-1589)[49], Königin von Frankreich, deren politischer Einfluss und Machtausübung die heutige Forschung schon lange beschäftigt.

Mit diesen prominenten Persönlichkeiten haben allerdings die mehr oder weniger bekannten Frauen des Hauses Österreich im 16. Jahrhundert eines gemeinsam: Durch ihre Herkunft waren sie adelige Personen. Wesentlich dabei war neben der dynastischen Zugehörigkeit der „Familienstand": *ledig – verheiratet – verwitwet*.[50]

In der vorliegenden Arbeit soll das Leben der ausgewählten Akteurinnen im Hinblick auf die politischen Möglichkeiten, die sich auf Grund der jeweiligen Eheverbindungen im Zeitraum ihrer Ehen ergaben, aufgezeigt werden. Dabei wird deutlich, dass auch weniger bekannte Erzherzoginnen des Hauses Österreich im 16. Jahrhundert durch ihre Eheverbindungen politisches Mitspracherecht und Entscheidungsmöglichkeiten besaßen und auch nutzten.

Die fünf ausgewählten Eheverbindungen sollen durch das Heranziehen der Eheverträge und weiteren Archivmaterials hinsichtlich der politischen Einflüsse und Möglichkeiten dieser

[47] Die erste von den drei Eheverbindungen Margarete von Österreich (1480-1530), Tochter von Maximilian I. (1459-1519) und Maria von Burgund (1457-1482), mit dem Dauphin von Frankreich Karl VIII. (1470-1498), Ehevertrag vom 22.7.1483, ist in obiger Abbildung nicht berücksichtigt, die Ehe wurde nicht vollzogen. Ebenso die erste Eheverbindung Ferdinand II. von Tirol (1529-1595) mit Philippine Welser (1527-1580), einer Patriziertochter aus Augsburg im Jahre 1557, wurde in der Abbildung nicht berücksichtigt, da es sich um keine standesgemäße Verbindung handelte. Erst die Eheverbindung mit Anna Katharina von Gonzaga (1566-1621) lt. Urkunde vom 4.6.1582 ist in der Abbildung beinhaltet. Namen und Lebensdaten zur jeweiligen dynastischen Verbindung finden sich in Abbildung 4 dieser Arbeit.

[48] Ilona BELL, Elizabeth I. The Voice of a Monarch (Palgrave Macmillan 2010). Susan FRYE, Elizabeth I. the Competition for Representation (New York 1993). Barbara HARRIS, English Aristocratic Women, 1450-1550 (Journal of British Studies 49/4, Cambridge 2010), 734-752. KIELINGER, Die Königin. Carole LEVIN, Robert BUCHHOLZ, Queens and Power in Medieval and Early Modern England (Nebraska 2009). MONTROSE, The Subject of Elizabeth. SHENK, Learned Queen. WHITELOCK, HUNT, Tudor Queenship.

[49] APPEL, Katharina von Medici. CRAWFORD, Catherine de Medicis and the Performance of Political Motherhood, 643-660. DIES.: Perilous Performances. Natalie TOMAS, Medici Women. Gender and Power in Renaissance Florence (Aldershot 2003) 4, 16-21.

[50] KELLER, Nur die Frau des Kaisers? 18.

Erzherzoginnen einer eingehenden Betrachtung unterzogen werden. Alle Eheverträge der Töchter Erzherzogin Marias wurden einer genauen und vergleichenden Analyse in ihrem politischen, diplomatischen und konfessionellen Kontext unterzogen. Es galt die Frage zu beantworten: Wie stellen sich dynastische Eheverbindungen innerhalb einer Familie und einer Generation von 1592 bis 1608 am Beispiel von fünf adligen Schwestern dar, welche Unterschiede und Gemeinsamkeiten lassen sich dabei feststellen?

1.4 Forschungsstand zu den Eheverbindungen der innerösterreichischen Erzherzoginnen

Grundlegende Materialbasis ist immer noch Friedrich Emanuel von Hurters monumentales elfbändiges Werk: „*Geschichte Ferdinands II. und seinen Eltern, bis zu dessen Krönung in Frankfurt. Personen-, Haus- und Landesgeschichte. Mit vielen eigenhändigen Briefen Kaiser Ferdinands und seiner Mutter, der Erzherzogin Maria,* Schaffhausen 1850-1864".

Aus Sicht der historischen Hilfswissenschaften ist auch Ferdinand Khull, „*Sechsundvierzig Briefe der Erzherzogin Maria an ihren Sohn Ferdinand aus den Jahren 1598 und 1599*", Graz 1898, anzuführen. Dieser Briefwechsel zwischen Mutter und Sohn dokumentiert die Reise der Mutter von Graz nach Madrid, wohin sie ihre Tochter Margaritha (1584-1611) zur Eheschließung mit König Philipp III. von Spanien (1578-1621) begleitete.

Für die neuere Forschung ist auf das 2009 erschienene vierbändige Werk von Walter Leitsch, „*Das Leben am Hof König Sigismund III. von Polen*", 4 Bände, Wien 2009, hinzuweisen. In dieser Arbeit werden die Eheverbindungen der Erzherzoginnen Anna (1573-1598) in Band 2 und Constantia (1588-1631) in Band 3 thematisiert. Die von Katrin Keller im Jahre 2012 veröffentlichte Studie, „*Erzherzogin Maria von Innerösterreich (1551-1608), Zwischen Habsburg und Wittelsbach*", Wien 2012, gibt einen Überblick über das Leben und Wirken von Erzherzogin Maria selbst und deren Rolle bei der Verheiratung ihrer Töchter und Versorgung der Söhne.

Magdalena S. Sánchez, „*The Empress, the Queen, and the Nun; Women and Power at the Court of Philipp III of Spain*", London 1998, befasst sich in ihrem Werk unter anderem mit den politischen und religiösen Handlungsspielräumen der spanischen Königin Margaritha während der Zeit ihrer Ehe bis zu ihrem Tode im Jahr 1611.

Susanne Helene Betz, „*Von Innerösterreich in die Toscana, Erzherzogin Maria Magdalena und ihre Heirat mit Cosimo de' Medici*", Frankfurt am Main 2008, widmet sich dieser spezifischen

Eheverbindung in ihrer grundlegenden Arbeit im Detail.[51] Betz hat ihr Werk an Hand eines Konzeptes, ohne genauem Datum des Ehevertrages, verfasst. Auf Grund meiner eigenen Recherche im HHStA Wien habe ich den vollständigen Ehekontrakt mit Datum vom 28. Juni 1608 in den Hofakten des Ministeriums für Inneres gefunden, ediert und aus dem spanischen in die deutsche Sprache übersetzt.[52]

Eine weitere Grundlage dieser Arbeit ist meine MA an der Universität Wien vom Jahre 2015 mit dem Titel: „*Briefwechsel zwischen Erzherzogin Maria von Innerösterreich und ihrer Tochter Anna, Königin von Polen und Schweden, während ihres Aufenthalts in Schweden 1593/1594 – Historische Analyse und Edition*". In dieser Arbeit habe ich 22 Briefe (18 Briefe von Königin Anna, 4 Konzepte von Erzherzogin Maria) zwischen Erzherzogin Maria von Innerösterreich (1551-1608) und ihrer Tochter Anna (1573-1598) anlässlich deren Reise zur Krönung als Königin von Schweden ediert und kommentiert. In einigen Briefen wird auch das damals noch fragliche Eheprojekt zwischen Annas Schwester Erzherzogin Maria Christierna (1574-1621) mit Sigismund Báthory von Siebenbürgen (1572-1613) thematisiert.[53]

Ausgehend von diesen Forschungsarbeiten habe ich für einen systematischen Vergleich alle Eheverträge der Töchter Erzherzogin Marias ediert und aus der lateinischen und spanischen Sprache ins Deutsche übersetzt, um diese einer genauen Untersuchung in ihrem politischen, diplomatischen und konfessionellen Kontext unterziehen zu können.

1.5 Fragestellungen

In Bezug auf dynastische Eheverbindungen eröffneten sich für mich beim Studium des Quellenmaterials und der vorhandenen Literatur, neben der Frage nach den rechtlichen, politischen und diplomatischen Handlungsmöglichkeiten von adligen Frauen des Hauses Habsburg im 16. Jahrhundert, eine Unzahl weiterer Fragen, die es wert waren, beantwortet zu werden, um Handlungen im Kontext der damaligen Zeit zu verstehen.

Eheverbindungen des Hauses Habsburg mit anderen Dynastien waren eine politische und diplomatische Angelegenheit, die letztendlich nach Abschluss zwischen den dafür bestimmten

[51] In einem Kapitel werden Eheverträge in der Frühen Neuzeit in Augenschein genommen, 127-129. In einem weiteren Kapitel findet sich die Übersetzung des Ehevertragskonzeptes für Erzherzogin Maria Magdalena mit Cosimo von Medici, welches halbbrüchig in Spanisch und Latein (rechts/links) zu Papier gebracht wurde, 149- 156. Das Konzept befindet sich im HHStA Wien, FUK 1516.

[52] HHStA Wien, HA, Hofakte des Ministeriums für Inneres (1507-1743), Akt 1/12, Ehekontrakt vom 28.6.1608 zwischen Erzherzogin Maria Magdalena und Herzog Cosimo von Medici.

[53] HHStA Wien, HA, FamKorr. A, Karton 40/3, fol. 35r. Königin Anna an Erzherzogin Maria. Schreiben vom 20.4.1594, ebenso fol. 107v. Schreiben vom 15.7.1594.

Verhandlungspartnern zur Staatsangelegenheit wurden. Dabei spielt die Dauer der Eheanbahnung bis zur Ausfertigung des jeweiligen Ehevertrages eine wichtige Rolle.[54]
Außerdem sind dynastische, politische und konfessionelle Aspekte zu beachten, die ausschlaggebend waren, dass das Eheprojekt letztendlich zu Stande kommen konnte.[55]
Dabei sind die an den Verhandlungen beteiligten Personen von Relevanz. Meine Arbeit zeigt, dass die Brautmutter, Erzherzogin Maria von Innerösterreich, für das Zustandekommen der jeweiligen Eheverbindungen ihrer Töchter eine wichtige Rolle spielte.[56] Nicht nur bei der Eheanbahnung war die Erzherzogin beteiligt, sondern auch bei der Gestaltung und Ausfertigung des jeweiligen Ehevertrages. Ebenso war es der Erzherzogin ein großes Anliegen, bei der Gestaltung der Hochzeitsvorbereitungen „mitzumischen".[57]
Ihre Netzwerke, die sich in Form der vorhandenen Familienkorrespondenz im Hausarchiv der Habsburger im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien widerspiegeln, deuten auf höchstes Interesse, auf Wissbegierigkeit, Durchsetzungsvermögen und Ausdauer der Erzherzogin hin.[58]
Der Erzherzogin war es ein wichtiges Anliegen, jede ihrer Töchter durch die jeweilige Eheverbindung mit einer anderen Dynastie bestmöglich versorgt zu wissen. Ebenso war es ihr wichtig, ihre Schwiegersöhne persönlich kennen zu lernen. Daher beschritt sie den, für die damalige Zeit, unüblichen Weg, als Witwe und daher alleinstehende Frau ihre Töchter auf den Weg in ihre neue Heimat zu begleiten. Reisen der Erzherzogin nach Polen, Siebenbürgen und Spanien sind belegt.[59] Lediglich eine mögliche Begleitung ihrer Tochter Erzherzogin Maria

[54] Im HHStA Wien, HA, FA, Karton 24 befindet sich der Schriftverkehr, die Eheanbahnung zwischen Erzherzogin Anna mit König Sigismund III. von Polen, betreffend. Dieses Aktenmaterial beinhaltet den Zeitraum 1585-1592 und zeigt in 453 folia die Problematik und Gründe der langen Verhandlungszeit bis zum Ehevertrag vom 17.4.1592 auf. Relativ kurz dagegen stellt sich die Eheanbahnung zwischen Erzherzogin Maria Christierna, der Schwester von Erzherzogin Anna, mit dem Fürsten von Siebenbürgen, Sigismund Báthory, dar. Dieser Ehevertrag ist Teil der Bedingungen aus dem geschlossenen Offensiv- und Defensivbündnis zwischen Kaiser Rudolph II. und dem Fürsten von Siebenbürgen vom 28.1.1595. Eine der Bedingungen dieses Vertrages war, dass der Fürst eine österreichische Prinzessin zur Ehefrau erhielt. Der Ehevertrag wurde am 5. 3.1595 geschlossen. Roderich GROß, Österreichische Staatsverträge, Fürstentum Siebenbürgen: (1526-1690), (Holzhausen 1911), 218- 235, Passus 4.
[55] BASTL, Habsburgische Heiratspolitik, L'homme, Bd. 7, 75-89. DUCHHARDT, Dynastizismus, 1f. KOHLER, „Tu felix Austria nube…", 461-482. NIEDERKORN, Die dynastische Politik der Habsburger im 16. und 17. Jahrhundert, 29-50. PETERS, Können Ehen Frieden stiften? Europäische Friedens- und Heiratsverträge der Vormoderne, 121- 133.
[56] Friedrich Emanuel VON HURTER, Maria, Erzherzogin von Österreich, Herzogin von Bayern. Bild einer christlichen Fürstin (Schaffhausen 1860). DERS.: Geschichte Ferdinands II. 3,4. KELLER, Erzherzogin Maria von Innerösterreich, 171-196.
[57] HHStA Wien, HA, FA, Karton 25, 563 folia. Am Inhalt dieses Kartons ist die Einbringung der Erzherzogin am zu Stande kommen des Ehevertrages der Tochter und ihrer regen Teilnahme an den Hochzeitsmodalitäten deutlich erkennbar.
[58] KELLER, Erzherzogin Maria von Innerösterreich, 151-170. In meiner MA habe ich dokumentiert, dass im HHStA Wien, HA, Famkorr. A, im Zeitraumes 1425-1912 sich 55 Kartons mit Korrespondenzen der Mitglieder des Hauses Habsburg befinden. Von diesen haben 11 Kartons die ein- und ausgehende Korrespondenz der Erzherzogin zum Inhalt.
[59] HURTER, Geschichte Ferdinands II. Bd. 3, 1-53; 314-377. Bd. 4, 59-118;307-333. Bd.5, 19-51. HURTER, Maria, 51f. KELLER, Maria von Innerösterreich, 197-211.

Magdalena (1587-1631) im Frühherbst des Jahres 1608 nach Italien, als diese in Florenz den Großherzog der Toskana Cosimo II. von Medici (1590-1621) ehelichte, erlebte die Erzherzogin nicht mehr, da sie bereits am 29. April 1608 verstorben war.[60]

Neben den Aktivitäten der Brautmutter ist festzustellen, dass bei den jeweiligen Verhandlungen bis zum Abschluss des Ehevertrages jeweils die engsten Vertrauten beider Parteien aus Kirche und Adel beteiligt waren.

Zunächst soll auf den Stellenwert von Eheverträgen in der Frühen Neuzeit eingegangen werden.[61] Eheverträge betrafen und betreffen die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte einer Eheschließung.[62] Sie wurden in der frühen Neuzeit in der Regel in Urkundenform vergegenständlicht. Man orientierte sich bei ihrer rechtlichen Konzeption am Mitgift-System und den Normen des römischen Rechts. Der Ehevertrag, als Rechtsinstrument, diente zur Absicherung der Vermögensverhältnisse der Brautleute.[63]

Mein Augenmerk gilt den inhaltlichen Kriterien der vorliegenden Eheverträge. Welche Gründe werden in den Vertragsinstrumenten explizit genannt, welche lassen sich aus anderen Quellen erschließen? In den jeweiligen Eheverträgen sind die rechtlichen Bestimmungen über Mitgift – Widerlage – Morgengabe – Witwen- bzw. Witwerversorgung, besonders die davon betroffenen und daher im Vertrag genau angeführten Güter für die jeweilige Braut in ihrer neuen Heimat, enthalten. Der Ertrag aus den der Braut im Ehevertrag zugesprochenen Gütern diente dazu, ihr ein möglichst unabhängiges Leben zu ermöglichen.[64]

Wie werden die Erzherzoginnen, die durch ihre dynastischen Verbindungen zu Königinnen, Großfürstin und Großherzogin avancierten, in den vorhandenen Quellen und in der

[60] BETZ, Von Innerösterreich in die Toskana, 124. KELLER, Erzherzogin Maria von Innerösterreich, 187-190.
[61] Die Eheverträge finden sich im HHStA Wien, FUK.
[62] BETZ, Von Innerösterreich in die Toskana, 127-146. Grundlegend dazu: Wilhelm BRAUNEDER, Rechtseinheit durch elastisches Vertragsrecht: Das Ehegüterrecht der österreichischen Privatkodifikationen. In: Franz MATSCHER, Ignaz SEIDL-HOHENVELDERN (Hg.), Europa im Aufbruch. Festschrift für Fritz Schwind zum 80igsten Geburtstag Wien 1993, 138. DERS.: Die Entwicklung des Ehegüterrechts in Österreich. Ein Beitrag zur Dogmengeschichte und Rechtsstaatsachenforschung des Spätmittelalters und der Neuzeit (Salzburg 1973), 121, 133f., 135, 159f. DERS.: Frau und Vermögen im spätmittelalterlichen Österreich. Studien II. Entwicklung des Privatrechts (Frankfurt/Main 1994), 217-228. KOCH, Maior dignitas est in sexu virili, 42. Das römische bzw. römisch-kanonische Recht wurde im Heiligen Römischen Reich insbesondere seit dem 16. Jahrhundert stark rezipiert. Dazu: KOCH, Die Frauen im Recht der Frühen Neuzeit, 73f.
[63] Vgl. BETZ, Von Innerösterreich in die Toskana, 127-146.
[64] Walter LEITSCH, Das Leben am Hof König Sigismund III. von Polen, 4 Bände (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Wien 2009), hier Bd. 1, 116-159.

vorliegenden Literatur dargestellt?[65] Welche Ausbildung hatten sie genossen[66], da alle Erzherzoginnen eine Eheverbindung außerhalb des deutschsprachigen Raumes eingingen, nämlich in das Königreich Polen, Schweden, Spanien, das Fürstentum Siebenbürgen und in das Großherzogtum der Toskana, stellt sich zudem die Frage, ob sich die Bräute neben der deutschen Sprache auch in der Landessprache ihrer neuen Heimat verständigen konnten. Ein für die damalige Zeit wichtiger Aspekt war die Kenntnis der lateinischen Sprache in Wort und Schrift; Latein war im 16. Jahrhundert vielfach nach wie vor Amts- und Verwaltungssprache.[67] Beinahe jede Urkunde, egal, welches Thema betreffend, wurde in lateinischer Sprache erstellt, dazu gehörten auch die Eheverträge.[68]

Weitere Fragen gelten dem potentiellen politischen Interesse der jeweiligen Braut in die einzuheiratende Dynastie. Konnte die jeweilige Braut und angehende Ehefrau durch politisches Interesse und diplomatisches Geschick Einfluss auf ihren Ehemann nehmen?[69]

Ein wichtiger Aspekt war im Hause Habsburg die Zugehörigkeit zur römisch-katholischen Papstkirche. Der verstorbene Vater der Bräute, Erzherzog Karl II. von Innerösterreich, hatte in seinem Testament bestimmt, dass seine Töchter nur mit katholischen Fürsten verehelicht werden dürften.[70] Das wurde auch eingehalten. Doch ist es von Interesse festzustellen, ob für alle Bräute die Religionszugehörigkeit den gleichen Stellenwert hatte, wie sie in den Korrespondenzen thematisiert wurde. Abschließend stellt sich für mich noch folgende Frage: Wie war das Verhältnis der Bräute als Schwestern untereinander? Gab es nach der Heirat der Schwestern, in eine jeweils andere europäische Dynastie, noch Kontakte oder waren die Kontakte durch die jeweilige Heirat abgebrochen? Lassen sich auch Kontakte nach der

[65] Erzherzogin Anna (1573-1598) wurde Königin von Polen und Schweden; Erzherzogin Maria Christierna (1574- 1621) Fürstin von Siebenbürgen; Erzherzogin Margaritha (1584-1611) Königin von Spanien; Erzherzogin Constantia (1588-1631) Königin von Polen (sie war die 2. Gemahlin Sigismund III. von Polen); Erzherzogin Maria Magdalena (1587-1631) Großherzogin von Toskana.

[66] Dazu allgemein zur Dynastie der Habsburger: Sabine WEISS; Zur Herrschaft geboren. Kindheit und Jugend im Hause Habsburg von Kaiser Maximilian bis Kronprinz Rudolf (Innsbruck/Wien 2008), 84-124. Unterschiedliche Ausbildungspläne für Söhne und Töchter der Dynastie: Die Ausbildung der Erzherzoginnen, 107-110, 121-124.

[67] Dass die Töchter der Erzherzogin Unterricht in Deutsch und Latein erhielten, bezeugen innerösterreichische Hofkammerakten (IÖHKA) Wien, Karton 2, fol. 1-175, aus dem Verzeichnis des Hofpfennigmeisters über die Ausgaben für das Jahr 1582. *Der Erzherzogin Anna Praeceptor Hanns Widman…144fl*. IÖHKA Wien, Karton 3, Übersicht über die Kosten des Hofstaates in Graz im Jahre 1590. Ich konnte in meinen Recherchen jedoch kein Schriftstück entdecken, das von den Erzherzoginnen selbst in lateinischer Sprache abgefasst wurde.

[68] Michael HOCHEDLINGER, Aktenkunde, Urkunden- und Aktenlehre der Neuzeit (Wien 2009), 166f.

[69] In meiner MA konnte ich durch das Studium des vorhandenen Briefmaterials zwischen Erzherzogin Maria mit ihrer Tochter Anna, der Königin von Polen, feststellen, dass sowohl die Mutter als auch die Tochter großes Interesse an politischen Fragen zeigten. Die Äußerungen zu politischen Themen spiegeln sich in der Vielzahl der noch vorhandenen Briefe wider. Das politische Interesse lässt sich durch die Netzwerke, die durch den Schriftverkehr geknüpft wurden, nachvollziehen. Vgl. KELLER, Erzherzogin Maria von Innerösterreich, 103f.

[70] Alle Eheverbindungen fanden in der sogenannten Gegenreformation statt, die einen Gegenpol zur Reformation bilden sollte. Erzherzog Karl II. von Innerösterreich legte in seinem 1584 verfassten Testament fest, dass alle seine Töchter nur einen katholischen Fürsten zugeführt werden sollten. HHStA Wien, FUK 1435/1,2; Testament Karl von Innerösterreich vom 1. Juni 1584 (Passus 3).

jeweiligen Eheverbindung mit den Brüdern, aber auch der Mutter feststellen?[71] Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Altersunterschied der Schwestern zwischen einem und sechzehn Jahren betrug.[72]

1.6 Forschungszeitraum 1592 – 1608

Die politische Situation der europäischen Dynastien und damit auch des Hauses Österreich war im Forschungszeitraum maßgeblich durch zwei beherrschende Faktoren geprägt. Auf der einen Seite die kirchlichen Reformbewegungen, ausgelöst in den Territorien des Heiligen Römischen Reiches durch Martin Luther, und die daraus resultierende Gegenreformation.[73] Dazu kamen die immer wieder aufflammenden militärischen Übergriffe des Osmanischen Reichs.[74] Im Zeitraum der hier diskutierten Eheverbindungen der Erzherzoginnen von Innerösterreich 1592 bis 1608 fand auch der sogenannte „Lange Türkenkrieg (1593-1606) statt. Innerösterreich, dessen Regenten Karl II. und in weiterer Folge sein Sohn Ferdinand II., die bestrebt waren, ihr Land nach katholischen Prinzipien zu regieren, hatten nicht nur das Problem, gegen den in ihren Ländern immer stärker auftretenden Protestantismus anzukämpfen, sondern an der Militärgrenze in Kroatien die Bevölkerung vor immer wiederkehrenden Überfällen aus dem Osmanischen Reich zu schützen.[75]

---

[71] Allgemein: Michaela HOHKAMP, Leibliche Schwestern und Schwägerinnen in der frühneuzeitlichen Fürstengesellschaft des Heiligen Römischen Reiches (15. bis 19. Jahrhundert). In: Almut HÖFERT, Michaela HOHKAMP, Claudia ULBRICH (Hg.), Schwesternfiguren (L'Homme. Europäische Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft 28. Jg., Heft 2 Wien 2017), 15-33.

[72] Als die Erzherzoginnen Constantia (1588-1631) und Maria Magdalena (1587-1631) sich verehelichten, war die älteste Schwester Erzherzogin Anna (1573-1598) bereits verstorben. Erzherzogin Margaritha (1584-1611), spätere Königin von Spanien, war mit ihrer Mutter Erzherzogin Maria als Vermittlerin bei den Eheverhandlungen ihrer Schwester Maria Magdalena mit Großfürst Cosimo II. von Toskana zwischen den florentinischen und spanischen Höfen beteiligt. BETZ, Von Innerösterreich in die Toskana, 81-92.

[73] BIRELEY, Ferdinand II. Counter-Reformation Emperor 1578-1637. Regina PÖRTNER, Die Gegenreformation in der Steiermark. In: Rudolf LEEB, Susanne Claudia PILS, Thomas WINKELBAUER (Hg.), Staatsmacht und Seelenheil. Gegenreformation und Geheimprotestantismus in der Habsburgermonarchie (Wien/München 2007), 367f. DIES.: Gegenreformation und ständischer Legalismus 1564-1628 (Zeitschrift für Historische Forschung (ZHF) 27 Münster 2000), 499-542. DIES.: The Counter-Reformation in Central Europe. Styria 1580-1630 (Oxford 2001). Arno STROHMEYER, Konfessionskonflikt und Herrschaftsordnung. Widerstandsrecht bei den österreichischen Ständen (1550-1650) (Mainz 2006). WINKELBAUER, Österreichische Geschichte 1522-1699. Ständefreiheit und Fürstenmacht, Bd. 2, 43-55.

[74] Überblicksliteratur: ERBE, Die frühe Neuzeit, 38-56. WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Bd. 1, 44-56; 438-448; Bd. 2, 43-52. Jan Paul NIEDERKORN, Die europäischen Mächte und der „Lange Türkenkrieg" Kaiser Rudolfs II. (1593-1606) (Wien 1993). PÖRTNER, The Counter Reformation.

[75] Claudia MÄRTL, Die Habsburger und das Osmanische Reich. In: Bernd SCHNEIDMÜLLER, König Rudolf und der Aufstieg der Habsburger im Mittelalter (Darmstadt 2019), 439-458. NIEDERKORN, Die europäischen Mächte und der „Lange Türkenkrieg". Oliver SCHMITT, The Ottoman Conquest oft he Balkans. Interpretations and Research Debates (Wien 2016), Bd. 872. Martyn RADY, Die Habsburger, Aufstieg und Fall einer Weltmacht (Berlin 2021), 130-144. Paula SUTTER-FICHTNER, Terror and Toleration: The Habsburg Empire Confronts Islam, 1526-1850 (London 2008).

Aus dieser Bedrohungslage ist es nachvollziehbar, dass starke Verbündete zur Erhaltung des katholischen Glaubens und zur militärischen Verteidigung des Landes gegen die Osmanen von großer Notwendigkeit waren. Das lässt sich teilweise auch an der „Auswahl" der Länder ausmachen, mit denen die Erzherzoginnen von Innerösterreich verheiratet wurden.[76]

1.7 Quellen der Untersuchung

Im Österreichischen Staatsarchiv Wien werden Bestände des Allgemeinen Verwaltungsarchivs, des Archivs der Republik, des Finanz- und Hofkammerarchivs und des HHStA Wien verwaltet. Die Bestände des HHStA Wien umfassen den Zeitraum von 800 bis zum Ende der Monarchie. Ein inhaltlicher Schwerpunkt der in elf Bestandsgruppen unterteilten Dokumente ist die Geschichte des Hauses Habsburg. Da es sich bei meiner Arbeit um die Thematisierung der Eheverbindung und die verfassten Eheverträge von fünf adligen Frauen des Hauses Habsburg handelt, war es naheliegend, dass hierzu vorhandene Material in den Beständen des HA der Habsburger zu untersuchen.

Da der Originalehevertrag vom 17. April 1592 zwischen Erzherzogin Anna und König Sigismund III. von Polen sich im AGAD in Warschau, unter Nummer 5432, befindet, habe ich diesen angefordert und nach dessen Erhalt für meine Arbeit verwendet.

Im HHStA Wien findet sich in den jeweiligen FA aufschlussreiches Material betreffend der genannten Heiratsprojekte. Die Fülle von Korrespondenzen zwischen der Mutter der Bräute und den beteiligten Personen ergeben ein anschauliches Bild über die Vorgangsweise zu Beginn des Heiratsprojektes bis zum Abschluss des jeweiligen Ehevertrages. Die Korrespondenzen der Erzherzogin und des Kaisers mit dem kaiserlichen Botschafter Johann Khevenhüller in Spanien zeigen, dass auch nach der Heirat der jeweiligen Tochter reger Kontakt mit der „Heimat" bestand.

Die Fülle des relevanten Quellenmaterials wurde von mir gesichtet, aufbereitet und in die jeweiligen Kapitel der Arbeit eingebracht.

In Anbetracht der konfessionellen angespannten Lage Innerösterreichs im 16. Jahrhundert war es erforderlich, den Schriftverkehr zwischen der päpstlichen Kurie in Rom und der päpstlichen Nuntiatur in Graz für diese Arbeit heranzuziehen. Zu diesem Zwecke benutzte ich die von

[76] Vgl. dazu NIEDERKORN, Die europäischen Mächte und der „Lange Türkenkrieg". In diesem Werk finden sich die Bündnispartner des Hauses Habsburg. Der finanziellen Unterstützung gegen die „Osmanischen Feinde" und der Versuch, „die Christenheit" vor deren Übergriffe zu schützen, ist in meiner Arbeit ein ausführlicher Raum gewidmet. Nach diesem Aspekt wurden auch die dynastischen Verbindungen angedacht. Nur mit starken Bündnispartnern konnte das Ziel erreicht werden.

Johann Rainer und Elisabeth Zingerle bereits bearbeiteten und edierten Nuntiaturberichte der Grazer Nuntiatur im Forschungszeitraum 1592 bis 1608.[77]

[77] Johann RAINER (Hg.), Nuntiatur des Germanico Malaspina und des Antonio Possevino (1580-1582) (Publikationen des Österreichischen Kulturinstituts in Rom. II. Abt. II. Reihe: Nuntiatur Berichte. Grazer Nuntiatur 1) (Wien 1973). DERS., Nuntiatur des Germanico Malaspina und des Giovanni Andrea Caligari (1582- 1587) (Publikationen des Österreichischen Kulturinstituts in Rom. II. Abt. II. Reihe: Nuntiatur Berichte. Grazer Nuntiatur 2) (Wien 1981). DERS., Nuntiatur des Girolamo Portia und Korrespondenz des Hans Kobenzl (1592-1595) (Publikationen des Historischen Instituts beim Österreichischen Kulturforum in Rom. II. Abt. II. Reihe: Nuntiatur Berichte. Grazer Nuntiatur 3) (Wien 2001). DERS., Nuntiatur des Girolamo Portia (1595-1598) (Publikationen des Historischen Instituts beim Österreichischen Kulturforum in Rom. II. Abt. II. Reihe: Nuntiatur Berichte. Grazer Nuntiatur 4) (Wien 2012). Elisabeth ZINGERLE, Nuntiatur des Girolamo Portia (1599-1602) (Publikationen des Historischen Instituts beim Österreichischen Kulturforum in Rom. II. Abt. II. Reihe: Nuntiatur Berichte. Grazer Nuntiatur 5) (Wien 2012).

2 Der Grazer Hof an der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert

Um die in den Eheverträgen angeführten Gründe, die zu den jeweiligen Eheverbindungen führten, nachvollziehen zu können, ist es notwendig, dass die politische, militärische und konfessionelle Situation am Grazer Hof, dem Lebensraum der Erzherzoginnen von Geburt bis zu ihrer jeweiligen Eheverbindung, im Zeitraum der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts bis zur ersten Dekade des 17. Jahrhunderts historisch dargestellt werden.

2.1 Die politische Lage am Grazer Hof unter Erzherzog Karl II. von Innerösterreich

Die Regierungszeit des Vaters der Bräute, Erzherzog Karl II. (1540–1590), und seinem Sohne als dessen Nachfolger, Ferdinand II. (1578–1637), als Landesfürsten von Innerösterreich ab 1564 war geprägt durch zwei politische Probleme, die sich wie ein roter Faden durch deren Regierungszeiten ziehen: Zum einen waren die Steiermark und Krain der ständigen Bedrohung durch die Osmanen ausgesetzt. Zum zweiten, und für den Erzherzog und in weiterer Folge für seinen Sohn noch problematischer, ging es um die Auseinandersetzungen und um das Kräfteverhältnis zwischen Landesherrn und Landständen bezüglich der konfessionellen Frage zwischen dem größtenteils evangelischen innerösterreichischen Adel zu dessen katholischen Landesfürsten und Kaiser. Die Glaubensfrage mit der Stellung der evangelischen Konfession im Lande einerseits und die Türkengefahr andererseits beeinflussten einander immer wieder entscheidend. Durch die permanenten osmanischen Vorstöße sahen sich die evangelischen Stände zum Einlenken bei der Gewährung von Steuermitteln zur Abwehr der Türkengefahr gezwungen, umgekehrt erhielten sie vom Landesherrn religiöse Zugeständnisse.[78]

[78] Othmar PICKL, Die Europapolitik Innerösterreichs um 1598 und die EU-Politik Österreichs 1998, Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde der Steiermark. Bd. 43, Historische Landekommission für Steiermark, Graz 2003, 3-16. Überblicksliteratur: BIRELEY, Ferdinand II. Counter-Reformation Emperor 1578-1637. ERBE, Die frühe Neuzeit, 38-56. Johann LOSERTH, Die Reformation und Gegenreformation in den innerösterreichischen Ländern, im 16. Und 17. Jahrhundert (Stuttgart 1898), Teil 2, 287-557. MÄRTL, Habsburger und Osmanen bis zum Ende der Zeit Maximilians I. (Darmstadt 2019), 439-458. NIEDERKORN, Die europäischen Mächte und der „Lange Türkenkrieg". PÖRTNER, The Counter Reformation in Central Europe. DIES.: Die Gegenreformation in der Steiermark, 367f. DIES.: Gegenreformation und ständischer Legalismus. 499-542. SCHMITT, The Ottoman Conquest of the Balkans. SUTTER-FICHTNER, Terror and Toleration. STROHMEYER, Konfessionskonflikt und Herrschaftsordnung. WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Bd. 1, 44-56; 438-448; Bd. 2, 43-52.

2.1.1 Der Regierungsantritt von Erzherzog Karl II. in Innerösterreich

Nach dem Tod Kaiser Ferdinands I. (1503–1564) kam es in Ausführung seines Testaments sowie in Anknüpfung an die habsburgischen Teilungsverträge von 1379[79] und 1411[80] noch einmal zu einer Teilung der österreichischen Erbländer unter seinen drei Söhnen. Der älteste Sohn Maximilian folgte dem Vater im Kaisertum und im ungarischen und böhmischen Königtum als Maximilian II. sowie als Erzherzog ob und unter der Enns nach. Ferdinand erhielt Tirol und die Vorlande, und an den jüngsten, Karl, fielen die innerösterreichischen Länder: Die Steiermark, Kärnten, Krain, Habsburgisch-Friaul (Görz und Gradiska), Triest, Habsburgisch-Istrien mit Fiume (Rijeka).[81] Dieser Länderkomplex bildete von 1564 bis 1619 einen selbständigen Territorialstaat mit dem Zentrum in der Residenzstadt Graz, mit eigenen Gesandtschaften am Reichstag und einer eigenen Apostolischen Nuntiatur.

Die kroatisch-slawonische Militärgrenze war ein Bestandteil des übergeordneten Grenzverteidigungssystems, dass die habsburgischen Grenzen vor Einfällen aus dem Osmanischen Reich schützen und verteidigen sollte. Der Schutz und die Verteidigung der etwa 150 Kilometer langen Südostgrenze des Heiligen Römischen Reiches war die militärische und außenpolitische Hauptaufgabe Erzherzog Karls von Innerösterreich seit seinem Regierungsantritt als Regent der innerösterreichischen Länder.[82] Dieses Grenzgebiet zur Steiermark und Krain war seit Beginn des 16. Jahrhunderts durch Eroberungen in Ungarn und auf dem Balkan einer ständigen Bedrohung durch die Osmanen ausgesetzt. Schon seit dem 15. Jahrhundert waren osmanische Truppen bei ihren Streifzügen immer wieder in die innerösterreichischen Länder vorgestoßen.[83] Nachdem die Osmanen die Grenzen ihres Reiches weiter nach Norden und Westen erweitern konnten, waren Ungarn und Teile des Balkans das Hinterland für die seit 1553 in der „*Windischen*“ und der „*Krabatischen*“ Grenze organisierte Verteidigung der habsburgischen Länder und des Heiligen Römischen Reiches.[84]

Seit der Gründung des Wiener Hofkriegsrates 1556 und verstärkt seit dem Frieden von Adrianopel (Edirne) 1568, wurde mit finanzieller Unterstützung der Stände ob und unter der Enns, Böhmens, Mährens und Schlesiens das ungarische Defensionssystem von der Drau bis

---

[79] HHStA Wien, Allgemeine Urkundenreihe (AUR) 13565, Neuberger Teilungsvertrag 25.9.1379, zwischen Herzog Albrecht III. und Herzog Leopold III.

[80] Dazu auch: Christian LACKNER, Vom Herzogtum Österreich zum Haus Österreich. In: Thomas WINKELBAUER, Geschichte Österreichs (Stuttgart 2015), 129-138. WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Bd. 1, 44-47. Karl VOCELKA, Geschichte Österreichs, Kultur – Gesellschaft – Politik (München ^{4}2000), f. 64-71. Erich ZÖLLNER, Geschichte Österreichs, Von den Anfängen bis zur Gegenwart (München ^{8}1990), 136- 145.

[81] Fiume gehörte ab 1526 zur Stephanskrone, wurde meist von Graz aus regiert.

[82] WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Bd. 1, 44-52, 438-448.

[83] MÄRTL, Die Habsburger und das Osmanische Reich, 439-458.

[84] KELLER, Erzherzogin Maria von Innerösterreich, 95. Grenzgebiete anschaulich dargestellt: WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Bd.1, 125, 438-448.

Siebenbürgen ausgebaut. Im Wiener Ausschusslandtag 1577 der nieder-, innerösterreichischen und böhmischen Länder wurden der Bruder Kaiser Rudolphs II., Erzherzog Ernst, zum General der Ungarischen Grenze und Erzherzog Karl von Innerösterreich zum General der Kroatischen und der Slawonischen Grenze bestellt. Wie den diversen Publikationen zu entnehmen ist, bezifferte der Wiener Hofkriegsrat 1577 die jährlichen Ausgaben zum Schutz der kroatischen und slawonischen Grenzfestung mit 543.000 Gulden.[85]

Seit dem Frieden von Adrianopel 1568 bis zum Tod Erzherzog Karls von Innerösterreich 1590 kam es zwar zu keinem neuen Türkenkrieg, aber die Bedrohung blieb real. Sahen doch die Osmanen lokal begrenzte Raubzüge nicht als Friedensbruch an, sodass im Grenzgebiet ständig ein latenter Kleinkrieg herrschte, in dem beide Seiten einander mit wechselseitigem Rauben, Plündern und Brennen zusetzten.[86]

2.1.2 Der Tod Erzherzog Karls von Innerösterreich und der „Lange Türkenkrieg“

Bis zum plötzlichen Tod des Erzherzogs von Innerösterreich am 10. Juli 1590 kam es immer wieder zu Grenzverletzungen zwischen den habsburgischen und den osmanischen Herrschaftsgebieten, aber zu keinem ernst zu nehmenden Zwischenfall. Der seit 1568 herrschende Waffenstillstand von Adrianopel wurde durch die Eroberung der strategisch sehr wichtigen kroatischen Grenzfestung Bihać 1592 durch das osmanische Heer gebrochen. Im Jahre 1593 wollte Hassan Pascha von Bosnien die Festung Sisak erobern. Dem Pascha stellten sich kroatische Adelige entgegen und fügten ihm mit Hilfe der von Ruprecht von Eggenberg (1546-1611) kommandierten innerösterreichischen Kontingente am 22. Juni 1593 eine schwere Niederlage zu.[87] Als die Nachricht an die Hohe Pforte[88] gelangte, wurde von osmanischer Seite offiziell der Krieg erklärt. Durch die offizielle Kriegserklärung wurden auch die umstrittenen Gebiete zwischen dem habsburgischen und dem osmanischen Ungarn in den Krieg hineingezogen. Im August und September 1593 stieß das osmanische Heer unter Koca Sinan Pascha nach Kroatien und Ungarn vor und eroberte die Festungen Sisak, Veszprém und Várpalota. Im Gegenzug verzeichnete das christliche Heer wieder Erfolge bei Veszprém und Székesfehérvár (Stuhlweißenburg). Die ostungarische Festung Fil’akovo (Fileck) wurde ebenfalls vom christlichen Heer eingenommen. Im April 1594 kam es zu einem christlichen Erfolg bei Hatvan. Die von Mai bis Juni 1594 erfolgte Belagerung von Esztergom (Gran) durch

[85] WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Bd. 1, 438-448.
[86] KELLER, Maria von Innerösterreich, 95f. WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Bd. 1, 44f.
[87] Grundlegend in: NIEDERKORN, Die europäischen Mächte und der „Lange Türkenkrieg“. WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Bd. 1, 142f.
[88] Sitz der osmanischen Regierung in Konstantinopel/Istambul.

die Christen unter dem Kommando von Erzherzog Matthias (1557-1619), dem Bruder des Kaisers, scheiterte. Das osmanische Heer unter Koca Sinan Pascha zwang Tata zur Kapitulation und traf Ende Juli 1594 vor Győr (Raab) ein, wo wenige Tage später auch das tatarische Hilfskorps unter Khan Gazi Giray zu ihm stieß. Nachdem für die christlichen Truppen die Kämpfe verlustreich ausgefallen waren, kam es zur Räumung des Feldlagers vor Komarom unter der Führung von Erzherzog Matthias. Ende September wurde Győr vom Kommandanten Graf Ferdinand von Hardegg (1549-1595) an Koca Sinan Pascha übergeben.[89]

Die ausführlichere Darstellung des Jahres 1593/1594 im „Langen Türkenkrieg" ist von Bedeutung, da aus diesem Zeitraum der Briefwechsel zwischen Erzherzogin Maria mit ihrer Tochter Anna, Königin von Polen und Schweden, vorhanden ist. Aus diesen Briefen geht hervor, wie sehr sich die Erzherzogin und ihre Tochter Anna mit den Vorgängen dieser Kriegsereignisse beschäftigten.[90]

Die Eheverbindung zwischen Erzherzogin Maria Christierna, der zweitältesten Tochter Erzherzogin Marias von Innerösterreich mit dem Fürsten von Siebenbürgen, Sigismund Báthory, war eine Bedingung des Bündnisvertrages zwischen Kaiser Rudolph II. und dem Fürsten vom 28. Jänner 1595 zur Stärkung des Christentums gegen die Osmanische Vorherrschaft.[91] Dieser Krieg zwischen dem Osmanischen Reich und mehreren christlichen Monarchien, besonders aber mit dem Habsburgerreich, wurde erst im Jahre 1606 durch die Friedensvereinbarungen von Zsitvatorok beigelegt.[92]

2.2 Konfessionelle Lage am Grazer Hof

Über die Reformation und die darauf folgende Gegenreformation in Innerösterreich während der Regentschaft Erzherzog Karls und in weiterer Folge für die Zeit nach seinem Tode unter seinem Nachfolger, seinem Sohn Erzherzog Ferdinand, findet sich einschlägiges Quellenmaterial im Steiermärkischen Landesarchiv Graz (StLA Graz): so gibt es Aktenmaterial zu Landtagshandlungen, Verordnetenprotokolle, Landtagsprotokolle, Registratur- und Expeditbücher, Akten mit den diversen Landtagsratschlägen und den Beschlüssen sowie

[89] NIEDERKORN, Die europäischen Mächte und der „Lange Türkenkrieg", 10.

[90] HHStA Wien, HA, Fam.Korr. 40 und 47, n. 10 v. 29.11.1593; n. 14 v. 1.1.1594; n. 17 v. 5.2.1594; n. 22 v. [3./4.] 1594; n. 25 v. 28.4.1594; n. 27 v. 12.5.1594; n. 28 v. 20.5.1594; n. 31 v. 26.6.1594; n. 32 v. 15.7.1594; n. 35 v. 1.9.1594; n. 37 v. 17.9.1594; n. 38 v. 18.9.1594; n. 39 v. 14.10.1594; n. 40 v. 5.11.1594. In diesen Briefen ist die bedrohliche Kriegslage Thema. Doch aus dem Inhalt erkennt man, dass beide Frauen keine genauen Informationen über die tatsächliche Lage der Kriegsgeschehnisse hatten. Diese Briefe finden sich ediert in meiner MA: DOBNER, Briefwechsel.

[91] HHStA Wien, AUR 1595 I 28, Offensiv- und Defensivbündnis zwischen Kaiser Rudolph II. und Sigismund Báthory, Fürsten von Siebenbürgen am 28.1.1595. GROß, Österreichische Staatsverträge, 218-235.

[92] Grundlegend in: NIEDERKORN, Die europäischen Mächte und der „Lange Türkenkrieg". WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Bd. 1, 142-147.

chronologische Aufzeichnungen der Protestantenakten. Unter dem allgemeinen Begriff Reformation findet man im StLA Graz: allgemeine Angelegenheiten sowie die Darstellung der kirchlichen Verhältnisse und Beziehungen zu den Nachbarländern und einzelnen Ortschaften. Johann Loserth hat sich zu seinen Lebzeiten an der Wende zum 20. Jahrhundert mit der Gegenreformation und den Problemen, mit denen Erzherzog Karl II. und dessen Sohn Ferdinand II. am Ende des 16. und zu Beginn des 17. Jahrhundert konfrontiert waren, ausführlich auseinandergesetzt.[93] Seine im großen Umfange erstellten Publikationen zeigen sein profundes Wissen zu dieser Thematik.

Nicht unerwähnt bleiben dürfen die Publikationen im Überblickswerk der Herausgeber France Martin Dolinar, Arhiv Republike Slovenije, Ljubljana; Maximilian Liebmann, Institut für Kirchengeschichte, Universität Graz; Helmut Rumpler, Institut für Geschichte, Universität Klagenfurt; Luigi Tavano, Istituto di Storia Sociale e Religiosa, Goriza mit dem Titel: „*Katholische Reform und Gegenreformation in Innerösterreich* 1564-1628".[94]

Des Weiteren ist bei der Auseinandersetzung zu dieser Thematik unbedingt Friedrich Emanuel von Hurter mit seinem 11-bändigen Werk: „*Geschichte Ferdinands II. und seinen Eltern, bis zu dessen Krönung in Frankfurt, Personen-, Haus- und Landesgeschichte mit vielen eigenhändigen Briefen Kaiser Ferdinands und seiner Mutter, der Erzherzogin Maria*", zu erwähnen. Das Thema Gegenreformation spiegelt sich in dem vorhanden Briefmaterial wider, das von Erzherzog Karl, Erzherzogin Maria und deren Sohn Ferdinand, teilweise eigenhändig oder von der Grazer Kanzlei verfasst, vorliegt. Die von Hurter edierten Briefen geben einen anschaulichen Überblick über die Ernsthaftigkeit dieser Problematik.[95]

---

[93] Grundlegend in: Johann LOSERTH, Acten und Correspondenzen zur Geschichte der Gegenreformation in Innerösterreich unter Erzherzog Karl II. (1578-1590) ediert: Fontes rerum Austriacarum (FRA) 50 (Wien 1898). DERS., Akten und Korrespondenzen zur Geschichte der Gegenreformation in Innerösterreich unter Ferdinand II. Bd. 1 und 2, ediert: FRA 58-60 (Wien 1906/1907). DERS., Erzherzog Karl II. und die Frage der Errichtung eines Klosterraths für Innerösterreich (Wien 1897). DERS., Eine Fälschung des Vizekanzlers, Wolfgang Schranz: kritische Untersuchung über die Entstehung der Brucker Pazifikation von 1578 (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung (MIÖG) 18 (Wien 1897), 341-361. DERS., Die Gegenreformation in Innerösterreich und der innerösterreichische Herren- und Ritterstand, MIÖG 6 (Wien 1901). DERS., Zur Geschichte des Brucker Libells (Jahrbuch der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich (JGGPÖ) 53 (Wien 1932), 7-23. DERS., Der Huldigungsstreit nach dem Tode Erzherzog Karls II, 1590-1592, Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark (FVVGST) Bd. 2/2 (Graz 1898). DERS., Reformation und Gegenreformation in den innerösterreichischen Ländern im 16. und 17. Jahrhundert (Stuttgart 1898). DERS., Die Reformationsordnungen der Städte und Märkte Innerösterreichs aus den Jahren 1587-1628 (Archiv für österreichische Geschichte (AÖG) 96 (Wien 1907), 99-190.

[94] France M. DOLINAR, Maximilian LIEBMANN, Helmut RUMPLER und Luigi TAVANO, Katholische Reform und Gegenreformation in Innerösterreich 1564-1628/Katoliška prenova in protireformacija v notranjeavstrijskih deželah 1564-1628/Riforma cattolica e controriforma nell'Austria Interna 1564-1628, (Klagenfurt/Ljubljana/Wien/Graz/Köln 1994).

[95] HURTER, Geschichte Ferdinands II.

Autoren des 21. Jahrhunderts, wie Robert Bireley, Regina Pörtner und Arno Strohmeyer um nur einige zu nennen, die sich ebenfalls mit dieser Thematik beschäftigten, schlossen sich an die Forschungsergebnisse zur Reformation und Gegenreformation in Innerösterreich von seinen Anfängen bis zum Jahre 1619 von Loserth an.[96]

Ebenfalls zu erwähnen und in der vorliegenden Arbeit heranzuziehen sind die Nuntiaturberichte, die an den Vatikan von der Grazer Nuntiatur regelmäßig erfolgten. Diese Berichte liegen in edierter Form von Johann Rainer und Elisabeth Zingerle vor.[97]

Reformation und Gegenreformation ist nicht das Thema der vorliegenden Dissertation. Um die Handlungsweise und die Entscheidungen der involvierten Personen zu verstehen, ist es allerdings notwendig, einen Überblick über die wichtigsten Ereignisse zu geben.

2.2.1 Reformation und Gegenreformation bis zum Tode Erzherzog Karls II.

Als Erzherzog Karl 1564 in Graz eintraf und seine Regentschaft in Innerösterreich antrat, musste er feststellen, dass sein Verhältnis als neuer Landesherr mit den adeligen Vertretern der Stände sich als problematisch darstellte. Jahrzehntelang war der Landesherr zugleich der Kaiser, der sich nur sporadisch in den innerösterreichischen Ländern aufgehalten hatte. Seit Kaiser Friedrich III. (1415-1493) nahmen die adeligen Amtsträger der Stände eine relativ autonome Haltung bei Regierungsentscheidungen ein. Nun war der neue Landesfürst dauerhaft in Graz präsent, was zu Argwohn und Misstrauen zwischen Landesfürsten und der Mehrheit der adeligen Amtsträger führte, da der Landesfürst in weiterer Folge die Regierungsrechte für sich beanspruchte. Erschwerend kam hinzu, dass ein Großteil des Adels und auch die Bürger der Städte zum Luthertum übergetreten war.

Erzherzog Karl als katholischer Landesherr stand vor der schwierigen Aufgabe, auch die Interessen jenes Teils des Adels, der dem lutherischen Glauben zugetan war, zu vertreten. Dem Erzherzog war klar, dass er in seiner Funktion als Landesfürst neben einer funktionierenden Landesregierung seine Untertanen auch vor der permanenten Bedrohung der osmanischen Übergriffe zu schützen hatte. Der Frieden von Adrianopel von 1568 zwischen dem

[96] Neuere Literatur zu dieser Thematik: BIRELEY, Ferdinand II. Counter-Reformation Emperor 1578-1637. PÖRTNER, The Counter Reformation in Central Europe Styria 1580-1630. DIES.: Die Gegenreformation in der Steiermark, 367f. DIES.: Gegenreformation und ständischer Legalismus 1564-1628, 499-542. STROHMEYER, Konfessionskonflikt und Herrschaftsordnung. Durch die Ernennung Erzherzog Ferdinands zum Kaiser des Heiligen Römischen Reiches übersiedelte der Grazer Hof nach Wien.

[97] Edierte Literatur zu den Nuntiatur Berichten zwischen dem Vatikan und der Grazer Nuntiatur: RAINER, Nuntiatur des Germanico Malaspina und des Antonio Possevino (1580-1582). DERS., Nuntiatur des Germanico Malaspina und des Giovanni Andrea Caligari (1582-1587). DERS., Nuntiatur des Girolamo Portia und Korrespondenz des Hans Kobenzl (1592-1595). DERS., Nuntiatur des Girolamo Portia (1595-1598). ZINGERLE, Nuntiatur des Girolamo Portia (1599-1602).

Osmanischen Reich und den Habsburgern war derart fragil, dass mit ständigen Übergriffen von osmanischer Seite zu rechnen war.

Seitdem im Jahre 1555 geschlossenen Augsburger Religionsfrieden hatte der Landesfürst das Recht, über das religiöse Bekenntnis seiner Untertanen zu entscheiden. Der Erzherzog hatte in der Frage des Religionsbekenntnisses der Untertanen das Recht auf seiner Seite, doch fehlte ihm die Kraft sich diesbezüglich durchzusetzen. Da der Erzherzog auf die finanzielle Zusage und Unterstützung zur Verteidigung der kroatisch-slawonischen Militärgrenze durch die Stände angewiesen war, stellte er seinen Glaubenskonflikt als katholischer Landesherr mit seinen zum Großteil lutherischen Untertanen zurück, ohne diesen vollständig aus den Augen zu verlieren.

Bei der Eheschließung des Erzherzogs mit Herzogin Maria von Bayern im Jahre 1571 gab es schon eine funktionierende Landesregierung in Graz. In der Religionsfrage agierte der Erzherzog weiterhin vorsichtig, um die Stände nicht zu vergrämen. Als katholischer Fürst trieb er ein „taktisches Spiel" zwischen seinem Wunsche nach Stärkung des katholischen Bekenntnisses und dem Streben der Stände nach Religionsfreiheit. Durch seine Verheiratung mit der bayrischen Herzogin Maria erhoffte sich der Erzherzog Unterstützung durch das streng katholische Haus Wittelsbach.

Doch vorerst schob der Erzherzog die Frage der Religionsangelegenheiten hinaus und setzte auf den Zeitfaktor. Gleichzeitig blieben auch die Stände nicht untätig, um ihre Ziele durchzusetzen. An den Landtagen vom November 1569 und Dezember 1570 wurden die Eingaben der adeligen Vertreter der Stände betreffend Religionsangelegenheiten durch Abstimmung zwar bewilligt und vom Erzherzog erhört, wurden aber nicht weiter behandelt. Im Gegenteil. Der Erzherzog nahm die Urgenzen der entsandten Verordneten nur mit Unwillen entgegen.[98] Ihm war alles daran gelegen, keine Stellungnahme in Fragen der Konfession abgeben zu müssen. Doch die Stände wurden ungehalten, da eine Einigung in der Religionsfrage nicht zu erreichen war.[99] Die Stände zeigten sich enttäuscht von ihrem Landesfürsten und gaben dem Erzherzog am 5. Dezember 1571 schriftlich bekannt, dass sie ihre Zusicherung zur Eintreibung der Steuergelder sehr wohl einhalten, aber die Herausgabe des Geldes bis zur gewünschten Klärung ihrer Anliegen zurückhalten würden.[100] Der Erzherzog musste handeln. Er sah sich in einer ausweglosen Situation, selbst der Kaiser, gleichzeitig Landesfürst von Ober- und Niederösterreich, konnte dem Erzherzog keine für ihn befriedigende Lösung in der Religionsfrage geben. Er gab dem Erzherzog den Rat, sein Bruder möge jene

[98] LOSERTH, Reformation und Gegenreformation, 175.
[99] Ebenda, 183.
[100] Ebenda, 183.

Versicherung abgeben, die er seinerzeit dem Herren- und Ritterstand zugebilligt hatte, damit diese die Augsburgische Konfession ohne Behinderung leben konnten.[101]

2.2.2 Die Grazer Pazifikation von 1572

Der Erzherzog folgte dem Rat des Kaisers und gab am 16. Februar 1572 unter dem Titel Grazer Pazifikation für den Herren- und Ritterstand eine Erklärung ab. Diese Pazifikation beinhaltete die Zustimmung, den lutherischen Glauben ohne Behinderung und im selben Ausmaß wie jene Personen, die dem katholischen Glauben zugetan waren, ausüben zu dürfen.[102] Der Erzherzog erhoffte sich nach den langwierigen Verhandlungen betreffend die Religionsfrage und durch die von ihm gewährte Pazifikation, dass der kirchliche Friede innerhalb seines Fürstentums nun gewährleistet sei. Diese Hoffnung war trügerisch. Der Erzherzog hatte im Frühjahr des Jahres 1572 eine kräftige finanzielle Unterstützung von den katholischen Ständen erhalten und erwartete eine noch größere von Papst Pius V. Für die protestantischen Amtsträger läuteten die Alarmglocken. Etwa zum gleichen Zeitpunkt begann eine neue katholische Ordensgemeinschaft, die Jesuiten, sich in den innerösterreichischen Ländern niederzulassen. Die Jesuiten waren bekannt dafür, dass sie den katholischen Glauben mit „Feuer und Schwert" verteidigten, da sie der Meinung waren, der katholische Glaube sei der einzig wahre Glaube der Christenheit. Die Jesuiten versuchten mit ihren Predigten in Kirchen und Schulen Oberhand zu gewinnen und zogen sich erwartungsgemäß den Unwillen der protestantischen Untertanen zu, die von den jesuitischen Ordensbrüdern in besonderer Art bedrängt wurden. Ein weiterer Anstoß des Unmuts gegenüber dem Erzherzog zeigte sich am Landtag vom Februar 1574, wo erwogen wurde, Papst Gregor XIII. um finanzielle Unterstützung zur Abwehr der osmanischen Grenzverletzungen zu ersuchen. Die Gesandtschaft, die zum Papst geschickt werden sollte, durfte natürlich nur aus Personen bestehen, die dem katholischen Glauben bedingungslos zugetan waren.[103] Naturgemäß zog sich der Erzherzog mit diesem Ansinnen den Unmut der protestantischen Amtsträger zu. Da der Erzherzog vom Papst auf fünf Jahre finanzielle Mittel aus den Einkünften der geistlichen Güter bewilligt bekam, war es notwendig, die katholische Partei bei guter Stimmung zu halten.[104]

Zur Türkenabwehr benötigte der Erzherzog weitere enorme finanzielle Mittel, sodass ihm gar nichts anderes übrig blieb, als den Ständen Zugeständnisse in der ungelösten Religionsfrage zu machen, um deren Steuerbewilligung zu erhalten. Unter diesem Aspekt wurde - neben der

[101] Ebenda, 193.
[102] Ebenda, 177-204.
[103] Ebenda, 232.
[104] Ebenda, 233.

Grazer Pazifikation - das *Brucker Libell* von 1578 vereinbart. „*Der Türk ist der Lutherischen Glück; sonst würde man anders mit ihnen umgehen*." Der Hofprediger in Judenburg sprach diesen Satz in Gegenwart des Erzherzogs aus[105], als im Jahre 1577 die osmanischen Invasoren wieder ihr Unwesen an der kroatisch-slawonischen Grenze trieben und der Erzherzog, wie schon des Öfteren erwähnt, finanzielle Zuwendung in hohem Maße benötigte, um dem osmanischen Heer erfolgreich entgegenwirken zu können. Er war, auch nicht neu, auf den Willen der Stände angewiesen, da bislang Versuche an anderer Seite finanzielle Mittel zu erhalten, scheiterten.[106]

Den Ständen, mit Ausnahme des Prälatenstandes, war dies bekannt und sie nutzen die finanzielle Notlage des Erzherzogs, um von ihm weitere Zugeständnisse in der noch unbefriedigten Religionsfrage zwischen Katholiken und Protestanten zu erhalten.

2.2.3 Das Brucker Libell von 1578

So wurde wieder ein Landtag angesetzt, bei dem es um finanzielle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Türkenabwehr ging. Der Brucker Landtag war für den 1. Jänner 1578 in Bruck an der Mur angesetzt, da in Graz eine Pestepidemie ausgebrochen war und man den neununddreißig Mitgliedern der Stände die Stadt Graz als Austragungsort der Verhandlungen nicht zumuten konnte. Von den jeweiligen Mitgliedern der Stände waren drei Personen vom Prälatenstand, zweiunddreißig des Herren- und Ritterstandes und vier Vertreter der Städte Graz, Radkersburg, Marburg (Maribor) und Judenburg anwesend. Die Kredenzschreiben an jeden einzelnen der Mitglieder sind mit 13. November 1577 datiert.[107] Man war überzeugt, dass bei diesem Landtag nur militärische Angelegenheiten zur Sprache kommen sollten.[108] Doch die Verordneten hatten anderes im Sinn. Wie aus einem Schreiben an Mathes Amman[109], zur protestantischen Partei gehörend, zu ersehen ist, sollte auf diesem Landtag sehr wohl die Religionsfrage behandelt werden.[110] Seit diesem Schreiben war klar, dass der Erzherzog auf seine militärischen und finanziellen Forderungen mit Gegenforderung in Bezug auf die Religionsfrage zu rechnen hatte. Die Gegenforderungen der Stände wurden so vehement vorgebracht, dass die Forderungen und Sorgen des Erzherzogs in den Hintergrund gerieten. Die Religionsfragen hatten bei diesem Landtag die Oberhand bekommen. Die Vertreter der Stände gingen zwar auf die Forderungen zur Ordnung des Defensionswesens ein, stellten aber

[105] Ebenda, 247.
[106] Ebenda, 247.
[107] Ebenda, 257.
[108] Ebenda, 260.
[109] Mathes Amman, bis 1564 Sekretär des Bischofs von Seckau, zur protestantischen Partei gehörend.
[110] LOSERTH, Reformation und Gegenreformation, 260.

gleichzeitig weitere Bedingungen an den Erzherzog. Allen Ständen, nicht nur dem Herren- und Ritterstand, sollte es möglich sein, ihren Glauben ohne Behinderung frei praktizieren zu dürfen. Städte und Märkte mögen in der freien Religionsausübung mit einbezogen werden. Die Länder Steyer, Kärnten und Krain sollten eine gemeinsame Kirchenordnung erhalten.[111]

Die Untertanen, ob reich oder arm, sollten in der Ausübung ihrer Konfession nicht gehindert, noch sollte ihnen Schaden zugefügt werden. Mit dieser Forderung kamen die Jesuiten ins Spiel, denn diesen war es ein Anliegen, eine Rekatholisierung in Innerösterreich mit besonderer Härte durchzuführen.[112]

Sollte der Landtag vom 1. Jänner 1578 laut seinen anfänglichen Forderungen nur auf militärische Forderungen ausgerichtet sein, so ging es in den weiteren Verhandlungen nur mehr um kirchliche Dinge. Im Landtag kam es in hohem Ausmaß zu verbalen Auseinandersetzungen zwischen den Vertretern der katholischen und protestantischen Parteien. Der Landtag „kippte" von der Klärung der militärischen zu ausschließlich kirchlichen Angelegenheiten, die Parteien blieben sich gegenseitig verbal nichts schuldig.[113]

Erzherzog Karl war in einer denkbar schwierigen Lage, sollte er den Forderungen der Ständevertreter nicht nachgeben, war der Zweck des Landtages nicht erreicht, zumal der osmanische Feind immer näher an das Grenzgebiet rückte und für eine effektive Abwehr zu sorgen war.[114]

Am 9. Februar 1578 ließ der Erzherzog die Vertreter der Stände, die der lutherischen Konfession zugetan waren, zu sich bestellen, um ihnen in seiner Anwesenheit und in Gegenwart der Geheimen Räte Georg Khevenhüller zu Aichelberg (1533-1587), Wolf von Stubenberg (?-1596), dem Kammerpräsidenten Hans Kobenzl von Prossegg (*um 1530-1594) und dem Kanzler Dr. Wolfgang Schranz (1530-1594), folgende mündliche Erklärung abzugeben:

„*Wiewohl Ich Mich gänzlich versehen hätte, ihr würdet mit Meiner jüngsten Erklärung in diesem Religionsartikel vollkommen zufrieden sein und fernerhin kein Mißtrauen in Meine Person setzen, zumal Ich bei Meiner Seele Seligkeit vermeldet und gebeten, Ich könnte nicht weiter gehen: weil ihr Mir aber trotzdem noch eine Schrift überreicht, so habe Ich Meine Meinung nochmals anzeigen wollen. es zweifelt Mir nicht, ihr werdet Mich verstanden haben, daß Ich alles das, was Ich und Meine Räte einstens zugesagt, die Religionspacifikation, so in Steier beschlossen, aller rechten Gebühr nach halten will.*
Ich kann Mich nicht erinnern, daß ich jemals dawider gehandelt oder ernste Befehle dagegen hätte ausgehen lassen. solche Pacifikation will Ich auch künftig gegen euch, die ihr allda beisammen, und alle, die der Augsburgischen Konfession zugethan, halten; aber man muß sich gebührlich halten und das Schmähen und Lästern, wie es durch eure Prediger geschieht,

[111] Ebenda, 264f.
[112] Ebenda, 264.
[113] Ebenda, 265.
[114] Ebenda, 272.

gänzlich abschaffen; das soll auch von Meiner Seite veranlaßt werden. Und wie Ich Mich bereits früher erklärt habe und es noch thue, daß Ich in Meiner alten wahren katholischen Religion, darin Ich geboren, getauft und erzogen bin und bis in Mein Grab verbleiben will, sollt ihr Mich und die Meinen in Meinem Gewissen ebenso wenig betrüben und bekümmern, als Ich dies thun will.
Doch behalt' Ich Mir lauter bevor die Disposition in Meinen Städten und Märkten und eigentümlichen Gütern, nicht der Meinung, wie man davon sagen will, daß Ich die Prädikanten und Schulen zu Graz, Laibach, Klagenfurt und Judenburg vertreiben will, aber daß ihr das Schmähen und Lästern abstellet, Mich und Meine Religionsverwandten nicht mit gar so spöttischen Worten, nicht allein durch die Prädikanten, sondern auch durch andere, wie man wohl weiß, angreifet und wo man einen auf der Gasse oder sonst wo sieht, ihm ein Spöttl anhängt. Das soll nicht sein, vielmehr soll man brüderlich und christlich von einander reden.
So will Ich auch die Bürger in ihrem Gewissen nicht beschweren. Wie Ich ihnen schon zuvor der Religion wegen nicht ein Härlein gekrümmt, so will Ich's ihnen auch hinfüran nicht thun. Aber daß sie nach ihrem gefallen in Städten und Märkten Prädikanten aufnehmen, das will Ich auch nicht leiden. Sie aber will Ich in ihren Gewissen unbekümmert lassen, sie können sich darauf wohl verlassen."[115]

Der Erzherzog schloss seine Rede mit der Bitte ab, ihm weiter zu vertrauen, er werde sich auch in Zukunft an seine Zusagen halten und forderte die Vertreter der Stände auf, dass man sich nun den Problemen und der Verteidigung, welche eine effiziente Türkenabwehr mit sich bringe, widmen sollte.[116]

Die Vertreter der Augsburgischen Konfession waren mit den Zusagen des Erzherzogs einverstanden und die langwierigen Verhandlungen über die kirchlichen Angelegenheiten waren somit abgeschlossen. Eine schriftliche Zusicherung hat Erzherzog den Ständen weder gegeben, noch eine solche von ihnen verlangt. Es war eine mündliche Zusage, aber sie erfolgte in feierlicher Form, in Gegenwart von Zeugen.[117]

Beim Durchlesen der Akten ist festzustellen, dass der Zeitraum ab der *Grazer Pazifikation* 1572 bis zum *Brucker Libell* 1578 von ständigen Scharmützeln zwischen den katholischen und protestantischen Parteien geprägt war. Der Erzherzog spielte eine sogenannte „Vogel-Strauß-Politik", und erst wenn er keinen Ausweg mehr wusste, machte er Entscheidungen und Zugeständnisse, die sich in der *Grazer Pazifikation* und dem *Brucker Libell* manifestierten.

Ob durch den Erzherzog und seine Beraterbeabsichtigt oder nicht, es war rückblickend für ihn von großem Vorteil, dass er keine schriftlichen Zugeständnisse betreffend die Religionsfragen machte. Die Hoffnung, dass durch die Zugeständnisse am Brucker Landtag vom 9. Februar

[115] Ebenda, 272f. Der Ausschnitt aus der mündlichen Erklärung des Erzherzogs lässt keinen Zweifel offen, dass ihm ein friedliches Nebeneinander der verschiedenen Konfessionen ein Anliegen war.
[116] Ebenda, 272f.
[117] Ebenda, 274.

1578 und den anschließend getroffenen Vergleich in Kirchenangelegenheiten am 14. Februar 1578 Ruhe in Sachen Religionsfragen einkehren würde, erwies sich als trügerisch.

„*Der große Freibrief der Protestanten in Innerösterreich*“, wie dieser von den Anhängern der Lutheraner bezeichnet wurde, fand in zahlreichen Exemplaren seine rasche Verbreitung im Territorium des Erzherzogs.[118] Nachdem die Zusagen des Erzherzogs an die Öffentlichkeit gelangt waren, um in weiterer Folge in die Praxis umgesetzt zu werden, wurde er von den Vertretern des Prälatenstandes unter Druck gesetzt. Mit dem Vergleich zwischen den katholischen und lutherischen Parteien des Herren- und Ritterstandes waren die Prälaten nicht einverstanden. Stellte doch der Prälatenstand, im Auftrag des Papstes, einen bedeutenden Teil aller geistigen Güter dem Landesfürsten zum Zwecke der Landesverteidigung zur Verfügung. Andrerseits hatte der Prälatenstand keine Möglichkeiten, sich gegen den Herren- und Ritterstand bei Beschlüssen durchzusetzen, da das Verordnetenkollegium von Prälaten nicht besetzt war. So ist es nachvollziehbar, dass sich Vertreter des Prälatenstandes an Papst Gregor XIII. in Rom wandten, um von den verliehenen Religionsfreiheiten in Innerösterreich zu berichten. In Rom war „*Feuer am Dach*“, der Papst sandte unverzüglich seinen Nuntius, den Bischof von Scala, Felizian Ninguarda (1524-1595)[119], nach Graz, um Erkundigungen einzuholen und wenn möglich ketzerische Tendenzen von Innerösterreich noch abzuwenden.[120] Der Erzherzog versuchte den Nuntius, so gut es ging, mit dem Argument zu beruhigen, dass das Augsburgische Bekenntnis schon zu Zeiten Kaiser Ferdinands I. in Graz und anderen Städten seinen festen Bestand gehabt habe. Er selbst sei immer bestrebt gewesen, die katholische Religion in seinem Fürstentum als einzig wahre Religion wiederherzustellen. Dies sei ein langwieriger Prozess, den man nur mit Duldung des Herren- und Ritterstands erreichen könne. Der Erzherzog erklärte weiter dem Nuntius, dass durch seine Entscheidungen die Städte und Märkte, mit Ausnahme Graz, Klagenfurt, Laibach (Ljubljana) und Judenburg, gänzlich beim katholischen Glauben blieben. Letztendlich, so argumentierte der Erzherzog, überrage die katholische Bevölkerung jene mit Augsburgischem Bekenntnis noch immer um das Hundertfache. Der Erzherzog war überzeugt, dass mit seiner Hilfe und unter Mitwirkung der Bistümer Salzburg und Aquileia und auch durch Mittel der Jesuitenseminare es möglich sei, eine Ausbreitung der lutherischen Religion zu verhindern, zumal man auch auf die

[118] Ebenda, 283.
[119] Felizian Ninguarda, Bischof von Scala. Manfred Eder in Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon (BBKL). Band 6, Bautz, Herzberg 1993, Sp. 944–946.
[120] LOSERTH, Reformation und Gegenreformation, 291.

Unterstützung des Kaisers[121] und der benachbarten katholischen Fürsten zählen könne.[122] Auch über die Vorgänge und Zusagen am Brucker Landtag führte der Nuntius Gespräche mit dem Erzherzog. Dieser beharrte, dass die Vertreter des Herren- und Ritterstandes der lutherischen Konfession seine Worte falsch gedeutet hätten und man auf Grund der angeblichen Zugeständnisse voreilig an vielen Orten Neuerungen eingeführt habe, die er bereits einstellen ließ. Der Nuntius war trotzdem der Meinung, dass der Erzherzog die Zugeständnisse bei einem rasch einberufenen Landtag zu widerrufen habe, damit dem Haus Österreich nicht noch größerer Schaden zugefügt würde.[123] Der Nuntius warf dem Erzherzog im Auftrag des Papstes auch vor, dass er für Geld seine Religion verkauft habe. Ohne Widerruf der Zusagen sämtlicher Religionsfreiheiten sei der Papst gezwungen, den Erzherzog mit der Bannbulle *Coena Domini* zu belangen, diese Bannbulle sei für jene Personen gedacht, die der „Ketzerei" ihre Unterstützung gewähren würden.[124]

Die Exkommunikation vor Augen, sah sich der Erzherzog gezwungen, rasch zu handeln. In dieser Situation behielt der Bruder des Erzherzogs, Ferdinand von Tirol, und sein Schwager, Herzog Wilhelm von Bayern, kühlen Kopf und boten dem Erzherzog ihre Unterstützung an. Im Oktober 1579 reiste der Erzherzog mit seiner Gemahlin Erzherzogin Maria nach München zu den bayrischen Verwandten. Im Beisein von Bruder und Schwager wurde eine Strategie ausgearbeitet, wie man vorgehen könnte, um die Position der Stände zu schwächen, damit Schritte gesetzt werden könnten, die Rekatholisierung in Innerösterreich voranzutreiben.[125]

Im Gegensatz zu den Forderungen des Papstes, einen raschen Widerruf der Pazifikation beim nächsten Landtag anzustreben, einigte man sich in München auf eine schrittweise, vorsichtige Außerkraftsetzung der Pazifikation.

Die Strategie war folgende: Druck und Propaganda sollten Karls Kontrolle wiederherstellen und protestantische Aktivitäten, die nicht in der Brucker Pazifikation gedeckt waren, verboten werden. Der Bau von weiteren protestantischen Kirchen sei zu untersagen. Die protestantischen Räte und Amtsträger waren vom Grazer Hof zu entfernen. Der Grazer Hof sei durch katholisches Personal neu aufzustellen. Die Prädikanten in den Städten seien auszuweisen. Wenn dies alles geschehen sei, sei der katholische Glaube zur Landesreligion zu erklären.[126] Erzherzog Ferdinand von Tirol und Herzog Wilhelm von Bayern sagten Erzherzog Karl auch

[121] 1578 war Kaiser Rudolph II., Sohn von Kaiser Maximilian II. an der Macht, da dieser am 12. Oktober 1576 verstorben war.
[122] LOSERTH, Reformation und Gegenreformation, 292.
[123] Ebenda, 292.
[124] Ebenda, 293.
[125] Ebenda, 299-308. PÖLTNER, The Counter Reformation, 71-107.
[126] LOSERTH, Reformation und Gegenreformation, 299-308. PÖLTNER, The Counter Reformation,71-107.

finanzielle Unterstützung zu, sollten die Stände, auf Grund der Maßnahmen des Erzherzogs, die Steuerzusagen zur Türkenabwehr verweigern. Um die Verbindung mit Rom zu stärken, befürwortete man die Einrichtung einer ständigen Nuntiatur in Graz.

Der Erzherzog setzte die in München gefassten Strategien in die Realität um. Der weltliche Hofstaat, der bei Regierungsantritt des Erzherzogs 1564 vornehmlich von den Landständen bestimmt worden war und deren Amtsträger erwartungsgemäß aus Protestanten bestand, wurde 1580 sukzessive durch Personen mit katholischer Konfession ausgetauscht bzw. ersetzt, somit gerieten die Amtsträger mit lutherischer Konfession in die Minderheit.[127] Die geistlichen Würdenträger am Grazer Hof, bestehend aus Weltklerus und Jesuitenorden, lassen sich erst nach der Hochzeit des Erzherzogs mit Maria von Bayern 1571 ausmachen und bestanden ausschließlich aus Katholiken.[128] Ab Herbst 1580 wurde in Graz eine ständige Nuntiatur eingerichtet, diese sollte bis 1619 in Graz bleiben.[129] Der erste für Graz zuständige päpstliche Nuntius, Germanico Malaspina (*um 1550-1603), war bei den Protestanten durch seine radikale Handlungsweise bei der Durchsetzung der Gegenreformation gefürchtet. Malaspina war 1593 päpstlicher Nuntius in Polen und einer der geistlichen Begleiter von Königin Anna von Polen, auf der Reise nach Schweden, als diese 1594 auch zur Königin von Schweden gekrönt wurde. Auch in Schweden sollte der Versuch unternommen werden, den Adel und die Bevölkerung, die fast vollständig der lutherischen Konfession angehörten, zur katholischen Konfession zu bekehren.[130]

Bereits zwei Jahre nach dem Zusammentreffen in München wurde die lutherische Religionsausübung in Graz und unter den Hofbediensteten verboten. Später folgten die anderen landesherrlichen Städte und Märkte.[131] Eine Steuerverweigerung wagten die Stände, trotz Drohungen dann doch nicht, zu groß war die Angst einer osmanischen Invasion in Innerösterreich. Erzherzog Karl II. gelang es langsam aber stetig, seine landesherrliche Gewalt gegenüber den Ständen zu behaupten.

---

[127] Johann ANDRITSCH, Landesfürstliche Berater am Grazer Hof (1564-1619). In: Alexander NOVOTNY, Berthold SUTTNER (Hg.), Innerösterreich 1564-1619 (Graz 1968), 73-119. Viktor THIEL, Die innerösterreichische Zentralverwaltung 1564-1749, Teil 1: Die Hof- und Zentralbehörden Innerösterreichs 1564-1625; Teil 2: Die Zentralbehörden Innerösterreichs 1625-1749 (Wien 1916, 1930), hier Teil 1, 241.

[128] ANDRITSCH, Landesfürstliche Berater, 88-92.

[129] Ferdinand II. verlegte nach seiner Wahl zum Kaiser des Heiligen Römischen Reiches 1619 seinen Regierungssitz an den Wiener Hof.

[130] HHStA Wien, HA, FamKor. A, Karton 40/3, Schreiben vom 29.11.1593; 1.1.1594; 5.3.1594; 20.4.1594; 20.5.1594; 12.6.1594; 15.7.1594; 18.9.1594 von Königin Anna an die Mutter Erzherzogin Maria. In all diesen Briefen wird der Nuntius nie direkt benannt, sondern immer mit Geheimzeichen und Decknamen. Die politische Wichtigkeit bei der Frage der Konfession kommt dadurch zum Ausdruck.

[131] KELLER, Erzherzogin Maria von Innerösterreich, 100. PÖRTNER, Counter Reformation, 90. LOSERTH, Akten und Korrespondenzen, Bd. 50, 69ff. 477ff.

Die Jahre bis zum Tod des Erzherzogs am 10. Juli 1590 waren geprägt von Spannungen auf beiden Seiten, die zu Unruhen in Juni 1590 führten, denn die Stände erkannten, dass das Vorgehen Karls II. mehr und mehr Erfolg zeigte und eine vollständige Rekatholisierung Innerösterreichs nicht mehr allzu weit entfernt lag. Der Tod des Erzherzogs wenige Wochen später schuf neue Kräfteverhältnisse.

2.3 Die Regentschaft in Innerösterreich nach dem Tod Erzherzogs Karls

2.3.1 Kurze Regentschaft von Erzherzogin Maria von Innerösterreich

Nachdem Kaiser Rudolph II. in Prag die Todesnachricht erhalten hatte[132], bestimmte dieser in einem Schreiben an die Geheimen Räte vom 14. Juli 1590, dass die Witwe, Erzherzogin Maria, gemeinsam mit den Geheimen Räten die Regierungsgeschäfte in Graz wahrnehmen sollte, bis die Vormunde, wie es im Testament[133] des verstorbenen Erzherzogs von 1584 vorgesehen war, sich über die Regentschaft geeinigt haben würden.[134]

Mit dem Schreiben des Kaisers vom 14. Juli 1590 war die Erzherzogin im Sommer 1590 sozusagen im Besitze der landesherrlichen Macht, während ihr erst zwölfjähriger Sohn Ferdinand, nunmehr Landesfürst, sich zum Studium an der Jesuitenuniversität in Ingolstadt befand, wohin man ihn geschickt hatte, um in einem katholischen Umfeld aufzuwachsen.[135]

Wie erwähnt, war die Lage in Graz zu dieser Zeit angespannt. Das Vorgehen Erzherzog Karls gegen die Lutheraner, wenige Wochen vor seinem Tod, hatte einen Aufruhr in der Stadt verursacht. Die Stände beobachteten daher jeden Schritt der Administration, den die Erzherzogin setzte, mit Argwohn und Misstrauen. Vorrangiges Ziel der Stände war es, den jungen Erzherzog zurück nach Graz zu holen, um ihn dem Einfluss der Jesuiten zu entziehen. In den Verordnetenprotokollen[136] kann man in den zu diesem Zeitpunkt täglich abgehaltenen Sitzungen Folgendes vernehmen: *Junger Erzherzog, sollt' her kann mit den Landleuten sich bekannt machen*. Es sollte, aus Sicht der Ständevertreter, alles unternommen werden, um den jungen Erzherzog von Einwirkungen der Jesuiten fernzuhalten.[137] Dass dies die Erzherzogin mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln verhindern wollte, lässt sich aus dem

[132] HHStA Wien, HA, FA, Karton 18/25, fol. 5r-44v. Vormundschaft nach Karl v. Innerösterreich, Schreiben v. 10.7.1590.
[133] HHStA Wien, FUK 1435/1,2; 1436, Passus 7. Testament Karl v. Innerösterreich vom 1.6.1584.
[134] HHStA Wien, HA, FA, Karton 18-25, fol. 6-7. Vormundschaft nach Karl v. Innerösterreich, Schreiben vom 14.7.1590.
[135] KELLER, Erzherzogin Maria von Innerösterreich, 113. HURTER, Maria, 74f.
[136] Die Verordneten des steirischen Landtages setzten sich aus drei Kurien zusammen: 1. dem hohen und niedrigen Adel (Herren und Ritter), 2. den Prälaten, sowie 3. aus den Vertretern der landesfürstlichen Städte und Märkte.
[137] KELLER, Erzherzogin Maria von Innerösterreich, 114. LOSERTH, Huldigungsstreit, 46.

Schriftverkehr mit ihrem Bruder, Herzog Wilhelm von Bayern, erkennen.[138] Eine weitere Sorge der Erzherzogin war auch, dass es den Ständen gelingen könnte, die Regentschaft in ihre Hände zu bekommen, um eine protestantische Vormundschaftsregierung einzurichten, was die Stände auch tatsächlich anstrebten.[139]

2.3.2 Erzherzöge Ernst und Maximilian, Regenten in Innerösterreich

Da im Testament Erzherzog Karls II. nur die Mitvormundschaft der Erzherzogin über ihre Kinder, nicht aber die Ausübung der Regentschaft von Innerösterreich durch ihre Person festgesetzt worden war, wurde Erzherzog Ernst (1553-1595), der Bruder Kaiser Rudolphs II., im Herbst 1590 als Regent von Innerösterreich bestimmt. Erzherzog Ernst war bemüht, die Gegenreformation im Sinne seines verstorbenen Onkels voranzutreiben, seine Bemühungen hatten aber wenig Erfolg.[140]

Im Gegenteil, die mühevollen Auseinandersetzungen mit den Ständen führten dazu, dass die Stände den Erzherzog erst 1592 den Huldigungseid leisteten und damit seine Regentschaft anerkannten. Der Preis für den erhaltenen Huldigungseid war die weitere Duldung des protestantischen Bekenntnisses in Innerösterreich.[141] 1593 folgte Erzherzog Maximilian (1558 - 1618), ebenfalls Bruder des Kaisers, als Regent von Innerösterreich.[142]

2.3.3 Ferdinands Herrschaftsantritt in Innerösterreich

Erzherzog Ferdinand II. feierte am 9. Juli 1596 seinen 18. Geburtstag und wurde in aller Form für volljährig erklärt und trat damit de facto die Regierung in Innerösterreich an.[143] Vom Gesetz her war die Anerkennung einer Herrschaft mit der Huldigung der Landstände aller zu Innerösterreich gehörenden Länder verbunden. Die Huldigung durch die Landstände verpflichtete beide Seiten unter Eid zu gegenseitigem Rat, Hilfe und Beistand. Dieser Akt der Landstände an Erzherzog Ferdinand II. erfolgte problemlos und ohne Gegenleistung als Garantie, wie es 1593 bei der Huldigung von Erzherzog Ernst der Fall gewesen war. Der junge Fürst trat, im Gegensatz zu seinen Vorgängern, bei allen durch die Stände vorgebrachten

---

[138] Felix STIEVE, Wittelsbacher Briefe aus den Jahren 1590 bis 1610. In: Abhandlungen der Historischen Classe der Königlichen Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 17, (Teil 1), München 1886, 385-497; Bd. 18 (Teil 2), München 1889, 113-216, 441-560; Bd. 19 (Teil 3), München 1889, 117-258; Bd. 20 (Teil 4), München 1892, 57-186, 363-514, 661-800; Bd. 22 (Teil 5), München 1901, 1-88; hier: Bd. 17 (Teil 1), 428f, 432f..

[139] KELLER, Erzherzogin Maria von Innerösterreich, 114, LOSERTH, Briefe und Akten, 184f.

[140] STIEVE, Wittelsbacher Briefe, Bd. 17, (Teil 1), 466.

[141] KELLER, Erzherzogin Maria von Innerösterreich, 123. HURTER, Geschichte Ferdinands II., Bd. 3, 500. LOSERTH, Huldigungsstreit, 146-149.

[142] KELLER, Erzherzogin Maria von Innerösterreich, 125.

[143] Ebenda, 129.

Forderungen mit Selbstbewusstsein und Festigkeit auf. Er begegnete den Anliegen der Stände mit fürstlicher Souveränität und zeigte keine Unsicherheit, betreffend seine Person. Er nahm den Ständen durch sein souveränes Auftreten sozusagen „den Wind aus den Segeln". Da sich der junge Fürst der Zustimmung der steirischen Prälaten, also der katholischen Geistlichkeit, sicher sein konnte, gerieten die Ständevertreter von Adel und den Städten in die Defensive, sollten sie sich den Anliegen des jungen Fürsten verweigern.[144] Der junge Fürst ging seine Regentschaft „ruhig" an. Er setzte vorerst keine Schritte gegen das Luthertum und gegen die Landstände[145], lediglich die Amtsgeschäfte führte er selbst, wie etwa die Landesverwaltung und die Organisation der Grenzverteidigung gegen die Osmanen, denn seit 1593 herrschte wieder Krieg mit dem Sultan.[146]

Die Italienreise Erzherzog Ferdinands II. im Frühjahr 1598, wo er Papst Clemens VIII. in Ferrara traf, scheint der Auftakt zum ernsthaften Vorgehen des Erzherzogs gegen das Luthertum in Innerösterreich gewesen zu sein[147], zumal sich die Konflikte um die Religion in der Steiermark wieder zuspitzten. Dies war in Radkersburg der Fall, wo lutherische Bürger eine Kommission verjagten, die einen katholischen Pfarrer einsetzen wollte. In Maria Saal störten Lutheraner den Gottesdienst, in Wolfsberg wurden Jesuiten, in Eisenerz der Nuntius im Nachtquartier von lutherischen Bergknappen bedroht.[148]

Erzherzog Ferdinand II. war klar, dass etwas geschehen musste, damit das Land zur Ruhe und Ordnung komme. Er setzte, wie schon seinerzeit sein Vater, auf ein schrittweises Vorgehen und auf seine wichtigsten Berater: Martin Brenner (1548-1616), Bischof von Seckau; Georg Stobäus (1532-1618), Bischof von Lavant; seinen Beichtvater, den Jesuiten Bartholomäus Viller, und auf seine Mutter Erzherzogin Maria.[149]

Als ersten Schritt erließ er am 28. September 1598 eine Resolution, die bestimmte, dass lutherische Prädikanten ihre Predigten einzustellen und das Land zu verlassen hatten.[150] Auf die folgenden Proteste reagierte der Erzherzog mit Gelassenheit, Festigkeit und Überzeugungskraft. Er ließ sich in seinem gefassten Willen nicht beirren. Im Gegensatz zu seinem Vater ließ er sich auf keine Diskussionen und Argumentationen von Seiten der

---

[144] AMON, Abwehr der Reformation und Rekatholisierungsversuche in Innerösterreich unter Ferdinand I. und Karl II. In: DOLINAR, Katholische Reform und Gegenreformation in Innerösterreich, 1564-1628, 418.
KELLER, Erzherzogin Maria von Innerösterreich, 130. LOSERTH, Akten und Korrespondenzen, Bd. 58, XLII. PÖRTNER, Counter-Reformation, 112.

[145] KELLER, Erzherzogin Maria von Innerösterreich, 131.

[146] 1593 Beginn des sogenannten „Langen Türkenkrieges".

[147] RAINER, Nuntiatur Berichte, Bd. 3, XIVf., 396f.

[148] Johann FRANZL, Ferdinand II., Kaiser im Zwiespalt der Zeit (Graz/Wien ^{2}1989), 48f. KELLER, Erzherzogin Maria von Innerösterreich, 133.

[149] KELLER, Erzherzogin Maria von Innerösterreich, 134. PÖRTNER, Counter-Reformation, 114f.

[150] FRA 58, 346-354, hier 348 und 353, Resolution v. 28.9.1598.

Landstände ein. Er verwies auf seine landesfürstliche Gewalt und lehnte eine Ausweitung und Konzessionen in Bezug auf die Religionsfrage ab. Er berief sich dabei auf die im Augsburger Religionsfrieden geschlossenen Bestimmungen und auf seine fürstliche Souveränität.[151]
Nachdem Erzherzog Ferdinand II. mit der Ausweisung der lutherischen Prediger im Herbst 1598 ein Zeichen gesetzt hatte, an dem weder Proteste noch Landtag zu rütteln vermochten, ließ er im Herbst 1599 die Rekatholisierung seiner Untertanen beginnen. Zu diesem Zwecke entsandte er sogenannte Reformationskommissionen in die innerösterreichischen Lande.[152] Während die Adeligen und ihre Familien bis in die Zwanzigerjahre des 17. Jahrhunderts Freiheiten hinsichtlich ihres persönlichen Bekenntnisses genossen, wurden die Untertanen von diesen Kommissionen zu einem Eid auf den Landesfürsten und die katholische Religion veranlasst. Mit dieser teilweise gewaltsam umgesetzten Aktion begann nun endgültig die Durchsetzung der Gegenreformation in Innerösterreich. Ferdinand II. erwies sich als entschlossener Fürst, der erfolgreich den Verwaltungsapparat überwachte, sich mit der Reformationskommission ein Vollzugsorgan schuf, welches von ihm und seinen Räten koordiniert wurde.[153] Unter Ferdinand II. entstand in Innerösterreich eine enge Allianz von katholischer Kirche und Landesfürst, die ihm half, die Rekatholisierung zu erreichen, die aber die Kirche zugleich stärker von der weltlichen Macht abhängig machte.[154]

2.4 Zusammenfassung:

Auf Grund des historischen Kontexts am Grazer Hof zum genannten Zeitpunkt ist es nachvollziehbar, dass es Erzherzog Karl noch zu Lebzeiten ein wichtiges Anliegen war, seine Töchter nur in Dynastien, die streng nach den katholischen Grundsätzen lebten, zu verehelichen. Er hat dies in seinem Testament vom 1. Juni 1584 folgendermaßen festgesetzt:

„*Sovill aber die verheyrathung berierter unserer lieben Töchter anlangt, ist unser will und mainung, das dieselben kheinen andern, dann allain fürstlichen Catholischen Personen, so unserer waren uhralten Römischen religion in allem zuegethan, verehelichet*.“[155]

Diese Bestimmung im Testament Erzherzog Karls II wurde auch eingehalten.[156]
Was die Quellen nicht verraten, nicht nachvollziehbar ist und daher Vermutungen und Spekulationen einen Raum geben, ist die Frage, warum im Testament des Erzherzogs,

[151] KELLER, Erzherzogin Maria von Innerösterreich, 134. PÖRTNER, Counter-Reformation, 113.
[152] KELLER, Erzherzogin Maria von Innerösterreich, 139. PÖRTNER, Counter-Reformation, 158.
[153] KELLER, Erzherzogin Maria von Innerösterreich, 139.
[154] KELLER, Erzherzogin Maria von Innerösterreich, 140. PÖRTNER, Counter-Reformation, 263.
[155] HHStA Wien, FUK 1435/1,2; 1436, Passus 3. Testament Karl v. Innerösterreich vom 1.6.1584.
[156] Ebenda.

Erzherzogin Maria als Ehefrau und Mutter der gemeinsamen Kinder als Regentin für den innerösterreichischen Länderkomplex bis zur Volljährigkeit ihres Sohnes Ferdinand keine Erwähnung findet? Wollte der Erzherzog seiner Gemahlin die Last der Regierungsverantwortung nicht zumuten, traute er ihr die Verantwortung, die mit Regierungsgeschäften verbunden ist, nicht zu oder hatte er schlichtweg vergessen, seine Gemahlin dahingehend im Testament zu erwähnen und damit zu begünstigen? Den Grund werden wir nie erfahren.

Fakt ist, dass Kaiser Rudolph II., nachdem er am Prager Hof vom Tod seines Onkels am 10. Juli 1590 informiert worden war[157], in einem Schreiben vom 14. Juli 1590 an die Geheimen Räte bestimmte, dass diese gemeinsam mit Erzherzogin Maria bis zur Testamentseröffnung die Regierungsgeschäfte in Graz wahrnehmen sollten.[158] Mit dem Schreiben des Kaisers vom 14. Juli 1590 war die Erzherzogin im Sommer 1590 sozusagen im Besitze der landesherrlichen Macht, während ihr erst zwölfjähriger Sohn Ferdinand, nunmehr Landesfürst, sich zum Studium in der Jesuitenuniversität in Ingolstadt befand, um in einem katholischen Umfeld aufzuwachsen.[159]

Nach der Testamentseröffnung ihres verstorbenen Gemahls musste die Erzherzogin zur Kenntnis nehmen, dass Erzherzog Karl sie zur Mitvormundschaft, neben Kaiser Rudolph II. (1552-1612), seinem Neffen, Erzherzog Ferdinand von Tirol (1529-1595), seinem Bruder, und Herzog Wilhelm V. von Bayern (1548-1626), seinem Schwager, für die noch minderjährigen gemeinsamen Kinder bestimmt hatte. Keine Erwähnung findet sich im Testament, dass die Erzherzogin die Regentschaft des innerösterreichischen Länderkomplexes für ihren minderjährigen Sohn Ferdinand bis zu dessen Volljährigkeit übernehmen sollte. Hatte der Kaiser die Erzherzogin mit Schreiben vom 14. Juli 1590 zur Regentin von Innerösterreich bestimmt, so wendete sich das „Blatt“ zu Ungunsten der Erzherzogin nach der Testamentseröffnung ihres verstorbenen Gemahls. Der Kaiser als Mitvormund und ranghöchstes Mitglied des Hauses Österreich bestimmte seinen Bruder und engsten Vertrauten Erzherzog Ernst (1553-1595) bis zur Volljährigkeit des ältesten Sohnes des Erzherzogpaares zum Regenten des innerösterreichischen Länderkomplexes. Erzherzog Ernst war ein profunder Kenner des militärischen Grenzgebietes der kroatisch-slawonischen Militärgrenze, dass die österreichischen Länder vor den militärischen Einfällen aus dem Osmanischen Reich schützen

[157] HHStA Wien, HA, FA, Karton 18/25, fol. 6r-7v. Vormundschaft nach Karl v. Innerösterreich, Schreiben vom 10.7.1590.
[158] Ebenda, fol. 12r-15v. Schreiben vom 14.7.1590 an die Geheimen Räte.
[159] HURTER, Maria, 74f.

sollte.[160] Erzherzog Karl von Innerösterreich war General der Kroatischen und Slawonischen Grenze, daher ist es nachvollziehbar, dass der Kaiser seinen Bruder und engsten Vertrauten, und nunmehriger Regent des innerösterreicheschen Länderkomplexes in weiterer Folge mit den Aufgaben, die sein verstorbener Onkel innegehabt hatte, betraute.[161]

Das Verhalten des Kaisers, obwohl er Erzherzogin Maria nach dem Tode ihres Gemahls bei Eintreffen der Todesnachricht in Prag mit den Regierungsgeschäften betraut hatte, dann aber nach Testamentseröffnung nicht zu seinem Worte stand und sich nicht auf die Seite der Erzherzogin stellte, indem er seinen Bruder die Regierungsgeschäfte von Innerösterreich anvertraute, zeigt die vorhandene patriarchalisch ausgerichtete Gesellschaft der Zeit. In ihrem verwandtschaftlichen „Umfeld" erhob keiner die Stimme für die Erzherzogin. Ihr Bruder, Herzog Wilhelm in München, mit dem sie in brieflichen Kontakt stand, hatte keinen politischen Einfluss in Innerösterreich, er konnte seiner Schwester nur tröstend zur Seite stehen. Der vorhandene Schriftverkehr der Erzherzogin mit ihrem Bruder Herzog Wilhelm von Bayern zeigt die Enttäuschung der Witwe über den Entzug der landesherrlichen Macht.[162] Aus dieser Enttäuschung für die Erzherzogin, die nicht nur den Tod ihres Gemahls betrauerte, sondern sich auch von ihrem verwandtschaftlichen „Umfeld" im Stich gelassen fühlte, ist es nachvollziehbar, dass sie sich in weiterer Folge in den folgenden Jahren mit allen ihr als Witwe zur Verfügung stehenden Mitteln den anstehenden Eheprojekten für ihre Töchter widmete.

2.5 Erzherzogin Maria von Innerösterreich 1551 – 1608

Auf Grund dieses Kontextes scheint es ratsam, einen kurzen biographischen Überblick über Erzherzogin Maria von Innerösterreich zu geben, zumal ältere und neuere Studien, die sich mit der Religionsgeschichte der innerösterreichischen Länder befassten, die Bedeutung der Erzherzogin für die Rekatholisierung der Länder hervorhoben.

Die Werke von Friedrich von Hurter, verfasst in den Jahren 1850 bis 1864. widmen sich Erzherzogin Maria.[163] Johanna Wehner schrieb ihre Dissertation im Jahre 1965 über die Erzherzogin, beleuchtete ihr Leben bis zum Tode ihres Gemahls, Erzherzog Karl II. von Innerösterreich im Jahre 1590. Die Jahre von 1590 bis zum Tod der Erzherzogin 1608 blieben unberücksichtigt.[164] Walter Leitsch widmet in seinem vierbändigen Werk aus dem Jahre 2009, in dem er sich mit den Lebensgewohnheiten am Hofe König Sigismund III. in Polen

[160] WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Bd. 1, 438.
[161] Ebenda, 440.
[162] STIEVE, Wittelsbacher Briefe, Bd. 17 (Teil 1), Seite 433: Brief vom 14.9.1590. Seite 435: Brief vom 23.9.1590. Seite 444: Brief vom 28.12.1590. Seite 483: Brief vom 1.8.1593.
[163] HURTER, Geschichte Ferdinands II. und seinen Eltern. DERS.: Maria.
[164] WEHNER, Maria von Bayern.

auseinandersetzt, ein Kapitel der Erzherzogin.[165] Erst im Jahre 2012 wurde eine Biographie von der Geburt bis zum Tode der Erzherzogin, verfasst von Katrin Keller, herausgegeben.[166] Trotz dieser bereits verfassten Biographien über die Erzherzogin ist es angebracht, Lebensdaten und Herkunft hier anzuführen.

Erzherzogin Maria wurde am 21. März 1551 in der neuen Feste zu München geboren. Sie war die Tochter Herzog Albrechts V. von Bayern (1528-1579) und seiner Gemahlin Anna (1528- 1590), diese wiederum war eine Tochter Kaiser Ferdinands I. (1503-1564). Maria stammte durch ihre Geburt aus dem Haus Wittelsbach und dem hohen fürstlichen Adel des Heiligen Römischen Reiches, war direkt mit dem habsburgischen Kaiserhaus verwandt. Durch ihre Eheschließung 1571 wurde diese Verwandtschaft nicht nur verstärkt, als Ehefrau des jüngsten Sohnes von Ferdinand I., also ihres Onkels, wurde Maria selbst Mitglied des Kaiserhauses. Allerdings war ihr Gemahl seit dem Tod seines Vaters 1564 „nur“ Regent der innerösterreichischen Länder, Steiermark, Kärnten, Krain, da der Kaiser den habsburgischen Länderkomplexunter unter seinen drei Söhnen aufgeteilt hatte.[167] Nach dem frühen Tod ihres Gemahls im Jahre 1590 wurde Maria als Witwe Mitvormunderin ihrer zwölf den Vater überlebenden Kinder. Als solche spielte sie für deren Erziehung ebenso wie für die Eheschließungen ihrer Töchter und die Regierung ihres ältesten Sohnes Ferdinand bis zu ihrem Tode eine bedeutende Rolle.[168]

Als Mutter von insgesamt fünfzehn Kindern, von denen sich fünf Töchter und zwei Söhne verheirateten, wurde Maria schließlich zur Stammmutter mehrerer europäischer Dynastien. Dazu gehörten die polnischen Wasa, zwei ihrer Enkel sollten nacheinander Könige von Polen werden[169], ebenso wie die spanischen Habsburger, denn Philipp IV. (1605-1665) von Spanien[170] war ebenso ein Enkel Marias wie die französische Königin Anna (1601-1666)[171], die Mutter des legendären Ludwig XIV. von Frankreich (1638-1715). Marias Enkel und Urenkel saßen aber auch auf dem großherzoglichen Thron der Toskana.[172] In dynastischer

[165] LEITSCH, Das Leben am Hof König Sigismund III., Bd. 3, 1568-1605.
[166] KELLER, Erzherzogin Maria von Innerösterreich.
[167] Aufteilung der Länder: Kapitel 2.1.1.
[168] KELLER, Erzherzogin Maria von Innerösterreich, 9.
[169] Władisław IV. Wasa, (9. 6.1595-20.5.1648), König von Polen, Großfürst von Litauen, Titularkönig von Schweden, Zar und Titularzar von Russland. Sohn von König Sigismund III. von Polen und Königin Anna.
Johann II. Kasimir Wasa, (21.3.1609-6.12.1672), König von Polen, Großfürst von Litauen, Titularkönig von Schweden. Sohn von König Sigismund III. von Polen und Königin Constantia.
[170] Philipp IV. (8.4.1605-17.9.1665) König von Spanien. Sohn von König Philipp III. und Königin Margaritha.
[171] Anna von Österreich (22.9.1601-20.1.1666). Tochter von König Philipp III. und Königin Margaritha.
[172] Ferdinando II. (14.7.1610-23.5.1670) Großherzog von Toskana. Sohn von Großherzog Cosimo II. und Großherzogin Maria Magdalena.
Cosimo III. von Toskana (14.8.1642-31.10.1723), Großherzog von Toskana. Enkel von Großherzog Cosimo II. und Großherzogin Maria Magdalena.

Hinsicht am bedeutsamsten war jedoch, dass es der älteste Sohn Ferdinand war, der 1619 den kinderlosen Söhnen seines Onkels Maximilian II. (1527-1576) als Kaiser des Heiligen Römischen Reiches folgte. Alle habsburgischen Kaiser bis zu Karl VI. (1685-1740) und über dessen Tochter Maria Theresia (1717-1780) auch das Haus Habsburg-Lothringen stammen damit von Maria von Innerösterreich ab. Die Erzherzogin verstarb am 29. April 1608 in Graz.[173]

2.6 Die Netzwerke der Erzherzogin

Neben ihrer dynastischen Position zwischen zwei der bedeutendsten Herrscherfamilien ihrer Zeit, der Habsburger – der Wittelsbacher, war die Erzherzogin auch eine eigenständige Person, für die sich aus den Quellen zahlreiche Handlungsfelder, Charakterzüge und Vorlieben erkennen lassen, davon zeugen die Fülle der noch vorhandenen Briefe, größtenteils von der Erzherzogin selbst geschrieben.

2.6.1 Die bayrische Verwandtschaft

Zeit ihres Lebens stand die Erzherzogin in engem schriftlichem Kontakt zu ihren bayrischen Verwandten. Die wichtigsten Korrespondenten in München waren ihr Vater (bis zu seinem Tod im Oktober 1579) und ihr ältester Bruder Wilhelm.[174] Korrespondenzen mit ihrer Mutter finden sich besonders im Zeitraum von 1578 bis 1588, als ihre zweitgeborene Tochter Maria Christierna bei den Großeltern in München weilte.[175]

Nach dem plötzlichen Tode ihres Gemahls im Sommer 1590 hatte die Erzherzogin besonders enge Korrespondenzbeziehung zu ihrem ältesten Bruder Wilhelm, mit dem sie sowohl persönliche Dinge wie Angelegenheiten des Landes brieflich besprach. Diese Informationen verdanken wir einem großen Teil der heute noch überlieferten Briefe. Der Austausch der beiden wurde in einem freien, ungezwungenen Ton geführt, der von gegenseitigem Vertrauen zeugt. Der Briefwechsel war in den Jahren zwischen 1590 und 1595, also während der Zeit der Regentschaft für Erzherzog Ferdinand und so lange dieser sich an der Jesuitenuniversität in Ingolstadt aufhielt, besonders dicht, doch bestand die Erzherzogin auch nach diesem Zeitraum darauf, regelmäßig von ihrem Bruder über dessen Wohlergehen und alle Neuigkeiten unterrichtet zu werden.[176]

---

[173] KELLER, Erzherzogin Maria von Innerösterreich, 10.

[174] HHStA Wien, HA, Karton A, FamKorr. 41/13, 80 Schreiben von Herzog Wilhelm an Erzherzogin Maria. BayHStA München, GHA, Korrespondenzen-Akten Nr.597/Xa und Nr. 606/V. Siehe auch HURTER, Geschichte Ferdinands II., Bd. 1, 195-220. DERS.: Maria 22-38. WEHNER, Maria von Bayern, 96-106.

[175] HHStA Wien, HA, Karton A, FamKorr. 40/2. 29 Schreiben von Herzogin Anna an ihre Tochter Erzherzogin Maria.

[176] KELLER, Erzherzogin Maria von Innerösterreich, 152. WEHNER, Maria von Bayern, 101f.

2.6.2 Das weitere Korrespondenznetz der Erzherzogin

Erzherzogin Maria engagierte sich bereits zu Lebzeiten ihres Gemahls in politischen Fragen. Dies zeigt sich umso mehr in ihrem Agieren nach dem Tod Erzherzog Karls II. in der Auseinandersetzung um die Regentschaft des innerösterreichischen Länderkomplexes ebenso wie in ihrer Beziehung zu ihrem Sohn Ferdinand, nachdem dieser als Volljähriger die Regentschaft in Innerösterreich angetreten hatte. Ihre Äußerungen zu politischen Themen spiegeln sich in der Vielzahl der von ihr geschriebenen Briefe wider. Das politische Interesse der Erzherzogin lässt sich auch durch ihre Netzwerke, die sie knüpfte, nachvollziehen. Sie war sich der Wirkung ihrer diplomatischen Beziehungen durchaus bewusst und wusste diese geschickt zu nutzen.[177] Im HHStA Wien, im HA der Habsburger befinden sich Briefe von mindestens 154 Personen, die in einem Zeitraum vom Jahre 1574 bis zum Tode der Erzherzogin im Jahr 1608 mit ihr korrespondierten.[178]

2.7 Verheiratung der Töchter – Versorgung der Söhne

Bei Abfassung des Testaments von Erzherzog Karl im Jahre 1584 hatte noch keines der Kinder des Erzherzogpaares die Volljährigkeit erlangt. Der Erzherzog verfügte in seinem Testament, dass seine Töchter ausschließlich katholischen Personen fürstlichen Geschlechts angetraut werden sollten.[179] Bezugnehmend auf diese dynastischen Aspekte der Familienzugehörigkeit und ihre nunmehr rechtlich-politische Legimitation als Witwe nach dem Tode ihres Gemahls am 10. Juli 1590, war es der Erzherzogin ein wichtiges Anliegen, ihre Söhne und Töchter versorgt zu wissen.[180] Eheanbahnungen zur Stärkung des Hauses Österreich eröffneten der Erzherzogin ein politisches Feld, das von ihr mit großem Interesse verfolgt wurde, dabei kamen ihr ihre stets gepflegten persönlichen und schriftlichen Kontakte zu Gute. Diese Kontaktaufnahmen der Erzherzogin geschahen sozusagen im Vorfeld, bevor die Eheprojekte eine offizielle Angelegenheit wurden.[181] Von den fünfzehn Kindern, die die Erzherzogin

[177] DOBNER, Briefwechsel, 25f. KELLER, Erzherzogin Maria von Innerösterreich, 103f.
[178] DOBNER, Briefwechsel, 11. HHStA Wien, HA, FamKorr. A, Karton 4, 10, 40 – 47. Der Bestand FamKorr. B ist für die Arbeit nicht relevant. Unter Bestand FamKorr. A, der aus 55 Kartons besteht und den Zeitraum von 1425 bis 1912 umfasst, befindet sich in 11 Kartons die ein- und ausgehende Korrespondenz der Erzherzogin. FamKorr. A, Karton 42 enthält eine Namensliste von Personen mit denen die Erzherzogin, neben den Familienmitgliedern, korrespondierte.
[179] HHStA Wien, FUK 1435/1,2; 1436, Passus 3. Testament Karl v. Innerösterreich vom 1.6.1584.
[180] Zu diesen Aspekten aus geschlechtergeschichtlicher Perspektive: WUNDER, Dynastie und Herrschaftssicherung in der Frühen Neuzeit. Christina LUTTER, Zur Repräsentation von Geschlechterverhältnissen im höfischen Umfeld Maximilians I. In: Ursula KOCHER, Andrea SIEBER (Hg.), Maximilians Welt, Kaiser Maximilian I. im Spannungsfeld zwischen Innovation – Tradition (Berliner Mittelalter- und Frühneuzeitforschung (Berlin 2015). DIES.: Geschlecht, Beziehung, Politik, 249-264.
[181] KELLER, Erzherzogin Maria von Innerösterreich, 171.

geboren hatte, erreichten zehn Kinder das Erwachsenenalter. Fünf Töchter und zwei Söhne der Erzherzogin gingen dynastische Eheverbindungen ein.[182]

2.7.1 Verheiratung der Töchter

Nachdem der Erzherzogin die Regentschaft der innerösterreichischen Lande verwehrt worden war und die Vorgangweise darüber sie sehr verletzt hatte, setzte sie in weiterer Folge mit ganzer Kraft und mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln als Witwe und Fürstin alles daran, sich an den Eheprojekten ihrer Töchter einzubringen.[183] Damit arbeitete die Erzherzogin nicht nur an der Versorgung ihrer Töchter, sondern auch auf einem politischen Feld, in dem jede Eheschließung im Rahmen der Stärkung der Familie und des ganzen Hauses Österreich geplant wurde:

Erzherzog Anna und der König von Polen

Nach dem Tod des Erzherzogs im Sommer 1590 gab es erst für die älteste Tochter Anna, geboren 1573, konkrete Überlegungen hinsichtlich einer Eheschließung. Das Eheprojekt mit Heinrich II. von Lothringen (1563-1624), dem ältesten Neffen von Marias Schwägerin Renata von Bayern (1544-1602), kam nicht zu Stande.

Von hier stammt der Ausdruck der Erzherzogin, der da lautet:

„Den wens mit Lottering nix werden soll, so wellen mir im namen Gottes gleich mit Schweden fort. Denn mir haben yr vill dirndl.“[184]

Beim anderen Kandidaten handelte es sich um Sigismund von Schweden (1566-1632), dem ältesten Sohn des schwedischen Königs Johann III. (1537-1592), der von seiner Mutter Katharina Jagiellonica (1526-1583), einer polnischen Prinzessin, im katholischen Glauben erzogen worden war. Sigismund, bereits 1587 zum polnischen König gewählt, ging als Sigismund III. von Polen in die Geschichte ein.

Dieses Eheprojekt, das auch realisiert wurde, zeigt durch seinen Inhalt der noch vorhandenen Quellen, mit welcher Intensität die Erzherzogin die Eheanbahnung ihrer Tochter bis zur Eheschließung im Jahre 1592 geführt hat und vorantrieb. Im HA der Habsburger unter FA dokumentieren zwei prall gefüllte Kartons das Eheprojekt zwischen Erzherzogin Anna mit Sigismund III. von Polen, das mit dem Ehevertrag vom 17. April 1592, unterzeichnet von Kaiser Rudolph II., sein Ende aus staatspolitischer Sicht fand.[185]

[182] Genealogische Übersicht: DOBNER, Briefwechsel, 211.
[183] Siehe voriges Kapitel: 2.4. Zusammenfassung
[184] HURTER, Geschichte Ferdinands II., Bd. 3, 483.
[185] HHStA Wien, HA, FA, Karton 24: 453 folia. Karton 25: 563 folia.

Erzherzogin Maria Christierna und der Fürst von Siebenbürgen

Hatte die Erzherzogin bei der Eheverbindung ihrer ältesten Tochter Anna mit dem polnischen König noch die Möglichkeit, mit allen ihr zur Verfügung stehenden politischen und diplomatischen Mitteln sich von Beginn der Eheanbahnung bis zum Abschluss des Ehevertrages einzubringen, so verhielt es sich ganz anders bei der Eheverbindung ihrer zweiten Tochter Maria Christierna mit dem Fürsten von Siebenbürgen, Sigismund Báthory. Diese Eheverbindung basiert auf der Vereinbarung eines Offensiv- und Defensivbündnises zwischen Kaiser Rudolph II. und den Fürsten von Siebenbürgen, abgeschlossen am 28. Jänner 1595. Unter Punkt vier dieses Vertrages findet sich die Bedingung, dass eine der Töchter des verstorbenen Erzherzogs Karl die Ehefrau des Fürsten werden sollte.[186]

Auf Grund dieses Vertrages und dem darauffolgenden Schreiben des Kaisers an die Erzherzogin vom 31. Jänner 1595[187] wurde zwischen den Gesandten aus Siebenbürgen, der Erzherzogin und Erzherzog Maximilian dem Deutschmeister (1558-1618), zu diesem Zeitpunkt Statthalter der innerösterreichischen Lande und Bruder des Kaisers, der Ehevertrag am 5. März 1595 unterzeichnet.

Die Erzherzogin konnte, da diese Eheverbindung von Beginn an „Staatsangelegenheit“ war, nicht bei den Verhandlungen mitwirken und gegebenenfalls eingreifen, dies zeigt sich auch in dem wenig vorhandenen Archivmaterial, das zu diesem Eheprojekt vorhanden ist. Lediglich zwei Schreiben der Erzherzogin an den Kaiser, wo diese um Resolution der Hochzeitsübereinkunft ersucht, zeugen von der „Mitwirkung“ der Erzherzogin.[188] Dieser Ehevertrag vom 5. März 1595 ist aber der einzige Vertrag, wo die persönliche Unterschrift der Erzherzogin dokumentiert ist.

Zum Inhalt des Ehevertrages, wie etwa die Ausformulierung der Rechtsverfügungen, hielt man sich an den Ehevertrag der Schwester der Braut vom 17. April 1592 und benützte diesen als Vorlage des Vertrages vom 5. März 1595. Die Namen der beteiligten Personen wurden durch die aktuellen Namen ausgetauscht. Die im Vertrag vom 17. April 1592 dokumentierte Einverständniserklärung der Braut musste natürlich entfernt werden, da die Anordnung zur Eheschließung von oberster Stelle durch den Kaiser gekommen war und daher keinen Widerspruch duldete. Auch die Erzherzogin hatte den Anordnungen des Kaisers Folge zu

[186] HHStA Wien, AUR 1595 I 28. Offensiv- und Defensivbündnis zwischen Kaiser Rudolph II. und Sigmund Báthory, Fürst von Siebenbürgen vom 28.1,1595.

[187] HHStA Wien, Länderabteilungen (LA) (1123-1850), Ungarische Akte (U. A.), Allgemeine Akte, Faszikel 127/128 (1595), Konvolut A, fol. 19r-20v. Schreiben aus Prag vom 31.1.1595 Kaiser Rudolph II. an Erzherzogin Maria.

[188] HHStA Wien, HA, FA, Karton 26/3, s. f. Verhandlungsakte betreffend die Vermählung zwischen Erzherzogin Maria Christierna und dem Fürsten von Siebenbürgen. Schreiben vom 5.3. und 9.3.1595 der Erzherzogin an den Kaiser.

leisten. Auf Grund dieser Vorbedingungen ist es nachvollziehbar, dass dieses Eheprojekt so rasch seinen Abschluss gefunden hat.

Erzherzogin Margaritha und der König von Spanien

Bei dieser Eheverbindung konnte sich die Erzherzogin, wie bei der vorherigen Eheverbindung, traditionell durch informelle Kontaktaufnahmen und Verhandlungen ebenfalls nicht betätigen, da diese Verbindung auf Anordnung des spanischen Königs Philipp II. auf offizielle Ebene gehoben und somit „Staatsangelegenheit" wurde. Aus den zahlreich vorhandenen Briefen des spanischen Botschafter Hans Khevenhüller an die Erzherzogin ist jedoch zu erkennen, dass die Erzherzogin schon Jahre vor der Heirat großes Interesse an einer Eheverbindung einer ihrer Töchter mit dem spanischen Thronfolger zeigte und im Hintergrund, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, ihre „Fäden" zog und diplomatisch agierte.[189] Ursprünglich war vorgesehen, dass Erzherzogin Gregoria Maximiliana (1581-1597), eine Schwester der Braut, mit dem Sohn des spanischen Königs vermählt werden sollte. Ihr unvorhergesehener Tod am 20. September 1597 ließ das Eheprojekt scheitern. Zu diesem Zeitpunkt war der spanische König bereits erkrankt und es war ihm ein wichtiges Anliegen, dass vor seinem Ableben eine dynastische Verbindung mit der österreichischen Linie des Hauses Habsburg für seinen Sohn Philipp III. zu Stande käme:

"*Quoniam ad Die Domini nostri obsequium et Sanctae eius fidei exaltationnem, ac totius Christianitatis bonum et ad vinculum sanguinis in serenissiama Austriaca Domo magis constringendum, ita iudicatum est expedire*."[190]

Wie im Ehevertrag ersichtlich, wurde diese Eheverbindung bereits vom spanischen König in einer in spanischer Sprache verfassten Charta vom 4. Mai 1598 festgesetzt und von diesem selbst unterzeichnet und besiegelt. Am 17. September 1598 wurde ein als Patent verfasstes Schriftstück in lateinischer Sprache geschrieben, von der Erzherzogin und ihrem Sohn Erzherzog Ferdinand unterzeichnet und besiegelt, somit der Eheverbindung von österreichischer und spanischer Seite zugestimmt. Die Zustimmung von österreichischer Seite erfolgte nach dem Tode des spanischen Königs Philipp II. am 13. September 1598. Der Ehevertrag zwischen Erzherzogin Margaritha mit dem „neuen" spanischen König Philipp III. wurde am 24. September 1598 von Seite der österreichischen und spanischen Beauftragten

[189] HHStA Wien, HA, FamKorr., Karton 43/28 und 44/1. 179 Briefe Khevenhüllers an Erzherzogin Maria im Zeitraum von 1589-1601.

[190] HHStA Wien, FUK 1483 vom 24.9.1598. Angeführter Grund der Eheverbindung zwischen Erzherzogin Margaritha mit König Philipp III. von Spanien. Dazu auch: Friedrich EDELMAYER, Philipp II., Biographie eines Weltherrschers (Stuttgart 2009), 264-270.

abgeschlossen. Der Ehevertrag zeigt, dass die Erzherzogin mit den Rechtsverfügungen des Vertrages mit eingebunden und einverstanden war.[191]

Erzherzogin Constantia und abermals der König von Polen

Hatte die Erzherzogin bei den vorangegangenen Eheverbindungen ihrer Töchter Maria Christierna 1595 und Margaritha 1598 wenig Möglichkeiten, sich in die Eheverhandlungen aus den genannten Gründen einzubringen, so war dies bei den Eheverhandlungen ihrer jüngsten Tochter Constantia nicht der Fall. Am 26. Februar 1598 findet sich im HHStA Wien eine Instruktion der Erzherzogin an ihren Kammerdiener und Sekretär Johann Branner, wo dieser nur kurze Zeit nach dem Tode ihrer ältesten Tochter Anna, die am 10. Februar 1598 verstorben war, von der Erzherzogin nach Krakau entsandt wurde, um in Erfahrung zu bringen, wie es mit einer Wiederverheiratung des Witwers stehe. Branner konnte den König nicht befragen, aber die Stimmung im Lande charakterisierte er so:

„*Die Polaken haben gewolt, er sol die kinigin gleich begraben und ein andere nehmen*."[192] Der polnische König dachte zu diesem Zeitpunkt nicht an eine Wiederverehelichung.[193]

Im Herbst des Jahres 1599, also beinahe zwei Jahre nach dem Tode ihrer ältesten Tochter Anna, reiste die Erzherzogin auf Einladung des polnischen Königs zu den Begräbnisfeierlichkeiten nach Krakau. Diese fanden am 16. Oktober 1599 statt.[194] Die Erzherzogin verblieb bis zum 14. November 1599 bei ihrem verwitweten Schwiegersohn im polnischen Königreich.[195] Am 23. Oktober 1605 wurde der Ehevertrag zwischen Erzherzogin Constantia, der jüngsten Tochter des Erzherzogpaares, mit König Sigismund III. von Polen abgeschlossen.[196] Der Polenkönig verheiratete sich wieder mit einer Habsburgerin. Auch zu diesen Hochzeitsfeierlichkeiten begleitete die Erzherzogin ihre Tochter in ihre „neue Heimat".[197]

---

[191] Im HHStA Wien ist kein Archivmaterial von 1598 betreffend Schriftverkehr zu den Hochzeitsvorbereitungen bis zum Abschluss des Ehevertrages vorhanden. HURTER beschäftigt sich im Band 4 seines 11-bändigen Werkes mit diesem Eheprojekt. 59-118. Georg KHEVENHÜLLER-METSCH (Hg.) bearbeitet von Günther PROBSZT-OHSTORFF, Hans Khevenhüller, Geheimes Tagebuch 1548-1605 (Graz 1971), 203-240.

[192] HHStA Wien, Polen I, Polonica 84, fol. 257-260. Instruktion für Pranner vom 26.2.1598 und dessen Bericht vom April/Mai 1598.

[193] HHStA Wien, HA, FamKorr. A, Karton 44. Ursula Meyerin (Vertraute der verstorbenen Königin Anna und der Erzherzogin) an die Erzherzogin. Schreiben vom 3.4.1598, fol. 34r-40v; 8.6.1598, fol. 56r-63v; 14.6.1598, fol. 64r-73v.

[194] HHStA Wien, HA, FamKorr. A, Karton 41, fol. 50r-51v. Schreiben vom polnischen König an die Erzherzogin. Der König setzte den Termin für die Beisetzung mit Oktober fest.

[195] HHStA Wien, HA, FamKorr. A, Karton 7, fol. 293r-296v. Schreiben vom 14.11.1599 des Sekretärs des Erzherzogs an Erzherzog Ferdinand.

[196] HHStA Wien, FUK 1506 vom 23.10.1605. Ehevertrag zwischen Erzherzig Constantia und Sigismund III. von Polen.

[197] LEITSCH, Das Leben am Hof König Sigismunds III. von Polen, Bd. 3, 1382-1416.

Erzherzogin Maria Magdalena und der Großherzog der Toskana

Der Ehevertrag zwischen Erzherzogin Maria Magdalena und Herzog Cosimo II. von Toskana wurde am 28. Juni 1608 von den Bevollmächtigten König Philipp III. von Spanien, Schwager der Braut und Großherzog Fernando, Vater des Bräutigams, abgeschlossen.[198]

In diesemn in spanischer Sprache abgefassten Ehevertrag findet sich eine am 14. August 1607 in lateinischer Sprache abgefasste Abtretungserklärung von Erzherzogin Maria und Erzherzog Ferdinand, Regent des innerösterreichischen Länderkomplexes und Bruder der Braut, zu den Eheverhandlungen an König Philipp III. von Spanien und Großherzog Fernando der Toskana. Diese Abtretungserklärung ist mit der Unterschrift der Erzherzogin und des Erzherzogs, sowie einem Siegel versehen. Sie zeigt auf, dass die Erzherzogin bis August 1607 in die Eheverhandlungen ihrer Tochter involviert war.

Ausgehend vom vorhandenen Quellenmaterial im HHStA Wien darf behauptet werden, dass es der Erzherzogin enorm wichtig war, sich bei den Eheanbahnungen und Eheverhandlungen ihrer Töchter einzubringen und diese in ihre neue Heimat zu begleiten, um den angedachten Schwiegersohn persönlich kennen zu lernen. Lediglich bei der Verheiratung von Maria Magdalena konnte sie nicht anwesend sein, da sie am 29. April 1608 verstarb.[199]

Erzherzogin Maria war neben ihrer Rolle als Tochter, Ehefrau und Mutter und in weiterer Folge Witwe, eine Landesfürstin, die, im Rahmen ihrer Zeit gesetzten Handlungsspielräume, auf die Geschicke des Landes Einfluss genommen hat. Als Erzieherin und Beraterin vor allem ihres ältesten Sohnes, des späteren Kaisers Ferdinand II., hat sie Spuren sowohl in der Geschichte der innerösterreichischen Länder wie der gesamten Habsburgermonarchie hinterlassen.[200]

[198] HHStA Wien, HA, Hof Akte des Ministeriums für Inneres (1507-1743), Akt 1/2, Ehevertrag zwischen Erzherzogin Maria Magdalena und Herzog Cosimo II. von Toskana vom 28.6.1608.
[199] KELLER, Erzherzogin Maria von Innerösterreich, 224.
[200] Ebenda, 11f.

3 „Tu felix Austria nube“ von Maximilian I. (1459-1519) bis Ferdinand II. (1578-1637)

Nach dem historischen Kontext am Grazer Hof im 16. zum 17. Jahrhundert ist die dynastische Heiratspolitik im genannten Zeitraum zu betrachten. Jede Erzherzogin und jeder Erzherzog des Hauses Habsburg hatte seinen Platz in der Geschichte durch sein eigenes Schicksal verbunden mit dem Motto „Tu felix Austria nube“.[201]

„Tu felix Austria nube“[202], ein „Slogan“, der sich wie ein „roter Faden“ in den verschiedensten Geschichten, des österreichischen Hauses Habsburg zieht, besonders aber seit der Ära Maximilians I. (1459-1519) bis zum Ende der Monarchie 1918 seinen Eingang in der einschlägigen Literatur gefunden hat.[203]

Tu felix Austria nube – Du glückliches Österreich heirate; zieht man nur diesen kurzen Ausspruch ohne Hinterfragung heran, so erweckt dies den Eindruck von durchwegs glücklichen Eheverbindungen im Hause Habsburg. Dem ist nicht so, denn dieses Zitat ist an Ironie kaum zu überbieten.

Die Eheverbindungen im genannten Zeitraum waren politisch motiviert, die Gründe dafür dienten der Machtentfaltung und dem Machterhalt sowie dem Fortbestand der Dynastie. Keine „Liebesheirat“ nach dem gegenwärtigen Verständnis. Das heißt aber nicht, dass sich während der Ehedauer, wie aus vorhandenen Korrespondenzen und einschlägiger Literatur zu entnehmen, ein durchaus liebevolles Miteinander zwischen den Ehepartnern entwickelte.[204] Jede Eheverbindung wurde im Sinne der Dynastie geschlossen und für jedes Paar ein „Einzelschicksal.“ Doch eines hatten alle diese Eheverbindungen gemeinsam: bei der Verbindung mit einer anderen Dynastie wurde durch den ausverhandelten Ehevertrag Rechtssicherheit geschaffen.

[201] DEBRIS, „Tu, felix Austria, nube”. KOHLER, „Tu felix Austria nube“. BASTL, Habsburgische Heiratspolitik.

[202] Spruch: „Bella gerant alii, Tu, Felix Austria, nube. Nam quae Mars aliis, dat tibi regna Venus. In: OVID, Héroides, 13,84: “Fortius ille potest multo, quam pugnat, amare; Bella gerant alii, Protesilaus amet. Nam quae Mars aliis, dat tibi regna Venus.”

[203] Ein Ausschnitt über die neuere Literatur betreffend die Habsburger: Julia HÖRMANN-THURN UND TAXIS, Heirat als politisches Instrument. Die habsburgischen Ehen im 13. und 14. Jahrhundert. In: Bernd SCHNEIDMÜLLER (Hg.), König Rudolf und der Aufstieg der Habsburger im Mittelalter (Darmstadt 2019), 157-186. Martyn RADY, Die Habsburger, Aufstieg und Fall einer Weltmacht (Berlin 2021), 110-129, 144-162, 212-228, 349-365. Heinz SCHILLING, Karl V., Der Kaiser, dem die Welt zerbrach (München 2020). Thomas ZOTZ, Zentren und Peripherien des habsburgischen Imperiums im Mittelalter. In: Jeanette RAUSCHERT, Simon TEUSCHER, Thomas ZOTZ, Habsburger Herrschaft, vor Ort – weltweit (Ostfilden 2013), 19-33.

[204] Wie etwa die Ehen zwischen: Maximilian I. mit Maria von Burgund, Erzherzog Karl II. von Innerösterreich mit Herzogin Maria von Bayern, Königin Anna von Polen mit Sigismund III. von Polen.

3.1 Der Ehevertrag – Absicherung der Braut

Der Ehevertrag bedeutete für die jeweilige Braut Rechtssicherheit, aber auch Absicherung für die Zeit ihrer Ehe, ihrer etwaigen Nachkommen und einer eventuellen Witwenschaft.[205] Ein Ehevertrag war ein mit hohen Folgekosten versehener politischer Vertrag, repräsentierte er doch Status und Reputation der involvierten Herrscherfamilien.

Dabei ist zu unterscheiden, ob der Ehevertrag für einen Sohn oder eine Tochter einer fürstlichen Familie, hier für das Haus Habsburg, ausgestellt wurde. Ein Sohn „erbte" und sollte die Nachfolge der Dynastie sicherstellen, während eine Tochter „ausgestattet" wurde, was oft mit erheblichen Kosten für die Familie der Braut verbunden war, im Besonderen, wenn mehrere „heiratsfähige" Töchter in den Ehestand treten wollten.[206] Denn die Ausstellung von Heiratsgut stellte ein Substitut zum elterlichen Erbe dar. Bevor auf die Absicherung der Braut durch den Ehevertrag eingegangen werden kann, sind generell die Rechtsinstrumente eines Ehevertrages in Betracht zu ziehen.

Die rechtliche Konzeption waren das Mitgift-System und die Normen des römischen Rechts.[207] Die adlige und fürstliche Vertragspraxis beruhte auf dem Heiratsgabensystem, auf dem Austausch von bestimmten Leistungen – im Wesentlichen dem Transfer von Vermögen – zwischen den Ehepartnern und setzte den Besitz von Bargeld und einträgliche Liegenschaften als Sicherungsobjekte voraus.[208] Die Mitgift – *dos*, und die Widerlage – *contrados*, *donatio propter nuptias*, wie die oft allgemein gehaltene Zusage einer Morgengabe an die Braut, waren Kernelemente des Ehevertrages. Das eheliche Güterrecht des Adels sah Gütertrennung, nicht Gütergemeinschaft vor, somit konnte die Frau nach dem Tod des Ehepartners keine Besitzansprüche stellen, auch konnte sie ihre erbrachten Arbeitsleistungen wie Kindererziehung, Haushaltsführung, Mitarbeit bei Geschäften des Ehemannes und dergleichen nicht aufrechnen.[209] Daher waren im Ehevertrag im Falle einer Witwenschaft besondere Vorkehrungen zu treffen, wie es in den Eheverträgen meiner fünf Protagonistinnen anschaulich dargestellt wird.

---

[205] Das Thema Rechtssicherheit wird an den Eheverträgen der Protagonistinnen meiner Arbeit in den dafür vorgesehenen Kapiteln behandelt.

[206] DILCHER, Die Ordnung der Ungleichheit, Haus, Stand und Geschlecht. In: GERHARD, 55-72; hier: 61.

[207] Jack GOODY, Entwicklungsgeschichtliche Überlegungen zu Brautpreis und Mitgift. In: Gisela VÖLGER (Hg.), Die Braut. Geliebt, verkauft, getauscht, geraubt. Zur Rolle der Frau im Kulturvergleich. Bd. 1(Köln 1985), 96. Das römische bzw. römisch-kanonische Recht wurde im Heiligen Römischen Reich, insbesondere seit dem 16. Jahrhundert stark rezipiert. KOCH, Die Frau im Recht der Frühen Neuzeit, 73f.

[208] BETZ, Von Innerösterreich in die Toskana, 128. BRAUNEDER, Rechtseinheit durch elastisches Vertragsrecht, 138.

[209] BETZ, Von Innerösterreich in die Toskana, 128. Susan EMMENEGGER, Feministische Kritik des Vertragsrechts. Eine Untersuchung zum schweizerischen Schuldvertrags- und Eherecht (Freiburg 1999), 208. KOCH, Sexu, 42.

Der strukturelle Aufbau eines „fürstlichen“ Ehevertrages folgte bestimmten Grundsätzen und war mit bestimmten Rechtsformeln ausgestattet. Einer Einleitungsformel – *Arenga*, die den Vertragszweck definierte, folgten Namen und Titel der Beteiligten und die Namen der eventuell Bevollmächtigten, gegebenenfalls der Ehekonsens des Kaisers und, wenn nötig, die Angabe des Papstes seiner Dispensation zur Eheverbindung. Dem folgten die Rechtsverfügungen betreffend das eheliche Güterrecht mit Angaben über Mitgift, Widerlage und Morgengabe, sowie über die Versorgung der Witwe. Innerhalb dieses Abschnittes wurden die Bestimmungen über Höhe und Fälligkeit der Mitgift an erster Stelle gereiht. Dem folgten die Festlegung von Höhe und Fälligkeit der Widerlage, die Art ihrer Sicherstellung und die Vereinbarung einer Morgengabe oder sonstiger Geschenke des Bräutigams an die Braut. Die Aufzählung der verschiedenen Rechtsfolgen im Falle der Auflösung der Ehe, darunter die Beschreibung der Witwenversorgung und der erbrechtlichen Bestimmungen bezüglich des Verbleibs der Heiratsgaben im Fall bekinderter und unbekinderter Ehe, schlossen daran an. Die Verpflichtung der Braut zur Renunziation fand sich knapp vor Ende des Vertragsdokuments, das von Schlussbestimmungen – *Eschatokoll* wie Zeugenreihen und Angaben von Ort und Datum beschlossen wurde. Ratifiziert wurde der Ehevertrag von den verhandelten Parteien. Das waren in der Regel die Väter der Brautleute oder des Bräutigams, dessen Legaten und der Kaiser und dessen Bevollmächtigten selbst.[210]

Die familien- und erbrechtlichen Bestimmungen eines Ehevertrages entschieden nicht nur über das Schicksal der betroffenen fürstlichen Personen und ihrer Dynastie, sondern bestimmten auch den *splendor familiae* und hatten weiteres die Interessen des Staates – die Staatsräson zu berücksichtigen.[211] Seit dem 12. Jahrhundert gehörte der Rechtsbereich der Staatsheiraten – *matrimonia illustrium* – zu den wichtigsten Aufgabengebieten von Hofjuristen und Rechtsgelehrten.[212] Schließlich konnte eine vertraglich festgelegte Witwenversorgung oder Mitgift den Landesherrn und seine Untertanen wirtschaftlich stark belasten und Erbstreitigkeiten konnten Länder auseinanderreißen.[213] Letztendlich hing das Zustandekommen eines fürstlichen Ehevertrages aber immer ganz wesentlich vom politischen Willen und den politischen Absichten der beteiligten Personen ab.[214]

[210] BETZ, Von Innerösterreich in die Toskana, 130. Vgl. dazu einige Eheverträge: HHStA Wien, FUK 1387; 1466/1,2; 1483; 1506.
[211] DILCHER, Die Ordnung der Ungleichheit, Haus, Stand und Geschlecht, 64.
[212] Michael STOLLEIS, Staatsheiraten im Zeitalter der europäischen Monarchien. In: Gisela VÖLGER (Hg.), Die Braut. Geliebt, verkauft, getauscht, geraubt. Zur Rolle der Frau im Kulturvergleich. Bd. 1 (Köln 1985), 274-279.
[213] BASTL, Tugend, 36.
[214] BETZ, Von Innerösterreich in die Toskana, 131.

3.2 Die „Stellung“ der Frau in dynastischen Eheverträgen

Die inhaltliche Gestaltung eines Ehevertrages spiegelt das männlich-weibliche Rollenverständnis der patriarchalisch geprägten Gesellschaft des 16. Jahrhunderts wider. Jeder Ehevertrag zeigt die ausschließlich von Männern geführten Eheverhandlungen zwischen den Brautleuten. Die rechtliche Ausarbeitung von Staatsheiraten gehörte zum wichtigsten Aufgabenbereich von Hofjuristen und Rechtsgelehrten.[215]

Bei Abschluss eines Ehevertrages war die Braut keine Vertragspartei, wie der Bräutigam, sondern wurde von ihrem Vater, dem Bruder oder den Vormündern vertreten.[216] Die Braut begab sich von einer Abhängigkeit in eine andere. Mit der Eheschließung verließ sie die Einflusssphäre väterlicher oder vormundschaftlicher Autorität und begab sich in die Abhängigkeit ihres Ehemannes und seiner Familie.[217] Trotz struktureller Ungleichheiten waren einer adligen Ehefrau nicht sämtliche Herrschaftsbereiche verschlossen. Im adligen Haushalt war sie als Frau des Hauses „Hausherrin“, Autorität und Entscheidungsträgerin. Neuere Forschungen zu europäischen Fürstinnen haben ergeben, dass diese ein Spektrum von miteinander korrespondierenden Handlungsfeldern im Rahmen ihres Status – Ehefrau eines Fürsten – ausüben konnten. Hier ist die Familienpolitik zu nennen, die im Rahmen der Kindererziehung und Ehestiftungen für Kinder, Verwandte und Personen des Hofstaates von der „Hausfrau“ betrieben wurde. Die Rolle der Fürstin als Fürbitterin für Untertanen wie Familienangehörige, für Angehörige anderer Dynastien wie für geistliche Amtsträger war von Bedeutung. Die Fürbitte gab der Fürstin nicht nur die Möglichkeit, mildernd auf Entscheidungen des Gemahls oder Sohnes einzuwirken, sondern war zugleich eine wichtige Grundlage für die Gestaltung von Netzwerken, auch in Form von Ämterpatronage, und von Korrespondenzen. Ein weiteres Feld herrschaftlichen Handelns war das der Repräsentation an der Seite ihres Gemahls. Repräsentation und Herrschaftslegitimierung waren unentbehrliche Elemente in religiösen Aktivitäten, diese reichten vom öffentlichen Gebet und Gottesdienstbesuch bis hin zu religiösen Stiftungen.[218]

---

[215] Margareth LANZINGER, Heiratskontrakte - intermediär: als Form der Vermittlung zwischen gesetztem Recht, sozialen Normen und individuellen Interessen. In: Angelika KLAMPEL und Margareth LANZINGER (Hg.), Normativität und Praxis (Wien 2006), 81-96. KOCH, Sexu, 51. Linda MULCAHY, The Limitations of Love and Altruism – Feminist Perspectives on Contract Law. In: Linda MULCAHY, Sally WHEELER (Hg.), Feminist Perspectives on Contract Law (London 2005), 1. Dazu auch Beiträge zu GERHARD, Frau in der Geschichte des Rechts: WUNDER, 27-54. DILCHER, 55-72. KOCH, 73-93.

[216] Vgl. dazu Eheverträge: HHStA Wien, FUK 1387; 1466/1,2; 1483; 1506; HA Hof Akte des Ministeriums für Inneres (1507-1743), Akt 1/12. AGAD Warschau, Nr. 5432.

[217] DILCHER, Die Ordnung der Ungleichheit, Haus, Stand und Geschlecht, 62.

[218] KELLER, Nur die Frau des Kaisers? 21f.

War es der Ehefrau des Fürsten versagt, bei rechtlichen Entscheidungen des Fürsten „öffentlich", durch Leistung ihrer Unterschrift, bei Abschlüssen von Eheverträgen für die zu verheiratenden Kinder in Erscheinung zu treten, so bezeugen Akte und Korrespondenzen von den jeweiligen Eheanbahnungen, dass die Fürstin sehr wohl politischen und diplomatischen Einfluss hatte, wie in den folgenden Kapiteln meiner Protagonistinnen an Hand der vorhandenen Quellenlage, wie den Korrespondenzen oder den Berichten der jeweiligen Gesandten, zu erkennen ist.[219]

Im Falle einer Witwenschaft ergaben sich für die fürstliche Witwe neben dem Verlust an Status neue und andere Handlungsspielräume.[220] Karl-Heinz Spieß stellte fest, dass es zwischen vertraglicher Regelung und praktischer Durchführung, damit ist die Auszahlung des „Wittums" an die Witwe gemeint, große Differenzen gibt, denn die Regelungen der Witwerschaften fielen generell großzügiger aus, was eine soziale und rechtliche Benachteiligung der Witwe zum Witwer indiziert.[221] Dennoch können die materiellen und finanziellen Vorkehrungen für den Fall einer Witwenschaft der Frau in positiver Weise als jene Teile eines Ehevertrages angesehen werden, von denen eine adlige Frau in einer späteren Lebensphase nachhaltig profitieren konnte.[222] Nach dem Tod des Ehemanns erlangte eine Witwe zudem weitgehend rechtliche Eigenständigkeit und soziale Handlungsfreiheit, sofern sie keine weitere Ehe einging und sich einem weiteren Eheprojekt erfolgreich entziehen konnte.[223] Auch war es im Witwenstand möglich, am Hof des Souveräns zu bleiben, an der Landesherrschaft teilzuhaben und vormundschaftlich zu regieren.[224]

---

[219] Vgl. dazu KELLER, Erzherzogin Maria von Innerösterreich, 171-196. Nur ein Beispiel zum politischen Einfluss von Fürstinnen: HHStA Wien HA, FA 24 und 25 hier befinden sich Verhandlungsakte zur Eheverbindung Erzherzogin Anna mit König Sigismund III. von Polen. Diese Akte bestehen aus zwei Kartons mit etwa 1000 Faszikel und zeigen in welchem enormen Ausmaß Erzherzogin Maria, als Mutter der Braut von Erzherzogin Anna, an der Eheanbahnung und den anschließenden Hochzeitsmodalitäten beteiligt war. Des Weiteren zeugt der Schriftverkehr zwischen Mutter und Tochter, während der Ehedauer von Anna 1592-1598, das enorme politische Interesse der beiden. HHStA Wien, HA, Famkorr. A, Karton 40/3 und 47/12.

[220] LANZINGER, Heiratskontrakte, 84.

[221] Ebenda, 89. KOCH, Sexu, 42. Karl-Heinz SPIEß, Witwenversorgung im Hochadel. In: Martina SCHATTKOWSKY (Hg.), Witwenschaft in der Frühen Neuzeit. Fürstliche und adelige Witwen zwischen Fremd- und Selbstbestimmung (Leipzig 2003), 87-114, hier: 92. WUNDER, Frauen in der Geschichte des Rechts, 31, 45.

[222] BETZ, Von Innerösterreich in die Toskana, 134. SPIEß, Witwenversorgung, 100. WUNDER, Frauen in der Geschichte des Rechts, 31.

[223] Laetitia GORTER-VAN ROYEN, Maria von Ungarn als Korrespondentin. In: Martina FUCHS, Orsolya RÉTHELYI (Hg.), Maria von Ungarn (1505-1558). Eine Renaissancefürstin (Münster 2007), 47-58, hier: 47f. Christopher F. LAFERL und Christina LUTTER, "Innere" und "äußere" Autonomie einer Fürstin der Frühen Neuzeit. 173. SPIEß, Witwenversorgung, 107f. Margarete von Österreich (1480-1530) und Maria von Ungarn (1505-1558) gingen nach dem Tode ihrer Ehemänner keine Eheverbindungen mehr ein, ihnen gelang es durch politisches und diplomatisches Gespür, als Frauen Spuren in der Geschichte zu hinterlassen.

[224] BETZ, Von Innerösterreich in die Toskana, 134. SPIEß, Witwenversorgung, 102f. WUNDER, Frauen in der Geschichte des Rechts, 33, 46-50. Kunigunde (1465-1520) Herzogin von Bayern, Schwester von Maximilian I. und Maria Magdalena (1587-1631) Großherzogin der Toskana, konnten nach dem Tode ihres Ehemannes an der Landesherrschaft teilhaben, indem sie die Regentschaft der unmündigen Söhne bis zu deren Volljährigkeit übernahmen.

3.3 Übersichtstabellen und Lebensdaten der Erzherzoginnen[225]

Braut	Bräutigam	Ehevertrag	Heiratsalter	Kinder	Lebensalter
Kunigunde	Albrecht IV:/Bayern	1487	17	8 (1)	55
1465-1520	1447-1508				
Margarete	1.Johann/Aragón 1478-1497	1496	16	0	50
1480-1530	2.Philibert II./Savoyen 1480-1504	1501	21	0	
Eleonore	1.Manuell/Portugal 1469-1521	1518	20	2 (1)	60
1498-1558	2.Franz I./Frankreich 1494-1547	1529	31	0	
Isabella	Christian II./Dänemark	1514	13	6 (3)	25
1501-1526	1481-1559				
Maria	Ludwig II./Böhmen	1521	16	0	53
1505-1558	1506-1526				
Katharina	Johann III./Portugal	1524	17	9 (7)	50
1507-1578	1502-1557				
Elisabeth	Sigismund II./Polen	1538	12	0	19
1526-1545	1520-1572				
Anna	Albrecht V./Bayern	1548	20	7 (2)	62
1528-1590	1528-1579				
Maria	Wilhelm/Jülich-Kleve-Berg	1546	15	7 (1)	50
1531-1581	1516-1592				
Katharina	1.Franz III./Gonzaga-Mantua 1533-1550	1549	16	0	39
1533-1572	2.Sigismund II./Polen 1520-1572	1553	20	0	
Eleonore	Wilhelm/Gonzaga-Mantua	1561	27	8 (5)	60
1534-1594	1538-1587				
Barbara	Alfons II./Ferrara	1564	25	0	33
1539-1572	1533-1597				
Johanna	Francesco/Medici	1565	18	8 (6)	31
1547-1578	1541-1587				
Anna	PhilippII./Spanien	1570	21	5 (4)	31
1549-1580	1527-1598				
Elisabeth	Karl IX./Frankreich	1570	16	1	38
1554-1592	1550-1574				
Anna	Sigismund III./Polen	1592	19	5 (4)	25
1573-1598	1566-1632				
Maria Christierna	Sigm. Báthory/Siebenbürgen	1595	21	0	47
1574-1621	1572-1613				
Margaritha	Philipp III./Spanien	1598	14	8 (3)	27
1584-1611	1578-1621				
Constantia	Sigismund III./Polen	1605	17	7 (2)	43
1588-1631	1566-1632				
Maria Magdalena	Cosimo II./Medici	1608	21	8	42
1587-1631	1590-1621				

Abb.4: Lebensdaten der Erzherzoginnen, © Hanna Dobner

[225] HAMANN, Die Habsburger, biografische Daten in Reihenfolge zur obigen Tabelle: 238-240; 272-274; 76f; 166f; 283-285; 235f; 87; 54f; 288; 236f; 77f; 64f; 184f; 55f; 87f; 56; 312; 278f; 238; 338f.

Wie aus der vorliegenden Tabelle errechnet, war das Durchschnittsalter der weiblichen Mitglieder des Hauses Habsburg zum Zeitpunkt der ersten Eheschließung achtzehn Jahre, ihr durchschnittliches Lebensalter mit zweiundvierzig Jahren begrenzt.[226] Das durchschnittliche Alter des Bräutigams bei der jeweiligen Heirat war sechsundzwanzig Jahre und das durchschnittliche Lebensalter betrug siebenundvierzig Jahre. Zum Fortbestand einer Dynastie waren die Nachkommen, die aus den Eheverbindungen hervorgingen, ein wichtiger Faktor. Nachkommen sicherten neben dem Fortbestand der Dynastie auch die Kontinuität der Herrschaft und waren somit von enormer politischer Relevanz. Von den dreiundzwanzig Eheverbindungen, die die weiblichen Mitglieder im angeführten Zeitraum eingingen, blieben neun Verbindungen ohne Nachkommen.[227] Aus den verbliebenen vierzehn Verbindungen gingen neunundachtzig Kinder hervor, wobei neununddreißig Kinder das Erwachsenenalter nicht erreichten.

Folgende Tabelle zeigt, welche Erzherzoginnen ihre Ehemänner überlebten, keine weitere Eheverbindung mehr eingingen und als Witwen ihrer dynastischen Stellung gerecht wurden. Auch ist aus dieser Tabelle ersichtlich, welche Erzherzoginnen vor ihren Ehemännern verstarben. Auffällig ist, dass die Anzahl der Erzherzoginnen, die vor und nach ihren Ehemännern verstarben, die gleiche Anzahl, nämlich neun, in dem von mir angeführten Zeitraum beträgt.

[226] Das Alter zum Zeitpunkt der zweiten Eheverbindung wurde nicht berücksichtigt. In dieser Arbeit finden nur die tatsächlich stattgefundenen Eheverbindungen im genannten Zeitraum ihre Erwähnung. Meist gingen den tatsächlichen Eheverbindungen Eheprojekte voraus, die aus den verschiedensten Gründen letztendlich nicht zum Abschluss kamen. Diese nicht zu Stande gekommenen Eheprojekte zeigen auf, dass das Alter der Erzherzoginnen oft bei weitem niedriger war, als zum Zeitpunkt der tatsächlichen Eheverbindung. Dazu einige Beispiele: Margarete von Österreich (1480-1530) wurde mit drei Jahren an Karl VIII. von Frankreich vergeben und somit „Opfer“ der dynastischen Heiratspolitik. Maike VOGT-LÜERSSEN, Margarete von Österreich, Die burgundische Habsburgerin und ihre Zeit (2017), 64. Eleonore, Königin von Portugal und Frankreich (1498-1558) wurde mit fünfzehn Jahren zum Eheprojekt mit Ludwig XII. von Frankreich. DIES.: Frauen in der Renaissance (2017) 163. Anna, Königin von Polen und Schweden (1573-1598), war ab ihrem zwölften Lebensjahr für ein Eheprojekt mit Heinrich II. von Lothringen vorgesehen. KELLER, Erzherzogin Maria von Innerösterreich, 172-178. Für ihre Schwester Maria Magdalena (1587-1631), durch ihre Heirat Großherzogin der Toskana, war ab dem Jahre 1602 Kaiser Rudolph II. im Gespräch und ab 1604 eine Verbindung mit Herzog Albrecht von Bayern angedacht. KELLER, Erzherzogin Maria von Innerösterreich, 187-190. Ausführlich dazu: BETZ, Von Innerösterreich in die Toskana.

[227] Siehe Tabelle Abb. 3. aus Kapitel 1.3.

Namen	Tod nach Ehemann	Tod vor Ehemann	Auflösung der Ehe	Verlassen des Ehemannes
	Witwenzeit	Ehedauer		
Kunigunde (1465-1520)	12 Jahre			
Margarete (1480-1530)	26 Jahre			
Eleonore (1498-1558	11 Jahre			
Isabella (1501-1526)		12 Jahre		
Maria (1505-1558)	32 Jahre			
Katharina (1507-1578)	21 Jahre			
Elisabeth (1526-1545)		7 Jahre		
Anna (1528-1590)	11 Jahre			
Maria (1531-1581)		35 Jahre		
Katharina (1533-1572)				nach 13 Jahren
Eleonore (1534-1594)	7 Jahre			
Barbara (1539-1572)		8 Jahre		
Johanna (1547-1578)		13 Jahre		
Anna (1549-1580)		10 Jahre		
Elisabeth (1554-1592)	18 Jahre			
Anna (1573-1598)		6 Jahre		
Maria Christierna (1574-1621)			nach 4 Jahren	
Margaritha (1584-1611)		13 Jahre		
Constantia (1588-1631)		26 Jahre		
Maria Magdalena (1587-1631)	10 Jahre			

Abb.5: Witwenzeit und Ehedauer der Erzherzoginnen[228] © Hanna Dobner

Nach dreizehn Jahren Ehedauer verließ Katharina (1533-1572), verwitwete Herzogin von Gonzaga-Mantua, Königin von Polen, ihren Ehemann Sigismund II. August (1520-1572), König von Polen. Da das polnische Königspaar, das seit 1553 verheiratet war, sechs Jahre nach der Eheschließung noch keine Nachkommen hatte, bemühte sich König Sigismund um eine Auflösung der Ehe. Almut Bues ist in ihrem Werk: *Die Jagiellonen, Herrscher zwischen Ostsee und Adria*, der Meinung, dass der Kaiserhof und die Kurie, welche die Zustimmung zur Auflösung der Ehe verweigerten, die Schuld am Aussterben der Jagiellonendynastie trägt.[229] Die Königin von Polen zog sich 1566 nach dreizehnjähriger Ehe in das Schloss Linz, wo sie am 28. Februar 1572 verstarb, zurück.[230]

Mit der Ermächtigungs-Bulle von Papst Clemens VIII. (1536-1605) wurde die Ehe zwischen Erzherzogin Maria Christierna und Fürst Sigmund Báthory nach vierjähriger Ehedauer im Jahre 1599 annulliert.[231] Die Fürstin ging keine Ehe mehr ein. Sie trat gemeinsam mit ihrer acht Jahre

[228] Biografische Daten wie bei Abb. 4, vorige Seite angeführt.
[229] BUES, Die Jagiellonen, 189.
[230] HHStA Wien, FUK 1388 vom 10.2.1572. Zweites Testament der Königin Katharina von Polen mit gänzlicher Aufhebung ihres früheren Testamentes vom 24.10.1558 aus Krakau. FUK 1389/1,2; 1390/1,2 vom 1.3.1572-19.7.1572. Inventar und Teillibell über den Nachlass der am 28.2.1572 zu Linz verstorbenen Königin Katharina von Polen.
[231] HHStA Wien, FUK 1493 vom 16.8.1599. Notariatsinstrument über die vom päpstlichen Nuntius Kardinal Hieronimus Portia auf Grundlage der vollständig inserierten Ermächtigungs-Bulle des Papstes Clemens VIII. vollzogene Trennung der Ehe von Erzherzogin Maria Christierna und dem Fürsten Sigismund Báthory von Siebenbürgen.

jüngeren Schwester, Erzherzogin Eleonora (1582-1620), in das Stift Hall ein, das ihre Tante, Erzherzogin Magdalena (1532-1590), eine Tochter Ferdinands I., 1567 gegründet hatte und verblieb dort bis zu ihrem Tode 1621.[232]

Die Eheverbindungen hatten das Ziel, politische Allianzen zu bekräftigen und ihrer Dynastie Wege zum Zugewinn von Herrschaften durch Erbfolge zu eröffnen. Die Erzherzoginnen erfüllten damit ihre als Frau zugedachte Rolle, sich weiter standesgemäß zu vermählen und im Sinne der Dynastie für viele Nachkommen zu sorgen. Auf die politischen Spielräume und Handlungsmöglichkeiten der jeweiligen Erzherzogin während ihrer Zeit als Ehefrau eines Königs oder Fürsten hier einzugehen, ist nicht Thema dieser Arbeit. Dafür sind die Töchter Erzherzogin Marias von Innerösterreich angedacht, deren politische Spielräume an Hand der Fragestellungen, wie in der Einleitung erwähnt, in dafür eigenen Kapiteln herangezogen und analysiert werden.

Dennoch haben zwei von diesen Erzherzoginnen Spuren in der Geschichtsschreibung hinterlassen und sind es wert, erwähnt zu werden. Zwei Frauen, die nach dem Tode ihrer Ehemänner sich weigerten, eine weitere Eheverbindung zum „Wohle" der Dynastie einzugehen, ihren im Ehevertrag gesetzlich zugewiesenen Witwensitz nicht annahmen, aber auch den Rest ihres Lebens nicht hinter „Klostermauern" verbringen wollten. Frauen, die wegen ihres politischen Scharfsinns, ihres strategischen Denkens, ihrer Ausdauer, ihrer Willensstärke, ihrer diplomatischen Vorgangsweise von den Zeitgenossen anerkannt wurden. Es handelt sich dabei um Margarete von Österreich, Herzogin von Burgund, Herzogin von Savoyen (1480-1530), Tochter von Kaiser Maximilian I. (1459-1519). Nach dem Tode ihrer beiden Ehemänner Johann von Aragón (1478-1497) und Philibert II. von Savoyen (1480-1504) wurde sie Statthalterin der habsburgischen Niederlande. Margarete erfüllte ihre Aufgabe von 1507 bis 1515 und von 1517 bis zu ihrem Tode 1530 mit politischem Geschick und diplomatischem Spürsinn unter ihrem Motto „*Fortune – Infortune – Fortune*".[233]

Ihre Nichte Maria, Königin von Böhmen und Ungarn (1505-1558), Witwe nach König Ludwig II. von Böhmen und Ungarn (1506-1526), übernahm nach dem Tode ihrer Tante von 1531 bis 1555 die Statthalterschaft der habsburgischen Niederlande, deren Verwaltung sie ebenfalls mit politischem Engagement und diplomatischem Gespür führte.[234] Dieses politische Engagement findet sich anschaulich im Schriftverkehr, der zwischen Maria von Böhmen und Ungarn und ihren Brüdern Ferdinand I. und Karl V. stattgefunden hat. Die

[232] KELLER, Erzherzogin Maria von Innerösterreich, 178-182.
[233] VOGT-LÜERSSEN, Margarete von Österreich. Ursula TAMUSSINO, Margarete von Österreich, Diplomatin der Renaissance (Graz 1995).
[234] VOGT-LÜERSSEN, Frauen in der Renaissance, 200-209.

Familienkorrespondenz Kaiser Ferdinands I. (1503-1564) umfasst zunächst hauptsächlich den Briefwechsel zwischen Ferdinand I., seit 1521/1522 Vertreter der österreichischen Linie des Hauses Habsburg, Karl V. und den Statthalterinnen der Niederlande, Margarete von Österreich (bis 1530) und Maria von Böhmen und Ungarn, später auch jenen mit Philipp II., seinem Neffen, und den eigenen Kindern. Verschiedenen Autoren haben sich in vier Bänden mit den Familienkorrespondenzen auseinandergesetzt.[235] Der Schriftverkehr zwischen Maria von Böhmen und Ungarn und ihren Brüdern Karl V. und Ferdinand I. zeigt, dass die politischen Probleme der Zeit im Vordergrund standen. Das Private wird mit dem Politischen vermischt, wenn es darum geht, dass Maria die in ihrem Ehevertrag festgesetzten Erlöse aus den ihr zustehenden ungarischen und böhmischen Witwengütern, von ihrem Bruder Ferdinand I. einfordert.[236]

3.4 Kategorisierung der dynastischen Eheverbindungen

Der Faktor Rechtssicherheit auf Basis von abgeschlossenen Eheverträgen für die Braut während der Dauer der Ehe und einer eventuell eintretenden Witwenschaft werden thematisiert. Dazu werden in diesem Kapitelabschnitt für die im angeführten Zeitraum geschlossenen Eheverbindungen und die daraus abgehandelten Eheverträge in Kategorien unterteilt und in einen historischen Kontext eingebettet.[237] Im angeführten Zeitraum können drei Kategorien festgestellt werden:

---

[235] Wilhelm BAUER bearb., Die Korrespondenz Ferdinand I., FamKorr. Bd. 1: bis 1526 (Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 11. Wien 1912). Wilhelm BAUER, Robert LACROIX bearb., Bd. 2: 1527-1530 (Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 30 und 31. Wien 1937/1938). Herwig WOLFRAM, Christine THOMAS unter Mithilfe von Gernot HEIß bearb., Bd. 3: 1531 und 1532 (Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 58, 3 Lieferungen Wien 1973/1977/1984). Christopher LAFERL, Christina LUTTER bearb., Bd. 4: 1533 und 1534 (Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 90, Wien 2000).

[236] HHStA Wien, FUK 1193/1,2 vom 1.8.1527. König Ferdinand I. verschreibt seiner Schwester Maria eine monatliche Pension von 2000 Gulden und weist ihr Stadt und Schloss Cilly als Residenz zu. FUK 1196a vom 25.11.1527. König Ferdinand I. bestätigt als König von Ungarn auf Ansuchen seiner Schwester Maria, die Artikel aus den Erbverträgen zwischen Kaiser Maximilian I. und König Wladislaus von Ungarn und Böhmen, den Königen Sigismund von Polen und Ludwig von Ungarn, welche ihre Person betreffen, einzuhalten. FUK 1260/1,2 vom 30.11.1544. Kaiser Karl V. bestätigt auf Ansuchen seiner Schwester fünf auf die Verhältnisse ihres Heiratsgutes und dessen Sicherstellung sich beziehende Urkunden. FUK 1290 vom 7.3.1548. Ratifikation Kaiser Karls V. zwischen König Ferdinand I. und der verwitweten Königin Maria von Ungarn, betreffend vollständige Ausgleichung und Beilegung der Streitigkeiten in Sachen Heiratsgut. FUK 1291 vom 8.3.1548. Ratifikation Erzherzog Maximilians des zwischen König Ferdinand I. und der verwitweten Königin Maria von Ungarn unter Intervention Kaiser Karl V. abgeschlossenen Vertrages zur vollständigen Ausgleichung und Beilegung der zwischen ihnen aus Anlass des Heiratsgutes der Königin und weiteren bestandenen Streitigkeiten. HHStA Wien, HA, FA 8,9,10 des Zeitraumes 1526–1550. Korrespondenzen, Rechnungen, Quittungen betreffend die Auseinandersetzung zwischen König Ferdinand I. und seiner Schwester Maria um Auszahlungen der Erlöse des Witwengutes.

[237] Kategorien dynastischer Eheverbindungen und Eheverträge in: NIEDERKORN, Die dynastische Politik der Habsburger, 29-50, hier: 33. PETERS, Europäische Friedens- und Heiratsverträge der Vormoderne 121-133, hier: 127f.

1. Dynastische Heiraten verbunden mit unerwarteten Ländererwerb
2. Sicherung und Herstellung von Bündnissen
3. Besiegelung von Friedensschlüssen

3.4.1 Dynastische Heiraten, verbunden mit unerwarteten Ländererwerb

Die Zeitenwende um 1500 brachte für die Dynastie der Habsburger in nur drei Generationen durch bedeutende dynastische Eheverbindungen und unerwarteten Todesfällen den Aufstieg zum Weltreich. Dieses Reich galt es mit allen Mitteln zu bewahren und zu erweitern.[238]

Grundstein zur habsburgischen Weltmacht

Maximilian I. (1459-1519) legte durch seine Heirat mit Maria (1457-1482), der Erbin von Burgund, im Jahre 1477 den Grundstein zur habsburgischen Weltmacht.[239] Bevor auf die Eheverbindungen zwischen dem Hause Österreich mit Böhmen-Ungarn eingegangen wird, darf die dynastische Verbindung zwischen den Kindern Maximilians und den Kindern der Katholischen Könige Ferdinand von Aragón (1452-1516) und Isabella von Kastilien (1451-1504) nicht unerwähnt bleiben.

Durch die Doppelheirat im Jahre 1495[240], von Maximilians Sohn, Philipp, Herzog von Burgund, genannt „der Schöne“ (1478-1506), mit Johanna von Kastilien-Aragón (1479-1555) und Maximilians Tochter Margarete (1480-1530) mit dem Bruder von Johanna, Juan von Kastilien-Aragón (1478-1497), wurde der Grundstein zum spanischen Erbe gelegt. Durch den Tod der spanischen Könige im Jahre 1504 und 1516 kam es zum Erbfall in Kastilien und Aragón. Spanien gelangte in die Hand Habsburgs.[241] Ein weiterer Erbfall wurde durch die Heirat Karls V. (1500-1558) mit Isabella von Portugal (1503-1539) eingeleitet, der in diesem Kapitel noch genau erörtert wird.[242]

---

[238] RADY, Die Habsburger, Aufstieg und Fall einer Weltmacht. Jeannette RAUSCHERT, Simon TEUSCHER, Thomas ZOTZ, Habsburger Herrschaft, vor Ort – weltweit (1300-1600). (Ostfilden 2013).
Bernd SCHNEIDMÜLLER (Hg.), König Rudolf I. und der Aufstieg des Hauses Habsburg im Mittelalter (Darmstadt 2019).

[239] HOLLEGGER, Maximilian I., 29-60. Manfred SCHEUCH, Historischer Atlas Österreich (Wien 2008) 82f. Der Erbfall Burgund bestand im Jahre 1477 geografisch aus: Herzogtum Burgund, Grafschaft Burgund (Franche Compte), Die Herzogtümer von Brabant, Luxemburg, Limburg, Lothringen und Bar, die Grafschaften von Flandern, Namur, Hennegau, Holland, Seeland, Charolais, Artois, Vermandois, die Picardie und andere kleine Territorien wie etwa die Herrschaften von Mecheln, Maastricht und Oberijhssel. WINKELBAUER, Geschichte Österreichs, 152-158.

[240] HHStA Wien, FUK 841-843 vom 25.1.1495. Ehevertrag zur Doppelhochzeit zwischen Erzherzog Philipp mit Infantin Johanna von Kastilien und Erzherzogin Margarete mit Infant Johann von Kastilien.

[241] HAMANN, Die Habsburger, 360. VOCELKA, Habsburgische Hochzeiten. WINKELBAUER, Geschichte Österreichs, 152-158.

[242] HHStA Wien, FUK 1180 A. Ehevertrag zwischen Kaiser Karl V. und Isabella von Portugal. 5 Teile im Zeitraum zwischen 24.10.1525-8.11.1525. Im Jahre 1580 starb Heinrich I. aus dem Hause Avis ohne Nachkommen.

Ein relevanter Aspekt ist der Vertrag von Brüssel und Worms im Jahre 1521/1522, wo der erstgeborene Enkel Maximilians, Karl V, die österreichischen Erblande an seinen Bruder Ferdinand I. (1503-1564) abtrat. Ab diesem Zeitpunkt spricht man von einer spanischen und österreichischen Linie der Habsburger.[243]

Die Doppelheirat im Jahr 1521[244] zwischen Ferdinand I. mit Anna von Böhmen und Ungarn (1503-1547) und deren Bruder Ludwig II. (1506-1526) von Böhmen und Ungarn mit der Schwester Ferdinands I., Maria (1505-1558), führte im Jahre 1526 durch den unerwarteten Tod Ludwigs in der Schlacht bei Mohács zum Erbfall Böhmen und Ungarn. Dieser Erbfall erweiterte das österreichische Stammland nach Norden und auch im Osten.[245]

Dynastische Heiratspolitik mit Portugal

Eleonore (1498-1558)[246] stand im Mittelpunkt der politisch-dynastischen Pläne ihres Bruders Kaiser Karl V. (1500-1558), als sie 1518 eine Eheverbindung mit dem um dreißig Jahre älteren König Manuel I. von Portugal (1469-1521) einging.[247] Eleonore war die dritte Ehefrau König Manuels I. Nach dessen Tod 1521 wurde Eleonores Schwester Katharina (1507-1578)[248] im Jahre 1524 mit einem Sohn des Verstorbenen aus zweiter Ehe, Johann III. von Portugal (1502-1557), vermählt.[249] Die Schwester von Johann III., Isabella (1503-1539), heiratete 1526 Kaiser Karl V., Bruder von Eleonore und Katharina.[250]

Damit begann der „schleichende" Erbfall für die spanische Linie der Habsburger. Denn nach dem Aussterben der männlichen Linie der Avis-Könige 1580 konnte König Philipp II. von Spanien (1527-1598)[251] als Gatte und Sohn einer Portugiesin und nächster Verwandter seinen Erbanspruch geltend machen und übernahm 1581 das Königreich Portugal in Personalunion mit dem Königreich Spanien.[252] Philipp II. erste Ehefrau Maria Manuela von Portugal

---

Philipp II. aus der spanischen Linie der Habsburger und Sohn Karl V., war ab 1580 König von Spanien und Portugal. EDELMAYER, Philipp II., 235-250. HAMANN, Die Habsburger, 389.

[243] HHStA Wien, FUK 1151-1155 vom 7.2.1522, Brüssel. Karl V. überlässt seinen Bruder Ferdinand I. die innerösterreichischen Lande: Istrien, Görz, Tirol und Vorarlberg.

[244] HHStA Wien, FUK 1143 vom 20.4.1521, Worms. Ehevertrag der Doppelhochzeit zwischen Erzherzog Ferdinand von Österreich mit Prinzessin Anna von Ungarn und Böhmen und Erzherzogin Maria von Österreich mit König Ludwig II. von Ungarn und Böhmen.

[245] HAMANN, Die Habsburger, 360. VOCELKA, Habsburgische Hochzeiten. WINKELBAUER, Geschichte Österreichs, 152-158.

[246] HAMANN, Die Habsburger, 76f.

[247] HHStA Wien, FUK 1115 vom 2.6.1518. Ehevertrag zwischen Erzherzogin Eleonore von Österreich mit König Manuel I. von Portugal.

[248] HAMANN, Die Habsburger, 235f.

[249] HHStA Wien, HA, FA 19/9, fol. 1r-9v. Abschrift des Ehevertrages zwischen Erzherzogin Katharina von Österreich mit König Johann III. von Portugal.

[250] SCHILLING, Karl V., 189-198.

[251] EDELMAYER, Philipp II.

[252] Walter Ludwig BERNECKER, Horst PIETSCHMANN, Geschichte Portugals: Vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart (München ^{2}2008).

(1527- 1545) war die Tochter aus der Eheverbindung König Johanns III. mit Königin Katharina von Portugal. Er selbst stammte aus der Verbindung Kaiser Karls V. mit Isabella von Portugal.[253]

Dynastische Heiratspolitik mit der habsburgischen Linie Spaniens

Für die durch unerwartete Todesfälle in den Besitz der Habsburger gelangten spanischen Territorien galt es in weiterer Folge, die dynastische Heiratspolitik zwischen der österreichischen und der spanischen Linie der Habsburger fortzusetzen. Der Zusammenhalt der beiden Dynastien sollte nicht nur politisch, sondern auch „blutsmäßig, erbbiologisch" durch ständige Wechselheiraten gesichert werden.[254] Auch trug die strenge Zugehörigkeit zur katholischen Papstkirche wesentlich zur dynastischen Heiratspolitik zwischen der österreichischen und der spanischen Linie der Habsburger bei. Erzherzog Maximilian II. (1527- 1576)[255], Sohn von Kaiser Ferdinand I. (1503-1564), heiratete 1548 Maria von Spanien (1528-1603)[256], Schwester von König Philipp II. von Spanien (1527-1598). 1570 ging König Philipp II. von Spanien in seiner vierten Ehe eine Verbindung mit Erzherzogin Anna von Österreich (1549-1580), einer Tochter Kaiser Maximilians II., ein.[257] 1598 kam es zu einer Eheverbindung zwischen König Philipp III. von Spanien und Portugal (1578-1621) mit Erzherzogin Margaritha von Österreich (1584-1611).[258] Erzherzog Albrecht VII. (1559- 1621)[259], Sohn Kaiser Maximilians II., ehelichte 1599 Isabella Clara Eugenia von Spanien (1566- 1633)[260], eine Tochter Philipps II.

3.4.2 Dynastische Eheverbindungen zur Sicherung und Herstellung von Bündnissen

Eine weitere große Erwerbspolitik durch dynastisches Heiraten schien durch die Erbteilung von Brüssel und Worms in eine österreichische und habsburgische Linie kaum mehr möglich. Es galt die Sicherung der erworbenen Territorien zu wahren und verlässliche Bündnispartner zu

[253] EDELMAYER, Philipp II., 50-57.
[254] VOCELKA, Hochzeiten, 15.
[255] HAMANN, Die Habsburger, 361-364.
[256] Ebenda, 287f. HHStA Wien, FUK 1292/1,2 vom 24.4.1548. Ehevertrag zwischen Erzherzog Maximilian II. und Infantin Maria von Spanien.
[257] Ebenda, 55f. HHStA Wien, FUK 1376 vom 14.1.1570. Eheverbindung zwischen Erzherzogin Anna von Österreich und König Philipp II. von Spanien.
[258] Ebenda, 278 f. HHStA Wien, FUK 1483 vom 24.9.1598. Ehevertrag zwischen Erzherzogin Margaritha von Österreich und König Philipp III. von Spanien. Die Eheverbindung und der dazugehörige Ehevertrag werden in dieser Arbeit in einem eigenen Kapitel ausführlich thematisiert.
[259] Ebenda, 44.
[260] Ebenda, 168f. HHStA Wien, FUK 1478 vom 6.5.1598. Zessions-Akt ausgestellt von Phillip II. König von Spanien zu Gunsten seiner Tochter der Infantin Isabella Clara Eugenia über die niederländischen und burgundischen Provinzen aus Veranlassung ihrer Vermählung mit Erzherzog Albrecht, Sohn Kaiser Maximilians II. Es befindet sich kein Ehevertrag im HHStA Wien.

finden. Hier war Italien von Interesse, da man in diesem in viele kleine Staaten geteilten Gebiet durch dynastische Heiraten ebenso wie durch Bündnispolitik und Kriege leicht eingreifen konnte.[261]

Eheverbindungen mit Italien

Schon Maximilian I. hatte seine politischen Bestrebungen in Oberitalien durch eine Eheverbindung mit Ehevertrag vom 20. November 1493 mit Bianca Maria Sforza (1472-1510) motiviert und abgesichert.[262] Die Eheverbindung zwischen Maximilian I. und Bianca Maria Sforza war, wie jede andere dynastische Verbindung im angeführten Zeitraum, ein strategisch-politisches Projekt. Man hoffte auf territorialen und ökonomischen Gewinn. Bianca erhielt eine Mitgift von 400.000 Gulden, für diesen Betrag akzeptierte man den niedrigen Rang der Braut. Die Familie der Braut erhoffte sich durch diese Eheverbindung eine Rangerhöhung, letztendlich aber war die Erbfolge das Ziel.[263]

Auch die Verheiratung habsburgischer Erzherzoginnen, die Jahrzehnte später nach Mantua, Ferrara und Florenz erfolgten, sind ähnlich zu interpretieren. Zahlreich waren im 16. bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts Eheverbindungen der Habsburger mit italienischen Fürstenhäusern.

Reichsitalien war eine Region, die Spanien zu seinem Einflussbereich zählte, während die Kaiser dort ihre Stellung als oberster Lehensherr zu behaupten trachteten, was gelegentlich zu Rivalitäten führte.[264] Auf dem Gebiet der Heiratspolitik kooperierten die österreichischen und spanischen Linien der Habsburger jedoch gut miteinander. Es wurde die erste italienische Eheschließung im Jahre 1549, mit einer Tochter König Ferdinands I., die der Erzherzogin Katharina (1533-1572)[265], mit dem allerdings nach wenigen Monaten verstorbenen Herzog Francesco III. von Mantua (1533-1550), von Räten der habsburgischen Brüder gemeinsam ausgehandelt.[266] Auch eine weiter angedachte Eheverbindung im Jahre 1561 zwischen

[261] VOCELKA, Habsburgische Hochzeiten, 12.

[262] HHStA Wien, FUK 829/1,2 vom 20.11.1493. Ehevertrag zwischen König Maximilian I. und Bianca Maria Sforza.

[263] LUTTER, UNTERHOLZNER, Fürstin ohne Ort, 74. Maike VOGT-LÜERSSEN, Bianca Maria Sforza (1472-1510), 77-90. WEISS, Vergessene Kaiserin, 55f.

[264] Cinzia CREMONINI, I feudi imperiali tra Sacro Romano Impero e monarchia Cattolica (secunda metà XVI – inizio XVII socolo). In: Matthias SCHNETTGER, Marcello VERGA, Das Reich und Italien in der Frühen Neuzeit (Bologna/Berlin 2005), 41-65. Friedrich EDELMAYER, Maximilian II., Philipp II. und Reichsitalien. Die Auseinandersetzung um das Reichslehen Finale in Ligurien (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abteilung Universalgeschichte, Bd. 130, Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches, Bd. 7) (Stuttgart 1988).

[265] HAMANN, Die Habsburger, 236f.

[266] LAUBACH, Ferdinand I. als Kaiser, 707f. HHStA Wien, FUK 1252 vom 17.3.1543. Ehevertrag zwischen Erzherzogin Katharina von Österreich und Herzog Francesco III. von Mantua, abgeschlossen für den minderjährigen Herzog durch seine Vormünder: Kardinal Herkules von Mantua, der Herzoginwitwe Margaretha von Mantua und dem Vizekönig Ferdinand von Sizilien. Erst Jahre später wurde dieser Ehevertrag unter FUK

Erzherzogin Eleonore von Österreich (1534-1594)[267], ebenfalls einer Tochter Kaiser Ferdinands I., und Herzog Wilhelm Gonzaga-Mantua (1538-1587) hatte die uneingeschränkte Unterstützung des spanischen Hofes.[268]

Im Dezember 1565 fanden in Ferrara und Florenz die Hochzeiten der Herzöge Alfonso II. Este von Ferrara (1533-1597) mit Erzherzogin Barbara von Österreich (1539-1572)[269] und Francesco de Medici (1541-1587) mit Erzherzogin Johanna von Österreich (1547-1578)[270], ebenfalls Töchter des mittlerweile verstorbenen Kaiser Ferdinands I. und Schwestern von Kaiser Maximilian II. (1527-1576) statt. Gemäß der Renaissancetradition handelte es sich dabei um repräsentative Feste, die Macht, Reichtum und Legimitation der Dynastien betonten. Sowohl Alfonso als auch Francesco und sein Vater Cosimo, legten größten Wert auf ein deutlich sichtbares Zeichen der kaiserlichen Würde ihrer Bräute. Die prunkvollen Hochzeiten konnten die politischen Probleme nur überlagern.[271]

Der Herzog von Ferrara, Modena und Reggio, Alfonso von Este, hatte durch seine doppelte Lehensabhängigkeit vom Reich und der Kirche eine Reihe an Problemen.[272] Durch die wechselhaften Beziehungen der Kaiser zu den Päpsten im 16. Jahrhundert und durch deren relativ kurze Amtsperioden gelang es der Dynastie der Este kaum, ihrer Besitzungen sicher zu sein. Für die praktische Durchsetzung ihres Herrschaftsanspruches waren sie immer auf fremde Hilfe angewiesen. Mit der Unterzeichnung des Friedens von Cateau-Cambresis 1559[273] verzichtete schließlich noch einer der engsten Verbündeten Ferraras, der französische König, endgültig auf alle italienischen Ansprüche und fiel somit als Rückendeckung aus. Gleichzeitig wurde mit der Restitution von Savoyen und Piemont eine Barriere gegen weitere Interventionsversuche Frankreichs geschaffen.[274]

1300/1,2 vom 28.10.1549 durch die Renunziationsakte von Erzherzogin Katharina bestätigt und von Herzog Francesco III. von Mantua und seinen, wie im Ehevertrag vom 17.3.1543 angeführten Vormündern, ratifiziert.

[267] HAMANN, Die Habsburger, 77f.

[268] HHStA Wien, FUK 1335 vom 19.1.1561. Ehevertrag zwischen Erzherzogin Eleonore von Österreich und Herzog Wilhelm Gonzaga-Mantua.

[269] HAMANN, Die Habsburger, 64f.

[270] Ebenda, 184f.

[271] Brigitte GROHS, Italienische Hochzeiten. Die Vermählung der Erzherzoginnen Barbara und Johanna von Habsburg im Jahre 1565 (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung Wien1988), Vol. 96 (3-4), 331-382.

[272] Im Frieden von Barcelona 1529 waren die Herzogtümer Modena und Reggio an Kaiser Karl V. gefallen, der sie zwar dem Papst zusicherte, schließlich aber doch mittels einer gerichtlichen Entscheidung 1530 als Lehen an die Herzöge von Ferrara vergab, die allerdings zu Zahlungen an den Kirchenstaat verpflichtet wurden. 1531 bekam der Herzog trotz päpstlicher Proteste diese Gebiete zurückgestellt.

[273] Friedensvertrag von Cateau-Cambresis vom 3.4.1559, abgeschlossen zwischen König Philipp II. von Spanien und König Heinrich II. von Frankreich. Dieser Vertrag beendete die französisch-spanische Auseinandersetzung um die Vorherrschaft in Europa, ins besonders in Italien. Online unter: http://www.ieg-friedensvertraege.de/treaty/1559%20IV%203%20Friedensvertrag%20von%20Cateau%20-%20Cambr%C3%A9sis/t-374-4-de.html?h=8 (21.3.2024).

[274] GROHS, Italienische Hochzeiten, 332.

Die Politik des Florentiner Herzogs Cosimo I. war wiederum vorherbestimmt durch die Umstände seiner Standeserhebung. Eine Verbindung mit einer Kaisertochter für seinen Sohn Francesco würde die kaufmännische Herkunft der Familie der Medici adeln. Des Weiteren benötigte Cosimo I. eine Verbindung mit dem Kaiserhaus wegen des Vorrangstreites mit den Este von Ferrara und wegen der Belehnung von Siena.[275] 1561 flammte der Vorrangstreit mit Ferrara erneut auf. Beide Herzöge wandten sich in der Folge um eine gerichtliche Entscheidung an den Kaiser nach Wien. Die Neutralität, die Kaiser Ferdinand I. ihnen gegenüber daraufhin vorgab, ermöglichte ihm für die Dauer des Prozesses ein gegenseitiges Ausspielen der rivalisierenden Herzöge zu seinen Gunsten. Er war daher ebenfalls an einer engeren Bindung zu den Italienern interessiert. Dynastische Verbindungen boten ihm in solchen Fällen den Vorteil einer besseren militärischen und finanziellen Unterstützung seiner politischen Pläne.[276] Darüber hinaus wurde die Zahl der für die finanzschwachen Habsburger in Frage kommenden Ehekandidaten im Laufe des 16. Jahrhunderts beträchtlich reduziert, da durch die Verbreitung des Protestantismus ein Großteil der Reichsfürsten aus der Wahl ausschied. Auch ein weiteres, überaus beständiges Problem, nämlich das der Mitgift, löste sich auf diese Weise. Von den reichen italienischen Fürsten, die Geldheiraten kaum nötig hatten, konnte man Entgegenkommen erwarten. Für den Prestigegewinn der Heirat mit einer Kaisertochter waren sie bereit, auch eine geringere Mitgift in Kauf zu nehmen, wohl wissend, dass sie auch davon einen beträchtlichen Teil niemals zu Gesicht bekommen würden.[277]

Die Eheverhandlungen zogen sich drei Jahre hin, bis die Verbindungen mit den italienischen Fürsten realisiert wurden. Die Eheverträge wurden 1565 nach dem Tode Kaiser Ferdinands I. abgeschlossen.[278] Sein Sohn und Nachfolger, Kaiser Maximilian II., war an diesen Eheverbindungen dahingehend interessiert, als er durch den wiederaufflammenden Türkenkrieg jede finanzielle Unterstützung durch die italienischen Fürstenhäuser dringend benötigte.[279]

---

[275] Dieser Streit geht auf das Jahr 1541 zurück, in dem der Kaiser bei seinem Eintreffen in Lucca dem Herzog Ercole von Este das Vorrecht zusprach, auf seiner rechten Seite zu reiten, während Cosimo mit der linken Seite vorliebnehmen musste. Im selben Jahr bevorzugte auch Papst Paul III. den Herzog von Ferrara. Als daraufhin die Gesandten Ferraras grundsätzlich auf ihrem Vortritt beharrten, kam es zu Kontroversen. GROHS, Italienische Hochzeiten, 332.

[276] VOCELKA, Habsburgische Hochzeiten, 12f.

[277] GROHS, Italienische Hochzeiten, 333f.

[278] Zu diesen Ehen auch: LAUBACH, Ferdinand I. als Kaiser, 708f., Alfred KOHLER, Ferdinand I. 1503-1564. Fürst, König und Kaiser (München 2003), 203 f. GROHS, Italienische Hochzeiten, 331-381. HHStA Wien, FUK 1350b vom 16.10.1564. Ehevertrag zwischen der Erzherzogin Barbara von Österreich, Tochter Kaiser Ferdinands I., und dem Herzog Alfons II. von Ferrara, abgeschlossen von Kaiser Maximilian II. und dem Bevollmächtigten des Letzteren. FUK 1353 vom 4.3.1565. Kaiser Maximilian II. beurkundet den von ihm mit den Bevollmächtigten des Herzogs von Florenz Cosimo von Medici *salva ratificatione* abgeschlossenen Ehevertrag seiner Schwester, der Erzherzogin Johanna von Österreich mit Francesco I. von Medici.

[279] VOCELKA, Habsburgische Hochzeiten, 12.

1608 fand die Eheverbindung zwischen dem italienischen Herzog Cosimo II. von Medici (1590-1620) mit der innerösterreichischen Erzherzogin Maria Magdalena (1587-1631)[280], der Tochter von Erzherzog Karl II. (1540-1590) von Innerösterreich und Maria von Bayern (1551- 1608), statt.[281] Für den toskanischen Fürsten war es gerade zu Beginn des 17. Jahrhunderts von Bedeutung, die gute Verbindung zu den österreichischen Habsburgern zu pflegen, ebenso eine Verbesserung der angespannten Beziehungen zu Spanien zu erreichen, war doch die Schwester der Braut, Margaritha, Königin von Spanien. Aus Spanien kam dann auch Unterstützung für dieses Eheprojekt. König Philipp III. von Spanien (1578-1621) fungierte im Falle dieser Eheverbindung als Vermittler und zahlte einen Großteil von Mitgift und Widerlage, weil er auf diese Weise in Norditalien Positionen gegen Frankreich sichern wollte.[282] Diese Eheverbindung gehört zum Titel meiner Arbeit und wird in einem eigenen Kapitel ausführlich bearbeitet und analysiert.

Die Erzherzoginnen brachten durch ihre Verbindungen mit italienischen Dynastien vor allem Prestige ein. Auch sind die Eheverbindungen der Erzherzöge mit Frauen aus italienischen Fürstenhäusern wohl damit zu erklären, dass durch die Reformation die Partnerwahl für das katholische Erz-Haus ziemlich eingeschränkt war, denn die Religion war im 16. Jahrhundert einer der wichtigsten Faktoren der politischen Heiraten.[283]

1582 ging Erzherzog Ferdinand II. von Tirol (1519-1595)[284] in zweiter Ehe eine Verbindung mit Anna Katharina von Gonzaga-Mantua (1566-1621) ein.[285] Ebenfalls in zweiter Ehe vermählte sich 1621 Kaiser Ferdinand II. (1578-1637)[286] mit Eleonore von Gonzaga-Mantua (1598-1655).[287] Die im genannten Zeitraum stattgefundene und letzte Eheverbindung in ein italienisches Fürstenhaus war die Verbindung Erzherzog Leopold V. von Österreich (1586- 1631)[288] mit Herzogin Claudia von Medici (1604-1648) im Jahre 1625.[289]

---

[280] HAMANN, Die Habsburger, 338f.

[281] HHStA Wien, Ministerium für Inneres, Ehevertrag vom 28.6.1608 zwischen Erzherzogin Maria Magdalena und Herzog Cosimo II. von Medici.

[282] KELLER, Erzherzogin Maria von Innerösterreich, 188.

[283] VOCELKA, Habsburgische Hochzeiten, 17.

[284] HAMANN, Die Habsburger, 105-109.

[285] HHStA Wien, FUK 1429 vom 4.6.1582. Ehevertrag zwischen dem Erzherzog Ferdinand II. von Tirol und der Herzogin Anna Katharina, Tochter des Herzogs Wilhelm Gonzaga-Mantua, abgeschlossen durch die hierzu Bevollmächtigten.

[286] HAMANN, Die Habsburger, 109-112.

[287] HHStA Wien, FUK 1586/1,2; 1587/1,2 vom 21.11.1621. Notariatsakt über die zu Mantua am 21. November 1621 in der Kapelle des Herzogs-Palastes durch Prokuration erfolgte Vermählung Kaiser Ferdinands II. mit der Herzogin Eleonora von Mantua, sowie über die hierauf erfolgte Erstellung und Anweisung des Heiratsgutes derselben.

[288] HAMANN, Die Habsburger, 247-249.

[289] HHStA Wien, FUK 1605a vom 6.12.1625. Ehevertrag zwischen dem Erzherzog Leopold, Sohn des Erzherzogs Karl II. von Innerösterreich, und der Herzogin Claudia von Medici, abgeschlossen durch die hierzu Bevollmächtigten.

Eheverbindungen mit Bayern – Wittelsbach

1486 vermählte sich Erzherzogin Kunigunde (1465-1520)[290], Schwester von Maximilian I. mit Herzog Albrecht IV. von Bayern (1447-1508).[291] Es sollte sechzig Jahre dauern bis die nächste Eheverbindung zwischen den Häusern Habsburg und Wittelsbach folgte. Im Jahre 1546 heiratete Erzherzogin Anna von Österreich (1528-1590)[292], eine Tochter König Ferdinands I., Herzog Albrecht V. von Bayern (1528-1579). Die Eheverbindung war ebenfalls aus politischen Gründen angebahnt worden. Die katholischen bayrischen Wittelsbacher und die katholischen österreichischen Habsburger suchten Spannungen zwischen beiden Häusern beizulegen, um dadurch ihre gemeinsame Politik gegenüber den immer zahlreicher werdenden protestantischen Fürsten im Heiligen Römischen Reich zu stärken.[293]

Eine Tochter des Herzogpaares Maria (1551-1608)[294] wurde 1571 mit Erzherzog Karl II. von Innerösterreich (1540-1590)[295] verheiratet. In der Präambel dieses Ehevertrages wird auf die Verbindung der beiden Häuser explizit hingewiesen:

„*Das wir im namen der heiligen Drivaltigkheit auch innsonderer betrachtung der ere Gottes unnd damit die lanng verwanntung treu lieb unnd freundtschaft so von allter zwischen beden heusern Österreich unnd Bayrn christlich unnd löblich herkhommen vermittelt seiner göttlichen gnaden erhallten, auch unnser namen unnd stammen bederseits gemert unnd weitter ausgebrait werde*.“[296]

Ein Sohn des Fürstenpaares, Erzherzog Ferdinand II. von Innerösterreich (1578-1637)[297], war in erster Ehe mit Herzogin Maria Anna von Bayern (1574-1616[298], Tochter Wilhelms V. von Bayern (1579-1626), verheiratet.[299] Maria Anna war die Cousine von Ferdinand II.

Eheverbindungen nach Ostmitteleuropa – Polen

Um die Wende zum 16. Jahrhundert sah sich das große Herrschaftsgebiet der Dynastie der Jagiellonen, welches das Königreich Polen und das in Personalunion verbundene Großfürstentum Litauen umfasste, an seinen Rändern in verschiedenartige Konfliktfelder eingebunden. Im Osten dominierte die Konkurrenz zwischen dem ausgedehnten litauischen

[290] HAMANN, Die Habsburger, 238f.
[291] HHStA Wien, FUK 796a vom 30.8.1486. Ehevertrag zwischen Erzherzogin Kunigunde von Österreich und Herzog Albrecht IV. von Bayern.
[292] HAMANN, Die Habsburger, 54f. HHStA Wien, FUK 1276 vom 19.6.1546. Ehevertrag zwischen Erzherzogin Anna von Österreich und Herzog Albrecht V. von Bayern
[293] KELLER, Erzherzogin Maria, 14.
[294] HAMANN, Die Habsburger, 288f.
[295] Ebenda, 203-206.
[296] HHStA Wien, FUK 1387 vom 27.8.1571. Ehevertrag zwischen Erzherzog Karl II. von Innerösterreich und Herzogin Maria von Bayern.
[297] HAMANN, Die Habsburger, 109-112.
[298] Ebenda, 295.
[299] HHStA Wien, FUK 1494 vom 3.10.1599. Ehevertrag zwischen Erzherzog Ferdinands II. von Innerösterreich und Herzogin Maria Anna von Bayern.

Großreich und dem aufstrebenden Großfürstentum Moskau. Im Südosten bedrohten die Expansion des Osmanischen Reiches das jagiellonische Herrschaftsgebiet. Im Norden blieb der seit 1466 auf das östliche Preußen und Livland beschränkte Deutschordensstaat, der nach Lösung aus der polnischen Hegemonie strebte, ein ständiger Unruheherd. Und im Westen und im Südwesten standen die Jagiellonen in einer dynastischen Rivalität mit den Habsburgern im Kampf um die ungarische Krone, dabei ging es um die Vorherrschaft in Ostmitteleuropa.[300] Im Jahre 1507 war zwischen dem Habsburger König Maximilian I. und dem König der Jagiellonen Władisław (1456-1516), der auch die böhmisch-ungarische Krone innehatte, in einem Erbvertrag eine Doppelhochzeit beschlossen worden. Die Enkelkinder König Maximilians I., Ferdinand (1503-1564) und Maria (1505-1558) sollten mit den Kindern Władisławs, Ludwig (1506-1526) und Anna (1503-1547), jeweils einen Ehebund eingehen. Auch bestimmte König Władisław in diesem Erbvertrag, dass im Falle seines Todes, die Vormundschaft seiner Kinder Ludwig und Anna an König Maximilian übergehen sollten.[301]

Am 20. Mai 1515 wurde ein weiterer Erb- und Ehevertrag geschlossen, wo der König von Polen Sigismund I. (1467-1548) auf die Ansprüche als nächster Anwärter auf die böhmisch-ungarische Krone verzichtete. Beim Tode Władisławs sollten König Sigismund I. und Kaiser Maximilian I. als gemeinsame Vormünder für dessen Sohn Ludwig agieren.[302]

Keiner konnte ahnen, dass dieser Vertrag den Beginn der habsburgischen Großmacht bedeutete, denn bei dessen Abschluss war nicht abzusehen, dass nach elf Jahren, mit dem Tod König Ludwigs II., des Erben der böhmisch-ungarischen Krone, der Inhalt des Vertrages dazu beitrug, dass die Dynastie der Habsburger zur Großmacht wurde. Ähnlich wie im Königreich Spanien führte ein unerwarteter Todesfall zum Erbfall zugunsten der Habsburger.[303]

---

[300] BUES, Die Jagiellonen, 161-169. Uwe TRESP, Eine „famose und grenzenlos mächtige Generation". Dynastie und Heiratspolitik der Jagiellonen im 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts. In. Heinz DUCHHARDT, Dynastizismus und dynastische Heiratspolitik als Faktoren europäischer Verflechtung (Jahrbuch für Europäische Geschichte München 2007), Bd. 8, 3-28. Dazu allgemein: Marian BISKUP, Die dynastischer Politik der Jagiellonen um das Jahr 1476 und ihre Ergebnisse (Österreichische Osthefte 18 Wien 1976), 203-217. DERS.: Die Rivalität zwischen Jagiellonen und Habsburgern um die böhmische und die ungarische Krone im 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts (Österreichische Osthefte 32 Wien 1990), 268–285. DERS.: Die polnische Diplomatie in der zweiten Hälfte des 15. und in den Anfängen des 16. Jahrhunderts (Jahrbücher für Geschichte Osteuropas 26 München1978), 161–178. Dietmar POPP, Robert SUCKALE, Die Jagiellonen. Kunst und Kultur einer europäischen Dynastie an der Wende der Neuzeit, (Nürnberg 2002). Evelin WETTER, Die Länder der Böhmischen Krone und ihre Nachbarn zur Zeit der Jagiellonenkönige (1471-1526) (Ostfildern 2004). Darius VON GÜTTNER-SPORZYŃSKI (ed.), Matthew FIRTH, Robert T. TOMCZAK and Magdalena BINIAŚ-SZKOPEK, The Jagiellon Dynasty, 1386-1596. Politics, Culture, Diplomacy (Turnhout 2024).

[301] HHStA Wien, FUK 912/1,2 vom 12.11.1507 Preßburg. Erbvertrag zwischen König Władisław von Ungarn und Böhmen und König Maximilian I., betreffend Vormundschaft und Doppelehe, der Kinder bzw. Enkelkinder.

[302] Ebenda, FUK 974 A vom 20.5.1515 Preßburg. Vertrag zwischen König Władisław von Ungarn und Böhmen und Kardinal Matthäus Lang, als Vertreter Kaiser Maximilian I., betreffend Doppelhochzeit und Vormundschaft des Sohnes Ludwig.

[303] BUES, Die Jagiellonen, 165f. WIESFLECKER, Kaiser Maximilian I., Bd. 1, 181-204.

Eheverbindungen zum Ende der Dynastie der Jagiellonen 1572

In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts änderte sich die geopolitische Lage Europas. Für Polen und Litauen hatte dies zur Folge, dass neben der Bedrohung aus dem Osmanischen Reich eine zweite aus dem Moskauer Reich hinzugekommen. war. Die Reformation hatte in der Mitte des 16. Jahrhunderts europäische Ausmaße angenommen, so dass sich kaum ein Land vor der Auseinandersetzung mit dieser Bewegung verschließen konnte.[304] König Sigismund I. regierte bis zu seinem Tode 1548 zweiundvierzig Jahre, sein Sohn und Nachfolger Sigismund II. August (1520-1572) war bereits zu Lebzeiten des Vaters gewählt und gekrönt worden.

Sigismund II. August wurde am 1. August 1520 in Krakau geboren und als einzig überlebender Sohn des Königspaares lastete schon von Jugend an die Verantwortung der Dynastie auf ihm. Um die Erziehung kümmerte sich seine ehrgeizige Mutter, Königin Bona Maria (1494-1557) aus der italienischen Dynastie der Sforza. Sie war es auch, die für ihren noch minderjährigen Sohn im Jahre 1529 durchsetzt, dass dieser noch zu Lebzeiten seines Vaters zum König von Polen gewählt wurde. Eine Königswahl *vivente rege* hatte es in Polen noch nie gegeben und glich einer Art Staatsstreich.[305]

Bereits nach der Geburt des polnischen Prinzen kam es zu Heiratsverhandlungen mit dem bourbonischen Hof. Dieses Projekt wurde nur kurz angedacht und kam nicht zu Stande. Im Jahre 1527 kam es zu einem Heiratsprojekt mit Elisabeth (1526-1545)[306], der ältesten Tochter König Ferdinands. Bereits im November 1530 wurde ein Ehevertrag geschlossen, der 1538 bestätigt wurde und letztendlich in die Hochzeitsfeierlichkeiten des Jahres 1543 mündete.[307] Diese Eheverbindung sollte die Beziehungen zwischen Habsburgern und Jagiellonen festigen, aber es geschah das Gegenteil, denn die zu epileptischen Anfällen neigende Königin starb in ihrem 19. Lebensjahr.[308]

Die dritte Heirat des Polenkönigs wurde ebenfalls aus politischen Motiven wieder mit den Habsburgern geschlossen.[309] 1553 verehelichte sich der Polenkönig mit der Witwe des Herzog

[304] BUES, Die Jagiellonen, 185.
[305] BOCKUGA, Women in Politics, 79-83. BUES, Die Jagiellonen. 186.
[306] HAMANN, Die Habsburger, 87.
[307] HHStA Wien, FUK 1206 vom 10.11.1530, Posen. 1. Ehevertrag zwischen Erzherzogin Elisabeth von Österreich und Prinz Sigismund II. August von Polen (Übertragen in den 2. Ehevertrag vom 16.6.1538, Breslau). FUK 1233/1,2 vom 16.6.1538 aus Breslau. 2. Ehevertag zwischen Erzherzogin Elisabeth von Österreich und Sigismund II. August, König von Polen (Wurde 2-fach ausgefertigt: A: von König Ferdinand I. von Österreich für Polen. B: von den polnischen Gesandten für Österreich). FUK 1233/1,2 vom 16.6.1538 aus Breslau. 2. Ehevertag zwischen Erzherzogin Elisabeth von Österreich und Sigismund II. August, König von Polen (Wurde 2-fach ausgefertigt: A: von König Ferdinand I. von Österreich für Polen. B: von den polnischen Gesandten für Österreich).
[308] BUES, Die Jagiellonen, 187**.** HAMANN, Die Habsburger, 87.
[309] Sigismund II. August war in 2. Ehe mit Barbara Radziwiłł (1520-1551) verheiratet.

Francesco III. von Gonzaga Mantua (1533-1550) Katharina (1533-1572).[310] Diese war die Schwester seiner ersten Gemahlin Elisabeth, litt wie diese an Epilepsie und konnte ebenso keine Kinder gebären. Eine aus diesem Grunde vom Polenkönig angestrebte Auflösung der Ehe wurde vom Kaiserhof und der Kurie abgelehnt. Es darf behauptet werden, dass das Aussterben der Jagiellonen-Dynastie dadurch bewusst herbeigeführt wurde. Königin Katharina verließ 1566 den polnischen Königshof und übersiedelte nach Linz, wo sie wenige Monate vor König Sigismund II. August verstarb.[311]

Eheverbindungen nach 1572

Mit dem Tode von Sigismund II. August im Jahre 1572 endete das Geschlecht der Jagiellonen im Mannesstamm. Das Königreich Polen und das Großfürstentum Litauen wurden eine Adelsrepublik.[312] Beide Länder verschmolzen zur *Rzeczpospolita*[313], einer Adelsrepublik unter der „Präsidentschaft eines Wahlkönigs an der Spitze".[314]

Bei der hierauf folgenden ersten Königswahl setzte sich Heinrich von Valois (1551-1589) gegen Erzherzog Ernst von Österreich (1553-1595), Johann III. von Schweden (1537-1592), Albrecht Friedrich von Preußen (1553-1618) sowie Ivan V. von Moskau (1530-1584) und einen Kandidaten aus den eigenen Reihen durch.[315]

1574 wurde Heinrich von Valois gekrönt, verzichtete aber schon kurz darauf auf die polnische Krone, um nach dem Tode seines Bruders Karl IX., König von Frankreich (1550-1574), als Heinrich III. die französische Krone zu übernehmen.

In einer weiteren Königswahl konnte Stephan Báthory (1533-1586), der Fürst von Siebenbürgen, die Wahl für sich entscheiden. Sein Gegenkandidat, Kaiser Maximilian II. (1527-1576), ging bei den Wahlmodalitäten als Unterlegener hervor.[316]Anna Jagiellonka (1523- 1596), die Schwester von Sigismund II. August, wurde mit Stephan Báthory verheiratet und 1576 zur Königin von Polen gekrönt.[317] Am 12. Dezember 1586 verstarb Stephan Báthory

[310] HHStA Wien, FUK 1309 vom 23.6.1553. Ehevertrag zwischen König Sigismund II. August von Polen mit der verwitweten Herzogin Katharina von Mantua.
[311] BUES, Die Jagiellonen, 189. HAMANN, Die Habsburger, 236f. Walter PILLICH, Königin Katharina von Polen in Linz (Jahrbuch Linz 1966), 169-198. Anna SUCHENI-GRABOWKSA, Zu den Beziehungen zwischen den Jagiellonen und den Habsburgern (Jahrbuch Linz 1979), 59-100.
[312] Dazu ausführlich die Diss. von Almut BUES, Die habsburgische Kandidatur für den ersten polnischen Thron während des Ersten Interregnums in Polen 1572/73 (Diss. Universität Wien 1981). DIES.: Die Jagiellonen, 185 - 203.
[313] „*Rzeczpospolita*" ist an den lateinischen Begriff „*res publica*" angelehnt, bedeutet aber im Gegensatz zur lateinischen Bedeutung: öffentliche Sache, im polnischen Begriff: gemeinsame Sache. Rzeczpospolita auch Adelsrepublik genannt, so bezeichnete sich die Union Polen-Litauen von 1569-1795, sie war eine parlamentarische Wahlmonarchie unter der Beteiligung des Adelsstandes an allen wichtigen politischen Entscheidungen.
[314] BUES, Die Jagiellonen, 220-229.
[315] Ebenda.
[316] Ebenda, 224f.
[317] Ebenda.

und die Adeligen Polens hatten die Aufgabe, ihren dritten König seit 1572 zu wählen. Am 19. August 1587 wurde der Prinz von Schweden aus der Dynastie Wasa als Sigismund III. (1566- 1632) zum neuen polnischen König gewählt. Am 22. August 1587 wurde der Habsburger Erzherzog Maximilian der Deutschmeister (1558-1612) von der Gegenpartei ebenfalls zum König von Polen gewählt. Diese Königswahl, die sehr kontrovers verlief, führte im Jahre 1588 zur Schlacht von Pitschen, aus der Erzherzog Maximilian als Unterlegener hervorging.[318] Dennoch brachte die polnische Königswahl des Jahres 1587 bei der der Erbprinz von Schweden als Sieger hervorging, für das Haus Österreich und das Königreich Polen stabile politische Verhältnisse. Dies wird deutlich durch die Korrespondenzen der Jahre 1587 bis 1668 die zwischen Sigismund III. und seinen Nachfolgern mit dem Kaiser des Heiligen Römischen Reiches und weiteren hochrangigen Persönlichkeiten des Reiches geführt wurden.[319]

Eheverbindung: Erzherzogin Anna und Sigismund III.

Im Jahre 1592 heiratete der Polenkönig Erzherzogin Anna (1573-1598), die Tochter Karls II. von Innerösterreich. In der Präambel des Heiratsvertrages vom 17. April 1592 ist folgender Grund der Eheverbindung angeführt:

„*…deshalb haben die genannten Botschafter des Begehrens seiner lobenswerten und ehrenhaften Ehrwürdigkeit gewichtige Gründe und Erwägungen klug durchdacht, nicht nur öffentlich sondern auch im persönlichen Gespräch vorgebracht, vornehmlich dass hieraus nicht nur uns [Kaiser Rudolph II.] und den berühmten beiden Häusern und Familien eine bemerkenswerte Auszeichnung zukommt, sondern auch den Untertanen unserer Königreiche und Herrschaften, die wir dank göttlicher Großzügigkeit regieren, nicht unerheblichen Nutzen zuteilwürde. Gemäß jenes unseres beständigen Wohlwollens, sowie der Zuneigung und des ganz und gar brüderlichen Affektes, welchen wir gegenüber jenen überaus Ehrwürdigen König Polens etc. zuvor stets gezeigt haben und nunmehr auch zeigen, geben wir daher der Bitte seiner Herrlichkeit statt*“, …[320]

Die Eheverbindung soll die Wertschätzung der beiden Königreiche zum Ausdruck bringen.

[318] In der Fugger Zeitung vom 24.1.1588 wird die Schlacht bei Pitschen genau beschrieben. Online unter: http://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?aid=fug&datum=15880124&zoom=33 (1.3.2024). BUES, Die Jagiellonen, 225. LEITSCH, Das Leben am Hof König Sigismunds III. von Polen, Bd. 2, 675-758. Heinz NOFLATSCHER, Maximilian, Der Deutschmeister (1558-1618), Glaube, Reich und Dynastie (Marburg 1987), 137- 172.

[319] Ryszard SKOWRON (ed.), in Zusammenarbeit mit Krzysztof PAWŁOWSKI, Ryszard SZMYDKI, Aleksandra BARWICKA-MAKULA, Miguel CONDE PAZOS, Friedrich EDELMAYER, Rubén González CUERVA, José Martinez MILLÁN, Tomasz POZNAŃSKI, Manuel RIVERO, Paweł DUDA, Pawel MAREK, Dominika ŹUG-OLIWA, Marta SZYMAŃSKA. 3 Bde.: 1. Bd., Teil 1: The Times of Sigismund III, 1587-1632 (Katowice 2016). Teil 2: The Times of Sigismund III, 1587-1632 (Katowice 2024). 2. Bd.: The Times of Władysław 1632- 1648 (Katowice 2024). 3. Bd. The Times of Jan Kazimierz 1648-1668 in Bearbeitung.

[320] AGAD, 5432. Auszug aus der Präambel des Ehevertrages vom 17.4.1592, übersetzt aus dem Lateinischen in die deutsche Sprache von Hanna Dobner. HURTER, Geschichte Ferdinands II., Bd. 3, 1-53. KELLER, Erzherzogin Maria von Innerösterreich, 172-178. LEITSCH, Das Leben am Hof Königs Sigismunds III. von Polen, Bd. 2, Anna die erste Gemahlin 1144-1351.

Sigismund III. heiratet die Schwester Annas – Constantia

Nach einer kurzen, aber harmonischen Ehe, kam es nach dem frühen Tode der polnischen Königin Anna im Jahre 1598 zu einer weiteren Eheverbindung mit dem Hause Habsburg. König Sigismund III. ehelicht Jahre später, im Jahre 1605, die Schwester der verstorbenen Königin, Erzherzogin Constantia (1588-1631).

Dieser Ehevertrag vom 23. Oktober 1605 wurde nicht, wie der Ehevertrag vom 17. April 1592, im Auftrage des Kaisers erstellt, sondern geschah auf Anordnung des polnischen König Sigismund III. Dabei ist deutlich ersichtlich, dass diese Eheverbindung zur Wahrung des Christentums dienen sollte. Im Hintergrund dieses Ehevertrages steht die permanente Gefahr der Übergriffe durch das Osmanische Reich sowie die Bewahrung der katholischen Christenheit im Kampf gegen die lutherischen Bewegungen im Reich:

„*Schließlich sei es glücklich und günstig zur Ehre und Ruhm des allmächtigen Gottes, sowie dessen Mutter, der glorreichen und immer jungfräulichen Maria, für die Bewahrung und Vergrößerung der Res Publica Christiana und für einen stärkeren Zustand der Königreiche und Provinzen, sowohl dem ehrwürdigsten König von Polen, unseren gütigsten Herrn, als auch einer Stärkung der Untertanen für die erwähnten Fürsten, und auch das Band des Blutes, sowie der Verwandtschaft, welches zwischen der Majestät des geweihten Königs und Ehrwürdigsten Österreichischen Familie schon vor dem fest bestand, durch gerade Erneuerung der Verschwägerung und [eheliche] Verbindung enger geknüpft werde.“*[321]

Almuet Bues meint in ihrem Werk: „*Die Jagellonen, Herrscher zwischen Ostsee und Adria*“, dass die Vermählungen mit den österreichischen Erzherzoginnen die Stellung des polnischen Königs im In- und Ausland zwar erhöht und gestützt haben, dieser aber auf eine pro-habsburgische Politik festgelegt wurde.[322]

Diese beiden Eheverbindungen gehören zum Thema meiner Arbeit und werden in eigenen Kapiteln ausführlich bearbeitet und analysiert.

Eheverbindung nach Siebenbürgen

Nicht zu einem dauerhaften Bündnis führte das am 28. Jänner 1595 geschlossene Offensiv- und Defensivbündnis zwischen Kaiser Rudolph II. und Siegmund Báthory von Siebenbürgen.[323]

Mit diesem Vertrag verpflichtete sich der Fürst von Siebenbürgen, der als Vasall des Osmanischen Reiches galt, zu einer antiosmanischen Koalition mit dem Hause Österreich. Die Parteinahme von Siebenbürgen für die habsburgische Seite, die auch jene der Fürsten der

[321] HHStA Wien, FUK 1506 vom 23.10.1605, Ehevertrag zwischen Erzherzogin Constantia und König Sigismund III. von Polen, übersetzt aus dem Lateinischen in die deutsche Sprache von Hanna Dobner. HURTER, Geschichte Ferdinands II., Bd. 5, 402f., KELLER, Erzherzogin Maria von Innerösterreich, 185-187. LEITSCH, Das Leben am Hof Königs Sigismunds III. von Polen, Bd. 3.

[322] BUES, Die Jagiellonen, 226f.

[323] Roderich GROß, Österreichische Staatsverträge, 218-235.

Moldau und der Walachei nach sich zog, veränderte das Kräftegleichgewicht in der Anfangsphase des „Langen Türkenkrieges“ nicht unwesentlich zu Gunsten der Habsburger.[324] Als „Lohn“ für die nunmehrige prohabsburgische Haltung des Fürsten Báthory wurde auf Anordnung Kaiser Rudolphs II. Erzherzogin Maria Christierna (1574-1621)[325], Tochter von Erzherzog Karl II. von Innerösterreich, diesem als Ehefrau zugeführt. Die Eheverbindung wurde mit Ehevertrag vom 5. März 1595 rechtlich bindend.[326] Diese Eheverbindung wurde 1599 annulliert.[327]

Diese Eheverbindung gehört zum Thema meiner Arbeit und wird in einem eigenen Kapitel ausführlich bearbeitet und analysiert.

Eine dynastische Verbindung nach Dänemark

Erzherzogin Isabella von Österreich (1501-1526)[328], Tochter von Philipp dem Schönen (1478- 1506) und Johanna, Infantin von Aragón und Kastilien und León (1479-1555), wurde als dreizehn Jährige, ganz im negativen Sinne von „Tu felix Austria nube“, der Staatsraison durch eine Eheverbindung mit Ehevertrag vom 29. April 1514 mit dem Dänenkönig Christian II. (1481-1559) „geopfert“. Diese Eheverbindung wurde nicht von Kaiser Karl V. (1500-1558), ihrem Bruder, „eingefädelt“, sondern durch ihren Großvater, Kaiser Maximilian I. Ein Bündnis mit den mächtigen Dänen war für das Reich von großer Bedeutung, die Polen drängten nach dem Westen und gerieten dadurch in den Konflikt mit dem Deutschen Orden, der sich mit der Bitte um Unterstützung an den Kaiser wandte. Dieser war nicht in der Lage, dem Orden entscheidend zu helfen.[329] Mit der Hilfe eines Bundesgenossen, wie Dänemark, wären die Chancen für die Sicherheit des Deutschen Ordens deutlich verbessert.[330] Mit dieser Strategie des Kaisers im Hintergrund kam die Eheverbindung mit Isabella von Österreich mit dem König von Dänemark zu Stande.[331]

---

[324] VOCELKA, Hochzeiten, 14. Niederkorn, Die europäischen Mächte und der „Lange Türkenkrieg“, 41-49.
[325] HAMANN, Die Habsburger, 312f.
[326] HHStA Wien, FUK 1466/1,2 vom 5.3.1595. Ehevertrag zwischen Erzherzogin Maria Christierna mit Sigismund Báthory Fürst von Siebenbürgen.
[327] HURTER, Geschichte Ferdinands II., Bd. 3. 315-347. Elisabeth ZINGERLE, Maria Christierna Principessa di Transilvania e Arciduchessa di Innerösterreich (Il suo matrimonio di solo quattro anni). In: Gaetano PLATANIA, Matteo Sanfilippo Péter TUSOR, Gli Archivi della Santa Sede e il Regno D'Ungheria (secc. 15-20), Studi in memoriam professor Lajos Pásztor archivista ungherese dell'Archivio Segreto Vaticano (Budapest/Roma 2008), 35-50.
[328] HAMANN, Die Habsburger, 166f. VOGT-LÜERSSEN, Margarete von Österreich, 255-287.
[329] TRESP, Eine „famose und grenzenlos mächtige Generation“, 3-28.
[330] HOLLEGER, Maximilian I. 214-219. Dazu im Überblick: Klaus MILITZER, Die Geschichte des Deutschen Ordens (Stuttgart ^{2}2012) 219-278.
[331] HHStA Wien, FUK 970 vom 29.4.1514. Ehevertrag zwischen Erzherzogin Isabella von Österreich und König Christian II. von Dänemark.

Eheverbindung Jülich-Kleve-Berg

1546 wurde Erzherzogin Maria (1531-1581)[332], Tochter Ferdinands I., im Interesse ihres Onkels, Kaiser Karl V., mit Herzog Wilhelm V. von Jülich-Kleve-Berg (1516-1592) verheiratet. Der Ehevertrag wurde am 17. Juli 1546 abgeschlossen.[333]

Der Herzog hatte sich im Vertrag von Venlo am 7. September 1543 nach seiner Niederlage im Geldrischen Erbfolgekrieg verpflichtet, sein Bündnis mit dem Königreich Frankreich zu lösen.[334] Seine Ehe mit Jeanne d'Albret (1528-1572), einer Nichte von König Franz I. von Frankreich (1494-1547), wurde vom Papst Paul VI. annulliert.[335] Damit war die Bindung der Herzogtümer Jülich-Kleve-Berg an das Kaiserhaus dynastisch gefestigt. In religionspolitischen Fragen und der von Herzog Wilhelm angestrebten kirchlichen Reformbewegung, erwies sich dieser nicht als Stütze der Habsburger.[336]

3.4.3 Dynastische Eheverbindungen als Folge von Friedensschlüssen

Maria von Burgund ging nach dem Tode ihres Vaters, Karl der Kühne (1433-1477), eine Eheverbindung mit Erzherzog Maximilian I. ein. Das verletzte den französischen König Ludwig XI. (1461-1483), da er seinen Sohn, den Dauphin Karl VIII. (1470-1498), als Gemahl für Maria vorgesehen hatte. Diese Eheverbindung war der Grund eines fünfzehnjährigen Erbfolgekrieges zwischen dem französischen Königshaus und dem Haus Österreich, der mit dem Tod Marias seine Fortsetzung fand. Nach dem plötzlichen Tod Marias 1582 kam es zum Erbstreit um das Territorium des Herzogtums Burgund, dieser Erbstreit mündete in eine beinahe 250 Jahre dauernde Erbfeindschaft zwischen den beiden „Supermächten".[337] Immerwährende

[332] HAMANN, Die Habsburger, 288.

[333] HHStA Wien, FUK 1280 vom 17.7.1546. Ehevertrag zwischen Erzherzogin Maria von Österreich und Herzog Wilhelm V. von Jülich-Kleve-Berg.

[334] Vertrag von Venlo 7.9.1543 zwischen Kaiser Karl V. und Herzog Wilhelm V. von Jülich-Kleve-Berg. Online unter: http://www.ieg-friedensvertraege.de/treaty/1543%20IX%207%20Friede%20von%20Venlo/t-1905-1-de.html?h=9 (17.3.2024).

[335] VOGT-LÜERSSEN, Jeanne d'Albret (1528-1572), Königin von Navarra. In: DIES.: Frauen in der Renaissance, 269-307.

[336] LAUBACH, Ferdinand I. als Kaiser, 704.

[337] Willem Peter BLOCKMANS, Maximilian und die burgundischen Niederlande. In: Georg SCHMIDT VON RHEIN (Ramstein 2002), 51-67. ERBE, Die Frühe Neuzeit, 48f, 60-64. HOLLEGGER, Maximilian I., 29-60. Bodo SIMON, Die politischen Beziehungen Kaiser Maximilians I. zu Frankreich in den Jahren 1506-1512 (Diss. masch. Universität Graz 1971). Ingeborg SZYSZKOWITZ, König Maximilian I. und seine Politik gegenüber Frankreich vom Reichstag zu Frankfurt 1489 bis 1500 (Diss. masch. Universität Graz 1967). Karl VOCELKA, Die Europäisierung der habsburgischen Hausmachtpolitik. In: Klaus HERBERS, Florian SCHULLER (Hg.), Europa im 15. Jahrhundert. Herbst des Mittelalters – Frühling der Neuzeit? (Regensburg 2012), 208. Sabine WEISS, Die Habsburger und das burgundische Erbe. Österreichs Aufbruch nach Europa (Wien 2002).

Ausgleichsversuche, wie Friedensverträge, die wiederum mit Heiratsprojekten einhergingen, die dynastisch motiviert waren, führten nicht zum Erfolg.[338]

Dynastische Verbindung mit dem Fürstentum Savoyen

Einer der Ausgleichsversuche war die zweite Eheverbindung der Tochter Erzherzogs Maximilian, Margarete (1480-1530), mit Herzog Philibert II. von Savoyen (1480-1504) im Jahre 1501.[339] Das Fürstentum Savoyen beherrschte die Wege nach Italien und war stark mit dem französischen Königshaus verbunden. Es war daher von Seiten der Habsburger angedacht, eine Allianz durch eine dynastische Eheverbindung mit dem Fürstentum Savoyen zu schließen. 1504 verstarb Philibert II. von Savoyen.[340]

Zwei Eheverbindungen mit dem französischen Königshaus im 16. Jahrhundert

Erzherzogin Eleonore (1498-1558)[341], die Schwester Kaiser Karls V., wurde in zweiter Ehe mit dem französischen König Franz I. vermählt. Diese Heiratsabsprache wurde im sogenannten Frieden von Madrid vom 14. Jänner 1526[342] sowie im „Damenfrieden" von Cambrai vom 5. August 1529[343], verankert. Verhandelt wurden diese Friedensverträge zwischen den Unterhändlern des Kaisers und spanischen Königs Karl V. und des französischen Königs Franz I.

Mit Ehevertrag vom 14. Jänner 1570 wurde Erzherzogin Elisabeth (1554-1592)[344], Tochter Kaiser Maximilian II., mit dem französischen König Karl IX. vermählt. In diesem Ehekontrakt findet sich die Aussage, dass die zu schließende Ehe Frieden und Freundschaft zwischen den Fürsten und ihren Ländern sichern solle.[345]

---

[338] HHStA Wien, FUK 774 vom 23.12.1482, Arras. Friedensvertrag zwischen Erzherzog Maximilian und dem französischen König Ludwig XI. „Damenfrieden" von Cambrai vom 5.8.1529 zwischen Kaiser Karl V. und dem französischen König Franz I. Artikel 29 in spanischer Sprache. Online unter: http://www.ieg-friedensvertraege.de/treaty/1529%20VIII%205%20Friedensvertrag%20von%20Cambrai%20(sog.%20Damenfrieden)/t-1758-1-de.html?h=26 (20.2.2024)

[339] HHStA Wien, FUK 877, 878 vom 26.9.1501. Ehevertrag zwischen Erzherzogin Margarete von Österreich und Herzog Philibert II. von Savoyen.

[340] HAMANN, Die Habsburger,272-275. VOGT-LÜERSSEN, Margarete von Österreich, 192-224.

[341] HAMANN, Die Habsburger, 76f.

[342] Friedens- und Heiratsvertrag von Madrid vom 14.1.1526 zwischen Franz I. König Frankreich und Kaiser Karl V. in spanischer Sprache. Ehevertrag zwischen Erzherzogin Eleonore von Österreich und König Franz I. von Frankreich. Online unter: http://www.ieg-friedensvertraege.de/treaty/1526%20I%2014%20Friedens-%20und%20Heiratsvertrag%20von%20Madrid/t-473-1-de.html?h=1 (3.5.2024).

[343] „Damenfrieden" von Cambrai vom 5.8.1529 zwischen Kaiser Karl V. und dem französischen König Franz I. Artikel 29 in spanischer Sprache. Online unter:
http://www.ieg-friedensvertraege.de/treaty/1529%20VIII%205%20Friedensvertrag%20von%20Cambrai%20(sog.%20Damenfrieden)/t-1758-1-de.html?h=26 (20.2.2024).

[344] HAMANN, Die Habsburger, 87f.

[345] HHStA Wien, FUK 1375a aus 1569. Verhandlungsakte über die Vermählung zwischen König Karl IX. von Frankreich und der Tochter Kaiser Maximilians II., Erzherzogin Isabella (Elisabeth) von Österreich.

3.5 Zusammenfassung

Dynastische Eheverbindungen und die daraus resultierenden Eheverträge im genannten Zeitraum zeigen auf, dass dynastische „Heiratspolitik“ eine große, generationenüberspannende politisch-dynastische Strategie war, welche ein exzellentes Netzwerk, diplomatisches Gespür und strategisches Geschick und vor allem viele finanzielle Mittel erforderte, um das geplante „Heiratsprojekt“ auch durchführen und mit dem Ehevertrag auch zu Ende bringen zu können. In den folgenden Kapiteln wird am Beispiel der fünf Töchter von Erzherzogin Maria von Innerösterreich, die im Zeitraum von 1592 bis 1608 dynastische Eheverbindungen eingingen, aufgezeigt, wie auf Grund des vorhandenen Quellenmaterials und der einschlägigen Literatur deren Eheanbahnungen und die daraus resultierenden Eheverträge erfolgten.

Kabinettsarchiv 18/1784. FUK 1375 b vom 14.1.1570. Ehevertrag zwischen Erzherzogin Isabella (Elisabeth) von Österreich und König Karl IX. von Frankreich.

4 Anna, Königin von Polen und Schweden

Abb.6: Martin Kober (1550-1598), Erzherzogin Anna von Innerösterreich (1573-1598), Königin von Polen und Schweden, 1595 Öl auf Leinwand, Bayerische Staatsgemäldesammlungen, Alte Pinakothek München

Lebensdaten:[346]

Geburt: 16. August 1573 in Graz

Tod: 10. Februar 1598 in Warschau – beigesetzt: Kathedrale in Krakau

Vater: Erzherzog Karl II. von Innerösterreich 3. Juni 1540 – 10. Juli 1590

Mutter: Maria, Herzogin von Bayern 21. März 1551 – 29. April 1608

Eheverbindung: Sigismund III. Wasa, König von Polen und Schweden am 17. April 1592

Geburt: 20. Juni 1566 auf Schloss Gripsholm, Mariefred/Schweden

Tod: 30. April 1632 in Warschau – beigesetzt: Kathedrale in Krakau

Vater: Johann III. Wasa, König von Schweden 20. Dezember 1537 – 17. November 1592

Mutter: Katharina, Prinzessin von Polen 1. November 1526 – 16. September 1583

Nachkommen:[347]

1. Anna Maria: 23. Mai 1593 – 9. Februar 1600
2. Katharina: 19. Mai 1594 – 15. Juni 1594
3. Władisław Sigismund: 9. Juni 1595 – 20. Mai 1648, ab 1632 König von Polen
4. Katharina: 26. September 1596 – 4. Juni 1597
5. Christoph: */† 10. Februar 1598

[346] HAMANN, Die Habsburger, 36f.

[347] BayHStA München, Kasten schwarz 6612, fol. 347r-364v. Verzeichnis der Nachkommenschaft König Sigismunds III. bis 1616. LEITSCH, Das Leben am Hof König Sigismunds III. von Polen, Bd. 3, 1605-1724.

4.1 Kindheit und Jugend

Anna war die älteste Tochter von Erzherzog Karl II. von Innerösterreich und seiner Gemahlin Herzogin Maria von Bayern. Sie wurde am 16. August 1573 in Graz geboren. Getauft wurde Anna am 3. September 1573. Die Taufe wurde von Martin Brenner, dem Bischof von Seckau (1548-1616), vorgenommen.[348] Das Kind erhielt den Namen Anna, zu Ehren seiner beiden Großmütter, Herzogin Anna von Bayern (1528-1590) und Anna von Ungarn (1503-1547), Gemahlin Kaiser Ferdinands I. (1503-1564). Da das erstgeborene Kind[349] des Erzherzogpaares wenige Wochen nach seiner Geburt verstorben war, ist nachvollziehbar, wie groß die Freude der Eltern darüber war, dass sich Anna gut entwickelte. Diese Freude der Mutter spiegelt sich in den Briefen wider, die die Erzherzogin an ihren Vater Herzog Albrecht (1528-1579) und ihren Bruder Herzog Wilhelm von Bayern (1548-1626) schrieb.[350] Erzherzogin Maria sorgte sich nicht nur um das leibliche, sondern auch um das seelische Wohl der Tochter. Dies äußerte sich dadurch, dass Anna schon als Kleinkind das Kreuzzeichen vor dem Kreuz Christi machte und vor anderen Heiligenbildern die Hände faltete. Die wichtigsten Gebete wurden ihr beigebracht, sobald sie richtig sprechen konnte. Anna und ihre Geschwister wurden schon von klein auf in die Schlosskapelle der landesfürstlichen Burg in Graz gebracht, wo sie mit den Eltern am Gottesdienst teilnahmen.[351] Wie aus den Quellen hervorgeht, bekam die kleine Erzherzogin mit sechs Jahren einen eigenen Präzeptor für die lateinische Sprache.[352] Auch zum ordentlichen Erlernen der deutschen Sprache war ein eigener Schreibmeister bei Hof angestellt.[353] Daneben wurde Anna, wie alle anderen Töchter der Erzherzogin, in „weiblichen" Disziplinen, wie dem Stricken, Sticken, Nähen und der täglichen Ausspeisung an Armen unterwiesen.[354]

---

[348] HHStA Wien, HS (Handschriftensammlung) R (Rot) 8, Bd. 2, fol. 44r-63v (C. E. VON BÖHM, Die Handschriften des k. u. k. Haus-Hof- und Staatsarchiv, 1873, n. 115): *Nativitet undt geburts biechl, aller der fürstlichen Durchl Erzherzogen Carls Zu Österreich etc. Fürstlichen Leibs-Erben, so sie mit derselben geliebten gmahl, der Durchl. Hochgebohren Fürstin, und Fraun, Fraun Marien gebohren Pfalzgr. bey Rhein Herzogin in Obern undt Nidern Bayern etc. nacheinander Erobert, von undt wie dieselben gebohren, durch wen in der Hl. Tauff gehaltn; auch die Jenigen, so in Gott den Heren sälliglich entschlafen*, fol. 44v. HHStA Wien, HA, FA, Karton 18/9, fol. 51r. LEITSCH, Das Leben am Hof König Sigismunds III. von Polen, Bd. 2, 1147. WEHNER, Maria von Bayern, 128r. Elke ROTH, Erzherzogin Anna von Innerösterreich, Königin von Polen und Schweden, Leben und Stellung in der habsburgischen Politik ihrer Zeit (1573-1598) (Diss. masch. Universität Graz 1967), 18.

[349] Ferdinand (15.7.1572-31.7.1572).

[350] WEHNER, Maria von Bayern, 113.

[351] ROTH, Erzherzogin Anna von Innerösterreich, 13. HURTER, Geschichte Ferdinands II., Bd. 2, 218.

[352] Innerösterreichisches Hofkammer Archiv (IÖHKA) Wien, Karton 2, fol. 1r-175v. Aus dem Verzeichnis des Hofpfennigmeisters über die Ausgaben für das Jahr 1582. *Der Erzherzogin Anna Praeceptor Hanns Widman*…144fl.

[353] IÖHKA Wien, Karton 3. Übersicht über die Kosten des Hofstaates in Graz im Jahre 1590.

[354] HURTER, Geschichte Ferdinands II., Bd. 5, 356f. KELLER, Erzherzogin Maria von Innerösterreich, 53. WEHNER, Maria von Bayern, 23f., 139. Für einen Überblick: Gerrit DEUTSCHLÄNDER, Dienen lernen und zu herrschen, Höfische Erziehung im ausgehenden Mittelalter (1450-1550) (Berlin 2012), 11f. WEISS, Zur Herrschaft geboren, 27-150.

Der Tagesablauf der jungen Erzherzogin sah folgendermaßen aus: Nach der täglichen Morgenandacht und dem Unterricht in lateinischer und deutscher Sprache wurden in der Schlosskapelle zwei Messen gehört. Nach dem Mittagstisch wurde wieder in der Hofkirche oder in der Schlosskapelle gebetet. Der Nachmittag war für sogenannte weibliche Arbeiten, wie etwa das Klöppeln, Sticken oder Flicken gedacht. Während dieser Tätigkeiten wurden geistliche Bücher vorgelesen und darüber diskutiert.[355]

Nach dieser Tätigkeit widmete sich die Erzherzogin dem Dienst an den Armen. Seit frühen Kindheitstagen wurde sie von ihrer Mutter angehalten, wöchentlich zwölf Arme zu speisen und Krankenbesuche abzuhalten. Auch als spätere Königin von Polen und Schweden blieb sie dieser Gewohnheit treu.[356]

Das Leben von Anna war geprägt vom katholischen Glauben. Der Glaube war Fundament ihres inneren und äußeren Lebens. Die bedingungslose Hingabe zu Gott half ihr, die Schicksalsschläge, wie etwa den Tod der Kinder oder Geschwister, als Gnade Gottes hinzunehmen.[357]

4.2 Eheverhandlungen – Ehevertrag vom 17. April 1592

Das Original des Ehevertrages vom 17. April 1592 liegt im AGAD Warschau, Nr. 5432. Die Renuntiationsurkunde der Königin vom 7. Mai 1592 und die Ratifikationsurkunde des polnischen Königs vom 4. Juni 1592 sind im HHStA Wien unter den Habsburg-Lothringischen FUK mit den Nummern 1453 und 1455 aufbewahrt.

Zu diesen Eheverhandlungen gibt es, wie bei keiner anderen meiner Protagonistinnen, eine Fülle von Aktenmaterial im HA der Habsburger im HHStA Wien, in den FA Karton 24 und 25. Dabei handelt es sich um 1016 *folia*. Ich habe mich mit dem Inhalt der relevanten Schriftstücke auseinandergesetzt und es ist mir ein Anliegen, besondere Schriftstücke dieser *Causa* durch Transkription derselben in den folgenden Kapiteln, wie auch im Anhang dieser Arbeit wiederzugeben, damit man sich eine Vorstellung der Gegebenheiten der Zeit machen kann. Nicht unerwähnt bleiben darf die Fülle des vorhandenen Schriftverkehrs zu dieser Thematik. Da ist besonders der Schriftverkehr zwischen Erzherzogin Maria und Königin Anna, im Zeitraum zwischen 1592 bis zum Tode der Königin 1598, zu erwähnen. Dieser Briefwechsel ist im HA unter FamKorr. A, Karton 40/3 und 47/12 zu finden, dabei handelt es sich um

[355] HURTER, Geschichte Ferdinands II., Bd. 5, 355.
[356] DERS., Bd. 2, 255. LEITSCH, Das Leben am Hof König Sigismunds III. von Polen, Bd. 2, 1270.
[357] HHStA Wien, HA, FamKorr. A, Karton 40. Diese Lebenseinstellung lässt sich ganz deutlich aus den Briefen, die Anna an ihre Mutter, in der Zeit von 1592 bis 1598 aus Polen und Schweden schrieb, erkennen. DOBNER, Briefwechsel, 29f.

55 Briefe.[358] Der Briefwechsel zwischen den weiteren Parteien ist in Fußnoten der einzelnen Kapitel angeführt.

4.2.1 Eheanbahnung der Erzherzogin mit dem Prinzen von Schweden

Erzherzogin Anna war zwölf Jahre alt, als im Jahre 1585, wie aus den vorliegenden Quellen zu entnehmen, eine Eheverbindung zwischen dem Haus Österreich und dem Königreich Schweden, dem Haus Wasa, mit dem Prinzen und Erben des schwedischen Thrones, Sigismund in Betracht gezogen wurde. In einem Schreiben aus Warschau vom 27. Februar 1585 des Jesuiten Antonio Possevino (1533-1611)[359] an den damaligen Nuntius in Graz, Germanico Malaspina (ca. 1547-1603)[360], wird ein Eheprojekt zwischen dem Prinzen von Schweden und einer Tochter von Erzherzog Karl II. angedacht. In diesem in italienischer Sprache abgefassten Brief kommt zum Ausdruck, wie wichtig es der damaligen Königin von Polen, Anna Jagiellonka (1523-1596)[361], war, dass ihr Neffe Sigismund von Schweden, Sohn ihrer Schwester Katharina (1526-1583)[362], Königin von Schweden eine katholische Prinzessin ehelichen sollte, damit die Religion der Papstkirche im Norden des Reiches gewahrt bleiben sollte.[363]

In zwei im Archiv noch vorhandenen Schreiben vom November 1585 kommt ein Heiratsprojekt zwischen einer Tochter des Erzherzogpaares von Innerösterreich und dem schwedischen Prinzen direkt zur Sprache.

„*Das ir Vater des prinzen ein cristliche, catolisch gemahel gegeben, so sich in den Haus Österreich pefiendte, weil ich sonsten in ganzen Europa kein gelegne firstin so catolisch erweise als diese.*“[364]

Über die Zeit der Eheanbahnung bis zu den tatsächlichen Eheverhandlungen die im Jahre 1591 ihren konkreten Ausgangspunkt fanden und mit der Unterzeichnung des Ehevertrages vom 17. April 1592 endeten, haben sich in der neueren Forschungsliteratur Walter Leitsch[365] und

[358] Dieser Briefwechsel im Detail in meiner MA: DOBNER, Briefwechsel, 11-22.
[359] Antonio Possevino (1533-1611). Online unter. https://at.ert.wiki/wiki/Antonio_Possevino (9.9.2024).
[360] Germanico Malaspina (ca. 1547-1603), Geheimkämmerer Papst Gregor XIII. (1578), erster Nuntius in Graz (1580-1584), Bischof von San Severo (1583-1603), Nuntius am Kaiserhof (1584-1586), Nuntius in Neapel (1591), Nuntius in Polen (1592-1598). ZINGERLE, Grazer Nuntiatur, Bd. 5, 137.
[361] BUES, Die Jagiellonen, 212-215.
[362] Ebenda, 215-218.
[363] Nuntiaturberichte Kaiserhof 2/1, fol. 62r-67v. Schreiben Warschau, vom 27.2.1585 Jesuit Possevino an Nuntius Malaspina.
[364] HHStA Wien, HA, FA, Karton 24, fol. 1r-16v, hier 14r. Schreiben Rom, vom 6.11.1585 und 13.11.1585 Protonotar Capilupi (Bischof von Rom) an den Enos von Gonzaga, Kammerherr von Erzherzog Karl II. Obwohl in diesem Schreiben der Name Anna nicht dezidiert angegeben, wie übrigens auch nicht in allen weiteren Schreiben, die Eheanbahnung betreffend, bis in die Zeit der Eheverhandlungen der Jahre 1591/1592 hinein, ist davon auszugehen, dass Erzherzogin Anna gemeint war, da sie die älteste Tochter des Erzherzogpaares war.
[365] LEITSCH, Das Leben am Hof König Sigismunds III., Bd. 2, 770-779; 1144-1172.

Elke Roth auseinandergesetzt.[366] Grundlegende Materialbasis ist Friedrich Emanuel von Hurters monumentales elfbändiges Werk.[367]

Meine Intention geht dahin, dass die Eheanbahnungen meiner Protagonistinnen nicht das Thema meiner Arbeit betreffen. Der Fokus liegt bei den jeweiligen konkreten Eheverhandlungen und den daraus resultierenden Eheverträgen.[368]

4.2.2. Konkrete Eheverhandlungen mit dem König von Polen

Eine kaiserliche Gesandtschaft reiste im November 1590 nach Polen ohne Instruktion für Gespräche über eine Heiratsverbindung. Die Gesandten sollten nur in Erfahrung bringen, wie man in Polen über ein Heiratsprojekt zwischen dem Hause Habsburg und dem Königreich Polen dachte.[369] Sigismund, der schwedische Prinz und Thronfolger der Dynastie Wasa, wurde als Sigismund III. auf Grund des Wahlmodus im Königreich Polen, das seit dem Tode des letzten Königs der Jagiellonen im Jahre 1572 angewandt wurde, im Jahre 1587 vom polnischen Senat zum König von Polen gewählt.

Im März 1591 kam Kardinal Jerzy Radziwiłł (1556-1600)[370] als hochrangiger Vertreter des polnischen Königs nach Graz. Wie aus den vorhandenen Quellen zu entnehmen, kam der Kardinal am 18. März 1591 per Schiff auf dem Wasser der Mur in Graz an, hatte eine Audienz bei Erzherzog Ernst (1553-1595)[371] und folgte der Einladung von Erzherzogin Maria, wo er ihr die Grüße des Königs übermittelte und eigenartigerweise nicht um die Hand einer bestimmten Tochter, aber doch um die Hand einer der Töchter für seinen König anhielt.[372] Erzherzogin Maria konnte dieser Bitte nur teilweise zustimmen, da formal auch die Meinung der Vormünder zu diesem Heiratsplan eingeholt werden musste.[373] Dass die Erzherzogin für eine Eheverbindung war, ohne genau zu wissen, für welche ihrer Töchter sich der Polenkönig entscheiden würde, erklärte der spanische Botschafter am Kaiserhof Guillén de San Clemente (1550-1608) damit, dass die Erzherzogin acht Töchter „loswerden“ müsse.[374] Sie hat sich wohl

[366] ROTH, Erzherzogin Anna von Innerösterreich, 21-31.
[367] HURTER, Geschichte Ferdinands II., Bd.3, 1-42.
[368] HHStA Wien, HA, FA 24 und 25. Aktenmaterial zu der Eheverhandlung zwischen Erzherzogin Anna und Sigismund III. König von Polen.
[369] LEITSCH, Das Leben am Hof König Sigismunds III., Bd.2, 1165.
[370] Ebenda, Bd. 3, 2044-2048. Nicht zu verwechseln mit Albrecht Radziwiłł (1558-1592) der den Ehevertrag des Brautpaares als Beauftragter des polnischen Königs ausverhandelte.
[371] Erzherzog Ernst (Bruder Kaiser Rudolph II.) war zu diesem Zeitpunkt Regent des innerösterreichischen Länderkomplexes. HAMANN, Die Habsburger, 98f.
[372] HHStA Wien, HA, FA, Karton 24, fol. 30r-33v. Schreiben vom 19.3.1591 Sebastian Westernacher (Sekretär von Erzherzog Ernst) an Erzherzog Mathias (Bruder des Kaisers).
[373] Zum Zeitpunkt der Eheverhandlungen war der Vater der zukünftigen Braut, Erzherzog Karl II. von Innerösterreich bereits verstorben. In seinem Testament HHStA Wien, FUK 1435/1,2; 1436 vom 1.6.1584, bestimmte der Erzherzog die weiteren Vormünder, neben seiner Gemahlin, für seine noch minderjährigen Kinder.
[374] LEITSCH, Das Leben am Hof König Sigismunds III., Bd.2, 1173f.

geärgert, dass der König nicht um die älteste Tochter Anna anhielt, doch sie machte gute Miene zum bösen Spiel und wartete auf die Entscheidung der Vormünder.

Entsprach der Rang des Kardinals zwar der Bedeutung der Angelegenheit, doch als wahren Vertrauensmann hat der König Graf Gustav Brahe (1558-1615)[375] nach Graz geschickt. Graf Brahe hatte den Auftrag, in Graz die Schwestern Anna (1573-1598), Maria Christierna (1574- 1621) und Katharina Renata (1576-1595) zu „begutachten". Man sieht in diesem Auftrag des Königs an den Grafen deutlich, dass Frauen bei dynastischen Eheverbindungen als Ware und Schauobjekte gehandelt wurden.

Der Sekretär von Erzherzog Ernst berichtet dessen Bruder, Erzherzog Mathias (1557-1619)[376], wie die Erzherzogin es aufnahm, dass der Kardinal bei ihr nicht um eine bestimmte ihrer Töchter, sondern nur um eine der Erzherzoginnen warb. Des Weiteren, wie es Graf Brahe gelang, inkognito zu den Frauengemächern der Erzherzoginnen Anna und Katharina Renata vorzudringen, um diese zu „begutachten".

„*Auf morgen aber solle der Herr Cardinal im bey sein der FD bey der Erzherzogin in causa matrimoniali sein werbung und anbringen thon, doch wie ich vom Graven Gustavo verstehe allain in genere und in spetie oder mit Namen aber der jungfrau Erzherzogin khaine begern, welches der allten Erzherzogin allerlay selzame nachgedenckhen macht.*
Eemellter Graf Gustavus ist noch biß auf diese stundt also incocnito alhie, am heut zum Abendt wierdt er sich bey dem Herrn Cardinal finden, und sich mit Ime abocchiern, dann er der Herr Cardinal unter anderm inn seiner instruction gemessen bevehl haben solle, weder bey der FD Erzherzog Ernsten noch der Erzherzogin ichtes anzubringen, er habe dann zuvor von dem Graf Gustavo alle genugsame information und bericht eingenommen:
Verschinen Sambstag ist der Graf auf sein starckhes ansuchen incocnito inn ain zimmer eingelassern worden, alda er durch die clagstücher oder tappyzerrey die baiden Erzherzogin Anna und Catharina ausser der clagsschlaier vom gesicht sehen mögen, welches er Ime für aine sonder grosse genad und seines Herrn des Khonigs person halber zu ainem sondern hohen vertrauen auf und annimbt."[377]

Erzherzogin Maria Christierna weilte zu diesem Zeitpunkt am Münchner Herzogshof, daher reiste Graf Brahe, nachdem er seine „Mission" in Graz erfüllt hatte, nach München, um Erzherzogin Maria Christierna zu „begutachten".[378]

Die Fülle an Quellenmaterial zeigt, wie bei keinem anderen Eheprojekt im genannten Zeitraum, wie Fürstinnen, in unserem Fall Erzherzogin Maria von Innerösterreich, sich in Eheverhandlungen ihrer Töchter einbringen konnten. Das vorhandene Schriftgut gibt Auskunft, wie die Erzherzogin alle ihr zu Verfügung stehenden Möglichkeiten in einem doch begrenzten

[375] Ebenda, Bd. 3, 2103-2107.
[376] HAMANN, Die Habsburger, 353-356.
[377] HHStA Wien, HA, FA, Karton 24, fol. 30v und 33r. Schreiben vom 19.3.1591 Sebastian Westernacher (Sekretär von Erzherzog Ernst) an Erzherzog Mathias (Bruder des Kaisers).
[378] Ebenda, Polen 1, Polonica 49, fol. 34r-39v. Schreiben vom 6.5.1591 Erzherzog Ernst an San Clemente.

Spielraum nutzte, da ein Eheprojekt „Staatsangelegenheit“ war und der Kaiser als höchste Instanz des Reiches das „letzte Wort“ dazu hatte. Der vorhandene Schriftverkehr zeigt, dass der Kaiser und die weiteren Vormünder die Erzherzogin als gleichwertige Partnerin angesehen haben. Die Durchführung eines Fragenkataloges, betreffend die Hochzeitsmodalitäten, den die Erzherzogin durch Instruktion an den Kaiser übermitteln ließ und nach ihrer Anordnung erledigt wurde, machen dies deutlich.

Da durch die Vertreter des polnischen Königs bei ihren Audienzen am Grazer Hof kein Name jener Erzherzogin genannt wurde, welche der König zu ehelichen gedachte, setzte die Erzherzogin alle Hebel in Bewegung, dass rasch eine diesbezügliche Entscheidung vom König an den Grazer Hof, aber vor allem an den Kaiserhof nach Prag gelangen sollte. Vorerst erteilte sie dem Landeshauptmann Siegmund Herberstein eine Instruktion, sich an den Kaiserhof nach Prag zu begeben, um den Kaiser über den Besuch von Kardinal Radziwiłł und Graf Brahe zu berichten[379], und die Bitte an den Kaiser vorzubringen, sich mit den weiteren Vormündern, Erzherzog Ferdinand von Tirol, Herzog Wilhelm V. von Bayern abzusprechen. Die Erzherzogin bringt in dieser Nachricht an den Kaiser ihr Befremden zum Ausdruck, dass Kardinal Radziwiłł bei seiner mündlich, im Auftrag des polnischen Königs durchgeführten Brautwerbung keinen der Namen für die in Frage kommende Ehefrau nannte. Da doch der König wissen müsste, dass man die jeweils älteste Tochter zuerst verheiraten wolle, das heißt, dass nur Anna für dieses Eheprojekt in Frage kommen könne. Die Erzherzogin fand diese Art von Heiratswerbung, wie wenn ihre Töchter dem König *faylgebotten werden sollten*, *bedenckhlich*.[380] Der Kaiser möge diesbezüglich mit dem polnischen König zu einer Klärung kommen. Diese Instruktion beinhaltet auch eine Aufstellung von neun Fragen und Anregungen, die mit dem Kaiser und den Vormündern geklärt werden sollten:[381]

1. Wie soll die Begleitung der königlichen Braut bis zur Hochzeit und auch die sonstige Ausrichtung für ihren weiteren Lebensweg gewährleistet werden?

2. Welches Fuhrwerk wird die Braut auf ihrer Reise nach Polen zur Verfügung stehen und welche Personen sollen sie dabei begleiten?

3. Welche und wie viele Personen begleiten die zukünftige Königin und bleiben dann auch bei ihr in Polen?

[379] Ebenda, HA, FA, Karton 24, fol. 34r-41v. Konzept einer Instruktion am 28.3.1591 von Erzherzogin Maria an den Kaiser, übermittelt durch Siegmund Herberstein. Siegmund Herberstein (1549-1620), Landeshauptmann, Kämmerer und Geheimer Rat von Erzherzog Karl II. von Innerösterreich und Erzherzog Ferdinand II.

[380] Ebenda, fol. 39r. Konzept einer Instruktion am 28.3.1591 von Erzherzogin Maria an den Kaiser übermittelt durch Siegmund Herberstein.

[381] Ebenda, fol. 42r-49v. Kopie der Instruktion Prag, am 22.4.1591. Siegmund Friedrich Freiherr von Herberstein an den Kaiser. (Herberstein verfasste die Instruktion der Erzherzogin schriftlich, da er wegen Krankheit nicht persönlich beim Kaiser vorsprechen konnte).

4. Ob es doch schon jetzt notwendig wäre, sich um das dafür entsprechende Personal zu kümmern, damit es zeitgerecht vorhanden sei?

5. Da dieses Vorhaben eine beachtliche Summe Geldes kosten würde, sei es jetzt schon notwendig, sich mit der erzherzoglichen Hofkammer zu arrangieren.

6. Soll man die Mitgift sofort erlegen oder nach einer genannten Frist richten?

7. Wie soll der Erbverzicht und andere Rechtsverfügungen, wie es im Haus Österreich Brauch ist, durchgeführt werden?

8. Die Anfertigung des Eheringes, Brautkranzes, der Kleinodien und anderer Brautschmuck, Pferde, Wagen und Sänften, wie das Silbergeschirr, Kleidung zur Ausstattung der königlichen Braut und ihrer Angehörigen soll zeitgerecht bestellt werden, damit es rechtzeitig fertiggestellt sei.

9. Ob es nicht auch notwendig wäre, Erzherzog Ernst persönlich in die Hochzeitsmodalitäten mit einzubeziehen, damit alles in geordneten Bahnen durchgeführt werde?[382]

Eine weitere Aufstellung von acht Fragen und Anregungen möge der Kaiser beim polnischen König vorbringen und um Klärung bitten:

1. Wie lange wird der alte König von Schweden noch die Regierung führen, wird er diese seinem Sohn, dem jetzigen König von Polen, übergeben, oder werden beide gemeinsam regieren, und was in diesem Fall dem Sohn, der auch ein gekrönter König ist, zufallen würde; was wäre in diesem Falle der Hofstaat der Königin?

2. Ob es nicht besonders wichtig sei, die Angelegenheit so zu richten, dass der König mit seiner Bleibe und Hofhaltung nicht beim Vater sei, sondern dieser ihm einen geeigneten Ort zuweise?

3. Auch müsse man unbedingt wissen, was und wie viel der König seinem Sohn zum jährlichen Unterhalt geben werde, welches ausreichend sein müsste, damit der junge König und die Seinigen standesgemäß davon leben könnten.

4. Auf welche Art die Erzherzogin betreffend ihre Mitgift versichert werden wird?

5. Wenn der König vor der Königin stirbt, welcher Unterhalt, sonstige Abfertigungen und Versicherungen für die verwitwete Königin zu ihrer Verfügung stehen?

6. Dass die Königin und die Ihrigen bei der Ausübung der katholischen Religion nicht gehindert werden dürfen.

7. Auch solle beim König sichergestellt werden, dass die Königin ihre Dienerschaft, die sie mitbringt, behalten dürfe und sie nicht wider ihren Willen mit fremden Leuten als Dienerschaft beschert werde.

[382] Ebenda, fol. 44r/v. Fragekatalog B an die Vormünder.

8. Falls jemand aus der Dienerschaft nicht länger im Dienst verbleiben wolle, sondern wieder in seine Heimat zurückkehren möchte, so sollte ihm dies gestattet werden und dieser auch mit allem Nötigen zur Reise versehen werden.[383]

Mittels Dekrets reagierte der Kaiser am 27. April 1591 auf den im Auftrag der Erzherzogin schriftlichen Bericht des Freiherrn von Herberstein.[384] Darin erklärte sich der Kaiser mit dem Vorbringen der Erzherzogin einverstanden und versprach die Vormünder und Erzherzog Ernst über das geplante Heiratsprojekt zu informieren, ihre Meinung dahingehend einzuholen und über das Ergebnis der Erzherzogin zu berichten.

Mit dem „Fragekatalog" der Heiratsartikel der Erzherzogin beschäftigte sich der Kaiser erst nachdem der polnische König seine offizielle Heiratswerbung beim Kaiser eingebracht hatte und letztendlich klar war, welche der Töchter der Erzherzogin er zu seiner Gemahlin gewählt hatte. Indessen beauftragte der Kaiser seinen Bruder Erzherzog Ernst, die angeführten Punkte mit der Erzherzogin und den Grazer Geheim- und Kammerräten zu beratschlagen.[385] Die Fixierung der Heiratsartikel erfolgte durch Erzherzog Ernst, wie ein noch vorhandenes Konzept zeigt.[386]

Alle, an die sich der Kaiser wandte, waren mit dem etwas unbestimmten Heiratsprojekt einverstanden. Erzherzog Ferdinand von Tirol meinte lapidar: Der polnische König müsse doch wissen, dass man immer jeweils die älteste Tochter zuerst verheiraten wolle, doch möge man auch einer Ehe mit Katharina[387] zustimmen, wenn er Anna nicht ehelichen wolle.[388] Herzog Wilhelm von Bayern machte sich keine Gedanken, für ihn war sicher, dass Anna die zukünftige Königin von Polen sein werde. Er war überzeugt, dass seine Schwester, Erzherzogin Maria, sich zu gegebener Zeit durchsetzen würde.[389] Erzherzog Ernst meinte, dass der Kardinal lediglich eine allgemeine Werbung bei ihm und der Erzherzogin im Namen des Königs gemacht habe. Der König stehe dem Haus Österreich wohlwollend gegenüber und werde sich letztendlich zur Zufriedenheit aller richtig in seiner Brautwahl entscheiden.[390] Letztendlich waren aber alle Vormünder für eine Eheverbindung des Hauses Österreich mit dem Königreich

[383] Ebenda, fol. 46r/v. Fragekatalog A an den polnischen König.
[384] Ebenda, fol. 50r/v. Dekret des Kaisers vom 27.4.1591. Fol. 42r-49v. Kopie der Instruktion Prag, vom 22.4.1591 Siegmund Friedrich Freiherr von Herberstein an den Kaiser.
[385] Ebenda, fol., 144r/v. Schreiben Prag, vom 28.7.1591 Kaiser an Erzherzog Ernst.
[386] Ebenda, fol. 143-150. Wien 16.9.1591. Konzept betreffend Gutachten der Heiratsartikel Erzherzog Ernst an den Kaiser.
[387] Damit war die jüngere Schwester von Anna gemeint. Erzherzogin Katharina Renea (1576-1595), HAMANN, Die Habsburger, 237.
[388] HHStA Wien, HA, FA, Karton 24, fol. 56r-61v, hier: fol. 56v. Kopie eines Schreibens Innsbruck, vom 8.5.1591 Erzherzog Ferdinand von Tirol an den Kaiser.
[389] Ebenda, fol. 81r-82v, hier: 81r. Schreiben München, vom 29.5.1591 Herzog Wilhelm von Bayern an Graf Georg von Nogarol.
[390] Ebenda, fol. 75r-76v, hier: 75r. Schreiben Graz, vom 16.5.1591 Erzherzog Ferdinand an den Kaiser.

Polen, denn am 13. Juni 1591 teilte der Kaiser der Erzherzogin mit, alle Vormünder und Erzherzog Ernst hätten positiv reagiert:

„*So wolle man zu Seiner Küniglichen Majestet willen gestelt haben, sich zu seiner gelegenhait aigentliche und specificirte Werbung zuthun, zuentschließen. Wann solche der gepür und löblichen herkommen nach geschehe, wölle man derselben angenemen willferigen beschaid ervolgen lassen.*“[391]

Zu diesem Zeitpunkt war von Seiten des polnischen Königs noch immer nicht entschieden, welche von den drei Erzherzoginnen er letztendlich ehelichen wollte. Obwohl in diesem Bescheid des Kaisers kein scharfes Wort zu finden ist, hat er doch klar zu verstehen gegeben, dass er es für ungehörig hielt, nicht um die Hand einer bestimmten Erzherzogin anzuhalten.[392] Erst in einem Schreiben von Erzherzog Ernst am 30. Juni 1591 berichtet dieser der Erzherzogin, dass sich der polnische König für ihre Tochter Anna als seine zukünftige Gemahlin entschieden habe.[393] Darin wird berichtet, dass der enge Vertraute des polnischen Königs, Graf Brahe von seiner „Mission“ die Töchter der Erzherzogin, Anna, Katharina und Maria Christierna, zu „begutachten“ an den polnischen Hof zurückgekehrt sei, die Porträts von den drei Frauen dem König vorgelegt und seinen persönlichen Eindruck, den er von den Erzherzoginnen gewonnen hatte, dem König übermittelte. In diesem Schreiben wird auch der Grund genannt, was den König bewogen hatte, sich so lange mit der Bekanntgabe des Namens seiner zukünftigen Gemahlin Zeit zu lassen.

„*Und sovil nun anfengelichen, seine des Khönigs Werbung und begern, so durch den Cardinal Radzivil bey E*[uer] *L*[iebden] *und daß dieselbe so gar generaliter beschehen anlangte, da were solches aus sondern bedenckhen und vornemblichen darumben beschehen, weilln sich inn Poln und sonsten allerley Leuthe gefunden, die sich auf alle mittl und weg unterstanden und dahin beworben die beheiratung mit unserm löblichen Hause zu verhindern inebens auch der Erzherzogin Anna halber, inner und außer Poln allerley reden fürgangen, so dem khönig nicht unbillich auch ettwas nachgedenckhen gemacht, habe er ja den Leuthen das maul zuverstopfen nicht wol anders thon khönnen, als seine Werbung in genere anzustellen. Seine intention und mainung aber seye anderst nie, als zu der Erzherzogin Anna gestanden, wie auch noch und solches gar nicht zu ainem contemptu oder verschimpfung Irer L*[iebden] *person, darvor Ime Gott behütten wölle, beschehen, und weilln seine affection und naigung Ir noch der zeitt eben dahere inclinierte, so wollte er sich unzweifenlich getrösten, es wurde sich der Erzherzogin Anna* L[iebden] *diese und dergleichen reden so obverstandener massen allain von bösen unrichtigen Leuthen ervolgte, so groß nicht irren oder anfechten, vil weniger aber von der vorhandenen heirat und verehelichung abwendig machen lassen, dann er für seine person, Ir khainer andern begere, als Irer der Erzherzogin Anna L*[iebden] *dabey er diese verba formalia gebraucht. Si modo ipsius voluntas et non coactus consensus accesserit, das ist, wann allain Irer der Erzherzogin Anna willen und ungezwungener consens darbey seye. Also werden verhoffentlich die Röm*[ische] *Kays*[erliche] *Maj*[estät] *und die andern Gerhaben, E*[uer]

[391] Ebenda, fol. 85r-88v. Bescheid des Kaisers an Erzherzogin Maria, s.l. 13.6.1591.
[392] Ebenda.
[393] Ebenda, fol. 94r-101v. Schreiben Wien, vom 30.6.1591 Erzherzog Ernst Regent von Innerösterreich an Erzherzogin Maria.

L[iebden] *wie auch ich nicht dar wider sein. Und habe er also Im bevehl, seye auch bedacht seinen weg strackhs von hinnen nach Grätz zunemen und bey E*[uer] *L*[iebden] *das Ihrige zuverrichten, so er von dem Khönig in bevehl hette, mit angehengter vleissiger bitt, die sachen unseres thails sovil möglichen befürdern zuhelffen*."[394]

Ob der König die Wahrheit sagte oder ob der wahre Grund seines Zögerns Gedankenlosigkeit war, sei dahingestellt, wir werden es nie erfahren, wir können nur spekulieren. Was wir aber wissen ist, dass sich Anna auf Grund des zögernden Verhaltens des Königs weigerte, diesen zu ehelichen.

4.2.3 Annas Zweifel und Weigerung zur Heirat

Dem damaligen Zeitgeist entsprechend hat man beim diesbezüglichen Quellenstudium den Eindruck, dass die jeweilige Braut in die Eheverhandlungen nicht involviert war. Erzherzogin Anna trat bei diesen, ihre Person betreffenden Verhandlungen aus dem Hintergrund hervor und hegte Zweifel, den polnischen König zu ehelichen. Mitte Mai des Jahres 1591, weder der Kaiser noch der König hatten eine Entscheidung, wer letztendlich die Gemahlin des polnischen Königs werden sollte, getroffen, brachte Anna Bedenken hervor, die man anfangs nicht ernst nahm. Westernacher, wusste zu berichten, Erzherzogin Anna sei gehorsam und zur Heirat, doch dass „*in dem selzsam und frembd furkombe, das I*[hre] *M*[ajestät] *der könig* (*über das I*[hre] *M*[ajestät] *lenger als vor ainem jar der erzherzogin Anna contrafee beyhendig und, wie fürkombt, sich anfangs mit demselben etwas wol contentirt*)", erst nur von ihr, Anna, sprach, ihr Porträt auch seinem Vater sandte, nun jedoch zwischen ihr und den Schwestern wählen wolle.[395] Anna machte sich Gedanken, denn sie wollte nicht, dass von „*irer leibsdisposition und anderen qualiteten mehr allerlay und dergleichen schimpfliche reden mehr spargirt sein worden, auch noch täglich spargiert werden. So I*[hre] *M*[ajestät] *den könig mehrers zu ainer alleration als beständigen guetten inclination und zunaigung gegen irer person verursacht, …dannenhero und auf diß alles ye die erzherzogin Anna ir zunaigung gegen IM dem könig auch also beschaffen gefunden, das sy* (*yedoch IM königliche person ganz und gar ungedacht, darvon sy Gott behieten wolle*) *lieber sehen und gedulden, ja auch von herzen gunnen und wünschen wollte, das IM sich zu ainer irer geliebten schwestern, so iro darunder die annemblichste sein würde, da es anderst ye also des allmechtichten willen, verheuratet*." In

[394] Ebenda, fol. 95r-96v. In diesem Schreiben kommt zum Ausdruck, dass es in Polen auch Kräfte gab, die gegen eine Heirat des Königs mit einer Habsburgerin gab: LEITSCH, Das Leben am Hof König Sigismunds III. von Polen, Bd. 2, 1155-1179.

[395] Ebenda, Polen 1, Polonica 49, fol. 34r-39v. Notiz Wien, vom 19.5.1591 des Sebastian Westernacher (Sekretär von Erzherzog Ernst) über ein Gespräch mit Graf Brahe, betreffend die Zweifel von Erzherzogin Anna zur Eheverbindung mit dem polnischen König.

dieser Notiz von Westernacher an Graf Brahe werden noch weitere Gründe angeführt, warum die Erzherzogin Zweifel an einer Eheverbindung mit dem polnischen König hegte. Anna haderte mit der Mentalität der Bevölkerung im Königreich Schweden[396], sie wollte auf keinen Fall in diesem Land verweilen. Ein weiterer Grund war die Trennung von ihrer Mutter und ihren Geschwistern.[397]

Doch nicht nur Westernacher bringt die Bedenken von Anna zu Papier, auch Erzherzogin Maria bringt in einem noch vorhandenen Konzept eines Schreibens an Erzherzog Ferdinand von Tirol zum Ausdruck, wie sehr sich ihre Tochter durch das zögerliche Verhalten des polnischen Königs verletzt fühlt. Die inneren Gedanken und Gefühle der jungen Erzherzogin lassen sich nachvollziehen. Es musste für eine junge Frau, egal ob es der damaligen Zeit und der daraus resultierenden Brautwerbung entsprach, sehr demütigend sein, nicht wie ein Mensch, sondern als Ware behandelt zu werden. Der in den vorliegenden Schriftstücken oft gebrauchte Ausdruck „handel" bei den gewünschten Eheprojekten könnte treffender nicht sein, wenn man dabei an die Bräute denkt. Denn dieses Gefühl musste Anna in Bezug auf ihre Person sehr wohl gehabt haben. Die Unsicherheit, nicht gut genug für den Bräutigam zu sein, und die Unentschlossenheit des Bräutigams verletzten sie wahrscheinlich so sehr, dass sie keinen anderen Weg sah, als sich gegen diese Eheverbindung zu stellen:

„*Weil aber in mich der zeit mein tochter Anna sich auf einen sollichen weeg gegen mir erkhleren daraus ich lautter befunden, dass Sy aus etlichen beweglichen ursachen durchaus weder lust, lieb noch gefallen zu dem khünig und derselben landt, art und leutten hatt. Und aufs höchst gebetten, dass man Sy hierzue nicht nötten, sonder die sachen vill mer aller muglichait noch dahin richten wolte. Weill das anbringen nicht allein auf Sy sonder auf Ire schwestern in genere beschehen und vermaint worden, dass derselben aine hierzue befurdert und Sy dessen erlassen werden möchte, auf welliches ich mich gleichwoll starkh bemuehet,* ob *ich ir solliches ausreden möchte, und Sy nach beestem vermugen dahin vermanthen, dass Sy dits ort volgen und sich wie ein gehorsambs khindt weisen lassen wolte. Aber unverhindert dessen alles, so ist Sy ain weeg als den andern neben vill wainen auch andern khläglichen geberden, neben allerhöchstem bitten Ir aus dieser sachen zu helfen, immer fort auf Irer mainung verhore und verbliben. Als ich nun gesehen, dass Sy von Irem vorhaben gar nicht zubewegen und ir diese heuratt so hoch zuwider, so habe ich bey mir auch nicht befinden khinen, dass man Sy wider iren willen weitter dazue nötten solle, und also daneucher bewegen worden, mich Irer als ein muetter anzunemen und aller muglichait nach aus disem handl zuhelffen und darauf mit vorgerunden ratt und vorwissen Irer L*[iebden]. *Erzherzogen Ernnsten, so damollen noch alhir gewesst, für das*

[396] Ebenda, HA, FamKorr. A, Karton 40. Briefe von Anna an Erzherzogin Maria vom 5.3.1594 und 19.8.1594. Schweden war zu dieser Zeit schon ein dem Protestantismus zugewandtes Land. Das passte nicht in das Weltbild von Anna als tiefgläubige Katholikin. Dies zeigt sich deutlich im Schriftverkehr zwischen Mutter und Tochter im Jahre 1594, als Anna von einem protestantischen Bischof zur Königin von Schweden gekrönt wurde.

[397] Ebenda, Polen 1, Polonica 49, fol. 34r-39v. Notiz Wien, vom 19.5.1591 des Sebastian Westernacher (Sekretär von Erzherzog Ernst) über ein Gespräch mit Graf Brahe, betreffend die Zweifel von Erzherzogin Anna zur Eheverbindung mit dem polnischen König.

ratsamst gehalten und dahin geschlossen weill periculum in mora und der handl khein verzug gedulden khinde.“[398]

Aus diesem Schreiben ist deutlich erkennbar, in welchem Zwiespalt sich Erzherzogin Maria befand. Auf der einen Seite hat sie volles Verständnis für ihre Tochter, auf der anderen Seite steht das Wohl der Dynastie an vorderster Stelle. Erzherzogin Maria stellt, wie in weiterer Folge erkennbar, das Private zurück, das Wohl der Dynastie hat oberste Priorität.
Von Erzherzogin Anna zu dieser Thematik lediglich ein Schriftstück an ihrem Onkel Herzog Wilhelm vorhanden, wo sie diesen bittet, er möge ihr „*von diesem heirat mit dem könig helfen, dan mier ihe mein herz gar nit zu ihm sagen will noch kann*.“[399]

Eigenmächtiges Handeln der Erzherzogin – Rüge durch den Kaiser
Nachdem die Vormünder Erzherzog Ferdinand von Tirol und Herzog Wilhelm[400] ebenso wie sie dagegen waren,HH Anna zu dieser Heirat zu zwingen, da ja bis zu diesem Zeitpunkt der polnische König bei seiner Werbung ohnehin keinen Namen genannt hatte, tat die Erzherzogin etwas sehr eigenmächtiges, worüber sie vom Kaiser in weiterer Folge getadelt wurde. Nur nach Rücksprache mit Erzherzog Ernst und ohne Zustimmung des Kaisers unterrichtete die Erzherzogin Kardinal Radziwiłł und Graf Brahe von Annas Einstellung. In einem daraus folgenden Schreiben des Kaisers an die Erzherzogin bezeichnete er ihr eigenmächtiges Handeln als *irrtumb, fremd* und *beschwerlich*.[401]
Im Auftrag des Kaisers schrieb der Obersthofmeister Wolfgang Rumpf von Wielroß (1536?- 1606)[402] an die Erzherzogin, wo dieser sinngemäß vorgeworfen wurde, dass sie mit ihrem vorschnellen Handeln den Kardinal und Graf Brahe über die Weigerung von Anna zur Eheverbindung mit dem polnischen König zu verständigen, die Beziehungen zu Polen gefährde, denn es bestehe die Gefahr, dass die Feinde der Habsburger in Polen diese Beleidigungen nutzen würden und alles daran setzen werden, um auch eine Heirat mit den anderen Schwestern zu verhindern. Der König werde sich um eine Ehefrau aus einem Haus des feindlichen Lagers

[398] Ebenda, HA, FA, Karton 24, fol. 102r-103v; hier: fol. 102r/v. S.d. Konzept eines Schreibens Erzherzogin Maria an Erzherzog Ferdinand von Tirol
[399] LEITSCH, Das Leben am Hof König Sigismunds III. von Polen, Bd. 2, 1181. Im HHStA Wien finden sich von Erzherzogin Anna keinerlei persönliche Unterlagen und Briefe, man ist zu dieser Thematik auf den von ihrer Mutter und den beteiligten Personen geführten Schriftverkehr angewiesen.
[400] HHStA Wien, HA, FamKorr. A, Karton 40, fol. 25r-26v. Schreiben Ambras, vom 28.5.1591 Erzherzog Ferdinand von Tirol an Erzherzogin Maria. Ebenda, HA, FA, Karton 24, fol. 81r-82v. München 29.5.1591 Memoriale für Nogarol.
[401] Ebenda, HA, FamKorr. A, Karton 4, fol. 58r-59v. Schreiben Prag, vom 17.6.1591 Rudolph II. an Erzherzogin Maria.
[402] Felix STIEVE, Wolfgang Siegmund Rumpf zum Wielroß. In: Allgemeine Deutsche Biographie, herausgegeben von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Band 29 (1889), 668–669. Online unter:
https://de.wikisource.org/w/index.php?title=ADB:Rumpf,_Wolfgang_Siegmund&oldid=- (12.9.2024).

bemühen. Man müsse Anna klar machen, dass ihre Weigerung einer Fürstin ihres Standes und ihren Eltern nicht statthaft ist, die Verantwortung über die Folgen ihres Verhaltens sei zu groß.[403]

Das war die Situation, als Graf Brahe aus Krakau zurückkehrte und Erzherzog Ernst am 29. Juni 1591 mitteilte, der König habe sich, obwohl er nun von der Weigerung Annas wusste, dennoch für sie entschieden.[404] Es wäre nun für den König eine arge Beleidigung gewesen, hätte man ihm jetzt unter diesen Umständen Anna nicht zur Gemahlin gegeben. Einen König durfte man nicht vor den Kopf stoßen, und nun übten alle, die Vormünder, aber auch die Erzherzogin als Mutter, Druck auf Anna aus.

4.2.4 Druck auf Anna

Der Druck, dem Anna von allen Seiten nun ausgesetzt war, lässt sich am besten durch das ihr auf Anordnung ihrer Mutter vorgelegtes Dokument im Beisein von Obersthofmeister Maximilian Schrattenbach (1537-1618) und dem Hofvizekanzler Doktor Wolfgang Schranz (1530-1594) nachvollziehen:

„*Ursachen, dardurch Erzherzogin Anna zu der vorstennden Pollnischen Heyrath billich zu bewegen. Die iro auch anheut dem Andern July umb 9 uhr vor Mittag aus bevelch der fürstlichen frau Wittib, Irer geliebten fraw Muettern unserer gnedigisten frawen durch mich D[oktor] Schranzen, innbeysein Irer D[urchlaucht] Öbristen Herrn Hofmaisters mündlich, und beyleuffiges Innhalts fürgehalten worden.*

Das erstlich das Heyrathen an ime selbs ain löbliches cristliches und von Gott eingeseztes werckh. Dardurch auch das hochlöbliche Hauß Österreich nicht wenig zu so hohen Würden, und aufnemen khumen seye.

Das gegenwerttiger Heyrath nichts neues oder allererst an yrzo angespunnen, sonder von lanngst und noch in lebzeiten weylendt für[stlicher] Dur[chlaucht] Erzherzogen Carls zu Österreich etc. Ire der Erzherzogin Anna geliebten Herrn Vatters hochseligisten gedächtnus, vor etlichen Jaren durch die Babst[liche] Heylichkhait tractiert, auch seit Irer Dur[chlaucht] ableiben immerdar bishero, wie auch durch den König aus Polln selbst vermitlst des Herrn Cardinals Radivil, und an yrzo durch sondere schickhung des Herrn Gravens Gustavi steiff continuiert worden, und dem allem nach andrest nicht, dann für ein sondere Götliche schickhung (wellicher zuwiderstreben sich khaines weegs gebürn will) zuhalten sey, zumall, weil sein des Herrn Cardinals Radivil erste Generalwerbung (Inmassen an yrzo aus des Herrn Gravens Gustavi mündtlichen Relation lauter erscheint) nicht zu Irer Dur[chlaut] der Erzherzogin Anna verclienerung [Erklärung], als ob Er der König in Pollen nicht fürnemblich sy, und ain anndere gemaint haben solle. Sonndern aus annderen erheblichen Ursachen beschehen.

Das zu sollichen Heyrats nicht allain die Röm[ische] Kay[serliche] M[ajestät], Erzherzog Ferdinandt zu Österreich und Herzog Wilhelben in Bayern, als geordenten Herrn Gerhaben sonder auch die Kön[iglichen] Würden in Hispanien, als so ansehenliche negste bluetsfreundt,

[403] LEITSCH, Das Leben am Hof König Sigismunds III. von Polen, Bd. 2, 1181. Dieses für die Zeit außergewöhnliche Geschehen wird bei HURTER, Geschichte Ferdinands II., Bd.3, 1-42, nicht thematisiert.

[404] HHStA Wien, HA, FA, Karton 24, fol. 94r-101v. Schreiben Wien, vom 30.6.1591 Erzherzog Ernst an Erzherzogin Maria von Innerösterreich.

ja die fürstliche Wittib als erleibliche fraw Muetter selbs, die one zweifl am bösten wissen, was Ir der Erzhörzogin Anna dizfals guthuen, oder zulassen ainhellig starckh und gannz wolmainlich ratten. Wellichen so ansehenlichen und getreiren radtschlag dann will merrers weder aigner gefaster und wais nicht wohere khomender fantasey und mainung zuvolgen ist. Bevorab das auch der böse feindt, so woll in disem als annderen Gottsaligen Cristlichen werckhen und anschlegen nicht feiet böses einzulasn und das guete zuverhindtren. Das nicht befunden wirt, das jemallen ainer vom hochlöblichen Haus Österreich in derlay fällen sich wider Irer Eltern und so ansehenlicher befreundten wolmainenden gethreuen radtschlag gesezt und demselben zu wider sich aigensinnig erzaigen wollen. Derowegen dann Sy Erzherzogin Anna auch nicht die erste sein wölle. Zumall weil Sy noch nicht Irer selbst, sonder ain puppil unter der tutell,[405] *und noch in so zarten alter ist, das Sy sich vil merrers Irer Eltern und Herrn Gehaben füren und laitten lassen, weder Ihres aignen Khopfs sein und gleichsam hierdurch dem Vierten gebott Gottes widerstreben solle.*
Das Ir in Gott ohneander Herr Vatter hochlöblichisten gedechtnus, solliches auch in seinem Testament und letsten willen also austrückhlich geordnet, das die Verehelichung seiner nachgelassnen töchter, jederzeit mit rats und willen der fürstlichen Wittib, als erleiblichen fraw Muettern, wie auch der andern nägsten freundt und Gerhaben, beschehen solle.
Das in derlay fällen, wann sich zwischen so hohen Heubtern Heyrathen begeben nicht jeder zeit aignem appetit und begierden, wie etwo sonnst zwischen gemainen privat personen beschicht, nachzuhengen, sonder bisweillen wegen gemaines nuz und der Cristenheit wolfart ein saurer oder handtiger pissen ubermacht zuvertruckhen ist.
Das sein des Königs in Polln Person gestalt, Alter, könnigeliches Herrkhummen, Gotsforcht sambt andren löblichen tugenden mit denen Er reichlich begabt, dermassen beruemt und mennigelich bekhandt, das man Ine auch ainicher untugend oder lasters nicht zu bezeihen. Und Er dannen hero nit allain nicht ausschlagen, sonder auch seines gleichen hieziger zeit nicht wol zufinden sein solle.
Das durch sollichen ansehlichen Heyrath das Hochlöblich Haus Österreich mit der Cron Polln widerumb verainigt und alle bishero erfolgte erweitterung gännzlich hingelegt, welliche sunst im widrigen fahl, noch merrers erwaxen, und ein vast schödliches unausleschliches feur erwöckhen möchten.
Das auch Irer Dur[chlaucht] Erzherzog Ernsten zu Österreich etc. zu seiner bevorsteunden verhoffenden dignitet[406] *ain starckhen stapfl, ja dem gannzen Hochlöblichen Haus Österreich und gemainer Cristenhait, so in mer weeg angefochten wider alle desselben feindt, bevorab dem Tirckhen ain starckher schuz, pastey und vormaur gemacht wirdet.*"[407]

In diesem Dokument zeigt sich die Art und Weise, wie die Zeitgenossen dachten. Die Absage einer bereits geplanten Eheverbindung von Seiten der zukünftigen Braut war keine Privatsache, sondern – wie aus dem Dokument ersichtlich – eine höchst politische, religiöse und militärische Angelegenheit der Dynastie. All diese Faktoren sind im Dokument erwähnt und mit all diesen Aspekten wird auf die junge Erzherzogin Druck ausgeübt. Da Annas Leben vom katholischen Glauben, Gehorsamkeit den Eltern gegenüber und Disziplin geprägt war, ist es nur nachvollziehbar, wie sehr die Einhaltung des vierten Gebot Gottes als Druckmittel Wirkung

[405] *Pupille sous tutelle* – unter Vormundschaft stehen.
[406] lat.: dignitas – Würde, Würdigkeit
[407] HHStA Wien, HA, FA, Karton 24, fol. 104r-106v. Graz, vom 2.7.1591 (Konzept, fol. 107r-109v). Dieses Dokument habe ich ediert, um die Problematik des Inhalts nicht zu verfälschen.

gezeigt haben muss. Die Erzherzogin hielt letztendlich den Druck, der auf sie ausgeübt wurde, nicht stand, sie erklärte sich bereit, den polnischen König zu ehelichen.

In einem Schreiben der Erzherzogin vom 8. Juli 1591 an Kaiser Rudolph II. und die weiteren Vormünder berichtet diese, dass Anna ihren Widerstand gegen die geplante Eheverbindung aufgegeben habe und nun bereit sei, den polnischen König zu ehelichen. Weiteres teilt sie den Vormündern mit, dass Graf Brahe bei ihr am Grazer Hof zur Audienz war. Bei dieser Audienz wurde der Erzherzogin im Auftrag des polnischen Königs ein Bild des Königs an einer goldenen Kette überreicht. Dem Grafen wurde im Gegenzug der Bescheid erteilt, dem polnischen König mitzuteilen, dass dieser in der üblichen Weise dem Kaiser seine Brautwerbung unterbreiten solle.[408]

Die offizielle Brautwerbung durch den polnischen König erfolgte am 19. August 1591. Der König bedankt sich beim Kaiser für dessen Einwilligung zur Eheverbindung zwischen dem Hause Österreich und dem polnischen Königreich. In diesem Schreiben ist dezidiert Erzherzogin Anna als königliche Braut angeführt. Auch sind in dem Schreiben an den Kaiser bereits jene Legaten angegeben, die der polnische König bestimmt hat, an seiner Stelle das Heiratsabkommen mit dem Kaiser auszuhandeln und als engste Vertraute des Königs auch dieses zu unterzeichnen.[409] In weiterer Folge wäre die Braut von Wien nach Krakau zu begleiten und die Krönungszeremonie vorzunehmen. Es handelt sich dabei um: Hieronim Rozdražewski (1546-1600) Bischof von Kujawien[410], und Albrycht Radziwiłł (1558-1592) litauischer Großmarschall, Graf von Olyka und Nesvizh.[411] Beide waren enge Vertraute des polnischen Königs und unterhielten gute Beziehungen zum Hause Österreich.

Bereits am 20. August 1591 wurde Erzherzogin Maria vom polnischen König über seinen Antrag beim Kaiser informiert. Diese rasche Information über die weitere Vorgangsweise des Königs an die Erzherzogin zeigt die Wertschätzung, die der polnische König der Mutter der Braut entgegenbrachte.[412]

Nachdem der polnische König einen offiziellen Antrag beim Kaiser eingebracht hatte, wurde die Zeit bis zur Ausstellung und Unterfertigung des Ehevertrages dazu verwendet, die administrativen und organisatorischen Angelegenheiten, die nötig waren, damit die königliche Eheverbindung möglichst reibungslos von statten ging, zu erledigen. Für Erzherzogin Maria

[408] Ebenda, fol. 91r-93v, 110r-112v. Konzept vom 8.7.1591, Erzherzogin Maria an die Vormünder.
[409] HHStA Wien, HA, FA, Karton 24, fol. 113r-115v. Schreiben vom 19. 8.1591 König Sigismund III. an Kaiser Rudolph II. SKOWRON, The House of Vasa and The House of Austria. 1. Bd., Teil 1, No. 29, König Sigismund III. an Kaiser Rudolph II., 256f.
[410] LEITSCH, Das Leben am Hof König Sigismunds III. von Polen, Bd. 3, 2042-2044.
[411] Ebenda, 1942-1944.
[412] HHStA Wien, HA, FA, Karton 24, fol. 116r/v. Schreiben vom 20.8.1591 König Sigismund III. an Erzherzogin Maria.

eine Herausforderung, der sie sich gerne stellte. Der vorhandene Schriftverkehr in der Zeit der offiziellen Antragstellung des polnischen Königs vom 19. August 1591 bis zur Ausstellung des Ehevertrages am 17. April 1592 zwischen Erzherzogin Maria, dem Kaiser, Erzherzog Ernst und ihrem Bruder Herzog Wilhelm von Bayern geben ein anschauliches Zeugnis darüber.[413]

Obwohl sich Erzherzogin Maria mit Leib und Seele für einen reibungslosen Ablauf der notwendigen Hochzeitsmodalitäten mit ihrer ganzen Kraft einsetzte – man hat dabei den Eindruck – es sollte alles nach ihrem Willen geschehen, doch dies war nicht möglich. Die Erzherzogin musste, egal, welche Entscheidung sie treffen wollte, alles mit dem Kaiser und Erzherzog Ernst als Regent des innerösterreichischen Länderkomplexes abstimmen, das heißt aber nicht, dass ihre Vorschläge nicht angenommen wurden. Letztendlich konnte die Erzherzogin beim Kaiser und Erzherzog Ernst immer ihren Willen, nach vorheriger Rücksprache, durchsetzen. Dies zeigt sich deutlich bei der Bestimmung des Hochzeitstermins für ihre Tochter oder ihrem Wunsch, die königliche Braut zur Hochzeit mit dem polnischen König nach Polen zu begleiten, um dort ihren künftigen Schwiegersohn kennenzulernen. Um ihrer Tochter den Abschied von ihren Geschwistern und der bisherigen Heimat so leicht wie möglich zu gestalten, „trotzte“ sie dem Kaiser, für die damalige Zeit ein unüblicher Wunsch einer Brautmutter und Witwe, diese Genehmigung ab, denn dass adelige Mütter ihre Töchter bei einer Verheiratung in ein fremdes Land begleiteten, war nicht üblich.

4.3 Ehevertrag vom 17. April 1592[414]

Der Abschluss eines Eheprojektes zwischen hochgestellten Persönlichkeiten war die Ausstellung eines Ehevertrages. Bei einer königlichen Eheschließung war dies ein „Staatsakt“ und wurde demgemäß auch sehr beachtet, denn der Kaiser als ranghöchste Persönlichkeit und gleichzeitiger Vormund der Braut hatte das letzte Wort.[415]

Da sich die Residenz Kaiser Rudolphs II. in Prag befand, wurde der Ehevertrag in Prag ausgehandelt und abgeschlossen. Im offiziellen Heiratsantrag des polnischen Königs an den Kaiser sind die polnischen Gesandten genannt, die im Auftrag des Königs mit dem Kaiser den

[413] Im HHStA Wien, HA, FA 24 und 25 finden sich ab dem Zeitraum der offiziellen Antragstellung des polnischen Königs beim Kaiser am 19.8.1591 bis zur Ausstellung des Ehevertrages am 17.4.1592 in etwa 400 folia die den Schriftverkehr betreffend die Hochzeitsmodalitäten, wie etwa Kosten, Personal, Schmuck, Tiere, Hofstaat der Abgesandten, Kost und Logis der Abgesandten, beinhalten. Der meiste Schriftverkehr betrifft Schreiben zwischen Erzherzogin Maria an den Kaiser und retour, sowie Erzherzogin Maria an Erzherzog Ernst und retour.

[414] AGAD in Warschau. Nr. 5432. Ehevertrag vom 17.4.1592. Weitere Archivstellen: angeführt in der Edition und Übersetzung des Ehevertrages.

[415] BASTL, Habsburgische Heiratspolitik, L'Homme, Bd. 7, 75-89. DEBRIS, „Tu felix Austria nube“. HAMANN, Die Habsburger. NIEDERKORN, Die dynastische Politik der Habsburger im 16. und 17. Jahrhundert, 29-50. PETERS, Können Ehen Frieden stiften? 121-133. WUNDER, Dynastie und Herrschaftssicherung in der Frühen Neuzeit, 9- 27.

Ehevertrag aushandeln und abschließen und anschließend die Braut von Graz über Wien nach Krakau geleiten sollten, wo die Trauung des Brautpaares und die Krönung der Braut zur polnischen Königin stattfinden sollte.[416] Neben der Instruktion des Königs befanden sich auch die Vollmachten für die Gesandten, die stellvertretend für ihn die Eheverhandlungen führen und das Eheversprechen *per procuram* abzunehmen hatten. Auch der Ehedispens von Papst Innozenz III., der notwendig war, da ein Verwandtschaftsverhältnis dritten und vierten Grades zwischen den Brautleuten bestand, befand sich in den mitgeführten Unterlagen. Mit den Vollmachten ausgestattet, machten sich die polnischen Gesandten von Krakau aus auf den Weg an den Kaiserhof nach Prag, wo sie am 13. März 1592 ankamen[417], am 18. März hatten sie Audienz beim Kaiser.[418] Die Verhandlungen über die Eheschließung endeten mit dem Abschluss des Ehevertrages vom 17. April 1592. Der Heiratsvertrag wurde nach dem Vorbild früherer Heiratsverträge zwischen Polen und den Habsburgern aufgesetzt. Es handelt sich dabei um die Eheverträge zwischen Sigismund II. August, König von Polen, mit Erzherzogin Elisabeth von Österreich vom 16. Juni 1538 und in weiterer Folge mit deren Schwester, der verwitweten Herzogin Katharina von Mantua vom 23. Juni 1553.[419] Bei der Ausarbeitung des Vertragstextes wurde lediglich die Summe für die Mitgift der Braut festgesetzt. Summen von Widerlager und Morgengabe wurden erst auf dem der Eheschließung folgenden polnischen Reichstag festgesetzt.[420]

Bei all diesen rechtlichen Verhandlungen fällt auf, dass die Braut nicht mit eingebunden war. Sie erscheint erst wieder an der „Oberfläche“, als das Eheversprechen per *procuram* am 5. Mai 1592 in der Wiener Augustinerkirche zwischen dem Vertreter des polnischen Königs Albrycht Radziwiłł und Erzherzogin Anna stattfand.

Die Zeremonien in Wien nahm Kardinal Georg Radziwiłł[421] vor, er stellte die Fragen an den *orator et procurator regis Poloniae* in lateinischer, an die Braut in deutscher Sprache. Dies lässt die Vermutung aufkommen, dass das Latein der Braut nicht gut genug war, um auf den

[416] LEITSCH, Das Leben am Hof König Sigismunds III. von Polen, Bd. 3, 1191f.

[417] Abfahrt der Gesandten: HHStA Wien, Polen 1, Polonica 50, fol. 97r-98v. Schreiben Krakau, vom 15.2.1592 Instruktion von Sigismund III. an den Kaiser und HA, FA, Karton 24, fol. 405r-406v. HHStA Wien, HA, FA, Karton 25, fol. 3r. Dispens von Papst Innozenz III. vom 30.11.1591. 15.2.1592, fol. 4r-5v. Exemplar in lateinischer Sprache des Kredenzschreibens des Königs für die Gesandten. Ankunft der Gesandten: HHStA Wien, HA, FA, Karton 25, fol. 8r-10v. Schreiben Prag vom 21.3.1592 Kaiser an Erzherzog Ernst. Fol. 11r-14v Schreiben Prag, vom 21.3.1592 Kaiser an Erzherzogin Maria.

[418] Brief des Kaisers vom 21.3.1592.

[419] HHStA Wien, FUK 1233/1,2 vom 16.6.1538 aus Breslau. Ehevertrag zwischen Erzherzogin Elisabeth von Österreich und Sigismund II. August, König von Polen. FUK 1309 vom 23.6.1553. Ehevertrag zwischen König Sigismund II. August von Polen mit der verwitweten Herzogin Katharina von Mantua. Ebenda, HA, FA, Karton 25, fol. 463r-468v. Vorlage der alten polnischen Heiratsverträge.

[420] LEITSCH, Das Leben am Hof König Sigismunds III. von Polen, Bd. 1, 113-124. Der polnische Reichstag dauerte vom 4.5.1593 bis 15.6.1593. Am 16.6.1593 wies der Reichstag Königin Anna die Widerlage zu.

[421] Georg Radziwiłł war der Bruder von Albrycht Radziwiłł.

wichtigen Text richtig zu antworten. Der von der Braut zu sprechende wichtige Text, an dem man erkennen kann, dass es sich eigentlich um eine Trauung handelte, lautete: „*Ich, erzherzogin Anna, versprüch und gelob, das ich den …Sigismund …zue meinem ehelichen gemahl nemben und haben will, alsbald zue irer küniglichen und personlichen gegenwiert ich komen wird, auch jezgedachte eheliche verpflichtung mit irer küniglichen würde in angesicht der heiligen christlichen kürchen volziehen und bestäten will und das auf mein fürstliche treu und ehr*." Auf eine andere Frage musste sie auch schwören, die *eheliche treu zuzusagen und zue versprechen, biß auf den tot zu halten*. Auch hat Albrycht Radziwiłł *den handstraicgh getan* und *den ring gegeben*.[422]

Diese Zeremonie war nicht so prächtig wie in Krakau am 31. Mai 1592, wo Trauung und Krönung der Braut mit einem Hochamt verbunden waren, während in Wien die Zeremonie im Anschluss an die Vesper stattfand.[423]

Für die königliche Braut war die Reise nach Wien und Polen mit den damit verbundenen Zeremonien wohl sehr beschwerlich gewesen, denn noch fünf Jahre später erwähnte sie in einem Schreiben an die Mutter, dass die Strecke zwischen Graz und Schottwien für sie sehr unangenehm gewesen sei.[424]

4.3.1 Rangverhältnis des Ehevertrages

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses waren der Vater der Braut, Erzherzog Karl II. von Innerösterreich, und dessen Bruder, Kaiser Maximilian II., bereits verstorben. Der Sohn des verstorbenen Kaisers, Rudolph II., war als dessen ältester Sohn zum Nachfolger bestimmt und somit Kaiser des Heiligen Römischen Reiches.

Bei diesem Ehevertrag handelt es sich um ein Einzelschriftstück in *folio* auf Pergament und er wurde in lateinischer Sprache abgefasst. Der Aussteller beginnt im „Wir"-Stil *Nos*, *Rudolphus*

---

[422] HHStA Wien, HA, FA, Karton 25, fol. 261r-262v, 270-271. s.l., 5.5.1592. *Actus* [*sponsaliorum*] *pro matrimoniali copulatione inter … Sigismundum … et Annam …celebratus Viennae Austriae* …In der einen Variante wird der *Actus* als *sponsalia*, in der anderen als *copulatio* bezeichnet. In Wien wusste man also nicht so recht, wie man mit dem Problem umgehen solle. Man meinte Erzherzogin Maria müsste wissen, was zu tun sei. *Memorial für herrn Westernacher*. Ebenda, Karton 24, fol., 351r-354v. s.l.&d.

[423] Genaue Beschreibung bei ROTH, Erzherzogin Anna von Innerösterreich, 90-93. HHStA Wien, HA, FA, Karton 25, fol. 93r-120v. s.d. *Summarischer inhalt, was sich von dem sibenundzwainzigisten tag aprilis* [bis zum 1. Juli] *des 1592. jars verloffen und zugetragen, als die durchleichtigiste Anna zu Österreich gefürt ist worden, da Sy dem großmechtigen könig aus Polln Sigismunde dem dritten ehelich vermachlet wurde*. Die umfangreiche Schrift ist wie ein Tagebuch geführt worden. Das ist ein Bericht über die Zeit bis zum Ende der Hochzeitsfeierlichkeiten in Krakau. HHStA Wien, Hofakten des Ministeriums des Inneren (1507-1836), 1/8. Alte Signatur 1 C I 3074 vom 27.4.1592-5.5.1592. Dieser Bericht ist eine Beschreibung über das Zeremoniell der prokuratorischen Vermählung in Wien, sowie der Hoftafel und den Festlichkeiten, ebenso der anschließenden Reise von Wien nach Wolkersdorf bis zur mährischen Grenze: *fürgangener künigliches polnisch versprechen zu Wien mit erzherzogin Anna zu Österreich beschehen den 5 maii anno 1592*.

[424] Ebenda, HA, FamKorr. A, Karton 40, fol. 235r-237v. Schreiben Ujazdów, vom 24.5.1597 Königin Anna an Erzherzogin Maria.

Secundus. Es ist ein Schriftstück der Überordnung. Schriftstücke der Überordnung, der Kaiser war ranghöchste Persönlichkeit, wurden im 16. Jahrhundert in der lateinischen Sprache verfasst und ausgestellt.[425] Die Urkunde ist mit einem roten anhängenden Kaisersiegel in einer Holzkapsel versehen. Kaiser Rudolph II. fungiert in diesem Ehevertrag als Herrscher des Heiligen Römischen Reiches und als Vormund der noch minderjährigen Braut.

Beteiligte Personen:

Weitere Beteiligte von Seiten des Hauses Österreich sind neben dem Kaiser die *Gerhaben*[426], Erzherzog Ferdinand II. von Tirol, Herzog Wilhelm V. von Bayern, beide Onkel der Braut, und die Brautmutter Erzherzogin Maria von Innerösterreich Gesetzliche Vertreter des königlichen Bräutigams Sigismund III. von Polen waren Hieronim Rozdražewski (1546-1600)[427], Bischof von Kujawien. Er war bestens ausgebildet, sprachenkundig und weltgewandt. Rozdražewski wurde immer wieder als Diplomat eingesetzt. Rozdražewski war vor der Zeit Sigismund III. eher ein Förderer der Habsburg-Partei und unterhielt auch zu Zeiten Sigismund III. gute Beziehungen zu den Habsburgern. Die Voraussetzungen für eine Vertrauensstellung beim König waren gut. Sie waren so gut, dass er gemeinsam mit Albrycht Radziwiłł vom König beauftragt wurde, das Heiratsabkommen mit dem Kaiser auszuhandeln. Er begleitete die Braut von Wien nach Krakau und nahm die Krönungszeremonie vor.

Der weitere Vertreter des polnischen Königs war Albrycht Radziwiłł (1558-1592)[428], litauischer Großmarschall, Graf von Olyka und Neswisch, Großmarschall am polnischen Hof. Radziwiłł war für die Hofkapelle zuständig, die Musik verband den König und den Fürsten. In den Jahren 1590/1591, das war der Zeitraum der Eheverhandlungen, war der Fürst dem König ein wichtiger und vertrauter Ratgeber, er hatte, wie Rozdražewski, eine habsburgerfreundliche Einstellung. Am Zustandekommen des Ehevertrages war er maßgeblich beteiligt. Nach dessen Einigung fuhr er mit einer feierlichen Gesandtschaft nach Prag, schloss das Ehebündnis und zelebrierte die Verlobung in Wien. Er brachte die Braut mit Rozdražewski nach Krakau.

Der vorliegende Ehevertrag wurde von Kaiser Rudolph II. eigenhändig unterzeichnet. Als Gegenzeichnung fungierte Jacobus Curtius à Senftenau (1553-1594).[429] Rechts außen am

[425] HOCHEDLINGER, Aktenkunde, 166f.

[426] Gerhaben – Vormünder in Frühneuhochdeutsches Wörterbuch. Online unter: https://fwb-online.de/lemma/gerhab.s.0m (29.5.2024).

[427] Hieronim Rozdražewski (1546-9.2.1600): LEITSCH, Das Leben am Hof König Sigismund III. von Polen, Bd. 3, 2042-2044.

[428] Albrycht Radziwiłł (8.3.1558-13.7.1592): LEITSCH, Das Leben am Hof König Sigismund III. von Polen, Bd. 3, 1942-1944.

[429] Documenta Rudolphina: Jacob Kurz von Senftenau: Online unter: http://documenta.rudolphina.org/Namen/Kurz_Jacob.xml (30.5.2024). Michael HOCHEDLINGER, Petr MAT'A und Thomas WINKELBAUER (Hg), Verwaltungsgeschichte der Habsburgermonarchie in der Frühen Neuzeit, Band 1/1

unteren Rand der Urkunde auf der *Plica*, auch Bug genannt, findet sich als Beurkundungsbefehl und Auftragsvermerk die Unterschrift des Kanzleibeamten *Jo Barvitius manu propria*, oberhalb des Vermerkes: *Ad Mandatum Sacrae Caesareae Maiestatis proprium*. Für diesen Vermerk benützte man eine kleine, stark gekürzte Schrift. Selbst wenn eine Urkunde in Deutsch verfasst wurde, ist dieser Vermerk in lateinischer Sprache.[430] Johann Barvitius (1555-1620) war Sekretär der lateinischen Expedition der Reichskanzlei.[431]

4.3.2 Grund der Eheverbindung zwischen dem Haus Österreich und dem Königreich Polen

Beim Abschluss der jeweiligen Eheverträge der Protagonistinnen im Zeitraum zwischen den Jahren 1592 und 1608 spiegelt sich die politische Situation des Hauses Österreich wider. Dieser Zeitraum war geprägt von zwei beherrschenden Faktoren: Der Gegenreformation[432] und der Zeit des „Langen Türkenkrieges".[433]

Aus dieser Bedrohungslage ist es nachvollziehbar, dass starke Verbündete zur Erhaltung des katholischen Glaubens und zur militärischen Verteidigung des Landes gegen die Osmanen von großer Notwendigkeit waren. Das lässt sich teilweise auch an der „Auswahl" der Länder ausmachen, mit denen die Erzherzoginnen von Innerösterreich verheiratet wurden.[434] Die politische Situation als Grund der jeweiligen Eheverbindung findet im Ehevertrag seine Erwähnung.

Der Grund dieser Eheverbindung wird als Ehre und Auszeichnung nicht nur für das Kaiserhaus, sondern auch für das Königreich Polen angesehen und zum Nutzen der Untertanen angegeben.

4.3.3 Der Papst und der Ehevertrag

Auf Grund einer oft vorkommenden Blutsverwandtschaft zwischen den Brautleuten war es nötig, einen päpstlichen Dispens einzuholen, also die päpstliche Befreiung von diesem Ehehindernis, wie es im kanonischen Recht festgeschrieben stand. War eine

---

und 1/2 Hof und Dynastie, Kaiser und Reich, Zentralverwaltungen, Kriegswesen und landesfürstliches Finanzwesen (Wien 2019); hier: Bd. 1/1, Personalentwicklung 329f. Das kaiserliche Kabinett, 541-545.

[430] HOCHEDLINGER, Aktenkunde, 76.

[431] Documenta Rudolphina: Dr. Johann Barvitius. Online unter: http://documenta.rudolphina.org/Namen/Barvitius_Johann.xml (30.5.2024).
HOCHEDLINGER, Verwaltungsgeschichte der Habsburgermonarchie; hier: Bd. 1/1, 329f., 541-545.

[432] BIRELEY, Ferdinand II. Counter-Reformation Emperor 1578-1637. PÖRTNER, Die Gegenreformation in der Steiermark, 367f. DIES., Gegenreformation und ständischer Legalismus, 499-542. STROHMEYER, Konfessionskonflikt. WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Bd. 2, 43-55.

[433] MÄRTL, Die Habsburger und das Osmanische Reich, 439-458. NIEDERKORN, Die europäischen Mächte und der „Lange Türkenkrieg". SCHMITT, The Ottoman Conquest of the Balkans. SUTTER-FICHTNER, Terror and Toleration.

[434] Vgl. dazu NIEDERKORN, Die europäischen Mächte und der „Lange Türkenkrieg". In diesem Werk finden sich die Bündnispartner des Hauses Habsburg. Zur finanziellen Unterstützung gegen die „Osmanischen Feinde" und der Versuch „die Christenheit" vor deren Übergriffe zu schützen, nach diesem Aspekt wurden auch die dynastischen Verbindungen angedacht. Nur mit starken Bündnispartnern konnte das Ziel erreicht werden.

Blutsverwandtschaft zwischen den Brautleuten vorhanden, war der päpstliche Dispens Bedingung für den rechtmäßigen Abschluss eines Ehevertrages.[435]

Bei drei der fünf vorliegenden Eheverträge war der päpstliche Dispens wegen bestehender Blutsverwandtschaft notwendig.

Erzherzogin Anna war mit dem polnischen König im vierten Grade verwandt. Gemeinsam waren ihnen als Vorfahren Königin Elisabeth von Habsburg (1436/37-1505)[436] und ihr Gemahl Kazimierz IV. Jagiellon (1427-1492).[437] Für die Erzherzogin waren es die Ururgroßeltern, für Sigismund III. die Urgroßeltern.[438]

4.3.4 Mitspracherecht der Braut im Ehevertrag

Wie unschwer an den inneren Merkmalen der vorliegenden Eheverträge zu erkennen ist, handelt es sich dabei um ein nach bestimmten Formeln abgefasstes Rechtsdokument zwischen den jeweiligen Brautleuten, dass keinen oder kaum Platz für persönlichen Raum zulässt. Daher kann es als außergewöhnlich bezeichnet werden, dass sich im Ehevertrag von Erzherzogin Anna mit dem polnischen König ein Passus befindet, wo die Zustimmung der Braut im Ehevertrag ausdrücklich verankert wurde.

Bei Erzherzogin Anna:

„*...accesserit etiam expressus assensus eiusdem Serenessimae Virginis*“, …[439]

Das Aktenmaterial zur Eheverbindung von Anna mit dem Polenkönig zeigt die komplexe Situation, der dieses Eheprojekt bis zum Abschluss des Ehevertrages ausgesetzt war. Die lange Zeit der Eheanbahnung, aber auch das zögerliche Verhalten des zukünftigen Bräutigams, welche Tochter von Erzherzogin Maria er zur Braut nehmen würde, veranlassten Anna dazu, dem geplanten Eheprojekt vorerst eine Absage zu erteilen.

4.3.5 Rechtsverfügungen des Ehevertrages

Mitgift – Widerlage – Morgengabe – Witwen- und Witwerversorgung

---

[435] Richard VAN DÜLMEN, Fest der Liebe, Heirat und Ehe in der frühen Neuzeit. in: DERS. (Hg.), Armut, Liebe. Ehre. Studien zur historischen Kulturforschung (Frankfurt/Main 1988), 67-106, hier: 90f. Willibald M. PLÖCHL, Geschichte des Kirchenrechts (Wien 1966), Bd.4, 2. Teil.

[436] HAMANN, Die Habsburger, 86.

[437] BUES, Die Jagiellonen,80-102, 281.

[438] HHStA Wien, HA, FA, Karton 25, fol.3r/v, Kopie der Dispens von Papst Innozenz IX. vom 30.11.1591 in lateinischer Sprache, beigelegt in einem Schreiben an den Kaiser am 15.2.1592.

[439] „…*hinzu kommt noch die ausdrückliche Zustimmung eben der ehrwürdigsten Jungfrau*…“ Übersetzt aus dem Ehevertrag von Hanna Dobner.

Da die Rechte zwischen den Eheleuten in der Frühen Neuzeit nicht systematisiert oder kodifiziert waren, wurden sie aus zugänglichen Quellen von bereits vorhandenen Eheverträgen abgeleitet.[440]

So benutzte man, wie bereits erwähnt, als Vorlage für den Ehevertrag zwischen Erzherzogin Anna und König Sigismund III. von Polen die Eheverträge aus den Jahren 1538 und 1553 zwischen Erzherzogin Elisabeth und Erzherzogin Katharina beide verehelicht mit Sigmund August II. König von Polen.[441]

Mitgift – Heiratsgabe – *dos* – *dotis*

Die Mitgift war der zentrale Verhandlungspunkt des Ehevertrages. Nach der Höhe der Mitgift, eine einmalige Vermögenszuwendung für die Braut bei ihrer Eheschließung, richtete sich auch die Höhe der Widerlage, die Vermögenszuwendung des Bräutigams.[442]

Als Mitgift wurden für die Braut im Ehevertrag 45.000 rheinische Gulden, laut Testamentsbestimmung ihres verstorbenen Vaters Erzherzog Karl II. von Innerösterreich, zugesagt.[443] Diese Summe ist innerhalb von drei Monaten nach Beschluss des polnischen Reichstags über die Summe der Widerlage in Krakau oder an der Grenze des Königreichs Polen zu hinterlegen.[444]

Am 16. Juni 1593 wies der polnische Reichstag der Königin die Widerlage (das Leibgedinge) zu. Die Habsburger ließen den Termin verstreichen, zahlten die Mitgift für Anna nicht aus. Eineinhalb Jahre geschah weiter nichts, doch dann heiratete 1595 Erzherzogin Maria Christierna, die Schwester der Königin, den Fürsten von Siebenbürgen, Sigmund Báthory, und man dachte daran, diese Mitgift für diese Tochter auszuzahlen, während man Anna bis dahin immer nur vertröstet hatte. Das ärgerte die Königin:

„*Sunst mag ich wol ihn die warheit sagen, das mein gmahel nie kein wort darvon geret hat. Aber sunst ist nit ohn, das andere leit schon darvon reden und sagen, sie wellen nuer gern sehen, wie man den von Sibenwirgen das heiratsguett erlegen welle, weil man das meinig noch nit erlegt hat*.“[445]

[440] BETZ, Von Innerösterreich in die Toskana, 130. BRAUNEDER, Frau und Vermögen im spätmittelalterlichen Österreich, 217-228. KOCH, Die Frau im Recht der Frühen Neuzeit, 73-93.

[441] HHStA Wien, FUK 1233/1,2 vom 16.6.1538; FUK 1309 vom 23.6.1553. HHStA Wien, HA, FA 25, fol. 463r-468v. In den FA findet sich die Vorlage, es wird explizit darauf hingewiesen.

[442] Pavel KRÁL, Heiratsverträge und Testamente in Böhmen im 16. und 17. Jahrhundert. In: Josef PAUSER, Martin SCHEUTZ, Thomas WINKELBAUER (Hg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.-18. Jahrhundert) (Wien/München 2004), 477-494, hier: 479f.

[443] HHStA Wien, FUK 1435/1,2; 1436, Passus 3 vom 1.6.1984. Testament Erzherzog Karl von Innerösterreich.

[444] Der polnische Reichstag dauerte vom 4.5.1593 bis 15.6.1593. Am 16.6.1593 wies der Reichstag Königin Anna die Widerlage zu.

[445] HHStA Wien, HA, FamKorr. A, Karton 40, fol. 171r-172v. Schreiben vom 6.4.1593 und fol. 156r-163v. Schreiben vom 9.3.1595 Königin Anna an Erzherzogin Maria.

Anna hatte schon einige Male das Heiratsgut eingefordert und auch darauf hingewiesen, dass sie ohne jegliche Versorgung wäre, sollte ihr Gemahl sterben. Dann würde sie nämlich die Nutzungsrechte an den polnischen und litauischen Gütern verlieren.[446] Die Königin war verletzt. Zwei Wochen später klagte sie wieder:

„*Ich kem gar ellent darzue, wann ein andere das irig ehe als ich, so erst nach mir ausgeheirat worden, bekome*.“[447]

Interventionen an den Kaiser und an den Bruder der Braut, Ferdinand brachten kein Ergebnis. die Mitgift für Königin Anna kam nie zur Auszahlung.[448]

Widerlage – Leibgedinge – *contrados* – *donatio propter nuptias*

Im Ehevertrag wurde bestimmt, dass mit Zustimmung des nächsten polnischen Reichstages der Braut als Widerlage die gleiche Summe wie die Mitgift zugewiesen werden sollte. Um den Wert der Mitgift und der Widerlage sollten ertragreiche geeignete Besitztümer im polnischen Königreich und Großfürstentum Litauen, gemäß den polnischen Gesetzen, am nächsten polnischen Reichstag festgesetzt werden.[449] Die aus diesen Besitztümern resultierenden Erträge aus Bewirtschaftungen der zugewiesenen Güter sollten der neuen Königin von Polen zur Bestreitung ihres Unterhaltes und zur Deckung der Kosten für ihren eigenen Hofstaat zur Verfügung stehen.

Ebenfalls festgehalten wurde in diesem Ehevertrag, dass alle Bewohner in diesen der königlichen Braut zugewiesenen Besitztümern, egal welchen Ranges, der zukünftigen Königin von Polen ihren körperlichen Treueeid zu leisten hatten, selbst dann, wenn der polnische König vor der Königin versterben sollte.

Morgengabe – *munere nuptiali*

Im Ehevertrag wurde die Morgengabe thematisiert, aber nicht dezidiert festgelegt.[450]

---

[446] Ebenda.

[447] Ebenda, fol. 173r-176v. Schreiben vom 20.4.1595 Königin Anna an Erzherzogin Maria.

[448] LEITSCH, Das Leben am Hof König Sigismund III. von Polen, Bd. 1, 113-124.

[449] Der polnische Reichstag dauerte vom 4.5.1593-15.6.1593. Die gesetzliche Regelung des Leibgedinges erfolgte auf dem Reichstag und erhielt am 15.6.1593 seine Rechtskraft. LEITSCH, Das Leben am Hof König Sigismund III. von Polen, Bd. 1, 113-124. HHStA Wien, HA, FA, Karton 25, fol. 429r-438v. Aufzeichnung der Güter. Die Güter heißen: Bielsk, Rajgród, Grudziaz (Graudenz), Tucholia (Tuchel), Swieczie (Schwetz), Luboml, Łomża, Pila (Schneidermühle) in der Nähe von Ujście (Usch), Jurburok (Georgenburg), Upita. Da das eheliche Güterrecht Gütertrennung zwischen den Eheleuten vorsah, wurde mit den Summen aus Mitgift und Widerlage, dem sogenannten Leibgedinge (*reformatio*-Latein, *oprawa*-polnisch) der Unterhalt und die Kosten des Hofstaates der Braut während der Dauer der Ehe, aber auch im Falle einer Witwenschaft, sichergestellt. BETZ, von Innerösterreich in die Toskana, 128. KOCH, Sexu, 42.

[450] HHStA Wien, HA, FA, Karton 25, fol. 439r-441v und 456r-457v. Verzeichnis über den Beschluss des polnischen Reichstages an den Kaiser am 15.7.1593. Die Morgengabe wurde am 3.6.1593 am polnischen Reichstag zu Krakau (4.5.1593-15.7.1593) zusammen mit der Widerlage beschlossen. Der König bestimmt als Morgengabe 22.500 Gulden. In weiterer Folge beschloss der Reichstag, Königin Anna als zusätzliche Morgengabe

"*Insuper permissum est arbitrio serenissimi domini regis Poloniae et magni ducis Lithuaniae etc. ut secuta per copulam huius felicis matrimonii consummatione serenissimam sponsam suam aliquot munere nuptiali tam pro Regio suo honore, quam ipsius serenissimae sponsae suae merito remunerare possit. Nos enim de ipsius serenissimi regis etc., erga sponsam suam amore et benevolentia nihil dubitamus. Pro hoc autem munere nuptiali, ut praemittitur deputando, etiam inscriptio et assecuratio legitima itidem fieri debebit.*"[451]

Witwen- und Witwerversorgung

Der Witwenversorgung wird in den Eheverträgen ein breiter Raum zugestanden, so auch in diesem Vertrag. Des Verständnisses wegen scheint es notwendig, die jeweiligen Punkte, die Witwen- und Witwerversorgung betreffend, anzuführen.[452]

1. Stirbt die Königin vor ihrem Gemahl, fällt der Wert der Mitgift – Widerlage – Morgengabe dem polnischen König und dessen Königreich zu: „…, *sine aliqua ipsius dotis restitutione*".[453]

2. Stirbt der König vor der Königin, so soll diese, egal ob Nachkommen vorhanden sind oder nicht, über den Wert aus Mitgift – Widerlage – als Morgengabe zugewiesene Güter und den daraus resultierenden Erträgen Zeit ihrer Witwenschaft selbst disponieren dürfen.

3. Stirbt die Königin als Witwe, so sind die 45.000 Gulden aus dem Titel der Widerlage an den jeweiligen Inhaber der polnischen Krone zurückzugehen. Über das Ausmaß von Mitgift und Morgengabe kann die Königin frei verfügen, sei es durch Schenkung oder in Form eines Testamentes.

4. Ohne testamentarische Verfügung der Königin kommt der Wert aus Mitgift und Morgengabe den Nachkommen zu. Falls keine Nachkommen vorhanden sind, fällt die Erbschaft den nächsten männlichen Erben zu. Sollten keine männlichen Erben vorhanden sein werden die weiblichen Erben begünstigt. Diese wiederum sind angehalten, den Amtsnachfolger der polnischen Krone die Mitgift und Morgengabe, falls nicht testiert, zu restituieren und auszuzahlen.

jährlich 2.000 Ungarische Dukaten aus dem Ertrag der Salzgruben zu Bochnia zur Verfügung zu stellen. HHStA Wien, HA, FA, Karton 25, fol. 430r. Bochnia liegt 35 km östlich von Krakau.

[451] Passus aus dem Ehevertrag vom 17.4.1592: Thematisierung der Morgengabe-Übersetzung aus dem lateinischen von Hanna Dobner: „Darüber hinaus ist es dem Urteil des ehrwürdigsten Herrn, dem König von Polen und Großfürsten von Litauen etc. anheimgestellt, dass er, wenn das Band dieser glücklichen Ehe durch ehelichen Vollzug geknüpft ist, der ehrwürdigsten Braut irgendein Ehegeschenk verehren kann, das sowohl seiner königlichen Ehre als auch der Würde seiner ehrwürdigsten Braut angemessen ist. Wir zweifeln nämlich in keiner Weise an der Liebe und dem Wohlwollen dieses ehrwürdigsten Königs seiner Braut gegenüber. Hinsichtlich dieses Ehegeschenkes [Morgengabe] wird aber, wie es durch Vorverhandlung festgelegt, ebenso ein Schreiben wie eine legitime Sicherstellung gemacht werden müssen.

[452] Die in weiterer Folge angeführte Aufzählung, betreffend der Witwen- und Witwerversorgung, ist im Ehevertrag festgelegt.

[453] Aus dem Ehevertrag-Übersetzung von Hanna Dobner: „…, ohne irgendeine Refundierung der Mitgift." Dieser Satz im Ehevertrag kam nie zum Tragen, da die Mitgift nicht bezahlt wurde. Thematisiert bei Rechtsverfügung Mitgift.

5. Wenn aber die erbberechtigten Personen von der Königin durch eine Schenkung oder ein Legat berücksichtigt worden sind, so sollen jene jährlich 4.500 rheinische Gulden zugeschrieben bekommen unter dem Titel der Morgengabe und der ebenso angewiesenen Güter, jeder für den für ihn berechneten Teil des Wertes aus Mitgift und Morgengabe.
6. Außerdem wurde vereinbart, dass die Königin neben den Gütern und Herrschaften, die ihr im Wert von Mitgift – Widerlage – Morgengabe überschrieben wurden, auch alle Rechte, Freiheiten und Privilegien, die sie benötigt und deren sie sich erfreuen kann, wie es seit jeher alle bisherigen polnischen Königinnen nach dem Gesetz und der Verfassung des Reiches gebrauchten, nutzen und sich erfreuen konnten, gewohnt waren.
7. Alle anderen Sachen und Güter, welche sich gegenwertig von Rechts wegen auf die Königin beziehen, wobei nichts ausgenommen werden darf, sei es persönliches Eigentum oder Schenkung, steht der Königin, ohne Behinderung, uneingeschränkt zur Verfügung. Sollte der Fall eintreten, dass die Königin über diese ihre persönlichen Dinge, neben Mitgift und Morgengabe nichts verfügt hatte, so haben ebenfalls die unter Passus vier getroffenen Verfügungen zu gelten.
8. Stirbt die Königin vor dem König, gehen alle Dinge und Güter, welche diese zum Zeitpunkt der Eheschließung erhalten hat an den König.
9. Falls die Königin den König überlebt und verstirbt und keine Disposition über die ihr zugewiesenen Güter getroffen hat, so kommen diese den unter Passus vier eventuell vorhandenen Erben zu Gute. Mit Ausnahme jener Güter, die nach der Eheschließung der Königin zugesprochen wurden, wenn darüber nicht disponiert wurde, kommen diese dem Königreich Polen, respektive dem Nachfolger des jetzigen polnischen Königs zu Gute.
10. Ausnahmen bilden Einkünfte und Immobilien, welche nachweislich mit Geld, das die Königin nach Polen, brachte erworben hatte.
11. Neben diesen Einkünften und Immobilien, die vor der Ehe im Namen der Königin erworben wurden, kann diese mit allen Dingen und Gütern, die sie jetzt ihr Eigen nennt, und jenen, die sie zur Hochzeit bereits besessen hat, durch Schenkung, einem anderen Vertrag oder eines Testaments nach ihrem Belieben verfügen.

4.3.6 Erbverzicht – *Renunciation*

Der Erbverzicht von Erzherzogin Anna sollte durch eine eigene Urkunde noch vor Vollzug der Ehe verfasst und sichergestellt werden. Nach Bezahlung der Mitgift sollte von Seite der Erzherzogin auf das väterliche und mütterliche Erbe verzichtet werden, ebenso auf einen

eventuellen Anspruch der Nachfolge im Königreich Ungarn und Böhmen und allen zum Hause Österreich gehörenden Herrschaften.[454]

"*Insuper conclusum est et conventum quod serenissima domina Anna postquam ad serenissimum dominum sponsum deducta fuerit tunc ante consummationem matrimonii literis super ea re specialiter confectis caveat et promittat se post solutionem dotis immediate solemniter et expresse renunciaturam esse atque adeo in eum eventum ubi nimirum realiter dos numerata fuerit ex tunc prout ex tunc expresse renunciare haereditati paternae et maternae atque successioni Regni Hungariae et Bohemiae Dominiorumque quorum libet serenissimae Domus Austriacae pro omnibus Austriacae familiae principibus eorumque liberis et haeredibus per lineam masculinam descendentibus salvo sibi per omnia iure succedendi in defectu masculorum.*"[455]

4.3.7 Ratifikation – Approbation des Ehevertrages

Vor der Orts- und Tagesangabe und den eigenhändigen Unterschriften und Besieglungen der dazu beauftragten Personen findet sich als letzte Rechtsverfügung die kurze Aufforderung an den polnischen König, den Ehevertrag mittels eigener Urkunde rechtskräftig und verbindlich zu machen und somit den vorliegenden Inhalt mit seiner Unterschrift anzuerkennen.[456]

4.4 Politische Möglichkeiten als Ehefrau und Königin von Polen und Schweden

Eine dynastische Eheverbindung war ein zutiefst politisches Ereignis. Wie trat Erzherzogin Anna, nun Königin von Polen, politisch in Erscheinung? Vorweg, die Zeit ihrer Ehe war geprägt durch die Gegenreformation und den osmanischen Übergriffen. Religion und Politik waren miteinander untrennbar verbunden. Das Eine schloss das Andere nicht aus. Die Königin war in einem streng katholischen Haus, doch in einem Land mit zahlreichen Protestanten, aufgewachsen. Sie war nicht wie ihre Mutter eine verbissene kämpferische Feindin alles protestantischen, sie zeigte mehr tolerante Haltung gegenüber denen, die nicht dem Papst gehorchen wollten, dies ist wohl dem Einfluss ihres Gemahls zu verdanken. Als sie ihren Bruder Erzherzog Ferdinand beim Erreichen seiner Volljährigkeit zum Antritt der Regierung des innerösterreichischen Länderkomplexes gratulierte, schrieb sie jedoch, sie sei „*hoch erfreit, das E*[uer] *L*[iebden] *in der religion so gar nix nachgeben hatt, und EL darneben melden, sie haben ihr mitt der hilf Gottes genzlich fiergenommen, kein predicanten*[457] *ihn land zue leiden*." Dazu

[454] Die Renuntiationsurkunde zum Ehevertrag vom 17.4.1592 unterzeichnet von Erzherzogin Anna befindet sich im HHStA Wien, FUK 1453 vom 7.5.1592.
[455] Passus aus dem Ehevertrag vom 17.4.1592.
[456] HHStA Wien, FUK 1455 vom 4.6.1592. Ratifikation von Sigismund III., König von Polen.
[457] Ökonomische Encyklopädie von Johann Georg KRÜNITZ. Online unter: http://www.kruenitz1.uni-trier.de/ (18.11.2024). *Predicant,* richtiger *Prädicant,* aus dem Lat. *praedicans,* eigentlich ein Prediger, dessen Amt es ist, andern die Religionslehren öffentlich vorzutragen, in welchem Verstande es ehedem auch sehr gebräuchlich war. So werden von den Katholiken die protestantischen Geistlichen oft aus Verachtung *Prädicanten* genannt, weil sie sie nicht für wahre Priester und Geistliche halten.

wünschte ihm die Schwester viel Erfolg.[458] Als man einen Gesellen für den Apotheker suchte, blieb man letztendlich erfolglos, denn die Königin hatte die Kandidatenauslese stark eingegrenzt: „*kain lutterischen mag ich ja nit*“.[459] In ihrem Testament bestimmte die Königin für ihre Tochter Anna Maria: „*es sollen keine sectischen hofmeister und kammerfrawen, praeceptores oder andere pfarer, welche da dienst halten*“, als zukünftige Lehrer die kleine Prinzessin unterrichten, als auch keine Bediensteten, die nicht den katholischen Glauben angehörten in der Nähe der Prinzessin sich aufhalten. Auch ist eine Eheverbindung ihrer Tochter mit einem Nichtkatholiken ausgeschlossen.[460]

In einem konfessionellen Konflikt kam die Königin, als am 17. November 1592 ihr Schwiegervater, König Johann III. von Schweden, verstarb und ihr Gemahl und sie zum Begräbnis nach Schweden anreisten.[461] König Sigismund III. von Polen war fest entschlossen, neben seiner Regentschaft in Polen auch die Regierung in seinem Erbkönigreich anzutreten.[462] Wie Königin Anna zu dieser Reise stand, ist unbekannt, da keine Schreiben der Königin nach dem 30. September 1592, also unmittelbar vor dem Tod ihres Schwiegervaters bis zum Schreiben vom 3. August 1593 an ihre Mutter vorhanden sind.[463]

Über die Bestattung und das Krönungszeremoniell wissen wir durch den erhaltenen Briefwechsel zwischen Mutter und Tochter Bescheid.[464]

Am 1. März 1594 wurde Königin Anna durch den lutherischen Erzbischof von Västerås, Olaus Stephanus Bellinus, in der Domkirche von Uppsala auch zur Königin von Schweden gekrönt, der im vollen Schmuck eines katholischen Bischofs auftrat.[465] Königin Anna drückte ihren Unmut, dass sie von einem evangelischen Bischof gekrönt wurde folgender maßen aus: „*Ich hett den selben tag lieber geflucht alß gepett, wan es mir nit sindt wer gewest*.“[466] Aus Protest machte die Königin bei einem Teil der Krönungszeremonie nicht mit, sie verweigerte die dazu

[458] HHStA Wien, HA, FamKorr. A, Karton 5, fol. 14r-15v. Schreiben Warschau, vom 3.5.1597 Königin Anna an Erzherzog Ferdinand.
[459] Ebenda, Karton 40, fol. 77r-86v. Schreiben Stockholm, vom 20.5.1594 Königin Anna an Erzherzogin Maria.
[460] Ebenda, FUK 1462. Stockholm 13.4.1594, Testament von Königin Anna, Passus 2.
[461] LEITSCH, Das Leben am Hof König Sigismund III. von Polen, Bd. 2, 769.
[462] HHStA Wien, HA, FA, Karton 25, fol. 520r-539v. 1…“*Summarischer Inhalt, was sich von dem 27. april. – 1. juli zugetragen.“ 2. Auß Cracaw vom* 31. *mai* 1592. LEITSCH, Das Leben am Hof König Sigismund III. von Polen, Bd. 2, 719
[463] Ebenda, HA, FamKorr. A, Karton 40/3 Schreiben Warschau, vom 30.9.1592 und vom 3.8.1593 Königin Anna an Erzherzogin Maria. Am 3. August 1593 Beginn der Schwedenreise.
[464] Ebenda, Karton 40/3, fol. 56r, Schreiben Uppsala, vom 5.3.1594.
[465] Kurze Erwähnung bei LEITSCH, Das Leben am Hof Sigismunds III. von Polen, Bd. 2, 1303. ROTH, Erzherzogin Anna von Innerösterreich, 177f. HURTER, Geschichte Ferdinands II. Bd. 3, 359.
[466] HHStA Wien, HA, FamKorr. A, Karton 40/3, fol. 95r-102v. Schreiben Stockholm, vom 26.6.1594 Königin Anna an Erzherzogin Maria.

vorgesehene Salbung. Sie weigerte sich die Handschuhe abzustreifen. Es kam zu einer „Salbung der Pulse“.[467]

Leitsch bezeichnet sie als nicht nur fromme, sondern auch als vielseitig interessierte und am Leben am Hof aktiv teilnehmende Person. Dies bezeugen auch die unzähligen Briefe ihres Beichtvaters Sigismund Ernhofer an den Ordensgeneral der Jesuiten Claudio Acquaviva.[468]

Aus den im HHStA Wien vorliegenden Beständen der Korrespondenzen zwischen Erzherzogin Maria und Königin Anna sind uns fünfundfünfzig Briefe erhalten geblieben. Die daraus erschlossenen *Deperdita* lassen auf eine deutlich dichtere Korrespondenz schließen.[469] Die Texte der Briefe sind von eindrucksvoller thematischer Breite. Die Politik hatte in diesen Briefen großen Raum, ungefähr die Hälfte von den in etwa 300 Blättern ist politischen Problemen gewidmet, darin lässt sich das politische Interesse der Königin deutlich erkennen. Dennoch trat Anna am politischen Leben in Polen nach Außen kaum in Erscheinung, ob bewusst oder unbewusst, darüber kann nur spekuliert werden. Leitsch meint, dass die junge Königin bald nach ihrer Hochzeit zur wichtigsten vertrauten Ratgeberin des Königs wurde.[470]

Die vorhandenen Briefe zwischen Mutter und Tochter zeigen auf, wie sehr das polnische Königspaar und Erzherzogin Maria unter der Regierung von Kaiser Rudolph II. im Jahre 1593, mit dem Beginn des sogenannten „Langen Türkenkrieges“, konfrontiert waren.[471] Dieser Krieg zwischen dem Osmanischen Reich und mehreren christlichen Reichen, besonders aber mit dem Habsburgerreich, wurden erst im Jahre 1606 durch die Friedensvereinbarungen von Zsitvatorok beigelegt.[472]

Der Austausch von Informationen zwischen dem Habsburgerreich und dem Königreich Polen beruhte auf dem System *do ut des*, so zu sagen ein Zug um Zug-Geschäft[473], und wurde folgendermaßen durchgeführt: Erzherzogin Maria schickte Informationen über die politische Lage im Habsburgerreich, beigelegt den Briefen an Königin Anna, diese übermittelte die

[467] Ebenda, fol. 56r-59v. Schreiben Uppsala, vom 5.3.1594 Königin Anna an Erzherzogin Maria. ROTH, Erzherzogin Anna von Innerösterreich, 177f.

[468] LEITSCH, Das Leben am Hof Sigismunds III. von Polen, Bd. 2, 1304.

[469] Als *Deperdita* bezeichnet man Briefe, die nur aus Erwähnungen bekannt, aber nicht mehr vorhanden sind. Eine ausführliche Befassung mit dem Schriftverkehr zwischen Erzherzogin Maria und Königin Anna sowie übersichtliche Tabellen dazu finden sich in DOBNER, Briefwechsel 11-22.

[470] LEITSCH, Das Leben am Hof Sigismunds III. von Polen, Bd. 2, 1314f.

[471] HHStA Wien, HA, FamKorr. A, Karton 40 und 47. Schreiben der Jahre 1593/1594. In den Briefen ist die bedrohliche Kriegslage Thema. Doch aus dem Inhalt erkennt man, dass beide Frauen keine Informationen über die tatsächliche Lage der Kriegsgeschehnisse hatten. DOBNER, Briefwechsel, 37.

[472] NIEDERKORN, Die europäischen Mächte und der „Lange Türkenkrieg“. WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Bd. 1, 142-147.

[473] Lateinisch: *do ut des* – Deutsch: Ich gebe, damit du gebest. Nach dem Sprichwort: Eine Hand wäscht die andere. Ein sogenanntes Zug um Zug-Geschäft. Rolf LIEBERWIRTH, Latein im Recht (München ^{5}2007).

beigelegten Informationen diverser Personen wieder an die Erzherzogin retour und berichtete gleichzeitig über die politische Lage im polnischen Königreich.

Die Erzherzogin war wiederum durch den Briefverkehr zwischen Mutter und Tochter eine wichtige Informationsquelle für den Kaiser, der dadurch gut über die Entwicklung in Polen unterrichtet war.[474] Der Jesuit Pater Johannes Reinelius übermittelte der Königin laufend Berichte über den Krieg mit dem Osmanischen Reich. Als der Pater an den Prager Hof zurückbeordert wurde, konnte er der Königin keine Berichter über den Kriegsschauplatz schreiben. Dazu bemerkte die Königin in einem Schreiben an die Mutter: Er werde am Hof „*fil sezsame sachen von krieg zu sagen haben. Mecht im lieber zulosen* [zuhören] *als der bösten mußica. Es ist mir gleich lait, das ich jez kaine prief mer von im zu lösen wier* [werde].“[475] Aus dem Inhalt der Schreiben zwischen Mutter und Tochter ist erkennbar, dass wohl jede Woche nach Polen Schreiben kamen, wo die Mutter an sie gerichtete Schreiben der Tochter zum Lesen in ihren Schreiben beilegte, die dann von der Königin wieder retourniert wurden.[476]

Die Königin tauschte mit Erzherzog Ernst Nachrichten aus, als dieser in Brüssel lebte, und korrespondierte auch mit anderen Mitgliedern der Familie, doch wirklich gut war nur die Mutter über die Entwicklung in Polen unterrichtet.[477]

Für Personen in bestimmten Textpassagen, deren Namen nicht preisgegeben werden sollten, werden Geheimzeichen verwendet. Decknamen werden ebenfalls angewandt. Bei den Decknamen ging man mit folgendem Modus vor. Als Decknamen für Personen, die nicht erkannt werden sollten, fungierten in der Regel Personen, die dem Hofstaat der beiden Frauen angehörten. Briefe zwischen Mutter und Tochter, deren Inhalt für andere Personen nicht preisgegeben werden sollte, sind in chiffriertem Zifferschreiben abgefasst.[478]

Aus dem Briefverkehr mit der Mutter lässt sich erkennen, dass das königliche Ehepaar wohl oft über Politik sprach. So berichtete die Königin einmal:

---

[474] HHStA Wien, HA, FamKorr. A, Karton 40/3, fol. 267r-269v. Schreiben Warschau, vom 10.1. 1598 Königin Anna an Erzherzogin Maria. Ebenda, Schweden 1/4 (1592-1599), hier: 7r. Georg Kahls Finalrelation an Rudolph II. s.l.&d. [April 1594]. Als ein Gesandter des Kaisers in Stockholm am 30.1.1594 in Audienz bei der Königin war, hat sie ihn „*umb des künigreichs Hungern und sonderlich Krabaten zustand vleissig gefragt*“.

[475] Ebenda, HA, FamKorr. A, Karton 40/3, fol. 267r-269v. Schreiben Warschau, vom 10.1. 1598 Königin Anna an Erzherzogin Maria.

[476] Ebenda, fol.238r-240v. Schreiben Ujazdów, vom 31.5.1597 Königin Anna an Erzherzogin Maria. Mit diesem Brief retournierte die Königin 5 Briefe von Unverzagt, 2 des Herrn von Eck und einen von Westernacher. Unverzagt nahm Marias Interessen am Kaiserhof wahr. Westernacher Sekretär des zu der Zeit bereits verstorbenen Erzherzogs Ernst. Von solchen Kopien von Briefen ist in der Korrespondenz oft die Rede.

[477] Ebenda, Karton 47, fol. 46r-49v. Schreiben Brüssel, vom 23.3.1595 Westernacher an Erzherzogin Maria. LEITSCH, Das Leben am Hof Sigismunds III. von Polen, Bd. 2, 1315.

[478] Die von mir durchgeführte Auflösung der Geheimzeichen und Ziffernschrift sind in DOBNER, Briefwechsel, im Anhang beigefügt. Briefe in Zifferschreiben verfasst: HHStA Wien, HA, FamKorr. A, Karton 40/3. Schreiben Warschau, vom 30.9.1592. Warschau vom 3.8.1593. Stockholm vom 12.6.1594 Königin Anna an Erzherzogin Maria.

„*Hab ich mein gmahel auch etlich mal gesagt, wie´s ihn Steier mit der religion stehet. So sagt ehr, wehr ehr gubernator, so gehe die religion gwiß gar zue grundt, dan das sie ihn schier die meist hinderung ihn Poln gwest, das ihn die geistlichen nit recht favorisiert meist der religion halben, das ehr allezeit den luterischen mehr alß den catolischen favorisiert haben*."[479]

In diesem Schreiben wird deutlich, dass dem Königpaar auch die politische Lage in Innerösterreich ein Anliegen war. Sie machten sich Sorgen um die Religion in den innerösterreichischen Landen. Am meisten Sorgen bereitete der Königin der Krieg zwischen Kaiser und Sultan, der ungefähr ein Jahr nach ihrer Krönung zur Königin von Polen begann und erst viele Jahre nach ihrem Tod ein Ende nahm. Vor allem machte ihr die Gefährdung der Steiermark große Sorgen.[480] Als die Stadt Raab (Györ) an die Osmanen verlorenging, schrieb die Königin, dass sie „*eintlich tag schier nit gwist hab, wo ich bin oder was ich vor betriebnus tue, dan ich wol weiß, was der ganzen christenheit an dieser festung ligt*."[481]

Wie groß das Interesse Annas an der Politik, war zeigte sich sogar noch nach ihrem Tode, denn als zwei Monate nach ihrem Ableben die Nachricht von der Eroberung der Stadt Raab durch die Habsburger eintraf, sagte der König: „*O, löbet jez main gultes kind, waß wür sy fir ain freit gehabt haben*."[482]

Neben dem regen Interesse der Königin an Politik hatte diese auch Funktionen im politischen Leben zu erfüllen, wie etwa, wenn feierliche Gesandtschaften um Audienz bei der Königin ansuchten. Die wurde ihnen in der Regel auch gewährt. Doch waren das reine Formalakte, die in den Berichten der Gesandten nur kurz vermerkt wurden.[483] Weniger formell verhielten sich die Audienzen der Gesandten des Kaisers, denn die Kaiserlichen versuchten von der Königin Informationen zu erhalten, und die Königin sollte das tun, warum die Gesandten baten, nämlich „*bey dem könig ein guette mitlerin sein*". [484]

4.4.1 Fortbestand der Dynastie – Annas Nachkommen

Ihre wichtigste politische Tätigkeit erfüllte die Königin dadurch, dass sie mit der Geburt ihrer Kinder den Fortbestand der polnischen Dynastie sicherte. Königin Anna hat vier Kinder zur Welt gebracht und war hochschwanger, als sie starb. Zu der Zeit lebten noch zwei von den vier

[479] HHStA Wien, HA, FamKorr. A, Karton 40/3, fol. 21r-29v, hier: 22r. Schreiben [Stockholm], vom 22.11.1593 Königin Anna an Erzherzogin Maria. Hier spricht die Königin die Königswahl des Jahres 1587 an, wo Erzherzog Maximilian ebenfalls als Anwärter für die polnische Krone, Sigismund III., ihrem Gemahl, unterlegen ist.
[480] Ebenda, fol. 30r-37v; 43r/v; 67r-73v. Schreiben Stockholm, vom 20.4.159 Königin Anna an Erzherzogin Maria.
[481] Ebenda, fol. 120r-132v, hier: 124r. Schreiben Krakau, vom 14.10.15 Königin Anna an Erzherzogin Maria.
[482] Ebenda, Karton 44, fol. 41r-44v. Schreiben Warschau, vom 12.4.1598 Ursula Meyerin (Kammerdienerin der verstorbenen Königin) an Erzherzogin Maria.
[483] Ebenda, Karton 42, fol. 114r-117v. Schreiben Krakau, vom 12.1.1595 Sigismund Ernhofer (Beichtvater der Königin) an Erzherzogin Maria.
[484] Ebenda, fol. 114r-117v. Schreiben Krakau, vom 12.1.1595.

Kindern, eines von ihnen, ein Mädchen, starb zwei Jahre nach der Mutter. Nur der Sohn Władisław wurde erwachsen und folgte seinem Vater nach dessen Tode als König auf den polnischen Thron.[485]

4.5 Königin Anna und die polnische Sprache

Obwohl die Königin am politischen Leben in Polen großes Interesse zeigte, gibt es keine Hinweise, dass sie die polnische Sprache erlernte. Wir finden auch keinen Hinweis, dass sie auch nur die nötigsten Worte in polnischer Sprache sprechen konnte. An ihrem Hof in Polen gab es nur wenige Personen polnischer Herkunft. Mit der lateinischen Sprache verhielt es sich ähnlich. Für Anna wurde bereits mit acht Jahren ein Lateinlehrer angestellt, nach dessen Tod ein weiterer. Das Resultat in der lateinischen Sprache war ein mageres, dabei hätte man meinen können, dass das Beherrschen der lateinischen Sprache für Anna sehr wichtig gewesen wäre, da sie doch am kirchlichen Leben intensiv Anteil nahm und die Sprache der Papstkirche ausschließlich Latein war.[486]

Leitsch bestätigt meine These dadurch, dass auch er in seinem Werk schreibt: Königin Anna, die das Polnische nicht erlernte und auch keine andere Fremdsprache beherrschte, ließ Anna Maria [die erstgeborene Tochter der Königin] im Beten in polnischer Sprache unterweisen und bereitete auch Italienischunterricht für die Tochter vor. Sie erkannte die Notwendigkeit von Sprachkenntnissen, die ihr wohl abgingen.[487]

Wie aus den Quellen ersichtlich, beherrschte der König die deutsche Sprache. Ab der Heirat des polnischen Königspaares, 1592 bis zum Tode der Königin 1598, sind die Korrespondenzen zwischen dem König und Erzherzogin Maria fast ausschließlich in Deutsch abgefasst. Es darf behauptet werden, dass das Ehepaar miteinander in der deutschen Sprache kommunizierte.[488]

---

[485] BayHStA München, Kasten schwarz 6612, fol. 347r-364v. Verzeichnis der Nachkommenschaft König Sigismunds III. bis 1616. LEITSCH, Das Leben am Hof König Sigismunds III. von Polen, Bd. 3, 1605-1724.

[486] IÖHKA Wien, Karton 2, fol. 1r-175v. Aus dem Verzeichnis des Hofpfennigmeisters über die Ausgaben für das Jahr 1582. Der Erzherzogin Anna Praeceptor Hanns Widman…144fl. Ebenda, 130r-137v, hier:135r. Den Erben Hanns Widman wurde im Jahre 1582 ein Lohn ausbezahlt. Hofabrechnung für 1582. HHStA Wien, HA, FA, Karton 25, fol. 504r-505v. Verzeichnis der Zahlungen, die noch vor der Abreise Annas nach Polen zu leisten sind. Für den Präzeptor Andre Bailches. Auch erwähnt bei WEHNER, Maria von Bayern, 129. HURTER, Geschichte Ferdinands II., Bd. 2, 223-223 ist dagegen betreffend der Lateinkenntnisse von Anna optimistischer.

[487] LEITSCH, Das Leben am Hof Sigismunds III. von Polen, Bd. 3, 1620.

[488] SKOWRON, The House of Vasa and The House of Austria. 1. Bd., Teil 2, 16 Schreiben von König Sigismund III. an Erzherzogin Maria im Zeitraum von 1592-1598, 40-98.

4.6 Das Verhältnis zu den Geschwistern

Anna war nur ein kurzes Leben beschieden, sie verstarb am 10. Februar 1598 im fünfundzwanzigsten Lebensjahr. Als sie den Grazer Hof verließ und nach Polen aufbrach, um den polnischen König zu ehelichen, war sie nicht ganz neunzehn Jahre alt. Zu diesem Zeitpunkt war ihre jüngste Schwester Constantia gerade vier Jahre und ihr jüngster Bruder Karl zwei Jahre alt. Aus dem Schriftverkehr mit ihrer Mutter geht hervor, dass sie zwar ihre um zweieinhalb Jahre jüngere Schwester Katharina Renea erwähnt, aber kein Brief an diese von ihr selbst vorhanden ist.[489] Zwei erhaltene Briefe im Auftrage der Königin, durchgeführt von ihrer Kammerdienerin Ursula Meyerin, und ein Schreiben des Kammerdieners Georg Schiechel an ihre Schwester Katharina Renea sind erhalten.[490]

Ihr Bruder Ferdinand feierte nach Annas Abreise seinen vierzehnten Geburtstag. Man kann vermuten, dass eine achtzehnjährige Frau wohl nicht viel Gemeinsames mit einem vierzehnjährigen Buben hatte, auch wenn dieser ihr Bruder war. Doch für Annas Mutter, Erzherzogin Maria, waren sie und Ferdinand die Kinder, denen sie sich am meisten zuwandte, also schrieb sie in ihren Briefen an Anna immer wieder über Ferdinand, wie den Antworten Annas zu entnehmen ist. Anna schrieb auch gelegentlich ihrem Bruder Ferdinand einen Brief. In den FamKorr. finden sich fünf nicht allzu gehaltvolle Briefe aus den Jahren 1595 bis 1597, wie etwa ein Schreiben an Ferdinand, wo sie ihm zum Erreichen seiner Volljährigkeit und zum Antritt der Regierung des innerösterreichischen Länderkomplexes gratuliert.[491]

Ihre nur ein wenig mehr als ein Jahr jüngere Schwester, Erzherzogin Maria Christierna, beschäftigte dagegen Königin Anna recht häufig. Das ist deshalb bemerkenswert, weil sie mit ihr weniger Kontakt gehabt hatte, als mit den anderen Geschwistern, da Maria Christierna am Münchner Hof erzogen wurde, und sich nicht in Graz befand, als Anna abreiste. Sie heiratete am 6. August 1595 Sigmund Báthory den Fürsten von Siebenbürgen. Königin Anna und ihr Gemahl waren aus politischen Gründen sehr gegen diese Heirat.[492]

---

[489] HHStA Wien, HA, FamKorr. A, Karton 40/3, fol. 38r-42v, hier 41r/v. Schreiben Stockholm, vom 29.11.1593 Königin Anna an Erzherzogin Maria.

[490] Ebenda, Karton 39/4, fol. 216r-222v. Schreiben vom 30.8.[1593] und *sine die* vom Dezember [1593] Ursula Meyerin an Erzherzogin Katharina Renea. Fol. 214-215. Schreiben vom 24.2.1595 Georg Schiechel an Erzherzogin Katharina Renea.

[491] Ebenda, Karton 5/2, fol.10r-20v. Schreiben vom Juni 1595 bis 3.5.1597 Königin Anna an Erzherzog Ferdinand. Dieses Gratulationsschreiben befindet sich in fol.14r-15v. Warschau vom 3.5.1597

[492] Ebenda, Karton 40/3, fol. 156r-163v; fol. 211r-218v. Schreiben Krakau, vom 9.3.1595 und 29.12.1595 Königin Anna an Erzherzogin Maria.

4.7 Edition und Übersetzung des Ehevertrages vom 17. April 1592

Ehevertrag vom 17. April 1592 aus Prag zwischen Erzherzogin Anna und König Sigismund III. von Polen. Abgeschlossen zwischen Kaiser Rudolph II. und den Gesandten König Sigismund III. von Polen etc., Hieronim Rozdrażewski und Albrycht Radziwiłł.

AGAD Warschau, Nr. 5432 vom 17.4.1592. Originalurkunde auf Pergament in lateinischer Sprache mit Unterschrift Kaiser Rudolphs II. und Jakob Kurz von Senftenau, Reichsvizekanzler. Beurkundungsbefehl und Auftragsvermerk von Johann Barvitius, Sekretär der lateinischen Expedition der Reichskanzlei. Rotes Kaisersiegel anhängend. Maße der Urkunde: Länge 75,5 cm, Breite 61 cm. HHStA Wien, HA, FA, Karton 25, fol. 83r/v Entwurf der Urkunde, ohne Unterschrift und Siegel; fol. 84r-92v, fol. 121r-126v, fol. 442r-447v, bereits korrigierte Exemplare, wie Originalurkunde, aber in Libellenformat, ohne Unterschrift und Siegel.

4.7.1 Edition des Ehevertrages

Nos Rudolphus secundus divina favente clementia electus Romanorum imperator semper Augustus ac Germaniae, Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Sclavoniae etc. rex, archidux Austriae, dux Burgundiae, Brabantiae, Stiriae, Carinthiae, Carniolae etc. Marchio Moraviae etc., dux Lucemburgiae ac superioris et inferioris Silesiae, Wirtembergae et Teckae, princeps Sueviae, comes Habspurgi, Tirolis, Ferretis, Kyburgi et Goritiae, Landgravius Alsatiae, marchio Sacri Romani Imperii Burgoviae ac superioris et inferioris Lusatiae, Dominus Marchiae Sclavonicae Portus Naonis et Salinarum etc. Recognoscimus et tenore praesentium significamus quibus expedit universis tam praesentibus quam futuris. Quod cum serenissimus princeps dominus Sigismundus tertius, Dei gratia Rex Poloniae, magnus dux Lithuaniae, ac Russiae, Prussiae, Masoviae, Samogitiaeque etc. nec non regni Sveciae proximus haeres et futurus rex.

Cognatus vicinus ac amicus noster charissimus missis ob eam causam solennibus oratoribus suis, videlicet reverendo et illustribus Hieronymo comite in Rozdrazow et Ponzdorff, episcopo Vladislavien et Pomeraniae, ac Alberto Radzivil, duce in Olica et Nieswiesz, magni ducatus Lithuaniae, archimarschalco, Caunensi Rhumborgensique capitaneo, sincere nobis delictis a nobis serenissimam principem dominam Annam, filiam primogenitam serenissimi quondam Caroli, archiducis Austriae, ducis Burgundiae, Stiriae, Carinthiae, Carniolae, et Wirtembergae etc., comitis Tirolis et Goritiae etc. patrui et principis nostri charissimi, patruelem nostram charissimam sibi in matrimonium collocari amice amanterque petiisset, dicti oratores huiusce laudabilis honestissimique serenitatis suae esiderii plures magnas gravesque causas et rationes praesertim vero quod exinde non solum inclitis utriusque nostrum domibus et familiis illustria ornamenta sed etiam regnorum et dominiorum nostrorum subditis, quibus divina largitate

imperamus non exigua commoda accessura essent tam publice quam privatim diserte prudenterque exposuissent.

Nosque pro perpetua illa nostra benevolentia ac amore affectuque plane fraterno, quo ipsum serenissimum atque Poloniae Regem etc. antea semper prosecuti sumus et nunc quoque prosequimur in huiusmodi serenitatis suae petitionem tam nostro, quam contutorum serenissimi videlicet Ferdinandi archiducis Austriae, ducis Burgundiae, Stiriae, Carinthiae, Carniolae, Wirtembergae etc., landgravii Alsatiae, marchionis Burgoviae, comitis Tirolis etc. nec non illustrissimi Guilielmi comitis Palatini Rheni, superioris et inferioris Bavariae ducis, ac serenissimae Mariae, archiducissae Austriae, ducissae Burgundiae, Stiriae, Carinthiae, Carniolae, Wirtembergae etc. comitissae Tirolis et Goritiae etc. natae comitissae Palatinae Rheni, ac superioris et inferioris Bavariae ducissae. Viduae patrui cognati et cognatae principum nostrorum charissimorum nomine annuerimus, accesserit etiam expressus assensus euisdem serenissimae Virginis, tandem, quod felix ac faustum sit ad gloriam et laudem Dei omni potentis, semperque gloriosae virginis Mariae eius genetricis pro conservatione et augmento Reipublicae Christianae proque firmiore statu regnorum ac provinciarum utrique nostrum subditarum, utque vinculum sanguinis quod inter nos et ipsum serenissimum regem Poloniae etc. tam pridem firmum existit, nova affinitate magis magisque coarctetur.

Inter praefatam serenissimam dominam Annam, patruelem nostram charissimam, nobis pro ipsa supradictis nominibus ex una, et memoratum serenissimum regem Poloniae etc. medio Serenitatis suae Oratorum supra memoratorum, plenum et sufficiens mandatum ad id habentium parte ex altera obtenta primum a felicis recordationis sanctissimo domino nostro papa Innocentio nono, super tertio et quatro consanguinitatis gradu, quo serenissimus rex Poloniae etc. ac serenissima patruelis nostram praefati invicem coniuncti sunt, necessaria ac convenienti dispensatione, sub dato Romae apud Sancto Petrum Anno incarnationis Dominiae millesimo quingentesimo nonagesimo primo trigesima die Novembris, Pontificatus sui anno primo, tractatum et conclusum est matrimonium verum et legitimum sub articulis et conventionibus sub sequentibus.

Videlicet: Quod nos una cum contutoribus nostris praedictae serenissimae patruelis nostrae nomine dabimus et assignabimus in dotem serenissimae regi Poloniae domino Sigismundo tertio summam quadraginta quinque millium florenorum Rhenensium sexaginta cruciferis bona et usualis moneta Germaniae in Regno Polonia currentis, pro quolibet floreno computatis, eamque summam intra trimestre tempus postquam in regni comitiis de facienda reformatione conventum idque nobis significatum fuerit, in numerata pecunia Cracovia aut ad Regni Poloniae confinia, utrum serenissimus rex maluerit, citra omnem dilationem exolvemus.

E converso vero serenissimus princeps, dominus Sigmundus tertius rex Poloniae et magnus dux Lituaniae etc. praedictam dotem recipiendo pro contradote seu donatione propter nuptias similiter summam quadraginta quinque millium florenorum Rhenensium supradicti valoris serenissimae dominae Annae sponsae suae dare et constituere.

Et has utrasque summas tam scilicet dotis quam contradotis in opportunis sufficientibus dominiis, civitatibus, oppidis, arcibus et terris regni Polonae et magni ducatus Lituaniae, secundum constitutiones regni Poloniae in proximis regni comitiis in bona et debita forma inscribere et assecurare. Et huismodi reformationem seu inscriptionem recepta dote ad manus nostras consignare et ad haec curare efficereque debedit et tenebitur, quod omnes dominiorum, civitatum, oppidorum, castrorum, terrarum, villarum et bonorum inscriptorum capitanei, rectores, tenutarii, cives praesentes et futuri, qui supradicta reformationi subiacebunt, ipsi serenissimae dominae Annae plenam praestent sponsionem ac corporale fidelitatis iurramentum.

Quod si serenissimo regi Polonia etc., prius quam ipsi dominae Annae aliquid humanitus acciderit, tunc et in eo casu nulli alteri nisi serenetatis eius dominia, civitates, oppida, acres, terras, villas et bona sibi inscripta tradent et consignabunt, cum omnibus inde percipiendis fructibus, commodis emolumentis et redditibus. Et quod serenitatis eius in omnibus et per omnia secundum regni leges parebunt et obedient fideliter et constanter ita ut serenissimus regibus Poloniae obedire sunt soliti et astricti. Sed tributa in conventione regni iussa subditi eorum locorum nihil ominus cum aliis regni incolis conferent. Poduodasque ut moris est praebebunt, ac in castris in hac dote et dotalitio obligatis consueta iudicia castrensia capitaneorum et regalia celebrabuntur.

Insuper permissum est arbitrio serenissimi domini regis Poloniae et magni ducis Lithuaniae etc., ut secuta per copulam huius felicis matrimonii consummatione serenissimam sponsam suam aliquo munere nuptiali tam pro regio suo honore, quam ipsius serenissimae sponsae suae merito remunerare possit. Nos enim de ipsius serenissimi regis etc., erga sponsam suam amore et benevolentia nihil dubitamus. Pro hoc autem munere nuptiali, ut praemittitur deputando etiam inscriptio et assecuratio legitima itidem fieri debe(..).[493]

Conventum praeterae est, quod si serenissima domina Anna prior sponso suo defuncta fuerit, tunc dos et donatio propter nuptias et munus nuptiale ad serenissimum regem et regnum Polonia perpetuo devolvantur, sine aliqua ipsius dotis restitutione.

[493] Auf Originalurkunde nicht vollständig lesbar. Am Entwurf der Urkunde HHStA Wien, FA, Karton 25, fol. 83 r/v und am korrigierten Libellenformat HHStA Wien, FA, Karton 25, fol. 123 der Urkunde steht *debebit*.

Si vero serenissimum regem Polonia etc. praemori contigerit, prole ex ea (quod Deus prohibeat) non suscepta, vel si suscepta fuerit, tam praemortua quam etiam superstite, tunc nihil ominus serenissima domina Anna omnibus terris, districtibus, dominiis, civitatibus, oppodis et bonis, sibi pro dote et contradote, nec non munere nuptiali inscriptis et assignatis ad vitae suae vidualis tempora plenam utendi et fruendi potestatem habere debeat.

Post mortem autem suam praedicta quadraginta quinque millium florenorum Rhenensium summa ratione donationis propter nuptias seu contradotis sibi donata et inscripta ad praefatum Poloniae regnum converti redire debebit. De alia vero quadraginta quinque millium florenorum Rhenensium summa dote scilicet sua nec non de munere nuptiali praedicto, si eiusmodi munis fuerit, ut de eo testari possit, habeat serenissima domina Anna tam in vita quam in mortis articulo donandi, testandi et arbitrio suo disponendi facultatem.

Quod si vero de dote et munere huiusmodi nuptiali nihil disposuerit, tum et dos et munus ipsum nuptiale, si tale datum fuerit, ut eius proprietas ad serenitatem eius legitime pertineat vel ea pars de qua non disposuerit, ad serenissimae dominae Annae liberos, quos post mortem suam superstites reliquerit, nullis autem ex ea progenitis liberis post mortem eius extantibus ad proximos ipsius serenissimae dominae Annae haeredes masculos et illis non extantibus faeminas devolvantur eisque dictam dotis summam una cum munere nuptiali serenissimi domini Poloniae regis et magni ducis Lituniae etc. successores integre, vel partem aliis non donatam aut legatam effectualiter restituere et persolvere debeant et teneantur.

Hac expressa adiecta lege et conditione, quod in casu obitus serenissima domina Anna ab intestato serenitatis sua haeredes supradicti in casu vero facta alicuius dispositionis persona aut personae illa vel illae, cui vel quibus serenissima domina Anna donationem vel legationem fecerit annous redditus certos et integros quater mille quingentorum florenorum Rhenensium supra memorati valoris, nec non id quod ratione muneris nuptialis competierit ex supradictis inscriptis et assignatis bonis tam diu quilibet pro sua rata parte sine aliquo defectu habere tenare et percipere possint donec et quousque plene et integre satisfacti et contenti redditi fuerint tam scilicet de summa dotis, quam de munere nuptiali si tale fuerit de quo legari possit.

Conventum praeterea et conclusum est quod serenissima domina Anna non solum bonis et dominiis sibi pro dote, contradote et munere nuptiali, ut praedictum est inscribendis et assignandis sed et aliis omnibus iuribus, libertatibus et privilegiis eo modo uti frui et gaudere possit quo serenissimae Poloniae reginae etc., ab antiquo uti frui et gaudere iuxta leges et constitutiones regni et bona huiusmodi possidere solitae sunt.

Ita tamen ut qua in praesenti contractu expresse pacta et conventa sunt firma inconcussaque permaneant atque deiis quae praefatae dominae Annae eiusdem contractus vigore debentur nihil

decedat sed omnia integre praestentur et executioni mandentur. De aliis vero rebus et bonis quibus cunque ad ipsam serenissimam dominam Annam quovis iure et titulo hoc nunc tempore spectantibus nihil omnino excipiendo ita conventum et conclusum est quod serenissima domina Anna illa omnia habeat teneat et possideat tanquam res et bona sua propria possitque illis uti frui et gaudere ac de ipsis in omni casu et eventu sive per liberam donationem aut alium quemcunque contractum inter vivos sive causa mortis sive per ultimam voluntatem secundum beneplacitum suum disponere et ordinare sine cuiusvis impedimento.

Si vero serenissimam dominam Annam est vivis decedere contigerit nulla facta de supradictis rebus et bonis suis dispositione vel ordinatione per contractum inter vivos vel causa mortis sive per ultimam eius voluntatem aut aliter quomodo cunque tunc et in eo casu res et bona sua huiusmodi omnia quae tempore obitus serenitatis suae extare comperientur et supererunt ad supradictos proximos serenitatis suae haeredes masculos et illis deficientibus faeminas redire debeant et ad eorundem bonorum omni modam restitutionem serenissimi regis Polonia et magni ducis Lituania etc. successores teneantur et obligati sint.

Verum res et bona quae serenissimae dominae Annae tempore nuptiarum donabuntur si serenitatem suam praemori contigerit serenissimo regi Polonae etc. marito superstiti cedant. Si vero domina Anna serenissimo regi etc., supervixerit et de illis nullam dispositionem in vita sua fecerit tunc post illius obitum similiter ad praefatos ipsius haeredes devolvantur.

Porro ea quae serenissima domina Anna post nuptias in regno Poloniae quomodocunque acquisiverit et comparaverit in casu quo de illis nullam ordinationem seu dispositionem ut praedictum est sive in vita, sive in mortis articulo fecerit non ad ipsius serenissimae dominae Annae haeredes supradictos sed ad regnum Poloniae et serenissimi regis Poloniae etc. successores pertinere eisque permanere debeant.

Exceptis duntaxatiis redditibus et bonis immobilibus si quae expecunia secum in Poloniam apportata comparaverit. Caeterum praefata serenissima domina Anna de omnibus praedictis rebus et bonis tam nunc ad eam spectantibus quam tempore nuptiarum et post nuptias acquisitis seu acquirendis habeat et habere debeat in omni casu et eventu per donationem liberam et quem vis alium contractum inter vivos seu causa mortis seu per testamentum plenam omni modamque secundum beneplacitum suum disponendi et ordinandi facultatem sine cuius vis impedimento et contradictione.

Insuper conclusum est et conventum quod serenissima domina Anna postquam ad serenissimum dominum sponsum deducta fuerit tunc ante consummationem matrimonii literis super ea re specialiter confectis caveat et promittat se post solutionem dotis immediate solemniter et expresse renunciaturam esse atque adeo in cum eventum ubi nimirum realiter dos

numerata fuerit ex tunc prout ex tunc expresse renunciare haereditati paterna et materna atque successioni regni Hungariae et Bohemiae dominiorumque quorum libet serenissima domus Austria pro omnibus Austriaca familia prinicipibus corumque liberis et haeredibus per lineam masculinam descendentibus salvo sibi per omnia iure succedendi in defectu masculorum. Et hanc ipsam modo suprascripto faciendam renunciationem serenissimus dominus Sigismundus tertius rex etc. per suas speciales literas ratam habere approbareque debeat et teneatur.

Insuper conventum est quod si alter contrahentium ante consummationem nuptialem (quod Deus clementer avertere dignetur) e vivis decederet tunc totus iste tractatus cum omnibus in eo contentis pro annihilato cassato et enervato habeatur.

Conventum etiam est quod serenissimus dominus Polonia rex etc., post reditum ad se oratorum suorum praedictorum praesentem contractum matrimonialem ratificare et approbare eumque descriptum ac manu sua subscriptum et sigillo suo obsignatum una cum supradictae renunciationis ratificatoriis literis in manus legatorum nostrorum qui nuptiis regalibus praesentes aderunt consignare debeat.

Postremo conventum est quod alter oratorum illustris dux Radzivil etc. vigore mandati specialis sibi a serenissima rege Polonia etc. traditi nobisque exhibiti sese quam primum cum omnia inter partes praescriptis modis acta et transacta iam sint Viennam confere illicque dicti serenissimi regis etc. nomine cum praedicta serenissimma domina Anna sponsalia per verba de praesenti contrahere omniaque in hisce rebus fieri solita et consueta exequi debeat et teneatur relicto nobis abiisdem serenissimi regis Poloniae etc., oratoribus huius ipsius matrimonialis contractus reciproco simili exemplari altero.

In quorum omnium fidem testimonium et corroborationen praesentes literas manu nostra subscripsimus ac sigillo nostro appenso communiri iussimus et fecimus.

Datum in arce nostra Regiae Pragae, die decima septima mensis Aprilis. Anno domini millesimo quingentesimo nonagesimo secundo regnorum nostrorum Romani decimo septimo, Hungarici vigesimo et Bohemici itidem decimo septimo.

Rudolphus [m.p.]

Jacobus Curtius
á Senfftenau [m.p.]

[In der Mitte der Urkunde befindet sich auf der *Plica* ein an einem Seidenfaden angehängtes rotes Kaisersiegel in der Holzkapsel.
Rechts außen am unteren Rand der Urkunde auf der *Plica* findet sich als Beurkundungsbefehl und Auftragsvermerk:]

Ad Mandatum Sacrae Caesareae
Majestatis proprium
Jo Barvitius [m.p.]

4.7.2 Übersetzung des Ehevertrages

Wir, Rudolph II. von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches; König von Germanien, Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Kroatien, Slawonien etc., Erzherzog von Österreich, Herzog von Burgund, Brabant, Steiermark, Kärnten, Krain etc., Markgraf von Mähren und Herzog von Luxemburg und auch Ober- und Niederschlesien, Württemberg und Teck, Prinz von Schwaben, Graf von Habsburg, Tirol, Ferrat, Kyburg und Görz, Landgraf im Elsass, Markgraf des Heiligen Römischen Reich zu Burgau und auch Ober- und Niederlausitz, Herr der Marken Slawonien, Pordenone und Hallein etc., haben uns besonnen und machen mit dieser so lautenden Urkunde allen, welche davon erfahren, sowohl den Lebenden wie den Kommenden, bekannt, dass der ehrwürdigste Fürst, Herr Sigismund III., von Gottes Gnaden König von Polen, Großfürst von Litauen etc., auch nächster Erbe und zukünftiger König des Königreiches Schweden, unser nächster Verwandter und teuerster Freund.
Nachdem er dieser Angelegenheit wegen, seine ordentlichen Botschafter, nämlich den verehrungswürdigen und berühmten Hieronymus[494], Grafen von Rozdrazow und Pomzdorff, Bischof von Vladislaviense und Pommeranien, sowie Albrycht Radziwiłł[495] Fürst von Olica und Nieswiesz, Erzmarschall des Großfürstentums Litauen, Hauptmann von Caunensi [..] und Rhumborgensi [..], die uns gegenüber aufrichtig und von uns geschätzt sind, freundschaftlich und liebevoll gewünscht hat, unsere überaus geliebte Muhme, die sehr verehrungswürdige Erzherzogin Anna, erstgeborene Tochter des sehr verehrungswürdigen weiland Karl, Erzherzog

[494] Hieronim Rozdražewski (1546-9.2.1600). Rozdražewski wurde 1579 Bischof von Włocławek (Kujawien), er war bestens ausgebildet und sprachenkundig, er wurde immer wieder für diplomatische Funktionen eingesetzt. Er unterhielt gute Beziehungen zu den Habsburgern und hatte eine Vertrauensstellung zum polnischen König. Er wurde von diesem beauftragt das Heiratsabkommen mit dem Kaiser auszuhandeln. Er begleitete die Braut von Wien nach Krakau und nahm auch die Krönungszeremonie für Erzherzogin Anna vor. LEITSCH, Das Leben am Hof König Sigismund III, von Polen, Bd. 3, 2042-2044.
[495] Albrycht Radziwiłł (8.3.1558-13.7.1592) war Großmarschall am polnischen Hof. In den Jahren 159o/1591, das war der Zeitraum der Eheverhandlungen war er dem König ein wichtiger und vertrauter Ratgeber. Nach Aushandlung des Ehevertrages fuhr er mit einer feierlichen Gesandtschaft nach Prag, schloss das Ehebündnis und zelebrierte die Verlobung in Wien. Er brachte die Braut mit Rozdražewski nach Krakau, LEITSCH, Das Leben am Hof König Sigismund III, von Polen, Bd. 3, 1942-1944.

von Österreich, Herzog von Burgund, Steiermark, Kärnten, Krain und Württemberg etc., Graf von Tirol und Görz, des Vaterbruders[496] und unseres teuersten Fürsten, in die Ehe zu führen, und deshalb haben die genannten Botschafter des Begehrens seiner lobenswerten und ehrenhaftesten Ehrwürdigkeit gewichtige Gründe und Erwägungen klug durchdacht, nicht nur öffentlich sondern auch im persönlichen Gespräch vorgebracht, vornehmlich, dass hieraus nicht nur uns und den berühmten beiden Häusern und Familien eine bemerkenswerte Auszeichnung zukommt, sondern auch den Untertanen unserer Königreiche und Herrschaften, die wir dank göttlicher Großzügigkeit regieren, nicht unerheblicher Nutzen zuteilwürde.

Gemäß jenes unseres beständigen Wohlwollens, sowie der Zuneigung und des ganz und gar brüderlichen Affektes, welchen wir gegenüber jenem überaus ehrwürdigen König Polens etc., zuvor gezeigt haben und nunmehr auch zeigen, geben wir daher der Bitte seiner Herrlichkeit statt, sowohl in unserem Namen als auch jenem der Gerhaben,[497] nämlich des ehrwürdigsten Ferdinand, Erzherzog von Österreich, Herzog von Burgund, Steiermark, Kärnten, Krain, Württemberg etc., Landgraf im Elsass, Markgraf von Burgau, Graf von Tirol etc., wie auch des sehr berühmten Wilhelm, Pfalzgraf beim Rhein, Herzog von Ober- und Niederbayern, wie auch der sehr ehrwürdigen Maria, Erzherzogin von Österreich, Herzogin von Burgund, Steiermark, Kärnten, Krain, Württemberg etc., Gräfin von Tirol und Görz etc., geborene Pfalzgräfin beim Rhein und Herzogin von Ober- und Unterbayern. Witwe nach unserem verwandten Vaterbruder und eine Verwandte unserer sehr geliebten Fürsten, hinzu kommt noch die ausdrückliche Zustimmung eben der ehrwürdigsten Jungfrau [jungen Frau], schließlich, was glücklich und günstig sei, zur Glorie und dem Lob des allmächtigen Gottes, sowie der stets glorreichen Jungfrau Maria, dessen Gebärerin, für den Erhalt und die Stärkung der christlichen Republik, auch für größere Sicherheit der Untertanen unserer beiden Königreiche und Provinzen, dass auch das Band der Blutsverwandtschaft, welches zwischen uns und dem ehrwürdigsten König von Polen etc., schon vorher bestand, durch eine neue Schwägerschaft mehr und mehr befestigt werde.

So wurde zwischen der vorhin genannten ehrwürdigsten Frau Anna, unserer sehr geschätzten Muhme[498], sie ist für uns durch die oben genannten Gerhaben einerseits, sowie dem erwähnten ehrwürdigsten König von Polen etc., mittels der erwähnten Botschafter seiner Würdigkeit, welche volles und genügendes Mandat für diese Tätigkeit haben andrerseits vertreten, nachdem

[496] Vaterbruder-Onkel
[497] Gerhaben-Vormünder
[498] Hier: Cousine.

von unserem Heiligsten Herrn seliger Erinnerung, unserem Papst Innozenz IX.[499] über den dritten und vierten Grad der Blutsverwandtschaft, durch die der Ehrwürdigste König von Polen etc., und unsere Muhme miteinander verwandt sind, die notwendige und übliche Dispensation erhalten hat. Gegeben zu Rom bei Sankt Petrus im Jahre der Inkarnation Christi am 30. November 1591, seines Pontifikates im ersten Jahr, verhandelt und beschlossen die gehörige und legitime Eheschließung unter den folgenden Bedingungen und Konventionen wie folgt:

Nämlich, dass wir zusammen mit unseren Gerhaben im Namen der genannten unserer ehrwürdigsten Muhme zur Mitgift dem Ehrwürdigsten polnischen König, Herrn Sigismund III. etc., die Summe von 45.000 Rheinischen Gulden zu 60 Kreuzer pro Gulden guten und üblichen deutschen Geldes, das in Polen kursiert, geben und anweisen werden; und diese Summe werden wir innerhalb von drei Monaten nachdem im [polnischen] Reichstag über die Widerlage ein Beschluss gefasst und dies uns mitgeteilt sein wird, in abgezählter Münze in Krakau oder an der Grenze des Königreich Polen, wie es der ehrwürdigste König lieber will, ohne jeden Aufschub erledigen.

Dahingegen aber soll der ehrwürdigste Fürst, Herr Sigismund III., König von Polen und Großfürst von Litauen etc., nachdem er die genannte Mitgift erhalten hat, als Widerlage oder Schenkung der Heirat wegen gleicherweise eine Summe von 45.000 Rheinischen Gulden des vorhin beschriebenen Wertes der ehrwürdigsten Frau Anna, seiner Verlobten geben und zuweisen.

Diese beiden Summen [Geldes], sowohl nämlich der Mitgift als auch der Widerlage, sind durch geeignete und ausreichende Herrschaften, Städte, Orte, Burgen und Landschaften des polnischen Königreichs und Großfürstentums Litauen gemäß den Konstitutionen Polens in den nächsten [polnischen] Reichstagen in zweckmäßiger und gebührender Form gutzuschreiben und sicher zu stellen, und dieser Art ist der Erhalt der Mitgift und der Widerlage oder [deren] Zusage zu unseren Händen zu verbriefen, dafür Sorge zu tragen und zu bewerkstelligen, dass alle Hauptleute, Rektoren, Statthalter, lebende und künftige Bürger der Herrschaften, Stadtgebiete, Orte, Schlösser, Ländereien, Städte und angeschriebene Güter, welche diesem Reichstagbeschluss unterworfen sein werden, eben der ehrwürdigsten Frau Anna sich mit vollem Gelübde zur Verfügung stehen und einen körperlichen Treueeid ablegen.

Wenn aber dem ehrwürdigsten polnischen König etc., früher als jener Frau Anna etwas menschliches zustoßen sollte, so sollen in diesem Falle niemand anderer als Ihrer Ehrwürdigkeit

[499] Giovanni Antonio Faccinetti (*20.7.1519 in Bologna, †30.12.1591 in Rom), war als Innozenz IX. von 20.10.1591-30.12.1591 Papst der katholischen Kirche in Rom.

[Anna] die Herrschaften, Orte, Schlösser, Ländereien, Städte und ihre überschriebenen Güter übergeben und zugewiesen werden, mit allem daraus sich ergebenden Fruchtgenuss, allen Interessen, dem Nutzen und den Einkünften. Und dass Ihrer Ehrwürdigkeit in allem und durch alle gemäß den Gesetzen des Königreiches Folge leisten, treu und beständig Gehorsam erweisen, so wie [die Untertanen] gewohnt und verpflichtet sind, den ehrwürdigsten Königen von Polen zu gehorchen. Aber [auch] die durch die Verfassung des Reiches auferlegten Tribute müssen die Untertanen jener oben genannten Orte, nichts desto weniger mit allen anderen Bewohnern des Reiches abstatten. Sie werden üblicherweise die Steuern ableisten, und in den Schlössern, die zu dieser Mitgift oder dazu gehörig verpflichtet sind, werden die gewohnten richterlichen Entscheidungen und Königsrechte der Schlosshauptleute ausgeübt.

Darüber hinaus ist es dem Urteil des ehrwürdigsten Herrn polnischen Königs und Großfürsten von Litauen etc. anheimgestellt, dass er, wenn das Band dieser glücklichen Ehe durch ehelichen Vollzug geknüpft ist, der ehrwürdigsten Braut irgendein Ehegeschenk verehren kann, das sowohl seiner königlichen Ehre als auch der Würde seiner ehrwürdigsten Braut angemessen ist. Wir zweifeln nämlich in keiner Weise an der Liebe und dem Wohlwollen dieses ehrwürdigsten Königs seiner Braut gegenüber. Hinsichtlich dieses Ehegeschenkes [Morgengabe] wird aber, wie es durch Vorverhandlung festgelegt, ebenso ein Schreiben wie eine legitime Sicherstellung gemacht werden müssen.

Verhandelt wurde außerdem, dass, wenn die ehrwürdigste Fürstin Frau Anna früher als ihr Bräutigam [Verlobter, Gatte] versterben würde, dann würde die Mitgift und Widerlage, wie die Morgengabe dem ehrwürdigsten König sowie dem Königreich Polen für immer zufallen, ohne irgendeine Refundierung eben der Mitgift.

Wenn aber der ehrwürdigste König von Polen etc. vorversterben sollte, und er keinen Nachkommen aus dieser Ehe erhalten hat (was Gott verhüten möge), oder wenn er einen solchen bekommen haben sollte, sowohl früher Verstorbenen als auch Überlebenden, dann soll nichts desto weniger die ehrwürdigste Frau Anna in allen Ländereien, Distrikten, Herrschaften, Städten, Orten und Gütern, die für die Mitgift und Widerlage, aber auch als Morgengabe verschrieben und zu geeignet worden waren, Zeit ihrer Witwenschaft volle Macht der Nutznießung haben.

Nach ihrem Tod aber werden die genannten 45.000 Rheinischen Gulden aus dem Titel einer Hochzeitsschenkung oder der ihr [Anna] verschriebenen Widerlage an den jeweiligen Inhaber der polnischen Krone zurückgeben müssen. Über die anderen 45.000 Rheinischen Gulden, nämlich der Mitgift wie auch der vorhin erwähnten Morgengabe, wenn es dieser Art sein wird, dass sie darüber testieren kann, habe die ehrwürdigste Frau Anna sowohl im Leben wie auch

angesichts des Todes die Möglichkeit des Schenkens, des Testierens, nach Ihrem Urteil zu verfügen.

Wenn Sie demnach aber über die Mitgift und der Morgengabe nichts verfügt hat, dann wird die Mitgift und die Morgengabe, wenn es derartig ist, dass das Eigentum [beider] legitim sich als ihrer [Anna] Ehrwürdigkeit zugehörig erweist, oder auch der Teil, über den sie nichts verfügt hat, den Kindern der ehrwürdigsten Frau Anna, welche sie nach dem Tod hinterlassen hat zukommen, sollten aber nach ihrem Tod keine von ihr geborenen Nachfahren existieren, an den nächsten männlichen Erben der ehrwürdigsten Frau Anna, bei Fehlen solcher, den weiblichen Erben zukommen, und diese müssen und sind angehalten die Amtsnachfolger des ehrwürdigsten Herrn Königs von Polen und Großfürsten von Litauen etc., die genannte Summe der Mitgift zusammen mit der Morgengabe, zur Gänze beziehungsweise den Teil, der nicht anderen gegeben oder legiert wurde, tatsächlich zu restituieren und auszuzahlen, und unter dieser ausdrücklichen gesetzlichen Bedingung, dass im Testament losen Falle der ehrwürdigsten Frau Anna, Ihrer Ehrwürdigkeit vorhin genannten Erben.

Im Falle aber, dass sie irgendeine Verfügung getroffen habe, jene Person oder jene Personen, der oder denen die ehrwürdigste Frau Anna eine Schenkung oder ein Legat gemacht hat, 4.500 Rheinische Gulden des oben erwähnten wertes gesicherte und vollständige jährliche Auszahlungen, auch dies, was unter dem Titel einer Morgengabe fällt aus den oben genannten zugeschriebenen und angewiesenen Gütern, jeder für den ihm berechneten Teil, ohne irgendeinen Abschlag innehaben, besitzen und entgegennehmen können, bis oder solange jeder voll und ganz zufriedengestellt und einkommensmäßig entschädigt ist, sowohl hinsichtlich des Betrages der Mitgift, als auch der Morgengabe, wenn dies so beschaffen ist, dass darüber legiert werden kann.

Vereinbart und beschlossen wurde schließlich auch, dass die ehrwürdigste Frau Anna nicht nur über die Güter und Herrschaften, die ihr als Mitgift, Widerlage und Morgengabe, wie gesagt, überschrieben und überwiesen wurden, sondern auch über alle anderen Rechte, Freiheiten und Privilegien derart sie gebrauchen und sich erfreuen kann, wie sie die ehrwürdigsten polnischen Königinnen von alters her nach den Gesetzen und Verfassungen des Reiches gebrauchen, nützen und sich zu erfreuen und dieserart die Güter zu besitzen gewohnt sind; so schließlich, dass welche [Dinge] in diesem Vertrag ausdrücklich verhandelt und beschlossen worden sind, fest und beständig bleiben sollen, nichts weggenommen sei, sondern alles zur Gänze erfüllt werden und dem Vollzug überantwortet werden soll.

Über alle anderen Sachen und Güter, welche sich auf die ehrwürdigste Frau Anna unter welchem Recht oder Titel gegenwärtig beziehen, ist, wobei überhaupt nichts ausgenommen

wurde, so vereinbart und beschlossen worden, dass die ehrwürdigste Frau Anna alles das habe, innehalte und besitze, gleichsam als ihr Eigentum, sie kann sich jener Güter erfreuen, sie nützen und sich daran erfreuen und hierüber in allen Fällen und zu allem Ende, entweder durch freie Schenkung oder durch irgendeinen anderen Vertrag unter Lebenden oder in Todesnähe, wie durch ein Testament nach ihrem Gutdünken verfügen oder Anordnung treffen ohne irgendeine Behinderung.

Wenn es sich aber ereignen sollte, dass die ehrwürdigste Frau Anna aus dem Leben scheide und sie keine Verfügung über ihre Sachen und Güter getroffen hat, oder eine Regelung durch einen Vertrag unter Lebenden oder in Todesnähe oder durch ihren letzten Willen oder anderswie getroffen hat, dann müssen in diesem Falle alle ihre Sachen und Güter, welche zum Zeitpunkt des Hinscheidens Ihrer Ehrwürdigkeit vorhanden und übrig geblieben sind, an die vorhin genannten nächsten männlichen Erben Ihrer Ehrwürdigkeit, und wenn keinen solchen vorhanden sind, an die weiblichen [Erben] übergeben und an die jegliche Art der Restitution ebendieser Güter haben sich alle Nachfolger des ehrwürdigsten Königs von Polen und Großfürsten von Litauen etc. zu halten beziehungsweise seien sie dazu verpflichtet.

Aber alle Dinge und Güter, welche der ehrwürdigsten Frau Anna zum Zeitpunkt der Eheschließung gegeben werden, gehen, wenn es sich ereignen sollte, dass Ihre Ehrwürdigkeit vorversterbe, an den ehrwürdigsten König von Polen etc., als überlebenden Gatten.

Wenn aber Frau Anna den ehrwürdigsten König und Gatten überleben sollte und über die [Güter] zu ihren Lebzeiten keine Disposition getroffen hat, dann fallen nach ihrem Tod gleicherweise [die Güter] ihren vorhin genannten Erben zu. Dann aber, alle es die ehrwürdigste Frau Anna nach ihrer Eheschließung in Polen auf welche Art auch immer erworben und sich angeeignet hat, darf, im Falle, dass sie hierüber, sei es im Leben sei es im Angesicht des Todes, keinerlei Regelung oder Disposition getroffen hat, wie gesagt, nicht den oben genannten Erben der ehrwürdigsten Frau Anna zufallen, sondern muss dem Königreich Polen, sowie den Nachfolgern des ehrwürdigsten Königs von Polen gegeben werden.

Ausgenommen lediglich Einkünfte und Immobilien, wenn sie diese mit dem Geld, das sie nach Polen mitgebracht hat, erworben haben wird. Alles andere habe die genannte ehrwürdigste Frau Anna von allen erwähnten Sachen und Gütern, die ihr sowohl jetzt gehören als auch zur Zeit der Hochzeit, wie die danach angeeigneten und erworbenen in jedem Fall und Ereignis durch freie Schenkung und welchen anderen Vertrag unter Lebenden oder in Todesnähe wie durch jegliches gültige Testament nach ihrem Belieben die Möglichkeit des Disponierens und Regelns ohne irgendjemandes Hinderung oder Widerspruchs.

Darüber hinaus ist beschlossen und vereinbart worden, dass die ehrwürdigste Frau Anna, nachdem sie ihrem ehrwürdigsten Bräutigam zugeführt sein wird, noch vor Vollzug der Ehe durch Urkunden welche diesbezüglich speziell verfasst wurden, sicherstellt und verspricht, dass sie unmittelbar nach der Bezahlung der Mitgift feierlich und ausdrücklich verkünden werde und vor allem dann, wenn natürlich die abgezählte Mitgift wirklich bezahlt sein wird, von jetzt an und von dann an ausdrücklich der väterlichen und mütterlichen Erbschaft zu entsagen, sowie der Nachfolge im Königreich Ungarn und Böhmen und in welchen Herrschaften auch immer des ehrwürdigsten Hauses Österreich zugunsten aller Fürsten der österreichischen Familie und deren Kindern und Erben, die der männlichen Linie angehören, unbeschadet ihres Rechtes der allgemeinen Nachfolge bei Fehlen des Mannesstammes. Und diese, nach der beschriebenen Art zu machender Renuntiation muss der ehrwürdigste Herr Sigismund III., der König etc., durch seine besonderen Rechtsbriefe beglaubigen und approbieren beziehungsweise wird er dazu verhalten.

Überdies ist beschlossen worden, dass, wenn einer der Partner vor dem Vollzug der Ehe (was Gott gütiger weise abzuwenden geneigt sei) aus dem Leben scheiden sollte, dann dieser ganze Vertrag mit allen seinen Inhalten für nichtig, aufgelöst und entkräftet zu gelten hat.

Beschlossen wurde auch, dass der ehrwürdigste Herr König von Polen etc., nach der Rückkehr seiner genannten Botschafter zu ihm den gegenwärtigen Heiratsvertrag ratifizieren und approbieren, und diese mit seiner Hand unterzeichnete und seine Siegel versehene schriftliche Erklärung zusammen mit den beglaubigten Urkunden der Renuntiation [von Anna] in die Hand unserer Legaten, welche bei den königlichen Hochzeitszeremonien dabei waren, beglaubigen muss.

Zuletzt ist vereinbart worden, dass einer der Botschafter, der berühmte Fürst Radziwiłł etc., kraft besonderem Mandats, das ihm vom ehrwürdigsten König von Polen etc., übertragen und von uns bestätigt wurde, sich so rasch als möglich, wenn alles unter den Vertragspartnern abgehandelt und durchgeführt ist, nach Wien begebe und dort im Namen des besagten ehrwürdigsten Königs etc., mit der vorhin genannten ehrwürdigsten Frau Anna die Heiratshandlung *per procurationem* ausgeführt und alles, bei solchen Vorgängen, Gewohnte und Übliche exekutiert werden muss und eingehalten werde, nachdem uns auch von den Botschaftern des ehrwürdigsten Königs von Polen etc., eine dem Original entsprechende Abschrift hinterlassen worden ist.

Zur Beglaubigung, Bezeugung und Bestärkung aller dieser [Angelegenheiten] unterschreiben wir die vorliegenden Urkunden mit unserer Hand, und befehlen und wollen, dass durch unser anhängendes Siegel alles sichergestellt werde.
Gegeben in unserem königlichen Schloss Prag am 17. April im Jahre des Herrn 1592, unserer Herrschaften, der Römischen im 17., der Ungarischen im 20. und der Böhmischen [Herrschaft] dergleichen im 17. Jahre.

5 Maria Christierna, Fürstin von Siebenbürgen

Abb.7: Unbekannter Maler, Erzherzogin Maria Christierna von Innerösterreich (1574-1621), Fürstin von Siebenbürgen, um 1592, Öl auf Leinwand, Kunsthistorisches Museum Wien

Lebensdaten:[500]

Geburt: 10. November 1574 in Graz

Tod: 6. April 1621 in Hall/Tirol – beigesetzt: Hall/Tirol

Vater: Erzherzog Karl II. von Innerösterreich 3. Juni 1540 – 10. Juli 1590

Mutter: Maria, Herzogin von Bayern 21. März 1551 – 29. April 1608

Eheverbindung: Sigismund, Fürst von Siebenbürgen am 5. März 1595

Annullierung der Ehe: 16. August 1599

Geburt des Fürsten Sigismund Báthory: 1572

Tod: 27. März 1613 in Prag

Vater: Christoph Báthory, Woiwode von Siebenbürgen (1530-1581)

Mutter: Elisabeth Bocskaj (1550-1581)

Keine Nachkommen

[500] HAMANN, Die Habsburger, 312.

5.1 Kindheit und Jugend

Die zweite Tochter des Erzherzogpaares kam am 10. November 1574 am Grazer Hof zur Welt.[501] Sie verbrachte die Zeit von 1577 bis 1590 bei ihren Großeltern am Münchner Herzogshof. Wie sehr die Großmutter Anna von Bayern ihrer Enkeltochter zugetan war, davon zeugt der Briefwechsel zwischen Erzherzogin Maria und ihrer Mutter Anna von Bayern.[502] Die kleine Erzherzogin blieb nach einem Besuch bei ihren Großeltern am Münchner Hof und wurde die Spielgefährtin ihres gleichaltrigen Cousins Maximilians I. von Bayern (1573-1651), dem späteren Kurfürsten. Da auf die Bildung des kleinen Herzogs großer Wert gelegt wurde, ist davon auszugehen, dass auch die Erzherzogin so unterrichtet wurde wie ihr Cousin.[503] Maria Christierna kehrte nach dem Tod der Großmutter von Münchner Hof an den Grazer Hof zurück.[504] Wie sehr sie von ihren Großeltern geschätzt wurde, lässt sich auch daraus erkennen, dass sowohl Herzog Albrecht als auch Herzogin Anna Maria Christierna in ihrem Testament jeweils mit 10.000 Gulden, samt Verzinsung, an Heiratsgut bedachten.[505] Erzherzogin Maria kann als liebevolle und stets besorgte Mutter bezeichnet werden, die sich nur ungern von ihren Kindern trennte, dennoch gab sie ihre Kinder in die Obhut anderer, da es in fürstlichen Familien der Zeit so Sitte war, weil sie selber zahlreiche Aufgaben als Fürstin zu erfüllen hatte und weil insbesondere die vielen Reisen die Kleinen zusätzlichen Gefahren ausgesetzt hätten. In Briefen von Reisen und Jagdausflügen erkundigte sie sich jedoch immer nach den Kindern.[506]

5.2 Politische, militärische und konfessionelle Lage in Siebenbürgen

Bevor auf die dynastische Eheverbindung und den daraus resultierenden Ehevertrag zwischen Erzherzogin Maria Christierna und Sigismund Báthory, Fürst von Siebenbürgen, eingegangen wird, ist es notwendig, die politische, militärische und konfessionelle Situation des Fürstentums zu betrachten. Sandor Szilágyi stellt in seinem 21-bändigen Werk „*Monumenta Comitialia Regni Transylvaniae* (MCT)“, in Band drei die politische Situation des Fürstentums nach der

[501] HHStA Wien, HS R 8, Bd.2, *Nativitet undt geburts* biechl, fol. 44v. HHStA Wien, HA, FA, Karton 18/9, fol. 51r.
[502] Herzog Albrecht V. von Bayern (29.2.1528-24.10.1579) verheiratet mit Anna von Österreich (7.7.1528-16.10.1590). HHStA Wien, HA, Karton A, FamKorr. 40, s.fol. Schreiben Prag, vom 13.8.1578; München, vom 1.9.1578; München, vom 25.5.1578; München, vom 19.9.1580; München, vom 29.2.1584 Herzogin Anna von Bayern an Erzherzogin Maria.
[503] HURTER, Geschichte Ferdinands II., Bd. 2, 214-216.
[504] HURTER, Geschichte Ferdinands II., Bd. 2, 214-216. KELLER, Erzherzogin Maria von Innerösterreich, 44. Herzogin Anna verstarb am 16.10.1590.
[505] HHStA Wien, FUK 1466, Passus 1. Ehevertrag zwischen Erzherzogin Maria Christierna und Sigismund Báthory vom 5.3.1595.
[506] HURTER, Geschichte Ferdinands II., Bd. 4, 536. KELLER, Erzherzogin Maria von Innerösterreich, 49. Ferdinand KHULL, Sechsundvierzig Briefe der Erzherzogin Maria an ihren Sohn Ferdinand aus den Jahren 1598 und 1599 (Graz 1898), 12, 47, 79. WEHNER, Maria von Bayern, 126.

Schlacht von Mohâcs im Jahre 1526 bis zum Beginn des „Langen Türkenkrieges“ 1593 anschaulich dar. László Szilas widmet sich in seiner Arbeit „*Der Jesuit Alfonso Carrillo in Siebenbürgen 1591-1599*“ fast ausschließlich der Rekatholisierung Siebenbürgens, wo der spanische Jesuit, als Beichtvater und enger Vertrauter des Fürsten, dazu einen maßgeblichen Beitrag geleistet hat. Das monumentale Werk von Jan Paul Niederkorn: „*Die europäischen Mächte und der „Lange Türkenkrieg“ Kaiser Rudolfs II. 1593-1606*“ zeigt den komplexen militärischen Verlauf der Kriegshandlungen zwischen dem Habsburgerreich und den Osmanen.

5.2.1 Politische Lage Siebenbürgens nach der Trennung von Königreich Ungarn

Die politische Lage Siebenbürgens ist mit dem Königreich Ungarn durch die osmanische Bedrohung seit der Schlacht von Mohâcs 1526 aufs engste verbunden. In dieser Schlacht wurde am 29. August 1526 das ungarische Heer von der Armee Sultan Süleymans (1494/95/96-1566) vernichtend geschlagen. Der ungarische König Ludwig II. (1506-1526) aus dem Hause Jagiello verlor sein Leben. Die böhmischen und ungarischen Stände, besonders der mittlere Adel, erkannten die Erbverträge der Jahre 1463, 1491 und 1515, abgeschlossen zwischen den Kaisern Friedrich III. und Maximilian I. auf der einen und den ungarischen Königen Matthias Corvinus (1443-1490) und Władisław II. (1456-1516) Jagiello auf der anderen Seite nicht an.[507] Die ungarischen Adeligen beriefen sich dabei auf die Beschlüsse des ungarischen Reichstags von Rakosfeld bei Pest im Jahre 1505, der sich gegen die Habsburger als auch gegen die polnischen Jagiellonen richtete.

Nach jahrelangen politischen Machtkämpfen kam es 1541 zwischen der ungarischen „Hofpartei“ um die Königin Maria von Habsburg (1505-1558), Witwe nach König Ludwig II. von Böhmen und Ungarn, Schwester Karls V. und Ferdinands I., und dem Palatin Stefan Báthory (1533-1586) und der magyarischen „Nationalpartei“, mit Johann Szapolay (1487- 1540), an der Spitze, zur Dreiteilung Ungarns in das habsburgisch beherrschte „Königliche Ungarn“, Türkisch-Ungarn und Siebenbürgen.[508]

[507] HHStA Wien, AUR 1463 VII 19 – 1464 IV 24 A. Abschriften der Friedensurkunde zwischen Kaiser Friedrich III. und König Mathias Corvinus im Zeitraum vom 19.7.1463 bis 24.4.1464. AUR 1491 XI 7. Friedensvertrag zwischen Kaiser Friedrich III. und König Maximilian I. einerseits und König Władisław II. von Ungarn und Böhmen vom 7.11.1491 andrerseits. FUK 976 A. Vertrag zwischen Kaiser Maximilian I., König Władisław II. von Ungarn und Böhmen und König Sigismund von Polen vom 22.7.1515.

[508] Ausführlich in: WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Bd.1, 123-142. Géza PÁLFFY, Die Türkenabwehr in Ungarn im 16. und 17. Jahrhundert – ein Forschungsdesiderat. Anzeiger - Österreichische Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-Historische Klasse, 2011, Vol.137 (1), p.99-132. Online unter: https://scholar.google.com/scholar?q=Die+T%C3%BCrkenabwehr+in+Ungarn+im+16.+und+17.+Jahrhundert+-+ein+Forschungsdesiderat+Palffy (21.12.2024).

Die inneren Verhältnisse Siebenbürgens hingen mit dem Leben der drei Nationen, den Magyaren, Sachsen und Szekler[509] zusammen. Ein gemeinsames staatliches Bewusstsein war unter ihnen nicht vorhanden. Die vollkommene Trennung Siebenbürgens von Ungarn geschah auf Befehl des Sultans nach dem Tode Szapolays 1541. Spätere Versuche, Siebenbürgen und Ungarn wieder zu vereinigen, scheiterte.[510] Dennoch funktionierte das eigenstaatliche Leben Siebenbürgens nach der Trennung von Ungarn. Der Grund lag darin, dass Siebenbürgen schon vorher unter den ungarischen Königen eine Sonderstellung eingenommen hatte. Ein vom ungarischen König ernannter Woiwode regierte das Land. Die ungarischen Gesetze galten auch für Siebenbürgen. An den ungarischen Reichstagen nahm der siebenbürgische Adel ebenso teil wie der Adel aus den anderen Ländern der ungarischen Krone. Daneben aber hatte Siebenbürgen das Recht, unter dem Vorsitz des Woiwoden, eigene Landtage durchzuführen und Gesetze zu erlassen. Diese Gesetze betrafen nur die innere Administration und das Militärwesen des Landes. Bei ihrer Abfassung mussten die Sonderrechte der Szekler und der Siebenbürger Sachsen, die im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts entstanden und von den ungarischen Königen bestätigt worden waren, berücksichtigt werden. Die Stellung der magyarischen Nation in Siebenbürgen wurde nach der Trennung von Ungarn in den vierziger Jahren des 16. Jahrhunderts verstärkt.[511]

[509] Die Entstehung der Szekler- und Sachsensiedlungen. Online unter: https://www.arcanum.hu/hu/online-kiadvanyok/ErdelyGer-kurze-geschichte-siebenburgens-1/zweiter-teil-siebenburgen-im-mittalterlichen-konigreich-ungarn-18D/iv-herausbildung-der-standischen-gesellschaft-11721526-24B/1-die-drei-volker-siebenburgens-11721241-24C/die-entstehung-der-szekler-und-sachsensiedlungen-24D/ (27.12.2024)
[510] Sandor SZILÁGYI, Monumenta Comitialia Regni Transylvaniae (MCT), 21 Bde. (Budapest 1876-1898), hier: Bd.3. 238-240.
[511] SZILÁGYI, MCT, Bd. 3, 238-240.

Abb.8: Karte Ungarns von 1572[512]

Ab dem Jahre 1556 regierte Johann Sigismund Szapolay (1540-1571) vorerst mit seiner Mutter, Königin Isabella (1519-1559) von Ungarn, Tochter König Sigismund I. von Polen (1467-1548), das Fürstentum Siebenbürgen. Er versuchte sich mit den osmanischen und habsburgischen Machthabern zu arrangieren, in dem er 1570 auf die ungarische Krone verzichtete. Sein Nachfolger Stephan Báthory verhielt sich während seiner Regierungszeit ähnlich, sein Schwerpunkt lag im Königreich Polen, zu dessen König er 1576 gewählt wurde. Sein Bruder Christoph Báthory (1530-1581) übernahm die Regierungsgeschäfte des Fürstentums und nach dessen frühen Tode im Jahre 1581 wurde sein Sohn Sigismund Báthory (1572-1613) Fürst von Siebenbürgen, dieser leitete die Regierungsgeschäfte mit Unterbrechungen bis zum Jahre 1599. In seine Regierungszeit fiel der andauernde Konflikt des sogenannten „Langen Türkenkrieges“

[512] Karte online unter:
https://de.wikipedia.org/wiki/Geschichte_Ungarns#/media/Datei:Central_europe_1572.png (17.12.2024)

zwischen den Osmanen und den Habsburger. Aus lokalen Kämpfen an der von den Habsburgern systematisch ausgebauten Verteidigungslinie zwischen Adria, Save und Drau wurde ein langwieriger Krieg.[513] Die Gegensätze zwischen den Befürwortern und Gegner zum osmanischen und habsburgischen Reich prallten beim Ausbruch des „Langen Türkenkrieges" scharf aufeinander. Jetzt musste das Land endgültig Farbe bekennen, ob es weiterhin unter der Oberhoheit des Osmanischen Reiches bleiben wollte und so sich am Krieg gegen den Kaiser und ungarischen König Rudolph II. beteiligte oder aber an der Seite der christlichen Mächte gegen die Türken ins Feld ziehe. Der Kampf endete 1594 mit dem Sieg der türken-feindlichen Partei.[514]

5.2.2 Konfessionelle Frage in Siebenbürgen

Auch das Fürstentum Siebenbürgen war wie die habsburgischen Territorien im 16. Jahrhunderts mit der Religionsfrage im Zuge von Reformation und der daraus resultierenden Gegenreformation konfrontiert. Die Reformation und die daraus entstandenen Konfessionen wurden dort ziemlich schnell verbreitet. Die Säkularisation der katholischen Kirche und die Aufhebung des Bistums Karlsburg[515] erfolgte schon im Jahre 1556. In der Folgezeit kam es zu den vier „anerkannten" Konfessionen, der katholischen, lutherischen, calvinischen und unitarischen. Trotz gesetzlicher Regelung kann keineswegs von Toleranz und von friedlichem Zusammenleben die Rede sein. Es gab vielmehr ein ständiges Ringen der Konfessionen um die Vorherrschaft.[516]

Um die katholische Religion zu stärken, berief Stefan Báthory, damals schon König von Polen, die Jesuiten nach Siebenbürgen. Sie eröffneten in Klausenburg[517] ein Kolleg und im Jahre 1583 gründete dort der Jesuit Antonio Possevino (1534-1611) auch ein päpstliches Seminar. Außerdem war es wichtig, dass Stefan Báthory zum Erzieher seines Neffen Sigismund, der neunjährig zum Fürsten gewählt worden war, den ungarischen Jesuiten Johannes Leleszi (1548- 1594) bestellt hatte.[518]

Laut Szilágyi ging die katholische Erneuerung unter Stefan Báthory mit friedlichen Mitteln vor sich. Stefan Báthory unterstützte die Kolleggründungen der Jesuiten in Siebenbürgen und berief für die wichtigsten Staatsämter die geeignetsten Leute, ungeachtet dessen, ob sie katholisch

[513] Franz PESENDORFER, Das Fürstentum Siebenbürgen zwischen Habsburg und Osmanischem Reich (1556-1613). In: DERS., Ungarn und Österreich. Tausend Jahre Partner oder Gegner (Wien 1998), 100-103.
[514] GROß, Österreichische Staatsverträge. SZILÁGYI, MCT, Bd. 3, 238-240
[515] Stadt in Rumänien heute Alba Iulia genannt.
[516] SZILÁGYI, MCT, Bd. 3, 238-240.
[517] Stadt in Rumänien, heute Cluj-Napoca genannt
[518] SZILÁGYI, MCT, Bd. 3, 238-240.

waren oder nicht. Die katholische Erneuerung erregte die Eifersucht der anderen Konfessionen. Sie konnten aber dagegen nicht einschreiten, solange Stefan Báthory lebte. Als er im Jahre 1586 starb, fühlten sie sich mächtig genug, um sich gegen den jungen Fürsten durchsetzen zu können. Diese Gelegenheit ergab sich im Jahre 1588 auf dem Landtag von Mediasch[519], als Johannes Géczy, der neben dem unmündigen Sigismund die Regierungsgeschäfte führte, abdankte. Die nächste Umgebung des Fürsten wollte den kaum sechzehnjährigen für mündig erklären lassen und die Regierung in seine Hände legen. Der Preis, den er dafür zahlen sollte, war seine Zustimmung zu den Religionsartikeln des Landtages, denn neben dem Anschein, nur den Status quo der Konfessionen festzulegen, ordnete man gleichzeitig die Vertreibung der Jesuiten aus Siebenbürgen an. Das bedeutete die Auflösung der Kollegien und des päpstlichen Seminars, damit versetzte man der katholischen Kirche eine herbe Niederlage.[520] Auf Grund der beschlossenen Verordnungen des Landtags von Mediasch und der damit verbundenen Ausweisung der Jesuiten schien es so, als wäre für Siebenbürgen die „katholische Kirche" endgültig verlorengegangen.

Hielt sich der junge Fürst, wie es dem äußeren Anschein entsprach, an die Verordnungen des Landtages und an seinen damit verbundenen geleisteten Eid, so setzte er ungeachtet seines geleiteten Eides alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel ein, um der katholischen Konfession in Siebenbürgen wieder zur Vorherrschaft zu verhelfen. Wie aus dem Schriftverkehr zwischen dem Fürsten und der päpstlichen Kurie in Rom sowie dem Ordensgeneral der Jesuiten Claudio Acquaviva (1543-1615) zu erkennen ist, war das Oberhaupt der katholischen Kirche dem Anliegen des Fürsten sehr angetan und sagte Unterstützung zu.[521] Szilas meint, dass es sehr schwierig ist, sich von der religiösen Lage Siebenbürgens des damaligen Zeitraumes von 1588 bis 1593 ein genaueres Bild zu verschaffen. In groben Zügen kann man sagen, dass die Bevölkerung der Sachsen der lutherischen Kirche angehörte, dagegen die Distrikte, die die Szekler bewohnten, größtenteils katholisch waren, die übrigen Konfessionen waren über das ganze Land verstreut.[522] Unter diesen Umständen ist es nachvollziehbar, dass die Lösung der Religionsfrage nur auf politischem Wege und mit Unterstützung von Bündnispartnern zu Wege gebracht werden konnte. Da noch immer eine große Spannung zwischen dem habsburgischen Ungarn und dem Fürstentum Siebenbürgen aus der Regierungszeit Stefan Báthorys herrschte, war es notwendig, einen Konsens zwischen Kaiser Rudolph II. und dem jungen Fürsten von

[519] Stadt in Rumänien, heute Mediaş
[520] SZILÁGYI, MCT, Bd. 3, 238-240.
[521] Lásló SZILAS, Der Jesuit Alfonso Carrillo in Siebenbürgen (1591-1599), Bibliotheca Instituti Historici S. I., Volumen XXVI (Roma 1966), 5-15.
[522] SZILAS, Der Jesuit Alfonso Carrillo in Siebenbürgen, 16f.

Siebenbürgen herzustellen, um die konfessionelle Lage im Fürstentum zu klären und der katholischen Konfession wieder die Vorherrschaft zu verschaffen.[523] Szilas widmet sich ausführlich in seinem Werk: *Der Jesuit Alfonso Carrillo in Siebenbürgen* 1591-1599 der Rekatholisierung und Annäherung nach dem Landtag von Mediasch im Jahre 1588 bis zum Beginn des „Langen Türkenkrieges" 1593.[524]

Wie wichtig die Annäherung zwischen dem Kaiser und dem Fürsten von Siebenbürgen war zeigte sich im Jahre 1592, als an der Grenze von Kroatien bis Oberungarn die Raub- und Streifzüge der osmanischen Streitkräfte überhandnahmen und letztendlich zum „Langen Türkenkrieg" führten.[525]

Auf Grund der militärisch angespannten Lage und der Sorge, die mühsam erreichte Rekatholisierung im Fürstentum Siebenbürgen wieder zu verlieren, setzten von der päpstlichen Kurie und vom Prager Hof nun Bemühungen ein, den Fürsten von Siebenbürgen als Verbündeten zu gewinnen.[526]

Zu Beginn des Jahres 1594 handelte der spanische Jesuit Alfonso Carrillo (1553-1618), Beichtvater und enger Vertrauter des Fürsten, in Prag ein Bündnis zwischen dem Kaiser und dem Fürsten von Siebenbürgen aus, sich gegen die Osmanen zu wenden.[527]

Dieser Vertrag beinhaltet unter Passus vier die Bedingung, dass zur Stärkung der Dynastien der Fürst eine Tochter Erzherzog Karls II. und Maria von Innerösterreich ehelichen sollte.[528]

5.2.3 Bündnisvertrag zwischen Kaiser Rudolph II. und dem Fürsten von Siebenbürgen

Das Offensiv- und Defensivbündnis zwischen Kaiser Rudolph II. und Sigismund Báthory wurde am 28. Jänner 1595 in Prag beschlossen und am 14. März 1595 in Prag vom Kaiser ratifiziert.[529] Die Ratifikation von Sigismund Báthory fand am 2. Juli 1595 in Karlsburg statt. Das am 28. Jänner 1595 abgeschlossene Schutz- und Trutzbündnis zwischen Kaiser und dem Fürsten von Siebenbürgen ist in lateinischer Sprache formulier und in zwölf Punkten abgefasst. In Punkt vier findet sich folgender Passus:

„*Ut Sacra Maiestas ex inclito sanguine Austriaco illustrissimi principi uxorem primo quoque tempore procuret, nihil praetermissura est opportune officii apud serenissimi quondam archiducis Caroli, patrui sui charissimi, viduam et apud serenissimum archiducem Ferdinandum, ac Bavariae ducem, qui una cum Sacra Maiestate Sua dicti serenissimi*

[523] Ebenda, 12-15.
[524] Ebenda, 5-42.
[525] Ebenda, 43-47.
[526] NIEDERKORN, Die europäischen Mächte, 10.
[527] Ebenda, 11.
[528] HHStA Wien, AUR 1595 I 28. Offensiv- und Defensivbündnis zwischen Kaiser Rudolph II. und den Fürsten von Siebenbürgen Sigismund Bàthory vom 28.1.1595. GROß, Österreichische Staatsverträge, 218-235.
[529] Ebenda, 218-235.

archiducis Caroli filiarum curatores sunt, ne eorum consensus desit quin ex filiabus illis aliqua detur.“[530]

In diesem Vertrag wird nicht erwähnt, um welche Tochter von Erzherzogin Maria es sich handeln sollte. Für das rasche Zustandekommen dieses Eheprojektes kommen zu diesem Zeitpunkt nur Erzherzogin Maria Christierna (1574–1621) oder Erzherzogin Katharina Renea (1576–1595)[531] in Frage, da die anderen Töchter der Erzherzogin zu diesem Zeitpunkt noch zu jung für eine Heirat waren.

Politisch brisant ist die in Punkt zwölf des Vertrages verankerte Bedingung:

“*Denique cum summa belli necessitas urgeat, has supra explicates conditiones et articulos quam primum utrinque concludit et utramque partem ad eorum observationem obligari, placet Maiestati suae id quidem iam nunc ita fieri, ut, si matrimonium, de quo illustrissimo principi certa spes facta est, non successerit, neutra pars obligata maneat, sed tam una quam altera liberetur*.”[532]

Beim Lesen dieses Vertrages wird klar, dass beide Parteien unter starkem politischem Druck, auf Grund des osmanischen Aggressors, standen. Ein starkes Bündnis zwischen dem Haus Österreich und Siebenbürgen war nötig, dies sollte durch eine rasche Eheverbindung zwischen den beiden Dynastien geschaffen werden.

5.3 Eheverhandlungen – Ehevertrag 5. März 1595

Die Dauer der Eheverhandlungen waren das Gegenteil zu den Eheverhandlungen der bereits im Jahre 1592 verheirateten ältesten Tochter Erzherzogin Marias, Anna, der nunmehrigen Königin von Polen und Schweden. Wurde dieses Eheprojekt unter Einbeziehung der Erzherzogin Mutter von der Eheanbahnung bis zum Abschluss des Ehevertrages gebracht, so zeigt das nunmehrige Eheprojekt, wie eilig es der Kaiser hatte, den Beschluss aus dem Bündnisvertrag vom 28. Jänner 1595 umzusetzen. Ein Schreiben des Kaisers an die Erzherzogin am 31. Jänner 1595 zeigt, wie notwendig er ihre sofortige Einwilligung in das Eheprojekt zur Stärkung der Dynastien fand:

„*…nit allain uns sondern auch der ganzen Christenhait zu Hail geraichet. Sie werde ja nicht zuwider sein lassen in dem fürsten an Sybenbürg, der sich mit sonderen eifer wider den erbfeindt christlich und tapfer erzaigt*.“[533]

[530] Ebenda, 229. Regest des 4. Passus: Der Kaiser wird sich bei Erzherzogin Maria, der Witwe Karls II. von Innerösterreich, um die Hand einer ihrer Töchter für den Fürsten von Siebenbürgen einsetzen.
[531] HAMANN, Die Habsburger, 237.
[532] GROß, Österreichische Staatsverträge, 229. Regest des 12. Passus: Kommt die geplante Heirat nicht zustande, so ist jede Partei ihrer Verpflichtungen enthoben.
[533] HHStA Wien, Länderabteilungen (LA) (1123-1850), Ungarische Akte (U. A.), Allgemeine Akte, Faszikel 127/128 (1595), Konvolut A, fol. 19r-20v. Schreiben Prag, vom 31.1.1595 Kaiser Rudolph II. an Erzherzogin Maria.

Aus diesem Schreiben ist auch der Druck zu erkennen, dem Erzherzogin Maria ausgesetzt war, eine ihrer Töchter einem zweifellos fraglichen Eheprojekt zu opfern.

Traditionellerweise waren Ehestiftungen ein Feld, auf dem sich Fürstinnen durch briefliche Kontaktaufnahmen und Verhandlungen einbringen konnten, bevor das angedachte Eheprojekt auf eine offizielle Ebene gehoben und zur Staatsangelegenheit wurde.[534] Bei diesem Eheprojekt geschah das genaue Gegenteil. Dieses Eheprojekt wurde sofort zur Staatsangelegenheit und mittels Bündnisvertrag beschlossen, bevor in weiterer Folge die Erzherzogin, als Mutter der Braut, in einem Schreiben des Kaisers vor vollendete Tatsachen gestellt wurde.[535]

Aus dem Schriftverkehr zwischen Erzherzogin Maria mit ihrer ältesten Tochter Anna, der Königin von Polen und Schweden, ist zu erkennen, dass es bereits 1594 Gerüchte um ein eventuelles Eheprojekt zwischen dem Haus Österreich und dem Fürstentum Siebenbürgen gab. In einem Schreiben vom 20. April 1594 aus Stockholm, wo Königin Anna anlässlich ihrer Krönung zur Königin von Schweden weilt, fragt diese ihre Mutter, ob es stimme, dass der Fürst von Siebenbürgen einer ihrer Schwestern zur Frau begehrt. Die Mutter möge ihr dies bestätigen.

„*Man sagt hinen auch fier gwiß, das der herzog von Sibenbiergen meiner schwesteren eine nehmen sol, doch also mit der condition, das ehr sie mit dem Hauß von Österreich verbinden sol und den Dircken den tribut auf sagen, kans aber nit glauben, weil mir ED nix darvon schreiben*."[536]

Am 15. Juli 1594 stellt Königin Anna erneut in einem Schreiben an ihre Mutter die Frage, ob es schon Neuigkeiten betreffend der Eheverhandlungen mit Siebenbürgen gäbe.

„*Was aber die heirat mit den Sibenbirger anlangt, das ED aber schreiben, sie wissen nix darum, wans aber etwas gwest were, hetten sie mier nix verhalten, bedanck ich mich zum underthenigisten gegen ED, ich khan miers halt nit recht ein reimen, das guet were*."[537]

In einem chiffrierten Schreiben vom 17. September 1594 [Graz] teilt die Erzherzogin ihrer Tochter Königin Anna mit, dass sie über Heiratspläne betreffend Maria Christierna und Katharina Renea nichts Genaues wisse, lediglich, dass der Fürst von Siebenbürgen Bilder beider Erzherzoginnen bei ihr angefordert hat und sie diese ihm, ohne Wissen des Kaisers, verweigert habe zu übermitteln.

„*Du hast mir oft geschrieben, ich solt dich wissen lassen, ob ich nix von dem sybenpurger her, das ein heyradt solt geben mit deiner schwester einer. So weis ich gewis nix, als was die gemeinen sagen. Sein alein der patter Alfonso* [Jesuitenpater Alfonso Carrillo] *der stetts pey im* [Fürst Sigismund Báthory] *ist, der ist iezt zue Regenspurg pey dem kayser, den der sybenwurger*

[534] KELLER, Erzherzogin Maria von Innerösterreich, 171.
[535] HHStA Wien, LA (1123-1850), U. A., Allgemeine Akte, Faszikel 127/128 (1595), Konvolut A, fol. 19r-20v. Schreiben Prag, vom 31.1.1595 Kaiser Rudolph II. an Erzherzogin Maria.
[536] Ebenda, HA, FamKorr. A, Karton 40/3, fol. 35r/v. Schreiben Stockholm, vom 20.4.1594 Königin Anna an Erzherzogin Maria
[537] Ebenda, fol. 107v. Schreiben Stockholm, vom 15.7.1594 Königin Anna an Erzherzogin Maria.

hatt in zum kayser geschikt. Der schreibt unnsern patter reckdor dyse wordt. sonnst wais ich nix. Wen ettwas an mich kombt wierst du und dein gemahell die ersten sein, die ich derumb fragen wier. Der patter Alfonso scheibt dem reckdor und bit in, ob er kindt der Maria [Maria Christierna] *und Cadterina* [Katharina Renea] *condterfe bekomen. er solt ims in der geheimb schicken aber ich dues nit. Ich schick ims nit on des kaysers wissen*."[538]

Die skeptische Einstellung der Erzherzogin und Königin Anna zu der geplanten Eheverbindung mit Siebenbürgen lassen sich auch daraus erkennen, dass das Schreiben der Erzherzogin vom 17. September 1594 und das Schreiben von Königin Anna vom 14. Oktober 1594 chiffriert abgesandt wurden, damit ihre negative Einstellung zu diesem eventuellen Eheprojekt nicht an die Öffentlichkeit gelangen konnte.

„*So hab ich auch aus ED schreiben vernomen, was der pater Alfonso, patri Emerico geschriben, das er* [Fürst Sigmund Báthory] *meiner schwester Maria und Catharina conterfeit begerdt hab, so haben ED gewiß gar recht gethan, das sy ims nit geschickht, ohn wissen deß kaysers. Das ED aber schreiben, wans darzu khomen soll, das der von Sybenbürgen einer begeren würdt, so wolten ED mich und mein gemahel staht fragen, so wurde uns der zeit alweil es also in Sybenbürgen stet schwerlich zu rathen sein, dan gott wais was der iez angefangen handel für ein außgang gwinnen wirdt*."[539]

Weiters ist auch aus den Briefen erkennbar, dass Erzherzogin Maria in das Eheprojekt, das ihre Töchter betraf nicht involviert war.

Am Datum obigen Schriftwechsels lässt sich erkennen, dass Gerüchte über eine Eheverbindung zwischen dem Haus Österreich und Siebenbürgen bereits vorhanden waren, aber bis zur Unterzeichnung des Bündnisvertrages am 28. Jänner 1595 sollten nur die unterzeichneten Personen davon Kenntnis haben.

Am 31. Jänner 1595, also drei Tage nach Unterzeichnung des Bündnisvertrages, erfuhr Erzherzogin Maria in einem Schreiben vom Kaiser, dass er eine ihrer Töchter als Gattin für Fürst Sigismund Báthory bestimmt habe.[540]

Die Erzherzogin war über die Entscheidung des Kaisers beunruhigt, dies ist an einem Schreiben erkennbar, dass die Erzherzogin am 7. Februar 1595 an Freiherrn von Rumpf[541] schrieb. In diesem Schreiben merkt man, dass es der Erzherzogin schwerfiel, eine ihrer Töchter in ein Land zu schicken, das von militärischen Interventionen ständig bedroht war. Auch kommt in dem

[538] Ebenda, HA, FamKorr. A, Karton 47/12, fol. 2r/v. Chiffriertes Schreiben [Graz], vom 17.9.1594 Erzherzogin Maria an Königin Anna.
[539] Ebenda, Karton 40/3, fol. 125v. Chiffriertes Schreiben Krakau, vom. 14.10.1594 Königin Anna an Erzherzogin Maria.
[540] Ebenda, LA (1123-1850), U. A., Allgemeine Akte, Faszikel 127/128 (1595), Konvolut A, fol. 19r-20v. Schreiben Prag, vom 31.1.1595 Kaiser Rudolph II. an Erzherzogin Maria.
[541] Freiherr Wolfgang Siegmund Rumpf von Wielroß (1536-1606), Obersthofmeister Kaiser Rudolphs II.

Schreiben heraus, dass die Erzherzogin kein besonderes Vertrauen für den Fürsten hegte: „*Bis man sieht, ob er pischof oder padter* [Bader], *wie man sagt, ist*.“[542]

In einem weiteren Schreiben an Freiherrn von Rumpf bringt sie ihren Unwillen dahingehend zum Ausdruck, dass die siebenbürgischen Gesandten, sechs an der Zahl, bei ihr am Grazer Hof vorstellig werden sollten, um die weitere Vorgangsweise, betreffend der bereits vom Kaiser beschlossenen Heirat, mit der Erzherzogin zu besprechen. Es sollte der Hochzeitstermin mit 23. April 1595 festgelegt werden. Für die Erzherzogin war der Zeitraum zu kurz bemessen, da dementsprechende Vorbereitungen dazu getroffen werden mussten.[543]

Entschieden verwehrte sich die Erzherzogin, dass die Gesandten, im Auftrag des Fürsten von Siebenbürgen, unter den Töchtern die Wahl hätten, welche von ihnen der Fürst ehelichen sollte: „*Ich las den gesanndten gewies die wall nit, nem der guette fierst, was man im giebt, ist Eine wie die Anndter. Man mues den prauch nit aufkomen lassen, das sy die wall solten haben*.“[544]

In diesem Schreiben bringt die Erzherzogin ihren Unmut zum Ausdruck, dass sie nicht gefragt worden war. ob sie mit dem Eheprojekt, eine ihrer Töchter nach Siebenbürgen zu verheiraten, einverstanden sei: „*Ich kans nit fier ein andter pringen, das man den heyradt sollt schließen, und man fragt erst den kinig in Yspania und den kinig in Polln und mein herr pruedter radt. Ee ir mainung kombt, wierst schon beschlossen sein*.“[545]

Eines aber hatte die Erzherzogin erreicht, sie bestimmte selbst, welche ihrer Töchter mit dem Fürsten von Siebenbürgen verheiratet werden sollte: *Maria Christierna.*

5.3.1 Keine Eheverhandlungen

Eheverhandlungen fanden, durch das Vorgreifen des Kaisers und den Bestimmungen im Bündnisvertrag vom 28. Jänner 1595 enthalten, im Punkt vier und zwölf, nicht statt.

Am 27. Februar 1595 erschienen die Gesandten aus Siebenbürgen am Grazer Hof zur Brautwerbung. Die Gesandtschaft bestand aus genau jenen Personen, die als Vertraute des Fürsten von Siebenbürgen den Bündnisvertrag zwischen Kaiser Rudolph II. und dem Fürsten von Siebenbürgen unterzeichnet und mit ihren Siegeln bestätigt hatten. Es sollten auch jene Männer sein, die den Ehevertrag zwischen Erzherzogin Maria Christierna mit den Fürsten von Siebenbürgen unterzeichneten und besiegelten: Stephan Bochkay von Kis Maria[546], Gregor

[542] HHStA Wien, HA, FamKorr. A, Karton 44/34. Schreiben Graz, vom 2.2.1595 Erzherzogin Maria an Freiherrn von Rumpf.
[543] Ebenda, Schreiben Graz, vom 22.2.1595 Erzherzogin Maria an Freiherrn von Rumpf
[544] Ebenda.
[545] Ebenda.
[546] Kis Maria – Kismarja (deutsch – Kismaria), eine ungarische Gemeinde im Kleingebiet Berettyóújfalu.

Chaky von Keresztszeg[547], Johannes Sygher von Zenthlazlo[548], Johannes Frathay von Fratha[549], Albert Syweg (Huet), Richter aus Cibiniensis[550], Jesuit Alfonso Carrillo. In den FA zur Eheverbindung zwischen Erzherzogin Maria Christierna mit dem Fürsten aus Siebenbürgen finden sich lediglich zwei Briefe des Fürsten an Erzherzogin Maria, wo dieser bei ihr schriftlich vorstellig wird.[551]

5.4 Ehevertrag vom 5. März 1595

Nach Abschluss des Bündnisvertrages zwischen dem Kaiser und dem Fürsten von Siebenbürgen am 28. Jänner 1595 und nach Einholung der Zustimmung der Brautmutter Erzherzogin Maria von Innerösterreich wurde der Ehevertrag zwischen Erzherzogin Maria Christierna und Sigismund Báthory am 5. März 1595 in Graz abgeschlossen.[552]

5.4.1 Rangverhältnis des Ehevertrages

Bei diesem Ehevertrag handelt es sich um ein vierzehnseitiges Dokument in Libellenform, abgefasst in lateinischer Sprache. Das Dokument ist mit einer roten Seidenschnur zusammengefasst und mit acht Wachssiegeln versehen. Dieser Ehevertrag ist ein Dokument der Gleichordnung, da es als Schriftstück innerhalb der fürstlichen Standeskorrespondenz anzusehen ist.

Als Vertreter des Hauses Österreich leisteten Erzherzogin Maria von Innerösterreich, als Brautmutter und Erzherzog Maximilian (1558-1618)[553], ein Bruder des Kaisers, zu diesem Zeitpunkt Regent des innerösterreichischen Länderkomplexes, ihre Unterschriften am Ehevertrag. Die Vertreter des Fürstentums Siebenbürgens waren, wie bereits erwähnt. auch jene Personen und engsten Vertrauten des Fürsten von Siebenbürgen, die ihre Unterschriften unter den Ehevertrag setzten.

[547] Keresztszeg – ungarisch: Körössszeg, heute Dorf in Rumänien: Cheresig.
[548] Zentthlazlo - Szentlászló (deutsch: Senglasl), eine ungarische Gemeinde im Komitat Baranya.
[549] Fratha – Frata (ungarisch: Magyarfrata), Gemeinde bei Cluj in Rumänien.
[550] Cibiniensis - Nagyszeben (deutsch: Hermannstadt, rumänisch: Sibiu).
[551] HHStA Wien, HA, FA, Karton 26/3, fol. 1r-7v. Schreiben vom 21.2.1595 und fol. 8r-13v. Schreiben vom 5.3.1595 Sigismund Báthory an Erzherzogin Maria.
[552] Ebenda, FUK 1466/1,2, Ehevertrag vom 5.3.1595 zwischen Erzherzogin Maria Christierna und Sigismund Báthory, Fürst von Siebenbürgen.
[553] HAMANN, Die Habsburger, 364-366.

5.4.2 Grund der Eheverbindung zwischen dem Haus Österreich und dem Fürstentum Siebenbürgen

"*Postquam altissimi nutu eo deventum est, ut serenissimus princeps et dominus dominus Sigismundus Bathoreus de Somlio princeps Transilvaniae etc. Cum Sacra Caesarea Regiaque Maiestate Domino nostro clementissimo, et per consequens, cum tota incliita familia Austriaca in publicum commodum et emolumentum Reipubicae Christianae et singulare damnum perniciemque immanissimi eiusdem nominis antique hostis voluntariam inierit confoederationem, et coniunctionem quem admodum huius rei causa iam transactio in pluribus articulis conclusa extat. Voluit idem serenissimus hoc suum fidele desiderium et siinceram voluntatem in hoc praecipue re ipsa explicare, quod affinitatem coniunctionemque cum dicta Austriaca Domo summopere iucundam quaesierit*."[554]

So beginnt der am 5. März 1595 abgeschlossene Ehevertrag zwischen Erzherzogin Maria Christierna von Innerösterreich und Sigismund Báthory, dem Fürsten von Siebenbürgen. Es wird auf die Stärkung der beiden Dynastien durch den Abschluss des Bündnisvertrages zwischen dem Kaiser und dem Fürsten von Siebenbürgen hingewiesen, damit der gemeinsame Feind zum Vorteil der Christenheit besiegt werden könne. Zur Bekräftigung dieses Bündnisses ist es dem Fürsten von Siebenbürgen ein aufrichtiges Verlangen eine Eheverbindung mit dem Haus Österreich einzugehen.

Zur Erhaltung des katholischen Glaubens und zur militärischen Verteidigung des Landes gegen die Osmanen waren Bündnisse mit anderen europäischen Ländern nachvollziehbar.[555] Jan Paul Niederkorn stellt in seinem Werk: „*Die europäischen Mächte und der „Lange Türkenkrieg" Kaiser Rudolfs II. (1593-1606)*" auf Grund seiner umfangreichen Recherchen zu dieser Thematik fest, dass die Gewinnung der osmanischen Vasallenstaaten Siebenbürgen, Moldau und Walachei für das Bündnis mit dem Kaiser im Jahre 1594 und der erfolgte Abschluss des Bündnisvertrages am 28. Jänner 1595 vermutlich den wichtigsten diplomatischen Erfolg von Kurie und Habsburgern im „Langen Türkenkrieg" darstellte.[556] Der Entschluss, sich in dem zwischen Osmanen und Habsburgern ausgebrochenen Krieg auf die Seite er Habsburger zu stellen, war in der Hauptsache eine Entscheidung des jungen und ehrgeizigen Fürsten Sigismund Báthory und nicht eine, die auf den Konsens einer breiten Mehrheit der politischen Kräfte basierte – im Gegenteil, es gab innerhalb der Stände 1594 eine recht massive Opposition gegen die Pläne des Fürsten. Der Fürst setzte sich durch und am 27. August 1594 erteilte der siebenbürgische Landtag mehrheitlich dem Abschluss eines Bündnisses mit dem Kaiser, über das Sigismunds Vertrauter, der Jesuit Alfonso Carillo in Prag mit Unterstützung des Nuntius

[554] HHStA Wien, FUK 1466/1,2, Ehevertrag vom 5.3.1595 zwischen Erzherzogin Maria Christierna und Sigismund Báthory, Fürst von Siebenbürgen.
[555] NIEDERKORN, Die europäischen Mächte, 41-49.
[556] Ebenda, 41.

Speciano[557] seit Jahresbeginn Verhandlungen geführt hatte, seine Zustimmung. Der nach weiteren Gesprächen schließlich am 28. Jänner 1595 unterzeichnete Vertrag, in dem Sigismund als Souverän mit Erbrecht der männlichen Nachkommen anerkannt wurde, brachte diesem einen erheblichen Prestigegewinn, der durch die vorgesehene Heirat mit Erzherzogin Maria Christierna von Innerösterreich noch vermehrt wurde.[558]

Ein päpstlicher Dispens war in diesem Ehevertrag kein Thema, da zwischen den Brauleuten keine Blutsverwandtschaft bestand. Auch findet sich im vorliegenden Vertrag keine Zustimmung der Braut zur Eheverbindung, wie im Ehevertrag ihrer Schwester Anna mit dem König von Polen aus den Jahre 1592.

Dem Ehevertrag folgen nun die Rechtsverfügungen, die die Rechte der Brautleute während der Ehedauer und nach einem eventuellen Ableben eines Ehepartners absichern sollten.

5.4.3 Rechtsverfügungen und Bestimmungen des Ehevertrages

Der Ehevertrag ist gegliedert in zwölf Verfügungen und Bestimmungen, beginnend mit Punkt eins, den Rechtsverfügungen Mitgift und Widerlage, bis zu Punkt zwölf, wo der Fürst von Siebenbürgen den Grafen Stephan Bocskay beauftragt, in seinem Namen für die rechtmäßige und ordnungsgemäße Durchführung der Handlungen und Transaktionen Sorge zu tragen.

Mitgift – *dos* und Widerlage – *contrados*

Als Mitgift werden für die Braut an den Bräutigam 45.000 Gulden, laut Testamentsbestimmung ihres verstorbenen Vaters Erzherzog Karl II. von Innerösterreich, zugesagt.[559] Zusätzlich 10.000 Gulden, die Anna Herzogin von Bayern und Großmutter der Braut, dieser als letztwillige Verfügung testamentarisch zugesagt hatte.[560] Im gleichen Zuge weist der Fürst von Siebenbürgen als Widerlage 55.000 Gulden seiner Braut zu.[561]

[557] Cesare Speciano, Bischof von Cremona, an der Nuntiatur des Wiener Hofes von 1592-1597. Online unter: https://www.nuntiatur.at/index.php?menuid=33 (6.4.2024).
[558] NIEDERKORN, Die europäischen Mächte, 43f.
[559] HHStA Wien, FUK 1435/1,2; 1436, Passus 3 vom 1.6.1584. Testament Erzherzog Karl von Innerösterreich.
[560] Ebenda, HA, FamKorr. A, Karton 40, fol. 96r-97v vom 24.9.1584, Codicill, wo es um das Heiratsgut von 10.000 Gulden von Herzogin Anna von Bayern an ihre Enkelin Erzherzogin Maria Christierna geht.
[561] Ebenda, FUK 1466/1,2, Ehevertrag vom 5.3.1595 zwischen Erzherzogin Maria Christierna und Sigismund Báthory, Fürst von Siebenbürgen.

Paraphernalien – *Auctuarium*[562]

Nur in diesem Ehevertrag werden die Paraphernalien thematisiert. Zum Ausgleich der Paraphernalien verspricht der Bräutigam 60.000 Gulden an die Braut auszuzahlen. Für die drei Geldbeträge aus Mitgift, Widerlage und Paraphernalien in der Summe von 170.000 Gulden verspricht der Fürst von Siebenbürgen seiner zukünftigen Gemahlin, die in seinem Besitz befindliche wichtigste Grafschaft Fogáras mit allen dazugehörigen Immunitäten und Rechtsprechungen in rechtlich einwandfreier Art und Weise an sie zu verpfänden. Alle Amtsträger, Bürger und Bauern sind durch körperlichen Eid verpflichtet, der zukünftigen Gemahlin des Fürsten Untertänigkeit und Gehorsam zu leisten, sodass diese alle aus dieser Grafschaft lukrierten Fruchtgenüsse frei besitzen und gebrauchen, ihre eigenen Güter innehaben und nützen und ihre Einkünfte oder Erträge daraus ohne jegliche Behinderung in Anspruch nehmen kann.

Sollte diese Grafschaft durch den Einfall des Feindes oder einer anderen Gefahr zerstört werden, so verspricht der Fürst für gleichwertige Güter und der Anweisung von Einkünften im Zeitraum eines Jahres Sorge zu tragen, und somit seiner Gemahlin den gesamten Schaden zu ersetzen.

Der Fürst verpflichtet sich zum Zeichen der Anerkennung an die Mutter der Braut für die Mitgift der Braut in Höhe von 55.000 Gulden und der Paraphernalien und der vollständigen Überschreibung der Grafschaft Fogáras an Erzherzogin Maria Christierna eine verpflichtende Zurverfügungstellung zu leisten. [563]

Witwen- und Witwerversorgung

Auch in diesem Ehevertrag wird die Witwen- und Witwerversorgung ausführlich thematisiert.

1. Stirbt die Fürstin vor ihrem Gemahl ohne legitime Nachfolger, so soll dieser Zeit seines Lebens Besitzer und Nutznießer der vollständigen väterlichen Güter der Fürstin und der Mitgift von 55.000 Gulden sein und bleiben.

Erst nach dessen Tod sollen die Mitgift von 45.000 Gulden [ohne den großelterlichen Teil von 10.000 Gulden] an den Bereitsteller der Mitgift zurückgehen.

---

[562] Persönliches Eigentum der Braut neben der Mitgift, das von der Braut in die Ehe eingebracht wird. Nach der Eheschließung gingen die Paraphernalien in die Verwaltung des Ehemannes über, aber nicht in dessen Eigentum. Die Paraphernalien wurden nicht gemeinschaftliches Eigentum der Eheleute, sondern blieben Eigentum der Ehefrau.
Paraphernalien: Deutsches Rechtswörterbuch. Online unter:
https://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw-cgi/zeige?index=lemmata&term=paraphernalspruch&bd10_507=F (7.4.2024).
Paraphernalien: Vermögen der Braut neben der Mitgift.
Online unter: www.kruenitz1.uni-trier.de (24.4.2024).

[563] HHStA Wien, FUK 1466/1,2, Ehevertrag vom 5.3.1595 zwischen Erzherzogin Maria Christierna und Sigismund Báthory, Fürst von Siebenbürgen.

2. Existieren Kinder aus dieser Eheverbindung, so muss diesen, solange die Deszendenz[564] besteht, die gesamte Mitgift und die Widerlage überlassen werden.
3. Da die Paraphernalien der Fürstin nicht gebunden sind und als Schenkung ausgelegt werden, bestimmt der Fürst, dass die Fürstin darüber stets frei verfügen kann, diese nach ihrem Tod mit allen ihren Gütern auf die eigenen Nachkommen, sollten keine vorhanden sein, auf die nächsten Erben oder jene Personen die testamentarisch bestimmt wurden, übergehen.
4. Stirbt der Fürst vor der Fürstin, ob nun Kinder oder keine Kinder aus dieser Eheverbindung vorhanden sind, ist es der Fürstin freigestellt, während der Dauer ihrer Witwenschaft über ihre, Kraft des Ehevertrages, zugewiesene Grafschaft Fogáras anstatt der Mitgift, Widerlage und Paraphernalien ganz und gar frei und ohne jegliche Behinderung zu verfügen und diese zu besitzen.
5. Nach ihrem Tode gehen die 55.000 Gulden Widerlage wieder an die Nachfolger oder Erben des Fürsten zurück.
6. Über die Paraphernalien, nämlich 60.000 Gulden als auch die 10.000 Gulden aus dem großelterlichen Erbe bleibt es der Witwe freigestellt, Zeit ihres Lebens zu disponieren. Sollte die Fürstin vor ihrem Lebensende über die Paraphernalien und die großelterliche Schenkung nicht verfügen und keine Erbschaft tätigen, so sollen die 70.000 Gulden an die legitim geborenen Kinder aus dieser Eheverbindung oder, falls keine vorhanden, an die nächsten Erben der Verstorbenen ohne Behinderung erstattet werden.
7. Auch soll an jene Erben diese Mitgift und die Paraphernalien durch die Nachfolge des Fürsten im Fürstentum Siebenbürgen und über jenen Geldwert, welcher testamentarisch nicht festgelegt wurde, an diese tatsächlich überwiesen werden. Und zwar unter folgender Bedingung: Stirbt die Fürstin ohne Hinterlassung eines Testamentes, dann mögen sich deren Erben auch im Falle eines vorliegenden Testamentes jener oder jene, dem oder denen die genannten Güter, wobei die jährlichen Einkünfte von der Zahlung der schon zurückgegebenen Aussteuer abgeschlagen werden – diese solange besitzen, bis ihnen die Paraphernalien bezahlt werden. Hierzu gehören auch alle Güter, die im Besitze der verstorbenen Fürstin waren, welche sie in die Eheverbindung einbrachte oder vom Fürsten oder anderen Personen erhalten hat.[565]

[564] *Deszendenz:* Nachkommenschaft, Verwandtschaft in absteigender Linie.
Online unter: https://www.duden.de/rechtschreibung/Deszendenz (8.4.2024).
[565] HHStA Wien, FUK 1466/1,2, Ehevertrag vom 5.3.1595 zwischen Erzherzogin Maria Christierna und Sigismund Báthory, Fürst von Siebenbürgen.

5.4.4 Erbverzicht – *Renunciation*

Der Erbverzicht von Erzherzogin Maria Christierna sollte durch eine eigene Urkunde noch vor Vollzug der Ehe verfasst und sichergestellt werden.[566] Nach Bezahlung der Mitgift verzichtete die Erzherzogin auf das väterliche Erbe und die Nachfolge in den Königreichem Ungarn und Böhmen sowie allen anderen Provinzen. Sie versprach, sich des Nachfolgerechts zu enthalten, ob männliche Angehörige in gerader Linie existierten oder nicht.

„*Quarto iuxta antiquum incliita Domus Austriacae morem etiam conclusum est, ut cum domina sponsa serenissimo principi adducta fuerit illa prius et ante legitimum thorum inscriptis nunc prout ex tunc et tunc prout ex nunc post iam acceptam dotem se omni paternae haereditati et successioni regnorum Hungariae, Bohemiae omniumque aliarum provinciarum ad praelibatam Austriacam Domum attinentium in perpetuum extantibus masculis in linea descendenti et illic non deficientibus immediate sollemniter et expresse renuntiaturam esse caveat atque promittat reservans tamen sibi ius succedendi in casu defectus masculinae prolis. Quam quidem renuntiationem serenissimus sponsus separatim suis quoque authenticis literis ratificare et approbare tenetur*."[567]

Bestimmung des Witwensitzes

Als Witwenalimentation [Widum] wurden für die Braut die Burgen Wijnar und Enyed und die Erträge aus dem Distrikt Monora sowie ein Zehntel derselbigen Stadt mit allen Dazugehörigen und den Besitztümern bestimmt. Sollte die Braut für den Fall ihrer Witwenschaft nicht in Siebenbürgen bleiben wollen, so sollte sie von niemandem gehindert werden, das Fürstentum zu verlassen. Es blieb ihr unbenommen, eine von ihr selbst bestimmten Residenz zu wählen, auch in diesem Fall soll ihr das Widum voll und ganz zur Verfügung stehen.[568]

Freie Bestimmung des Dienstpersonals der Braut

Der Fürst gab der Fürstin sein Einverständnis, ihre Diener und Knechte nach ihrem Gutdünken aufzunehmen und zu entlassen. Das dazu notwendige Gehalt sollte aus dem Ärar des Fürsten bezahlt werden.[569]

Freie Wahl über den Hofstaat der Braut

Es blieb der Fürstin selbst überlassen, wie viele Diener und Hofleute sie von ihrer Heimat mit nach Siebenbürgen mitnahm. Diese Männer und Frauen müssten nach der Eigenschaft und den Diensten eines jeden aus dem Vermögen der Fürstin erhalten und ernährt werden.[570]

Zusätzliche Zuwendung des Fürsten an die Braut

---

[566] Ebenda, FUK 1468 vom 6.8.1595. Renuntiationsurkunde ausgestellt im Auftrag Maria Christiernas.
[567] Ebenda, FUK 1466/1,2, Ehevertrag vom 5.3.1595 zwischen Erzherzogin Maria Christierna und Sigismund Báthory, Fürst von Siebenbürgen.
[568] Ebenda.
[569] Ebenda.
[570] Ebenda.

Der Fürst verfügte, dass seiner zukünftigen Gattin für ihren eigenen und außerordentlichen Aufwand, außer den täglichen Notwendigkeiten, 2.000 Dukaten massiven Goldes als Jahreszahlung für einen festgelegten Zeitraum auszuzahlen seien.[571]

Hinweis auf Ratifikation des Ehevertrages

Wenn auch zwischen dem Kaiser und dem Fürsten von Siebenbürgen eine freiwillige Konföderation mit den dazugehörigen Rechtsartikeln sowie Pakten abgeschlossen wurden, fand es der Fürst dennoch für angebracht, dass an der Grenze zu Siebenbürgen diese Eheschließung ratifiziert, rechtskräftig und zuverlässig gemacht werden sollte. Aus diesem Grunde sollten neue Ratifikationsurkunden aller der Seinigen der kaiserlichen Majestät oder deren Beauftragten und hierzu bestimmten Legaten übergeben werden.[572]

Bestimmung des Hochzeitstermines

Als Hochzeitstag, für Christen unabdingbar, und in Siebenbürgen zu feiern, wurde unter beiderseitiger Zustimmung der 21. Juni dieses Jahres [1595] festgelegt.[573]

Bestimmung für den engen Vertrauten Stephan Bocskaj

Weiters wurde vereinbart, dass Erzherzogin Maria von Innerösterreich, als Brautmutter, bei der ersten Ankunft des Legaten Stephan Bocskaj aus Siebenbürgen den vorliegenden Ehevertrag ratifizieren, annehmen und mit eigener Hand unterfertigten sowie ihrem siegelgesicherten Schriftstück zusammen mit den Ratifikationsurkunden, der oben erwähnten Renuntiation und einer Sicherstellung zu Handen der ehrwürdigsten Erzherzogin Maria oder der Gesandten beglaubigen musste.[574]

Vollmacht des Fürsten für Stephan Bocskaj[575]

Der oben erwähnte Legat Stephan Bocskaj, musste im Sinne und im Auftrag seines Fürsten durch vereinbarte Art und Weise getätigten Handlungen und Transaktionen im Namen des Fürsten handeln, und sollte mit der ehrwürdigen Frau Maria Christierna die Verlobung durch Prokuration herbeiführen und alles, was in solchen Dingen zu geschehen üblich und gewohnheitsmäßig ist, zu exekutieren sei. Auch wurden alle genannten Legaten verpflichtet, zusammen und einzeln, insbesondere den gebührend bekräftigten und gesiegelten Ehevertrag festzustellen oder zur Verpflichtung angehalten werden, dass durch darauf bezügliche

[571] Ebenda.
[572] Ebenda.
[573] Ebenda.
[574] Ebenda.
[575] Ebenda, FUK 1467 vom 8.3.1595. Vollmacht des Fürsten von Siebenbürgen für seien Gesandten Stephan Bocskaj.

Schriftstücke alles in diesem Vertrag zur Zufriedenheit sei, sicher und rechtskräftig, die als Artikel in jenen diesbezüglichen Schriftstücken insgesamt von Wort zu Wort zu inserieren sein sollten.[576]

Zur Glaubwürdigkeit dessen unterschrieben diesen Ehevertrag die vorgenannte verehrungswürdigste Fürstin Witwe, sowie der verehrungswürdigte Prinz Herr [Maximilian III], Erzherzog von Österreich, gleichsam Beisitzer in dieser Angelegenheit. Die genannten Legaten unterfertigen eigenhändig und bekräftigten mit ihren Siegeln den Ehekontrakt.[577]

5.5 Eheschließung 6. August 1595 – Auflösung der Ehe 16. August 1599

Nach der Unterzeichnung des Ehevertrages am 5. März 1595 in Graz durch die dazu bevollmächtigten Personen und der am 8. März 1595 ausgestellten Vollmacht des Fürsten von Siebenbürgen für seinen Gesandten Stephan Bocskaj, als sein Stellvertreter das Eheversprechen *per procuram* abzunehmen, begannen die mehrmonatigen Hochzeitsvorbereitungen.

Die Brautmutter Erzherzogin Maria begleitete ihre zweitgeborene Tochter in das Fürstentum Siebenbürgen, wie sie es auch bei ihrer ältesten Tochter Anna, der nunmehrigen Königin von Polen und Schweden im Jahre 1592 gehandhabt hatte. Verzögert durch eine Erkrankung der Braut fand am 6. August 1595 die Eheschließung von Erzherzogin Maria Christierna mit Sigismund Báthory in Karlsburg[578] statt.[579] Noch am selben Tag wurde der Renuntiationsakt ausgestellt und von der Fürstin von Siebenbürgen unterzeichnet.[580]

Am 17. August 1595 verließ die Erzherzogin das Fürstentum Siebenbürgen, blieb aber wie bei allen weiteren Töchtern, die aus dynastischen Gründen fern der Heimat verheiratet wurden, im brieflichen Kontakt.[581]

---

[576] Ebenda, FUK 1466/1,2, Ehevertrag vom 5.3.1595 zwischen Erzherzogin Maria Christierna und Sigismund Báthory, Fürst von Siebenbürgen.

[577] Ebenda.

[578] Weißenburg, Karlsburg oder Gyulafehérvár, heute Alba Julia, war der Sitz des Fürsten von Siebenbürgen.

[579] HURTER, Geschichte Ferdinands II., Bd. 3, 327-329. Zur Beschreibung von Hochzeit und Ausstattung: Karl REISSENBERGER, Prinzessin Maria Christierna von Innerösterreich (1574-1621) (Mitteilungen des historischen Vereins für Steiermark 30 (Graz 1881), 27-72, hier: 33f., 36-38.

[580] HHStA Wien, FUK 1468 vom 6.8.1595. Renuntiationsakt, ausgestellt im Auftrag von Maria Christierna aus Veranlassung ihrer Vermählung mit dem Fürsten von Siebenbürgen mit eigenhändiger Unterschrift.

[581] Ebenda, HA, FamKorr. A, Karton 6, fol. 255r-294v. *Summarischer extract, gezogen auß allen denen schreiben, welche Ir F. DL Erz. Maria Christierna Herzogin zu Siebenbürgen an dero selben geliebten fraue muettern gethan darauß aigenlich zu sehen was hechstgedachte F. DL. von jar, monat, ort und dag in der bewisten sachen halber schreibt und meldtt.* Darin finden sich fünfzig Auszüge von Schreiben der Erzherzogin an ihre Mutter, betreffend den Zustand ihrer Ehe mit dem Fürsten von Siebenbürgen im Zeitraum vom 31.8.1595 bis 8.7.1597. Dabei auch ein Schreiben der *Jungckfrau Elisabet von Eck*, fol. 278r-284v.

Im HHStA Wien, im HA der Habsburger finden sich in den FamKorr. A im Karton sechs eine chronologische Auflistung von erhaltenen fünfzig Briefen der Fürstin an ihre Mutter, wo sie dieser über die *bewisten sachen* berichtete.

Aus dem Schriftverkehr zwischen Mutter und Tochter erfahren wir, dass die Ehe des Fürstenpaares von Beginn an mit Problemen behaftet war, was letztendlich zu deren Auflösung führte. Die Gründe dafür lassen sich nur erahnen. Als einen der Hauptgründe führt Reissenberger in seinem Essay den wankelmütigen Charakter des Fürsten an, der heute das, morgen jenes anstrebte und nie zufrieden war.[582] Treffend charakterisiert ihn Freiherr Rumpf, der Obersthofmeister des Kaisers, in einem Schreiben an Erzherzogin Maria, in dem er meint:[583]

„*...des fürsten von Siebenbürgen handlungen haben niemals einen rechten lautern boden in ihm gehabt, denn abgesehen davon, daß er keinen morgen wie den vorhergehenden abend gesinnt gewesen, hat er stets seine begehren und praetensionen nach dem wetter verendert, so hat er alle seine discurs und vornehmen dahin gestellt, dass er nicht wo meine gnedigiste frau und sie nicht, wo er sein sollte*."[584]

Diese Wankelmütigkeit des Fürsten zeigt sich auch darin, dass er sein Fürstentum wiederholt an den Kaiser abtrat, um es dann wieder reumütig zurückzufordern.[585]

Mit Sorge betrachtete Erzherzogin Maria die Entwicklung der ehelichen Beziehung Maria Christiernas zu ihrem Gemahl, denn wenige Tage vor der Hochzeit hatte man zudem erfahren, dass der Fürst Schwierigkeiten bei der Erfüllung seiner ehelichen Pflichten habe.[586] Neben den emotionalen Problemen, die sich daraus für die Fürstin ergeben mussten, brachte sie das noch in anderer Weise in Schwierigkeiten, denn sie konnte dadurch ihrerseits ihre zentrale Rolle als fürstliche Gemahlin nicht erfüllen und keinen Erben zur Welt bringen.

An den vorhandenen Schreiben der Fürstin an ihre Mutter lässt sich die emotionale Lage erkennen, der sie ausgesetzt war. So berichtet sie am 8. April 1596 ihrer Mutter:

„*… was ich lang gefürcht habe, das ist war, und ist dises, wen er hie ist so kumbt es in offt an, das er gemeint er muesse sterben, wenn er mich nit sehe, und so bald er under die thür kumbt und mich in das gesicht bringt, so ist ime, als wen man im mit einem strick zurück zuge, er erbarmt mich das ichs nit schreiben kann, o der teuflischen zauberey*."[587]

---

[582] REISSENBERGER, Prinzessin Maria Christierna, 41.

[583] Wolf(gang) Siegmund Rumpf vom Wullroß (auch Wielroß) (1536-1606) war als Obersthofkämmerer und Obersthofmeister einer der mächtigsten Männer am Hof von Kaiser Rudolf II.

[584] HHStA Wien, HA, Karton A, FamKorr. 44. Schreiben vom 2.4.1597 Freiherr von Rumpf an Erzherzogin Maria.

[585] SZILAS, Der Jesuit Alfonso Carrillo in Siebenbürgen, 91-123.

[586] Sandor SZILÁGYI, Carillo Alfonz diplomáciai müködése (1594-1598) (Die diplomatische Tätigkeit des Alfons Carillo). In: Értekezések a történelmi tudományok köréböl. Bd. VI, Heft 10 (Budapest 1877), 24.

[587] HHStA Wien, HA, Karton A, FamKorr. 6, fol. 259r. Schreiben Alb Julia, vom 8.4.1596 Maria Christierna an Erzherzogin Maria von Innerösterreich.

Ein paar Monate später schreibt sie ihrer Mutter: „*Ich glaub genzlich der teufel habe den fürsten besessen.*“[588]

Aus einem weiteren Schreiben der Fürstin lässt sich erkennen, wie verzweifelt diese gewesen sein musste, dass sie sich so über ihren Gemahl äußerste, wie etwa im Schreiben vom 1. Jänner 1597: „*…so wird euer fürstlich durchlaucht und der Kaiser sehen, was er für ein gestocktes herz hat…*“ Am 7. Februar 1597 schreibt sie noch emotionaler über ihre Situation an ihre Mutter: „*Ich wolt nur gern wissen, was mein gmahel iez gedenkt, die zeit meines lebens hab ich nichts betrogners und falschers gesehen, als in…*“[589]

5.5.1 Die Versorgung der Fürstin im Falle der Eheauflösung

Nicht nur die Fürstin war über die Situation nicht angetan, auch der Fürst dachte über eine Auflösung der Eheverbindung nach.[590] Verstärkt wurde das Ansinnen des Fürsten auch dadurch, dass das vereinigte Heer unter Führung von Erzherzog Maximilian III. [der Deutschmeister] und dem Fürsten von Siebenbürgen im Oktober 1596 in Keresztes[591] eine vernichtende Niederlage gegen die Osmanen erlitt.[592] Der Fürst von Siebenbürgen hatte vor, abzudanken und anschließend sein Land zu verlassen.[593]

Im Falle einer Eheauflösung war die Frage zu klären: „Was sollte mit der Fürstin geschehen?“ Wie sollte ihre Vorsorge geregelt werden?

In dynastischen Eheverträgen finden sich Vorkehrungen bei Todesfall eines Ehepartners für den jeweils hinterbliebenen Partner, nicht aber bei Auflösung einer Ehe zu Lebzeiten der Ehepartner. Daher war es notwendig, für diesen Fall Vorkehrungen zur weiteren Vorsorge der Fürstin zu treffen. Es mussten die für die Fürstin im Ehevertrag veranschlagten Bedingungen, betreffend der ihr zugesprochenen Güter, Besitztümer, Hofstaat und Dienstpersonal unbedingt erhalten bleiben.[594] Es war auch dafür Sorge zu tragen, beim Papst für die Auflösung der Ehe einen Dispens zu erwirken.[595]

Zum Jahresende 1596 wurde am Grazer Hof und am Kaiserhof in Prag diskutiert, wie man mit der Eheverbindung verfahren und Maria Christiernas Lage regeln sollte.[596]

---

[588] Ebenda, fol. 264v. Schreiben Alba Julia, vom 25.9.1596.
[589] Ebenda, fol. 267r. und 270v. Schreiben Alba Julia, vom 1.1.1597 und 7.2.1597.
[590] SZILAS, Der Jesuit Alfonso Carrillo in Siebenbürgen, 91f.
[591] Keresztes, heute Mezökeresztes in Ungarn
[592] NIEDERKORN, Die europäischen Mächte, 13.
[593] Ausführlich dazu: SZILAS, Der Jesuit Alfonso Carrillo in Siebenbürgen, 91-118.
[594] HHStA Wien, FUK 1466 Ehevertrag vom 5.3.1595. Passus 2, 3, 6 und 7.
[595] SZILAS, Der Jesuit Alfonso Carrillo in Siebenbürgen, 92.
[596] Dies zeigt der im HHStA Wien, HA. Karton A, FamKorr. 6, befindliche Schriftverkehr zwischen Mutter und Tochter aus dem Jahre 1596.

Wie aus einem Schreiben der Fürstin an ihre Mutter vom Jänner 1597 zu entnehmen ist, legte diese ihr künftiges Schicksal ganz in die Hände ihrer Mutter, des Kaisers und Papst Clemens VIII:[597] „…*sunst im uberigen befilch ich mich ganz und gar Euer Durchlaucht, dem Kaiser und Babst, wie sis mit mir machen, so bin ich zufriden*…“[598]

Die Erzherzogin verhandelte über den Jesuiten Alfonso Carrillo, der das Vertrauen des Fürsten von Siebenbürgen genoss, über die weitere Vorgangsweise, das Schicksal ihrer Tochter betreffend. Man einigte sich schließlich darauf, dass die Fürstin an den Grazer Hof zurückkehren sollte, offiziell auf Grund der bedrohlichen militärischen Lage im Fürstentum Siebenbürgen, eine Lösung, die sowohl der Kaiser wie auch der Fürst akzeptierten.[599] Die Fürstin sollte mit ihrer ganzen Hofhaltung nach Hause kommen und die Einkommen ihrer Güter weiterhin behalten. Wenn diese in einem Jahr nicht 40.000 Taler ausmachten, sollte der Fürst den Rest ersetzen. Die Siebenbürger durften von ihrem Eid auf die Fürstin nicht entbunden werden. Mit diesen Beschlüssen kehrte Carrillo Ende April nach Alba Julia zurück. Aber aus der Durchführung wurde nichts, denn in Siebenbürgen hatte man inzwischen anders entschieden, die Fürstin sollte bleiben.[600]

Der Fürst hielt sich nicht an seine Abmachung, die Fürstin von Siebenbürgen an den Grazer Hof ausreisen zu lassen, im Gegenteil, er wollte seinen Abdankungsplan mit Ende 1597, realisieren und dafür sollte die Fürstin mit seinem Neffen, Kardinal Andreas Báthory, verheiratet werden.[601] Am 23. Dezember 1597 kam es zur Vertragsunterzeichnung zwischen Kaiser Rudolph II. und Sigismund Báthory betreffend der Abtretung des Fürstentums an den Kaiser, gegen Überlassung der Herzogtümer Oppeln und Ratibor und einer lebenslangen Rente von 50.000 Talern an den Fürsten.[602] Kommissäre des Kaisers unter der Statthalterschaft von Erzherzog Maximilian III. wurden mit den Regierungsgeschäften des Fürstentums Siebenbürgens beauftragt.[603]

---

[597] Hermann GROTEFEND, Taschenbuch der Zeitrechnung (Hannover [14]2007), 128. Clemens VIII. – Ippolito Aldobrandini (1536-1605), Papst vom 30.1.1592 – 3.3.1605 Ippolito Aldobrandini (1536-5.3.1605). Online unter: https://www.treccani.it/enciclopedia/clemente-viii-papa (2.5.2024).

[598] HHStA Wien, HA, Karton A, FamKorr. 6, fol. 267r. Schreiben Alba Julia, vom 1.1.1597 Maria Christierna an Erzherzogin Maria von Innerösterreich.

[599] REISSENBERGER, Prinzessin Maria Christierna, 44-46. SZILAS, Der Jesuit Alfonso Carrillo in Siebenbürgen, 91- 96.

[600] SZILAS, Der Jesuit Alfonso Carrillo in Siebenbürgen, 96.

[601] Ebenda, 96-111.

[602] HHStA Wien, AUR 1597 XII 23. Vertrag zwischen Kaiser Rudolph II. und Sigismund Báthory, Fürst von Siebenbürgen, betreffend Abtretung des Fürstentums Siebenbürgen.

[603] Constantin und Dinu GIURESCU, Geschichte der Rumänen. Aus dem Rumänischen übersetzt von Adolf ARMBRUSTER (Bukarest 1980), 481.

5.5.2 Maria Christierna übernimmt die Regentschaft im Fürstentum

Erzherzog Maximilian III. und die drei Kommissare des Kaisers, der Bischof von Waizen Szuhay, der kaiserliche Rat Pezzen und Graf Nádasdy wurden am 18. Jänner 1598 vom Kaiser beauftragt, die Regierungsgeschäfte in Siebenbürgen zu übernehmen. Da Graf Nádasdy erkrankte musste ein Ersatz für ihn gesucht werden, man ernannte den ungarischen Vizekanzler Istvánffy. Beglaubigungsschreiben und Instruktionen dazu wurden erst am 31. Jänner 1598 beziehungsweise 13. Februar 1598 ausgestellt.[604]

In der Landtagssitzung vom 10. April 1598 dankte Sigismund Báthory als Fürst von Siebenbürgen ab. Daraufhin leisteten die Stände ihren Treueeid an den Kaiser.[605] Bis zur Ankunft Erzherzog Maximilians sollte Maria Christierna die Regierungsgeschäfte übernehmen, diese weilte zu diesem Zeitpunkt in der Festung Kövár nahe der ostungarischen Grenze und bereitete ihre Heimreise zurück an den Grazer Hof vor. Der Kaiser wünschte ihr Bleiben und sandte eine Abordnung unter Führung von Vizekanzler Istvánffy und dem Jesuiten Carrillo zu ihr. Die Fürstin erklärte sich bereit, bis zur Ankunft Erzherzog Maximilians die Regierungsgeschäfte für das Fürstentum Siebenbürgen zu übernehmen.[606] Doch die Ankunft des Erzherzogs im Fürstentum Siebenbürgen verzögerte sich. Die Gründe der Verzögerung berichtet anschaulich Szilas in seinem Werk: *Der Jesuit Alfonso Carillo in Siebenbürgen* (1591- 1599).[607]

Doch diese Verzögerung nutzte Sigismund Báthory, um wieder die Macht in seinem ehemaligen Fürstentum für sich in Anspruch zu nehmen. Wie aus den vorhandenen Quellen und der einschlägigen Literatur zu entnehmen, mussten die Kommissare des Kaisers durch die plötzliche und in aller Heimlichkeit vorbereitete Rückkehr des ehemaligen Fürsten kapitulieren. Maria Christierna war nicht im Stande, durch die Kapitulation der kaiserlichen Kommissare und der Abwesenheit Erzherzog Maximilians und seiner Söldner gegen ihren Gemahl Widerstand zu leisten. So übernahm Sigismund Báthory am 22. August 1598 wieder die Regentschaft im Fürstentum Siebenbürgen.[608]

---

[604] HHStA Wien, LA (1123-1850), U. A., Allgemeine Akte, Faszikel 133 (1598), Konvolut A, fol. 1r-4v, Konvolut B (Nachtrag), fol. 1r-4v. Ausstellung der Beglaubigungsschreiben und Instruktion betreffend Regierungswechsel im Fürstentum Siebenbürgen.
SZILAS, Der Jesuit Alfonso Carrillo in Siebenbürgen, 113.
[605] Ebenda, 115.
[606] Ebenda, 115f.
[607] Ebenda. 119-122.
[608] Ebenda, 120-122. Der Bericht der Kommissare vom 14.10.1598 in SZILÁGYI, MCT. Bd. 4, 205, 232-239, 559 und Bd. 5, 82.

5.6 Endgültige Trennung des Fürstenpaares – Rückkehr der Fürstin nach Graz

Nachdem Sigismund Báthory die Regentschaft des Fürstentums im Spätsommer 1598 wieder übernommen hatte, regierte er dieses mit seiner Gemahlin bis März 1599 gemeinsam, um am 27. März 1599 beim Landtag von Mediasch wieder abzudanken.[609]

Andreas Báthory (1563-1599), ein Cousin des abgedankten Fürsten, wurde als sein Nachfolger ernannt.[610] Das bereits 1597 angedachte Eheprojekt zwischen Maria Christierna und Andreas Báthory sollte nach der Annullierung der Ehe mit Sigismund Báthory realisiert werden.[611] Die Fürstin berichtete bereits zu diesem Zeitpunkt, dass sie eine weitere Eheverbindung nicht eingehen wolle:

„*So vil mein person anlangt, hab ich Euer Fürstlich Durchlaucht underthenigist mein willen erklären wellen und das ist, wo nur es sein kunt, wolt ich am liebsten nimer heuratten, sondern mich an ein ort zu geben, das ich nimer mer under die welt käm …*“[612]

Sie änderte ihre Meinung nicht und wollte nur so rasch wie möglich an den Grazer Hof zurückkehren.[613] Hatte sie bis dato alle Entscheidungen, ihre Person betreffend, in die Hände ihrer Mutter, des Kaisers und des Papstes gelegt, so war sie nun fest entschlossen, dem schwebenden Zustand ein Ende zu bereiten, was auf Grund der Vorkommnisse zu verstehen war.[614] In den zeitgenössischen Quellen kann man nur anerkennende Worte über die Fürstin finden. Sie war allgemein beliebt und bemitleidet. Pater Alfonso Carrillo hatte vom Papst die Bevollmächtigung erteilt bekommen, die entsprechenden Dokumente aufzusetzen und den Eid der Eheleute einzuholen, der besagte, dass die Ehe zwar gültig geschlossen, aber nicht vollzogen worden war, entgegenzunehmen. Mit diesen Schreiben erklären das Fürstenpaar eidesstattlich, ihre Ehe nicht vollzogen zu haben und daher um Annullierung derselben durch den Papst bitten. Zwei eidesstattliche Beglaubigungen des Kardinal Andreas Báthory bestätigen die Aussagen des Fürstenpaares.[615]

Wie aus einer Anordnung der Fürstin vom 8. April 1599 ersichtlich, überließ sie pachtweise ihre sämtlichen Besitzungen und die Nutzung aller ihrer Güter im Fürstentum Siebenbürgen, die im Ehevertrag vom 5. März 1595 als ihr Eigentum festgelegt wurde, Kardinal Andreas

---

[609] SZILAS, Der Jesuit Alfonso Carrillo in Siebenbürgen, 123-125.
[610] Ándreas (András) Báthory (1563-1599), Kardinal (1584), Koadjutor des Bischofs von Ermland (1584-1589), Bischof von Ermland (1589-1599). Erwin GATZ, Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648 (Berlin 1996), 33f.
[611] REISSENBERGER, Prinzessin Maria Christierna, 50. ZINGERLE, Maria Christierna, 44.
[612] HHStA Wien, HA, Karton A, FamKorr. 6, fol. 274v. Schreiben Fogaras, vom 5.3.1597 Maria Christierna an Erzherzogin Maria von Innerösterreich.
[613] SZILAS, Der Jesuit Alfonso Carrillo in Siebenbürgen, 125.
[614] HHStA Wien, HA, Karton A, FamKorr. 6, fol. 267r. Schreiben Weißenburg, vom 1.1.1597 Maria Christierna an Erzherzogin Maria von Innerösterreich.
[615] ZINGERLE, Maria Christierna, 46. HHStA Wien, HA, FA, Karton 26/3, fol. 26r-27v vom 8.4.1599. Konzept der Aussage des Fürsten von Siebenbürgen. Fol.51r-52v, Konzept der Aussage der Fürstin von Siebenbürgen.

Báthory um eine jährliche Pachtsummer von 15.000 ungarischen Talern.[616] Als Grund gibt sie in einem Schreiben an den Kaiser an: „…*nur damit sie mit liebe davon komme*…". Hier zeigt sich, dass die Fürstin zu diesem Zeitpunkt alles getan hätte um wieder an den Grazer Hof zurückkehren zu können.[617] Anfang Mai des Jahres 1599 verließ sie mit ihrem Gefolge das Fürstentum Siebenbürgen und kehrte an der Grazer Hof zurück.[618]

5.6.1 Annullierung der Ehe durch die Ermächtigungsbulle des Papstes vom 16. August 1599

Mit den erforderlichen Unterlagen ausgestattet, machte sich Pater Carillo auf den Weg nach Rom, um das Annullierungsverfahren der Ehe des Fürstenpaares einem Ende zuzuführen. In einem aus Rom datierten Schreiben vom 3. Julio 1599 erhielt Girolamo Portia (1559-1612)[619], der als Grazer Nuntius seit Mitte Juli 1595 seine ständige Residenz in der innerösterreichischen Hauptstadt innehatte, von Kardinal San Giorgio (1555-1610)[620] in Rom die Mitteilung, dass die „Angelegenheit" der Fürstin von Siebenbürgen von einer eigenen Kongregation von Kardinälen und Prälaten behandelt werde.[621] Die Kongregation bestand aus acht Kardinälen, vier Auditoren der Rota und zwei Pönitentiaren von St. Peter, die am 1. Juli 1599 erstmals von Clemens VIII. in St. Peter versammelt wurden.[622]

Bereits am 10. Juli 1599 berichtet Kardinal San Giorgio aus Rom dem Grazer Nuntius, dass der Wunsch der Fürstin von Siebenbürgen, ihre Ehe aufzulösen, mittels Breves durch Papst Clemens. positiv erledigt worden war.[623]

In einem weiteren Schreiben von Papst Clemens VIII. aus Rom wurde der Grazer Nuntius ermächtigt, nach Verifizierung der noch ausstehenden Zeugenaussagen die Ehe des siebenbürgischen Fürstenpaares für ungültig zu erklären.[624] Dieser Prozess erfolgte am 3. August 1599, wo die von der Kurie in Auftrag gegebenen Zeugenaussagen, die den

---

[616] HHStA Wien, FUK 1488 vom 8.4.1599. Die Fürstin von Siebenbürgen überlässt Kardinal Andreas Báthory pachtweise ihre in ihrem Ehevertrag vom 5.3.1595 zugewiesenen Güter und Besitzungen. FUK 1489 vom 8.4.1599, Revers des Kardinals Báthory, betreffend die pachtweise Übernahme der Besitzungen.

[617] Ebenda, LA (1123-1850), U. A., Allgemeine Akte, Faszikel 134 (1-4/1599), Konvolut A, fol. 31r-32v. Weißenburg Schreiben, vom 27.1,1599 Maria Christierna an Kaiser.

[618] HURTER, Geschichte Ferdinands II., Bd. 3, 340.

[619] Girolamo Portia (1559—22.8.1612), Graf von Portia und Bischof von Adria. Online unter: https://www.treccani.it/enciclopedia/girolamo-porcia_(Dizionario-Biografico)/ (2.5.2024).

[620] Cinzio Aldobrandini-Passeri (1555-1.1.1610). Sohn der Schwester Clemens VIII., Ippolito Aldobrandini (1535- 1605), Giulia Aldobrandini. Kardinal, Titelkirche San Giorgio in Velabro (1593). Die Korrespondenz des päpstlichen Staatssekretariats mit Mittel- und Osteuropa lag seit Ende Dezember 1593 im Zuständigkeitsbereich von Cinzia Aldobrandini. Online unter: https://www.treccani.it/enciclopedia/cinzio-aldobrandini_(Dizionario-Biografico) (2.5.2024).

[621] ZINGERLE, Grazer Nuntiatur, 5. Band, Schreiben Rom, vom 3.7.1599, San Giorgio an Portia, 117f., Nr. 52.1. Vgl. dazu: HURTER, Geschichte Ferdinands II. Bd. 3, 341.

[622] ZINGERLE, Maria Christierna, 46.

[623] ZINGERLE, Grazer Nuntiatur, Schreiben Rom, vom 10.7.1599, San Giorgio an Portia, 122f., Nr. 54.1.

[624] Ebenda, Schreiben Rom, vom 12.7.1599, Clemens VIII. an Portia, 131f., Nr. 56.1.

Nichtvollzug der Ehe bestätigen sollten, verhört wurden. Neben Pater Alfonso Carrillo, dem engsten Vertrauten des Fürsten, wurden auch Emerico Zikzar, ein Diener, und Stefano Bodoni, ein Berater des Fürsten sowie Pater Marcell Pollardt, Beichtvater der Fürstin, Anna Zarbandi, Beraterin und Dorothea Haugin, Kammerzofe der Fürstin, als Zeugen einvernommen.[625] Nach dem Prozedere der Zeugenanhörung wurde die Ehe des Fürstenpaares als annulliert erklärt.
Im HHStA Wien findet sich das Notariatsinstrument über die vom päpstlichen Nuntius Kardinal Portia auf Grundlage der vollständig inserierten Ermächtigungsbulle Papst Clemens VIII. vollzogenen Trennung der Ehe zwischen Erzherzogin Maria Christierna und Sigismund Báthory.[626]

5.7 Eintritt in das Damenstift Hall

Erzherzogin Maria Christierna lebte nach der Annullierung ihrer Ehe bei ihrer Mutter am Grazer Hof. Hurter meint: *Das Missgeschick welches sich in den Blütejahren ihres Lebens verflochten, scheint sie ernst gestimmt, der Entsagung in klösterliche Einsamkeit geneigt zu haben.*[627] In Bezug auf weitere Eheprojekte die Erzherzogin betreffend schrieb ihr Bruder Erzherzog Ferdinand am 29. Juni 1602 an den Kaiser: „*…auf Maria Christierna seye wenig rechnung zu machen, weil sie ihre gedanken auf anderes gerichtet habe, und Er und die mutter es nicht rathsam hielten, sie hievon abzuwenden*.“[628]
Im Herbst des Jahres 1607 trat sie gemeinsam mit ihrer acht Jahr jüngeren Schwester Eleonore (1582-1620)[629] in das Damenstift Hall in Tirol ein, das ihre Tante, Erzherzogin Magdalena (1532-1590)[630], unter Mithilfe ihres Bruders, Erzherzog Ferdinand II. von Tirol (1529-1595)[631], 1567 gegründet hatte. Die zu dieser Gemeinschaft gehörenden Frauen legten ein Gelübde ab, ohne dass das Stift als regelrechtes Kloster galt. Die geistliche Betreuung oblag den Jesuiten. Erzherzogin Maria begleitete ihre Töchter Maria Christierna und Eleonore vom Grazer Hof zum Damenstift Hall in Tirol, wo sie am 28. September 1607 auf ein Probejahr in den Dienst des Stiftes aufgenommen wurden. Mit dabei waren neben der Mutter auch ihre Schwester

[625] Ebenda, Maria Christierna, 50.
[626] HHSTA Wien, FUK 1493 vom 16.8.1599. Notariatsinstrument zur Annullierung der Ehe zwischen Erzherzogin Maria Christierna und Sigismund Báthory von Siebenbürgen.
[627] HURTER, Geschichte Ferdinands II., Bd. 3, 343.
[628] HHStA Wien, HA, FamKorr. A, Karton 4/5. Schreiben vom 29.6.1602 Erzherzog Ferdinand an Kaiser Rudolph II.
[629] HAMANN, Die Habsburger, 78.
[630] Ebenda, 271.
[631] Ebenda, 105-109.

Erzherzogin Maria Magdalena, sowie die Brüder Erzherzog Ferdinand, Leopold, Maximilian Ernst und Karl.[632]

Am 1. November 1608 legten die beiden Erzherzoginnen das bindende Gelübde ab, die Mutter konnte an der Feier nicht teilnehmen, sie war am 29. April 1608 verstorben.[633] Ihr Bruder Erzherzog Ferdinand ließ ihnen mit Ablauf des Probejahres als Abfertigung eine Verschreibung von 100.000 rheinischen Gulden zu sechs Prozent auf die Salinen in Aussee zustellen, wogegen sie auf jedes Erbe Verzicht leisteten.[634] Im Jahre 1612 wurde Maria Christierna zur Obristin des Stiftes Hall ernannt. Sie hatte dieses Amt bis zu ihrem Tode am 6. April 1621 inne.

5.8 Politische Möglichkeiten als Ehefrau und Fürstin von Siebenbürgen

Diese Eheverbindung wurde als großer politischer Gewinn betrachtet, da sich Fürst Sigismund Báthory, bisher Vasall des Osmanischen Reiches, enger an das Reich der Habsburger band.[635] In der nur vier Jahre dauernden Ehe des Fürstenpaares stellt sich die Frage, wie trat die Fürstin politisch in Erscheinung? Was für Handlungsmöglichkeiten hatte sie, da aus dieser Verbindung keine Nachkommen vorhanden waren, somit der wichtige Faktor einer dynastischen Verbindung, nämlich die Familienpolitik, nicht zum Tragen kam? Aus dem vorhandenen Schriftverkehr zwischen Mutter und Tochter lässt sich erkennen, dass die Ehe des Paares bereits nach kurzer Ehedauer zerrüttet war und die Fürstin keinen größeren Wunsch hatte, so rasch als möglich in ihre Heimat zurückzukehren. Private Ressentiments hatten den Befehlen des Kaisers zu weichen. Nachdem der Fürst sein Fürstentum an den Kaiser abgetreten hatte, bekam Maria Christierna die Herrschaft übertragen.[636] Ab 19. April 1598 war sie rechtmäßige Regentin des Fürstentums Siebenbürgen. In den Korrespondenzen an die Mutter ist zu entnehmen, dass sie ihre Aufgabe sehr ernst nahm und bestrebt war, die ihr übertragenen Aufgaben zum Wohle des Fürstentums Siebenbürgen zu erledigen: „…*sunst will ich gewiß kain fleiß nit sparen, damit ich dem Gott zum wenigsten nit beschwerlich sein*.“[637] Sie hatte sich den Anordnungen des Kaisers

[632] REISSENBERGER, Prinzessin Maria Christierna, 67f.
[633] Ebenda, 68f.
[634] HHStA Wien, FUK 1517 vom 14.1.1609. Erzherzog Ferdinand verschreibt seinen beiden Schwestern Erzherzogin Maria Christierna und Eleonore bei ihrem Eintritt ins Stift Hall als Abfertigung und gegen Ausstellung einer förmlichen Renuntiationsakte, ein mit jährlich 6 % zu verzinsendem Kapital von 100.000 rheinischen Gulden, für welches er ihnen die Salinen in Aussee als Spezialhypothek übergibt.
Ebenda, FUK 1518 vom 4.3.1609. Erklärung der beiden Erzherzoginnen, Kraft welche sie bei ihrem Eintritt in das Stift Hall mit Rat Erzherzogs Maximilian als Kurator und der Oberin des Stiftes auf sämtliche Erbrechte nach erhaltener Abfertigung Verzicht leisten.
[635] GROß, Österreichische Staatsverträge, 218-235.
[636] HHStA Wien, AUR 1597 XII 23. Vertrag zwischen Kaiser Rudolph II. und Sigismund Báthory, Fürst von Siebenbürgen, betreffend Abtretung des Fürstentums Siebenbürgen
[637] Ebenda, LA (1123-1850), U. A., Allgemeine Akte, Faszikel 133 (1598), Konvolut B (Nachtrag), fol. 49r- 52v. Schreiben Weißenburg, vom 3.6.1598 Maria Christierna an Erzherzogin Maria.

mit schwerem Herzen gefügt, obwohl sie sich viel lieber zurück an den Grazer Hof begeben hätte.[638] Trotz ihres Wunsches nach Rückkehr in die Heimat nahm sie ihre Regierungsgeschäfte ernst. Aus dem Schriftverkehr lässt sich erkennen, dass sie dem Kaiser sorgfältige Berichterstattungen über die militärische Lage und auch anderen Gegebenheiten des Fürstentums übermittelte.[639] Auch ihren Untertanen gegenüber war sich die Fürstin ihrer Fürstenpflicht vollauf bewusst. Recht und Gerechtigkeit waren ihr ein Anliegen, sie war stets bestrebt, dies auch einzuhalten. Maria Christierna war eine treue Anhängerin der katholischen Kirche, daher ist es nachvollziehbar, dass sie sich, wann immer es notwendig erschien, für die Belange der Kirche einsetzte.[640] Nachdem der ehemalige Fürst von Siebenbürgen den mit dem Kaiser am 23. Dezember 1597 geschlossenen Vertrag gebrochen hatte und das Fürstentum Siebenbürgen wieder in seine Gewalt gebracht hatte, regierte das Fürstenpaar vom 22. August 1598 bis März des Jahres 1599 das Land gemeinsam.

Nach der abermaligen Abdankung des Fürsten am 27. März 1599 beim Landtag von Mediasch und der Übergabe der Regierungsgeschäfte an seinen Neffen Kardinal Andreas Báthory stand für die Fürstin fest, das Land zu verlassen. Im Mai 1599 verließ sie das Fürstentum Siebenbürgen und kehrte an den Grazer Hof zurück, wo das Eheannullierungsverfahren zwischen dem Fürstenpaar von Siebenbürgen vorangetrieben und zu seinem Ende kam.

Der Schriftverkehr zwischen der Grazer Nuntiatur durch den Nuntius Girolamo Portia mit der Kurie in Rom und Papst Clemens VIII. geben Zeugnis über den Annullierungsprozess bis zur endgültigen Auflösung der Ehe.[641]

Für eine dynastische Eheverbindung des 16. Jahrhunderts aus dem Hause Habsburg war es eine Novität, dass eine Annullierung auf Wunsch und Betreiben einer Frau stattfinden konnte. Maria Christierna benötigte drei Jahre, um ihr Anliegen in einer patriarchalisch geprägten Welt durchbringen zu können. Letztendlich konnte sie diese höchst politische Angelegenheit für sich entscheiden und vor allem ohne körperlichen Schaden überstehen. Mehr noch, sie konnte sich auch den Druck widersetzen, eine weitere dynastische Verbindung einzugehen. Ihr Rückzug in das Damenstift Hall, dem sie ab dem Jahre 1612 als Oberin vorstand, ist ein Erfolg Maria

[638] Ebenda, LA (1123-1850), U. A., Allgemeine Akte, Faszikel 133 (1598), Konvolut B (Nachtrag). Aus dem Schriftverkehr im Zeitraum von März 1598 bis Juni 1598 mit ihrer Mutter.
[639] Ebenda, LA (1123-1850), U. A., Allgemeine Akte, Faszikel 134 (1-4/1598), Konvolut A, fol. 1r-202v. Hier fol. 31r-32v. Schreiben Weißenburg, vom 27.1.1599 Maria Christierna an den Kaiser. Die weiteren Schriftstücke in diesen Akten betreffen die Übernahme des Fürstentums Siebenbürgen von Kardinal Andreas Báthory, nach dem zweiten Rücktritt von Sigismund Báthory.
[640] Ebenda, HA, Karton A, FamKorr. 6, fol. 289r-290v. Schreiben Kövár, vom 24.3.1598 Erzherzogin Maria Christierna an Erzherzogin Maria von Innerösterreich.
[641] Ebenda, FUK 1493 vom 16.8.1599. Notariatsinstrument zur Annullierung der Ehe zwischen Erzherzogin Maria Christierna und Sigismund Báthory.

Christiernas, als adelige Frau ihrer Zeit mit Ausdauer und festem Willen an das Ziel zu gelangen.

5.9 Fürstin Maria Christierna und die Sprachen ihrer neuen Heimat

In den zeitgenössischen Quellen kann man nur anerkennende Worte über die Fürstin von Siebenbürgen finden.[642] Die Fürstin sprach und schrieb in deutscher Sprache. Wie alle ihre Schwestern lernte sie bereits im Kindesalter Latein, die Sprache der Kirche. Reissenberger schreibt, dass die Fürstin des Lateinischen kundig war, weiters erwähnt Reissenberger, dass diese die lateinische Sprache wohl verstanden und geredet habe, was aber nicht heißt, dass sie diese auch zu Papier bringen konnte.[643] Bei meinen Recherchen fand ich den vorhandenen Schriftverkehr zwischen der Fürstin, den Familienmitgliedern und weiteren Personen nur in deutscher Sprache vor. In lateinischer und in ungarischer Sprache abgefasste Briefe durch die Fürstin konnten nicht vorgefunden werden. Im HA der Habsburger in den FA findet sich ein Konzept einer eidesstattlichen Zeugenaussage der Kontrahenten vom 8. April 1599 im Eheauflösungsverfahren durch den Papst, wo die Fürstin bezeugt, dass die Ehe nicht vollzogen wurde. Diese Zeugenaussagen sind von der jeweiligen Seite in lateinischer Sprache abgefasst worden. Bei diesem Konzept handelt es sich nicht um die eigenhändige Handschrift der Fürstin, lediglich die Unterschrift dazu wurde von ihr selbst getätigt.[644]

5.10 Das Verhältnis zu den Geschwistern

Maria Christierna hatte in ihren Jugendjahren wenig Kontakt zu ihren am Grazer Hof lebenden Geschwistern, da sie sich bis zum Tode ihrer Großmutter Herzogin Anna von Bayern am Münchner Hof befand.[645]

Mit ihrem Bruder Erzherzog Ferdinand, der seit seinem 18. Lebensjahr 1596 die Regierungsgeschäfte des innerösterreichischen Länderkomplexes leitete, hatte sie in der letzten Phase ihrer Eheannullierung regelmäßig brieflichen Kontakt.[646] Nach ihrer Rückkehr aus dem Fürstentum Siebenbürgen an den Grazer Hof im Jahre 1599 lebte sie, neben ihrem Bruder Erzherzog Ferdinand mit ihren noch unverheirateten Schwestern, den Erzherzoginnen

[642] SZILAS, Der Jesuit Alfonso Carrillo in Siebenbürgen, 126.
[643] REISSENBERGER, Prinzessin Maria Christierna, 29.
[644] HHStA Wien, HA, FA, Karton 26/3, fol.51r-52v. Konzept der eidesstattlichen Aussage der Fürstin von Siebenbürgen, betreffend der Auflösung ihrer Ehe vom 8.4.1599.
[645] HURTER, Geschichte Ferdinands II., Bd. 2, 214-216. Keller, Erzherzogin Maria von Innerösterreich, 44. Herzogin Anna verstarb am 16.10.1590.
[646] Vorhandene Briefe: HHStA Wien, HA, Karton A, FamKorr. 6/5. 11 Schreiben im Zeitraum von 1598-15.8.1599 Erzherzogin Maria Christierna an Erzherzog Ferdinand.

Eleonora, Constantia und Maria Magdalena und ihren erzherzoglichen Brüdern Maximilian Ernst, Leopold und Karl bis zu ihrem Eintritt in das Damenstift Hall im Jahre 1607 zusammen. Mit ihrer Schwester Eleonora trat sie gemeinsam in das Damenstift Hall ein. Die beiden Schwestern lebten bis zum Tode von Eleonora im Jahre 1620 im Stift. Berichte der Grazer Nuntiatur zeigen, dass sie ihrem Bruder Erzherzog Ferdinand in dieser Zeit in kirchlichen Belangen eine Unterstützung war.[647]

5.11 Quellenmaterial

Neben der relevanten Literatur zu den einzelnen Themenabschnitten wurde das zu dieser Thematik vorhandene Quellenmaterial des HHStA Wien herangezogen. Das verwendete Aktenmaterial in Form von AUR und FUK geben Einblick über die rechtlichen und politischen Aspekte der Eheanbahnung[648], Ehevertrag[649], Renuntiationsurkunde der Fürstin von Siebenbürgen[650] und der Annullierung der Ehe von Erzherzogin Maria Christierna mit dem Fürsten von Siebenbürgen.[651] Der Schriftverkehr zwischen den Familienmitgliedern, besonders mit der Mutter Erzherzogin Maria, zeigen anschaulich die Gefühlslage der jungen Erzherzogin während der Dauer ihrer Ehe.[652] In den FA werden die Hochzeitsvorbereitungen und Hochzeitsfeierlichkeiten thematisiert.[653] In den „Ungarischen Akten“ der Länderabteilungen des Archivs wird die Rolle des Kaisers, sowohl bei der Eheanbahnung als auch bei der Annullierung dieser Ehe „sichtbar“.[654]

Die Grazer Nuntiaturberichte des Jahres 1599, in bereits edierter Form, geben Zeugnis über den Schriftverkehr zwischen der römischen Kurie und der Grazer Nuntiatur, sie zeigen den Einfluss des Papstes während des Eheannullierungsprozesses bis zur letztendlichen Annullierung der Ehe des Fürstenpaares im August 1599 auf.[655]

---

[647] ZINGERLE, Nuntiatur, Schreiben Graz, vom 9.8.1599, Portia an San Giorgio, 166f., Nr. 64.2. Schreiben Rom, vom 11.9.1599, Aldobrandini (Pietro Aldobrandini 1571-1621, Legat des Papst Clemens VIII.) an Portia, 194, Nr. 73.2. Schreiben Rom, vom 25.9.1599, San Giorgio an Portio, 209 f., Nr. 77.3. Es handelt sich dabei um eine Ehedispens für Sigismund von Thurn und Margherita Lenkovic.

[648] HHStA Wien, AUR 1595 I 28. Offensiv- und Defensivbündnis zwischen Kaiser Rudolph II. und den Fürsten von Siebenbürgen Sigismund Bàthory vom 28.1.1595. GROß, Österreichische Staatsverträge, 218-235.

[649] Ebenda, FUK 1466/1,2 Ehevertrag vom 5.3.1595 zwischen Erzherzogin Maria Christierna und Sigismund Báthory.

[650] Ebenda, FUK 1468 vom 6.8.1595. Renuntiationsurkunde ausgestellt im Auftrag Maria Christiernas.

[651] Ebenda, FUK 1493 vom 16.8.1599. Notariatsinstrument zur Annullierung der Ehe zwischen Erzherzogin Maria Christierna und Sigismund Báthory.

[652] Ebenda, HA, FamKorr. A, Karton 6, fol. 255r-308v.

[653] Ebenda, HA, FA, Karton 26/3, fol.1r-52v

[654] Ebenda, LA (1123-1850), U. A., Allgemeine Akte, Faszikel 127/128 (1595), 133 (1598), 134 (1-4/1599).

[655] ZINGERLE, Grazer Nuntiatur Berichte aus 1599.

5.12 Edition und Übersetzung des Ehevertrages vom 5. März 1595

Ehevertrag vom 5. März 1595 aus Graz zwischen Erzherzogin Maria Christierna und dem Fürsten Sigismund Báthory von Siebenbürgen. Abgeschlossen im Auftrag Kaiser Rudolph II. am Hofe zu Graz mit Bevollmächtigung der Mutter der Braut Erzherzogin Maria von Innerösterreich und der Gesandtschaft von Fürst Sigismund Báthory von Siebenbürgen.

HHStA Wien, FUK 1466/1,2 vom 5.3.1595 Original auf Papier in Libellenform, in lateinischer Sprache. Zweifache Ausfertigung mit Unterschrift und Siegel der Erzherzogin Maria von Innerösterreich, als Mutter der Braut, Erzherzog Maximilian [III. der Deutschmeister], Bruder des Kaisers, und den sechs Bevollmächtigten des Fürsten Sigmund Báthory von Siebenbürgen. Archivvermerk: *1466/1,2 dato Gratz 5. Maerz 1595. Ehevertrag zwischen der Erzherzogin Maria Christina, Tochter weiland des Erzherzogs Carl von Steiermark und dem Fürsten Sigmund Bathori von Siebenbürgen, abgeschlossen durch die hierzu Bevollmächtigten. 2 Or. lit. Pap. eigenh. Unterschr. & Sieg. aufgedr.* Fol. 1r Ablagevermerk: *Sybenbürgischer Heyrads Contract Lädl. F. Nº. 5.* Archivvermerk in der zweiten Ausfertigung des Ehevertrages: *Heyratsabred gefertigt den 5 tag Martii anno 1595.* Die beiden Ausfertigungen wurden von verschiedenen Schreibern angefertigt. HHStA Wien, FA 26/3, s. fol. Exemplar des Ehevertrages vom 5.3.1595. Archivvermerk: Nº. 8.

5.12.1 Edition des Ehevertrages

[1v-3v leer]
[4r] Postquam altissimi nutu eodem deventum est, ut serenissimus princeps et dominus, dominus Sigismundus Bathoreus de Somlio, princeps Transilvaniae etc. cum Sacra Caesarea regiaque Maiestate domino nostro clementissimo et per consequens cum tota incliita familia Austriaca in publicum commodum et emolumentum Reipublicae Christianae et singulare damnum perniciemque immanissimi eiusdem nominis antiqui hostis voluntariam inierit confoederationem et coniunctionem quem admodum huius rei causa iam transactio in pluribus articulis conclusa extat. Voluit idem serenissimus hoc suum fidele desiderium et siinceram voluntatem in hoc praecique re ipsa explicare, quod affinitatem coniunctionemque [4v] cum dicta Austriaca Domo summopere iucundam quaesierit. Cum igitur hac de causa ad serenissiman pricipem et dominam, dominam Mariam archiducem Austriae. Natam ducussam superioris et inferioris Bavariae viduam legationem miserit et per illustrem dominum Stephanum Bochkai de Kismaria serenissimi Transylvaniae principis consiliarium Varadinensem capitaneum et comitem comitatus Bihoriensis tanquam absolutum mandatarium in causa matrimonii. Nec non admodum reverendum doctum magnificos et generosos viros et dominos, dominum Pater Alphonsum Serenissimi principis theologum Doctorem; dominum Gregorium Chaky de Karezzeg; dominum Joannem Sijger de Zsant Lazlo; dominum Joannem
[5r] Frathay de Fratha et dominum Albertum Syweg, regium iudicem Cibinensem suam mentem et animum oretenus diffusius explicaverit. Vigore suae humilis et demissae petitionis nec non mandati procuratorii in optima forma secum allati, tandem conclusum est sibi

serenissimam principem et dominam, dominam Mariam Christiernam archiducem Austriae, tanquam serenissimi quondam domini Caroli archiducis pientissimae memoriae et praedictae serenissimae Mariae eius viduae dilectissimam filiam secundo gentiam in legitimam sponsam et futuram coniugem pollicendam et copullandam bonorum temporalium compositione in hunc modum qui sequitur conclusa.

Primo designantur Serenissimo Transylvaniorum [5v] principi pro dote non solum quadraginta quinque millia florenorum serenissimae sponsae per dilectum, suum genitorem constituta. Verum etiam illa decem millia florenorum quae serenissima quondam Anna Bavariae ducissa avia pia memoriae per testamentum ultimamque voluntatem dictae dominae sponsae numeranda commisit unum quemque eorum pro sexaginta cruciferis computandum. Quam summam idem serenissimus princeps in dotem recipiens non minus vicissim suae dilectissimae sponsae alia quinquaginta quinque[656] millia florenorum pro contradote assignavit.

Secundo cum etiam serenissimae Mariae Christiernae prout hisce in casibus moris est consueta [6r] Paraphernalia[657] seu auctarium assignandum sit. Ideo serenissimus sponsus per dictos suos legatos plenaria cum potestate deputatos, sexaginta millia florenorum pro illis paraphernalibus seu auctuario dominae sponsae libere donavit ac numeranda spopondit. Pro dictis vero tribus summis ut pote dote, contradote et auctuario in una ad centum et septuaginta millia florenorum sese extendentibus serenissimus sponsus futuram dominam coniugem Mariam Christiernam super comitatum suum Fogaras Transylvaniae praecipuum cum omnibus eius pertinentiis immunitatibus et iurisdictionibus in optima forma securam pignora titioque titulo tutam reddidit bona subfide promittens cunctos praefati comitatus capitaneos cives, iIncolas, vectigalium receptores seu alios ad [6v] haec destinatos officials praesentes et futures corporali iuramento in hunc modum eoque astringendos quatenus serenissimae dominae Mariae Christiernae et nulli alteri iuxta constitutiones principatus Transylvaniae omnem praestent subiectionem et obedientiam ita ut dicta bona seu comitatum domina sponsa cum omnibus eius pertinentiis commodis et fructibus percipiendis (omni exceptione carente) libere possidere eisque uti propriis suis bonis uti frui et quoscunque exinde redditus seu proventus absque cuiusuis impedimento percipere possit. Resevata tamen hac conditione quod si post longum vel breve temporis spatium illum prolibatum comitatum per hostis invasionem vel alio quovis periculo destrui devastari et depo-[7r]pulari seu alia quadam incommoditate amoveri seu abalienari contingeret (quod Deus longe avertat) pari tunc princeps obligatione coniugi suae dilectissimae

[656] Oben eingefügt
[657] Paraphernalvermögen: Vermögen der Braut neben der Mitgift.
Online unter: www.kruenitz1.uni-trier.de (24.4.2024)

Mariae Christiernae de aliis aequivalentibus bonis et reddituum assignatione in unius anni spatio providere cunctaque damna resarcire nec minus antequam casta aggrediantur thori consortia talia autentica instrumenta ad manus dominorum sponsorum seu serenissimae ipsius matris viduae consignare teneatur. Ut post acceptam saepe dictam dotis. Summam etiam serenissima domina sponsa seu coniunx in ante dicti comitatus Fogaras omniumque ad eum pertinentium plenam possessionem iuxta supra scriptum modum et tenorem realiter intro ducatur dominioque eiusdem perfecte fruatur. E contra vero serenissima archiducissa vidua pro quinquaginta quinque [7v] millibus florensis dominum sponsum sufficienti recognitione assecurabit.

Tertio conventum est: Si quando dictam dominam sponsam ante dilectum suum coniugem nullis post se relictis liberis mortem oppetere contingeret; Tunc superstes ille coniunx praelibatorum paternorum bonorum seu dotis quadraginta quinque millium parique modo. Decem millium florenorum avitorum plenarius possessor verusque usu fructuarius quo ad usque vixerit esse ac manere et post eius mortem tandem solum paterna illa quadraginta quinque millia florenorum ad eum unde devenerunt locum eademque ratione contrados ad serenissimum principem sponsum redire debeant extantibus [8r] vero liberis ex se genitis universa nominatae dotis summa una cum contradore eisdem durante linea descendente cedere debent at illa cessante iuxta priorem et praenotatam restituendae dotis formam res erit transigenda. Et quoniam Paraphernalia seu auctuarium libera est et interpretatur donation. Ideo serenissimus sponsus archiducissam coniugem cum illa libera donatione hoc pacto liberam esse voluit quatenus post obitum dominae sponsae una cum omnibus bonis suis propriis ad liberos ex se natos deficientibus vero illis ad proximiores haeredes, vel eos quibus testamento legaverit devolvantur. Si vero serenissimus sponsus ante dilectam coniugem decederet ex vivis sive relicta post se legitima prole sive non nihil ominus serenissimae archiducissae Mariae [8v] Christiernae illum Fogaras comitatum loco dotis contradotis et auctuarii sibi opigneratum libere et donec viduitatis suae statum non permutarit plene ac integre possidere eoque cum omnibus pertinentiis commodis et emolumentis omni semoto impedimento frui vigore huius Matrimonialis contractus omnino licebit post obitum autem. Quinquaginta quinque millia contradotis florenorum ad successores seu haeredes domini serenissimi sponsi iterum redire: et cum reliquis paraphernalibus videlicet sexaginta millibus nec non decem millibus avitis florenis libera dominae sponsae et omni moda disponendi facultas, tam durante vita, quam in expirationis hora relinqui debeat.

Quin etiam si saepedicta [9r] serenissima domina Maria [Christierna] ante debitum naturorum solvendum de isto auctuario avitaque donatione nihil disponeret neque testaretur tota illa

summa quae ad septuaginta millia florenorum in omnibus computanda venit, liberis ex hac coniugali copula sibi legitime procreatis seu istis non extantibus proximioribus dominae sponsae haeredibus modo praefato absque ullo impedimento restituantur et exsolvantur. Ita ut illis eadem dos et auctuarium per serenissimi principis sponsi successores in pricipatu Transylvaniae omnimode vel illud de quo non testata fuisset effectualiter consignetur. Hac quoque subsequente conditione: Ut si serenissima sponsa ab intestato decederet illius haeredes aut (testamento iam confecto) ille vel illi cui vel quibus donare seu legare posset ante-[9v]dicta bona demptis pro rata annuis redditibus iam retrovolutae contradotis tam diu possidere eisque gaudere valeant donec illis tam dos, quam auctuarium omnino solvatur. Ad haec accedunt quoque ea omnia et singula quae serenissimae sponsae directe et proprie sunt bona, et quae secum est allatura aut sibi pro nuptialibus donis sive per dominum sponsum sive per alios ante vel post nuptiarum sollenitatem dari denique ea quae per viam haereditatis acquiri possent de quibus simili modo pro libitu suo disponere atque testari habeat nulla vero subsequente dispositione omnia haec bona cum reliquis in spiritie nominatis iuxta praefatum tenorem suis proximioribus haeredibus absque contradictione erunt consignanda.

[10r] Quarto iuxta antiquum incliita domus Austriacae morem etiam conclusum est. Ut cum domina sponsa serenissimo principi adducta fuerit illa prius et ante legitimum thorum inscriptis nunc prout ex tunc et tunc prout ex nunc post iam acceptam dotem se omni paternae haereditati et successioni Regnorum Hungariae, Bohemiae omniumque aliarum provinciarum ad praelibatam Austriacam Domum attinentium in perpetuum extantibus masculis in linea descendenti et illic non deficientibus immediate sollemniter et expresse renuntiaturam esse caveat atque promittat, reservans tamen sibi ius succedendi in casu defectus masculinae prolis. Quam quidem renuntiationem serenissimus sponsus separatim suis quoque authenticis literis ratificare et approbare tenetur.

[10v] Quinto insuper circa serenissimae sponsae vidualia alimenta constitutum fuit. Si iuxta divini numinis ordinationem post longum vel breve temporis intervallum serenissimam dominam Mariam Christiernam sponsam suo perdilecto coniuge per temporalem huius seculi mortem orbatam fore contingeret sibi tunc arx Wijnar, cum omnibus suis pertinentiis penes Marusium fluvium sita item Monora toto cum suo districtu et decimis denique etiam civitas et arx Enyed cum omnibus suis ad herentibus et possessionibus in vidualem sustentationem sint consignatorum prout serenissimus haec etiam ante thalami ingressum omnia scriptis et literis corroboranda et confirmanda promisit. Posito nunc huius viduitatis casu serenissima sponsa hoc [11r] sibi etiam vult habere reservatum. Ut si in Transylvaniae partibus haud commorari: sed sibi alia ad loca se conferre videretur se non solum in sua archiducali persona suisque per

neminem impediri seu detineri verum etiam sibi in praedictis vidualibus alimentis percipiendis nihil omnino in contrarium seu praeinditium eorum irrogari quinimo quaecunque iuxta praescripta determinatis temporibus ad suam a se ipsa delegatam residentiam integre ac plene exponi numerarique debere.

Sexto serenissimus sponsus etiam in hoc animum suum declaravit. Ut serenissima sponsa familiares et Servos ad sua servitia destinatos pro suo libitu recipere et ablegare que at. Stipendia tamen pro [11v] illis necessaria ex Serenissimi Principis aerario sint suppeditanda.

Quantum vero ad septimum videlicet de serenissimae sponsae officialibus et aulicis utriusque sexus attinet quot nimirum eorum in honorem et servitium serenissimae sponsae recipiendi secumque in Transylvaniam proficiscendi sint penes serenissimae sponsae liberam voluntatem quantum eorum vel earum pro suo archiducali statu conducere velit relinquitur qui vel quae etiam pro unius cuiusque qualitate et servitiis propriis serenissimi domini sponsi impensis erunt sustentandi et nutriendi.

Octavo etiam serenissimus princeps suae futurae dilectissimae coniugi ad proprios et extraordinarios sumptus praeter quotidianas necessitates. Duo [12r] millia ducatorum solidi auri in annuam pensionem certo tempore constituto singulis annis exolvenda designavit.

Nono quamvis libera confoederatio et articuli pactaque constituta Pragae inter Sacram Caesarem Maiestatem et serenissimum sponsum vinculo istius foelicissimi matrimonii rata et omnino firma ac confirmata reddantur. Placuit tamen serenissimo sponso iterum promittere omnia cum candore se ad confirma Transylvaniae ad quae serenissima sponsa deducetur novas literas omnium illorum ratificatorias traditurum suae Caesari Maiestati aut ipsius commissariis et legatis ad hoc destinatis aliud etenim neque temporis brevitas patitur neque plena omnium relatio quae a dominis legatis nondum potuit fieri coram serenissimo sponso.

[12v] Decimo ad consumandum hoc matrimonium Christianis per necessarium et in Transylvania celebrandum utraque parte sic anuente. Dies undecima mensis Junii huius anni est constitutus.

Undecimo denique conventum est, quod serenissima princeps ad primum legati in Transylvaniam adventum praesentem matrimonialem contractum ratificare approbare eumque descriptum et propria manu subscriptum sigilloque suo munitum una cum supradictae renuntiationis ratificatoriis litteris et assecuratione ad manus serenissimae archiducis viduae Mariae vel legatorum suorum consignare debeat.

Ultimo tandem supra dictus Legatus Stephanus Bochkai comes et barone vigore ulterioris [13r] serenissimi sui principis mandati cum omnia inter partes praescriptis modis acta et transacta sint nomine praelibati principis cum serenissima domina Maria Christierna hodie sponsalia per

verba de presenti contrahere omniaque in hisce rebus fieri solita et consueta exequi debet prout dicti legati omnes et singuli praesertim contractum matrimonialem debite corroboratum et sigillatum post se relinqui seu per reversales literas omnia in hoc contractu contenta se firmiter et rata habituros obligare teneantur qui quodem articuli in illis reversalibus literis a primo usque ad ultimum de verbo ad verbum erunt inserendi. In quorum fidem hoc contractum matrimoniale praedicta serenissima princeps [13v] vidua nec non serenissimus princeps dominus dominus Maximilianus archidux
Austriae tanquam assistens huius rei. Et denique supranominati domini legati propriis manibus subscripserunt et sigillis corroborarunt.
Actum Graecii quinta die Martii anno 1595.

Maria m.p.
L.S.

Maximilianus m.p.
L.S.

Stephanus Bochkay
de Kismaria m.p.
L.S.

Gregorius Chyaky
de Keresszegh m.p.
L.S.

Joannes Sygher
de Zsenth Laslo m.p.
L.S.

Alfonsus Carrillius
Theologus Doctor m.p.
L.S.

Joannes Frathay
de Fratha m.p.
L.S.

Albertus Syweg
Iudex Regius Cibiniensis m.p.
L.S.

[14r/v leer]

5.12.2 Übersetzung des Ehevertrages

[4r] Nachdem es durch den Willen des Allerhöchsten dazu gekommen ist, dass der erlauchteste Fürst und Herr, Sigismund Báthory von Somlyo, Fürst von Siebenbürgen, mit der Heiligen Kaiserlichen und Königlichen Majestät, unserem gütigsten Herrn und infolgedessen mit dem ganzen hochberühmten Haus Österreich zum öffentlichen Nutzen und Vorteil der Christenheit sowie zum besonderen Schaden und zur Verderbnis des überaus grausamen alten Feindes ebendieses Geschlechtes [der Habsburger] eine freiwillige Konföderation und ein Bündnis eingegangen ist – welches Geschäft schon durch eine beschlossene Abmachung in mehreren Artikeln besteht – wollte der Erlauchteste dieses sein aufrichtiges Verlangen und seinen

ehrlichen Willen gerade in dieser Sache selbst zum Ausdruck bringen, dass er Verwandtschaft und eheliche Verbindung [4v] mit besagtem Haus Österreich in höchsten Maße tunlich erachte.[658] Nachdem er also diesbezüglich zur erlauchtesten Herrin, Frau Maria, Erzherzogin von Österreich, geborene Herzogin von Ober- und Niederbayern, Witwe, eine Gesandtschaft geschickt hat und durch den berühmten Herrn Stephan Bocskaj von Kismara, den hervorragenden Edelmann Siebenbürgens, den Ratshauptmann von Varasdin [Großwardein] und Grafen der Grafschaft Bihor, als den uneingeschränkten Mandatar in Sachen Eheschließung; darüber hinaus ein sehr verehrungswürdiger Doktor und die Magnifizenzen und edlen Männer und Herren; Pater Alfonso [Carrillo], des erlauchten Fürsten Doktor der Theologie; Herrn Gregor Czaky von Karezzeg [Keresztsegh]; Herrn Johannes Syger von Sant Laszlo; Herrn Johannes [5r] Frathay von Fratha und Herrn Albert Syweg, königlicher Richter in Sibiu [Cibinensis – Hermannstadt], seine Meinung und seinen Willen sehr weitläufig dargelegt hat, hat er Kraft seiner demütigen und bescheidenen Bitte, wie auch das für ihn in höflichster Form vorgetragenen prokuratorischen Mandats sich schließlich entschlossen, die ehrwürdigste Fürstin und Herrin, Frau Maria Christierna, Erzherzogin von Österreich, des erlauchtesten weiland Herr Karl, Erzherzog liebevollsten Angedenkens sowie der vorhin genannten Maria, dessen Witwe, überaus liebenswürdige zweitgeborene Tochter, zur rechtmäßigen Frau und hin künftigen Gattin die Ehe zu versprechen und sich mit ihr zu verbinden, wobei eine Einigung über die weltlichen Güter in folgender Weise vorgenommen worden ist:

Zum Ersten werden dem erlauchtesten Fürsten Siebenbürgens [5v] als Mitgift nicht nur 45.000 Gulden angewiesen, welches Geld ihr Vater der ehrwürdigsten Verlobten aus Zuneigung zugedacht hatte, sondern auch jene 10.000 Gulden, welche die ehrwürdigste Anna, weiland Herzogin von Bayern, die Großmutter seligen Andenkens, testamentarisch und als letztwillige Verfügung der genannten Frau Verlobten auszuzahlen befahl, einen jeden Gulden mit 60 Kreuzer zu berechnen. Diese Summe, als Mitgift erhaltend, weist ebendieser erlauchteste Fürst als Widerlage seinerseits 55.000 Gulden seiner auserwählten Verlobten zu.

Zum Zweiten, da auch die erlauchteste Maria Christierna, so wie bisher gewohnheitsrechtlich üblich, [6r] die Paraphernalia oder das Auctuarium anweisen muss, so schenkte der Verehrungswürdigste Verlobte freimütig durch die genannten, seine mit Vollmacht ausgestatteten Gesandten 60.000 Gulden für jene Paraphernalien oder das Auctuarium der Frau Verlobten und versprach diese auszuzahlen.

[658] HHStA Wien, AUR 1595 I 28, Offensiv- und Defensivbündnis zwischen Kaiser Rudolph II. und Sigismund Báthory, Fürst von Siebenbürgen, am 28.1.1595. GROß, Österreichische Staatsverträge, 218-235.

Für die genannten drei Geldbeträge aber, nämlich die Mitgift, die Widerlage und das Auctuarium, insgesamt ausmachend 170.000 Gulden, stellte der erlauchteste Verlobte die zukünftige Frau Gemahlin Maria Christierna sicher, indem er seine wichtigste Grafschaft in Siebenbürgen Fogáras mit allen dazugehörigen Immunitäten und Rechtsprechungen in rechtlich einwandfreier Art und Weise verpfändet, wobei er guten Willens versprach, alle Hauptleute der vorhin genannten Grafschaft, Bürger, Bauern, Lebensmittelhändler oder andere hierzu bestimmte lebende oder künftige Amtsträger [6v] durch einen körperlichen Eid in der Form hierzu zu verpflichten, dass sie nur der verehrungswürdigen Frau Maria Christierna und keinen anderen nach den rechtlichen Gewohnheiten des Fürstentums Siebenbürgen alle Untertänigkeit und allen Gehorsam schulden, so dass die Frau Verlobte die genannten Güter oder die Grafschaft mit allen daran hängenden Annehmlichkeiten, wie daraus lukrierenden Fruchtgenüssen (ohne offensichtliche Ausnahme) frei besitzen und diese gebrauchen, ihre eigenen Güter innehaben und nützen, und welche Einkünfte oder Erträge auch immer, ohne jegliche Behinderung in Anspruch nehmen kann.

Vorbehaltlich jedoch, wenn in einem langen oder kurzen Zeitraum es sich ereignen sollte, dass jene Grafschaft durch den Einfall des Feindes oder irgendeine andere Gefahr zerstört, vernichtet, entvölkert oder durch irgendeine andere Bedrängnis [7r] zum Abfall gebracht würde (was Gott lange Zeit hintanhalten soll), dann möge der Fürst mit gleicher Verpflichtung für seine überaus geliebte Gattin Maria Christierna durch andere gleichwertige Güter und die Anweisung von Einkünften im Zeitraum eines Jahres Sorge tragen, den gesamten Schaden ersetzen und nicht weniger als die keusche Gefährtin seines Ehebettes besessen hat; eine solche verpflichtende Zurverfügungstellung möge zuhanden der Herrn Sponsoren oder der Witwensachwalter der verehrungswürdigsten Mutter selbst erfolgen. Sowie nach der oft genannten Summe der Mitgift auch die ehrwürdigste Frau Verlobte oder Gattin in das vorhin erwähnte Komitat Fogáras mit allem dazu Gehörigen in den vollständigen Besitz, wie oben beschrieben und betont, tatsächlich eingeführt ist, kommt sie in den vollständigen Genuss der Herrschaft. Dagegen wird die ehrwürdigste Erzherzogin Witwe für 55.000 Gulden, die den Herrn Verlobten genügen, die Anerkennung zusichern.

Zum Dritten ist vereinbart worden, dass wenn die Verlobte, vor ihrem geliebten Gemahl, keine Kinder hinterlässt und den Tod erleiden sollte, dann soll der Gatte, solange er lebt, echter Besitzer uns Nutznießer der unverminderten väterlichen Güter [der Frau] wie auch der 45.000 Gulden der Mitgift und gleicher Weise der 10.000 Gulden des großelterlichen Teils sein und bleiben, und erst nach dessen Tod [des Mannes] schließlich nur jene väterlichen 45.000 Gulden dahin zurückkehren, woher sie gekommen sind; nach derselben Bestimmung soll die Widerlage

dem Erlauchtesten Fürsten und Gemahl zukommen. [8r] Existieren jedoch Kinder aus der Verbindung, so muss diesen, solange die Deszendenz[659] besteht, die gesamte Mitgift zusammen mit der Widerlage überlassen werden, wenn diese Nachfahrenschaft aber fehlt, so wird die Angelegenheit nach der obigen Art und Weise der restituierenden Mitgift zu erledigen sein. Und da die Paraphernalia oder das Auctuarium nicht gebunden sind und als Schenkung ausgelegt wird, wollte deshalb der erlauchteste Verlobte, dass die Erzherzogin Gattin damit frei verfügen kann, sodass es nach ihrem Tod zusammen mit allen ihren Gütern auf ihre eigenen Kinder, sollten diese aber nicht mehr leben, auf die nahestehenden Erben oder auf solche, welche das Testament bestimmt, übergehen.

Wenn aber der erlauchteste Verlobte vor der geliebten Gattin hinscheiden sollte, und sei es, dass er entweder ein legitimes Kind hinterlassen hat, sei es auch nicht, dann es der Ehrwürdigsten Erzherzogin Maria [8v] Christierna freigestellt ist, kraft des Ehevertrages jene ihr zugewiesene Grafschaft Fogáras anstatt der Mitgift, der Widerlage und des Auctuariums ganz und gar frei und, solange der Zustand der Witwenschaft sich nicht ändert, voll und ungeteilt zu besitzen und auch mit allen dazugehörigen Annehmlichkeiten und Nützlichkeiten ohne abträgliche Behinderung zu genießen.

Nach ihrem Tod aber gehen die 55.000 Gulden Widerlage wieder an die Nachfolger oder Erben des ehrwürdigsten Herrn Verlobten zurück.

Und über die übrigen Paraphernalia, nämlich die 60.000 Gulden wie auch die großelterlichen 10.000 Gulden, ist es der Verlobten freigestellt zu disponieren, sowohl während ihres Lebens als auch in der Stunde ihres Ablebens. Wenn aber die oft genannte [9r] Erzherzogin Maria [Christierna] vor ihrem Lebensende über das Auctuarium und die großelterliche Schenkung nichts verfügen und keine Erbschaft tätigen sollte, so soll die ganze Summe, die sich bei 70.000 Gulden beläuft, den legitim geborenen Kindern aus dieser Ehe [mit Sigmund Báthory] oder, wenn es keine solchen gibt, den nächsten Erben der Frau Verlobten gleichfalls ohne irgendwelche Behinderung erstattet und ausbezahlt werden.

So auch wie jenen [Erben] ebendiese Mitgift und das Auctuarium durch die Nachfolger des erlauchtesten Fürsten Verlobten im Fürstentum Siebenbürgen oder jenes [Geld], über das nicht testiert wurde, tatsächlich überwiesen werden. Und zwar unter der folgenden Bedingung: Wenn die verehrungswürdigste Verlobte ohne Testament versterben sollte, dann mögen sich deren Erben oder (im Falle eines vorliegenden Testaments) jener oder jene, dem oder denen die genannten Güter, [9v] wobei die jährlichen Einkünfte von der Zahlung der schon

[659] Deszendenz: Nachkommenschaft, Verwandtschaft in absteigender Linie. Online unter: https://www.duden.de/rechtschreibung/Deszendenz (27.4.2024).

zurückgegebenen Aussteuer abgeschlagen werden – diese solange besitzen und sich daran erfreuen mögen, bis ihnen gleichwohl das Auctuarium überhaupt bezahlt wird.
Hierzu kommen noch alle diese oder einzelne Güter, welche der verehrungswürdigsten Verlobten schlichtweg eigentümlich [gehören] sind, welche sie mitbringen wird als Hochzeitsgut, oder sei es durch den Herrn Verlobten, sei es durch andere vor oder nach den Ehefeierlichkeiten gegeben werden; schließlich habe sie darüber, was durch Vererbung erworben werden kann, gleicherweise nach ihrem Gutdünken zu verfahren beziehungsweise zu legieren, aber unter folgender Verfügung, dass alle diese Güter zusammen mit den übrigen in einem Zug erwähnten, gemäß dem obigen Wortlaut ihren nächsten Angehörigen ohne Einschränkung ausgezahlt werden muss.
[10r] Zum Vierten ist nach der alten Gewohnheit des hochberühmten Haus Österreich auch beschlossen worden, dass, wenn die Frau Verlobte dem erlauchtesten Fürsten anvertraut worden ist, jene zuerst und vor dem Vollzug der Ehe durch einen Schriftsatz – jetzt sowie dann später, dann später sowie von jetzt an – nach dem Empfang der Aussteuer sich jeder väterlichen Erbschaft und der Nachfolge in den Königreichen Ungarn, Böhmen sowie aller anderen Provinzen, die ungemindert zum Haus Österreich gehören, für alle Zeiten, wenn männliche Angehörige in gerader Linie existieren und hier nicht fehlen, und sich hüte, dies unmittelbar, feierlich und ausdrücklich aufzukündigen, und verspricht, sich des Nachfolgerechts im Falle des Fehlens eines männlichen Sprosses [des Hauses Österreich] zu enthalten. Eben diese Renuntiation hielt der erlauchteste Verlobte für sich selbst durch authentische Schriftstücke zu ratifizieren und zu approbieren für gut.
[10v] Zum Fünften wurden darüber hinaus, hinsichtlich der ehrwürdigsten Braut die Witwenalimentation [Widum] bestimmt. Wenn es sich nach Gottes Willen ereignen sollte, dass nach langer oder kurzer Zeit die Ehrwürdigste Frau Maria Christierna, die Verlobte, durch das zeitliche Ende des Lebens ihres geliebten Verlobten beraubt sein werde, dann sind die Burg Wijnar beim Fluss Maros/Mures mit allen ihren anhängenden Gütern gelegen, ebenso Monora mit dem ganzen Distrikt und gleichfalls die Stadt zu einem Zehntel, sowie die Burg Enyed mit allen Dazugehörigen und den Besitztümern als Witwengabe festzulegen; sowie dies alles auch der erlauchteste [Verlobte] vor dem Vollzug der Ehe durch Schriftstücke und Urkunden zu bekräftigen und zu bestätigen versprach. [11r] Für den Fall des Eintrittes der Witwenschaft will sich die Verlobte auch vorbehalten, dass wenn sie nicht in Siebenbürgen bleiben, sondern sich anderswohin verfügen sollte, sie nicht nur in ihrer erzherzoglichen Person und auch sonst durch niemanden gehindert oder aufgehalten werde, sondern ihr auch beim Erhalt ihres Widums überhaupt nichts ins Gegenteil verkehrt oder ein erhöhtes Präjudiz auferlegt werden, ja sogar,

was auch immer sie gemäß den Bestimmungen in bestimmten Zeiten zu ihrer, von ihr selbst bestimmten Residenz [wählt], diese ihr voll und ganz zur Verfügung gestellt und bezahlt werden muss.

Zum Sechsten erklärte der erlauchteste Verlobte auch in seinem vollen Einverständnis, dass die Verehrteste Braut ihr zugehörige Diener und Knechte nach ihrem Gutdünken aufnehmen und entlassen kann. Das für dieses [11v] notwendige Gehalt sei aus dem Ärar des verehrungswertesten Fürsten zu bezahlen.

Soweit aber, zum Siebenten, es die Diener und Hofleute beiderlei Geschlechts der sehr verehrungswürdigsten Braut betrifft, wie viele dieser [Diener und Hofleute] die verehrungswürdigste Braut auch für sich und zur Dienstleistung aufgenommen hat und mit sich nach Siebenbürgen führt – es ist dem freien Willen [der Braut] überlassen, wie viele dieser [Männer] und dieser [Frauen] sie zu ihrer erzherzoglichen Stellung bedarf; diese Männer und Frauen müssen nach der Eigenschaft und den Diensten eines jeden aus dem Vermögen der verehrungswürdigsten Frau Braut erhalten und ernährt werden.

Zum Achten, der erlauchteste Fürst hat verfügt, seiner geliebten zukünftigen Gattin für ihren eigenen und außerordentlichen Aufwand, außer den täglichen Notwendigkeiten, 2.000 [12r] Dukaten massiven Goldes als Jahreszahlung für einen festgelegten Zeitraum auszuzahlen.

Zum Neunten, wenn auch zwischen der gekrönten kaiserlichen Majestät zu Prag und dem erlauchtesten Verlobten eine freiwillige Konföderation, Rechtsartikel [verfasst] wie Pakte abgeschlossen und durch das Band dieser sehr glücklichen Eheschließung ratifiziert und überhaupt rechtkräftig und zuverlässig gemacht wurden, gefiel es dem erlauchtesten Verlobten dennoch, alles aufrichtig noch einmal zu versprechen, dass er an den Grenzen Siebenbürgens, zu welchen die ehrwürdigste Braut geführt wird, neue Ratifikationsurkunden aller der Seinigen der kaiserlichen Majestät oder dessen Beauftragten und hierzu bestimmten Legaten übergeben werde; eine andere Vorgangsweise nämlich würde weder die kurze Zeitspanne zulassen, noch die ausführliche Berichterstattung aller, welche von den Herrn Legaten noch nicht vor dem Erlauchtesten Verlobten erfolgen konnte.

[12v] Zum Zehnten, als Hochzeitstag, für Christen unabdingbar und in Siebenbürgen zu feiern, wurde unter beiderseitiger Zustimmung der 11. Juni dieses Jahres [1595] festgelegt.

Zum Elften ist schließlich vereinbart worden, dass die ehrwürdigste Fürstin bei der ersten Ankunft des Legaten aus Siebenbürgen den vorliegenden Ehevertrag ratifizieren, annehmen und das mit eigener Hand unterfertigte sowie mit ihrem Siegel gesicherten Schriftstück zusammen mit den Ratifikationsurkunden der oben erwähnten Renuntiation und einer

Sicherstellung zu Händen der Ehrwürdigsten Erzherzogin Witwe Maria oder deren Gesandten beglaubigen muss.

Zum Letzten, der oben erwähnte Legat Stephan Bocskaj, Graf und Edler, muss im Sinne und im Auftrag seines [13r] erlauchtesten Fürsten – wie überhaupt alle zwischen den Parteien durch vereinbarte Art und Weise getätigte Handlungen und Transaktionen im Namen des erwähnten Fürsten erfolgen – heute mit der ehrwürdigsten Frau Maria Christierna die Verlobung *per verba de presenti* herbeiführen und alles, was in solchen Dingen zu geschehen üblich und gewohnheitsmäßig ist, exekutieren; sowie alle die genannten Legaten verpflichtet werden, zusammen und einzeln, insbesondere den gebührend bekräftigten und gesiegelten Ehevertrag festzustellen oder zur Verpflichtung angehalten werden, dass durch darauf bezügliche Schriftstücke alles in diesem Vertrag zur Zufriedenheit ist, sicher und rechtskräftig, die als Artikel in jenen diesbezüglichen Schriftstücken insgesamt von Wort zu Wort zu inserieren sein werden.

[13v] Zur Glaubwürdigkeit dessen unterschreiben diesen Ehevertrag die vorgenannte verehrenswürdigste Fürstin Witwe, sowie der verehrenswürdigste Fürst Herr Maximilian [III.], Erzherzog von Österreich, gleichsam Beisitzer in dieser Angelegenheit, und schließlich unterfertigen eigenhändig und bekräftigen es mit ihren Siegeln die vorhin genannten Legaten.

Geschehen zu Graz, am 5. März 1595

[Unterschrift und Siegel der Bevollmächtigten]

6 Margaritha, Königin von Spanien und Portugal

Abb.9: Bartolomé González y Serrano (1564-1627), Erzherzogin Margaritha von Innerösterreich (1584-1611) Königin von Spanien und Portugal, 1609 Öl auf Leinwand, Museo del Prado, Madrid

Lebensdaten:[660]

Geburt: 25. Dezember 1584 in Graz

Tod: 3. Oktober 1611 im Escorial – beigesetzt: Pantheon der Könige des Klosters El Escorial

Vater: Erzherzog Karl II. von Innerösterreich 3. Juni 1540 – 10. Juli 1590

Mutter: Maria, Herzogin von Bayern 21. März 1551 – 29. April 1608

Eheverbindung: Philipp III.[661], König von Spanien und von Portugal am 24. September 1598

Geburt: 14. April 1578 im Königlichen Alcázar von in Madrid

Tod: 31. März 1621 in Madrid – beigesetzt: Pantheon der Könige des Klosters El Escorial

Vater: Philipp II.[662], König von Spanien 21. Mai 1527 – 13. September 1598

Mutter: Anna von Österreich[663] 2. November 1549 – 26. Oktober 1580

Nachkommen:

1. Anna Maria:[664] 22. September 1601 – 20. Jänner 1666, verh. mit Ludwig XIII. König von Frankreich
2. Maria:[665] 1. Jänner 1603 – 1. März 1603
3. Philipp:[666] 14. April 1605 – 17. September 1665, ab 1621 König von Spanien und von Portugal
4. Maria Anna:[667] 18. August 1606 – 13. Mai 1646, verh. mit Ferdinand III. Kaiser des Heiligen Römischen Reiches
5. Carlos:[668] 15. September 1607 – 30. Juli 1632
6. Ferdinand:[669] 16. Mai 1609 – 9. November 1641, Statthalter der habsburgischen Niederlande
7. Margarita:[670] 25. Mai 1610 – 1617
8. Alfons:[671] 22. September 1611 – 1612

[660] HAMANN, Die Habsburger, 278f.
[661] Ebenda, 390-393.
[662] Ebenda, 385-390.
[663] Ebenda, 55f.
[664] Louis CABRERA DE CORDOBA, Relaciones de las cosa sucedidas en la Corte de España desde 1599 hasta 1614. Nachdruck der Ausgabe Madrid 1857 (Salamanca 1997), 113.
[665] Ebenda, 166, 169.
[666] Ebenda, 238.
[667] Ebenda, 286.
[668] Ebenda, 314.
[669] Ebenda, 367f.
[670] Ebenda, 406.
[671] Ebenda, 448.

6.1 Kindheit und Jugend

Margaritha war das elfte Kind des Erzherzogpaares und erblickte am 25. Dezember 1584 das Licht der Welt.[672] In der Chronik zu den Geburten der Kinder des Paares ist folgendes vermerkt: „*Den funff undt zwaynzigisten December, das ist an H[eiligen) Weynacht, oder Christtag, Anno vier undt achtzigsten nach den neyen Calender ist main g[ne]digst fr[au] anderthalb viertl nach neyn uhren vormittag in Grätz glüklich niderkhomen, undt ein tochter gebohren*."[673] Die kleine Erzherzogin wurde am 28. Dezember 1584 durch den Hofkaplan Peter Ragno getauft, der Landeshauptmann Graf Hans Ambrosi von Thurn und zum Heiligen Kreuz fungierte anstelle des ursprünglich vorgesehenen Herzogs Ernst von Bayern, Erzbischof von Köln und Bischof von Lüttich, als Taufpate.[674]

Margaritha wuchs, wie alle ihre Geschwister, ausschließlich im katholischen Umfeld auf. Die streng katholische Haltung der Mutter war maßgebend, dass sich der Glaube der Papstkirche auch auf die Kinder auswirkte. Die Erzherzogin sorgte dafür, dass ihre Kinder schon von frühester Kindheit an Andachten und Übungen in der Schlosskapelle beiwohnten, und, als sie heranwuchsen, tagtäglich die heilige Messe hörten, davon war Margaritha nicht ausgenommen. Von ihr ist bekannt, dass sie wie ihre Mutter den Ärmsten der Untertanen zahlreiche Wohltaten erwies, sich vor keiner Arbeit scheute und damit dem Beispiel der Mutter folgte.[675]

Friedrich Hurter charakterisierte diese Haltung mit dem Wunsch, die „Kinder mit den frühesten Jahren von Personal zu umgeben, welche treue Erfüllung der religiösen Obliegenheiten durch Anleitung und Vorbild in ihnen wecken konnten".[676] Die Beichtväter der jungen Erzherzöge und Erzherzoginnen stammten ausschließlich aus dem Kreis des in Graz ansässigen Jesuitenordens.[677] Als geistlicher Erzieher, Hofkaplan und Lateinlehrer der erzherzoglichen Kinder kam 1583 Andreas Peckhes an den Grazer Hof.[678] Er wurde genauso wie die Hofmeisterin der erzherzoglichen Kinder, Argula Pöllin, aus München an den Grazer Hof

[672] HAMANN, Die Habsburger, 278f.
[673] HHStA Wien, HS R 8, Bd. 2, *Nativitet undt geburts biechl*, 46r/v.
[674] Ernst von Bayern (1554-1612). Online unter: https://www.deutsche-biographie.de/gnd10211790X.html#ndbcontent (11.3.2024). Ernst von Bayern war ein Bruder von Erzherzogin Maria.
[675] WEHNER, Maria von Bayern, 125.
[676] HURTER, Geschichte Ferdinands II., Bd. 2, 217.
[677] ANDRITSCH, Landesfürstliche Berater, 103-105.
[678] Andreas Peckhes scheint in der Hofstaatsliste von Erzherzogin Maria für das Jahr 1587 als Kaplan und Lehrer der erzherzoglichen Kinder auf. Er wurde jährlich mit 300 Gulden und einem „Claid" entlohnt. Im Jahr 1596 scheint in der Hofstaatsliste der Erzherzogin Johannes Erveselius als Kaplan und Hauslehrer der „jungen herrschaft" auf. HURTER, Geschichte Ferdinands II., Bd. 1, 590. THIEL, Die innerösterreichische Zentralverwaltung, Teil 1, 103. 199. WEHNER, Maria von Bayern, 103. Im Codex 8219 der Handschriftensammlung der Österreichischen Nationalbibliothek (ÖNB) wird Erveselius als Lehrer der jüngsten Töchter Margaritha, Katharina Renea, Eleonore, Maria Magdalena und Constantia angeführt. ÖNB, Handschriftensammlung, Codex 8219, o. J., o. O., fol. 67r-68v.

vermittelt.[679] Erzherzogin Maria hatte aus Mangel an ihr geeignet scheinenden Katholiken in Graz bei ihrem Bruder Wilhelm um personelle Unterstützung und um Überstellung von Peckhes gebeten.[680]

Die im Jahre 1577 geborene Elisabeth wurde ab dem sechsten Lebensjahr unterrichtet, daher ist davon auszugehen, dass die anderen Geschwister ebenfalls mit dem sechsten Lebensjahr das unterrichtsfähige Alter erreicht haben.[681] Die Kinder wurden durch einen Hofbeamten in die Anfänge des elementaren Unterrichts eingeführt und ab dem Jahre 1581 vom Kapellensinger Georg Kugelmann im „*Teutschschreiben*" unterrichtet.[682] Auf Wunsch der Erzherzogin wurde im Jahre 1582 aus Bayern ein Praeceptor zum Unterricht der Kinder eingestellt.[683]

6.2 Politische Beziehungen zwischen der Spanischen Monarchie und dem Heiligen Römischen Reich während der Regierungszeit Philipp II. (1556- 1598)

Im vorliegenden Kapitel sind, bevor explizit auf die dynastische Eheverbindung und den daraus resultierenden Ehevertrag zwischen Erzherzogin Margaritha und König Philipp III. von Spanien eingegangen wird, die Beziehungen innerhalb der Spanischen Monarchie und dem Reich aufzuzeigen. Friedrich Edelmayer gibt in einem Betrag einen anschaulichen Überblick über deren politischen Beziehungen unter König Philipp II. (1556-1598) und dessen Sohn Philipp III. (1598-1621).[684]

Während der Regierungszeit Philipp II. (1556-1598) gab es besonders intensive und vielseitige Kontakte zwischen der Spanischen Monarchie und dem Heiligen Römischen Reich, deren Herrscher ja bekanntlich einer Familie angehörten, darüber hinaus gab es dafür noch weitere Gründe: Philipp II. war wegen seines burgundischen und norditalienischen Erbes Lehensträger des Reiches und benötigte Bewohner des Reiches als Söldner, daher musste die

[679] Argula Pöllin von Canstein, geborene von Königsfeld, scheint ab 1582 als Oberhofmeisterin der jüngeren Grazer Erzherzoginnen und Erzherzoge auf. Sie ist über Vermittlung von Herzogin Anna, Mutter von Erzherzogin Maria, im Jahre 1578 zunächst als Unterhofmeisterin von München in die Grazer Residenz gekommen. WEHNER, Maria von Bayern, 99. THIEL, Zentralverwaltung, Teil 1, 199.

[680] WEHNER, Maria von Bayern, 125.

[681] Ebenda, 128.

[682] Ebenda, 128.

[683] Ebenda, 129. IÖHKA Wien, Karton 2, fol. 1r-175v. Aus dem Verzeichnis des Hofpfennigmeisters über die Ausgaben für das Jahr 1582. Der Erzherzogin Anna Praeceptor Hanns Widman…144fl. IÖHKA Wien, Karton 3. Übersicht über die Kosten des Hofstaates in Graz im Jahre 1590.

[684] Friedrich EDELMAYER, Die Spanische Monarchie und das Heilige Römische Reich zwischen 1556 und 1621, 23-37. In: Othmar PICKL (Hg.), Die Europapolitik Innerösterreichs um 1598 und die EU-Politik Österreichs 1998, Referate des internationalen Symposions „400 Jahre Europapolitik Innerösterreichs um 1598 und Österreichs zur Zeit seiner EU-Präsidentschaft 1998" vom 29.-30. Oktober in Graz (Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde der Steiermark, Bd. 43, Graz 2003).

Kommunikation zwischen den einzelnen mitteleuropäischen Teilen des spanischen Imperiums aufrecht erhalten werden. Des Weiteren bildete das Reich ein Gegengewicht zu Frankreich, das der Spanischen Monarchie feindlich gesinnt war. Aus diesen Gründen unterhielt Philipp II. im Reich ein intensives Netzwerk an klientelaren Kontakten, das sehr vielschichtig aufgebaut war und aus zahlreichen, sehr unterschiedlich strukturierten dichteren Regionen bestand, die untereinander und mit Madrid in einer variablen Intensität zu einem Gesamtnetzwerk zusammengefügt waren. Versucht man, Zentren der dichteren Regionen im Reich zu orten, müssen primär drei genannt werden: die spanische Botschaft am Kaiserhof in Wien respektive Prag, Brüssel als Sitz des Statthalters der Niederlande und Mailand als Hauptstadt und Regierungssitz des jeweiligen Gouverneurs. Die Zentren dieser drei Regionen kommunizierten regelmäßig miteinander, es gab zwischen ihnen und Madrid einen regen Austausch von Informationen, Weisungen und Berichten. Diese Zentren können als tragende Knoten des Netzwerkes bezeichnet werden. Die Mittel, mit welchen der spanische König sein Netzwerk aufrechterhielt und weiter ausbaute, waren vielfältig. Es sind dies die gute Korrespondenz, die vor allem bei jenen Reichsfürsten feststellbar ist, die mit dem Haus Österreich verschwägert waren oder ein bedeutendes politisches Gewicht im Reich hatten. Neben den diversen Habsburgerhöfen sind hier die Wittelsbacher sowie die Kurfürsten von Brandenburg und von Sachsen zu nennen. Zur guten Korrespondenz gehörten Glückwunschschreiben ebenso wie Kondolenz- oder Dankschreiben für erhaltene Geschenke.[685]

Der Besuch von Botschaftern war an die geographischen Gegebenheiten oder an Anlässe gebunden. Die spanischen Botschafter waren bemüht, zu jenen Reichsfürsten, die zum spanischen Netzwerk gehörten, auf den Reichstagen oder sonstigen Reichsversammlungen Kontakte zu erhalten und gegebenenfalls weitere zu knüpfen.[686]

Die Übersendung von Geschenken war ein Mittel, das bei allen Bestandteilen des spanischen Netzwerkes feststellbar ist. Wichtige und mit dem Haus Österreich zusätzlich noch verschwägerte Häuser wie die Wittelsbacher konnten bei besonderen Anlässen wie Hochzeiten und Taufen mit besonders reichen Geschenken oder sonstigen Wertgegenständen rechnen. Spanische oder neapolitanische Pferde sowie Arzneimittel gingen an die katholischen Reichsfürsten, hier besonders häufig auch nach Innerösterreich.[687]

[685] Ebenda, 23-25.
[686] Ebenda, 25.
[687] HHStA Wien, HA, FamKorr A, Karton 40, fol. 22/v. Schreiben vom 22.11.1593 und fol. 41/v. Schreiben vom 29.11.1593 Königin von Polen an Erzherzogin Maria, wo sie sich über die angekommenen Pferde bedankt. Manche dieser Pferde wurden vom Grazer und vom Bayrischen Hof an den polnischen Königshof übermittelt. In dem Schreiben werden auch übermittelte Medikamente aus Spanien erwähnt.

Bei der Übernahme von Patenschaften ist es, gemäß der religiösen Lage der Zeit verständlich, dass diese nur bei katholischen Reichsfürsten übernommen wurden. Eine Patenschaft war konfessionell konnotiert und somit als Mittel einer Verdichtung des Netzwerkes bei evangelischen Reichsfürsten nicht geeignet.[688]

Ein weiteres Mittel für die Aufrechterhaltung des spanischen Netzwerkes im Reich waren zweifellos die Pensionszahlungen. Es zeigt sich, dass sämtliche Teilnehmer am spanischen Netzwerk irgendwann spanische Pensionen bezogen, und zwar auch evangelische Reichsfürsten. Die Mitglieder des Hauses Hohenzollern, welche größtenteils der evangelischen Glaubensrichtung zugetan waren, erhielten während eines gewissen Zeitraumes eine spanische Pension. Spanische Pensionäre konnten Räte verschiedener Reichsfürsten oder des Kaisers werden. Bezogen diese Personen eine Pension, wurde von ihnen die bevorzugte Behandlung spanischer Angelegenheiten in den jeweiligen Kanzleien erwartet, wie etwa die Ausstellung von Werbepatenten oder die Übermittlung von Nachrichten. Auf diese Art und Weise gelangten zweifellos auch manche Interna diverser Fürstenhöfe des Reichs nach Madrid. [689]

Die Qualität des Netzwerkes Philipps II. im Heiligen Römischen Reich änderte sich aber, weil sich die Ziele der spanischen Großmachtpolitik in Europa änderten. Solange das Hauptziel Philipps II. der Kampf gegen die Osmanen um die Vorherrschaft im Mittelmeerraum war, stellte das Reich einen wichtigen Faktor insofern dar, als Landsknechte für Italien benötigt wurden, die in jenen Festungen einzuziehen hatten, aus denen die spanischen und italienischen Soldaten abrückten, um gegen die Osmanen Krieg zu führen. Diese militärische Auseinandersetzung um den Mittelmeerraum dauerte bis 1574, daher waren Truppen aus dem Reich ein nicht wegzudenkender Faktor bei militärischen Unternehmungen. Sie blieben es noch, allerdings bereits mit Einschränkungen, bis zum Erwerb des Königreiches Portugal. Dort standen sie bis zum Jahre 1583 im Sold.[690]

Ab dem Jahre 1565 bekam das Reich mit dem Ausbruch des Aufstandes in den Niederlanden zusätzliche Bedeutung. Wieder benötigte Philipp II. Truppen, zusätzlich Durchmarschrechte, das Wohlwollen der Reichsfürsten, damit der „*Camino español*“, die Verbindung zwischen dem Herzogtum Mailand und den Niederlanden nicht unterbrochen wurde, und zumindest die Neutralität der evangelischen Reichsfürsten, die die Niederländer nicht unterstützen sollten, gewahrt wurde. Die Jahre von 1565 bis 1580 waren jener Zeitraum, in denen das Netzwerk des Königs im Reich am dichtesten gewoben war.[691]

---

[688] EDELMAYER, Die Spanische Monarchie und das Heilige Römische Reich zwischen 1556 und 1621, 26.
[689] Ebenda, 25f.
[690] Ebenda, 28.
[691] Ebenda, 28.

Mit der Hauptorientierung der spanischen Politik ab dem Jahre 1580 auf Portugal, später um 1588 auf England und während der letzten Jahre der Regierung Philipps II. auf Frankreich, reduzierte sich das Interesse der Spanier am Reich, Pensionsverträge wurden nicht mehr verlängert, das Netzwerk wurde zusehends löchriger.[692]

Das spanische Netzwerk im Reich erreichte nie mehr die Dichte der Jahre von 1565 bis 1580. Das zeigt sehr deutlich ein Diskurs, den zu Beginn der Regierung Philipps III. im Jahre 1598 der spanische Gelehrte Baltasar Alamos de Barrientos dem jungen König widmete.[693] Es war dies ein Diskurs über den Zustand der spanischen Königreiche und Herrschaften sowie über die Freunde und Feinde der Spanischen Monarchie. Der darin enthaltene Abschnitt über das Heilige Römische Reich und über den Kaiser ist die kürzeste aller Stellungnahmen zur Außenpolitik, viel kürzer als die Teile über Frankreich, über England oder über Italien. Alamos schreibt darin sinngemäß: „Die protestantischen Reichsfürsten würden keine Gefahr darstellen, denn entweder seien sie untereinander zerstritten oder so machtlos, dass sie sich nicht mit der Spanischen Monarchie anlegen würden. Ihre Beleidigungen seien daher wenig zu fürchten, sie würden die Spanische Monarchie genauso in Ruhe lassen wie auch umgekehrt Madrid kein Interesse an ihnen habe. Der Kaiser dagegen könne eher als Freund der Spanier, denn als eine neutral gegenüberstehende Person betrachtet werden, und zwar wegen seiner Verwandtschaft mit dem Monarchen, wegen seiner Kriege gegen die Osmanen, wegen der Hilfe, die er aus Spanien beziehe und nicht zuletzt wegen des Zustandes seiner eigenen Herrschaft.“[694]

Dieser angeführte Diskurs zeigt, dass zu Beginn der Regierungszeit Philipps III. zum Ende des 16. Jahrhunderts dem Reich in der spanischen Außenpolitik keine allzu große Bedeutung zugemessen wurde. Dagegen waren dynastische Eheanbahnungen und in weiterer Folge daraus resultierende Eheverbindungen zwischen den beiden Häusern von nicht zu unterschätzender Bedeutung.[695]

---

[692] Ebenda, 28.

[693] Baltasar ALAMOS DE BARRIENTOS, Discurso politico al rey Felippe III al comienzo de su reinado. Hrsg. von Modesto SANTOS (Barcelona 1990).

[694] ALAMOS DE BARRIENTOS, Discurso politico al rey Felippe III al comienzo de su reinado. Übernommen von: EDELMAYER, Die Spanische Monarchie und das Heilige Römische Reich zwischen 1556 und 1621, 29.

[695] Weiterführende Literatur: Rudolf BOLZERN, Spanien, Mailand und die Katholische Eidgenossenschaft. Militärische, wirtschaftliche und politische Beziehungen zur Zeit des Gesandten Alfonso Casati (1594-1621) (Luzern/Stuttgart 1982). Bohdan CHUDOBA, Spain and the Empire 1519-1643 (Chicago 1952). Friedrich EDELMAYER, Söldner und Pensionäre. Das Netzwerk Philipp II. im Heiligen Römischen Reich (Wien/München 2002) (Studien zur Geschichte und Kultur der Iberischen und Iberoamerikanischen Länder/Estudios sobre Historia y Cultura de los Países Ibéricos e Iberoamericanos, Bd. 7). DERS., Maximilian II., Philipp II. und Reichsitalien. DERS., Habsburgische Gesandte in Wien und Madrid in der Zeit Maximilians II. Ein Vergleich der innerhabsburgischen Begegnung auf der Ebene der Diplomatie. In: Wolfram KRÖMER, Spanien und Österreich in der Renaissance, Akten des Fünften Spanisch-Österreichischen Symposions 21.-25. September 1987 in Wien (Innsbruck 1989), 57-70. DERS., Ehre, Geld, Karriere. Adam von Dietrichstein im Dienst Kaiser Maximilians II. In: DERS. und Alfred KOHLER, Kaiser Maximilian II. Kultur und Politik im 16. Jahrhundert

6.3 Dynastische Eheverbindungen zwischen Österreich und Spanien

In der Geschichte beider Länder sind die Familienbeziehungen neben politischen und militärischen Aspekten im Zeitraum Kaiser Maximilians I. (1459-1519) bis Kaiser Ferdinand II. (1578-1637) von nicht unwesentlicher Bedeutung. Die Beziehungen begannen – nach Vorstufen unter Kaiser Maximilian I. – unter seinen beiden Enkeln Karl und Ferdinand, die den habsburgischen Länderbesitz in zwei Teile teilten und damit zwei Linien gründeten.[696] Im Brüsseler Vertrag vom 7. Februar 1522 trat Karl V. seinem Bruder Ferdinand die österreichischen Erblande ab.[697] Für die strategisch wichtigen Besitzungen im Elsass wurde eine Sonderregelung getroffen.[698] Karl selbst behielt die niederländisch-burgundischen Gebiete, Kastilien und Aragon samt den Kolonien in Südamerika sowie den Nebenländern in Italien (Mailand, Neapel, Sizilien, Sardinien, u.a.m.) und in Nordafrika.[699] Nach der Kaiserkrönung Karls V. im Jahre 1530 erfolgte 1531 die Wahl Ferdinands zum Römischen König, nach der Abdankung seines Bruders 1556 wurde er 1558 Kaiser.[700]

Durch die Kaiserkrönung Ferdinands I. war das Heilige Römische Reich in der Folgezeit der Kernpunkt in den politischen Beziehungen zwischen den beiden habsburgischen Linien. Der spanische König, obwohl Familienoberhaupt der Habsburger, war durch seine Reichslehen (Niederlande, Freigrafschaft Burgund, Herzogtum Mailand) vom Kaiser abhängig. Diese

(Wien- München 1992), 109-142. DERS., Kaisertum und Casa de Austria. Von Maximilian I. zu Maximilian II, In. DERS. und Alfred KOHLER, Hispania-Austria. Die Katholischen Könige, Maximilian I. und die Anfänge der Casa de Austria in Spanien/Los reyes Católicos Maximiliano I y los indicios de la Casa Austria en España. Akten des Historischen Gespräches, Innsbruck, Juli 1992/Actas del Coloquio Histórico, Innsbruck julio de 1992 (Wien/München 1993), 157-171. DERS., Philipp II. DERS., „Manus manum lavat", Freiherr Wolf Rumpf zum Wielroß und Spanien. In: Erwein H. ELTZ und Arno STROHMEYER, Die Fürstenberger. 800 Jahre Herrschaft und Kultur in Mitteleuropa (Korneuburg 1994), 235-252. DERS., Einheit der Casa de Austria? Philipp II. und Karl von Innerösterreich. In: France M. DOLINAR, Maximilian LIEBMANN, Helmut RUMPLER, Luigi TAVANO, Katholische Reform und Gegenreformation in Innerösterreich 1564-1628/Katoliška prenova in protireformacija v notranjeavstrijskih deželah 1564-1628/Riforma cattolica e controriforma nell'Austria Interna 1564-1628 (Klagenfurt/Ljubljana/Wien/Graz/Köln 1994), 373-386. DERS., Die Korrespondenzen der Kaiser mit ihren Gesandten in Spanien, Bd. 1: Der Briefwechsel Ferdinands I. und Maximilian II. mit Adam von Dietrichstein 1563-1565, bearb. von Arno STROHMEYER (Wien/München 1997). DERS., Das Netzwerk Philipps II. von Spanien im Heiligen Römischen Reich. In: Heinz DUCHHARDT und Matthias SCHNETTGER (Hg.), Reichsständische Libertät und habsburgisches Kaisertum (Mainz 1999), 57-79. John LYNCH, Spain 1516-1598. From Nation State to World Empire (Oxford 1992).

[696] Vgl. dazu Alfred KOHLER, Die Doppelhochzeit von 1496/1497. Planung, Durchführung und dynastische Folge. In: Hispania-Austria, Kunst um 1492. Die Katholischen Könige, Maximilian I. und die Anfänge der Casa de Austria in Spanien. Katalog der Ausstellung Innsbruck 1992 (Milan 1992), 59-86.

[697] HHStA Wien AUR 1522 II 07. Brüsseler Vertrag vom 7.2.1522. Kaiser Karl V. und sein Bruder Ferdinand schließen einen Geheimvertrag, wodurch Ferdinand außer den fünf österreichischen Herzogtümern Ober- und Niederösterreich, Steier, Kärnten und Krain auch die Grafschaft Tirol neben Vorarlberg, dazu noch Württemberg, Pfirt und Hagenau erhält. Darüber hinaus wird in allen anderen strittigen Punkten eine Entscheidung getroffen.

[698] Karl BRANDI, Kaiser Karl V. Werden und Schicksal einer Persönlichkeit und eines Weltreiches (Frankfurt [8]1986), 114. Die Gebiete sollten nach Ferdinands Tod an die niederländisch-spanische Linie fallen.

[699] Franz Bernhard BUCHOLTZ, Geschichte der Regierung Ferdinand des Ersten. 8 Bde. (Wien 1831-1838, Nachdruck Graz 1968), 8 Bde., hier Bd 1, 155-157. BANDI, Kaiser Karl V., 111-113.

[700] BUCHOLTZ, Geschichte der Regierung Ferdinands des Ersten, Bd. 3, 586-590 und Bd. 7, 404f. BRANDI, Kaiser Karl V. 153, 187, 263f. 530.

Abhängigkeit zeigt sich auch dadurch, dass die Habsburger des österreichischen Zweiges die Kaiserwürde, beginnend mit Maximilian II., auf Dauer an sich bringen konnten.[701]

Trotz der Teilung betrachteten sich die Angehörigen beider Linien als Teil einer einzigen Familie, als *Haus Österreich*. Man trachtete beiderseits, den Zusammenhalt der Gesamtfamilie aufrecht zu erhalten, um die gemeinsamen Interessen zu fördern oder bei Bedarf an die Unterstützung durch die jeweils andere Linie appellieren zu können.

Dies zeigt sich im besonderen Masse in der Heiratspolitik der beiden Linien. Mit dem Ziel, dass Eheverbindungen Erbansprüche sichern und in weiterer Folge auch ausgebaut werden konnten, begann das System der wechselseitigen Heiraten zwischen dem österreichischen und dem spanischen Zweig der Familie. Mit der Eheverbindung des ältesten Sohnes Kaiser Ferdinands I., Maximilian, mit der spanischen Infantin Maria, Tochter Karls V., begannen 1548 die wechselseitigen Heiraten zwischen den beiden Linien. Diese fanden ihre Fortsetzung 1570 mit der vierten Heirat Philipps II., Sohn Karls V., mit der österreichischen Erzherzogin Anna der ältesten Tochter seiner Schwester Maria. Anna sorgte durch die Geburt des Thronfolgers Philipp III. für den Fortbestand der spanischen Dynastie. Als die spanische Königin 1580 an einer Fehlgeburt starb, plante Philipp II., durch die schwache Gesundheit seines einzigen Sohnes um die Nachfolge besorgt, eine fünfte Ehe mit einer ihrer jüngeren Schwestern, Elisabeth, Königswitwe von Frankreich (1554-1592)[702], oder Erzherzogin Margarete (1567- 1633)[703], doch kam keine dieser Verbindungen zustande.[704]

Die Gründe, die bei diesen ersten Eheverbindungen erkennbar werden, galten im weitersten Sinne auch für die weitere Heiratspolitik beider Linien. Die spanischen Könige bevorzugten bei der Verheiratung ihrer Kinder in der Regel Nachbardynastien, um ihr Herrschaftsgebiet zu erweitern oder friedlich abzusichern. Auf diese Weise wurde Portugal im Jahre 1580/1581 erworben und mit dem Frieden von Frankreich, der gefährlichste Rivale zur Einhaltung des Friedensabkommens „gezwungen“.[705] Da die nach Spanien verheirateten französischen Prinzessinnen aber nie für einen Thronfolger sorgten, kamen die als besonders gebärfreudig geltenden österreichischen Habsburgerinnen an die Reihe. Als Kandidatinnen dazu waren die Töchter Erzherzog Karls II. von Innerösterreich, die Erzherzoginnen Katharina Renea

[701] BUCHOLTZ, Geschichte der Regierung Ferdinands des Ersten, Bd. 7, 518f. Viktor BIBL, Der rätselhafte Kaiser. Ein Zeitbild (Hellerau bei Dresden 1929), 102.
[702] HAMANN, Die Habsburger, 87f.
[703] Ebenso, 277f.
[704] KHEVENHÜLLER-METSCH, Geheimes Tagebuch 1548-1605, 111, 114, 133. Elisabeth verweigerte entschieden eine neue Ehe, gegen die Heirat mit Margarete erhob ihre Mutter und Schwester des spanischen Königs Einspruch, da ihre Tochter körperliche Gebrechen aufwies.
[705] König Philipp II. dritte Eheverbindung mit Elisabeth von Valois (1545-1568), Tochter des französischen Königs Heinrich II. Aus dieser Eheverbindung stammten zwei Töchter.

(1576- 1595)[706], Gregoria Maximiliana (1581-1597)[707] und Margaritha (1584-1611)[708] angedacht. Erzherzogin Margaritha wurde 1598 durch den unvorhergesehenen Tod ihrer beiden älteren Schwestern als Ehefrau für den spanischen Thronfolger Philipp III. auserwählt. Sie versorgte das spanische Königshaus mit einem männlichen Nachkommen. Diese Eheverbindung gehört zum Thema der vorliegenden Arbeit und wird in den folgenden Kapiteln thematisiert und analysiert.

Als ihr Enkel Karl II. (1661-1700)[709], seine Mutter war die Kaisertochter Maria Anna (1634- 1696)[710], sein Vater der spanische König Philipp IV. (1605-1665)[711], sich nicht an das bewährte Rezept einer habsburgischen Familienverbindung halten konnte – es gab zu diesem Zeitpunkt keine Erzherzogin im entsprechenden Alter – starben die spanischen Habsburger im Jahre 1700 aus. Vermutlich hätte aber auch eine österreichische Verwandte nicht für Nachwuchs sorgen können, da der junge König, wohl nicht zuletzt durch diese ständigen Verwandtenehen, physisch geschwächt war.[712]

6.4 Eheanbahnung – Ehevertrag vom 24. September 1598

Die Eheanbahnung zwischen Erzherzogin Margaritha von Innerösterreich mit dem spanischen Thronerben Philipp III. ist nicht in den FA des HHStA Wien dokumentiert. Dagegen liegt der Ehevertrag vom 24. September 1598 im Original in lateinischer Sprache im HHStA Wien.[713] Als Schlüsselfigur für die Überlieferung von Quellenmaterial, die letztendlich zur Eheverbindung genannter Personen führte, ist Hans Khevenhüller, selbst ein Innerösterreicher, anzusehen. Seinen Tagebuchaufzeichnungen und dem regen Schriftverkehr mit Erzherzogin Maria ist es zu verdanken, dass diese Eheanbahnung dokumentiert werden kann. Hans Khevenhüller[714] wurde 1538 in Spittal an der Drau geboren. Sein Vetter Georg war Geheimer

[706] HAMANN; Die Habsburger, 237.
[707] Ebenda,159.
[708] Ebenda, 278f.
[709] Ebenda, 211-215.
[710] Ebenda, 296f.
[711] Ebenda, 393-397.
[712] Adalbert von BAYERN, Das Ende der Habsburger in Spanien (München 1929), Bd.2, 177, 225f., 230. Grete MECENSEFFY, Philipp IV. von Spanien und seine Heirat mit Maria Anna von Österreich (Historische Studien, Alfred Francis Pribram zum 70. Geburtstag dargebracht Wien 1929). John NADA, Karl der Behexte. Der letzte Habsburger auf Spaniens Thron (Wien/Hamburg 1963), 16, 36-45, 50, 183-188, 192 (Ursache seiner Zeugungsunfähigkeit: *ejaculatio praecox*).
[713] HHStA Wien, FUK 1483 vom 24.9.1598. Ehevertrag zwischen Erzherzogin Margaritha und dem spanischen König Philipp III.
[714] KHEVENHÜLLER-METSCH, Geheimes Tagebuch 1548-1606. Hans Khevenhüller von Aichelberg, Graf von Frankenburg, Freiherr von Landskron und Wernberg, Ritter des Ordens vom Goldenen Vlies, kaiserlicher Botschafter am königlichen Hof zu Madrid, etc. *16. April 1538, Spittal an der Drau, †4. Mai 1606, Madrid. Vater: Christof Khevenhüller. Mutter: Ursula von Mannstorff. 333.

Rat und Obersthofmeister von Erzherzog Karl II. von Innerösterreich, sein jüngerer Bruder Moritz dessen Kämmerer.[715] 1568/1569 begleitete er den Erzherzog auf dessen Spanienreise, 1571 wurde er kaiserlicher Sonderbeauftragter am spanischen Hof, 1574 ständiger Botschafter dortselbst. In dieser Funktion hatte er außer dem Kaiser auch die Regenten der beiden habsburgischen Linien in Tirol und Innerösterreich zu betreuen.[716] Besonders enge briefliche Kontakte pflegte Erzherzogin Maria zu Khevenhüller.

Sie betraute ihn mit der Erledigung diverser Aufträge, etwa speziell mit der Übersendung wertvoller Schmuckstücke und Modesachen, die er für sie in Spanien besorgen sollte.[717] Im HHStA Wien finden sich im Habsburgisch-Lothringischen HA unter FamKorr. A, Karton 43/28 sechsundneunzig Schreiben Khevenhüllers im Zeitraum von 1574 bis 1588 und im Karton 44/1 dreiundachtzig Schreiben im Zeitraum von 1589 bis 1601 Khevenhüllers an Erzherzogin Maria von Innerösterreich.

6.4.1 Die Eheanbahnung

Bereits sehr früh wurden die Weichen dafür gestellt, dass die innerösterreichische Linie der Habsburger die künftige spanische Königin stellen konnte. In den Korrespondenzen der Erzherzogin mit Khevenhüller finden sich bereits ab dem Jahre 1586 Schreiben, wo über eine Eheverbindung zwischen einer ihrer Töchter mit dem spanischen Prinzen Philipp spekuliert wurde.[718] Der spanische Thronfolger war zu diesem Zeitpunkt acht Jahre alt. Diese Ansicht drückte er auch in einigen anderen Schreiben aus.[719] Er fand auch, dass Maria mit der Verheiratung ihrer Töchter nicht zu drängen brauche und es vor allem nicht ohne Vorwissen des spanischen Königs tun sollte: „…*mitt Verheyrattung derselben geliebtisten frauen tochter nicht zuvasst eylle*n wollen…“.[720] Khevenhüller gab seiner Zuversicht Ausdruck, die Kaiserin Maria werde in dieser Heiratsangelegenheit ebenfalls helfend und fördernd eingreifen.[721] Er bat daher die Erzherzogin, Porträts jener Töchter Marias, die für eine Verbindung mit Spanien in

[715] Bernhard CZERWENKA, Die Khevenhüller. Geschichte des Geschlechts mit besonderer Berücksichtigung des XVII. Jahrhunderts (Wien 1867), 48, 95. THIEL, Die innerösterreichische Zentralverwaltung, Teil 1,175f., 203-205.
[716] CZERWENKA, Die Khevenhüller, 30-47, 78-94. EDELMAYER, Habsburgische Gesandte in Wien und Madrid in der Zeit Maximilians II. 57-70.
[717] HURTER, Geschichte Ferdinands II., Bd.5, 382f. WEHNER, Maria von Bayern, 151f.
[718] HHStA Wien, HA, FamKorr. A, Karton 43, fol. 166r-168v. Schreiben Madrid, vom 30.5.1586 Khevenhüller an Erzherzogin Maria.
[719] Ebenda, fol. 177r-178v Schreiben Madrid, vom 23.8.1586, fol. 183r-188v Schreiben vom 9.11.1586 und fol. 209r-212v Schreiben vom 24.7.1587 Khevenhüller an Erzherzogin Maria.
[720] Ebenda, fol. 177r-178v. Schreiben Madrid, vom 23.8.15 Khevenhüller an Erzherzogin Maria.
[721] Ebenda, fol. 183r-186v. Schreiben Madrid, vom 9.11.1586 Khevenhüller an Erzherzogin Maria. Gemeint ist die Kaiserin Witwe Maria, Gemahlin des verstorbenen Kaisers Maximilian II. und Schwester der spanischen Königs Philipps II., die nach dem Tod ihres Gemahls wieder in das spanische Königreich zurückkehrte.

Frage kämen, zu senden.[722] Nachdem die Erzherzogin zwei Bildnisse übersandt hatte, bemerkte Khevenhüller: „*Die kayserin dunckht, das euer F.D. frauen töchter cunterfeht nach gar zuhohe hiern ziglen. Darumben guet whür, das sy nicht partl triegen, den alhie wollen die so hohe hiern nicht schen dunckhen*“.[723] Die Kaiserin-Witwe bemängelte die hochgekämmte Frisur der Erzherzoginnen, die man in Spanien nicht schön finde. Aber das Heiratsprojekt war initiiert.

Am 23. Mai 1588, der spanische Prinz war zehn Jahre alt, fragte der spanische Hof bei Khevenhüller an, wie alt und wie beschaffen die älteste Tochter Erzherzog Karls II. sei und wie viel Mitgift sie ungefähr zu erwarten habe. Bereits zwei Tage später erfolgte die Antwort.[724] Khevenhüller meldete, dass der Erzherzog sieben Töchter habe, alle wie Engel aussehen würden „*todas ellas como angeles*“, die älteste heiße Anna, geboren 1573, die Mutter habe sie ihm, als er seinerzeit auf der Durchreise nach Spanien war, in der Wiege gezeigt.[725] Sie sei nun sechzehn Jahre alt. Über ihr Aussehen könne er nichts sagen, aber Kaiserin Maria habe ihm versichert, dass sie sehr schön sei, ebenso auch die übrigen Töchter. Die Mitgift könne nicht hoch sein, da Karls Vater, Kaiser Ferdinand I., seinen Töchtern jeweils nur 100.000 Gulden gezahlt habe.[726] Möglicherweise werde der Erzherzog seiner ältesten Tochter aber mehr zahlen.[727]

Konkrete Schritte wurden von spanischer Seite her vorerst nichts unternommen. Anna, die älteste Tochter des Erzherzogpaares, kam für den Thronfolger altersmäßig nicht in Frage, sie heiratete 1592 König Sigismund III. von Polen.[728]

Zur Jahreswende 1592/1593 machte Khevenhüller auf seiner Rückreise vom Kaiserhof in Prag am Grazer Hof Station. Als er wegen einer Indisposition seine Unterkunft nicht verlassen konnte, suchte in Erzherzogin Maria, seit dem Jahre 1590 verwitwet, am 2. Jänner 1593 sogar persönlich auf und blieb über eineinhalb Stunden. Sie sprach mit ihm: „*über vil wichtige sachen ihrer geliebsten kinder und anders*.“ Details hat Khevenhüller seinem Tagebuch nicht anvertraut. Man kann davon ausgehen, dass es um Spanien ging und somit auch um das Heiratsprojekt, denn der Thronfolger, „*so gar ain schwaches herrlle*“, sollte am 14. April 1593 sein fünfzehntes Lebensjahr vollenden.[729]

---

[722] Ebenda, fol. 216r-221v. Schreiben Madrid, vom 10.11.1587 Khevenhüller an Erzherzogin Maria.
[723] Ebenda, fol. 245r-246v. Schreiben Madrid, vom 16.9.158 Khevenhüller an Erzherzogin Maria.
[724] HHStA Wien, Spanien, Varia, Karton 3, fol. 171r-173v. Schreiben Khevenhüller vom 25.5.1588, samt der Anfrage (Capitulo de carta de San Lorenco a 23, de Mayo 1588).
[725] KHEVENHÜLLER-METSCH, Geheimes Tagebuch 1548-1605, 79. Khevenhüller weilte im November 1573, vom Kaiserhof in Wien kommend, in Graz.
[726] BUCHOLTZ, Geschichte der Regierung Ferdinands des Ersten, Bd. 8, 743.
[727] HHStA Wien, FUK 1435/1,2; 1436, Passus 3 vom 1.6.1584. In seinem Testament hatte Erzherzog Karl von Innerösterreich für jede seiner Töchter aber nur 45.000 Gulden als Mitgift vorgesehen.
[728] Siehe ausführlich Kapitel 4 dieser Arbeit.
[729] KHEVENHÜLLER-METSCH, Geheimes Tagebuch 1548-1605, 198, 203.

Im April 1593 kam Guillén de San Clemente, der spanische Botschafter am Kaiserhof[730], nach Graz. Laut einem Bericht aus Graz nach Rom wurde der Grund seines Kommens nicht bekannt gegeben, aber man redete allgemein davon, dass er wegen der Hochzeit des spanischen Infanten Philipp III. mit der Erzherzogin Gregoria Maximiliana mit deren Mutter Maria verhandelte, ferner mit Erzherzog Ernst, der seit dem Tode Karls II. Statthalter von Innerösterreich war, wegen der Ehe mit der spanischen Infantin Isabella[731], beide sollten dann gemeinsam Statthalter der Niederlande werden.[732] Obwohl es bereits die Jahre danach als sicher schien, dass Erzherzogin Gregoria Maximiliana als Braut für den spanischen Thronerben vorgesehen war, erschien 1596 ein Abgesandter des spanischen Königs in Graz und erbat von Erzherzogin Maria Bildnisse der ältesten Erzherzoginnen. Da die älteste ledige Erzherzogin, Katharina Renea, im Jahre 1595 verstorben war, kamen dafür Gregoria Maximiliana, Eleonore[733] und Margaritha in Frage. Obwohl von den Bildnissen her dem Thronfolger die jüngste Erzherzogin, Margaritha, am besten gefiel, bestimmte König Philipp II. Gregoria Maximiliana zu dessen Braut. Diese verstarb aber noch während der Verlobungszeit im Alter von sechzehn Jahren, am 20. September 1597.[734]

Kurz nach dem Tode von Gregoria Maximiliana schrieb der Nuntius am Kaiserhof in Prag, Natale Mosconi, bereits nach Rom, dass noch zwei weitere Grazer Erzherzoginnen altersmäßig für die spanische Hochzeit in Frage kämen, Eleonore, fünfzehn Jahre alt, aber nicht sehr gesund und nicht von so gutem Aussehen wie ihre dreizehnjährige Schwester Margaritha. Monate vergingen und es kam weder von Spanien noch von Rom eine Antwort. Das löste sowohl am Kaiserhof in Prag als auch am Hofe zu Graz Unruhe aus.[735] In diesem Zustand begab sich Erzherzog Ferdinand auf eine Pilgerfahrt nach Rom und Loreto. Ende März 1598 wurde er in Ferrara, wo Papst Clemens VIII. 1598 mehrere Monate residierte, empfangen. Das Gespräch kam natürlich auch auf die spanische Hochzeit, und Ferdinand sagte dabei offen seine Meinung, dass die ältere der in Frage kommenden Schwestern, Eleonora, geboren 1582, weder gesund noch sehr intelligent sei, während die jüngere, Margaritha, geboren 1584, völlig gesund, sehr lebhaft und geistig rege sei.[736]

---

730 Guillén de San Clemente (1550-1608), Hofmeister und Rat des spanischen Königs, Gesandter beim Kaiser.
731 Isabella von Spanien (1566-1633), Tochter von König Philipp II. von Spanien aus der 3. Eheverbindung des spanischen Königs mit Elisabeth de Valois (1545-1589). Isabella wurde nicht mit Erzherzog Ernst von Österreich, sondern mit Erzherzog Albrecht von Österreich verheiratet.
732 Johann RAINER, Du glückliches Österreich heirate. Die Hochzeit der innerösterreichischen Prinzessin Margarethe mit dem König Philipp III. von Spanien 1598/99. Veröffentlichungen der Historischen Landeskommission für Steiermark, Arbeiten zur Quellenkunde (Graz 1998), Bd. 38, 7.
733 HAMANN, Die Habsburger, 78. Eleonore war nicht von bester Gesundheit.
734 HURTER, Geschichte Ferdinands II., Bd. 4, 59f. 382f
735 RAINER, Du glückliches Österreich heirate, 7.
736 Ebenda, 8.

Der Papst beauftragte darauf seinen Kardinalstaatssekretär, Pietro Aldobrandini, dies alles umgehend dem Nuntius in Spanien mitzuteilen mit der Weisung, sofort darüber mit Kaiserin Maria, die als Witwe 1581 nach Spanien zurückgekehrt war, zu sprechen.[737] Sie möge auch König Philipp II., der bei der Wahl der zukünftigen Gemahlin seines Sohnes das entscheidende Wort hatte, informieren.[738] Dies dürfte den Ausschlag dafür gegeben haben, dass Erzherzogin Margaritha in weiterer Folge die Ehefrau Philipps III. wurde.

Die Heiratsverhandlungen zogen sich deshalb in die Länge, da nicht nur Philipp II., als Vater des Bräutigams, und Erzherzogin Maria, als Mutter der Braut, dafür zuständig waren, sondern auch der Papst in Rom oder Ferrara und der Kaiser in Prag mitbefasst waren.[739]

6.4.2 Ehevertrag vom 24. September 1598

Am 4. Mai 1598 bevollmächtigte der spanische König Philipp II. seinen Botschafter San Clemente zur Ausverhandlung des Ehevertrages. In weiterer Folge brachten am 17. September 1598 die Mutter der Braut und deren Bruder Erzherzog Ferdinand mit Einverständnis des Kaisers das Eheprojekt zwischen Erzherzogin Margaretha und dem spanischen Thronfolger Philipp III. zum Abschluss.

Dieser in lateinischer Sprache in Libellenform am 24. September 1598 abgefasste Ehevertrag beinhaltet die Vollmacht des spanischen Königs vom 4. Mai 1598, wo er seinem Bevollmächtigten San Clemente den Auftrag erteilt hatte, in seinem Namen die Vertragsverhandlungen zu führen und abzuschließen.

Ebenso findet sich in diesem Vertrag die Vollmacht der Erzherzöge Maria und Ferdinand von Innerösterreich an die Bevollmächtigten Stobäus, Bischof von Lavant, und Graf Hans Ambrosi von Thurn und zum Heiligen Kreuz, in ihrer beider Namen die Verhandlungen mit dem spanischen Bevollmächtigten zu führen und zu einem Ende zu bringen.

Gerade noch zum rechten Zeitpunkt, denn mit dem Tage des Abschlusses des Ehevertrages vom 24. September 1598 war der spanische König Philipp II. bereits verstorben, er verstarb am 13. September 1598. Der zwanzigjährige Philipp III. trat die Nachfolge an und Margaritha wurde unerwartet schnell Königin von Spanien.

[737] RAINER, Nuntiatur Berichte, Grazer Nuntiatur, Bd, 1, 317-324.
[738] RAINER, Du glückliches Österreich heirate. 7.
[739] Ebenda, 8.

6.4.3 Rangverhältnis des Ehevertrages

Bei der vorliegenden Urkunde handelt es sich um ein zehnseitiges *recto/verso* Original auf Papier in Libellenform in lateinischer Sprache abgefasstes mit Unterschrift und Siegel der Bevollmächtigten des spanischen Königs und Gesandter bei Kaiser Rudolph II., einerseits und andrerseits den Bevollmächtigten der Erzherzöge Maria und Ferdinand von Innerösterreich versehenes Dokument. Der Schreiber der Urkunde ist Peter Casal Sekretär des Erzherzogs am Grazer Hof.

Dieser Ehevertrag wurde vom spanischen Königs Philipp II. mit Einverständnis des Kaisers beauftragt. Anschließend erfolgte die Einverständniserklärung der Erzherzöge Maria und Ferdinand von Innerösterreich. Die Vollmachten zur Ausverhandlung des Ehevertrages zwischen Philipp III. als Sohn des spanischen Königs mit Erzherzogin Margaritha von Innerösterreich an die Bevollmächtigten finden sich, ausgestellt am 4. Mai 1598 im Auftrag des spanischen Königs und am 17. September 1598 im Auftrage der Erzherzöge von Innerösterreich, inseriert im Ehevertrag vom 24. September 1598.

Diese Urkunde ist ein Dokument der Überordnung, da es im Auftrag des spanischen Königs Philipp II. mit der Zustimmung des Kaisers erfolgte.

6.4.4 Grund der Eheverbindung

Im Ehevertrag wird als Grund für diese Heirat, der Gehorsam zu Gott, die Stärkung des Glaubens zum Nutzen der gesamten Christenheit und zur Stärkung der Blutsverwandtschaft angegeben.

„Quoniam ad Dei Domini nostri obsequium et Sanctae eius fidei exaltationem, ac totius Christianitatis bonum et ad vinculum sanguinis in serenissima Austriaca Domo magis constringendum,ita iudicatum est expedire.“[740]

6.4.5 Der Papst und der Ehevertrag

Da eine Blutsverwandtschaft zwischen den Brautleuten vorhanden war, die ein Ehehindernis darstellte, war eine päpstliche Befreiung des Ehehindernisses, wie im kanonischen Recht festgeschrieben, einzuholen.

Philipp II. war Cousin 1. Grades von Kaiser Maximilian II., Erzherzog Karl II. von Innerösterreich und Erzherzog Ferdinand II. von Tirol. Somit war Philipp II. durch dessen vierte Eheverbindung mit Erzherzogin Anna, der Tochter Maximilian II., gleichzeitig Ehemann und Onkel. Erzherzogin Anna und Erzherzogin Margaritha, Tochter Erzherzog Karl II., waren

[740] HHStA Wien, FUK 1483, Ehevertrag vom 24.9.1598 zwischen Erzherzogin Margaritha von Innerösterreich und König Philipp II. von Spanien.

Cousinen. Philipps III. Mutter Anna war auch seine Cousine. Philipp III. heiratete also Erzherzogin Margaritha, seine Cousine.

Durch die Eheverbindung Maximilian II. von Österreich mit Maria der Infantin von Spanien, Schwester Philipp II., war Maria gleichzeitig Großmutter und Tante von Philipp III. Gemeinsam waren dem Infanten von Spanien und den Erzherzoginnen Anna und Margaritha der Urgroßvater König Philipp, genannt der Schöne, und als Ururgroßvater Maximilian I.

Im Ehevertrag wird bestätigt, dass Papst Clemens VIII. sein Dispens gemäß den Dekreten und Statuten der Heiligen Römischen Kirche zur Eheverbindung des spanischen Thronfolgers, Philipp III. mit Erzherzogin Margaritha von Innerösterreich erteilt:

„*…praevia etiam communicatione cum sanctissimo Patre nostro Clemente octavo, qui hodie Ecclesiae Dei praesidet ac eius obtenta dispensatione, ut serenissimus don Philippus princeps et omnium regnorum meorum ac dominorum haeres meus charissimus et dilectissimus filius, iuxta Sanctae Romonae Ecclesiae decreta et statuta ducat in uxorem serenissimam archiducissam Margaretam praedicti serenissimi archiducis Caroli ac serenissimae archiducissae Mariae eius coniugis filiam*.“[741]

6.4.6 Mitspracherecht der Braut

Keinerlei schriftliche Aufzeichnungen lassen darauf schließen, dass Margaritha bei den Eheverhandlungen und an den daraus resultierenden Ehevertrag beteiligt war. Ihre Zustimmung zum spanisch-österreichischen Eheprojekt ist dahingehend aus heutiger Sicht unvorstellbar, da Margaritha sozusagen die dritte „Wahl“ war. Es war vorerst von den Beteiligten klar, dass ihre älteste Schwester Gregoria Maximiliana die Stelle der Ehefrau des spanischen Thronerben einnehmen sollte. Nach deren unerwarteten Tod vor der Heirat war Margaritha wieder nicht erste Wahl, sondern es wurde zwischen einer weiteren Schwester und ihr spekuliert. Letztendlich wurde Margaritha für das spanische Eheprojekt zur Verfügung gestellt. Margaritha, zu diesem Zeitpunkt erst vierzehn Jahre alt, nahm diese Aufgabe, widerspruchslos an. Diese Einstellung zeugt von einer Erziehung, der die bedingungslose Hingabe für den katholischen Glauben, der Gehorsamkeit Mutter und Bruder vorsieht. Ihr war auch vollkommen bewusst, dass es sich bei einer Eheverbindung in ihrem Stande um keine Privatsache, sondern um eine politische, religiöse und auch militärische Angelegenheit zum Nutzen der Dynastie handelte.

Dem damaligen Zeitgeist folgend entsprachen Einwände seitens der Braut gegen einen bestimmten Bräutigam nicht dem akzeptierten Verhaltenskodex. Dem patriarchalischen Rollenverständnis der Aristokratie der Frühen Neuzeit entsprechend wurden von den

[741] Ebenda, FUK 1483, Ehevertrag vom 24.9.1598 zwischen Erzherzogin Margaritha von Innerösterreich und König Philipp II. von Spanien.

Familienmitgliedern Einordnung in den Familienverband und Vertretung der Familieninteressen erwartet.[742]

Im Ehevertrag findet sich keinerlei Erwähnung über die Mitsprache der Braut. Eine Bemerkung, welche die spanische Königin nach einem Schreiben von Khevenhüller an den Kaiser im Februar 1603 fallen ließ zeigt, dass die Königin mit völlig anderen Erwartungen in die Ehe und in ein für sie fremdes Land ging: „*…lieber zu Grätz eine Stiftskloster-Frau, als also Königin in Spanien.*“[743]

6.4.7 Rechtsverfügungen des Ehevertrages

Auch in diesem Ehevertrag stand die Ausverhandlung über die Mitgift der Braut an erster Stelle der Rechtsverfügungen.

Doch, bevor diese thematisiert wurden, wurde nochmals die Bewilligung zu dieser Eheverbindung durch die Gunst und das Wohlwollen des Papstes betont, der in der bestehenden Blutsverwandtschaft des zukünftigen Ehepaares kein Ehehindernis sah. Des Weiteren war zu berücksichtigen, dass die Ehe, wie es das Gesetz der Heiligen Kirche vorgesehen hatte, provisorisch – per procurationem – eingegangen werden sollte, mit dem dafür bestimmten Fürsten.[744] Nach Einlangen der Braut, in Begleitung ihrer Mutter, der Erzherzogin Maria und den anwesenden Bevollmächtigten in Spanien war der Ehevertrag von der nunmehrigen Ehefrau zu bestätigen und vom Ehemann zu ratifizieren, weitere Hochzeitsfeierlichkeiten, die Verschleierung der Braut sowie die Segnungen durch die Heilige Kirche sollten im Anschluss folgen.

Mitgift – Heiratsgabe – *dos* – *dotis*

Als Mitgift der Braut wurden vom Grazer Hof 100.000 Escudos[745] zugesagt, einzulösen in Antwerpen und in Mailand. Die erste Hälfte mit einer Fälligkeit innerhalb eines Jahres ab dem

---

[742] Ida RAMING, Stellung und Wertung der Frau im kanonischen Recht. In: Ute GERHARD, Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart (München 1997), 698-712; hier: 707. KOCH, Sexu, 19-21. Die Thematik zur Weigerung einer Heirat wird in Kapitel 4 dieser Arbeit behandelt, nachdem die Schwester Anna Zweifel an einer Eheverbindung mit dem Polenkönig Sigismund III. hegte.

[743] HHStA Wien, HA, FamKorr. A, Karton 4, fol. 267r-270v. Schreiben vom Februar 1603, Johann Khevenhüller an Kaiser Rudolph.

[744] HAMANN, Die Habsburger, 44. Erzherzog Albrecht VII. von Österreich (13.11.1559-15.7.1621), Sohn von Maximilian II. und Maria von Spanien. Erzherzog Albrecht war Regent der spanischen Niederlande. Er wurde verheiratet mit Isabella Clara Eugenia (12.8.1566-1.12.1631), Tochter Philipp II. aus dessen dritter Ehe mit Elisabeth von Valois (Tochter des französischen Königs Heinrich II.).

[745] Die lateinische Währungsangabe „Coronatorum“ (=Krone) verweist auf spanische Escudos. Friedrich VON SCHRÖTTER (Hg.), Wörterbuch der Münzkunde (Berlin/Leipzig 1930) 181-183. Vgl. auch die historischen Übersetzungen von Entwürfen des Ehevertrages Marias von Spanien mit Maximilian II., in welchem die Währungsangabe „Coronatory“ ebenfalls mit Escudos übersetzt wird. HHStA Wien, HA, FA, Karton 20, fol. 103r/v

Vollzug der Ehe in Antwerpen, die andere Hälfte waren innerhalb des darauffolgenden Jahres in Mailand, also innerhalb von zwei Jahren zu erstatten.

„*Quod serenissima archiducessa Maria et serenisssimus archidux Ferdinandus et eorum nominie praedicti domini episcopus et comes, tanquam eorum commissarii promittunt serenissimo principe Philippo dotis nomine cum serenissima archiducessa Margareta, centum millia coronatorum solvendos Antverpiae in Belgio; et Mediolani. Idque in duobus termini ita ut medietas una solvatur intra annum a die consumati matrimonii; Antverpiae altera vero medietas intra alium proxime sequentem annum Mediolani: ut sic integra dos intra biennium solvatu*r."[746]

Widerlage -Leibgedinge – *contrados – arrharum*[747]

Ebenso sagte der spanische König durch seinen Bevollmächtigten San Clemente zu, dass sein Sohn als Eheschenkung ebenfalls mit 100.000 Escudos bedacht werden würde.

„*Quod Maiestatis Catholica praedicta et praedictus dominus Guilhelmus de Sancto Clemente eius nomine et virtute suae commissionis promittit nunc quod serenissimus princeps Philippus arrharum, seu contradotis vel donationis propter nuptias nomine dabit serenissimae archiducissae Margaretae, centum millia coronatorum aureorum, quae tanta quantitas est atque est dotis quam accipiet*."[748]

Was die Sicherstellung der Summe aus der genannten Mitgift und Widerlage von 200.000 Escudos betraf, sicherte der spanische König in seinen Reichen Spaniens bestimmte Herrschaftsgüter zu, durch welche die Sicherheiten im vollen Umfange gewährleistet werden sollten.

„*Quod ad securitatem et hypothecam praedictarum dotis, contradotis et arrharum ac donationis propter nuptias (quae simul conficiunt quantitam ducentorum millium coronatorum aureorum prout ex praedictis constat) promittit praedictus dominus Don Guilhelmus quod Maiestatis Catolica designabit in Hispaniae Regnis certa loca ex quibus cum omni satisfactione recipi possint in casibus a iure statutis et modo inferius exprimendo*."[749]

Morgengabe – *munere nuptiali*

Der Begriff „Morgengabe" wurde in diesem Ehevertrag nicht erwähnt. Es wurden Geschenke in Form von Schmuck im Wert von 50.000 Escudos angegeben. Dieser Schmuck sollte neben den zentralen Heiratsgaben zur alleinigen Disposition der Erzherzogin Margaritha zur Verfügung stehen.

[746] HHStA Wien, FUK 1483, Ehevertrag vom 24.9.1598 zwischen Erzherzogin Margaritha von Innerösterreich und König Philipp II. von Spanien.
[747] Arrharum: Das Wort „Arrha", bzw. „arrha nuptialis" stammt aus dem kastilischen Raum und bezeichnet die Heiratsgabe des Bräutigams, also die „contradotis" oder Widerlage. Ökonomische Encyklopädie von Johann Georg KRÜNITZ. Online unter: https://www.kruenitz1.uni-trier.de (25.4.2024).
[748] HHStA Wien, FUK 1483, Ehevertrag vom 24.9.1598 zwischen Erzherzogin Margaritha von Innerösterreich und König Philipp II. von Spanien.
[749] Ebenda.

„*Promittit praeterea idem dominus Don Guilhelmus de Santo Clemente quod ultra praedictas arrhas, contradotem et donationem propter nuptias dabuntur serenissimae archiducissae Margaretae, monilla et iocalia ad valorem quinquaginta millium coronatorum quae fient ipsius propria induentque naturam bonorum et patrimonii ipsius proprii ut tanquam de talibus possit praedicta serenissima archiducissa Margareta disponere ad libitum suum in quovis tempore et eventu.*“[750]

Zusätzlich wurde im Ehevertrag festgelegt, dass zu den Ausgaben des Haushaltes und zur standesgemäßen Lebensführung von Erzherzogin Margaritha der spanische König noch weitere Geldbeträge und Wertpapiere zur Verfügung stellen sollte. Ebenso würde der König für den Hofstaat der Erzherzogin Sorge tragen, wie es in den spanischen Königreichen üblich war.[751]

Witwenversorgung

In diesem Ehevertrag wurde auf eine eventuelle Witwerversorgung kein Bezug genommen. Für eine eventuell eintretende Witwenschaft für Erzherzogin Margaritha nach dem Tode ihres Gemahls zeigte eine in sechs Punkte gegliederte rechtliche Verfügung für deren Versorgung als Hinterbliebene auf:

1. Wenn Margaritha ihren Ehemann überleben sollte, würden ihr weiterhin, ob Nachkommen vorhanden oder nicht, alle Güter, Einkünfte, Wertgegenstände, Schmuck und Geldgeschenke erhalten bleiben, wie es ihr auch bei aufrechter Ehe zugestanden wäre. Des Weiteren sollten ihr bis zu 40.000 Escudos pro Jahr für ihren Haushalt zur Verfügung gestellt werden. Voraussetzung ist, dass sie keine weitere Eheverbindung eingeht und in Spanien wohnhaft bleibt.
2. Die vom König auf dem Rechtswege zugewiesenen Städte und Gebiete an Margaritha mögen dieser verbleiben, wenn sie in Spanien sesshaft bleibt.
3. Es ist der Königin freigestellt, in den spanischen Königreichen mit ihren Beamten und der Dienerschaft zu bleiben, ohne persönlich daran gehindert zu werden.
4. Wenn sie einen Wohnort außerhalb von Spanien erwählt und keine weitere Eheverbindung eingeht, sollten ihr jährlich 20.000 Escudos für ihren Haushalt zur Verfügung gestellt werden. Dies ist die Hälfte jenes Betrages, den sie bei Verbleib in Spanien zugewiesen bekäme.
5. Wenn die Königin aber das Land verlässt und aus dieser Eheverbindung ein Kind existiert, so sollten ihr Widerlage und die Geschenke in Geldbeträgen abgegolten werden.
6. Wenn kein Kind aus dieser Eheverbindung hervorgegangen ist, die Witwenschaft eintritt und die Königin das Land verlässt, so sollten ihr 44.000 Escudos aus der Mitgift und

[750] Ebenda.
[751] Ebenda.

Geldgeschenken zugestanden und angewiesen werden.[752] Der Betrag von 44.000 Escudos ist anteilsmäßig jener Betrag der den Königinnen im spanischen Königreich als Ehegeschenk üblicherweise zugewiesen wurde.[753]

6.4.8 Erbverzicht – *Renunciation*

Die Erzherzogin verpflichtete sich in rechtskräftiger Form auf Wunsch von Erzherzogin Maria, ihrer Mutter, und Erzherzog Ferdinand, ihrem Bruder, sich mit dem väterlichen Erbe sowie der erhaltenen Mitgift, Widerlage, den Geldgeschenken und den weiteren Zuwendungen, ihre Person betreffend, zufrieden zu geben und von irgendwelchen anderen Rechtstiteln Abstand zu nehmen. Den Zeitpunkt dieses persönlichen Verzichts sollten von der Mutter und dem Bruder oder deren Bevollmächtigten festgelegt werden.

„*Quod eadem serenissima Margareta renunciare debeat in ea forma qua de iure potest ac debet ad satisfactionem archiducissae Mariae, matris eius, ac serenissimi archiducis Ferdinandi, eius fratris, haereditati et iuribus sine actionibus paternis ac maternis quae modo quonis ad ipsam pertinerw ipsine competere possunt sic ut dote, contradote, arrhisque praedictis et si quid aliud eidem fuerit datum contenta esse debeat, ac discedere a quocunque alio iure actioneque. Quam renunciationem facere debet praedicta serenissima archiducissa Margareta si et quatenus et ea forma temporeque quibus a serenissimis matre et fratre vel eorum deputatis statuetur*."[754]

6.5 Politische Möglichkeiten als Ehefrau und Königin von Spanien

Nachdem der Ehevertrag ausverhandelt war, begann am 30. September 1598 die Reise vom Grazer Hof an den spanischen Königshof. Die Braut wurde von ihrer Mutter Erzherzogin Maria, wie ihre beiden vor ihr verheirateten Schwestern, begleitet. Johann Rainer hat diese Brautfahrt in seinem Werk, „*Du glückliches Österreich heirate. Die Hochzeit der innerösterreichischen Prinzessin Margaretha mit König Philipp III von Spanien 1598/99",* ausführlich dokumentiert. In weiterer Folge wurde der Schriftverkehr zwischen Erzherzogin Maria und ihrem Sohn Erzherzog Ferdinand ebenfalls im Zeitraum von 1598/99 von sechsundvierzig noch erhaltenen Briefen von Ferdinand Khull bearbeitet und dokumentiert.[755] Auf Grund dieser Aufzeichnungen ist man in der Lage, sich eine Vorstellung zumachen, wie die Reise verlief, ausgehend vom

[752] Der Betrag von 44.000 Tausend Escudos setzt sich wie folgt zusammen: 100.000 (Summe der Widerlage) geteilt durch 3 ergibt einen Betrag von 33.000. Ein Drittel von 33.000 ergibt 11.000 (als Geldgaben). 33.000 plus 11.000 ergibt 44.000.

[753] HHStA Wien, FUK 1483, Ehevertrag vom 24.9.1598 zwischen Erzherzogin Margaritha von Innerösterreich und König Philipp II. von Spanien.

[754] Ebenda, HA, 1/11 Hofakten des Ministeriums des Innern (1507-1743) vom 16.12.1608, fol. 1r-6v. Königin Margaritha von Spanien, Gemahlin Philipps III., verzichtet auf ihre Ansprüche auf die Nachfolge in Österreich zu Gunsten der männlichen Deszendenten der österreichischen Linie des Hauses Habsburg. Notariatsinstrument mit Abschrift von 1599.

[755] KHULL, Sechsundvierzig Briefe.

Grazer Hof bis zur Ankunft in Valencia, dem Hochzeitsort, wo die Hochzeit letztendlich von statten ging.
Da diese Reise nicht Thema der Arbeit ist, bleibt es Interessierten selbst überlassen, sich an Hand der angegebenen Literatur ein Bild zu machen.
Zu der Brautreise darf ein wichtiger Aspekt dennoch nicht unerwähnt bleiben, nämlich die prokuratorische Trauung in Ferrara am 15. November 1598. Diese Trauung nahm Papst Clemens VIII. vor. Als Vertreter des Bräutigams fungierte der Onkel der Braut, Erzherzog Albrecht von Österreich. Hans Khevenhüller notiert dazu in seinem Tagebuch:

„*Den 15. diz* [November] *hat der pabst Clemens octavus die königin mit dem König und den erzherzog Albrechten mit der infanta doña Isabel in absenz durch poderes zue Ferrar versprochen*."[756]

Wegen des Todes von König Philipp II. am 13. September 1598 war die Braut durch die Trauung *per procuratorem* bereits Königin von Spanien.[757] Am 18. April 1599 erfolgte der Einzug der neuen Königin in die Kathedrale von Valencia, wo für König und Königin ein Thron vorbereitet war. Dazu Khevenhüller:

„*Den 18.* [April] *sein des königs Philippi des dritten hochzeiten mit Margarita, erzherzogin von Österreich, und erzherzog Albrechten mit der infanta doña Isabel Clara Eugenis, höchstgedachter königs schwester, zue Valentia gar stattlich gehalten worden*."[758]

Da die Ehe mit allen vorgesehenen Zeremonien bereits vom Papst in Ferrara eingesegnet worden war, benötigte man diese Zeremonie nicht mehr.[759] Nach den Hochzeitsfeierlichkeiten begann für Margaritha ihr „neues" Leben als Königin von Spanien an der Seite ihres Gemahls Philipp III. von Spanien.

6.5.1 König Philipp III. von Spanien

Wer war die Person, dem die im fünfzehnten Lebensjahr stehende Erzherzogin und seit ihrer Heirat Königin von Spanien und Portugal anvertraut wurde?

[756] KHEVENHÜLLER-METSCH, Geheimes Tagebuch 1548-1605, 247.
[757] Beschreibung dieser Hochzeit *per procuratorem* in RAINER, Du glückliches Österreich heirate, 16-18; 108-109 Kurzfassung des Notariatsinstrumentes über die Eheschließung Philipps III. von Spanien mit Margarethe von Innerösterreich, aufliegend in: Archivio Segreto Vaticano, Archivum Acris I-XVIII, 6365, mit rotem Wachssiegel in Silberschale an Silberschnur, latein/deutsch.
[758] KHEVENHÜLLER-METSCH, Geheimes Tagebuch 1548-1605, 251.
[759] RAINER, Du glückliches Österreich heirate, 21; 98-107 Relatione dell´appasato fatto nella Città di Valenza per ricevere la Serenissima Regina D. Margarita d`Austria sposata col potentissimo Re di Spagna D. Filippo III. (Bericht über die Hochzeit in Valencia), Archivio Segreto Vaticano, Nunziatura di Spagna, vol. 50, fol.169r-186v, latein/deutsch.

Philipp III. wurde am 14. April 1578 als vierter Sohn Philipps II. und seiner Frau Anna geboren. Als einzig überlebender Sohn wurde er zum Erben der spanischen Monarchie ernannt. Nach dem Tode seines Vaters am 13. September 1598 bestieg er im einundzwanzigsten Lebensjahr den spanischen Thron. Die vorherrschende Meinung über Philipp III. in der älteren Literatur ist, dass dieser ein nicht sonderlich an den Regierungsgeschäften interessierter Monarch war. Wann immer es möglich war, befand sich der König in Bewegung. Aber im Gegensatz zu seinem Großvater, Kaiser Karl V., war dies ein Herumreisen ohne Grund. Er reiste von einem Landhaus zum anderen oder flüchtete sich aufs Land, um seine Jagdleidenschaft zu frönen.[760] In diese Richtung geht auch folgendes Zitat von Johann Brandl:

„*Dieser sehnsüchtig erwartete Thronerbe war von kränklicher Natur, kleinem Wuchs, bot aber in Summe und mit etwas Nachsicht doch eine angenehme Erscheinung. Umso schlimmer war es um die geistigen und menschlichen Eigenschaften des Thronfolgers bestellt, der stumpf, träge und schüchtern in so gut wie nichts seinem großartigen Vater glich*."[761]

Philipp II. erkannte die Schwäche seines Sohnes und gab sich keinen Illusionen hin. Kurz vor seinem Tode bemerkte er:

„*Dios, que me ha dado tantos reinos, me ha negado un hijo capaz de gobernarlos. Temo que vayan a dominarlo*."[762]

Des Weiteren führt Brandl an:

„*Auch der Betroffene selbst war sich seiner Fähigkeiten anscheinend bewusst. Nur ein einziges Mal zeigte er Entschlossenheit, als er sich – entgegen den Verfügungen des väterlichen Testaments – des bewährten Beraterkreises seines Vaters entledigte und sein ausschließliches Vertrauen zwanzig Jahre hindurch dem Duque de Lerma schenkte. Dieser eröffnete den Reigen der sogenannten validos oder privados, wie die omnipotenten Favoriten der spanischen Könige nach Philipp II. hießen*." [763]

Auch Johann Khevenhüller zeigt sich besorgt über das Vorgehen des jungen Königs, wie eine Tagebucheintragung zum Tode Philipp II. am 13. September 1598 zeigt:

„*Ich trag große sorg, dieser abgang wer in I[hrer] M[ajestät] landen große verenderungen mitbringen und ob gleichwol der jung könig im ainundzwainzigisten jar ist, dan alsbald er seines vaters vertraute diener, den erzbischof von Toledo, Garzia de Loaya, unangesehen, das er sein preceptor war, also auch den don Christoval de Mora und den don Juan de Ydiaques mit fast allen andern zuerugg gestelt und den marques de Denia denselben fürzogen hat, auch darauf von stundan die gehaimen räth bis über fünfzehn person ersezt, das nit all guethaißen*

[760] John H. ELLIOTT, Spain and its World 1500-1700. Selected Essays (New Haven/London 1989), 154. Patrick WILLIAMS, El Reinado de Felipe III. In: José ANDRÉAS-GALLEGO (Koord.), Historia General de España y América. Bd. 8: La Crisis de la Hegemonía Española. Siglo XVII (Madrid 1986), 419-443; hier: 420.
[761] Johann F. BRANDL, Der Niedergang Spaniens unter den letzten Habsburgern (Diplomarbeit Universität Wien 1994), 9.
[762] Ebenda, 9. *Gott, der mir so viele Königreiche gegeben hat, hat mir einen Sohn verweigert, der in der Lage wäre, sie zu regieren. Ich fürchte, sie* [die Königreiche] *werden die Macht übernehmen*. Übersetzung: Dobner.
[763] Ebenda, 9.

und besorgen wollen, wird ehe zu confusion als andern dienen, umb willen der aigennuz, darauf die welt, sonderlich aber die hieig geet, feintlich im schwung ist. Gott woll den jezigen herrn erleichten und gnad verleihen, damit er die sachen also richt und bestelle, wies zu seinem lob und aigner erhaltung dienstlich."[764]

Die gängige Vorstellung, dass Philipp III. an den Regierungsgeschäften uninteressiert gewesen wäre, wurde in der neueren Literatur über diesen korrigiert. Die Arbeiten von Ildefonso Pulido Bueno[765] und Juan E. Gelabert[766] zeigen, dass Philipp III. und Lerma verschiedene Steuerinitiativen vorgeschlagen haben und dass der Mangel an Erfolg sowohl Resultat der komplexen Struktur der spanischen Monarchie und der Probleme, die durch die Politik Philipps II. entstanden waren, aber sich auch als Folge des Unvermögens Philipps III. und Lermas darstellte.[767]

So wurde Philipp III. in der Korrespondenz zwischen Khevenhüller und Kaiser Rudolph II. nicht persönlich charakterisiert. Das, was der Botschafter über den König sagte, erwähnte er nur indirekt: Indem er mehrmals feststellte, dass eigentlich der Herzog von Lerma regiere, sprach er dem jungen König jede eigene Initiative und Entscheidungsmöglichkeit ab.[768] Zum König als Person fiel Khevenhüller eigentlich nur die Erwähnung der Reisen und Jagden ein. Der Botschafter vermerkte in seinen Briefen und in seinem Tagebuch nicht nur die geplanten Reisen des Königs, sondern auch sein Jagdglück und seine Frömmigkeit, wo er die täglichen Messbesuche dokumentierte. Obwohl eine persönliche Charakterisierung des Königs an den Kaiser nicht nötig erscheint, ist es doch auffallend, dass der Name Lerma mindestens genauso oft erwähnt wird, wie der des Königs. Bei verschiedenen Personen wurde ihr Verwandtschaftsverhältnis (oder Klientelverhältnis) zum Herzog von Lerma angeführt, was darauf schließen lässt, dass man, um einen Posten zu bekommen, am besten mit diesem verwandt war. Der König wurde in diesem Zusammenhang kaum genannt.[769]

---

[764] KHEVENHÜLLER-METSCH, Geheimes Tagebuch 1548-1605, 245. Erzbischof von Toledo, Giron Garcia de Loyasa; Christobal de Moura (Mora) Virrey (Vizekönig) von Portugal, Oberstkämmerer Philipps II; Juan de Ydiaquez, Sekretär von Philipp II.

[765] Ildefonso PULIDO BUENO, La Real Hacienda de Felipe III (Huelva 1996).

[766] Juan E. GELABERT, La bolsa des Rey. Rey, reino y fisco en Castilla (1598-1648) (Barcelona 1997).

[767] Antonio FEROS, Kingship and Favouritism in Spain of Philipp III, 1598-1621 (Cambridge 2000), 138.

[768] OÖLA Linz, Khevenhüller-Briefbücher 6, Kanzleiband, Kopien, Khevenhüller an Rudolph II., fol. 137v-139v, Schreiben vom 13.7.1602, „[…] *auch mit dem Hg. von Lerma* (*alß von dem inmediate derzeit alle sachen dependiern* […]"; fol. 142r/v, Schreiben vom 10.8.1602, „*Der Hg. von Lerma* (*von dem alles dependiert*)"Khevenhüller an Rudolph II.

[769] Tatjana LEHNER, Die Regierungszeit Philipps III. (1601-02) in den Berichten Johann Khevenhüllers an Kaiser Rudolf II. (Diplomarbeit Universität Wien 2001), 32-35.

6.5.2 Herzog von Lerma[770] – der *Valido*, der Günstling des Königs

Kurz nach dem Tode Philipps II. ist aus den Tagebuchaufzeichnungen Khevenhüllers zu entnehmen, dass der junge König die Staatsgeschäfte weitgehend seinem Günstling, dem Herzog von Lerma überließ. Francisco Gómez de Sandoval y Rojas, Markgraf von Denia, war Philipps III. Lieblingskämmerer während seiner Prinzenzeit gewesen. 1594 wurde er sein Oberstallmeister. Nach dem Tode seines Vaters wurde er geheimer Staatsrat und 1599 zum Herzog von Lerma ernannt.

Um die politischen Handlungsweisen des Königs und des Herzogs von Lerma nachvollziehen zu können, ist es notwendig, sich mit einer der Charakteristiken des 17. Jahrhunderts hinsichtlich der politischen Geschichte in die Einführung eines Regierungssystems, das von den königlichen Günstlingen, den *Validos*, getragen wurde, auseinanderzusetzen.

Die klassische Analyse dieses Systems stammt von Tomás y Valiente, der auch aufzeigt, worin die Unterschiede in der Art des Regierens und in der Ausübung der Macht Ende des 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts bestanden.[771]

Ende des 16. Jahrhunderts dienten Ausschüsse (*Juntas*) dazu, die langsamen Entscheidungen in den einzelnen Ratsgremien zu beschleunigen. Auch damals gab es bereits Günstlinge, die zwar Berater erster Ordnung waren, aber weder Macht hatten noch institutionell anerkannt waren. Sozial waren sie dagegen durchaus respektiert. Im 17. Jahrhundert änderte sich dieser Zustand in außergewöhnlicher Art und Weise: Die Unterschrift des Günstlings sollte denselben Wert bekommen wie jene des Königs, das gesamte System der Ratsgremien drehte sich nun um den Günstling, dieser war nicht mehr, wie in der Epoche Philipps II., ein Freund des Königs, sondern eine Person, die über den Präsidenten der einzelnen Ratsgremien stand.

Der Herzog von Lerma war der erste königliche Günstling, der diesem neuen System entsprach. Während eines Zeitraumes von zwanzig Jahren, bis 1618, bildete er sozusagen das Zentrum der Monarchie. Erst in diesem Jahr zog der König das Privileg zurück, dass Lermas Unterschrift denselben Wert habe wie seine eigene. Lerma erschien vor dem Staatsrat wie der Sprecher des königlichen Willens. Das System bestand nun darin, dass Lerma dem Rat etwas in schriftlicher Form anordnete, was der König ihm mündlich aufgetragen hatte. Lerma gab seine Anweisungen nie im eigenen Namen, auch nicht in jenem des Königs, sondern begründete sie mit den Notwendigkeiten. Natürlich handelte es sich dabei um eine Fiktion, doch ist der Hinweis von Bedeutung, dass es möglich war, sich dieser Formel während eines Zeitraums von zwanzig

[770] KHEVENHÜLLER-METSCH, Geheimes Tagebuch 1548-1605, 336. Francisco Gómez de Sandoval y Rojas, Marques de Denia, Herzog von Lerma, Staatsmann, Kardinal, Günstling König Philipps III., (1550-1625)

[771] Francisco TOMÁS Y VALIENTE, Los validos en la monarquía del siglo XVII. Estudio institucional (Madrid [2] 1990). Die folgenden Ausführungen beruhen auf diesem grundlegenden Werk.

Jahren zu bedienen, und dass allen Beteiligten diese Vorgangsweise praktikabel erschienen. Auf der anderen Seite überreichte der Staatssekretär seine Papiere Lerma und nicht dem König. Lerma fungierte außerdem als Bindeglied zwischen dem Staatsrat und den anderen Ratsgremien. In diesem gab er fallweise ohne Umschweife direkte Befehle. Es gelang Lerma, mit derartigen Schachzügen beträchtliche Macht anzuhäufen. Auf Grund seiner politischen Aktivitäten konnte er sich in die persönliche Korrespondenz des Königs einschalten. Er bestimmte auch die Richtlinien der Außenpolitik, denn er konferierte mit den Botschaftern, mit sonstigen Abgesandten, mit den Ratsgremien, die diese Materien behandelten, aber immer unter dem Motto „*Der König befiehlt, dass …*". Bei allen politischen Aktivitäten nahm in der Phase der Verhandlungen und Entscheidungsfindungen nur Lerma teil, nicht aber der König; am Ende, wenn die definitive Entscheidung getroffen worden war, nahm der König an den Beratungen zwar teil, doch Lerma war auch dabei.

Diese Anhäufung von Macht wird umso auffälliger, als Lerma keine offizielle Funktion ausübte, nicht einmal jene eines Rats. Es erhebt sich die Frage, weshalb er überhaupt politisch tätig sein konnte. Das geschah einzig und allein auf Grund des Willens des Königs. Als dann 1612 Philipp III. mit einer Urkunde Lerma offiziell an die Macht brachte, wurde der Günstling tatsächlich mit dem König gleichgestellt. Denn in dem Dokument hieß es unter anderem, dass die von Lerma unterzeichneten Befehle genauso zu befolgen seien wie jene des Herrschers. Im Jahre 1618 zog der König diese Anordnung zurück und bezeichnete diese als Fehler. [772]

6.5.3 Politischer Handlungsspielraum der spanischen Königin

Als menschliche Schnittstelle zwischen den spanischen und österreichischen Habsburgern in Spanien fungierte zur Zeit Philipps III. die Königin. Sie war ein entscheidender Faktor für das Betreiben innerösterreichischer Interessen am spanischen Hof bis zu ihrem Tode 1611, da sie der Überzeugung war, dass Spanien Teil des Habsburgerreiches sei, und dass dies den König gegenüber seinen österreichischen Verwandten finanziell und militärisch verpflichtete.[773] Die Königin erfüllte damit die Rolle vieler verheirateter Fürstinnen: „*In these instances, women were expected to negotiate for he needs and interests of their natal family and act as informal*

[772] Alfredo ALVAR EZQUERRA, Der spanische Hof an der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert, 39-56; hier: 52- 54; auf Grund der Analyse von Valiente. In: PICKL, Die Europapolitik. Übersetzung: Friedrich Edelmayer.

[773] Magdalena S. SÁNCHEZ, The Empress, the Queen, and the Nun, Women and Power at the Court of Philip III of Spain (London 1998), 95. RAINER, Du glückliches Österreich heirate, 28. Rainer schreibt in seiner Arbeit: Der spanische Nuntius bemerkte bald nach Eintreffen der Königin in Spanien in einem Schreiben, dass „sich Margaritha bei ihrem Gemahl für ihren Bruder Ferdinand einsetze, und dass der König wegen der Religion und Blutsverwandtschaft zur Hilfe bereit sei."

ambassadors and even spies."[774] Sie stand am spanischen Hof in ausgeprägter Opposition zum Herzog von Lerma, der seinerseits die engen familiären und politischen Beziehungen zu den österreichischen Habsburgern zugunsten einer iberozentrischen Politik kappen wollte. Sie bildete mit der Kaiserwitwe Maria, deren Tochter, der Nonne Margarita de la Cruz, Hans Khevenhüller und ihrem Beichtvater, dem Jesuiten Richard Haller[775], eine österreichische-habsburgische Fraktion am spanischen Hof. Während die Kooperation innerhalb der *Casa de Austria* auf der Prämisse gegenseitiger Unterstützung zum Schutz der Dynastie basierte, was dynastische Familienpolitik zu Staatspolitik und die verwandtschaftlichen Beziehungen ursächlich für politische Aktionen machte, versuchte Lerma einen gegenteiligen Kurs durchzusetzen. Er forderte die Trennung von Familie und Staat und ein entsprechendes Verhalten des Monarchen.[776] Die ehrliche Zuneigung des Königs für seine Ehefrau erhöhte Margarithas politischen Einfluss, umso mehr versuchte der Herzog von Lerma, den Kontakt nicht nur des Ehepaares untereinander, sondern der deutschsprachigen Habsburgerinnen im Umkreis des spanischen Hofes zu unterbinden.[777]

Auch der für Zentraleuropa zuständige Staatsrat, Juan Hurtado von Mendoza (1555-1624), Herzog von Infantado[778], und der spanische Gesandte am kaiserlichen Hof, Guillén de San Clemente, favorisierten eine enge Kooperation innerhalb der *Casa de Austria* und gehörten zum österreichisch-habsburgischen Lager.[779] Über diese Personen und den jesuitischen Erzbischof von Sevilla, Diego de Guzmán[780], gelangten regelmäßig Informationen, Petitionen und Gesuche der österreichischen Verwandten direkt an Philipp III. und vor den spanischen Staatsrat. Als mit dem König verwandte Frauen konnten sie zwar mit Philipp III. direkt kommunizieren, an politischen Unterredungen oder an Sitzungen des Staatsrates durften sie, als Frauen, aber nicht

---

[774] SÁNCHEZ, The Empress, 113.

[775] Richard Haller (1550-1612), geboren in Nürnberg, trat er 1569 in die Gesellschaft Jesu als Jesuit ein. Er war Rektor an der Universität von Innsbruck und Ingolstadt in Bayern, bevor er Rektor der Universität in Graz wurde und dabei zum Vertrauten des steirischen Zweiges der Habsburger wurde. Er wurde Beichtvater von Erzherzogin Margaritha. In dieser Funktion begleitete er die Erzherzogin anlässlich ihrer Vermählung mit Philipp III. nach Spanien, wo er bis zu seinem Tode 1612 verblieb. SÁNCHEZ, The Empress, 183.

[776] SÁNCHEZ, The Empress, 115.

[777] Ebenda, 99.

[778] Biografische Daten: Don Juan Hurtado de Mendoza (5.2.1555-1.8.1624) ist der 7. Sohn des III. von Mondéjar und IV. Grafen von Tendilla, Iñigo Lopez Mendoza, und Maria von Mendoza und Aragon, Tochter des IV. Herzogs von Infandato und Isabel von Aragon, daher erster Cousin des V. Herzogs von Infandato, Iñigo Lopez von Mendoza, dem Vater seiner Ehefrau Ana von Mendoza (1554-1.8.1633). Maria Ángeles BAÑOS GIL, Ana de Mendoza de Luna y de la Vega, VI Duquesa del Infantado (Medina de Rioseco, 1554-Guadalajata, 11 de agosto de 1633). In: Esther Alegre CARVAJAL (Hg.), Damas de la Casa de Mendoza, Historias, leyendas y olvidos (Madrid 2014), 287-317. Der Herzog von Infantado war maßgeblich an der Ausverhandlung des Ehevertrages vom 28.6.1608 zur Eheverbindung zwischen Erzherzogin Maria Magdalena von Innerösterreich, der Schwester der Königin, mit Großherzog Cosimo II. der Toskana, siehe Kapitel 8, beteiligt.

[779] SÁNCHEZ, The Empress, 37.

[780] Ebenda, 182.

teilnehmen. So übergaben die Königin, die Kaiserwitwe Maria und Margarita de la Cruz ihre Anliegen an Mittelsmänner, die zu den entsprechenden Entscheidungsgremien Zugang hatten.[781]

Der Herzog von Lerma fühlte sich durch die Gespräche der habsburgischen Frauen mit dem König bedroht und versuchte, diese einzuschränken und die Frauen mit seinen Verwandten und Abhängigen zu umgeben. Im Jahre 1599 wurde die Herzogin von Gandia als Hofdame durch die Markgräfin von Valle ersetzt. Als diese wiederum der Königin – in den Augen Lermas – zu freundschaftlich gesinnt war, wurde sie ihrerseits durch die Herzogin von Lerma ein Jahr später ersetzt.[782] Wieder ein Jahr später musste diese – aus gesundheitlichen Gründen – durch seine Schwester, die Gräfin von Lemos, ersetzt werden. Der Herzog steigerte die Feindschaft der Königin ihm gegenüber noch durch die Ernennung Pedro de Franquezas zu ihrem Sekretär. Damit kontrollierte er auch die Korrespondenz der Königin.[783] Lerma entfernte auch die meisten der aus Graz mitgekommenen Hofdamen der Königin, wobei es zu einem Disput zwischen Lerma und der Königin kam, als dieser auch eine der engsten Vertrauten der Königin, Maria Sidonia Riderer[784], entfernen wollte. Dies gelang nicht. Also versuchte Lerma diese durch eine geschickte Heirat vom Hof zu entfernen und arrangierte deren Hochzeit mit dem Grafen von Barajas. Aber auch das stellte sich als erfolglos heraus, da auch die Hochzeit Maria Sidonia nicht vom Hof fernhielt und die Königin im Grafen von Barajas einen Verbündeten gegen Lerma fand.[785]

Einen weiteren missglückten Versuch, die Königin unter seine Kontrolle zu bringen, stellte das Vorhaben dar, ihren Beichtvater Richard Haller[786] vom Hof zu entfernen. Lerma wollte ihn nach Mitteleuropa zurückschicken, da die Königin einen spanischen Franziskaner als Beichtvater bekommen sollte, wogegen sie sich allerdings mit dem Hinweis auf ihre mangelnden Spanischkenntnisse widersetzte. Haller blieb bis zu ihrem Tode 1611 ihr Beichtvater.[787] Um den Einfluss der Königin so gering wie möglich zu halten, ging Lerma sogar so weit, der Königin

[781] Ebenda, 54.
[782] WILLIAMS, El Reinado de Felipe III. 428.
[783] Magdalena S. SÁNCHEZ, Melancholy and Female Illness: Habsburg Women and Politics at the Court of Philipp III. (Journal of Women's History London 1996) Nr. 2, 81-102; hier: 84.
[784] SÁNCHEZ, The Empress, 184.
[785] Magdalena S. SÁNCHEZ, Confession and Complicity: Margarita de Austria, Richard Haller, S. J., and the Court of Philipp III. (Cuadernos de Historia Moderna London 1993) Nr. 14, 133-149; hier: 134f. Vgl. dazu: FEROS, Kingship, 97.
[786] Haller war ein deutscher Jesuit. In Graz war er Rektor der Jesuitenuniversität und hatte die bayrischen Interessen am Hof in Graz repräsentiert. Um ihn aus dem Einflussbereich in Graz zu bringen, wurde er als Beichtvater der Erzherzogin Margaritha beigestellt. In Spanien konnte er durch die Königin nicht nur eine wichtige spirituelle, sondern auch politische Rolle ausüben. Vgl. dazu: SÁNCHEZ, Confession, 137.
[787] SÁNCHEZ, Confession, 133f.

mitzuteilen, dass es ihr verboten wäre, mit dem König über politische Angelegenheiten zu sprechen. Dies ließ sich aber nicht durchsetzen.[788]

Aus welchem Grund fühlte sich Lerma durch die habsburgischen Frauen bedroht? Erstens gaben ihnen ihre familiären Verbindungen zu Philipp III. Macht und Einfluss über den Monarchen. Darüber hinaus verliehen ihnen ihre Verbindungen auch noch die Möglichkeit des privaten Zugangs zu Philipp III., der vom Herzog Lerma nicht überwacht werden konnte. Alle drei Frauen, besonders aber die Königin, handelten als inoffizielle Repräsentantinnen der österreichischen Habsburger in Madrid. Sie standen in regelmäßigen Briefkontakt mit Mitteleuropa und wurden von ihren Verwandten dazu benutzt, Druck auf Philipp III. auszuüben und um Hilfe zu bitten. Sehr oft betrafen diese Agenden Finanzhilfen für den Kampf gegen die Türken oder die Protestanten, auch ging es um Pensionen und Ämter für ihre Verwandten. Diese Richtung war der des Herzogs von Lerma vollkommen entgegengesetzt.[789]

Neben tatkräftigem politischen „Lobbying" am spanischen Hof organisierte die Königin auch diplomatische Unterstützung. Ihre diesbezüglichen Aktivitäten und ihr Engagement bilden die zahlreichen Schreiben Hans Khevenhüller an Rudolph II.[790] Darüber hinaus bat sie Hans Khevenhüller regelmäßig um Vermittlung ihrer Ansuchen beim Kaiser oder korrespondierte mit Rudolph II. direkt über gegenseitige Hilfestellungen. So bemühte sie sich um Unterstützung bezüglich der Heiratsprojekte ihrer Schwestern, Rudolph II. wiederum suchte seinerseits die Vermittlung Margarithas in heiklen Themen mit Philipp III.[791] Die wiederholte Berufung auf die familiäre Bindung, die Verwandtschaft, innerhalb der *Casa de Austria* in dem Briefwechsel wurde dazu genutzt, um das Gegenüber an seine verwandtschaftlichen Verpflichtungen zu erinnern, Solidarität einzunehmen und so die gewünschte Hilfeleistung tatsächlich zu erhalten.[792]

Fortbestand der Dynastie – Margarithas Nachkommen

Ihre wichtigste politische Tätigkeit erfüllte die Königin dadurch, dass sie mit der Geburt ihrer Kinder den Fortbestand der spanischen Dynastie sicherte. Sie hatte acht Entbindungen und starb durch Komplikationen nach der Geburt des achten Kindes, eines Sohnes, am 3. Oktober 1611 im 27sten Lebensjahr. Ihr ältester Sohn Philipp IV. (1605-1665) wurde nach seinem Vater König von Spanien und Portugal. Die erstgeborene Tochter Maria Anna (1601-1666) heiratete Ludwig XIII. und wurde Königin von Frankreich. Das vierte Kind Maria (1606-1646) heiratete

[788] Ciriaco PÉREZ BUSTAMENTE, La España de Felipe III (Historia de España, Bd. 24; Madrid 1983), Bd. 24, 123.
[789] SÁNCHEZ, The Empress, 22, 36. DIES.: Melancholy, 85.
[790] KHEVENHÜLLER-METSCH, Geheimes Tagebuch 1548-1605, 226v.
[791] SÁNCHEZ, The Empress, 104.
[792] Ebenda, 128, 130.

Ferdinand III. und wurde Kaiserin des Heiligen Römischen Reiches. Fünf der acht Kinder erreichten das Erwachsenenalter.[793] Sanchez meint: „Kommentatoren stellten fest, dass die Königin von Spanien durch die Geburt von Kindern „Juwelen“ für die Monarchie hinterlassen hatte, die Spanien zum Neid aller anderen Nationen machen würden“.[794] Sicherlich verschafften die Fähigkeit der Königin, Erben für Philipp III. geboren zu haben, ihr in den Augen des Königs einen größeren Wert, steigerte die Zuneigung zwischen den beiden Monarchen und machte Philipp III. eher geneigt, auf ihren Rat zu hören. Philipp selbst glaubte, dass es eine der Hauptaufgaben einer Königin sei, Erben hervorzubringen, seine Frau erfüllte diese Pflicht eindeutig.[795]

Religiosität

Die kurze Lebenszeit der spanischen Königin bis zu ihrem frühen Tod war geprägt durch ihre religiöse Lebenseinstellung. Diese religiöse Haltung der Königin ist auf die, wie bei allen ihren Geschwistern, Erziehung der Mutter Erzherzogin Maria zurückzuführen. Schon im Kindesalter wurde der Besuch von Kirchen, die darin abgehaltenen heiligen Messen mit den damit verbundenen Gebeten und Messfeierlichkeiten in ihrer Heimat zur täglichen Angewohnheit, die sie als Königin weiter pflegte.[796]

Die Königin besuchte fast täglich Klöster, egal, wo sie sich aufhielt. Margaritha pflegte den morgendlichen Messbesuch im privaten Oratorium und besuchte am späten Vormittag ein Kloster, wo sie ebenfalls einer Messe beiwohnte, um anschließend mit den Nonnen Mittag zu essen, und kehrte erst am frühen Abend in den königlichen Palast zurück.[797] Wenn der König Madrid oder Valladolid, wo der Hof von 1601 bis 1606 weilte, verlassen musste, ließ er die Königin mit den Kindern im Kloster Descalzas Reales in Madrid zurück.[798] Sie nutzte ihren Aufenthalt in den Klöstern nicht nur, um religiöse Tätigkeiten auszuüben, sondern auch, um ihren politischen Einfluss im Rahmen ihrer Möglichkeiten einzubringen und gegebenenfalls auch durchzusetzen. So war die Königin maßgeblich an der Reform eines Augustinerklosters, einem Visitationskloster von Santa Isabel, beteiligt. Das Kloster erhielt die königliche

[793] KHEVENHÜLLER-METSCH, Geheimes Tagebuch 1548-1605, 269, 271, 273, 276. Wilhelm Karl Prinz von ISENBURG, Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten. 2. Aufl., Frank Baron FREYTAG VON LORINGHOVEN, 2 Bde. (Marburg 1953), hier: Bd. 2, Tafel 49.
[794] SÁNCHEZ, The Empress, 117,
[795] Ebenda, 117. Sánchez gibt zur Meinung des Königs diese Quelle an: Biblioteca National (BN), Madrid, Manuskript (Ms.) 2348, fol. 44^{IV}-42. Philipp III. zu seiner Tochter Anna, 16. November 1616.
[796] Siehe Kapitel: 6.1. Kindheit und Jugend und Kapitel: 4.1. Kindheit und Jugend ihrer Schwester Anna, Königin von Polen.
[797] SÁNCHEZ, The Empress, 139.
[798] Ebenda.

Schirmherrschaft und wurde als königliches Kloster von Santa Isabel bekannt.[799] Sie ersetzte die Priorin von Santa Isabel durch Mariana de San José, eine Nonne, mit der sie sich in Palencia, einer Stadt nahe von Valladolid, angefreundet hatte und deren Ziel es war, Santa Isabel zu reformieren. Die Königin behauptete, dass die Nonnen ihr Armutsgelübde gemäß der Satzung nicht einhielten. Sie unterstellte die Nonnen dem königlichen Almosenverwalter Diego de Guzmán, ihrem persönlichen Mitarbeiter und Freund.[800]

Die Königin beschloss, ein weiteres königliches Kloster zu gründen, das Kloster de la Encarnación, das an den königlichen Palast angrenzen und mit diesem mit einem Durchgang verbunden sein sollte. Die Königin ordnete diesen Durchgang an, um sich so oft wie möglich in das Kloster zurückziehen zu können und möglichst viel Zeit bei den Nonnen zu verbringen. Sie hatte auch vor ihre Töchter in diesem Kloster ausbilden zu lassen.[801] Die Gründung des Klosters sollte eine Danksagung an Gott, für die Vertreibung der Morisken aus Spanien[802] in den Jahren 1609 bis 1611, sein.[803]

Die Gründung des Klosters de la Encarnación durch die Königin und ihre Schirmherrschaft für das Kloster Santa Isabell verschafften ihr eine Art Unsterblichkeit, sie würde für immer als ihre Patronin in Erinnerung bleiben. Margarithas Beteiligung an der Reform von Santa Isabel zeigt auch deutlich, dass dies ein Bereich war, in dem sie Unabhängigkeit und Macht ausüben konnte. Wie ihre bereits 1598 verstorbene Schwester Anna, Königin von Polen, hatte auch Margaritha einen Jesuiten zum Beichtvater, dieser war ihr bis zu ihrem Tode auch treuer Verbündeter und Vertrauter. Die Königin und Richard Haller arbeiteten bei politischen, persönlichen und karitativen Aktivitäten zusammen. In ihrem Testament legte die Königin fest, dass Haller für die Verteilung bestimmter Gelder, die sie für wohltätige Zwecke hinterlassen hatte, verantwortlich sein sollte. Die Königin gab an, dass sie Haller zu diesem Zwecke auserwählt habe, weil er: „*dies gemäß dem, was er mündlich von ihr gehört hatte*, *getreu ausführen würde.*“[804]

Haller war auch dafür verantwortlich, dass die von der Königin gewünschten Messen gefeiert wurden und er fungierte als einer der Testamentsvollstrecker von Margaritha. Es war ein

[799] Ebenda. Ausführlich über den Konvent von Santa Isabel: José Luis SAENZ RUIZ-OLALDE, O.A.R. Las Augustinas Recoletas de Santa Isabel la Real de Madrid (Madrid 1990).
[800] SÁNCHEZ, The Empress, 139.
[801] Ebenda, 140.
[802] Morisken, spanisch Moriscos (von spanisch *morisco* = „maurisch“), waren zum Christentum konvertierte ehemalige Muslime („christianisierte Mauren“), die in christlich regierten Herrschaftsgebieten Spaniens lebten.
[803] SÁNCHEZ, The Empress, 140. Ausführlich über die Geschichte des islamischen Spanien: Mercedes GARCÍA-ARENAL und Gerard Albert WIEGERS (Hg.), The Expulsion of the Morisco in Spain. A Mediterranean Diaspora (Leiden 2014). Leonard Patrick HARVEY, Muslims in Spain, 1500 to 1614 (Chicago 2014).
[804] SÁNCHEZ, The Empress, 143.

Verhältnis der gegenseitigen Abhängigkeit, in dem Haller jedoch innerhalb des Einflussnetzwerkes von Margaritha operierte und nicht umgekehrt. [805]

Die familiäre Hingabe an die Jesuiten, der Gesellschaft Jesu, lässt zweifelsfrei erkennen, dass die spanische Königin in die „Fußstapfen“ ihrer Mutter trat. Erzherzogin Maria hatte drei Jesuitenschulen gegründet und schätzte konkrete Personen, die der Gesellschaft Jesu angehörten, als geistliche Beistände und gegebenenfalls als Ratgeber, ohne dass sie sich zur Handlangerin der Gesellschaft Jesu degradieren ließ.[806]

Da der Herzog von Lerma alles daransetzte, die alleinigen persönlichen Zusammenkünfte des Königspaares so gering wie möglich zu halten, fand die Königin eine Möglichkeit, Lerma’s Ansinnen zu umgehen. Da der König ein sehr frommer Mensch war, verbrachte er einen Großteil seiner Zeit damit, mit seiner Gemahlin Messen zu feiern und Klöster zu besuchen. Philipp III. hatte regelmäßigen und oft täglichen Kontakt mit Nonnen und anderen Ordensleuten, besonders mit seiner Tante, der Kaiserwitwe und deren Tochter, der Nonne Margarita de la Cruz im Kloster Descalzas Reales. Bei diesen Besuchen wurde er oft von Botschaftern oder ausgewählten Staatsräten begleitet, und innerhalb der Klostermauern fanden politische Verhandlungen statt, bei denen auch die Königin anwesend war und sich politisch einbringen konnte. Fast immer, wenn der König in den Descalzas war, traf er dort den kaiserlichen Botschafter Hans Khevenhüller, um mit diesem Anliegen, die das Heilige Römische Reich betrafen, in Anwesenheit der Königin und der Kaiserwitwe zu besprechen.[807]

6.6 Das Verhältnis zu den Geschwistern

Die junge Königin war an der finanziellen und politischen Unterstützung ihrer noch am Grazer Hof lebenden Geschwister interessiert. Ein besonderes Anliegen war ihr die Verheiratung der jüngeren Schwestern Constantia und Maria Magdalena und es gelang ihr, ihren Ehemann und sogar den Herzog von Lerma für ihre Pläne zu gewinnen.[808] Die Planung dynastischer Eheverbindungen war ein politischer Bereich, der auch Frauen zugänglich war und in den sich die Königin mit viel Beharrlichkeit stark einbrachte. Bereits im Jahre 1602 hatte sich Margaritha für eine ihrer Schwestern als zukünftige Braut des Erbprinzen der Toskana ausgesprochen und entsprechende strategische Schritte vorbereitet.[809] Nachdem Erzherzogin Constantia 1605 den König von Polen geheiratet hatte, folgte im Jahre 1608, nach langen

[805] Ebenda, 144.
[806] KELLER, Erzherzogin Maria von Innerösterreich, 138.
[807] SÁNCHEZ, The Empress, 149.
[808] Ebenda, 53, 121.
[809] LEHNER, Die Regierungszeit Philipps III. (1601-02), Brief 62, Johann Khevenhüllers an Kaiser Rudolf II. vom 29.8.1602, 246-248; hier: 247.

Verhandlungen, die Heirat von Erzherzogin Maria Magdalena mit dem Thronerben der Toskana. Diesen Eheverbindungen werden in den beiden folgenden Kapiteln ausführlich thematisiert.

Der Königin war auch die Versorgung ihrer drei nicht regierenden Brüder, Maximilian Ernst (1583-1616), Leopold (1586-1632) und Karl (1590-1624) ein Anliegen. Sie bemühte sich, ihnen Posten oder Pensionen zu verschaffen, um ihr Einkommen und Ansehen zu erhöhen.[810] Am wichtigsten waren gute Beziehungen zum spanischen Königshof für Margarithas ältesten Bruder Erzherzog Ferdinand (1578-1637), seit 1596 Landesfürst von Innerösterreich, ab 1619 Kaiser Ferdinand II. Spanien war für den Erzherzog eine wichtige und stete Hilfe bei der Gewährung finanzieller Unterstützung bei der Abwehr der permanenten Türkengefahr an den innerösterreichischen Grenzgebieten.[811]

6.7 Königin Margaritha und die spanische Sprache

Die Königin beherrschte bei ihrer Ankunft in Spanien im Jahre 1599 kein Spanisch, das behauptet Johann Rainer in seinem Werk „*Du glückliches Österreich heirate*“. Er meint, dass die Königin zum Zeitpunkt ihrer Hochzeit Latein mangelhaft und Spanisch überhaupt nicht beherrschte.[812] Als Königin von Spanien finden sich keine Briefe, von ihr persönlich geschrieben. Die von der Königin in Auftrag gegeben Briefe, wurden in der Hofkanzlei in deutscher oder spanischer Sprache abgefasst und von ihr lediglich unterzeichnet.

Im Kloster Descalzas Reales von Madrid, wo die Kaiserin-Witwe mit ihrer Tochter lebte konnte die Königin deutsch sprechen. Der Biograf von Margarita de la Cruz, Juan de la Palma, merkt an, dass die drei Frauen immer deutsch miteinander sprachen.[813] Hans Khevenhüller betonte, dass die Königin darauf bestehe, dass mit ihr nur Deutsch gesprochen werden solle. Deutsch diente den Frauen als privates Kommunikationsmittel, da die meisten Leute am spanischen Hof diese Sprache nicht verstehen konnten.[814] Indem sie deutsch sprachen, vereitelten die Frauen die Bemühungen des Herzogs von Lerma, ihre Gespräche zu überwachen. Die Treffen der drei Frauen ermöglichten es ihnen, Methoden und Strategien zur Förderung einer österreichischen Agenda am spanischen Hof zu entwickeln.

---

[810] Ausführlich in dem Beitrag von Sabine WEISS, Haus-Österreich – Casa de Austria. Habsburgische Familienbeziehungen als Brückenschlag zwischen Österreich und Spanien. In: PICKL, Die Europapolitik Innerösterreichs, 57-107; hier: 88-107.
[811] Ebenda, 96-107.
[812] RAINER, Du glückliches Österreich heirate, 8.
[813] SÁNCHEZ, The Empress, 141.
[814] Ebenda.

Es lässt sich nicht mit Bestimmtheit feststellen, wie weit die Königin bis zu ihrem Tode im Jahre 1611 der spanischen Sprache mächtig war, es ist davon auszugehen, dass die Königin die Sprache in den Grundzügen beherrschte und auch verstanden hatte.

6.8 Quellenmaterial und relevante Literatur

Neben der relevanten Literatur sind besonders die in den Fußnoten erwähnten Arbeiten und Werke von Friedrich Edelmayer, der als profunder Kenner des spanischen Königs Philipp II. und seinem Umfeld gilt, hervorzuheben.

Im HHStA Wien, im HA der Habsburger, findet sich in den FA keinerlei Quellenmaterial betreffend Eheanbahnung zu Erzherzogin Margaritha von Innerösterreich mit Philipp III. von Spanien.

Der noch erhaltenen großen Anzahl an Korrespondenzen und der Aufarbeitung der Tagebuchaufzeichnungen des kaiserlichen Botschafters am königlichen Hof zu Madrid, Hans Khevenhüller, ist es zu verdanken, dass wir sowohl über das Zustandekommen der Eheverbindung wie der Hochzeit, als auch in weiterer Folge über das Eheleben des Königspaares einen anschaulichen Überblick haben.

Der Ehevertrag selbst findet sich Original im HHStA Wien, unter FUK 1483 vom 24. September 1598, abgefasst in lateinischer Sprache. Der Ehevertrag gibt Auskunft über den Grund der Eheverbindung, nennt jene Personen, die an der Ausverhandlung der rechtlichen Bestimmungen maßgeblich beteiligt waren, und führt die ausverhandelten Rechtsverfügungen an.

Dem Werk von Magdalena Sánchez: „*The Empress, the Queen and the Nun, Women and Power at the Court of Philipp III of Spain*“[815] ist es geschuldet, dass wir auch nach dem Tode von Hans Khevenhüller im Jahre 1606 und dem Tode der Mutter im Jahre 1608 über das politische, religiöse und soziale Leben und das Umfeld des spanischen Königspaares gut informiert sind.

6.9 Edition und Übersetzung des Ehevertrages vom 24. September 1598

Ehevertrag vom 24. September 1598 zwischen Erzherzogin Margaritha von Innerösterreich und König Philipp III. von Spanien. Abgeschlossen zwischen den Bevollmächtigten beider Parteien.

HHStA Wien, FUK 1483 vom 24.9.1598 Original auf Papier in Libellenform in lateinischer Sprache, mit Unterschrift und Siegel von Don Guillén de San Clemente, Hofmeister von Philipp II. von Spanien und Gesandter bei Kaiser Rudolph II., Gregor von Lavant (Stobäus),

[815] Die Arbeit von Sánchez gibt einen anschaulichen Überblick über das politische und religiöse Wirken der Königin während der Dauer ihrer Ehe mit dem spanischen König bis zu ihrem Tode..

Geheimer Rat und Statthalter von Innerösterreich, Johannes Ambrosius, Graf und Freiherr von Thurn. Archivvermerk fol. 1r: *1598, Matrimonialis Contractus i*[n] *c*[ausa] *Sponsalia.* Die Urkunde wurde von Peter Casal, Kammersekretär von Ferdinand II., ausgefertigt.

6.9.1 Edition des Ehevertrages

[1v leer]

[2r] In Die nomine amen universis publicum hoc tractationis et capitulationis instrumentum Visuris notum sit: quemamodum in civitate Graecensi (quae Styris metropolis est) in dioecesi Salisburgensi in qua nunc residet aula serenissimi Ferdinandi archiducis Austriae, etc. die Jovis vigesima quarta mensis Septembris anni 1598; convenerint tanquam procuratores et commissarii ex una parte illustrissimus dominus Don Guilhelmus de Sancto Clemente, ordinis Sancti Jacobi de la Spada Eques, commendator Morataliae Maiestatis Catholicae consiliarius eiusdemque apud Caesaream Legatus qui literas procuratorias in charta patente hispanica lingua scriptas eiusdem Maiestatis Catholicae manu subscriptas ac secreto sigillo chartae ipsi in alba et rubra cera impresso munitas ac sub expeditione Don Martini de Idiaques et sub dato Madridii 4 die mensis Maii eiusdem anni 1598 exhibuit. Ex altera vero parte illustrissimus et reverendus princeps dominus Georgius episcipus Laventinus, serenissimi archiducis Ferdinandi consiliarius intimus et locumtenens inferioris Austriae provinciarum nec non illustrissimus dominus Johannes Ambrosius comes et liber baro a Turri et Cruce etc., eiusdem serenissimi Ferdinandi pariter intimus consiliarius qui suas etiam procuratorias in patente latina lingua scriptas ac serenissimae Mariae Austriae archiducissae et serenissimi Ferdinandi manibus subscriptas et sigillis in rubra cera impressis munitas sub dato Graecii die decima septima mensis Septembris eiusdem anni 1598 [2v] praesentibus domino Francisco Cid extraordinarii magistratus Mediolani quaestore, domino doctore Jacobo Guazon, alias capitaneo iustitiae Mediolani et Guilhelmo Renz suae Maiestatis Catholicae familiari exhibuerunt cuius utriusque instrumenti tenor de verbo ad verbum est pro ut sequitur:

Don Philippus Dei gratia Rex Catholicae legionis Aragonis utriusque Siciliae, Hierusalem, Portugalliae, Navarrae, Granatae, Toleti, Valentiae, Gallitiae, Maioricae, Hispalis, Sardiniae, Cordubae, Corcirae, Murciae, Jaen, Algarbium, Herculei, Kreti, insularum Canariae, Indiarum orientalum et Occidentalium, insularum ac terrae firmae maris Oceani, archidux Austriae, dux Burgundiae, Brabantiae, Mediolani, comes Habspurgi, Flandriae, Tyrolis, Barchinonis, Dominus Vizcaiae ac Molinae etc.

Quoniam ad Dei Domini nostri obsequium et Sanctae eius fidei exaltationem, ac totius Christianitatis bonum et ad vinculum sanguinis in serenissima Austriaca Domo magis constringendum, ita iudicatum est expedire:

Actum est inter serenissimum altissimum ac potentissimum dominum dominum Rudolphum II. Romanorum Imperatorem consobrinum meum ac me et serenissimam archiducissam Mariam viduam uxorem olim serenissimi achiducis Caroli patruelis mei qui sit in gloria praevia etiam communicatione cum sanctissimo Patre nostro Clemente Octavo qui hodie Ecclesiae Dei praesidet ac eius obtenta dispensatione ut [3r] serenissimus Don Philippus princeps et omnium regnorum meorum ac dominiorum haeres meus charissimus et dilectissimus filius, iuxta Sanctae Romanae Ecclesiae decreta et statuta ducat in uxorem serenissimam archiducissam Margaretam praedicti serenissimi archiducis Caroli ac serenissimae archiducissae Mariae eius coniugis filiam.

Et quoniam ad talis matrimonium contrahendum necesse est pacisci et statui quae ad talem effectum fieri consueverunt visum mihi est absentiae meae defectum supplere meas vices ac partes et potestatem meam alteri committendo, qui pro me ac nomine meo posit interesse tractare ac concludere hoc negotium.

Quare huius instrumenti procuratorii virtute committo meamque potestatem et commissionem sicut opus est plenam, ac sufficientem de certa mea scientia deliberataque voluntate trado Don Guilhelmo de Sancto Clemente meo in Germania legato ut pro me, ac nomine meo sicut ipse ego facere possem, paciscatur, statuat, decernat, atque concludat, quod pertinet ad capitula matrimonialia et effectum praedicti matrimonii tam cum Maiestatis Imperatoris consobrini mei (si id opus fuerit) quam cum serenissima archiducissa Maria ac serenissimo archiduce Ferdinando eius filio aut cum eorum quovis vel eorum commissariis, deputatis, substitutis aut potestam habentibus: et ut petere possit ac admittere conditiones, clausulas, pacta, posita obligations [3v] ac firmitatem quae ad rem necessaria esse iudicaverit.

Ad quem effectum eundem Don Guilhelmum facio creo ac constitus actorem meum mandatarium ac commissarium cum libera generali amplissimaque potestate et facultate ad faciendum et prestandum in hoc negotis, quicquid ego ipse possem; quamvis tale quid esset, quod specialem imo specialissimam requireret commissionem ac de quo debeat aut deberet specialis expressaque fieri mentio. Et promitto verbo regio habiturum me id ratum, gratum ac firmum; approbaturumque et pro bono habiturum idemque facturum principem filium meum, quod praedictus Don Guilhelmus nomine meo ac huius instrumenti procuratorii virtute tractaverit, statuerit, promiserit, ac concluserit; nec contra venturum aut iturum me aut permissurum iri venirere contra aliquid aut partem eius: sed laudaturum potius approbaturum et denuo solemniter ratificaturum si ita opus erit.

In quorum fidem iussi presens instrumentum manu mea subscriptum, meoque secreto sigillo munitum ac secretarii mei status subscripti autenticatum expediri. Datum Madridii 4. die Maii anni 1598. Ego rex iussu domini nostri regis: Don Martinus de Idiaquez.

Nos Maria archiducissa Austriae, nata ducissa Bavariae vidua, et Ferdinandus archidux Austriae, dux Burgundiae, Styriae, Karinthiae et Carniolae etc., comes Tyrolis et Goritiae, notum facimus. Cum Divina [4r] annuente clementia inter serenissimi ac potentissimi principis domini domini Philippi Regis Hispaniarum Catholici patrui nostri observantissimi, dilectissimum filium serenissimum dominum principem Philippum tanquam omnium regnorum ac dominiorum suorum haeredem, et serenissimam Margaretam archiducissam Austriae filiam et sororem nostram charissimam matrimonium sit conclusum eademque de causa illustrissimis Don Guil[h]elmus de Sancto Clemente Ordinis Sancto Jacobi della Spada Eques, commendator Morataliae eiusdem Maiestatis Catholicae consiliarius huc ad nos cum procuratoris in amplissima forma nobis producto fuerit ablegatus quod pro contrahendis et statuendis pactis matrimonialibus in similibus consuetis ex parte nostra vigore huius procuratorii commisimus et nostram potestatem commissionemque plenariam de certa et deliberata voluntate ac scientia dedimus et tra(di)[816]dimus admodum reverendo Principi devoto ac siincere nobis dilecto Georgio episcopo Laventino intimo nostro consiliario et statuum nostrorum locumtenenti. Nec non nobili et generoso viro fideli nobis pariter dilecto Johanni Ambrosio comiti et libero baroni a Turri et Cruce etc., nostro quoque intimo consiliario etc. Ut nostro nomine quem admodum nos ipsim et facere possemus ea omnia paciscantur sta-[4v] tuant, atque concludant quae ad capitula matrimonialia pertinent cum dicto Don Guilhelmo de Sancto Clemente. Ita ut petere ac admittere possint conditiones, clausulas, pacta et denique omnia quae ad rem necessaria esse iudicabunt.

Quem ad finem eosdem nostros intimos consiliarios facimus, creamus ac constituimus actores nostros, mandatarios ac commissarios cum libera generali et ampla potestate et facultate ad faciendum et concludendum hoc in negotio quicquid nos ipsimet possemus. Etiam si tale quid adesset quod specialem requireret commissionem ac de quo debeat aut deberet specialis expressaque fieri mentio. Promittentes insuper archiducali verbo nos habituros id ratum, gratum, firmumque nec non approbaturos quod iidem nostri commissarii nomine nostro et virtute huius procuratorii, tractaverint, concluserint et statuerint.

[816] tradidimus – *di*=hochgestellt

Harum testimonio literarum subscriptione et sigillorum nostrorum appositione munitarum. Datae Graecii die decima septima mensis Septembris 1598. Maria, Ferdinandus. Ad mandatum serenissimorum archiducum proprium Peter Casal secretarius.

Qui praedicti dominus Guilhelmus de Santo Clemente, praedictae Maiestatis Catholicae nomine et dominus episcopus Laventinus una cum praefato domino comite Turriano nomine serenissimae Mariae archiducisse et serenissimi Ferdinandi respective [5r] constituentium, commissionum suarum virtute utentes dixerunt.

Quod quoniam ad Dei domini nostri gloriam et honorem ad Sanctae fidei ac religionis catholice conservationem et augmentum, ad publicae pacis stabilitatem et totius Christianitatis bonum adque strictius sanguinis vinculum in serenissima Austriaca domo stringendum actum esset de matrimonio inter serenissimum Philippum Hispaniarum principem Catholici Regis Philippi II. constituentis et catholicae reginae Annae Austriacae filium, et serenissimam Margaretam natam archiducissam Austriae serenissimi quondam Caroli Austriae archiducis et serenissimae Mariae archiducisse praedictae constituentis filiam. Et quoniam ipsi praedicti domini commissarii constituti essent ad ea tractanda et capitulanda quae ipsius matrimonii contractum effectumque concernunt: Ideo communi consilio atque consensu, tractarunt, convenerunt, decreverunt, statuerunt, ac pacti sunt in eum qui sequitur modum.

Primum ut quando quidem dispensatione gratia et beneplacito praedicti sanctissimi domini nostri concessum est ut non obstante vinculo consanguinitatis inter praedictos serenissimos principem Philippum et archiducissam Margaretam matrimonium contrahi possit illud cum gratia et benedictione [5v] Dei domini nostri celebretur per verba de presenti ita ut iuxta Sanctae Matris Ecclesiae Romanae legem et ordinem faciant constituantque verum matrimonium id vero primum fiet per procaratorem mittendum ad id a praedicto serenissimo principe legitimo suo ac sufficienti procuratorio in eo loco ac tempore quibus in ipso itinere magis expedire iudicabitur: quod postea quando serenissima archiducissa Margareta in Hispaniam pervenerit utroque scilicet contrahente presente confirmetur et ratificatur: additis reliquis matrimonii solennitatibus velationibus ac benedictionibus Sanctae Matris Ecclesiae.

Et quod in hunc finem promittit serenissima archiducissa Maria, conceditque ut serenissima Margareta itineri se Gretio dedat eo tempore ac per eam viam eoque modo prout praedictus dominus Guilhelmus de Sancto Clemente suggesserit iuxta Catholica Maiestatis praescriptum sic enim fore omnia parata quocunque transeundum erit commitatusque in promptu.

Quod serenissima archiducissa Maria et serenissimus archidux Ferdinandus et eorum nomine praedicti domini episcopis et comes tanquam eorum commissarii promittunt serenissimo principi Philippo dotis nomine cum serenissima archiducissa Margareta, centum millia

coronatorum solvendos Antverpiae in Belgio et Mediolani. Idque in duobus terminis ita ut medietas una [6r] solvatur intra annum a die consumati matrimonii, Antverpiae altera vero medietas intra alium proxime sequentem annum Mediolani: ut sic integra dos intra biennium solvatur.

Quod Maiestatis Catholica praedicta et praedictus dominus Guilhelmus de Sancto Clemente eius nomine et virtute suae commissionis promittit nunc quod serenissimus princeps Philippus arrharum[817], seu contradotis vel donationis propter nuptias nomine dabit serenissimae archiducissae Margaretae, centum millia coronatorum aureorum, quae tanta quantitas est atque est dotis quam accipiet.

Quod ad securitatem et hypothecam praedictarum dotis, contradotis et arrharum ac donationis propter nuptias (quae simul conficiunt quantitatem du(cent)orum[818] millium coronatorum aureorum prout ex praedictis constat) promittit praedictus dominus Don Guilhelmus quod Maiestas Catholica designabit in Hispaniae Regnis certa loca ex quibus cum omni satisfactione recipi possint in casibus a iure statutis et modo inferius exprimendo.

Promittit praeterea idem dominus Don Guilhelmus de Sancto Clemente quod ultra praedictas arrhas, contradotem et donationem propter nuptias dabuntur serenissimae archiducissae Margaretae, monilia et iocalia ad valorem quinquaginta [6v] millium coronatorum quae fient ipsius propria induentque naturam bonorum et patrimonii ipsius proprii ut tanquam de talibus possit praedicta serenissima archiducissa Margareta disponere ad libitum suum in quovis tempore et eventu.

Ad sustentationem vel expensas domus eiusdem serenissimae Margarete et status ac dignitatis eius promittit praedictus dominus Don Guilhelmus de Sancto Clemente quod Maiestas Catholica designabit quantitatem solutiones et consignationes qua authoritati ac decentiae, praedictae archiducissae et Maiestati principis filii sui convenient.

Quod vero ad domum statum obsequia, officiales famulos attinet sive viros sive faeminas praedictae serenissimae archiducissae Margaretae eadem Maiestas Catholica providebit ac ordinabit tam in numero quam in qualitatibus prout requirit omnium authoritas et amplitudo ac in Hispania Regnis solet usurpari.

Est etiam in pactum deductum quod in casu dissolutionis huius matrimonii relicta vel non relicta prole si praedicta serenissima Margareta super iuxerit ultra dotem, arrhas, contradotem et monilia supradicta quae ad ipsam pertinent et habere debet iuxta ea quae superioribus articulis

[817] *Arrha – arrha nuptialis* bezeichnet auch die Heiratsgabe des Bräutigams, also die *contradotis* oder Widerlage. Lexikon des Mittelalters Bd. 1, Spalte 1025 (München/Zürich 1980).
[818] *ducentorum* – „*cent*“ über *duorum*

sunt decreta Maiestas Catholica assignabit et ex nunc pro tunc [7r] assignat non transeunti ad secundas nuptias et volenti habitare in Hispania usque ad quadraginta millia coronatorum annuorum pro sustentatem sua: ita ut supra annuos redditus qui ex praedictis dote, contradote et arrhis (computatis quatour decim millibus ex principali, pro mille annuis) provenient addentur usque ad quadraginta millia annuorum aureorum: qui consignabuntur et assecurabuntur in locis certis ad ipsius satisfactionem ut eos habeat et eis fruatur per totam vitam in praedicto casu, non transeundi ad secundas nuptias, et habitandi in Hispania.

Quod in eodem casu Maiestas Catholica debeat serenissimae archiducissae Margaretae designare, villas et oppida quae habere et possidere debet per totam vitam cum iurisdictione et provisione officiorum ac reliquis omnibus dominio eorundem locorum annexis et illud concernentibus, ex quibus locis similiter sit habitura redditus et Iura ut manu sua et autoritate recipere illos et eis frui possit, ad rationem solutionis eius summae et reddituum quos iuxta proxime praecedentem articulum est habitura. Ad quae loca praedicta accidente praedicto casu poterit Serenissima Archiducissa si se ad habitandum recipere si voluerit, ea tamen Limitatione (quando ad officiorum [7v] provisionem) adhibita ut illa non nisi in regnorum naturales conferat.

Quod in eodem casu dissolutionis matrimonii super vivente eadem serenissima archiducissa liberum ei sit vel in praedictis regnis manere vel alio se ad habitandum conferre, absque ullo obstaculo vel impedimento cum suis omnibus officialibus, familiaribus, famulis, et secum asportare omnia et quaecunque bona sua monilia, abacum et quaecunque mobilia cuiuscunque qualitatis essent et valoris, nullo directe aut indirecte opposito illi obstaculo vel impedimento circa abitum. Sed in hoc casu extra Hispaniam habitanti nec ad secundas tamen nuptias transeunti, viginti tantum millia coronatorum annuorum illi sunt tradenda et non amplius: quae media est pars eorum quae in Hispania habitanti, traderentur.

Quod in eodem casu disolutionis matrimonii decedente prius archiducissa Margareta, si quidem prolem relinquat ex hoc matrimonio habere debeat arrhas contradotem et donationem propter nuptias quantitatemque ad id statutam integre: sin absque liberis decederet tertiam tantum partem earundem arrharum hoc est trigintatria millia trecentos et triginta tres et 1/3 coronatorum habere debeat quae portio est ac pars, quam respectu dotis in praedictis regnis [8r] per eorum reges in suis matrimoniis constitui consuevit atque assignari reginis in donatione propter nuptias de qua tertia parte poterit Serenissima Archiducissa disponere ad suum Libitum.

Quod eadem serenissima archiducissa Margareta renunciare debeat in ea forma qua de iure potest ac debet ad satisfactionem archiducissae Mariae matris eius ac serenissimi archiducis Ferdinandi eius fratris haereditati et iuribus sive actionibus paternis ac maternis quae modo

quovis ad ipsam pertinere ipsive competere possunt sic ut dote, contradote, arrhisque praedictis et si quid aliud eidem fuerit datum contenta esse debeat, ac discedere a quocunque alio iure actioneque. Quam renunciationem facere debet praedicta serenissima archiducissa Margareta si et quatenus et ea forma temporeque quibus a serenissimis matre et fratre vel eorum deputatis statuetur.

Quae omnia pro ut in praedictis articulis ac eorum singulis continetur ac supra relatum est, praedicti domini Don Guilhelmus de Sancto Clemente, et praefati domini episcopus et comes nomine praedictae Catholicae Maiestatis et serenissorum archiducum eorum principalium constituentium, et virtute commissionum suarum admiserunt, concluserunt, [8v] statuerunt, promiserunt, ac se respective obligarunt quod praedicti ipsorum constituentes implebunt, custodient, servabunt integre ac plene absque defectu et imminutione alicuius rei: et quod neque ibunt aut venient; nec iri aut veniri contra patientur praedictis in toto aut in parte directe vel indirecte: Sicut decet tractationem et capitulationem inter tales principes et virtute procuratoriarum literarum eorum ac supra verbis regiis et archiducalibus factas et conclusas.

Promiserunt praeterea ac se obligarunt quod praesentem capitulationem et omnia in ea statuta, declarata, specificata, et in effectum praedictum per se promissa, ratificabuntur, approbabuntur, et corrobarabuntur per praedictas Maistatem Catholicam (et specialiter per serenissimum principem Philippum ipsius filium, qui etiam implebit per se, si quid ex hic promissis per ipsius patrem, in eiusdem diebus non expleretur) et serenitates ipsorum principales constituentes propriis literis manibus ipsorum subscriptis, sigillisque appositis: quae litterae sint utrique parti ex hibendae.

Praesens hoc scriptum et capitulatio facta fuit, ac admissa loco. die, mense annoque supradictis in archiducali domo habitationis domini Don Guilhelmi lingua Hispanica [9r] et Latina cui se antenominati domini commissarii subscripserunt.

Guilhelmus a Santo
Clemente Hispanarum
Regis orator m.[anu]p.[propria]
L.S.

Jo[hannes] Ambrosius m.p.
L.S.

Georgius Episcopus La-
vantinus m.p.
L.S.
Ad Mandatum Serenissorum Archi-
ducum proprium
Peter Casal m.p.

[9v-10v leer]

6.9.2 Übersetzung des Ehevertrages

[2r] Im Namen Gottes Amen, allen, welche dieses öffentliche Instrument der Verhandlung und Wahlbedingung sehen werden, sei zur Kenntnis gebracht, wie in der Stadt Graz (welche die steirische Hauptstadt ist) in der Diözese Salzburg, in welcher sich gegenwärtig der Hofstaat des ehrwürdigsten Ferdinand, Erzherzog von Österreich etc., befindet, am 24. September des Jahres 1598 zusammengekommen sind gleichwohl die Prokuratoren und Kommissare, einerseits der berühmte Herr Guillén von San Clemente, Ritter des Ordens Sankt Jakob de la Spada Hofmeister der Katholischen Majestät und dessen Rat und gleichfalls Gesandter beim Kaiser, welcher die prokuratorischen Schriftstücke in Form eines Patentes[819] in spanischer Sprache geschrieben und durch die Hand ebendieser Katholischen Majestät unterfertigt, sowie durch das Geheimsiegel, das in ebendieser Charta in weißem und rotem Wachs eingepresst wurde, und schließlich durch die Unterschrift des Herrn Martín de Idiáquez, bekräftigt und datiert unter dem 4. Mai ebendieses Jahres 1598, vorgelegt hat. Andererseits aber haben der sehr berühmte und verehrungswürdige Fürstbischof Herr Georg von Lavant, des ehrwürdigsten Erzherzogs Ferdinand Geheimer Rat und Statthalter von Innerösterreich, sowie der berühmte Herr Johannes Ambrosius, Graf und Freiherr von Thurn und Heiligem Kreuz, gleichermaßen ebendieses verehrungswürdigsten Ferdinand Geheimer Rat, die dessen prokuratorische Schriftstücke, in Patentform in lateinischer Sprache geschrieben und von der ehrwürdigsten Maria, Erzherzogin von Österreich, wie dem würdigsten Ferdinand eigenhändig unterfertigt und durch eingedrückte Siegel in roten Wachs moniert, unter dem Datum, zu Graz am 17. September eben dieses Jahres 1598, in Gegenwart des Herrn Francisco Cid, außerordentlichen Finanzverwalters der Stadt Mailand, [2v] des Herrn Doktor Jacobo Guazon, anders auch Hauptrichter von Mailand, und Wilhelm Renz ihrer katholischen Majestät enger Vertrauter, vorgelegt haben; die sprachliche Abfolge dieses beidseitigen Rechtsinstruments lautet von Wort zu Wort folgendermaßen:

Herr Philipp, von Gottes Gnaden, König der Katholischen Heerschar[820] von Aragon, beider Sizilien, Jerusalem, Portugal, Navarra, Granada, Toledo, Valentia, Gallitiae*, Balearen, Hispalis*, Sardinien, Corduba, Corcirae*, Murciae*, Jaen*, Algarve, Meerenge von Gibraltar, Kreta, Kanarischen Inseln, Ostindien und Westindien, Inseln und Länder um den Ozean. Erzherzog von Österreich, Herzog von Burgund, Brabant, Mailand, Graf von Habsburg, Flandern, Tirol, Barchinonis*[821], Herr über die Stadt Bizkaya und Molina etc.

[819] Patent – der Öffentlichkeit zugänglich.
[820] Legio als spiritueller Begriff – Heerschar.
[821] Das mit * gekennzeichnete Gebiet wurden in lateinischer Sprache wiedergegeben.

Weil aus Gehorsam unserem Gott, dem Herrn gegenüber, und zur Erhöhung des heiligen Glaubens, zum Nutzen der gesamten Christenheit und weil das Blutsband im ehrwürdigsten österreichischen Haus stärker gemacht werden muss, ist der Beschluss gefasst worden so vorzugehen:

Beschlossen wurde zwischen dem ehrwürdigsten, allerhöchsten und mächtigsten Herrn Rudolph II. der Römer Kaiser, meinen Verwandten sowie der ehrwürdigsten Erzherzogin Maria, Witwe, der Gattin des weiland ehrwürdigsten Erzherzog Karl, meines Vetters, der schon in den Himmelsruhm aufgenommen sei, in Übereinstimmung mit unserem Heiligsten Vater Clemens VIII., der gegenwärtig der Kirche Gottes vorsitzt und mit dessen diesbezüglicher Erlaubnis, dass der [3r] ehrwürdigste Herr Philipp, Fürst und aller meiner Königreiche und Herrschaften Erbe, mein teuerster und allerliebster Sohn, gemäß den Dekreten und Statuten der Heiligen Römischen Kirche die ehrwürdigste Herzogin Margaritha, Tochter des ehrwürdigsten Erzherzogs Karl, wie der ehrwürdigsten Erzherzogin Maria, dessen Gattin, in die Ehe führt. Und weil bei einer solchen Heirat es notwendig ist sich zu verabreden und sich zu einigen, welche [Dinge] bei solchen Geschehnissen gemacht zu werden pflegen, schien es mir [gut], den Nachteil meiner Abwesenheit wettzumachen indem ich meine Anwesenheit, meinen Part und meine Macht einem anderen übertrage, der für mich und in meinem Namen bei diesem Geschäft zugegen ist, mitverhandelt und mitbeschließen kann.

Daher übertrage ich kraft dieses prokuratorischen Instrumentes meine Macht und, soweit es nötig ist, die volle und ausreichende Verhandlungsberechtigung aus meinem gesicherten Wissen heraus und freien Willens Herrn Guillén von San Clemente, meinem Gesandten in Deutschland[822], damit er für mich und in meinem Namen, so wie ich es selbst machen könnte, Verträge abschließt, Anordnungen trifft, Beschlüsse fasst und entscheidet, [Dinge] die sich auf die Eheartikel beziehen sowie die Vereinbarung dieser Ehe sowohl mit der kaiserlichen Majestät meines Verwandten (wenn es nötig sein wird) wie auch mit der ehrwürdigsten Erzherzogin Maria als auch dem würdigsten Erzherzog Ferdinand, deren Sohn, oder mit wem dieser [Genannten] auch immer, beziehungsweise deren Kommissaren, Deputierten, Substituten oder sonst wie Bevollmächtigten: und dass er[823] verlangen kann Bedingungen, Klauseln, Übereinkünfte, [3v] Verpflichtungen oder Dauerhaftigkeit, [alles] was er als notwendig für die Sache erachten wird.

Zu diesem Zwecke mache ich, erwähle ich und setze ich ein ebendiesen Herrn Guillén zu meinem Mandatsbevollmächtigten und Kommissar mit der allgemeinen und freien Vollmacht

[822] Gemeint ist Botschafter bei Kaiser Rudolph II.
[823] Guillén de San Clemente.

und Möglichkeit, in dieser Angelegenheit zu handeln und ihr vorzustehen, so wie ich es selbst könnte; obgleich auch etwas sein könnte, was eine Spezielle ja sogar äußerst spezialisierte Kommission erforderlich machte und worüber eine spezielle und ausdrückliche Erwähnung gemacht werden muss oder müsste. Und ich verspreche mit meinem königlichen Wort, dass ich dies als beschlossen, angenommen und dauerhaft erachten werde; und dass mein Sohn, der Fürst, approbieren, für gut halten und gleichfalls ausführen wird, was der vorhin genannte Herr Guillén in meinem Namen und kraft dieses prokuratorischen Instruments ausverhandelt, festgelegt, versprochen und zum Abschluss gebracht haben wird; und dass er niemals dagegen etwas unternehmen oder mich belangen oder etwas zulassen wird das Ganze oder einen Teil derselben [Abmachung], sondern dass er sie loben, auch gutheißen und sie gleichfalls feierlich ratifizieren wird.

Zur Erfüllung dessen befehle ich das vorliegende mit eigener Hand unterschriebene und meinem Geheimsiegel monierte und von meinem Sekretär gegengezeichnete Dokument als authentisch expediert werde. Gegeben zu Madrid den 4. Mai des Jahres 1598.

Ich der König. Auf Befehl unseres Herrn Königs: Herr Martín de Idiáquez.

Wir Maria, Erzherzogin von Österreich, geborene Herzogin von Bayern, Witwe, und Ferdinand, Erzherzog von Österreich, Fürst von Burgund, Steiermark, Kärnten und Krain etc Graf von Tirol und Görz, bringen zur Kenntnis. Da durch [4r] gefällige göttliche Gnade zwischen dem auserwählten Sohn der vorzüglichsten und mächtigsten Dynastien, des Herrn Philipp, des katholischen Königs der beiden Spanien, unseres hochgeschätzten Onkels, väterlicherseits, [nämlich] Herrn Philipp, gleichsam den Erben aller [des Vaters] Königreiche und Erbschaften, und der ehrwürdigsten Margaritha, Erzherzogin von Österreich, unserer überaus geliebten Schwester die Ehe beschlossen wurde; und aus ebendiesem Grunde wurde der berühmte Herr Guillén della Spada, Ritter vom San Clemente Orden Sankt Jakob, Hofmeister und ebendieser katholischen Majestät Rat, zu uns hierher mit einer Prokura, die uns in vollständiger Form vorgelegt wurde, entsandt, weshalb für die Verhandlung und Festsetzung der Ehe Pakte, wie üblich, unsererseits kraft dieser Prokura unsere Machtbefugnis und Vollmacht aus sicherer und überlegter Willenskundgebung und wissentlich, übertragen wir ganz und gar dem verehrungswürdigen, aufopferungsvollen und aufrichtig von uns geschätzten Georg, Fürstbischof von Lavant, unserem Geheimen Rat und Statthalter, sowie auch dem edlen, generösen Herrn und Edlen, unserem gleichsam sehr geliebten Johannes Ambrosius, Grafen und Freiherrn von Thurn und Heiligem Kreuze, auch unserem Geheimen Rat etc., so dass sie in unserem Namen, wie wir es selbst tun könnten, [4v] allen das, was mit den Hauptpunkten der Eheschließung zu tun hat, verhandeln, festsetzen und beschließen und zwar mit dem

genannten Herrn Guillén von San Clemente, so dass sie Bedingungen, Klauseln, Pakte beschließen können und schließlich alles, was für die Sache notwendig ist, entscheiden.
Zu diesem Zwecke machen wir diese zu unseren Geheimen Räten, wir schaffen und konstituieren sie zu unseren Agenten, Mandataren und Kommissaren mit freier, allgemeiner und voller Machtbefugnis und mit der Möglichkeit, in dieser Angelegenheit zu handeln und zu beschließen, was wir auch selbst könnten. Auch, wenn es der Fall sein sollte, dass ein besonderes Problem entstehen würde oder es einer besonderen Erwähnung bedarf oder bedürfte, so versprechen wir überdies mit erzherzoglicher Versicherung, dass wir diese berechtigt, zuverlässig und in Ordnung halten, sondern auch anerkennen werden, was ebendiese unsere Kommissare in unserem Namen und kraft ihrer Prokura verhandeln, beschließen und festlegen würden.
Zur monierenden Bezeugung dieser Urkunde durch die Unterschrift und den Abdruck unserer Siegel. Gegeben zu Graz den 17. September 1598.
Maria, Ferdinand. Auf das persönliche Mandat der ehrwürdigsten Erzherzöge, Peter Casal, Sekretär.
Die Besagten, Herr Guillén von San Clemente, im Namen der vorhin genannten katholischen Majestät, sowie der Bischof von Lavant zusammen mit dem Herrn Grafen von Thurn im Namen der ehrwürdigsten Erzherzogin Maria und des ehrwürdigsten Ferdinand, respektive [5r] ihrer eingesetzten Kommissionen versprachen, besondere Sorgfalt walten zu lassen.
Das, weil zum Ruhm und zur Ehre unseres Herrn Gottes, zum Erhalt und zur Stärkung des Heiligen Glaubens und der katholischen Religion und zur Beständigkeit des öffentlichen Friedens, des Wohlergehens der ganzen Christenheit und um das Blutsband im ehrwürdigsten Haus Österreich enger zu knüpfen, ist verhandelt worden über die Eheschließung zwischen dem ehrwürdigsten Philipp, Fürst beider Spanien, Sohn des erklärten katholischen Königs Philipps II. sowie der katholischen Königin Anna von Österreich[824] und der ehrwürdigsten Margaritha, geborene Erzherzogin von Österreich, des ehrwürdigsten weiland Karl, Erzherzog von Österreich und der vorhin genannten ehrwürdigsten Maria, erklärten Erzherzogin, Tochter.
Und weil gerade jene vorhin erwähnten Herrn Kommissare beschlossen haben, das zu besprechen und abzuhandeln, was den Ehevertrag und die Ehedurchführung betreffen, haben sie daher übereinstimmend und in einem Sinne ausgehandelt, sie sind übereingekommen und haben beschlossen sowie festgelegt auf folgende Weise vorzugehen:

[824] Erzherzogin Anna von Österreich (1549-1580) wurde durch ihre Eheverbindung mit Philipp II. im Jahre 1570 die 4. Gemahlin des spanischen Königs. Tochter Kaiser Maximilian II. (1527-1576).

Zum Ersten – eben weil durch die Gunst und das Wohlwollen unseres oben genannten Heiligsten Vaters bewilligt worden ist, dass, indem die Blutsverwandtschaft kein Ehehindernis ist, zwischen dem genannten Fürsten Philipp und der Erzherzogin Margaritha mit Gottes Güte und Segen [5v] die Ehe geschlossen werden kann, möge diese provisorisch eingegangen werden, so dass es nach dem Gesetz und der Vorgehensweise der Heiligen Mutter, der Römischen Kirche ausgeführt werde; die wahre Eheschließung aber erst durch den, hierzu von dem vorhin genannten ehrwürdigsten Fürsten als seinen legitimen und ausreichend beglaubigten entsandten Prokurator erfolgt an jenem Ort und zu einer Zeit, welcher für die Abwicklung auf dem Weg als geeigneter beurteilt wird. Was dann später, wenn die ehrwürdigste Erzherzogin Margaritha in Spanien eingelangt sein wird, beiderseits von den anwesenden Partnern bestätigt und ratifiziert wird, wobei die anderen Hochzeitsfeierlichkeiten, die Verschleierung [der Braut] sowie die Segnungen der Heiligen Mutter Kirche noch dazukommen.

Und dass schlussendlich die ehrwürdigste Erzherzogin Maria verspricht und zugesteht, dass die ehrwürdigste Margaritha sich von Graz auf den Weg macht zu dieser Zeit und auf dieser Straße ebenso wie der vorhin genannte Herr Guillén von San Clemente sie einschlägt gemäß der Vorschrift der katholischen Majestät, so nämlich ist alles vorbesprochen und wie auch auf möglichst angenehme Art die Reise vor sich gehen wird.

Und dass die ehrwürdigste Erzherzogin Maria und der ehrwürdigste Erzherzog Ferdinand und in deren Namen der vorhin genannte Bischof und der Graf gleichsam als deren Kommissare versprechen dem ehrwürdigsten Fürsten Philipp als Mitgift für die ehrwürdigste Erzherzogin Margaritha 100.000 Kronen, einzulösen in Antwerpen in Belgien sowie in Mailand. Und dies zu zwei Zeitpunkten, so dass die eine Hälfte [6r] innerhalb eines Jahres ausbezahlt wird am Tag des Vollzugs der Ehe, in Antwerpen; die andere Hälfte aber innerhalb des darauffolgenden Jahres in Mailand, so dass die vollständige Mitgift innerhalb von zwei Jahren erstattet ist.

Und deshalb verspricht die Katholische Majestät und der vorhin genannte Herr Guillén von San Clemente in dessen Namen [König Philipps II.] und kraft seines kommissarischen Auftrages nun, dass der ehrwürdigste Fürst Philipp als Arrha oder Widerlage oder namentlich als Eheschenkung der ehrwürdigsten Erzherzogin Margaritha 100.000 Kronen geben wird, was dieselbe Summe ist wie die Mitgift, welche er erhalten wird.

Soweit es die Sicherstellung und das Unterpfand der oben genannten Mitgift, der Widerlage und der Arrha oder der Eheschenkung betrifft (was alles zusammen eine Summe von 200.000 Kronen ausmacht, wie aus dem Gesagten hervorgeht) verspricht der Herr Guillén, dass die katholische Majestät in den Reichen Spaniens bestimmte Orte zuweisen wird, durch welche

[die Sicherheiten] in vollem Umfang gewährleistet werden könnten, in durch das Recht herbeigeführten Wechselfällen, wie gleich unten zum Ausdruck gebracht.
Eben der Herr Guillén von von San Clemente verspricht außerdem, dass außer die genannte Arrha, die Widerlage und das Hochzeitsgeschenk der ehrwürdigsten Erzherzogin Margaritha Kleinodien und Artikel zum Amüsement im Wert von 50.000 [6v] Kronen gegeben werden, welche deren Eigentum wären und die Eigenschaft der Güter und ihres eigenen Erbvermögens annimmt, so dass die genannte ehrwürdigste Erzherzogin Margaritha über diese Dinge gleichsam nach ihrem Gutdünken wann auch immer und zu welchem Anlass verfügen kann.
Zu den Ausgaben des Haushaltes eben dieser ehrwürdigsten Margaritha sowie die Aufrechterhaltung von deren Stand und Würde verspricht jener Herr Guillén von San Clemente, dass die katholische Majestät eine Summe Abzahlungen und Wertpapiere anweisen wird, womit die Autorität und Schicklichkeit jener Erzherzogin und der Majestät, seines fürstlichen Sohnes, Genüge getan sein wird.
Was sich aber auf den Hofstaat, die Gefolgschaft, die beamteten Diener – seien es Männer, seien es Frauen – der genannten ehrwürdigsten Erzherzogin Margaritha bezieht, so wird eben die katholische Majestät vorsorgen und darüber verfügen, sowohl hinsichtlich der Anzahl [der Angestellten] wie auch der Eigenschaften [der einzelnen] sowie es die Autorität und Erhabenheit aller verlangt und es in den Spanischen Königreichen ausgeübt zu werden der Brauch ist.
Es ist auch im Ehe Pakt ausgeführt, dass im Falle eines Endes dieser Ehe bei Hinterlassung von Nachkommenschaft oder nicht, sollte die genannte ehrwürdigste Margaritha überleben, weiterhin die Mitgift, die Widerlage (Arrha) und das oben genannte Geschmeide, welches alles ihr gehört und sie haben soll, neben jenen Dingen, welche in den obigen Festlegungen die katholische Majestät anweisen wird, und jetzt wie dann anweist, [7r] wenn sie nicht eine zweite Ehe eingeht und ihren Wohnsitz in Spanien behält, und zwar bis zu 40.000 Kronen pro Jahr für ihren Haushalt, so dass über das jährliche Einkommen, das aus der Mitgift, der Widerlage und der Arrha (gerechnet 14.000 in der Hauptsache, per 1000 jährlich), die ihr ausgewiesen und zugesichert werden in sicheren Gütern zu ihrer Zufriedenheit, so dass sie diese besitzen und genießen soll ihr ganzes Leben lang vorausgesetzt, dass sie keine zweite Ehe eingeht und in Spanien wohnhaft bleibt.
Was in diesem Fall die katholische Majestät der ehrwürdigsten Erzherzogin Margaritha designieren soll, Städte und feste Plätze, die sie ihr ganzes Leben lang innehaben und besitzen soll, zusammen mit der Rechtsprechung und der Vorkehrung der Dienstbarkeiten wie allen übrigen zur Herrschaft über die Orte gehörigen [Diensten], auch mit Angabe jenes, aus welchen

Orten gleichsam die Einkünfte und Rechtstiteln kommen, so dass sie jene mit eigener Hand und Autorität entgegennehmen und diese nutzen kann [und zwar] zum Zwecke der Einlösung dieser [Geld]Summe sowie der Einkünfte, welche gleich danach beim folgenden Artikel festgehalten werden, auf welche der vorhin genannten Orte, sollte der betreffende Fall eintreten[825], die ehrwürdigste Erzherzogin, wenn sie die Bleibe [in Spanien] annehmen wollte, sich entscheiden würde, dennoch unter der Einschränkung (soweit es die Fürsorge für die Diener [7v] betrifft), dass diese nur in deren Geburtsländer ausreisen.

Wenn im Falle eines Ende der Ehe die ehrwürdigste Erzherzogin überlebt, so sei ihr freigestellt, in den Spanischen Königreichen zu verbleiben, oder, ohne irgendein Hindernis mit allen ihren Beamten, Vertrauten, Dienern alles mit sich zu nehmen, und welche Güter auch immer, Geschmeide, den Prunktisch und alle bewegliche Habe, welcher Beschaffenheit und welchen Wert diese seien, ohne direkt oder indirekt ihr beim Abgang Hindernis entgegenzusetzen, anderswo ihren Wohnsitz zu beziehen, aber es sind für den Fall ihres Wohnortes außerhalb Spaniens, wenn sie keine zweite Ehe eingeht, nur 20.000 Kronen jährlich zu überlassen und nicht mehr: was die Hälfte dessen ist, was der in Spanien Bleibenden angewiesen würde.

Was in eben diesen Fall eines Endes der Ehe, wobei die Erzherzogin Margaritha zuerst das Land verlässt und wenn aus der Ehe ein Kind existiert, so soll sie die Arrha, die Widerlage und das Hochzeitsgeschenk besitzen sowie zur Gänze das Äquivalent in Geld. Wenn sie aber keine Kinder hat und weggeht, so soll sie nur einen Teil eben dieser Arrha, das sind 44.000 Kronen haben, welche Summe ein zugemessener Anteil ist und ein Teil, welcher hinsichtlich der Mitgift in den genannten Königreichen[826] durch [8r] deren Königen bei ihren Eheschließungen festgesetzt und den Königinnen als Ehegeschenk zugewiesen zu werden üblich ist; über dieses Drittel kann die ehrwürdigste Erzherzogin frei verfügen.

Das eben diese ehrwürdigste Erzherzogin Margaritha ankündigen muss in rechtskräftiger Form zur Zufriedenstellung der Erzherzogin Maria, ihrer Mutter, und des ehrwürdigsten Erzherzog Ferdinand, ihres Bruders, mit der Erbschaft und den Rechten sowie den väterlichen und mütterlichen Aktionen, welche nur auf selbst sich beziehen oder sie betreffen können, so wie auf die Mitgift, die Widerlage, die genannten Arrhen und alles was ihr zugekommen sein wird, sich zufrieden geben und von irgendwelchen anderen Rechtstiteln Abstand nehmen muss. Diese Absage muss die genannte ehrwürdigste Erzherzogin Margaritha machen, insofern wann und in der Art und Weise und zu einem Zeitpunkt, durch diese Ehrwürdigkeiten, der Mutter und dem Bruder oder von deren Deputierten, es festgelegt wird.

[825] Dass Margaritha Witwe werden sollte.
[826] Die beiden Spanien.

Dies alles sowie es in den obigen Artikeln und deren einzelnen Punkten zusammengefasst und wiedergegeben worden ist, haben die Herren Guillén von San Clemente und die hinzugezogenen Herren, der Bischof und der Graf im Namen der katholischen Majestät und der ehrwürdigsten Erzherzöge, deren fürstliche Auftraggeber, und kraft deren Kommissionen verhandelt, beschlossen, [8v] angenommen und versprochen sowie sich respektive verpflichtet, dass die Entscheidungen der handelnden[827] Personen ausgeführt, beachtet, vollauf bedient werden, ohne Abschlag oder Verminderung eines Teils, und dass[828] sie nicht intervenieren werden und sie es nicht zulassen, dass gegen das vorhin zum Ausdruck Gebrachte – im Ganzen wie im Einzelnen, direkt oder indirekt – vorgegangen werde: So wie es sich geziemt bei einer Verhandlung und einem Versprechen unter solchen Fürsten und kraft deren prokuratorischen Urkunden wie über, durch ein königliches oder erzherzogliches Wort verbürgte, Konklusionen. Sie haben auch versprochen und sich verpflichtet, dass die gegenständliche Eheverhandlung und alle in ihr statuierten, deklarierten, spezifizierten und durch sie in die Tat umzusetzenden Vorgaben ratifiziert, approbiert und bekräftigt würden durch die vorhin Genannten, die katholische Majestät (und insbesondere durch den ehrwürdigsten Fürsten Philipp, deren Sohn, der es von sich aus erfüllen wird, wenn anders die Versprechungen durch seinen Vater zu dessen Lebzeiten nicht erfüllt würden) und durch die durchlauchtigen Personen; die von den Fürsten eingesetzten Vertreter haben ihre Schriftstücke eigenhändig unterschrieben und die Siegel aufgedrückt: diese Schriftstücke seien beiden Seiten auszuhändigen.

Diese Urkunde und Ehekontrakt wurde verfasst, und angenommen am Ort, am Tag, im obengenannten Monat und Jahr im erzherzoglichen Haus, der Wohnstätte des Herrn Don Guilhelmo in spanischer [9r] und lateinischer Sprache; in diesem Schriftstück haben sich die vorgenannten Herrn Kommissare unterschrieben.

[Unterschrift und Siegel der Bevollmächtigten]

[827] „ipsorum“.
[828] „neque ibunt aut venient“.

7 Constantia, Königin von Polen

Abb.10: Joseph Heintz der Ältere (1564-1609), Erzherzogin Constantia von Innerösterreich (1588-1631) Königin von Polen, 1604 Öl auf Leinwand, Sterling and Francine Clark Art Institute, Williamstown, Massachusetts, United States

Lebensdaten:[829]

Geburt: 24. Dezember 1588 in Graz

Tod: 10. Juli 1631 in Warschau – beigesetzt: Kathedrale in Krakau

Vater: Erzherzog Karl II. von Innerösterreich 3. Juni 1540 – 10. Juli 1590

Mutter: Maria, Herzogin von Bayern 21. März 1551 – 29. April 1608

Eheverbindung: Sigismund III. Wasa, König von Polen am 23. Oktober 1605

Geburt: 20. Juni 1566 auf Schloss Gripsholm, Mariefred/Schweden

Tod: 30. April 1632 in Warschau – beigesetzt: Kathedrale in Krakau

Vater: Johann III. Wasa, König von Schweden 20. Dezember 1537 – 17. November 1592

Mutter: Katharina, Prinzessin von Polen 1. November 1526 – 16. September 1583

Nachkommen:[830]

1. Jan Kazimierz: 26. Dezember 1607 – 9. Jänner 1608
2. Jan Kazimierz: 22. März 1609 – 16. Dezember 1672, ab 1648 König von Polen
3. Jan Albert: 25. Mai 1612 – 29. Dezember 1634
4. Karl Ferdinand: 13. Oktober 1613 – 9. Mai 1655
5. Alexander Karl: 4. November 1614 – 19. November 1634
6. Anna Constantia: 20. Jänner 1616 – 24. Mai 1616
7. Anna Katharina: 7. August 1619 – 8. Oktober 1651

[829] HAMANN, Die Habsburger, 238.

[830] BayHStA München, Kasten schwarz 6612, fol. 347r-364v. Verzeichnis der Nachkommenschaft König Sigismunds III. bis 1616. LEITSCH, Das Leben am Hof König Sigismunds III. von Polen, Bd. 3, 1724-1814.

7.1 Kindheit und Jugend

Im Nativitätsverzeichnis des Erzherzogpaares Karl II. und Maria von Innerösterreich ist zu lesen, dass am 24. Dezember 1588 „*eine halbe stund vor drey uhr vormittag ist mein genedigiste frau zu Grätz widerumb glicklich niderkomen und ein tochter gebohren, welche hernach den achten januarii anno 1589 zwischen drey und vier uhr nachmittag*“ von Bischof Johann Tautscher (1580-1597) von Laibach getauft wurde „[…] *undt Constantia genant worden*“[831], Constantia war die jüngste Tochter des Erzherzogpaares. Über die Jugendjahre von Constantia gibt es wenig Informationen. In einem Brief von Königin Anna, der ältesten Schwester von Constantia, an ihre Mutter Erzherzogin Maria schreibt diese anlässlich ihres fünften Geburtstages, die Königin hatte für ihre Geschwister Geschenke geschickt und Constantia wollte Dankbarkeit zeigen: „*Das die Stanzerle* [Constantia] *2 vatterunser, 3 ave Maria und fünf glauben betten wil, ist ein guldes holtseliges kind.“*[832] Über die weitere Kindheit Constantias schweigen die Quellen. Sie war noch nicht ganz dreieinhalb Jahre alt, als ihre älteste Schwester Anna heiratete. Es blieben am Grazer Hof fünf ältere Schwestern, ferner drei ältere und ein jüngerer Bruder. Constantia war also eines von zehn Kindern. Als sie ihren zehnten Geburtstag feierte, war ihre älteste Schwester Anna schon verstorben. Obwohl die Informationen über die Jugendjahre von Constantia fehlen, kann davon ausgegangen werden, dass die jüngste Tochter die gleiche Erziehung genoss, wie alle ihre älteren Geschwister auch. Erzherzogin Maria sorgte sich nicht nur um das leibliche, sondern auch um das seelische Wohl ihrer Kinder, die wichtigsten Gebete wurden ihnen beigebracht, sobald sie richtig sprechen konnten.[833] Für die Eltern, deren eigenes Leben im christlichen Glauben wurzelte, war es nur selbstverständlich, dass ihre Kinder von Personen umgeben waren, die ihnen im katholischen Glauben ein Vorbild sein sollten.[834] Auch ist davon auszugehen, dass Constantia, wie alle Erzherzoginnen dieser Zeit, eine Allgemeinbildung auf der Grundlage der lateinischen Sprache, die ja „die Sprache der Kirche war“, erhielt. Dazu gehörten neben Lesen und Schreiben auch verschiedene Fremdsprachen, etwas Geschichte und Geographie sowie Unterweisungen in Musik, Tanz und Handarbeiten. Der gesamte Unterricht war darauf ausgerichtet, die Erzherzoginnen auf eine spätere Verheiratung und das Leben an einem fremden Hof vorzubereiten.[835]

---

831 HHStA Wien, HS R 8, Bd. 2, *Nativitet undt geburts biechl*, fol. 47r.
Die Schreibweise „Constantia“ wurde in dieser Arbeit beibehalten. Er geht auch konform mit der im Ehevertrag vom 23.10.1605 angeführten Schreibweise.

832 Ebenda, HA, FamKorr. A, Karton 40/2, fol. 21r-29v. Schreiben Stockholm, vom 22.11.1593 Königin Anna an Erzherzogin Maria.

833 ROTH, Erzherzogin Anna von Innerösterreich, 13. HURTER, Geschichte Ferdinands II., Bd. 2, 218.

834 HURTER, Geschichte Ferdinands II., Bd. 2, 217.

835 WEISS, Zur Herrschaft geboren, 108.

7.2 Eheverhandlungen bis zum Ehevertrag vom 23. Oktober 1605

Königin Anna, die älteste Schwester von Erzherzogin Constantia und erste Ehefrau von Sigismund III König von Polen, verstarb am 10. Februar 1598 in Warschau, bereits am 26. Februar 1598 schickte Erzherzogin Maria, die Mutter der Verstorbenen, ihren Kammerdiener Jakob Branner nach Krakau. Er sollte in Erfahrung bringen, wie es mit einer Wiederverheiratung des Königs stehe. Den trauernden König konnte man nicht befragen. Branner charakterisierte die Stimmung im Lande so: „*Die Polaken haben gewolt, er sol die kinigin gleich begraben und ein andere nehmen.*“[836] Aus dem Schriftverkehr zwischen der Erzherzogin und der Kammerfrau Ursula Meyerin (1572-1635)[837], die Königin Anna anlässlich ihrer Heirat nach Polen begleitet hatte, nach deren Tod für den verwitweten König eine Unterstützung war und in weiterer Folge auch eine enge Vertraute der zweiten Ehefrau des Königs wurde, kann man entnehmen, dass der König selbst zu diesem Zeitpunkt noch nicht bereit war, eine weitere Ehe einzugehen.[838] Um sich selbst ein Bild zu machen, wie es um die Wiederverheiratung des polnischen Königs stehe, reiste die Erzherzogin offiziell nach Krakau, um an den Begräbnisfeierlichkeiten ihrer verstorbenen Tochter Anna teilzunehmen, inoffiziell, um mit den König betreffend einer Wiederverheiratung zu reden.[839]

Dynastische Eheprojekte waren eine hoch politische Angelegenheit, daher war das Thema um eine weitere Eheverbindung des polnischen Königs nach dem Tode seiner ersten Gemahlin ein ständig präsentes. Über mögliche Ehekandidatinnen wurde informiert und spekuliert.[840] In den Quellen zu den möglichen Eheprojekten wird der Name Constantia, die der König schließlich heiratete, nicht genannt.[841] Gelegentlich schrieb man von der Möglichkeit, der polnische König könnte sich mit einer der Grazer Prinzessinnen vermählen, doch erwähnte man keine bestimmte Erzherzogin.[842]

7.2.1 Widerstand des Adels gegen eine weitere Eheverbindung mit einer Habsburgerin

Polen war eine Adelsrepublik, eine Wahlmonarchie. Der König wurde als ihr Oberhaupt unter Beteiligung des Adelsstandes gewählt, konnte bei allen wichtigen politischen Verhandlungen

[836] HHStA Wien, Polen 1, Polonica 84, fol. 257r-260v. Instruktion Branner [vom 26.2.1598] und Bericht Jakob Branners [vom April/Mai 1598]
[837] LEITSCH, Das Leben am Hof König Sigismunds III. von Polen, Bd. 3, 1848-1922.
[838] HHStA Wien, HA, FamKorr. A, Karton 44, fol. 34r-40v. Schreiben Warschau, vom 3.4.1598; fol. 56r-63v, Schreiben Ujazdów vom 8.6.1598; fol. 64r-73v, Schreiben Ujazdów, vom 14.6.1598 Ursula Meyerin an Erzherzogin Maria.
[839] LEITSCH, Das Leben am Hof König Sigismunds III. von Polen, Bd. 3, 1360-1363, 1588-1605.
[840] Ebenda, 1360-1382. Leitsch widmet sich dieser Thematik ausführlich.
[841] Ebenda, 1382.
[842] Ebenda, 1383.

selbst keine Entscheidung treffen. Teile des polnischen Hochadels sahen in den Habsburgern Feindbilder, die durch ihre Handlungen und Entscheidungen der Jahre 1572 und 1587 in ihrem kollektiven Gedächtnis erhalten geblieben waren.[843]

Als es sich abzeichnete, dass die dritte Eheverbindung des letzten Jagiellonen Königs Sigismund II. August (1520-1572) mit der Habsburgerin Erzherzogin Katharina (1533-1572)[844] nach sechs-jähriger Ehe kinderlos bleiben würde, strebte der König eine Annullierung der Ehe an, doch weder der Kaiserhof noch die Kurie gaben dazu ihr Einverständnis und führten somit das Aussterben der Jagiellonen Dynastie bewusst herbei.[845] Der Tod des Königs am 7. Juli 1572 brachte das bestehende polnische System der drei Stände der Adelsrepublik aus dem Gleichgewicht. Dass die Thronfolge beim Ableben des letzten männlichen Jagiellonen nicht geregelt war, hing mit der Erfahrung und dem Widerwillen der Adeligen zusammen, einen Nachfolger *vivente rege*[846] zu benennen.[847] Nach dem Aussterben der Jagiellonen-Dynastie wurde das Wahlrecht in der Verfassung verankert – aus einer Erbmonarchie wurde eine Wahlmonarchie.[848]

Ein weiterer Grund, der zur feindseligen Gesinnung bei einem Großteil des polnischen Adels gegenüber den Habsburgern geführt hatte, resultiert aus den Folgen der Königswahl nach dem Tode Stephan Báthorys am 12. Dezember 1586. In Folge des Wahlmodus wurde von den Senatoren, den Vertretern des Adels, keine Einstimmigkeit erzielt. Die erneute Doppelwahl bei der am 19. August 1587 Prinz Sigismund von Schweden aus dem Hause Wasa, und am 22. August 1587 Erzherzog Maximilian III. [der Deutschmeister][849] aus dem Haus Habsburg jeweils als Sieger hervorgingen, führte zu kriegerischen Auseinandersetzungen der Kontrahenten. In der Schlacht bei Byczyna (Pitschen) unterlag der Habsburger und geriet in Gefangenschaft.[850] Im Pazifikationstraktat von Beuthen und Bendzin vom 9. März 1589 verzichtet Erzherzog Maximilian III. auf den polnischen Thron.[851] Eine Bestätigung des Verzichts durch den Erzherzog erfolgte erst am 8. Mai 1598.[852]

---

[843] BUES, Die Jagiellonen, 189.
[844] HAMANN. Die Habsburger, 236f.
[845] BUES, Die Jagiellonen, 189.
[846] *vivente rege*: zu Lebzeiten des Königs
[847] BUES, Die Jagiellonen, 220.
[848] Ebenda, 222.
[849] HAMANN, Die Habsburger,364-366.
[850] BUES, Die Jagiellonen, 225. LEITSCH, Das Leben am Hof König Sigismunds III. von Polen, Bd. 2, 675-758. NOTFLATSCHER, Maximilian, 137-172.
[851] AGAD Warschau, Nr. 5532. Pazifikationstraktat von Beuthen und Bendzin vom 9.3.1589.
[852] HHStA Wien, AUR 1598 V 08, Bestätigung des Vertrages vom 9.3.1589 in Beuthen und Bendzin durch Erzherzog Maximilian III. am 8.5.1598.

Da eine dynastische Eheverbindung eine höchst politische Angelegenheit darstellte und daher die Zustimmung der Stände, vertreten durch die Senatoren, bedurfte, ist es auf Grund dieser Vorgeschichte nicht verwunderlich, dass ein Teil der Senatoren seine Zustimmung zu einer Eheverbindung mit einer Habsburgerin verweigerte, noch dazu, da es sich dabei um eine Schwester der verstorbenen ersten Gemahlin des Königs handelte.

Bei den Eheverhandlungen mit Erzherzogin Anna, der ersten Gemahlin des Polenkönigs, stellte sich die Problematik nicht, da der König zu diesem Zeitpunkt nicht nur König von Polen, sondern auch Erbprinz von Schweden aus dem Geschlecht Wasa war. Als Erbprinz von Schweden benötigte er die Zustimmung seines Vaters, Johann III. König von Schweden (1537- 1592), die dieser auch gewährt hatte. Zum Zeitpunkt seiner zweiten Eheverbindung war Sigismund „nur" mehr König von Polen, da er 1598 die Königswürde an seinen Onkel Karl IX. (1550-1611) abtreten musste.[853] Bei Leitsch können wir entnehmen, dass der König im Jahre 1603 geneigt war, sich wieder zu vermählen, dass angedachte Eheprojekt mit Erzherzogin Anna von Tirol (1585-1618)[854], Tochter Erzherzog Ferdinand II. von Tirol (1529-1595) aus dessen zweiter Ehe mit Anna Katharina Gonzaga-Mantua (1585-1618)[855], kam nicht zu Stande.[856] Aus einem Schreiben des Kaisers vom 20. Dezember 1603 an den König kann man entnehmen, dass der Kaiser mit der Wahl von Erzherzogin Anna als Gemahlin für den König nicht zufrieden war: „*Wan ich aber wol ermelter erzherzogin Anna halben mich noch aigentlich nit ercleren kann*", damit wollte er darauf hinweisen, dass die erste Ehe des Königs gut gewesen sei, „*sy derselben frau muetter wol kennen, er solte E*[uer *L*[iebden] *und dero kenigreich stenden nit bedenklich sein, iren zu unserm hausgefasten freundlichen willen und ernstlichen naigung auf derselben freilein schwestern aine zu wenden*." Unter diesen Erzherzoginnen werde er gewiss eine finden, die seinen Wünschen entspräche.[857] Da der König bei einer weiteren Eheverbindung das Einverständnis der Senatoren benötigte, musste er diplomatisch vorgehen. Er konnte den Senatoren nicht einfach mitteilen, dass der Kaiser ihm vorgeschlagen habe, eine Grazer Prinzessin zu heiraten, denn der Kaiser hatte objektiv und in den Augen der Senatoren in dieser Sache nichts zu entscheiden.[858]

Der König musste politisch bedacht und korrekt vorgehen, um die Senatoren nicht zu verstimmen, und so kam es dem König gelegen, dass Papst Clemens VIII. diesem nahelegte:

[853] LEITSCH, Das Leben am Hof König Sigismunds III. von Polen, Bd. 2, 675-758.
[854] HAMANN, Die Habsburger, 57f. Anna wurde 1611 mit ihrem Cousin Matthias, Bruder Kaiser Rudolphs II., vermählt und war ab 1612 Kaiserin des Heiligen Römischen Reiches.
[855] Ebenda, 57.
[856] LEITSCH, Das Leben am Hof König Sigismunds III. von Polen, Bd. 3, 1378.
[857] HHStA Wien, HA, FA, Karton 26/6, fol.4r. Konzept eines Schreibens Prag, vom 20.12.1603 Rudolph II. an Sigismund III. Eine Kopie des Schreibens wurde auch an den Papst abgesandt.
[858] LEITSCH, Das Leben am Hof König Sigismunds III. von Polen, Bd. 3, 1386f.

„*unam ex sororibus defunctae reginae*“ zur Frau zu nehmen. Für den König ein gegebener Anlass, die Meinungen der Senatoren zu erkunden und um deren Stellungnahme zu bitten. Die Stellungnahmen der Senatoren dazu fielen teils positiv, indifferent und negativ aus.[859] Der König resignierte nicht. Mit der Zustimmung des Kaisers und des Papstes auf seiner Seite versuchte er, das Problem zu lösen. Die vielen Jahre, in denen sich der König wegen eigener Unfähigkeit zu schnellen Entschlüssen und wegen der ungünstigen Umstände zu keiner energischen Aktion hatte aufraffen können, haben ihn wohl zermürbt, doch nun war er bereit, mit der ihm eigenen Hartnäckigkeit auf das Ziel, das er sich nun gesteckt hatte, loszumarschieren. Jetzt hatte er nicht, wie viele Jahre lang den Kaiser, dafür jedoch einen erheblichen Teil der politisch einflussreichen Würdenträger des Landes gegen sich. Das war ihm durchaus bewusst, denn die posaunten ihre Abneigung gegen die vom König ins Auge gefasste Lösung des Problems hemmungslos und laut hinaus. Doch der König wird sich wohl gedacht haben: besser ein mühsames Ende als eine Mühsal ohne Ende. Gewiss wird dabei auch eine Rolle gespielt haben, dass der König nun hoffen durfte, eine der geliebten Anna ähnliche Ehefrau zu bekommen.[860]

Obwohl man am Reichstag vom 3. März 1605 ohne ein Resultat, betreffend der angedachten Eheverbindung des Königs, auseinanderging, fasste man in einer Sitzung vom 7. März 1605 den Entschluss, der König müsse nochmals um die Hand der Tiroler Erzherzogin anhalten. Lehnte der Kaiser diese Verbindung wiederum ab, dann möge der König eine Grazer Erzherzogin zur Frau nehmen.[861] Auf Grund des Beschlusses des Senats schrieb der König wieder an den Kaiser und bekam die gleiche Antwort wie im Schreiben vom 20. Dezember 1603, dass er keine Zustimmung zu einer Eheverbindung mit der Tiroler Erzherzogin geben werde.[862] Den Inhalt des Schreibens teilte der König den Senatoren mit, nun konnte er entsprechend dem Senatsbeschluss vom 7. März 1605 mit den Verhandlungen zwecks Eheverbindung mit einer Grazer Prinzessin beginnen. Papst Clemens VIII. verstarb am 3. März 1605, sein am 1. April 1605 gewählter Nachfolger verstarb bereits am 27. April 1605, der folgende Papst Paul V. (1552-1621) wurde am 16. Mai 1605 zum Papst gewählt, dadurch ist erklärbar, warum die Verhandlungen zu den Heiratsmodalitäten erst am 6. August 1605 begonnen haben.

[859] Ebenda, 1387.
[860] Ebenda, 1388.
[861] Ebenda, 1390.
[862] Ebenda, 1391. HHStA Wien, HA, FA, Karton 26/6, fol. 4r. Konzept eines Schreibens Prag, vom 20.12.1603 Rudolph II. an Sigismund III.

7.2.2 Erzherzogin Constantia

Wie aus den vorhandenen Quellen der im HHSTA Wien vorhandenen FA zu entnehmen, haben die Vorbereitungen zur Hochzeit des Königs mit Erzherzogin Constantia am 6. August 1605 begonnen. Auch wurde an diesem Tage offiziell der Name der Braut genannt – Erzherzogin Constantia – die jüngste Tochter des Grazer Erzherzogpaares. Noch am selben Tag nach Bekanntgabe des Namens der Braut bat der König Papst Paul V. für diese Eheverbindung um Dispens.[863] Der Dispens durch den Papst war notwendig, da ein Ehehindernis nicht nur wegen der ersten Ehe des Königs mit Erzherzogin Anna, einer Schwester der Braut, bestand, auch waren der König im dritten Grade und die Braut im vierten Grade durch Kazimierz Jagiellon (1427-1492) und Elisabeth von Habsburg (1436/37-1505)[864] miteinander verwandt; es waren dies die Urgroßeltern des Königs und Ururgroßeltern der Braut. Ebenfalls am 6. August 1605 erfolgte ein weiteres Schreiben des Königs an den Kaiser am Prager Hof. Dabei handelte es sich um die offizielle Werbung des Königs um die Braut, des Weiteren bat der König um Bekanntgabe, wo die Vertragsverhandlungen zu der angedachten Eheverbindung stattfinden sollten.[865] Der Kaiser teilte dem König am 23. August 1605 die bereits im Voraus vereinbarte Antwort mit, nämlich dass er, der Kaiser, mit dieser Eheverbindung einverstanden sei. Über den Inhalt und die rechtlichen Aspekte des Ehevertrages mögen die Gesandten des Königs mit der Mutter und dem Bruder der Braut, Erzherzog Ferdinand, in Graz verhandeln.[866] Nach Graz ging zunächst als Gesandter der Sekretär des Königs, Johannes Branicki von Ruscza. Branicki sollte der Braut und ihrer Mutter sowie den Erzherzögen Ferdinand und Matthias seine Aufwartung machen.[867] Die Antworten der fürstlichen Personen waren reine Formsache und gehörten zu den Modalitäten einer dynastischen Eheverbindung vor Ausstellung des Ehevertrages.[868]

---

[863] HHStA Wien, HA, FA, Karton 26/6, fol. 5r-6v. Schreiben Krakau, vom 6.8.1605 Sigismund III. an Papst Paul V.

[864] HAMANN, Die Habsburger, 86.

[865] HHStA Wien, HA, FA, Karton 26/6, fol. 5r-6v. Schreiben Krakau, vom 6.8.1605 Sigismund III. an Kaiser Rudolph II. SKOWRON, The House of Vasa and The House of Austria. 1. Bd., Teil 1, Schreiben Krakau, vom 6.8.1605, Sigismund III. an Kaiser Rudolph II., No. 166, 462f.

[866] Ebenda, fol. 17r-18v. Schreiben Prag, vom 23.8.1605 Kaiser Rudolph II. an Sigismund III. SKOWRON, The House of Vasa and The House of Austria. 1. Bd., Teil 1, Schreiben Prag, vom 23.8.1605 Sigismund III. an Kaiser Rudolph II., No. 169, 468f.

[867] Ebenda, fol. 7r-9v; fol. 10r-12v; fol. 13r-16v. Schreiben Krakau, vom 9.8.1605 Sigismund III. an Erzherzogin Maria, an Erzherzog Ferdinand und an Erzherzog Matthias. SKOWRON, The House of Vasa and The House of Austria. 1. Bd., Teil 1, Schreiben Krakau, vom 9.8.1605, Sigismund III. an Erzherzog Ferdinand, No. 167, 464f. und an Erzherzog Mathias, No. 168, 466f.

[868] Ebenda, fol. 8r/v; fol. 11r/v. Konzepte der Schreiben Graz, vom 8.9.1605 Erzherzogin Maria und Erzherzog Ferdinand an König Sigismund III., fol. 14r-15v. Kopie des Schreibens Wien, vom 16.9.1605 Erzherzog Matthias an König Sigismund III. Nach den Daten der Antwortschreiben zu urteilen, war Branicki Anfang September in Graz und Mitte September in Wien. SKOWRON, The House of Vasa and The House of Austria. 1. Bd., Teil 1,

Die große Gesandtschaft, die den Heiratsvertrag abschließen und die Braut nach Krakau begleiten sollte, waren der Bischof von Łuck Martin Szyszkowski (1554-1630)[869] und der Krongroßmarschall Sigismund Myszkowski (1562-1615).[870] Die Gesandten nahmen Briefe an den Kaiser, Erzherzogin Maria und Erzherzog Ferdinand mit. Ebenso drei Vollmachten, eine allgemeine, eine spezielle Vollmacht für die vermögensrechtlichen Fragen, eine dritte für Myszkowski allein, er hatte den Auftrag, den Bräutigam bei der kirchlichen Zeremonie zu vertreten.[871] Obwohl die Gesandten vorerst nach Prag reisten, wo sie Audienzen beim Kaiser hatten, wurden die Verhandlungen, betreffend den Ehevertrag, nicht wie bei der ersten Eheverbindung des Königs in Prag abgewickelt, sondern am Grazer Hof. Der Kaiser übertrug die Eheverhandlungen Erzherzog Ferdinand und Erzherzogin Maria. Wie aus einem Schreiben des Kaisers an Erzherzogin Maria ersichtlich, hat dieser die Verhandlungen an Erzherzog Ferdinand und Erzherzogin Maria bereits am 23. August 1605 übertragen, „*wie ich dan meines tails gern alles, was zu confirmierung solcher abhandlung von nötten, laisten will*“.[872] Der Ehevertrag wurde am 23. Oktober 1605 abgeschlossen. Am 24. Oktober begaben sich die beteiligten Personen in die Jesuitenkirche von Graz, dort hielten Szyskowski und Pater Johannes Decker Reden. Der königliche Sekretär Stefan Charbicki verlas die Texte des Dispenses und der Myszkowski erteilten königlichen Vollmacht. Dann vollzog der Bischof von Seckau was im Heiratsvertrag als „*sponsalia per verba de praesenti*“ bezeichnet wird. Der repräsentative Teil der Hochzeitsfeierlichkeiten begann am 3. Dezember 1605 mit dem Einzug der Braut in Krakau und endeten mit der Krönung der Braut am 11. Dezember 1605.[873]

Schreiben Graz, vom 8.9.1605, Erzherzog Ferdinand an Sigismund III., No. 170, 470 und Erzherzogin Maria an Sigismund III., No. 171, 471.

[869] Martin Szyszkowski (1554-30.4.1630): LEITSCH, Das Leben am Hof König Sigismund III. von Polen, Bd. 3, 2052-2054.

[870] Sigismund Myszkowski (1562-?.7.1615): LEITSCH, Das Leben am Hof König Sigismund III. von Polen, Bd. 3, 1970-1983.

[871] HHStA Wien, HA, FA, Karton 26/6, fol. 40r-41v. Kopie des Kreditivs Krakau, vom 10.9.1605 Sigismund III. an Kaiser Rudolph II. Es beinhaltet auch die Antwort auf das kaiserliche Schreiben vom 23.8.1605, fol. 36r-39v. Original des Kreditivs Krakau, vom 10.9.1605. König Sigismund III. an Erzherzogin Maria. SKOWRON, The House of Vasa and The House of Austria. 1. Bd., Teil 1, Schreiben Krakau, vom 10.9.1605, Sigismund III. an Kaiser Rudolph II., No. 173, 474f. 1. Bd., Teil 2, Schreiben Krakau, vom 10.9.1605, Sigismund III. an Erzherzogin Maria, No. 529, 236f.

[872] Ebenda, HA, FamKorr. A, Karton 4, fol.69r-70v. Schreiben Prag, vom 23.8.1605 Kaiser Rudolph II. an Erzherzogin Maria.

[873] LEITSCH, Das Leben am Hof König Sigismund III. von Polen, Bd. 3, 1400-1416.

7.3 Ehevertrag vom 23. Oktober 1605[874]

Dieser Ehevertrag wurde ohne lange Verhandlungen am Grazer Hof abgeschlossen. Der Kaiser zeigte im Gegensatz zum Ehevertrag vom 17. April 1592 kein Interesse, die Gespräche aus der Nähe zu verfolgen, da beide Seiten gleich zu Beginn der Verhandlungen beschlossen hatten, sich im Wesentlichen an den Text des Vertrages vom 17. April 1592 zu halten, was im neuen Vertrag auch erwähnt wurde.[875]

7.3.1 Rangverhältnis des Ehevertrages

Bei der vorliegenden Urkunde handelt es sich um ein Original auf Papier in Libellenform in lateinischer Sprache verfasstes, mit Unterschrift und Siegel der Bevollmächtigten des polnischen Königs ausgestelltes Dokument. Diese Urkunde beginnt im „Wir" – Stil, ist ein Dokument der Überordnung, da es in Übereinstimmung mit dem Kaiser und dem polnischen König verfasst wurde.

Der Kaiser übertrug die Verhandlungen Erzherzog Ferdinand, Regent des innerösterreichischen Länderkomplexes, Vormund und Bruder der Braut, sowie an Erzherzogin Maria als Mutter der Braut.[876] Beide haben den Ehevertrag nicht unterzeichnet, waren lediglich in die Verhandlungen miteinbezogen.

Beteiligte Personen von Seiten des polnischen Könighauses waren Sigismund Myszkowski Markgraf von Mirów, Krongroßmarschall und Senator und der geistliche Würdenträger Martin Szyszkowski, Bischof von Łuck, beide Persönlichkeiten enge Vertraute des polnischen Königs, die auch die Unterschrift unter den Ehevertrag setzten.

7.3.2 Grund der Eheverbindung

Aus den vorhandenen Quellen können wir entnehmen, dass der König nach den Regeln der Papstkirche lebte. Durch die guten Kontakte mit seiner Schwiegermutter, Erzherzogin Maria, die seit der Eheverbindung des Königs mit der ältesten Tochter Anna vorhanden waren, konnte der König sicher sein, dass der katholische Glaube bei der angedachten Verheiratung mit der jüngsten Tochter der Erzherzogin ein starkes und unabänderliches Fundament weiterhin

[874] HHStA Wien, FUK 1506 vom 23.10.1605. Ehevertrag zwischen Erzherzogin Constantia und König Sigismund III. von Polen.

[875] Ebenda, HA, FA, Karton 26/6, fol. 109r-142v. Schriftstücke über die Verhandlungen im April 1592, man nahm den Ehevertrag aus dem Jahre 1592 als Vorlage. Es findet sich in den FA fol. 135r-138v auch eine Erklärung über drei Punkte, die man nicht bereinigen konnte, weil die Gesandten keine entsprechenden Weisungen hatten. Bericht über nachträgliche Verhandlungen am 10. Dezember [1605] in Krakau fol. 124r-126v.

[876] Ebenda, HA, FamKorr. A, Karton 4, fol. 69r-70v. Schreiben Prag, vom 23.8.1605 Kaiser Rudolph II. an Erzherzogin Maria.

darstellte. Auch hatte der König mit Erzherzog Ferdinand einen starken Verfechter und Bündnispartner zur Erhaltung des katholischen Glaubens an seiner Seite.

Daher ist es nicht verwunderlich, dass im Ehevertrag die Bewahrung und Vergrößerung der Christenheit zur Stärkung des Hauses Österreich und des Königreichs Polen und dem daraus resultierenden Nutzen der Untertanen, sowie die bereits vorhandene Verwandtschaft, bestehend seit der ersten Eheverbindung, als Grund dieser Heirat angegeben ist.

„*Tandem quod felix et faustum sit, ad gloriam et laudem Dei omnipotentis gloriosaeque semper Virginis Mariae eius genitricis pro conservatione et augmento Reipublicae Christianae proque firmiori statu regnorum et provinciorum tam serenissimae regi Poloniae domino nostro clementissimo quam memoratis serenissimis principibus subditarum atque vinculum sanguinis et affinitatis quod inter Sacri Regis Maiestatem et inter serenissimam Austriacam familiam iam pridem extitit firmum renovatione ista affinitatis et coniunctionis magis coarctetur inter praefatam serenissimam dominam Constantiam intercendentibus...*“[877]

7.3.3 Der Papst und der Ehevertrag

Neben der, wie bei der ersten Eheverbindung des polnischen Königs mit Erzherzogin Anna in der dritten und vierten Grade vorhandenen Blutsverwandtschaft kam es auch durch die Eheverbindung zu einer Verschwägerung ersten Grades, was eine päpstliche Befreiung nach dem kanonischen Recht zu diesen Ehehindernissen erforderte. Im vorliegenden Ehevertrag wird auf die am 3. September 1605 durch Papst Paul V. ausgestellten Ehedispens hingewiesen.

„*…parte ex altera, obtenta prius B*[eato] *D*[omino] *N*[ostro] *Domino Paulo Papa V. tam super tertio et quatro con sanguinitatis gradu quam affinitatis nexu quo serenissimus rex noster et serenissima Constantia filia et soror praedictorum principum invicem coniuncti sunt necessaria et convenienti dispensatione, sub data Roma apud Sanctum Marcum sub annulo piscatoris anno incarnationis dominicae millesimo sexcentesimo quinto, die tertia Septembris Pontificatus sui anno primo*.“[878]

7.3.4 Mitspracherecht der Braut im Ehevertrag

Wie im Ehevertrag vom 17. April 1592 findet sich auch in diesem Vertrag wenig Raum für persönliche Anmerkungen. Lediglich der Vermerk, dass die Zusage der Braut zu dieser Eheverbindung vorhanden sei: „*…accesseritque etiam assensus praedictae Serenissimae Virginis*.“[879]

[877] Ebenda, FUK 1506 vom 23.10.1605. Ehevertrag zwischen Erzherzogin Constantia und König Sigismund III. von Polen.

[878] Im vorliegenden Ehevertrag wird der Dispens des Papstes so dargestellt: Im HHStA Wien, FUK 1505 vom 3.9.1605. findet sich die Breve Papst Paul V., enthaltend den Dispens von den Ehehindernissen der Schwägerschaft (1. Grad) und Verwandtschaft (3. und 4. Grad).

[879] Ebenda, Wien, FUK 1506 vom 23.10.1605. Ehevertrag zwischen Erzherzogin Constantia und König Sigismund III. von Polen.

Da der Ehevertrag von Erzherzogin Constantia vom 23. Oktober 1605 fast ident ist mit dem Ehevertrag vom 17. April 1592 ist auch der Passus „der Zustimmung der Braut“ übernommen worden, obwohl, wie Leitsch behauptet, Erzherzogin Constantia keinerlei Einwände gegen eine Heirat mit dem Polenkönig hatte.[880]

7.3.5 Rechtsverfügungen des Ehevertrages

Obwohl der vorliegende Ehevertrag auch bei den Rechtsverfügungen fast keine Unterschiede zum Vertrag vom 17. April 1592 aufweist, mussten dennoch zwei Verfügungen neu ausverhandelt werden: die Mitgift und die Witwenversorgung der Braut.

Als Mitgift wurden der Braut 50.000 rheinische Gulden zu 60 Kreuzer zugesprochen, das waren um 5.000 rheinische Gulden mehr als das Testament des Vaters der Braut aus dem Jahre 1584 bestimmt hatte.[881]

Im Ehevertrag wurde bestimmt, dass nach Einlangen der Mitgift von 50.000 rheinischen Gulden im Königreich Polen eine Widerlage in derselben Höhe zur Versorgung der Braut festzusetzen sei. Im Wert der Summe aus Mitgift und Widerlage waren innerhalb von drei Monaten, nachdem der polnische Reichstag seine Zustimmung über die Höhe der Widerlage geben habe, der Braut Güter im polnischen Königreich und im Großfürstentum Litauen zuzusichern.

Die festgesetzte Mitgift für Erzherzogin Constantia wurde ebenso nicht ausbezahlt wie jene ihrer bereits verstorbenen Schwester Anna aus dem Ehevertrag vom 17. April 1592.[882] Erst am polnischen Reichstag, der vom 15. Jänner 1609 bis 26. Februar 1609 tagte, wurde das Leibgedinge für die Königin mit Urkunde vom 26. Februar 1609 festgeschrieben.[883] Die Orte und Güter waren zum Teil dieselben, die man der ersten Gemahlin des Königs zugesprochen hatte: Bielsk, Narew, Tuchola (Tuchel), Ujście, Pila, Świecie (Schwetz), Latowicz, Leźalsk. Kamieniec, Zawiszyn, Stanislawów. Kobryń, Olita, Brodnica, Golub, Osieck, Ujazdów und Einnahmen aus der Zollpacht. Sind die Aufzeichnungen der Güter für die erste Gemahlin des Königs im HA des HHStA Wien als Quelle genauestens angeführt, musste ich mich bei der

[880] LEITSCH, Das Leben am Hof König Sigismund III. von Polen, Bd. 3, 1353-1437. In den FA des HHStA Wien finden sich diesbezüglich keine Hinweise.

[881] HHStA Wien, FUK 1435/1,2: 1436, Passus 3 vom 1.6.1584. Testament Erzherzog Karl von Innerösterreich.

[882] Ausführlich thematisiert bei LEITSCH, Das Leben am Hof König Sigismund III. von Polen, Bd. 1, 113-116, 132, Bd. 3, 1398-1399. Im IÖHKA Wien liegen keinerlei Zahlungsausgänge betreffend die Mitgift für die beiden Erzherzoginnen Anna und Constantia vor. IÖHKA Wien, Karton 1, s.f. Lediglich ein Schreiben des polnischen Königs an Erzherzog Ferdinand vom 16.8.1609 aus Wilna, wo dieser um die Auszahlung der Mitgift an Constantia und an seinen Sohn Władisław (Kind seiner verstorbenen ersten Gemahlin Anna) bittet. Ein Konzept Erzherzog Ferdinands vom 26.12.1609 aus Graz, wo dieser den König wegen finanzieller Schwierigkeiten um Geduld bittet. Weiteres Aktenmaterial zu dieser Thematik ist im HHStA Wien nicht vorhanden.

[883] Mit dem Leibgedinge, die Summe aus Mitgift und Widerlage, waren der Unterhalt der Königin und die Kosten des Hofstaates der Königin während der Dauer der Ehe, aber auch im Falle einer Witwenschaft sicherzustellen.

Aufzeichnung der Güter für die zweite Gemahlin des Königs an das halten, was Leitsch in den polnischen Archiven darüber recherchiert hatte.[884]

Die Zuweisung der Widerlage für die Königin wurde erst drei Jahre nach der Eheschließung vom Reichstag bewilligt. Die Bewilligung der Widerlage war vom Einlangen der Mitgift abhängig. Im Jahr 1609 war die Mitgift noch immer nicht angewiesen worden. Erst durch Bemühungen des Königs kam es zur Zustimmung des Reichstages und somit zur Bewilligung der Widerlage zur Versorgung der Königin.

Die Mitgift für die zweite Gemahlin des Königs wurde nie bezahlt, ebenso wenig die Mitgift für die erste Gemahlin.[885]

Im Ehevertrag gibt es keine Bestimmungen über die Morgengabe der Braut, lediglich so viel, dass es im Ermessen des Königs läge, über das Ausmaß der Morgengabe zu bestimmen.

„*Insuper permissum est arbitris serenissimi Poloniae Regis et Magni Ducis Lituaniae domini nostri clementissimi ut secuta per copulam huius matrimonii felicis consumatione serenissimam sponsam suam aliquot munere nuptiali tam pro regis suo honore et attenta eius viduitate quam ipsius serenissimae sponsae suae merito remunerare possit utrinque de ipsius serenissimi regis erga suam sponsam amore et benevolentia nihil dubitatur*."[886]

In einem Dekret vom 24. Dezember 1605 sicherte der König seiner Gemahlin eine Morgengabe von jährlich 2.000 rheinischen Gulden, zu zahlen aus den Einnahmen der Salinen, zu.[887] Die Witwenversorgung für die zukünftige Königin wurde, wie in allen dynastischen Eheverträgen, genau und ausführlich ausverhandelt und in diesem Vertrag geregelt. Diese Mühe war angebracht, war doch Erzherzogin Constantia zweiundzwanzig Jahre jünger als ihr zukünftiger Gemahl, und die Wahrscheinlichkeit, dass der Polenkönig vor seiner Gemahlin versterben könnte, war gegeben. Dies traf aber nicht zu, denn der König überlebte die Königin um fast ein Jahr.[888]

Die Rechtsverfügung der Witwen- und Witwerversorgung war nahezu ident mit jener des Ehevertrages vom 17. April 1592, doch darauf ausgerichtet, dass der polnische König auf Grund des Altersunterschiedes zu seiner zukünftigen Gemahlin vor dieser versterben könnte.

---

[884] LEITSCH, Das Leben am Hof König Sigismunds III. von Polen, Bd. 1, 129-159.

[885] Ebenda, Bd.1, 113-159; Bd. 3, 1399. Auch findet sich über diese Thematik ein Schriftverkehr zwischen Königin Anna von Polen und ihrer Mutter Erzherzogin Maria. HHStA Wien, HA, FamKorr. A, Karton 40, fol. 171r-172v vom 6.4.1593; fol. 156r-163v vom 9.3.1595; fol. 173r-176v vom 20.4.1595.

[886] HHStA Wien, FUK 1506 vom 23.10.1605. Ehevertrag zwischen Erzherzogin Constantia und König Sigismund III. von Polen.

[887] Ebenda, FUK 1510 vom 24.12.1605. Zusicherung einer Morgengabe des polnischen Königs an seine Gemahlin.

[888] HAMANN, Die Habsburger, 238. Constantia verstarb am 10.7.1631. Der König verstarb am 30.4. 1632. LEITSCH, Das Leben am Hof König Sigismund III. von Polen, Bd. 2, 1037-1042.

1. Stirbt die Königin vor ihrem Gemahl fällt der Wert der Mitgift – Widerlage – Morgengabe dem polnischen König und dessen Königreich zu: „*sine aliqua ipsius restitutione dotis*“[889]
2. Stirbt der König vor der Königin, so sollte diese, egal ob Nachkommen vorhanden oder nicht, über den Wert aus Mitgift – Widerlage – Morgengabe zugewiesenen Güter und den daraus resultierenden Erträgen Zeit ihrer Witwenschaft selbst disponieren dürfen.
3. Stirbt die Königin als Witwe so sind die 50.000 Gulden aus dem Titel der Widerlage an den jeweiligen Inhaber der polnischen Krone zurückzugehen. Über das Ausmaß von Mitgift und Morgengabe könnte die Königin frei verfügen, sei es durch Schenkung oder in Form eines Testamentes.
4. Ohne testamentarische Verfügung der Königin kommt der Wert aus Mitgift und Morgengabe den Nachkommen zu. Falls keine Nachkommen vorhanden, fällt die Erbschaft den nächsten männlichen Erben zu. Sollten keine männlichen Erben vorhanden sein, werden die weiblichen Erben begünstigt. Diese wiederum sind angehalten, dem Amtsnachfolger der polnischen Krone die Mitgift und Morgengabe, falls nicht testiert, zu restituieren und auszuzahlen.
5. Wenn aber die erbberechtigten Personen von der Königin durch eine Schenkung oder ein Legat berücksichtigt worden sein sollten, so sollen jene jährlich 5.000 rheinischen Gulden zugeschrieben bekommen unter dem Titel der Morgengabe und der ebenso angewiesenen Güter, jeder für den für ihn berechneten Teil des Wertes aus Mitgift und Morgengabe.
6. Außerdem wurde vereinbart, dass die Königin neben den Gütern und Herrschaften die ihr im Wert von Mitgift – Widerlage – Morgengabe überschrieben wurden, auch alle Rechte, Freiheiten und Privilegien, die sie benötigt und deren sie sich erfreuen könnte, wie es seit jeher alle bisherigen polnischen Königinnen nach dem Gesetz und der Verfassung des Reiches gebrauchten, nutzen und sich erfreuen konnten, gewohnt waren.
7. Alle anderen Sachen und Güter, welche sich gegenwertig von Rechts wegen auf die Königin beziehen, wobei nichts ausgenommen werden darf, diese als ihr Eigentum innehaben und besitzen kann und über diese durch Schenkung, einem anderen Vertrag oder eines Testaments, ohne Behinderung verfügen darf. Sollte der Fall eintreten, dass die Königin über diese ihre persönlichen Dinge, neben Mitgift und Morgengabe nichts verfügt hatte, so haben ebenfalls die unter Passus vier getroffenen Verfügungen zu gelten.
8. Stirbt die Königin vor dem König, gehen alle Dinge und Güter, welche diese zum Zeitpunkt der Eheschließung erhalten hatte, an den König.

[889] Dieser Satz kam auch in diesem Ehevertrag nie zum Tragen, da die Mitgift nicht bezahlt wurde. Die Rechtsverfügung der Mitgift ist auch ausführlich behandelt bei LEITSCH, Das Leben am Hof König Sigismund III. von Polen, Bd. 1, 113-116; 132; Bd. 3, 1398-1399.

9. Falls die Königin den König überleben sollte und verstirbt und keine Disposition über die ihre zugewiesenen Güter getroffen wurden, so kommen diese den unter Passus vier eventuell vorhandenen Erben zu Gute. Mit Ausnahme jener Güter, die nach der Eheschließung der Königin zugesprochen wurden, wenn darüber nicht disponiert wurde, kommen diese dem Königreich Polen, respektive dem Nachfolger des jetzigen polnischen Königs zu Gute.
10. Ausnahmen bilden Einkünfte und Immobilien, welche nachweislich mit Geld, das die Königin nach Polen brachte, erworben hatte.
11. Neben diesen Einkünften und Immobilien, die vor der Ehe im Namen der Königin erworben wurden, kann diese mit allen Dingen und Gütern, die sie jetzt ihr Eigen nennt, und jenen, die sie zur Hochzeit bereits besessen hat, durch Schenkung, einem anderen Vertrag oder eines Testaments nach ihrem Belieben verfügen.[890]

7.3.6 Erbverzicht – *Renunciation*

Der Erbverzicht von Erzherzogin Constantia sollte durch eine eigene Urkunde noch vor Vollzug der Ehe verfasst und sichergestellt werden. Nach Bezahlung der Mitgift wurde von Seite der Erzherzogin auf das väterliche und mütterliche Erbe verzichtet, ebenso auf einen eventuellen Anspruch der Nachfolge im Königreich Ungarn und Böhmen und allen zum Hause Österreich gehörenden Herrschaften.

"*Insuper conclusum est et conventum quod serenissima domina Constantia postquam ad serenitatum sponsum deducta fuerit tunc ante consummationem matrimonii caveat et promittat literis super ea re specialiter confectis, se post solutionem dotis immediate solemniter et expresse renunciaturam esse atque adeo in eum eventum ubi nimirum dos realiter numerata fuerit ex tunc prout ex tunc expresse renunciet haereditati paternae et maternae atque successioni Regni Hungariae et Bohemiae dominiorumque quorum libet serenissimae Domus Austriacae pro omnibus Austriacae familiae princibus eorumque liberis et haeredibus per lineam masculinam descendentibus salvo sibi per omnia iure succedendi in deffectu masculorum.*"[891]

7.3.7 Ratifikation – Approbation des Ehevertrages

Vor der Orts- und Tagesangabe und den eigenhändigen Unterschriften und Besieglungen der dazu beauftragten Personen findet sich als letzte Rechtsverfügung die kurze Aufforderung an den polnischen König, den Ehevertrag mittels eigener Urkunde rechtskräftig und verbindlich zu machen und somit den vorliegenden Inhalt mit seiner Unterschrift anzuerkennen.[892]

---

[890] HHStA Wien, FUK 1506 vom 23.10.1605. Ehevertrag zwischen Erzherzogin Constantia und König Sigismund III. von Polen.
[891] Ebenda. Die Renuntiationsurkunde zum Ehevertrag vom 23.10.1605, unterzeichnet von Erzherzogin Constantia, befindet sich im HHStA Wien, FUK 1507 vom 12.12.1605.
[892] Ebenda, FUK 1509 vom 20.12.1605. Ratifikation des Ehevertrages vom 23.10.1605 von Sigismund III.

7.4 Politische Möglichkeiten als Ehefrau und Königin von Polen

Anna, die erste Gemahlin König Sigismunds III., wurde am 31. Mai 1592 zur Königin von Polen gekrönt, starb jedoch bereits am 10. Februar 1598. Sie war nicht einmal sechs Jahre Königin von Polen. Über ihr Leben in dieser recht kurzen Zeitspanne sind wir gut unterrichtet. Zahlreiche Briefe der Königin selbst und ihrer Vertrauten vermitteln ein recht detailliertes und lebendiges Bild vom Leben der Königin und den Zuständen am polnischen Hof.[893] Constantia, die zweite Gemahlin des Königs, wurde am 11. Dezember 1605 zur Königin von Polen gekrönt, sie starb am 10. Juli 1631, war fast 26 Jahre Königin von Polen. Rein formal müsste man also annehmen, dass wir über ihr langes Leben viel besser unterrichtet sind als über das sehr kurze Leben ihrer ältesten Schwester, war sie doch um ein Jahr, einen Monat und fünf Tage länger Königin, als Anna zu leben gegönnt war. Die erhaltenen Korrespondenzen zwischen Anna und ihrer Mutter Erzherzogin Maria von 1593 bis 1598 geben uns wertvolle und interessante Einblicke über die politische Gedankenwelt der Königin, was vor allem der Neugierde von Erzherzogin Maria geschuldet ist. Als Constantia den Polenkönig heiratete, lebte die Erzherzogin noch etwas mehr als zwei Jahre, sie verstarb am 29. April 1608. Gäbe es aus dieser Zeit Briefe vom polnischen Hof an Erzherzogin Maria im selben Ausmaß wie im Durchschnitt der Jahre 1593 bis 1598, würde uns ein Vielfaches der uns heute vorliegenden Angaben über das Leben der Königin Constantia zur Verfügung stehen. Leider veranlasste die Erzherzogin die Vernichtung der Korrespondenzen der letzten Lebensjahre.[894]

Nach dem Tod der Erzherzogin fehlte die fordernde Neugierde, das Interesse an allem und jedem. Die Kammerfrau Ursula Meyerin (1572-1635), die schon Königin Anna zu Lebzeiten treu zur Seite stand, war eine treue Dienerin und Vertraute auch der zweiten Gemahlin des Königs. Ihr ist es zu verdanken, dass Briefe, an den Kaiser[895] und Kurfürst Maximilian I. (1573-1651)[896] gerichtet, erhalten sind.

Obwohl kaum persönliches Quellenmaterial der Königin vorhanden ist, lässt sich doch durch Berichte und Aufzeichnungen von Zeitgenossen eruieren, dass diese sehr wohl politisches Interesse zeigte und dieses, auf Grund ihrer dynastischen Herkunft gegebenen Handlungsmöglichkeiten, nutzte und ausübte.[897]

---

[893] DOBNER, Briefwechsel.
[894] KELLER, Erzherzogin Maria von Innerösterreich, 161. KHULL, Sechsundvierzig Briefe, 23, 86.
[895] Seit 1619 war Erzherzog Ferdinand als Ferdinand II. Kaiser des Heiligen Römischen Reiches.
[896] Dieter ALBRECHT, Maximilian I. In: Neue Deutsche Biografie, 16, (1990), 477-480. Online unter: https://www.deutsche-biographie.de/gnd118579355.html#ndbcontent (24.8.2024). Maximilian I., ein Cousin der Königin, war ab 1597 Herzog von Bayern, ab 1623 Kurfürst des Heiligen Römischen Reiches.
[897] KELLER, Nur die Frau es Kaisers? 22.

7.4.1 Fortbestand der Dynastie – Constantias Nachkommen

Auch die zweite Gemahlin des Polenkönigs erfüllte ihre wichtigste politische Tätigkeit dadurch, dass sie mit der Geburt ihrer Kinder den Fortbestand der polnischen Dynastie sicherte. Die Königin hatte sieben Entbindungen, das erste und vorletzt geborene Kind starben als Kleinkinder. Vier Söhne und eine Tochter erreichten das Erwachsenenalter. Der zweitgeborenen Sohn Jan Kasimierz II. (1609-1672) wurde nach dem Tod seines Stiefbruders Władisław (1595-1648) polnischer König. Zeitzeugen berichten, dass sich die Königin liebevoll um ihre Kinder kümmerte.[898] Dass die Königin stolz auf ihre Kinder war und diese gerne vorführte geht aus einem Schreiben der Königin an ihren Cousin, den Kurfürsten Maximilian von Bayern, hervor, wo sie die vier kleinen Prinzen in den Schreiben zärtlich als ihre „*4 klainchen*“ bezeichnete.[899]

7.4.2 Religiosität

Königin Constantia stand an Intensität und Hingabe in ihren religiösen Verrichtungen ihrer ältesten Schwester und dem König wohl in nichts nach. Anna betete in der Kirche für andere sichtbar, doch aus pompösen kirchlichen Festlichkeiten hielt sie sich, im Gegensatz zu Königin Constantia, fern. Beide waren sehr fromm, doch nicht auf dieselbe Weise.[900] Die Zeitgenossen lobten die Frömmigkeit Constantias zu Beginn ihrer Regierung, „*Regina devotissima et humilis insigne est virtutum speculum, dedita piis operibus*“[901], und an deren Ende. In den Leichenpredigten und Nachrufen, die von den polnischen Würdenträgern für die verstorbene Königin abgehalten wurden, wird die besondere Frömmigkeit der Königin betont: „*…religionis catholicae ferventissimus cultus non ille fictus sed verus e sincero et humili pectore profectus*.“[902] Osterbräuche mit Fußwaschungen und Besuch der heiligen Gräber in den Kirchen beachtete sie gewissenhaft. Für das Gelingen eines Feldzuges organisierte und beteiligte sie sich am Vierzigstundengebet.[903] Bei jeder Fronleichnamsprozession ließ sie es sich nicht nehmen, persönlich an den körperlich beschwerlichen Fußmärschen teilzunehmen.[904] Es ist beeindruckend, mit welcher Disziplin die Königin die kirchlichen Bräuche beachtete, auch von der das Leben prägende Kraft christlicher Überzeugung, doch ihre Einstellung zu den

[898] LEITSCH, Das Leben am Hof König Sigismund III. von Polen, Bd. 3, 1474-1484.
[899] BayHStA München, GH, Kasten 6612, fol. 493r-494v. Schreiben Warschau, vom 11.5. [1617] Königin Constantia an Kurfürst Maximilian von Bayern.
[900] LEITSCH, Das Leben am Hof König Sigismund III. von Polen, Bd. 3, 1484.
[901] Ebenda, 1484.
[902] Ebenda.
[903] Ebenda.
[904] Ebenda, 1485f.

Christen, die den Papst nicht gehorchten, ist für uns heute nur schwer verständlich. Königin Anna hat auch gelegentlich Abneigung gegenüber den Evangelischen demonstriert.[905] Das zeigte sich jedoch mehr in Schweden als in Polen, als sie sich weigerte, anlässlich ihrer Krönung zur Königin von Schweden die dafür vorgesehene Salbung von einem evangelischen Bischof vornehmen zu lassen.[906] Als Königin von Polen nahm sie doch weitgehend die da herrschende Toleranz an. Dass ihre Schwester Constantia sich anders verhielt, war wohl zum Teil auch durch die Erziehung bedingt. Der Vater war ein strenger Katholik, aber kein Eiferer, ihre Mutter war jedoch voll von Feindseligkeit gegen alle, die nicht zur katholischen Kirche hielten. Als ihr Vater starb, war Constantia eineinhalb Jahre alt, sie kannte also nichts anderes als die strikte Ablehnung ihrer Mutter Andersgläubigen gegenüber. Leitsch meint, dass sie sich, im Gegensatz zu ihrer Schwester, nicht an die Lebensprinzipien ihrer neuen Heimat anpasste, sie war und blieb Zeit ihres Lebens militant intolerant.[907]

Die Mutter hatte ihr nicht nur Intoleranz anerzogen, sondern sie hatte auch dazu angehalten, wohltätig zu sein und nicht nur für geistliche und kirchliche Institutionen zu sorgen. Quellenangaben zu Folge unterstützte die Königin im Zeitraum von November 1626 bis Dezember 1629 Geistliche mit 4343/28 Gulden, verteilt Almosen (fl 3587/8), Geschenke und Trinkgelder (fl 2009/17 ½), finanziert das Studium einiger Studenten (fl.2545/7).[908] Nach dem großen Brand in Wilna am 1. Juli 1610 und während der Pestepidemie versorgte sie Arme vor allem mit Lebensmitteln.[909]

Ein Schreiben der Königin an ihren Cousin Maximilian von Bayern bezeugt das Interesse der Königin, über die Lebensumstände der Nonnen in Nonnenklöstern, indem sie diesem schreibt: „*…die schwestern gahr nit gehren in die clausur wölen, dann sy gewent sein gewesen, das die leut bey inen aus und ain sein gangen, und die frauen gahr drinen gewont haben*.“[910]

7.4.3 Weitere politische Tätigkeiten der Königin

Da wenig konkretes persönliches Quellenmaterial der Königin über weitere politische Tätigkeiten vorhanden ist, kann ich mich nur auf Leitsch berufen, der auf Basis von polnischen Zeitzeugen und polnischen Chroniken das politische Wirken der Königin nachzuvollziehen versucht. Leitsch schreibt selbst, dass man den politischen Einfluss der Königin und die daraus

[905] DOBNER, Briefwechsel, 34f.
[906] HHStA Wien, HA, FamKorr. A, Karton 40/3, fol. 56r-59v; fol. 95r-102v.Schreiben Uppsala, vom 5.3.1594 und Stockholm, vom 26.6.1594 Königin Anna an Erzherzogin Maria.
[907] LEITSCH, Das Leben am Hof König Sigismund III. von Polen, Bd. 3, 1488.
[908] Ebenda, Bd. 1, 198; Bd. 3, 1490f.
[909] Ebenda, 1491, HURTER, Geschichte Ferdinands II., Bd. 5, 25.
[910] BayHStA München, GH, Kasten 6612, fol. 538r-540v. Schreiben Warschau, vom 10.3.1629 Königin Constantia an Kurfürst Maximilian von Bayern.

resultierenden Entscheidungen des Königs nicht beweisen kann. Es können nur Vermutungen angestellt werden, wie die Königin im Rahmen ihrer Handlungsmöglichkeiten bei der Gestaltung von Netzwerken, eventueller Ämterpatronage und Korrespondenzen am politischen Geschehen teilgenommen hat. Leitsch ist weiters der Meinung, dass sich die Königin aus Geltungsdrang mit politischen Angelegenheiten beschäftigte, wenn es darum ging, welche Personen der König mit welchen Ämtern betraute. Diese Hypothese erschließt sich trotz der mangelnden Quellenlage.[911]

7.5 Königin Constantia und die polnische Sprache

In den von mir eingesehenen Quellen gibt es keinerlei Hinweise, dass die Königin die polnische Sprache erlernt hatte. In einem Schreiben erwähnt sie, dass sie kein französisch spricht: „*franzeisch kann ich nit lesen*“.[912] Leitsch schreibt, dass der Nuntius von der Königin einmal keine Audienz erhalten hatte, da der Beichtvater der Königin, den diese als Dolmetsch benötigte, verhindert war. Das lässt darauf schließen, dass die Königin nicht Italienisch und auch nicht genug Latein konnte, um sich ohne Dolmetsch mit dem Nuntius zu unterhalten. Da sie Lateinunterricht erhalten hatte und regelmäßig Messen besuchte, hätte man annehmen können, dass sie Latein als Sprache der Papstkirche beherrschen würde.[913] Der König war der deutschen Sprache mächtig, das zeigt sich an den Briefen die Anna an ihre Mutter schrieb, der König schrieb eigenhändig am Ende des jeweiligen Schreibens kurze Informationen an seine Schwiegermutter in deutscher Sprache.[914] Der Briefwechsel zwischen dem König und seiner Schwiegermutter ist in der deutschen Sprache abgefasst.[915]

7.6 Das Verhältnis zu den Geschwistern

Nachdem der Ehevertrag vom 23. Oktober 1605 ausverhandelt war, verließ Erzherzogin Constantia den Grazer Hof. Am polnischen Hof fand am 11. Dezember 1605, kurz vor ihrem siebzehnten Geburtstag, die Trauung und ihre Krönung zur polnischen Königin statt.[916] Zum Zeitpunkt der Verehelichung Constantias waren von ihren Geschwistern noch vier Schwestern und vier Brüder am Leben. Bis zum Tode ihrer Mutter im April 1608 gingen Informationen für

[911] LEITSCH, Das Leben am Hof König Sigismund III. von Polen, Bd. 3, 1521.
[912] BayHStA München, GH, Kasten 6613, fol. 175r-176v. Schreiben Ujazdów, vom 14.7.1626 Königin Constantia an Kurfürstin Elisabeth von Bayern.
[913] LEITSCH, Das Leben am Hof König Sigismund III. von Polen, Bd. 3, 1461f.
[914] DOBNER, Briefwechsel.
[915] SKOWRON, The House of Vasa and The House of Austria. 1. Bd., Teil 2, 16 Schreiben von Sigismund III. an Erzherzogin Maria im Zeitraum von 1592-1598, 40-98.
[916] HHStA Wien, HA, FamKorr. A. Karton 7/12, fol. 141-145; 146-153. Schreiben aus Krakau, vom 13.12.1605 Johann Branner an Erzherzog Ferdinand II. Berichte über Hochzeitsfeierlichkeiten und Krönung.

den Kaiserhof eindeutig über die Erzherzogin.[917] Aus den vorhandenen Korrespondenzen ist erkennbar, dass für das Politische die viel ältere und erfahrene Kammerdienerin Ursula Meyerin zuständig war.[918] Nach dem Tode der Erzherzogin finden sich Korrespondenzen zwischen der Königin mit ihren Brüdern Ferdinand II. und Leopold sowie ihren Schwestern, Margaritha, der Königin von Spanien, und der Großherzogin von Toskana, Maria Magdalena. Aus dem Schriftverkehr zwischen Kaiser Ferdinand II. und Constantia lässt sich erkennen, dass zwischen den Geschwistern politisch relevante Kontakte gepflegt wurden, eine familiäre Vertrautheit war nicht vorhanden.

Nach dem Aufruhr in Böhmen, den die Königin mit Sorge verfolgt hatte, versprach sie ihrem Bruder Hilfe: „*In bohemicis quoque hisce motibus, quid fierei a nobis oporteat quaeque nostrae partes apud Serenissimum regem dominum coniugem nostrum charissimum esse debeant, optime sane perspicimus*“. Nur in einem kurzen Nachsatz gibt die Königin ihren Bruder die Geburt einer Tochter bekannt.[919] In einem weiteren Schreiben von Ferdinand II. an die Königin entnehmen wir, dass die Königin den Kaiser, der durch Gesandte am polnischen Reichstag vertreten war, unterstützen sollte.[920] Es ist anzunehmen, dass in den folgenden Jahren manch heikle politische Angelegenheit nicht direkt zwischen Kaiser und König geregelt wurde, sondern dass man die Königin als Mittlerin einschaltete.[921]

Wenig Hinweise gibt es zu einer Korrespondenz mit ihrer Schwester Margaritha, der Königin von Spanien, lediglich so viel, dass sie das spanische Königspaar bat, Paten ihres Sohnes Prinz Jan Kazimierz zu sein.[922] Etwas mehr wissen wir über die Kontakte Constantias mit ihrer Schwester Maria Magdalena, der Großherzogin der Toskana, die nach dem Tod ihres Gemahls für den minderjährigen Thronfolger die Regierungsgeschäfte führte, also eine eigenständige politische Rolle spielte, während Constantia immer nur Gemahlin des Regierenden war. Nach dem Tod von Großherzog Cosimo II. am 28. Februar 1621 schrieben die beiden Schwestern immer wieder einander. Im Jahre 1614 lud das polnische Königspaar das Großherzogspaar als

[917] LEITSCH, Das Leben am Hof König Sigismund III. von Polen, Bd. 3, 1497.
[918] HHStA Wien, HA, FamKorr. A, Karton 44/8, fol. 1r-91v. 20 erhaltene Schreiben bis 1607 Ursula Meyerin an Erzherzogin Maria.
[919] HHStA Wien, Polen I, Polonica 87, fol. 380r-381v. Schreiben Warschau, vom 15.9.1619 Königin Constantia an Ferdinand II. Wirren an der Schwelle zum 30jährigen Krieg.
[920] Ebenda, Polen I, Polonica 57, fol. 11r-12v. Konzept Wien, vom 10.10.1620 [Ferdinand II.] an Königin Constantia.
[921] Ebenda, Polen I, Polonica 54, fol. 49r-50v,61r/v. Konzept Wien, vom 4.12.1621 Ferdinand II. an Königin Constantia. In Polonica 54, fol. 31r-32v. Korrigierte Reinschrift Wien, vom 12.12.1628 Ferdinand II. an Königin Constantia. Wie verhielt sich Polen und Litauen im Dreißigjährigen Krieg? Ein Überblick: Anna ZIEMLEWSKA, Polen-Litauen und der Dreißigjährige Krieg. In: Robert REBITSCH, Lothar HÖBELT, Erwin A. SCHMIDL (Hg.), Vor 400 Jahren. Der Dreißigjährige Krieg, Innsbrucker Historische Studien 32 (Innsbruck 2019) 141-148.
[922] LEITSCH, Das Leben am Hof König Sigismund III. von Polen, Bd. 4, 2608.

Paten zur Taufe ihres Sohnes Prinz Alexander Karl ein.[923] Umgekehrt fungierten Sigismund und Constantia als Paten für den florentinischen Prinzen Francesco.[924] Es darf behauptet werden, dass die Kontakte zwischen den beiden fast gleichaltrigen Schwestern, die gemeinsam aufgewachsen waren, viele Kinder zur Welt brachten und beide im Jahr 1631 starben, zwar recht häufig, aber nicht sonderlich herzlich und kaum politisch bedeutsam waren.

Ein ganz anderes Verhältnis hatte die Königin zu ihrem um zwei Jahre älteren Bruder Leopold (1586-1632)[925], wobei sich diese beklagte, weil er sich mit der Antwort auf ihre Schreiben so lange Zeit ließ: „*Weil ich E[uer] L[iebden] schon etlich malen geschriben und kain antwort empfangen, hab ich nit unterlasn woln, EL mit disn klain briefl haimbzusuchn*“.[926] Schon in den vorangegangen Schreiben klagte sie, Leopold habe „*die corespondenz so ganz nachgelassen, da es mir doch ain grosse freud gewesn, wann ich schreiben von EL gehapt hab, das ich von seiner gesundhait oft wisn mig, dann sy erweisen mir ain grosse freundschaft daran*“.[927] Das waren nicht nette Brieffloskeln, ein Schreiben von Leopold war für sie wirklich eine „*grosse freud*“.[928]

Die Briefe an ihren kaiserlichen Bruder Ferdinand ließ die Königin in der Regel Ursula Meyerin schreiben. Sie fügte gelegentlich ein kleines Nachwort hinzu.[929] An Leopold schrieb sie eigenhändig lange Briefe. Am Ende eines solchen Briefes klagte sie. „*Ich wolt gehrn mehr schreiben, kann aber nit in mein kopf*.“[930] Aus den Briefen zwischen den Geschwistern ist erkennbar, dass die Königin mit ihrem Bruder sehr vertraut umging.

Die Briefe Constantias sind anders als die ihrer Schwester Anna. Vergleichbar sind dabei nur Annas Briefe an die Mutter und Constantias Briefe an ihren Bruder Leopold. Der Status der Schreiberinnen war gleich, doch die Adressaten waren verschieden. Annas Briefe waren der ständigen Kontrolle und Überprüfung durch die Mutter ausgesetzt, das Schriftbild ist schwer lesbar und unregelmäßig, Schriftzüge wechseln in stetiger Reihenfolge, man hat den Eindruck, dass Anna das Schreiben Mühe bereitete.[931]

---

[923] BayHStA München, Kasten schwarz 6612, fol. 347r-364v. Verzeichnis der Nachkommenschaft König Sigismunds III. bis 1616.
[924] LEITSCH, Das Leben am Hof König Sigismund III. von Polen, Bd. 3, 1503f.
[925] HAMANN, Die Habsburger, 247-249.
[926] Tiroler Landesarchiv (TLA) Innsbruck, Alphabetisches Leopoldinum (ALeo) II, Habsburger 3, s. f. Schreiben Ujazdów, vom 15.10. 1618 Königin Constantia an Erzherzog Leopold.
[927] Ebenda, ALeo II, Schreiben Ujazdów, vom 8.9. 1618 Königin Constantia an Erzherzog Leopold.
[928] Ebenda, ALeo I, Polen s. f. Schreiben Ujazdów, vom 19.10. 1626 Königin Constantia an Erzherzog Leopold.
[929] HHStA Wien, HA, FamKorr A, Karton 8/33 fol. 293r-395v, 45 Schreiben ab 1621 von Ursula Meyerin an Kaiser Ferdinand II.
[930] TLA-Innsbruck, ALeo II, Habsburger 3, s. f. Schreiben Ujazdów, vom 15.2. 1625 Königin Constantia an Erzherzog Leopold.
[931] DOBNER, Briefwechsel, 21.[932] TLA-Innsbruck, ALeo I, Polen s. f. Schreiben Warschau, vom 28.12.1626 Königin Constantia an Erzherzog Leopold.

Constantia schrieb gleichmäßig dahin. Als Person nahm sie Anteil am Schicksal der Familie und des Landes, war erfreut und betrübt, doch sie war nicht engagiert wie ihre älteste Schwester. Anna war politisch sehr interessiert, Constantia erweckt den Eindruck, dass sie Politisches zwar interessierte, aber eher oberflächlich. So schrieb sie zum Beispiel Ende 1626 an ihren Bruder Leopold: „*Ist auch unser reichstag zue Thorn zimlichen abgangen, aber nit wie mir gewinscht und dis reich wol von nötten ist. Aber die maist contriwution, so verwilliget, solte vorder [demnächst] von den landboten zue ieren briederen, wie sy es nennen, zue haus genumen worden, und miessen wir ehrwarten, was sy auf den klainen landtaglen verwilligen wehren.*“[932] Nach dem Motto: Wir wünschen und wir warten.

Ihr jüngster Bruder Erzherzog Karl von Innerösterreich (1590-1624)[933] war der Taufpate der am 20 Jänner 1620 geborenen Tochter des Königspaares.[934] Erzherzog Karl verbrachte 1619 einige Monate am polnischen Hof in seiner Funktion als Bischof von Breslau.[935] Das Bistum Breslau lag in geographischer Nähe zum Königreich Polen. Zu einem Briefwechsel zwischen den Geschwistern schweigen die Quellen.[936]

Ihre Schwestern Maria Christierna und Eleonore traten 1607 in das Damenstift Hall ein. Maria Christierna begleitete ihre Schwester mit der Mutter zur Trauung im Jahre 1605 nach Polen. Eleonore blieb am Grazer Hof zurück. Hinweise über einen Schriftverkehr konnte ich nicht finden.

7.7 Quellenmaterial

Im HHStA Wien befindet sich das zur Thematik verwendete Aktenmaterial in Form von Familienurkunden: Ehevertrag vom 23. Oktober 1605[937], der Dispens von Papst V. zur

[932] TLA-Innsbruck, ALeo I, Polen s. f. Schreiben Warschau, vom 28.12.1626 Königin Constantia an Erzherzog Leopold.

[933] HAMANN, Die Habsburger, 209f.

[934] BayHStA München, Kasten schwarz 6612, fol. 347r-364v. Verzeichnis der Nachkommenschaft König Sigismunds III. bis 1616.

[935] Ausführlich dazu: Bernhard W. SCHOLZ, Erzherzog Karl von Österreich (1590-1624), Bischof von Breslau am Vorabend und zu Beginn des Dreißigjährigen Krieges, Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte der Deutschen in Ostmittel- und Südeuropa, Bd. 052 (Köln 2021). Karl von Innerösterreich hatte von 1608 bis 1624 die Herrschaft als Bischof von Breslau inne. Er herrschte als Bischof und Landesherr in Schlesien auf dem Höhepunkt der Gegenreformation. Trotz manch persönlicher Unzulänglichkeit konnte er das wesentliche Ziel der habsburgischen Regierung erreichen, das Weiterbestehen eines katholischen Bistums in Schlesien. Den Habsburgern ging es sicherlich nicht nur um ein katholisches Schlesien, sondern vor allem darum, die Bindung der reichen Provinz an der Nordgrenze, in Nachbarschaft zu Brandenburg-Preußen, an das Habsburgerreich zu sichern. Diese Notwendigkeit bestand auch weiterhin nach Karls Tode. Die Wahl der kaiserlichen Kandidaten an Stelle des vom Kapitel bevorzugten blieb deshalb der gewohnte Modus bei der Nachfolge im Breslauer Bischofsamt bis zum Ende der österreichischen Herrschaft in Schlesien 1742.

[936] LEITSCH, Das Leben am Hof König Sigismund III. von Polen, Bd. 3, 1507-1518.

[937] HHStA Wien, FUK 1506 Ehevertrag vom 23.10.1605 zwischen Erzherzogin Constantia und König Sigismund III. von Polen,

Eheverbindung[938], die Zusicherung der Morgengabe von König Sigismund[939], Renuntiationsurkunde von Erzherzogin Constantia[940] und Ratifikationsurkunde des polnischen Königs vom 20. Dezember1605.[941]

Weiteres herangezogenes Urkundenmaterial im AGAD Warschau, Nr. 5532: Pazifikationstraktat von Beuthen und Bendzin vom 9. März 1589, Verzicht Erzherzog Maximilians II. [der Deutschmeister] auf den polnischen Thron und die Bestätigung des Erzherzogs vom 8. Mai 1598 im HHStA Wien.[942]

In dem von mir im HA herangezogenen und bearbeiteten FA Karton 26/6 findet man von *folia* 1 bis 256 die Thematisierung der Eheanbahnung, Vorbereitungen zum Ehevertrag mit den dazugehörigen Verhandlungen, vier Konzepte zum Ehevertrag und diversen Schriftverkehr zu den Hochzeitsfeierlichkeiten.[943]

Der Schriftverkehr zwischen den Familienmitgliedern und vertrauten Personen ist im HHStA Wien unter FamKorr. Karton 4, 7, 8, 40 und 44; des Weiteren in der Abteilung Diplomatie und Außenpolitik vor 1848 – Außerdeutsche Staaten (1030-1910) – Polen (1257-1859) – Polen I: Polonica der Reichskanzlei (1257-1848) in den Akten 84 und 87 von mir durchgesehen und bearbeitet. Im BayHStA München, GH, Kasten schwarz 6612 und im TLA-Innsbruck, ALeo I und II, findet sich ebenfalls ein von mir zu dieser Thematik bearbeiteter Schriftverkehr.

7.8 Edition und Übersetzung des Ehevertrages vom 23. Oktober 1605

Ehevertrag vom 23. Oktober 1605 zwischen Erzherzogin Constantia von Innerösterreich und König Sigismund III. von Polen. Abgeschlossen im Auftrag König Sigismund III. von Polen durch seine Bevollmächtigten.

HHStA Wien, FUK 1506 vom 23. Oktober 1605. Original auf Papier in Libellenform in lateinischer Sprache, mit Unterschrift und Siegel von Martin Szyjkowski, Bischof von Luceonensis (Łuck), und Sigismund Myjszkowski Markgraf von Mirow, Krongroßmarschall des polnischen Königreiches. Archivvermerk fol. 6v: *Lädl. F. Nº. 8., 1605. 23.octobris*. Zum Vertrag vom 23. Oktober 1605 gibt es noch vier Konzepte HA, FA, Karton 26/3. 1. Konzept: fol. 109r-142v. Dieses Konzept ist eine Abschrift des Ehevertrages vom 17.4.1592, der in weiterer Folge für den Vertrag vom 23.10.1605 als Vorlage diente. 2. Konzept: fol. 143r-154v, bezeichnet als *Proiectum pactorum.* 3. Konzept: fol. 155r-166v. 4. Konzept:167r-173v.

[938] Ebenda, FUK 1505, Dispens von Paul V. vom 3.9. 1605.
[939] Ebenda, FUK 1510, Zusicherung der Morgengabe für die Braut vom 24.12.1605.
[940] Ebenda, FUK 1507 vom 12.12.1605, ausgestellt im Auftrag von Constantia
[941] Ebenda, FUK 1509 vom 20.12.1605, Ratifikationsurkunde des polnischen Königs.
[942] AGAD Warschau, Nr. 5532, Pazifikationstraktat von Beuthen und Bendzin vom 9.3.1589 und die Bestätigung dieses Vertrages im HHStA Wien, AUR 1598 V 08.
[943] HHStA Wien, HA, FA, Karton 26/6, fol. 1r-256v, Thematik der Eheverhandlungen.

7.8.1 Edition des Ehevertrages

[1r/v leer]

[2r] In nomine Domini Amen. Nos Martinus Szijszkowski Dei gratia episcopus Luceonensis, et Sigismundus marchio de Mirow Mijszkowsky supremus Regni Poloniae marschalcus, Korczijnensis, Grodecensis, Solecensis capitaneus serenissimi principis et domini domini Sigismundi III. Dei gratia Regis Poloniae, Magni Ducis Lituaniae, Russiae, Prussiae, Masoviae, Samogitiae, Livoniaeque etc., nec non Suecorum Gottorum Vandalorumque haereditarii Regis ad serenissimos principes dominam dominam Mariam Dei gratia comitem Palatinam Rheni ac superioris et inferioris Bavariae ducem viduam, et dominum Ferdinandum archiduces Austriae, duces Burgundiae, Styriae, Carinthiae, et Wirtembergae, comites Tyrolis et Goritiae, serenissimi domini Caroli archiducis Austriae respective coniugem et filium oratores et ad infrascripta vigore sufficientis mandati et plenipotentiae procuratores et mandatarii;, fidem facimus hisce literis nostris quorum interest universis. Quod cum serenissimo principi domino domino Sigismundo III. Dei gratia Regi Poloniae, Magno Duce Lituaniae, Russiae, Prussiae, Masoviae, Samogitiae, Livoniaeque, nec non Suecorum Gottorum Vandalorumque haereditaris regi serenissimam principam dominam Constantiam praefati serenissimi quondam principis et domini, domini Caroli archiducis Austriae filiam natu minimam, a memoratis serenissimis principus domina Maria et Ferdinando archiducibus Austriae in matrimonium collocari petiissemus et iidem principes huiusmodi serenissimi regis nostri petitioni libentissimi annuerint animo, accesseritque etiam assensus praedictae serenissimae virginis.

Tandem quod felix et faustum sit, ad gloriam et laudem Dei omnipotentis gloriosaeque semper Virginis Mariae eius genitricis pro conservatione et augmento Reipublicae Christianae proque firmiori statu regnorum et provinciorum tam serenissimae Regi Poloniae Domino nostro clementissimo quam memoratis serenissimis principibus subditarum atque vin-[2v] culum sanguinis et affinitatis quod inter sacri regis Maiestatem et inter serenissimam Austriacam familiam iam pridem extitit firmum renovatione ista affinitatis et coniunctionis magis coarctetur inter praefatam serenissimam dominam Constantiam intercedentibus memoratis serenissimis principibus domina Maria Palatina Rheni ac utriusque Bavariae duce vidua ac domino Fernando archiducibus Austriae ducibus Burgundiae, Styriae, Carinthiae et Wiertembergae, comitibus Tyrolis et Goritiae ex una, ac nobis praefati serenissimi principis domini domini Sigismundi III. Poloniae regis oratoribus mandatariis et agentibus parte ex altera.

Obtenta prius a B[eato] D[omino] N[ostro] Domino Paulo Papa V. tam super tertis et quatro consanguinitatis gradu quam affinitatis nexu quo serenissimus rex noster et serenissima Constantia filia et soror praedictorum principum invicem coniuncti sunt necessaria et

convenienti dispensatione, sub data Romae apud Sanctum Marcum sub annulo piscatoris anno Incarnationis Dominicae millesimo sexcentesimo quinto, die tertia Septembris pontificatus sui anno primo. Tractatum et conclusum est matrimonium verum et legitimum sub articulis et conventionibus sequentibus videlicet.

Quod serenissimus archidux Ferdinandus praedictae serenissimae sororis suae nomine, dabit et assignabit in dotem serenissimo principi et domino domino Sigismundo III. Regi Poloniae et Magno Duci Lituaniae, summam quinquaginta millium florenorum rhenenorum sexaginta cruciferis, bonae et usualis monaetae Germanicae in Regno Poloniae currentis pro quolibet floreno computatis eamque summam intra trimestre tempus postquam in regni comitiis de facienda reformatione conventum idque serenitati eius significatum fuerit in numerata pecunia Craconiae aut ad regni confinia, utrum serenissimus Poloniae Rex maluerit citra omnem dilationem exolvet.

[3r] E converso vero serenissimus princeps et dominus dominus Sigismundus III. Rex Poloniae etc. praedictam dotem recipiendo pro contradote seu donatione propter nuptias similiter summam quinquaginta millium florenorum rhenensium supradicti valoris serenissimae dominae Constantiae sponsae suae dare et constituere. Et has utrasque summas tam scilicet dotis quam contradotis in opportunis et sufficientibus dominiis, civitatibus, oppidis, arcibus, et terris Regni Poloniae et Magni Ducatus Lituaniae secundum constitutiones Regni Poloniae in proximis regni comitiis aut si illa iustis ex causis seu impedimentis re infecta dissolverentur in mox subsequentibus in bona et debita forma inscribere et assecurare et huiusmodi reformationem seu inscriptione, recepta dote ad manus serenissimi archiducis Ferdinandi aut serenitatis eique serenissimae matris consignare et ad haec curare efficereque vult et tenebitur quod omnes dominiorum, civitatum, oppidorum, castrorum, terrarum, villarum, et bonorum inscriptorum capitanei rectores tenutarii cives praesentes et futuri qui supradictae reformationi subiacebunt ipsi serenissimae dominae Constantiae plenam praestent sponsionem ac corporale fidelitatis iuramentum.

Quod si serenissimo principi et domino domino Sigismundo III. Regi Poloniae priusquam ipsi serenissimae Constantiae aliquid humanitus acciderit tunc in eo casu nulli alteri nisi serenitati eius dominia, civitates, oppida, arces, terras, villas et bona sibi inscripta tradent et consignabunt cum omnibus vide percipiendis fructibus commodis emolumentis et redditibus, et quod serenitati eius in omnibus et per omnia secundum regni leges parebunt et obedient fideliter et constanter ita ut serenissimus regibus Poloniae obedire sunt soliti et obstricti. Sed tributa in conventione regni iussa subditi eorum locorum nihil ominus cum aliis regni [3v] incolis

conferment; poduodasque ut moris est praebebunt ac in castris in hac dote et dotalitio obligatis consueta iudicia castrenorum capitaneorum et regalia celebrabuntur.

Quae tamen contributiones et poduodae, iudiciaque castrensia et regalia nullum prae iudicium aut detrimentum serenissimae dominae Constantiae et haeredibus eius in proventibus post mortem serenissimi Regis Poloniae ex bonis praedictis percipiendis inferre debent. Insuper permissum est arbitris serenissimi Poloniae Regis et Magni Ducis Lituaniae domini nostri clementissimi ut secuta per copulam huius matrimonii felicis consumatione serenissimam sponsam suam aliquo munere nuptiali tam pro regis suo honore et attenta eius viduitate quam ipsius serenissimae sponsae suae merito remunerare possit cum utrinque de ipsius serenissimi regis erga suam sponsam amore et benevolentia nihil dubitatur. Pro hoc etiam munere nuptiali ut praemittitur deputando etiam inscriptio et assecuratio legitima itidem fieri debebit. Conventum praeterea est, quod si serenissima domina Constantia prior sponso suo defuncta fuerit tunc dos et donatio propter nuptias et munus nuptiale ad serenissimum regem et regnum Poloniae perpetuo devolvantur sine aliqua ipsius restitutione dotis.

Si vero serenissimum Regem Poloniae praemori contigerit, prole ex ea (quod Deus prohibeat) non suscepta vel si suscepta fuerit tam praemortua quam etiam superstite, tunc nihil ominus serenissima domina Constantia omnibus terris districtibus, dominiis, civitatibus, oppidis et bonis sibi pro dote, et contradote nec non munere nuptiali inscriptis et assignatis ad vi-[4r] tae suae vidualis tempora plenam utendi et fruendi potestatem habere debeat.

Post mortem autem suam praedicta quinquaginta millium florenorum rhenensium summa ratione donationis propter nuptias seu contradotis sibi donata et inscripta ad praefatum Poloniae Regnum converti et redire debebit. De alia vero quinquaginta millium florenorum rhenensium summa dote verumtamen sua, nec non de munere nuptiali praedicto si eiusmodi munus fuerit, ut de eo testari possit habeat serenissima Constantia tam in vita quam in mortis articulo donandi testandi et arbitrio suo disponendi facultatem.

Quod si vero de dote et munere huiusmodi virginali nihil disposuerit tum et dos et munus ipsum nuptiale si tale datum fuerit ut eius proprietas ad serenitatem eius legitime pertineat vel ea pars de qua non disposuerit ad serenissimae dominae Constantiae haeredes mascolos, et illis non extantibus faeminas devolvantur eisque dictam dotis summam una cum munere nuptiali serenissimi principis et domini domini Poloniae Regis et Magnis Ducis Lituaniae etc. successores integre vel partem aliis non donatam aut legatam effectualiter restituere et persolvere debeant et teneantur.

Hac expressa adiecta lege et conditione, quod in casu obitus serenissimae dominae Constantiae ab intestato serenitatis suae haeredes supradicti in casu veri factam alicuius dispositionis

persona aut personae, illa vel illae, vel quibus serenissima domina Constantia donationem vel legatum fecerit, annuos redditus certos et integros quinque millium florenorum rhenensium supra memorati valoris, nec non id, quod ratione muneris nuptialis competierit, ex supradictis inscriptis et assignatis bonis tam diu quilibet pro sua rata [4v] parte sine aliquo defectu habere tenare et percipere possint donec et quousque plene et integre satisfacti et contenti redditi fuerint tam scilicet de summa dotis quam de munere nuptiali si tale fuerit de quo legare possit. Conventum praeterea et conclusum est, quod serenissima domina Constantia, non solum bonis et dominiis sibi pro dote, et contradote, et munere nuptiali, ut praedictum est inscribendis et assignandis sed et aliis omnibus iuribus libertatibus et privilegiis eo modo utifrui et gaudere possit, quo serenissimae Reginae Poloniae ab antiquo utifrui, gaudere, et bona eiusmodi possidere solitae sunt, iuxta leges et constitutiones regni, ita tamen ut quae in praesenti contractu expresse pacta et conventa sunt firma inconcussaque permaneant atque deiis quae praefatae serenissimae dominae Constantiae, eiusdem contractus vigore debentur nihil decedat, sed omnia integre praestentur et exeguntioni mandentur.

De aliis vero rebus et bonis quibuscunque ad serenissimam dominam Constantiam quovis iure et titulo hoc nunc tempore spectantibus nihil omnino excipiendo ita conventum et conclusum est, quod serenissima domina Constantia illa omnia habeat teneat et possideat, tanquam res et bona sua propria possitque illis utifrui et gaudere ac de ipsis in omni casu et eventu sive per liberam donationem, aut alium quemcunque contractum inter vivos sive causa mortis sive per ultimam voluntatem secundum beneplacitum suum disponere et ordinare sine cuiusvis impedimento.

Si vero serenissimam dominam Constantiam e vivis discedere contigerit nulla facta de supradictis rebus et bonis suis dispositione, vel ordinatione per contractum inter vivos, vel causa mortis sive per ultimam eius voluntatem, aut aliter quomodocunque tunc et in eo casu res et bona sua [5r] huiusmodi omnia quae tempore obitus serenitatis suae comperientur et supererunt ad supradictos proximos serenitatis suae haeredes masculos et illis deficientibus faeminas redire debeant et ad eorumdem bonorum omnimodam restitutionem serenissimi Poloniae Regis et Magni Ducis Lithuaniae successores teneantur et obligati sint.

Verum res et bona illa quae serenissimae dominae Constantiae tempore nuptiarum donabuntur si serenitatem suam praemori contigerit serenissimo principi et domino domino Poloniae Regi marito superstiti cedant.

Si vero serenissima princeps domina Constantia serenissimo regi marito suo supervixerit et de illis nullam dispositionem in vita sua fecerit tunc post illius obitum similiter ad ipsius praefatos haeredes devolvantur.

Porro ea quae serenissima domina Constantia post nuptias in Regno Poloniae quomodo cunque acquisiverit, et comparaverit in casu quod de illis nullam ordinationen seu dispositionem ut praedictum est sive in vita, sive in mortis articulo fecerit non ad ipsius serenissimae dominae haeredes supradictos sed ad Regnum Poloniae et Regis Poloniae successores pertinere eisque permanere debeant. Exceptis duntaxat redditibus et bonis immobilibus si quae ex pecunia secum in Poloniam apportata comparaverit.

Caeterum praefata domina serenissima domina Constantia de omnibus praedictis rebus et bonis tam nunc ad eam spectantibus quam tempore nuptiarum et post nuptias acquisitis seu acquirendis habeat et habere debeat in omni casu et eventu per donationem liberam et quemvis alium contractum inter vivos, seu causa mortis, seu per testamentum plenam omnimodamque secundum beneplacitum suum disponendi et ordinandi facultatem sine cuiusvis impedimento et contradictione.

Insuper conclusum est et conventum quod serenissima domina Constantia post quam ad serenitatum sponsum deducta fuerit tunc ante [5v] consumationem matrimonii caveat et promittat literis super ea re specialiter confectis, se post solutionem dotis immediate solemniter et expresse renuciaturam esse atque adeo in eum eventum ubi nimirum dos realiter numerata fuerit ex nunc prout extunc expresse renunciet haereditati paternae et maternae atque successioni Regni Hungariae, Bohemiae dominiorumque quorum libet serenissimae domus Austriacae pro omnibus Austriacae familiae principibus eorumque liberis et haeredibus per lineam masculinam descendentibus salvo sibi per omnia iure succedendi in deffectu masculorum.

Et hanc ipsam modo suprascripto faciendam renunciationem serenissimus princeps et dominus dominus Sigismundus III. Poloniae Rex per suas speciales literas ratam habere, approbareque debeat et teneatur.

Insuper conclusum est, quod si alter contrahentium ante consumationem nuptialem (quod Deus clementer avertere dignetur) e vivis decederet tunc totus iste tractatus, cum omnibus in eo contentis pro annihilato cassato et enervato habeatur.

Conventum etiam est, quod serenissimus princeps et dominus dominus Sigismundis III. Rex Poloniae etc. post reditum ad se oratorum suorum praedictorum, praesentem contractum matrimonialem ratificare et approbare eumque descriptum ac manu sua subscriptum et sigillo suo obsignatum una cum supradictae renunciationis ratificatoriis literis in manus supradictae serenissimae archiducissae Mariae viduae etc., serenissimae dominae Constantiae matris quae nuptiis regalibus aderit consignare debeat.

Postremo conventum est, quod alter nostrum ego verumtamen Sigismundus [6r] marchio de Mirow Majszkowski supremus Regni Poloniae marsalcus Korczijnensis, Grodecensis, Solecensisque capitaneus vigore mandati specialis mihi serenissimo Rege Poloniae traditi et praefatis serenissimis principibus verumtamen dominae Mariae viduae et domino Fernando archiducibus Austriae etc. exhibiti, cum omnia inter partes praescriptis modis acta et transacta iam sint serenissimi Poloniae Regis etc. nomine cum praedicta serenissima domina Constantia sponsalia per verba de praesenti contrahere omniaque in hisce rebus fieri solita et consueta exequi debeam et tenear, dato nobis a praedicta serenissima domina Maria vudua et Domino Ferdinando archiducibus Austriae etc. huius ipsius contractus matrimonialis reciproco simili exemplari altero.

In quorum omnium fidem testimonium et corroborationem praesentes literas manibus nostris subscripsimus et sigillis nostris communiri iussimus. Data Graecii 23 Octobris anno 1605

Martius Szijskowski	Sigismundus Marchio de
Episcopus Luceonensis m.p.	Miroff, Supremus Regni Poloniae Marsalcus m.p.
L.S	L.S.

7.8.2 Übersetzung des Ehevertrages

[2r] Im Namen des Herren Amen. Wir Martin Szyszkowski von Gottes Gnaden Bischof von Łuck und Sigismund Myszkowski Markgraf von Mirow, Krongroßmarschall von Polen, Korczijnen, Grodecen, Solecen, Senator des ehrwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Sigismund III. von Gottes Gnaden König von Polen, des Großfürsten von Litauen, von Russland, von Preußen, Masowien, Samogitien, Livland etc., ebenso Erbkönig der Schweden, Goten und Vandalen, machen den verehrungswürdigsten Fürsten, Frau Maria, von Gottes Gnaden Pfalzgräfin beim Rhein sowie Herzogin von Ober- und Niederbayern, Witwe, und Herrn Ferdinand, [beide] Erzherzöge von Österreich, Fürsten von Burgund, Steiermark, Kärnten und Würtemberg, Grafen von Tirol und Görz, des verehrungswürdigsten Herrn Karl, Erzherzog von Österreich, sowohl Gattin als Sohn, und bringen als Oratoren und Prokuratoren wie Mandatare kraft genügend inwendig beschriebener ausgestatteter Vollmacht durch diese unsere Urkunde der Allgemeinheit zur Kenntnis, dass wir uns bemüht haben, die verehrungswürdigste Fürstin Frau Constantia, die jüngste Tochter [Erzherzog Karls], im Auftrag der schon erwähnten ehrwürdigsten Fürsten Frau Maria und Ferdinand, den Erzherzögen von Österreich, mit dem ehrwürdigsten Fürsten Herrn, Herrn Sigismund III. von Gottes Gnaden König von Polen, des Großfürsten von Litauen, von Russland, von Preußen, Masowien, Samogitien, Livland etc., ebenso Erbkönig der Schweden, Goten und Vandalen, zu verheiraten, und es haben eben diese Fürsten solcherart dem Antrag unseres

verehrungswürdigsten Königs mit sehr freiem Sinne zugestimmt, und auch die Zusage der vorhin genannten verehrungswürdigsten Jungfrau ist hinzugekommen.
Schließlich sei es glücklich und günstig zur Ehre und zum Ruhm des allmächtigen Gottes sowie der glorreichen und immer jungfräulichen Maria, dessen Mutter, für die Bewahrung und Vergrößerung der Christenheit und für einen stärkeren Zustand der Königreiche und Provinzen sowohl dem ehrwürdigsten König von Polen, unserem gütigsten Herrn, als auch einer Stärkung der Untertanen für die erwähnten Fürsten, und auch das Band des Blutes [2v] sowie der Verwandtschaft, welches zwischen der Majestät des geweihten Königs und der ehrwürdigsten Österreichischen Familie schon vor dem fest bestand, durch gerade die Erneuerung der Verschwägerung und [ehelichen] Verbindung enger geknüpft werde zwischen der genannten ehrwürdigsten Frau Constantia, wobei die erwähnten ehrwürdigsten Fürsten, Frau Maria Pfalzgräfin beim Rhein, sowie Herzogin von Bayern, Witwe und Herrn Ferdinand, [beide] Erzherzöge von Österreich, Fürsten von Burgund, Steiermark, Kärnten und Würtemberg, Grafen von Tirol und Görz [ihre Sachen vertreten] einerseits, und uns, des genannten ehrwürdigsten Fürsten Herrn Sigismund III., des Königs von Polen, Botschafter, Mandatare und Agenten andrerseits.
Nachdem zunächst von unserem Heiligen Vater Papst Paul V. sowohl hinsichtlich des dritten und vierten Grades der Blutsverwandtschaft als auch des Verwandtschaftsverhältnisses, durch das unser Ehrwürdigster und die ehrwürdigste Constantia, Tochter und Schwester der vorhin genannten Fürsten [Maria und Ferdinand] miteinander verbunden, Verwandte sind, und durch eine übliche Dispens, gegeben zu Rom beim Heiligen Markus [gesiegelt] mit dem Fischerring im Jahre der Inkarnation des Herrn 1605, am 3. September, im ersten Jahr seines Pontifikates abgehandelt und beschlossen worden ist.
Dass die Eheschließung wahrhaft und legitim sei unter den folgenden Artikeln und Vereinbarungen, dass der ehrwürdigste Erzherzog Ferdinand im Namen seiner vorhin genannten ehrwürdigsten Schwester dem ehrwürdigsten Fürsten und Herrn Sigismund III., König von Polen und Großfürsten von Litauen, eine Mitgift geben und gültig anweisen wird, in der Höhe von 50.000 Rheinischen Gulden, pro Gulden zu 60 Kreuzern und nach der Güte des üblichen, im Königreich Polen kursierenden deutschen Geldes; er bezahlt diese Summe innerhalb von drei Monaten nachdem im Landtag des Königreiches über die Leistung der Widerlage ein Übereinkommen getroffen und dies seiner Ehrwürdigkeit [König Sigismund III.] angezeigt wurde, in barer Münze in Krakau oder an den Grenzen des Reiches, - welches von beiden der Ehrwürdigste König lieber will – ohne jedwede Verzögerung.

[3r] Umgekehrt aber, sobald der ehrwürdigste Fürst und Herr Sigismund III., König von Polen etc., die genannte Mitgift erhalten hat, beschließt er als Widerlage oder Hochzeitsgabe ähnlicher Weise eine Summe von 50.000 Rheinischen Gulden oben genannter Wertigkeit der ehrwürdigsten Frau Constantia, seiner Verlobten zu geben und festzusetzen. Und diese beiden Summen, nämlich die Mitgift wie die Widerlage in geeigneten und ausreichenden Dominien, Städten, Schlössern und Ländereien des Königreichs Polen und des Großfürstentums Litauen gemäß den Verfassungen des Königreiches Polen in den nächsten Reichslandtagen oder wenn diese gerechterweise oder durch Hindernisse als untunlich aufgelöst werden sollten, in bald darauf folgenden [Landtagen] gültiger und gebührender Form anschreiben und zusichern will und dieserart die Widerlage oder Hochzeitsgabe, nachdem die Mitgift in Empfang genommen worden ist, zuhanden des ehrwürdigsten Erzherzog Ferdinands oder ihrer Ehrwürdigkeit, der ehrwürdigsten Mutter verbürgen und dafür Sorge tragen und durchführen will. Er [der König von Polen] wird befehligen, dass alle Hauptleute, Statthalter, Befehlsgewalt ausübende Bürger, gegenwärtige und zukünftige, die der oben genannten Widerlage unterliegen werden, ebendieser ehrwürdigsten Frau Constantia vollständige Hilfe und den körperlichen Schwur der Treue leisten werden.

Wenn aber dem ehrwürdigsten Fürsten und Herrn Sigismund III. dem König von Polen vor jener ehrwürdigsten Constantia etwas unerwartet menschliches widerfahren würde, dann werden in diesem Falle keinem anderen als Ihrer Ehrwürdigkeit die Dominien, Städte, Orte, Schlösser Ländereien, Landhäuser und alle ihm überschriebenen Güter übergeben und beglaubigt werden, nämlich zusammen mit allen dazugehörigen Fruchtgenüssen, Nutzen, Vorteilen und Einkünften und was Ihrer Ehrwürdigkeit in allem und durch alles gemäß den Reichsgesetzen unterstellt sein und getreu und beständig Gehorsam leisten wird, so wie sie gewohnt und verpflichtet sind, sich den Königen von Polen zu fügen.

Aber den in der Verfassung des Reiches geforderten Tribut werden die untertänigen Bewohner dieser Orte trotzdem mit den anderen Einwohnern des Reiches aufbringen, und sie werden, wie es [3v] Sitte ist, die Poduoden abliefern und in Schlössern, welche zu dieser Abgabe und Dazugehörigem verpflichtet sind, werden die üblichen Gerichtsabgaben der Hauptleute und die Regalien bekannt gemacht werden.

Diese Kontributionen und Poduoden sowie die Gerichtsabgaben wie Regalien dürfen nach dem Tod des ehrwürdigsten Königs von Polen kein Präjudiz oder einen Schaden der ehrwürdigsten Frau Constantia und deren Erben im Nutzgenuss aus den vorhin erwähnten Gütern eintragen. Darüber hinaus ist es dem Ermessen des ehrwürdigsten polnischen Königs und Großfürsten von Litauen, unseres gütigsten Herrn, überlassen, dass, nachdem durch das Band dieser glücklichen

Hochzeit diese Ehe vollzogen worden ist, er seine ehrwürdigste Braut durch eine Morgengabe sowohl zu seiner königlichen Ehre und in Erwartung von deren [eventueller] Witwenschaft sowie auch als Wohltat gegenüber seiner ehrwürdigsten Braut ausfolgen kann, weil beiderseits gerade über die Liebe und das Wohlwollen des ehrwürdigsten Königs gegenüber seiner Braut nicht der geringste Zweifel besteht.

Vereinbart ist außerdem, dass wenn die ehrwürdigste Frau Constantia vor ihrem Bräutigam sterben sollte, dann die Mitgift, die Hochzeitsgaben sowie die Morgengabe an den ehrwürdigsten König und das Königtum Polen beständig übergehen sollen ohne irgendeine Restitution der Mitgift.

Wenn aber der ehrwürdigste Polnische König vorversterben sollte und kein Nachkomme von ihr [Erzherzogin Constantia] bekommen hat (was Gott verhindern möge) oder wenn doch, er [der Nachkomme] vorher gestorben als auch überlebend ist, dann soll nichtsdestotrotz die ehrwürdigste Frau Constantia die volle Macht haben, alle Länder, Distrikte, Dominien, Städte, Orte und Güter, die ihr für die Mitgift und die Widerlage wie auch als Hochzeitsgeschenk zugeschrieben und angewiesen worden sind, in den Zeiten ihrer [4r] Witwenschaft zu besitzen und zu genießen.

Nach ihrem Tod aber wird die genannte Summe von 50.000 Rheinischen Gulden, die ihr unter dem Titel eines Hochzeitsgeschenkes oder als Widerlage dargereicht und zugesichert wurden, an das genannte Königreich Polen rückerstattet werden müssen. Über die andere Summe von 50.000 Gulden, aufzurechnen aus ihrer Mitgift, ingleichen von genannter Morgengabe, wenn es ein Geschenk dieser Art ist, dass darüber testiert werden kann, da habe die ehrwürdigste Constantia sowohl im Leben wie im Angesicht des Todes die Möglichkeit, schenkend, testierend oder nach ihrem Urteil zu verfügen.

Wenn dennoch aber über die Mitgift und die Morgengabe dieser Art nicht verfügt wird, dann werden sowohl Mitgift als auch jene Morgengabe, wenn dieses so gegeben worden ist, dass dessen Eigentum bei seiner Erlauchtheit [dem König] legitim verbleibt oder jener Teil, über den nicht verfügt worden ist, den männlichen Erben der ehrwürdigsten Frau Constantia oder, wenn es keine solchen gibt, den weiblichen [Erben] zu Gute kommen und diesen die genannte Summe der Mitgift zusammen mit dem Ehegeschenk den Nachfolgern des ehrwürdigsten Fürsten und Herrn, des Herrn Königs von Polen und Großfürsten von Litauen, zur Gänze oder der Teil, welcher anderen nicht geschenkt oder legiert wurde, effektiv restituiert, abgelöst werden und einbehalten werden müssen.

Durch dieses ausdrücklich erlassene Gesetz und die Bedingung, dass im Falle des Ablebens der ehrwürdigsten Frau Constantia, ohne Testament der Ehrwürdigen, ihre Erben, die sie zu solchen

im Falle irgendeiner glaubwürdigen Verfügung als Person für eine Person, als jene für diese, gemacht hat, oder denen die ehrwürdigste Frau Constantia ein Geschenk oder Legat vermacht hat, durch bestimmte und ungeteilte jährliche Einkünfte 5.000 Rheinische Gulden oben erwähnter Wertigkeit – nicht aber dies, was unter dem Titel der Morgengabe zu verstehen ist – aus den oben verschriebenen und zugewiesenen [4v] Gütern jeder so lange für seinen berechneten Teil ohne Abschlag innehaben, behalten und in Besitz nehmen kann, bis sie voll und ganz zufriedengestellt und ausbezahlt sind, nämlich sowohl hinsichtlich der Mitgift wie auch der Morgengabe, wenn letzteres das ist, über das man legieren kann.

Vereinbart und beschlossen ist schließlich auch, dass die ehrwürdigste Frau Constantia nicht nur die Güter und Dominien, die ihr als Mitgift und Widerlage wie auch die Morgengabe, wie erwähnt, zuzuschreiben und anzuweisen sind, sondern auch alle anderen Freiheiten und Privilegien gleichermaßen nutznießen und sich daran erfreuen kann, woran von alters her ehrwürdigsten polnischen Königinnen den Fruchtgenuss innehaben, sich zu erfreuen und die Güter zu besitzen gewöhnt sind, gemäß den Gesetzen und Verfassungen des Reiches, so schließlich, dass wie es in diesem Vertrag ausdrücklich paktiert und vereinbart wurde, fest und unerschütterlich bleiben möge und von jenen [Dingen], was das vorhin Erwähnte betrifft, der ehrwürdigsten Frau Constantia kraft ebendieses Vertrages gebührt, nichts davon abgeschlagen sondern [ihr] alles gänzlich anheimgestellt und durch Verfügung anvertraut werde.

Über die anderen Dinge und welcher Art auch immer Bonitäten, die sich auf die ehrwürdigste Frau Constantia in welcher Sache und unter welchem Titel in dieser Zeit jetzt beziehen, wobei überhaupt nichts davon ausgenommen ist, wurde vereinbart und beschlossen, dass die ehrwürdigste Frau Constantia dies alles haben, behalten und besitzen möge, gleichsam als ihr eigenes Hab und Gut, und kann dieses nutznießen und sich daran erfreuen, sowie darüber in jedem Fall und bei jedem Ereignis, sei es durch eine freie Schenkung oder irgendeinen Kontrakt unter Lebenden, sei es des Todes wegen oder durch ein Testament entsprechend ihrem Belieben disponieren und anordnen ohne Behinderung durch Irgendjemandem.

Wenn aber die ehrwürdigste Frau Constantia aus dem Leben scheiden sollte und keine Verfügung über die oben genannten Sachen und Güter getroffen hat, oder durch eine Regelung durch einen Vertrag unter Lebenden, oder von Todes wegen, sowie durch ein Testament oder anders wie auch immer in diesem Falle die Sachen und alle ihre Güter, [5r] welche zum Zeitpunkt des Ablebens Ihrer Ehrwürdigkeit erfasst und übrigbleiben werden, an die oben erwähnten nächsten männlichen Erben Ihrer Ehrwürdigkeit und, wenn solche nicht vorhanden sind, den weiblichen zukommen müssen, und an die jedwede Restitution ebendieser Güter die

Nachfolger des ehrwürdigsten polnischen Königs und Großfürsten von Litauen angehalten werden und verpflichtet sind.
Aber die Sachen und Güter, welche die ehrwürdigste Frau Constantia zum Zeitpunkt der Eheschließung gegeben werden, wenn es sich ereignen sollte, dass sie vorverstirbt, mögen dem ehrwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn König von Polen, ihrem überlebenden Gatten zugerechnet werden.
Wenn aber die ehrwürdigste Frau Constantia den ehrwürdigsten König, ihren Gatten, überleben sollte, und über die [Güter] zu Lebzeiten keine Verfügung getroffen wurde, dann werden diese [Güter] nach dessen Tod gleichfalls an dessen vorhin genannten Erben ausgefolgt.
Ferner, die Dinge, welche die ehrwürdigste Frau Constantia nach der Heirat im polnischen Königtum, wie auch immer, erworben hat, und in diesem Fall angeordnet hat, dass über diese [Güter] keine Regelung und Verfügung, wie vorhin gesagt, weder im Leben noch im Angesicht des Todes gemacht wurden, so dürfen diese nicht den vorhin genannten Erben der ehrwürdigsten Frau übergeben werden, sondern dem polnischen Reich sowie den Nachfolgern [auf den polnischen Thron] des polnischen Königs verbleiben und diesen gehören. Ausgenommen aber die Rückstellungen und Immobilien, wenn diese mit dem Geld, das sie mit sich nach Polen gebracht hat, erkauft werden.
Im Übrigen muss die vorhin genannte Frau, ehrwürdigste Frau Constantia über alle genannten Dinge und Güter, die ihr jetzt gehören als auch zum Zeitpunkt der Eheschließung und nach der Heirat erworben worden oder zu erwerben sind, in jedem Fall und Geschäftsabschluss durch freie Schenkung oder irgendeinen Vertrag unter Lebenden oder von Todes wegen oder durch Testament die uneingeschränkte Erlaubnis haben, ihrem Ermessen gemäß zu verfügen und zu entscheiden ohne Behinderung oder Widerspruch irgendeiner [Person].
Darüber hinaus ist besprochen und vereinbart worden, dass die ehrwürdigste Frau Constantia, nachdem sie zur Ehrwürdigkeit, ihrem Verlobten, gebracht wird, [5v] vor dem Vollzug der Ehe, sie mittels eigens dafür ausgefertigten Urkunden sicherstellen und versprechen muss, dass sie nach Übergabe der Mitgift und vor allem dann, wenn die Mitgift tatsächlich ausgehändigt sein wird, unmittelbar feierlich und ausdrücklich verkünden werde, dass sie von nun an und in der Folgezeit, zu ihren Lebzeiten, der väterlichen wie mütterlichen Erbschaft sowie der Nachfolge im Königreich Ungarn, in Böhmen und den Dominien, in welchen das ehrwürdigste Haus Österreich für alle Prinzen dieser Österreichischen Familie und deren in männlicher Linie abstammenden Kindern und Erben herrscht, allem Nachfolgerecht zum Vorteil der männlichen [des Hauses Österreich] Linie feierlich entsage.

Und diese nach obiger Art und Weise beschriebene, abgelegte Renunziationserklärung muss der ehrwürdigste Fürst und Herr Sigismund III. König von Polen, durch eigene spezielle Urkunden bekräftigen und wird es einhalten.

Nebenbei ist beschlossen worden, dass wenn einer der Vertragspartner vor dem Vollzug der Ehe (was der gnädige Gott abzuwenden geruhe) aus dem Leben scheiden sollte, dann soll dieser ganze Vertrag mit allen seinen Anhängen für nichtig, aufgehoben und unwirksam gehalten werden.

Beschlossen wurde auch, dass der ehrwürdigste Fürst und Herr Sigismund III. König von Polen etc., nach der Rückkunft seiner auserwählten Botschafter den vorliegenden Ehekontrakt und dessen Inhalt ratifizieren und approbieren, eigenhändig unterschreiben sowie mit dem Siegel bekräftigen muss, [und dies] zusammen mit den beglaubigten Urkunden der oben beschriebenen Renunziation in die Hand der oben erwähnten Erzherzogin Maria, der Witwe etc., der Mutter der ehrwürdigsten Frau Constantia, welche sich der königlichen Eheschließung annimmt, verbürgen muss.

Zuletzt wurde festgelegt, dass ich, einer der unsrigen, nämlich Sigismund, [6r] Markgraf von Mirow, Myszkowski, Krongroßmarschall von Polen, Korczijnen, Grodecen und Solecen, kraft des mir vom ehrwürdigsten polnischen König übertragenen und den vorhin genannten ehrwürdigsten Fürsten, nämlich der Frau Maria, Witwe, und dem Herrn Ferdinand, Erzherzögen von Österreich etc., gewährten Mandats, wenn alles unter den Parteien in vorgeschriebener Art und Weise abgehandelt ist, soll ich namens des ehrwürdigsten Königs von Polen etc., mit der vorgenannten ehrwürdigsten Frau Constantia die Verlobung *per procurationem* vollziehen und alle Dinge, die in solchen Handlungen geschehen sollen, auf die überlieferte und übliche Art ausführen und darauf achten; nachdem uns von der genannten ehrwürdigsten Frau Maria, Witwe, und Herrn Ferdinand, den Erzherzögen von Österreich etc., wechselseitig [schriftlich] ein gleiches Exemplar dieses Ehevertrages ausgehändigt worden ist.

Zur Bezeugung und Bekräftigung alles diesen unterschreiben wir die vorliegenden Dokumente eigenhändig und befehlen, ihnen unsere Siegel aufzudrücken.

Gegeben zu Graz, am 23. Oktober, im Jahr 1605.

[Unterschrift und Siegel der Bevollmächtigten]

8 Maria Magdalena, Großherzogin der Toskana

Abb.11: Frans Pourbus der Jüngere (1569-1622), Erzherzogin Maria Magdalena von Innerösterreich (1587-1631), Großherzogin der Toskana, 1603/1604 Öl auf Leinwand, Kunsthistorisches Museum Wien

Lebensdaten:[944]

Geburt: 7. Oktober 1587

Tod: 1. November 1631 in Passau – beigesetzt in San Lorenzo in Florenz

Vater: Erzherzog Karl II. von Innerösterreich 3. Juni 1540 – Juli 1590

Mutter: Maria, Herzogin von Bayern 21. März 1551 – 29. April 1608

Eheverbindung: Cosimo II von Medici Großherzog der Toskana[945]

Geburt: 12. Mai 1590 in Florenz

Tod: 28. Februar 1621 in Florenz

Vater: Ferdinando I. Großherzog der Toskana 30. Juli 1549 – 3. Februar 1609[946]

Mutter: Christine von Lothringen 16. August 1565 – 19. Dezember 1636[947]

Nachkommen:[948]

1. Maria Cristina: 24. August 1609 – 9. August 1632
2. Ferdinando II: 14. Juli 1610 – 23. Mai 1670, Großherzog ab 1621, verh. seit 1634 mit Vittoria della Rovere von Urbino (1622-1694)
3. Giovan Carlo: 24. Juli 1611 – 23. Jänner 1663, ab 1644 Kardinal
4. Margherita: 31. Mai 1612 – 6. Februar 1679, verh. seit 1628 mit Oduardo I. Farnese Herzog von Parma (1612-1646)
5. Mattias: 9. April 1613 – 14. Oktober 1667, Statthalter von Siena
6. Francesco: 16. Oktober 1614 – 25. Juli 1634
7. Anna: 21. Juli 1616 – 11. September 1676, verh. seit 1646 mit Erzherzog Ferdinand Karl von Österreich – Tirol (1628-1662)
8. Leopoldo: 6. November 1617 – 10. November 1675, ab 1663 Kardinal

[944] HAMANN, Die Habsburger, 338f. Hamann gibt als Geburtsdatum den 7.10.1589 an, laut dem *Nativitäts undt geburts biechl* im HHStA Wien ist das Geburtsdatum von Erzherzogin Maria Magdalena der 7.10.1587. Dieses Datum wurde in der Arbeit verwendet.
[945] Cosimo II. Großherzog der Toskana. Online unter: https://www.treccani.it/enciclopedia/cosimo-ii-de-medici-granduca-di-toscana_(Dizionario-Biografico)/ (21.10.2024).
[946] Ferdinando I., Großherzog der Toskana. Online unter: https://www.treccani.it/enciclopedia/ferdinando-i-de-medici-granduca-di-toscana/ (21.10.2024).
[947] Christine von Lothringen. Online unter: https://www.treccani.it/enciclopedia/cristina-di-lorena-granduchessa-di-toscana/ (21.10.2024).
[948] Nachkommen im Anhang von BETZ, Von Innerösterreich in die Toskana, 300.

8.1 Kindheit und Jugend

Maria Magdalena war das 13. Kind des Erzherzogpaares von Innerösterreich und wurde am 7. Oktober 1587 in Graz, kurz nach zwei Uhr morgens geboren.[949] Ihr Vater Erzherzog Karl II. schrieb anlässlich der Geburt an seinen Schwager Herzog Wilhelm V. von Bayern:

„*…das gott der Almechtig unnser freundliche geliebte gmahel, diese vergangne Nacht, ein Viertl stund nach zwayen gegen tag, Irer lieb getragner weiblicher buerde mit gnaden entbunden, und unns beide mit ainer jungen Tochter vetterlich gesegnet und begabet hat*".[950]

Die Taufe der Erzherzogin wurde zweieinhalb Wochen später am Nachmittag des 25. Oktobers durchgeführt. Sie erfolgte durch Nikolaus, Bischof von Triest, der ein Rat Erzherzog Karls war, durch Johann, Abt von Admont an Stelle des Wolf Dietrich, Erzbischof von Salzburg, und durch den Hofmeister von Herzogin Jakobea von Jülich-Cleve-Berg, Caspar Hugen von Anstenradt, der die Herzogin vertrat. Herzogin Jakobea nahm bei der Taufe wohl die Stelle der Patin ein.[951] Über den Ablauf der Taufe, die damals einen Staatsakt darstellte und in der Regel vom Obersthofmeister vorbereitet wurde, ist wenig bekannt. Üblicherweise wurde die fürstliche Familie bei solchen Anlässen von den Ständen beschenkt. Dabei war das Geschenk bei der Geburt eines Mädchens weniger kostbar als bei einem männlichen Täufling.[952] Als Amme von Maria Magdalena wird Theodore Pruckmairin genannt, die dieses Amt für die Fürstenfamilie bereits zum dritten Mal ausführte.[953]

Über die Kindheit und Jugendzeit sowie die schulische Erziehung der jungen Erzherzogin und ihren Alltag am Grazer Hof ist wenig bekannt. Lediglich die Namen der Amme Theodore Pruckmairin und der Hofmeisterin Argula Pöllin von Canstein werden in den Quellen angeführt.[954] Weiters ist aus den vorhandenen Quellen zu entnehmen, dass zum Elementarunterricht der Kinder des Erzherzogpaares verschiedene Hofbeamte eingesetzt waren, daher ist davon auszugehen, dass der Elementarunterricht für alle Kinder je nach Alter abgehalten wurde.[955] Die Kinder des Erzherzogpaares, Knaben wie Mädchen, wurden streng und gottesfürchtig erzogen. Sowohl für Erzherzog Ferdinand wie für seine Schwestern Anna

[949] HHStA Wien, HS R 8, Bd. 2, *Nativitets undt geburts biechl* fol. 46v-47r
[950] BayHStA München, GHA, Korr. Akten, Fasz. 59A/III. fol. 397r-398v. Erzherzog Karl an Herzog Wilhelm und Herzogin Renata am 7.10.1587. Zitiert nach: WEHNER, Maria von Bayern, 125.
[951] BETZ, Von Innerösterreich in die Toskana, 49. WEHNER, Maria von Bayern, 123f.
[952] Andrea SCHEICHL, „Höfische und bürgerliche, öffentliche und private Feste" in Graz 1564-1619 (Frühneuzeit-Info, Jg. 11, Wien 2000), Heft 1, 27-38; hier: 27f.
[953] BETZ, Von Innerösterreich in die Toskana, 49f. WEHNER, Maria von Bayern, 125.
[954] Argula Pöllin von Canstein, geborene von Königsfeld, scheint ab 1582 als Obersthofmeisterin der jüngeren Grazer Erzherzoginnen und Erzherzoge auf. Die Witwe dürfte über Vermittlung von Herzogin Anna, Mutter Marias von Bayern, im Jahre 1578 zunächst als Unterhofmeisterin von München in die Grazer Residenz gekommen sein. WEHNER, Maria von Bayern, 99. Vgl. HURTER, Maria, 180.
[955] BETZ, Von Innerösterreich in die Toskana, 57, 59f. THIEL, Zentralverwaltung, Teil 1, 191-200. WEHNER, Maria von Bayern, 128f.

und Margaritha ist bekannt, dass sie schon als Kinder daran gewöhnt wurden, täglich dreimal zu beten und früh aufzustehen, um zwei Messen täglich zu hören.[956] Es ist davon auszugehen, dass sie sich mit ihrer Frömmigkeit nicht von den anderen Geschwistern unterschieden, wie dies ein Bericht über den Besuch des Kardinals Enrico Caetani (1550-1599) nahelegt, der im Jahre 1597 Graz auf der Durchreise besuchte.[957] Der Kardinal lobte die Frömmigkeit der Kinder, die täglich mindestens eine Messe hören würden; der elfjährige Erzherzog Leopold ministrierte dem Kardinal bei der Messe. Tiefe Frömmigkeit und Treue zum katholischen Glauben waren Grundsätze von Erzherzogin Marias eigener Erziehung am Herzoghof in München gewesen, die sie sichtlich an ihre Kinder weitergab.[958]

Obwohl die Informationen über die Jugendjahre von Maria Magdalena, ebenso wie bei ihrer Schwester Constantia[959], fehlen, kann davon ausgegangen werden, dass auch diese Erzherzoginnen die gleiche Erziehung genossen, wie ihre anderen Geschwister.[960]

8.2 Dynastische Heiratspolitik des Hauses Österreich mit dem Großherzogtum der Toskana

Die dynastische Heiratspolitik des 16. Jahrhunderts zeigt, dass die österreichischen Habsburgerprinzessinnen innerhalb des katholischen Adels in Europa begehrte Heiratskandidatinnen waren. Für kleinere Fürstentümer bedeutete die Ehe mit einer nahen Verwandten des Kaisers eine Aufwertung der eigenen Familie innerhalb des eigenen Standes und einen nicht unwesentlichen Prestigegewinn.[961] In der frühen Neuzeit galt dies insbesondere für die italienischen Adelsdynastien. Gestärkt durch die Ehe seines Sohnes Francesco von Medici (1541-1587) mit Erzherzogin Johanna von Österreich (1547-1578), der jüngsten Tochter von Kaiser Ferdinand I. (1503-1564) und Anna von Böhmen und Ungarn (1503-1547), und geschickter Finanzpolitik hatte Cosimo I. von Medici (1519-1574) schon 1569 die Erhöhung seines Titels vom „Herzog“ zum „Großherzog“ seitens Papstes Pius V. (1504-1572)

[956] BETZ, Von Innerösterreich in die Toskana, 54. LEITSCH, Das Leben am Hof König Sigismunds III. von Polen. Bd. 2, 1152.
[957] LEITSCH, Das Leben am Hof König Sigismunds III. von Polen. Bd. 2, 1147.
[958] KELLER, Erzherzogin Maria von Innerösterreich, 50. WEHNER, Maria von Bayern, 125.
[959] Siehe Kapitel 7 dieser Arbeit.
[960] Vgl. dazu: WEISS, Zur Herrschaft geboren, 107-110. Im Codex 8219 der Handschriftensammlung der Österreichischen Nationalbibliothek (ÖNB) wird Johannes Erveselius als Hauslehrer und Kaplan der jüngsten Töchter Margaritha, Katharina Renea, Eleonore, Maria Magdalena und Constantia angeführt. ÖNB, Handschriftensammlung, Codex 8219, o. J., o. O., fol. 67r-68v.
[961] BETZ, Von Innerösterreich in die Toskana, 79.

erwirkt. Das Streben nach einem glanzvollen Titel war Bestandteil des beharrlichen Wunsches der relativ jungen Medici-Dynastie nach internationaler Legitimität und nach Status.[962]

Auf diese unilaterale päpstliche Zuerkennung dieses Titels folgten mehrjährige Streitigkeiten zwischen dem Heiligen Stuhl, dem Großherzog und Kaiser Maximilian II. (1527-1576). Der Kaiser sah den Papst als nicht berechtigt, einen solchen Titel zu vergeben, und verübelte Cosimo I. diese Aktion.[963] Kaiser Maximilian II. anerkannte den erblichen Titel „Großherzog" erst nach dem Tod Cosimos.[964]

Die Rangerhöhung, die durch eine Vermählung mit Verwandten des Kaisers angestrebt wurde, bewirkte, dass die Frage der Höhe der Mitgift in vielen Fällen zur Nebensächlichkeit wurde. Um eine Verwandte des Kaisers zu ehelichen, war man bereit, Konzessionen einzugehen, die meisten italienischen Fürsten, wie die Medici, hatten Geldheiraten nicht notwendig.[965]

Aus den Schreiben des kaiserlichen Gesandten Hans Khevenhüller (1538-1606), der am spanischen Hof nicht nur Orator des Kaisers, sondern bis 1606 auch Vertreter des Tiroler und Grazer Hofes war, geht dies immer wieder hervor. Die strategische Planung und die Vorbereitung von dynastischen Heiratsprojekten gehörte im 16. und 17. Jahrhundert zum diplomatischen Tagesgeschäft von Botschaftern und Gesandten wie Khevenhüller.[966] Da Khevenhüller am spanischen Hof als Informant und Vermittler in die Anbahnung von zahlreichen Heiratsprojekten involviert war, stand er auch im ständigen Kontakt mit Erzherzogin Maria von Innerösterreich hinsichtlich möglicher Heiratsprojekte für deren Töchter, so auch für Erzherzogin Maria Magdalena.[967]

---

[962] Alessandra CONTINI, Medicean Diplomacy in the Sixteenth Century. In: Daniela FRIGO, Politics and Diplomacy in Early Modern Italy (Cambridge 2000), 49-94, hier: 61,78-80.

[963] BETZ, Von Innerösterreich in die Toskana, 79.

[964] Die diplomatischen Konflikte der beiden Parteien sowie die verschiedenen vorangegangenen Bemühungen der Medici um Rangerhöhungen sind in der Literatur ausführlich diskutiert worden. Vgl. dazu: Viktor BIBL, Die Erhebung Herzog Cosimos von Medici zum Großherzog der Toskana und die kaiserliche Anerkennung (1569- 1576) (Archiv für Österreichische Geschichte (AÖG) 103, Wien 1915), 1-163. CONTINI, Medicean Diplomacy, 78-80. GROHS, Italienische Hochzeiten, 333. PASTOR, Geschichte der Päpste, Bd. 8., 477. Johann RAINER, Maximilian I. und Italien. In. KOHLER/EDELMAYER (Hg.), Hispania – Austria, 134-136. VOCELKA, Habsburgische Hochzeiten, 13

[965] BETZ, Von Innerösterreich in die Toskana, 80.

[966] Die Diskussion und die politische Erörterung verschiedener Konstellationen von Heiratspartnern waren fester Bestandteil der Korrespondenzen und Vermittlerdienste von Khevenhüller. Vgl. dazu: Claudia HAM, Die Korrespondenz zwischen Kaiser Rudolf II. und Johann Khevenhüller, seinem Gesandten in Spanien (1583) Institut für Österreichische Geschichtsforschung (IFÖG) (Staatsprüfungsarbeit Universität Wien 1995), 47-49. Karin HOFER, Die Berichte von Johann Khevenhüller, kaiserlicher Gesandter in Spanien an Rudolf II. (1589-1590) (Diplomarbeit Universität Wien 1997), 37-39. Tatjana LEHNER, Johann Khevenhüller – Ein Diplomat am Ende des 16. Jahrhunderts. seine Briefe an Rudolf II. 1591-1594 (Diss. Universität Wien 2007), 60-62. Maria STIEGLECKER, Die Berichte von Johann Khevenhüller, kaiserlicher Gesandter in Spanien an Rudolf II. (1579) (IFÖG Staatsprüfungsarbeit Universität Wien 1995), 96.

[967] HHStA Wien, HA, FamKorr. A, Karton 43 und 44. Schreiben von Khevenhüller an Erzherzogin Maria von Innerösterreich. In diesen 179 noch vorhandenen Korrespondenzen an die Erzherzogin ist ersichtlich, wie sehr ihr eine standesgemäße Versorgung der Töchter durch eine dynastische Verbindung ein Anliegen war.

Seitens der Habsburger war nicht nur die prestigebedingte Nachgiebigkeit der reichen norditalienischen Fürstentümer in Sachen Mitgift ein Motiv für Eheschließungen mit diesen Dynastien, sondern vor allem auch deren Bündnisbereitschaft vor dem Hintergrund der immens kostenintensiven Türkenkriege. Neben der finanziellen Unterstützung konnte man sich von italienischer Seite auch Truppenhilfen erwarten.[968]

8.2.1 Die Heiratspolitik des Hauses Medici

Auf mediceischer Seite gab es neben dem im vorigen Abschnitt angeführten Gründen weitere politische Motive, eine Ehe mit einer Habsburgerin aus der österreichischen Linie anzustreben. Diese wurzelten in der gespannten politischen Beziehung des toskanischen Großherzogtums zu Spanien, ein Zustand, der zu Anfang des 17. Jahrhunderts schon längere Zeit prekär war.[969] Die Geschichte der Familie Medici im 16. Jahrhundert ist komplex und bedarf einer ausführlichen Einleitung. Das Abhängigkeitsverhältnis der Medici von den spanischen Habsburgern entstand unter Papst Clemens VII. (1478-1534). Im Jahre 1527 wurde der Papst nach der Eroberung und Plünderung der Stadt Rom durch die kaiserlichen Truppen gefangen genommen und die Medici aus Florenz vertrieben.[970] Die Entfremdung, die die Plünderung von Rom – *Sacco di Roma* – zwischen Papst und Kaiser erzeugte, wurde am 29. Juni 1529 im Frieden von Barcelona[971] zwischen Papst und Spanien abgemildert. Wie Frankreich im wenige Wochen später abgeschlossenen Damenfrieden von Cambrai[972], so gestand auch Papst Clemens VII. in Barcelona dem Kaiser die Dominanz in Oberitalien zu. Dafür erhielt er die 1527 verlorenen Gebiete des Kirchenstaates zurück sowie die kaiserliche Zusage, seine Familie, also die Medici, in die Herrschaft über Florenz zurückzuführen.[973] Alessandro de´ Medici (1510-1537)[974], der

[968] BETZ, Von Innerösterreich in die Toskana, 81. HURTER, Geschichte Ferdinands II., Bd. 4, 149. NIEDERKORN, Die europäischen Mächte, 397-411. Die finanzielle und materielle Unterstützung des Kaisers im Kampf gegen die Türken erfolgte regelmäßig auch auf Aufruf des Papstes im Sinn einer „Rettung der Christenheit“ und hatte langjährige Tradition. So forderten beispielsweise auch im Mai 1601 Papst Clemens VIII. die italienischen Fürsten auf, den Kaiser zu unterstützen. Der toskanische Großherzog wurde dabei in einem späteren Schreiben des Papstes als besonders kriegseifrig hervorgehoben, auch der Bruder des Großherzogs beteiligte sich an den Kriegshandlungen mit einer Sendung von 2000 Mann. PASTOR, Geschichte der Päpste, Bd. 11, 222f.

[969] BETZ, Von Innerösterreich in die Toskana, 81.

[970] SCHILLING, Karl V. 164-170. Vgl. dazu: BRANDI, Karl V.

[971] Friedens und Bündnisvertrag von Barcelona, vom 29.6.1529, abgeschlossen zwischen Kaiser Karl V. und Papst Clemens VII. Online unter:
https://www.ieg-friedensvertraege.de/treaty/1529%20VI%2029%20Friedens-%20und%20B%C3%BCndnisvertrag%20von%20Barcelona/t-2053-1-de.html?h=1 (5.11.2024).

[972] HHStA Wien, AUR 1529 VIII 5. Erster sogenannter „Damenfrieden von Cambrai“ zwischen Margarethe von Österreich und Louise von Savoyen, Mutter König Franz I. von Frankreich. AUR 1529 VIII 5. Friedensvertrag von Cambrai zwischen Kaiser Karl V. und König Franz I. von Frankreich.

[973] SCHILLING, Karl V., 170.

[974] Alessandro von Medici. Online unter:
https://www.treccani.it/enciclopedia/alessandro-de-medici-primo-duca-di-firenze_(Dizionario-Biografico)/ (5.11.2024).

illegitime Sohn des Papstes, heiratete in der Folge 1536 die natürliche Tochter Karls V., Margarete (1522-1586)[975], spätere Herzogin von Parma und Statthalterin der Niederlande, und die Toskana wurde durch den Kaiser zum Herzogtum erhoben. Durch die Allianz mit Karl V. verlor Florenz allerdings seine politische Unabhängigkeit, seine Bedeutsamkeit und seinen ökonomischen Reichtum.[976] 1537 folgte dem ermordeten Alessandro der diplomatisch geschickte Cosimo I. (1519-1574)[977] in der Regentschaft nach. Cosimo versuchte die Abhängigkeit der Toskana gegenüber den Spaniern zu überwinden und die politische Eigenständigkeit des Herzogtums wieder zu konsolidieren. Allerdings hatte er dabei nicht nur habsburgischen Widerstand zu gegenwärtigen, sondern auch die Machtbestrebungen anderer italienischer Dynastien, allen voran jene der Familien d´Este, Herzöge von Ferrara, und Farnese, Herzöge von Parma.[978] In den folgenden Jahrzehnten machte sich die Rivalität unter den italienischen Fürsten auch in deren Heiratspolitik bemerkbar. Es entspann sich innerhalb der Gruppe der norditalienischen Regenten ein Wettkampf um die „bessere Partie".[979]

Mitte des 16. Jahrhunderts erzwang Cosimo im Austausch gegen Hilfszahlungen an Karl V., für dessen Feldzüge gegen Frankreich den Abzug der spanischen Truppen von toskanischem Gebiet.[980] Mit dem Frieden von Chateau-Cambresis am 3. April 1559[981], wo der französische König auf alle Ansprüche in Italien verzichtete, und der Vermählung des nachfolgenden Großherzogs, Francesco I. (1541-1587)[982] mit der Tochter Kaiser Ferdinands I. (1503-1564)[983], Johanna von Österreich (1547-1578)[984], wurde die Verbindung der Medici mit den Habsburgern neuerlich gefestigt.

Auf diese Phase der Annäherung an das Haus Österreich erfolgte unter Großherzog Ferdinand I., der seinen Bruder Francesco im Jahre 1587 in der Regentschaft ablöste, erneut ein politischer Kurswechsel. Großherzog Ferdinand I., der bis zu seinem Regierungsantritt zwanzig

---

975 HAMANN, Die Habsburger, 275-277.
976 Estella Galasso CALDERARA, Un`amazzone tedesca nella Firenze medicea del ´600. La Granduchesa Maria Maddalena D´Austria. Presentazione [Vorwort] di Giorgio Spini (Genua 1985), 15.
977 Cosimo I. von Medici. Online unter: https://www.treccani.it/enciclopedia/cosimo-i-de-medici-duca-di-firenze-granduca-di-toscana_(Dizionario-Biografico)/ (6.11.2024).
978 CONTINI, Medicean Diplomacy, 80. GROHS, Italienische Hochzeiten, 333.
979 BETZ, Von Innerösterreich in die Toskana, 82.
980 Ebenda.
981 Friedensvertrag von Cateau-Cambrésis vom 3.4.1559, abgeschlossen zwischen König Philipp II. von Spanien und König Heinrich II. von Frankreich. Online unter: https://www.ieg-friedensvertraege.de/treaty/1559%20IV%203%20Friedensvertrag%20von%20Cateau%20-%20Cambr%C3%A9sis/t-374-3-de.html?h=12 (6.11.2024).
982 Francesco I. von Medici. Online unter: https://www.treccani.it/enciclopedia/francesco-i-de-medici-granduca-di-toscana_(Dizionario-Biografico) (6.11.2024).
983 HAMANN, Die Habsburger, 102-105.
984 Ebenda, 184f.

Jahre als Kardinal von Rom tätig gewesen war, heiratete 1589 die französische Prinzessin Christine von Lothringen, die Nichte von Katharina de´ Medici (1519-1589).[985] Im kontinuierlichen Bestreben des hervorragenden Diplomaten Ferdinand, politische Unabhängigkeit von Spanien zu demonstrieren und die Toskana enger an das reichsfeindliche Frankreich zu binden, wurde die Tochter Francescos de´ Medici, Maria (1573-1642)[986], im Jahr 1600 mit Heinrich IV. (1553- 1610), König von Frankreich, vermählt.[987]

Die Hoffnungen des toskanischen Regenten auf französische Unterstützung gegen die Spanier wurden allerdings enttäuscht, ebenso erwies sich die Nichte Maria de´ Medici am Hof Heinrichs IV. für seine politischen Ziele als wenig hilfreich. Der Großherzog begann sich daher wieder dem spanischen Hof zuzuwenden. Eine neuerliche Annäherung sollte zudem dazu beitragen, ein politisches Gleichgewicht zwischen dem Einfluss der beiden Grenzmächte Spanien und Frankreich herzustellen und zu den beiden freundschaftliche Beziehungen unterhalten zu können.[988]

Ab dem Jahre 1602 bemühte sich Ferdinand darum, durch vorsichtige diplomatische Schritte die Kontakte mit Spanien neu zu gestalten. Als Teil seiner Strategie überließ er die Wahl einer Braut für seinen Sohn Cosimo dem spanischen König Philipp III.[989]

8.3 Eheverhandlungen bis zum Ehevertrag vom 28. Juni 1608

Wie erwähnt, waren die spanische und österreichische Linie der Habsburger sehr interessiert, dynastische Verbindungen mit den italienischen Dynastien einzugehen. Doch welche Frauen kamen zur Wende des 17. Jahrhunderts dafür in Frage? Aus den genealogischen Aufzeichnungen[990] ist erkennbar, dass fünf Erzherzoginnen aus der österreichischen Linie der Habsburger für ein angedachtes Eheprojekt mit den Medici in Frage kommen konnten. Dabei handelte es sich um die Töchter von Erzherzog Ferdinand II. von Österreich-Tirol aus seiner zweiten Eheverbindung mit Anna Katharina Gonzaga-Mantua (1566-1621)[991], die

[985] APPEL, Katharina von Medici.
[986] Maria von Medici. Online unter: https://www.treccani.it/enciclopedia/maria-de-medici-regina-di-francia_(Dizionario-Biografico) (8.11.2024).
[987] BETZ, Von Innerösterreich in die Toskana, 82f.
[988] Ebenda, 84.
[989] Ebenda, 84.
[990] BETZ, Von Innerösterreich in die Toskana, 300. HAMANN, Die Habsburger, 439-443.
[991] HAMANN, Die Habsburger, 57. Elena TADDEI, Anna Caterina Gonzaga (1566-1621), Erzherzogin von Österreich, Landesfürstin von Tirol und Klosterstifterin (Innsbruck 2021).

Erzherzoginnen Maria (1584-1649)[992] und Anna (1585-1618).[993] In weiterer Folge um die zu diesem Zeitpunkt noch unverheirateten Töchter von Erzherzog Karl II. von Innerösterreich und Erzherzogin Maria, die Erzherzoginnen Eleonore[994], Maria Magdalena und Constantia. Margaritha, seit 1599 durch ihre Eheverbindung mit König Philipp III., Königin von Spanien und Schwester der letztgenannten Erzherzoginnen, war mit ihrem Gemahl an einer dynastischen Eheverbindung mit dem Thronfolger des toskanischen Großfürstentum interessiert.

Trotz der diplomatischen Bemühungen und der Reihe von Motiven, eine eheliche Verbindung zwischen einer Tochter Karls II. von Innerösterreich und dem toskanischen Thronfolger zu fördern, gestalteten sich die Verhandlungen zwischen dem Großherzog der Toskana, den spanischen und innerösterreichischen Habsburgern sowie Kaiser Rudolph II. keineswegs als einfach.

Der toskanisch-spanische Briefwechsel, mit welchem Großherzog Ferdinand I. zu Ende des Jahres 1602 die Verhandlungen zur Hochzeit des damals zwölfjährigen toskanischen Erbprinzen Cosimo von Medici eröffnete, fand – wie schon erwähnt – in einem Klima der erneuten Annäherung der beiden Höfe seinen Anfang. Die Ehe des toskanischen Erbprinzen mit einer innerösterreichischen Erzherzogin schien ein adäquates Mittel, um die Beziehung zwischen der Toskana und Spanien zu stabilisieren und zu festigen. Ferdinand I. nutzte zu Beginn der dahingehenden Verhandlungen vorrangig die kirchliche Diplomatie, was aufgrund seiner zwanzigjährigen Erfahrungen als Kardinal und seiner ausgezeichneten Verbindungen zu Rom naheliegend war.[995] Mit der Agenda der Eheschließung seines Sohnes wurden Kardinal Francesco Maria del Monte, sein Nachfolger in Rom, und Kardinal Octavius Paravicino betraut.[996] Auch Königin Margaritha, als Schwester der innerösterreichischen Erzherzoginnen

---

[992] HAMANN, 289. Erzherzogin Maria ging keine dynastische Verbindung ein, sie wurde Nonne in dem von ihrer Mutter gegründeten Servitinnen Kloster „Regelhaus“ in Innsbruck.

[993] Ebenda, 57f. Erzherzogin Anna ging 1611 eine dynastische Verbindung mit ihrem Vetter, Erzherzog Matthias ein, und war nach dem Tode Rudolph II. im Jahre 1612 Kaiserin des Heiligen Römischen Reiches. Das Paar verstarb ohne Nachkommen.

[994] Erzherzogin Eleonore trat mit ihrer Schwester Maria Christierna nach deren gescheiterter Ehe mit dem Fürsten von Siebenbürgen 1607 in das Damenstift Hall ein.

[995] BETZ, Von Innerösterreich in die Toskana, 93.

[996] CALDERARA, La Granduchesa Maria Maddalena, 18. Klaus JAITNER (Hg.), Die Hauptinstruktionen Clemens VIII. für die Nuntien und Legaten an den europäischen Fürstenhöfen 1592-1605 (Tübingen 1984), mehrere Bde. hier: Bd, 1, CIV, CCXXI. Kardinal Francesco Maria del Monte. Online unter: https://www.zedler-lexikon.de//index.html?c=blaettern&seitenzahl=663&bandnummer=21&view=100&l=de (27.11.2024). Kardinal Francesco Maria del Monte (1549-1626) war ein enger Vertrauter von Großherzog Ferdinand und auf dessen Empfehlung Kardinal geworden. Er vertrat in Rom nachdrücklich die Anliegen der Medici, und er unterstützte den im Jahr 1608 bereits erkrankten Großherzog auch bei der Vorbereitung und Durchführung der Hochzeitsfeierlichkeiten. Kardinal Octavius Paravicino. Online unter: https://www.zedler-lexikon.de//index.html?c=blaettern&seitenzahl=421&bandnummer=26&view=100&l=de (27.11.2024). JAITNER, Die Hauptinstruktionen Clemens´ VIII., Bd.1, XCII. Arnold Oscar MEYER (Hg.), Nuntiatur Berichte aus Deutschland 17. Jahrhundert. Die Prager Nuntiatur des Giovanni Stefano Ferreri und die Wiener Nuntiatur des Giacomo Serra (Berlin 1913), 83, Nr. 120. Kardinal Octavius Paravicino (1552-1611) erhielt 1591

und Ehefrau Philipps III., war ebenfalls in die Vermittlung des Eheprojektes involviert. Die spanische Königin hatte betreffend eine Heirat in die Toskana schon zu einem früheren Zeitpunkt an eine ihrer jüngeren Schwestern gedacht. Wie erwähnt, kamen dabei die Erzherzoginnen Maria Magdalena und Constantia in Frage.[997] Dabei stieß Erzherzogin Maria Magdalena bei Großherzog Ferdinand I. in dieser Phase der Verhandlungen des Eheprojektes auf Ablehnung. Über den Grund kann nur spekuliert werden. Erzherzogin Maria Magdalena war die ältere der beiden Schwestern und beinahe drei Jahre früher geboren als der toskanische Prinz Cosimo. Im mediterranen Raum spielte das Alter der Braut in heiratsstrategischen Überlegungen eine wesentliche Rolle. Eine junge Braut stand für ein seit Jahrhunderten gewachsenes moralisches und gesellschaftliches Ideal, das Unbescholtenheit, soziales Prestige und hohe Nachkommenschaft versprach.[998]

Im Jahre 1603 waren die Verhandlungen mit einer Eheverbindung einer innerösterreichischen Erzherzogin mit dem Thronfolger der Medici an einem erfolgversprechenden Punkt angelangt.[999] Doch gab es am Grazer Hof noch keine endgültige Entscheidung, welche der beiden Erzherzoginnen als Braut in Frage kommen sollte, denn zu diesem Zeitpunkt kam es zu einer intensiven Werbung des Polenkönigs Sigismund III. um Erzherzogin Constantia. Sigismund hatte auf dem Weg geheimer Verhandlungen bereits sowohl die Unterstützung des Kaisers als auch der Mutter der Erzherzogin gefunden, die während des Jahres 1603 mit Rudolph II. in dieser Angelegenheit korrespondierte.[1000] Aus dem Schriftverkehr des Jahres 1603 zwischen Erzherzogin Maria, dem Kaiser und dem Polenkönig ist zu entnehmen, dass in Graz seit Beginn der Verhandlungen mit der Toskana eher Maria Magdalena als Braut für

---

die Kardinalswürde verliehen und war als Protektor Germaniae für deutsche Angelegenheiten zuständig. er galt als Freund der österreichischen Habsburger und war Onkel des letzten Grazer Nuntius Erasmo Paravicini. Paravicino war darüber hinaus auch Günstling der Medici und bezog eine entsprechende Pension.

[997] BETZ, Von Innerösterreich in die Toskana, 93. CALDERARA, La Granduchesa Maria Maddalena, 18.

[998] Katherine WALSH, Verkaufte Töchter? Überlegungen zu Aufgabenstellung und Selbstwertgefühl von in die Ferne verheirateten Frauen anhand ihrer Korrespondenz (Jahrbuch Vorarlberger Landesmuseumsverein. Freunde der Landeskunde, 135. Jahr, Bregenz 1991, 129-144; hier: 130f. Cosimo wurde am 5.5.1590 geboren. Bedingt durch die soziale Norm, dass eine jüngere Braut zu bevorzugen war und das Alter der zukünftigen Ehefrau keinesfalls höher sein sollte als jenes des Ehemannes, war Großherzog Ferdinando über die Möglichkeit, Erzherzogin Maria Magdalena werde die Braut seines Sohnes, in dieser Phase der Eheverhandlungen nicht erfreut. Das Geburtsdatum von Maria Magdalena war der 7.10.1587, dieses Datum findet sich im Nativitätsverzeichnis von Erzherzog Karl II. von Innerösterreich und Erzherzogin Maria im HHStA Wien. Diesem Datum schließen sich auch die genealogischen Aufzeichnungen von BETZ, Von Innerösterreich in die Toskana, 94, 300. CALDERARA, La Granduchesa Maria Maddalena, 24. HURTER, Geschichte Ferdinands II., Bd. 2, 230, WEHNER, Maria von Bayern, 197. WEISS, Zur Herrschaft geboren, [1f.] an. In zahlreichen Quellen ist Maria Magdalenas Geburtsdatum aus diesem Grund bis heute mit dem 7.10.1589 angegeben, obwohl sie tatsächlich zwei Jahre älter war. HAMANN, Die Habsburger, 338. KELLER, Erzherzogin Maria von Innerösterreich, 294. ISENBURG, Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten. SCHOLZ, Erzherzog Karl von Österreich, 500.

[999] BETZ, Von Innerösterreich in die Toskana, 94.

[1000] Ausführlich thematisiert in Kapitel 7. LEITSCH, Das Leben am Hof König Sigismunds III. von Polen, 1353-1420.

Cosimo „vorgesehen“ war.[1001] Weder der spanische Hof noch der Großherzog von Toskana dürften darüber ausreichend informiert gewesen sein. Philipp III. bestand noch 1604 darauf, dass Erzherzogin Constantia, die jüngste Schwester seiner Gemahlin, dem Großherzog zugesichert werde.[1002] In einem undatierten Schreiben, vermutlich in den Jahren 1603 bis 1605 verfasst, Königin Margarithas an ihre Mutter, drängt die Königin auf einen raschen Abschluss des Eheprojektes zwischen Constantia und meinte:

„*Was mir E*[ure] *D*[urchlaucht] *wegen Florentz schreiben hab ich meinem Herrn dem könig comoniciert der vermaint mit mir und einhelligklich mit seinem ganzen constato de estado man soll der Constantia heirat mit Florenz weder abschlagen noch aufschieben*.“[1003]

Bei diesem Eheprojekt wird deutlich, dass diese in ihrer Anfangsphase oft geheim angelegt wurden, um politische Gegenspieler auszuschalten und um bei einer Absage oder dem Scheitern der Verhandlungen nicht das Prestige der beteiligten Familie zu schädigen.[1004] Betz meint, dass Erzherzogin Maria die spanische Verwandtschaft nicht eindeutig von ihrer Absicht, Constantia mit dem Polenkönig zu verheiraten, informiert hatte.[1005] Die im Jahre 1602 begonnenen Verhandlungen des Eheprojektes zwischen Kaiser Rudolph II. und Sigismund III. von Polen mit Erzherzogin Constantia standen 1603 noch in ihrer Anfangsphase.[1006] Es ist anzunehmen, dass Erzherzogin Maria sich absichtlich bedeckt hielt, bis eine endgültige Entscheidung zwischen Kaiser und Polenkönig getroffen wurde.

Aus den Korrespondenzen von Khevenhüller ist zu entnehmen, dass man am spanischen Königshof ursprünglich die Vermählung von drei innerösterreichischen Erzherzoginnen mit Söhnen der Häuser Savoyen, Gonzaga-Mantua und Medici geplant hatte, von denen letztlich aber nur jene mit Erzherzogin Maria Magdalena zustande kam.[1007]

Zu Ende des Jahres 1603 wandte sich das spanische Königspaar in der Frage dieser drei Hochzeiten über den Gesandten Khevenhüller mehrfach an Rudolph II. Das Königspaar mahnte

---

[1001] HURTER, Geschichte Ferdinands II., Bd. 5, 38. HURTER berichtet ausschließlich darüber, dass für Erzherzogin Maria Magdalena eine Ehe in Florenz geplant war.

[1002] BETZ, Von Innerösterreich in die Toskana, 94f.

[1003] HHStA Wien, HA, FamKorr. A, Karton 6, fol.1r-12v; hier: 1r. Schreiben vom 12.5.o.J. Königin Margaritha an Erzherzogin Maria.

[1004] Evelin OBERHAMMER, Gesegnet sei dies Band. Eheprojekte, Heiratspakten und Hochzeit im fürstlichen Haus. In: DIES., Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel. Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit (Wien 1990), 182-203, hier: 189f.

[1005] BETZ, Von Innerösterreich in die Toskana, 95.

[1006] Thematisiert in Kapitel 7 dieser Arbeit.

[1007] HHStA Wien, Spanische Diplomatische Korrespondenz, Karton 13, Konvolut 1 (= Georg KHEVENHÜLLER-METSCH (Hg.), Hans Khevenhüller an Kaiser Rudolph II. 1600-1605 [mit Anhang 1606], Die geheime Korrespondenz des kaiserlichen Botschafters am königlich spanischen Hof in Madrid, fol. 274v. Schreiben vom 22.12.1604 Hans Khevenhüller, Graf von Frankenburg an Kaiser Rudolph II. Gedacht wurde neben Maria Magdalena an Constantia und, als Maria Christiernas Abneigung gegen eine Wiederverheiratung nach der gescheiterten Ehe mit dem Fürsten von Siebenbürgen Sigismund Báthory bekannt wurde, an Eleonore (thematisiert Kapitel 5 dieser Arbeit).

bereits damals zum eiligen Abschluss der drei Eheprojekte und appellierte an Kaiser Rudolphs Vormundschaftspflichten gegenüber der Grazer Familie. So berichtete Khevenhüller im November des Jahres 1603 in dieser Angelegenheit dem Kaiser:

„*Nach dieser audienz habe ich mich zue der königin verfügt, die sy allzeit herzlichg erfreudt, wenn sie mich sicht. Über das haben Sy mir (gleichwol im höhsten vertrauen) vermeldt, Sy werde nit khin underlassen, Euer Kay*[serlichen] *M*[ajestä]*t abermalten der colocation* [Verheiratung] *Ihrer geliebtisten schwestern halber zu mahnen und aus höhst zu piten, wellen verholfflich sein, damits der notdurfft und gegenwertiger gelegenheit nach aufs ehist beschehe. Sonderlichen haben Ir Mt. Ir aug mit Euer Mt. guetachten und consens die drey mit drey welscher* [italienischen] *fürsten söhne, soverns Euer Kay. Mt. auch also aprobierten und für guet halten und erlauben wollten auf Saphoya, Florenz und Mantua zu verheuraten geraten und sein aigentlicher hoffnung, der könig würde zu solchem fall auch gern darzue helffen, vermain aber das ain materi sey, die mit höhster gehaimb zu tractieren. dann do es vor der zeit erschollen solle, mechten baldt rigl unterschossen werden, dadurch nit allein verschoben, sonder besorgklich völlig verhindert mechten werden*.“[1008]

Bereits im Dezember 1603 wurde Khevenhüller erneut von Herzog Lerma[1009] zu diesem Thema instruiert und berichtete dem Kaiser in dieser Angelegenheit. Dieser Bericht zeigt, wie wichtig es dem spanischen Königspaar war, dass die angedachten Eheprojekte zu einem Ende gebracht werden sollten. Um sich die Eindringlichkeit des Berichtes vorstellen zu können, schien es mir notwendig, den relevanten Briefabschnitt hier anzuführen:

„Schließlich werden Euer Kay. Mt. allergnedigist inngedenk sein, was ich Ir unlengst in gehorsamisten vertrauen wegen etlicher sachen Erzherzog Carl höhstseligister gedechtnus geliebtisten kinder betreffendt vermelt hab. Hernach hat der Herzog von Lerma vons König und Königin wegen mit mir hierüber weitleufiger tractiert mit vermelden, das des Königs aigentlicher will und mainung seye, das man in allem Euer Kays. Mt. den gepürlichen respect erzaige und das baider Ir Mtn. intention seye, das Euer Kay. Mt. von irentwegen durch mich pericht worden, welches massen sy beide Ir der Königin geschwister gut dermassen begern zue collocieren [verheiraten], *das die bey disen geferlichen zeiten höhst notdurfftige union der catholischen fürsten mit den hochlöblichsten Haus Österreich der christenhait zue gueten mercklich dadurch befürdert werde. Also haben sy ire augen auf die drey jungen Fürsten von Saphoya, Florenz und Mantua gesezt, welche verhoffentlich in khurz jeder ein Freulin von der Frau Muetter der vewittibten Erzherzogin begern werden. Und weil dann darauf die sach, wie billich, an Euer Kay. Mt. als pricipaten gelangen muess, das Euer Mt. in dem fall auch uns sonst wo sy es für notdurfftig oder erspriesslich achten, genedigist darzue verholffen sein wellen, damit man auf das schleinigst so immer möglich zue dem gewünschten versprechen kommen mög, Inn bedencken, das sy die Frau schwestern nun nimmer jung und sich sunst mit irm selbst aigen, dero Herrn bruder Erzherzog Ferdinand und ganze cristenhait schaden, verligen mechten und piten und begern die Königin mit höhsten vleiss, das Euer Kay. Mt. wegen der particular afection* [besondere Zuneigung], *so sy Ir der Königin und den Irigen tragen, auf dis des Königs anbringen den König in diesem fürhaben loben, animieren und störcken wellen, wie nit weniger auch in dem, so Erzherzog Maximilian den jüngeren Irm Herrn bruedern antrifft, welchen der König mit dem cargo des vicereynado inn portugal zu bedencken gedacht*

[1008] KHEVENHÜLLER-METSCH, fol. 216f. Schreiben vom 22. 11.1603 Johann Khevenhüller an Kaiser Rudolph II.
[1009] Francisco Gómez de Sandoval y Rojas (1553-1625), Marqués von Denia und seit 1599 Herzog von Lerma, war der wichtigste Ratgeber des spanischen Königs. Thematisiert in Kapitel 6 dieser Arbeit.

oder da Euer Kay. Mt. wegen Erzherzog Maximilian person bedencken hetten, das Euer Kay. Mt. in disem fall dem König rathen wollten, ain andern Herrn gebrueder hie in Hispania zu accomodiern [anpassen], *damit sy der cristenhait desto mer nuzen und ihren in andr weg mer als zuvil cargierten* [belasteten] *Herrn bruedern Erzherzog Ferdinanden descargiern* [entlasteten] *mögen. sein also Ir Mt. getröster hoffnung Euer Kay. Mt. väterlich herz werden ime diese Ire vatterlose pflegkinder in dem und allem andern wie all zeit mit sondern gnaden bevolchen sein lassen, und allergnedigist bevelchen, das diese sachen mit schuldier und gepürlicher gehaimb bis zue seiner zeit gehalten werde. Vermeltes ist die substanz mer und offtgedachtes Herzog von Lerma fürbringen, das ich also baider Ir Mtn. gnedigist begern nachzukhomen hiemit an Euer Kay. Mt. allerunderthenigist zu bringen nit underlassen sollen. Damit thue Euer Kay. Mt. ich mich zue allerunderthenigister gehorsamisten diensten dieselb aber dem Höhsten mit wünschung von seiner Allmacht vil gnadenreicher gesunder sighafter gueter neuer jar bevelchen. Madrid den 20. Dezember a*[nno] *1603. "*[1010]

Dieses Schreiben bringt zum Ausdruck, was bei angedachten Eheprojekten von Töchtern des Hauses Österreich mit der jeweils beteiligten Dynastie besonders zu beachten war. Die Involvierung und Zustimmung des Kaisers als oberste Instanz war einzuholen. Bevor diese nicht gegeben war, war Stillschweigen gegenüber nicht beteiligten Dynastien zu bewahren, um Ansehen und Prestige bei einem eventuellen nicht zustande kommen des geplanten Eheprojektes nicht zu verlieren. Auch kommt zum Ausdruck, wie wichtig eine katholische Eheverbindung, von beiden Seiten, zum Wohle der Christenheit als notwendig erachtet wurde. Gute Netzwerke innerhalb der Dynastien sollten das angedachte Eheprojekt schneller zu einem Abschluss bringen. In dieser Arbeit zeigt sich, dass die Rolle Erzherzogin Marias, als Mutter der angedachten Bräute von eminenter Bedeutung war und nicht außer Acht gelassen werden durfte. Des Weiteren wurde auch thematisiert, dass das Alter der jeweiligen Bräute *nun nimmer jung war,* denn nur junge und gesunde Bräute garantierten, dem damaligen Zeitgeist entsprechend, für Nachkommenschaft, ein Aspekt, der den Fortbestand der jeweiligen Dynastie sichern sollte. In dem Schreiben kommt auch zum Ausdruck, dass das Scheitern eines geplanten Eheprojektes von Töchtern aus adeligem Hause eine weitere finanzielle Belastung für die Familie darstellte, hier bedeutet das, dass der Bruder als Landesherr von Innerösterreich und der Onkel als Vormund nach einem Abschluss des Eheprojektes und Auslegung der im Ehevertrag festgesetzten Mitgift nicht mehr für die finanziellen Belange der jeweils zu verheirateten Schwestern zuständig war, sondern der jeweilige Ehepartner.

[1010] KHEVENHÜLLER-METSCH, fol. 221v-223v. Schreiben vom 20. 12.1603 Johann Khevenhüller an Kaiser Rudolph II.

8.3.1 Initiative von Großherzog Ferdinand I.

Aufgrund der zögerlichen Haltung des Kaisers ruhten die Heiratspläne zu Beginn des Jahres 1604 für längere Zeit und auch die Frage, welche der beiden erzherzoglichen Schwestern Cosimo de´ Medici heiraten sollte, blieb weiterhin offen.[1011]

Es ist anzunehmen, dass Großherzog Ferdinand über das Engagement des spanischen Königspaares beim Kaiser nicht informiert war, denn er verfasste in diesem Zeitraum ein Schreiben an Philipp III., in welchem er nachdrücklich seine Interessen formulierte. Dabei betonte er die Wichtigkeit der Ehe, die das Ziel hätte, Nachkommen zu zeugen, sowie seinen Wunsch, mit dem spanischen Königshof in Blutsverwandtschaft zu treten, um mit Philipp III. verschwägert zu sein. Als Bedingung seinerseits führte er an, dass eine habsburgische Schwiegertochter gesund sein müsse, um für Nachkommen sorgen zu können, denn hinsichtlich der Nachkommenschaft der Medici dürfe man kein Risiko eingehen.[1012] Damit handelte der Großherzog im Sinne der Zeit, die einer fürstlichen Braut vor allem „höfisches Benehmen, Schönheit und Gebärfähigkeit“ abverlangte.[1013]

Dieser Brief des Großherzogs gelangte in die Hände des Herzogs von Lerma, der ihn vom toskanischen Botschafter am spanischen Hof, dem geistlichen Salustio Tarugi, erhalten hatte. Salustio Tarugi war Bischof von Montepulciano und stand in engen verwandtschaftlichen Beziehungen zu führenden Mitgliedern der Kurie wie den Montes, der Familie des verstorbenen Papstes Julius III. Seine ausgezeichneten Kontakte in kirchlichen Kreisen waren vermutlich der Grund seiner Entsendung nach Spanien gewesen, wo er für den Fortgang und den Abschluss des toskanischen Heiratsprojektes verantwortlich war.[1014] Aus diesem diplomatischen Austausch des Jahres 1604 ist ersichtlich, dass sowohl Großherzog Ferdinand I. als auch der Herzog von Lerma die jüngere der beiden Erzherzoginnen, also Constantia, als Braut für Cosimo in Betracht zogen. Ein weiterer Aspekt, neben dem zögerlichen Verhalten des Kaisers, führte im Jahre 1604 ebenfalls dazu, dass das florentinische Heiratsprojekt langsamer als geplant zu seinem Ende kam. Ein Streit zwischen Großherzog Ferdinand und dem spanischen Hof stoppten die diplomatischen Gespräche für kurze Zeit. Auslösend dafür war ein Konflikt, in dem Ehrenbeleidigung die eigentliche Rolle spielte und in dem der Vizekönig des spanischen Königreichs Neapel, Don Garcia von Toledo, involviert war. Durch eine militärische Aktion

[1011] BETZ, Von Innerösterreich in die Toskana, 97.
[1012] Ebenda, 97.
[1013] SPIEß, Unterwegs zu einem fremden Ehemann, 24.
[1014] CALDERARA, La Granduchesa Maria Maddalena, 19. JAITNER, Die Hauptinstruktionen Clemens´ VIII., Bd.1, CXXXVIIf. Archivo General de Simancas, Sección de Secretaria de Estado, Legajo 211, Capitulaciones y escritura matrimonial entre Maria Magdalena, archiduquesa de Austria y Don Cosme, Principe de Toscana. Minuta (10 folio, unfoliert), s. d., vorletztes Blatt.

Don Garcias fühlte sich der Großherzog provoziert und vermeinte, seine Unabhängigkeit von Spanien durch Einsetzung eines einfachen Jesuiten als einen Gesandten in Neapel demonstrieren zu müssen. Die diplomatische Ungeschicklichkeit, die er dadurch jedoch gegenüber Spanien zeigte, wurde ihm sehr bald bewusst.[1015] Eine Verbesserung des politischen Klimas war dringend von Nöten, um das anstehende Eheprojekt wieder voranzubringen.

Um das politisch unerlässliche Heiratsprojekt erfolgreich zum Abschluss zu bringen, bedurfte es vor allem rasch der Zustimmung des Kaisers. Rudolph II. war dem toskanischen Großherzog jedoch nicht sonderlich wohlgesonnen[1016], er zögerte daher, die Zustimmung zur Vermählung einer Habsburgerin mit dessen Sohn zu geben. Auf spanischer Seite schaltete der Herzog von Lerma zu diesem Zeitpunkt einen seiner engsten Vertrauten, Pedro Franqueza, Graf von Villalonga (1547-1614), ein. Franqueza war 1598 zum Staatssekretär für italienische Angelegenheiten ernannt worden, zugleich war er auch Sekretär Königin Margarithas und Sekretär der Inquisition.[1017] Der Staatssekretär urgierte zunächst kaiserliche Unterstützung bei Khevenhüller und sprach bei ihm mit allerlei Argumenten im Namen des spanischen Königs vor. Er ließ Khevenhüller wissen, dass trotz der vergangenen Unstimmigkeiten des Kaisers mit dem Großherzog der Abschluss eines Eheprojekts mit Florenz höchst ratsam sei. Auf dem Weg einer Heirat könne insbesondere das angesichts der Türkengefahr notwendige Einvernehmen mit der Toskana wieder hergestellt werden, man solle diese Gelegenheit nicht versäumen.[1018] Daraufhin ging von Khevenhüller im Oktober 1604 folgender Bericht an den Kaiser: dass trotz „*seiner schädlichen prakticken, der er* [der Großherzog] *sy Euer Mt. und Irem hochlöblichen haus zuwider befliessen und vermercken lassen*“, und der Tatsache, „*das der könig guete lust hetten, den von Florenz herumb zu ruecken und ihn seiner undanklbarkeit halber zu straffen*“, die Umstände „*derzeit consideratis considerandis* [Berücksichtigung aller Bedenken] *nit darnach beschaffen*“ und ein solches Verhalten „*bey jezo schwebenden Türggen kriegen* […] *gar nit rätlich*“ sei. Vielmehr würde der spanische König sich dafür aussprechen, “*dises zu diferiern und zu versuechen, ihm durch mitl der guete und mit dieser heurat zue gewinnen und dardurch ursach zu geben, damit er von seinen pesen intent und schedlichen prakticken abstee*.“[1019]

[1015] BETZ, Von Innerösterreich in die Toskana, 98.
[1016] Der Kaiser verdächtigte den Großherzog, der mit der lothringischen Prinzessin Christine verheiratet war, unter anderem der antihabsburgischen Allianz mit Frankreich und der Packelei mit England. Vgl. dazu: KHEVENHÜLLER-METSCH, fol. 326v. Schreiben vom 30.12.1605 Johann Khevenhüller an Rudolph II.
[1017] John LYNCH, Spain under the Habsburgs 1598-1700, Bd. 2 (New York/London ^{2}1981), 28. SÁNCHEZ, The Empress, 182.
[1018] BETZ, Von Innerösterreich in die Toskana, 98.
[1019] KHEVENHÜLLER-METSCH, fol. 261r-263v. Schreiben vom 8.10. 1604 Johann Khevenhüller an Rudolph II.

Ein weiteres Schreiben ging am 22. Dezember 1604 an den kaiserlichen Hof in Prag. Wieder wurde darin die Befürwortung einer habsburgisch-mediceischen Vermählung durch das spanische Königspaar zum Ausdruck gebracht. Der politische Nutzen dieser Verbindung wurde in den Vordergrund gerückt: Die Heirat diene dem Zweck, „*damit etwo allerlai frembde prakticken darin von Florenz dem hochlöblichen Haus von Österreich zuwider verdacht cessiern, feindtlich nuz und dienstlich sein, das er* [der Großherzog] *mit heurat Irer frauen schwestern ainer davon nit allain abgehalten und divertiert, sonnder daher verobliert wür*."[1020]
In diesem Schreiben wurde auch der Name der Schwester angeführt, der für das Heiratsprojekt von der spanischen Königin vorgesehen war. Es handelte sich um Constantia: „*die jüngst Ir Frau schwester* […] *Irm bedüncken nach die tauglichste war*." Es wurde in diesem Schreiben auch auf das Alter der Erzherzoginnen eingegangen, das sich im Falle einer Verzögerung oder Ablehnung der Eheschließung durch den Kaiser noch ungünstiger auf diese auswirken würde und daher ein rasches Handeln erforderte: „*Ire Frau schwestern darunder eralten und ersizen bleiben mechten*."[1021]
Erzherzogin Maria Magdalena wurde in diesem Schreiben dem Kaiser zur „freien Verfügbarkeit" für etwaige weitere Eheprojekte überlassen und als „Ware" angepriesen: „*…wür als dann noch die Erzherzogin Madalena verbleiben, die Irm anzaigen nach und aller vermuethen von gestalt und allen qualiteten omni exeeptionen maior ist, welche als dann zu Eur Kay. Mt. weitern disposition verbleiben*."[1022]

8.3.2 Kaiser Rudolph II. ist gegen das florentinisches Heiratsprojekt

Zu Beginn des Jahres 1605 stellte der Kaiser in einem Schreiben an Khevenhüller klar, dass die vom Großherzog „bevorzugte" Braut, Erzherzogin Constantia, bereits vom König von Polen als Ehefrau favorisiert wurde und erst dessen endgültige Entscheidung abgewartet werde, darüber hinaus es sein Wunsch sei, eine Eheverbindung einer Erzherzogin mit einem der Medici zu verhindern. Darüber hinaus war der Kaiser der Meinung, dass es für Maria Magdalena genug andere Heiratsmöglichkeiten in Deutschland gäbe:

„[…] *allein vermerckh ich dass man noch ain heurath wollt machen mit der Constantia und Florenz, darbey khan Ich Euch unvermeldt nit lassen, dass solche nit gericht khan werden, bist man sehe, wie sich der khönig von Polen entschließen wirdt, dieweil die sachen so weith khommen, dass man denselben gneegsten vertröstet hat, und was Sy gerath dort iren fort gang nit hat, so hab Ich Euch zuuvorvermeldt, dass ich gern sähe, daß Irdie selbe verhindert soviel Ir kindt, das Ich noch fur das best halt aus viles bewegliches ursach. Mit der Madgalena*

[1020] Ebenda, fol. 274v. Schreiben vom 22.12.1604.
[1021] Ebenda.
[1022] Ebenda.

verstehe ich soviel das nit gelegenhait manglen werden, Sy nach Teutschland zuverheurathen. Nach dieses werdet Ir Euch in ainen und anderen zu richten wissen […].“[1023]

Doch der spanische Hof setzte seine Bemühungen um die kaiserliche Zustimmung zu einem Heiratsprojekt mit der Toskana und dem österreichischen Hof während des Jahres 1605 beharrlich fort. Am 9. Mai 1605 schrieb Khevenhüller an den Kaiser, dass sich erneut der Herzog von Lerma auf Ersuchen der spanischen Königin an ihn gewandt habe. Khevenhüller sollte den Kaiser nochmals um Erlaubnis wegen der Heirat mit dem großherzoglichen Thronfolger bitten und daran denken, dass sich so eine Gelegenheit so bald nicht wieder ergeben würde, und berücksichtigen, dass ohne seine Einwilligung die spanische Königin „*zue Ihrem mercklichen schaden verligen pleiben möchten*“. Unklar bleibt in diesem Schreiben, ob sich das spanische Königspaar nun für Erzherzogin Maria Magdalena oder noch immer für Erzherzogin Constantia als Braut für den Thronfolger einsetzte.[1024] Ein weiteres Schreiben betreffend eine Entscheidung zum toskanischen Eheprojekt übermittelte Khevenhüller nochmals Ende Mai 1605 an den Kaiser, dieser möge bedenken, dass das unehrenhafte Verhalten des Großherzogs zwar nach wie vor nicht zu entschuldigen sei, aber durch eine Heirat mit der Haus Österreich größeres Unheil zwischen den Ländern vermieden werden könnte:

„*Über das, so mir der herzog von Lerma von der königin wegen in causa Ihrer Frau schwester heurat mit Florenz vergangner tagen, wie Euer Kay. Mt. ichs damals gehorsamist verstendigt hab, vermeldt, sein hernach eben diese offitia und mit mehrn circumbstanzen aus Königs bevelch, it mir beschehen, mit begern, das ichs an Euer Kay. Mt. dieselb zueliesse und effectuiert wür, vermainendt er würde dardurch Euer Kay. Mt. und ganzen wösen zum pesten gewunnen und von vil schedlichen praticken darin er jezo verdacht werde, abgehalten werden, dann do er sy anderswo und nit daher verheuraten solle, besorge man, er mecht es auf solchen orthen und enden thuen, daher Euer Kay. Mt. dem König und derselben hochlöblichen Haus vil unruehe verursacht und gestifft werden mecht, das ich also bevelchen nachzukhommen hiemit gehorsamist verrichten wellen*.“[1025]

8.3.3 Großherzog Fernands I. Sorge um den Erhalt seiner Dynastie

Während der spanische Hof bemüht war, durch den Gesandten Johann Khevenhüller die Zustimmung des Kaisers zum angedachten Eheprojekt zu erhalten, finden sich keine Belege, dass man am florentinischen Hof, nach der verunglückten diplomatischen Aktion des Großherzogs in Neapel im Sommer 1604, über die weiterführenden Bemühungen am spanischen Hof zum besagten Eheprojekt informiert war. Im November des Jahres 1604 informiert der Großherzog Kardinal del Monte, dass er und seine Ehefrau Christine von

[1023] KHEVENHÜLLER-METSCH, fol. 40r. Schreiben vom 7.2.1605 Kaiser Rudolph II. an Johann Khevenhüller. Die Eheverbindung zwischen Erzherzogin Constantia und Sigismund III. König von Polen wird im Kapitel 7 behandelt.
[1024] Ebenda, fol. 299v. Schreiben vom 9.5.1605 Johann Khevenhüller an Rudolph II.
[1025] Ebenda, fol. 304v-305r. Schreiben vom 30.5.16 Johann Khevenhüller an Rudolph II.

Lothringen die Verhandlungen betreffend die Heirat ihres Sohnes Cosimo so rasch wie möglich zu einem Ende bringen wollten.[1026] Zu diesem Zeitpunkt war von florentinischer Seite Erzherzogin Constantia als Braut für den Thronerben gedacht. Gegenüber seinem Botschafter Salustio Tarugi drückte Ferdinand I. Zweifel über die auf Anfrage erhaltene Auskunft betreffend die körperliche Verfassung der Erzherzogin aus. Auf Grund der Auskunft über den Gesundheitszustand von Erzherzogin Constantia nahm der Großherzog einen Richtungswechsel bei der Wahl der zukünftigen Braut seines Sohnes vor. In einem Schreiben an Tarugi meinte er: Erzherzogin Maria Magdalena sei zwar die ältere von den Schwestern und nicht so hübsch, dafür aber gesünder und robuster. Der Großherzog fürchtete, dass eine möglicherweise kinderlose Ehe mit einer gesundheitlich fragilen Constantia die Beziehungen zu Spanien neuerlich belasten und den Erhalt seiner Dynastie gefährden könnte.[1027]

Zum Ende des Jahres 1604 erfuhr der Großherzog von der Werbung des polnischen Königs Sigismund III. um eine der Erzherzoginnen des Grazer Hofes. Um welche Erzherzogin es sich dabei konkret handelte, wusste er nicht.[1028] Er erhielt zu diesem Zeitpunkt die Information, dass der Papst eine Leviratsehe des polnischen Königs mit einer innerösterreichischen Erzherzogin gutheißen würde.[1029] Durch die Werbung des polnischen Königs, eine innerösterreichische Erzherzogin ehelichen zu wollen, befand sich der Großherzog nun in einer äußerst schwierigen Situation. Um nicht vom polnischen König in der Wahl zwischen den beiden heiratsfähigen Erzherzoginnen übervorteilt zu werden, musste er sich erst recht über den Gesundheitszustand der potentiellen Schwiegertochter informieren, rasche Entscheidungen waren daher notwendig.[1030] Calderara, die die diesbezüglichen Briefe Ferdinands in den florentinischen Archiven untersucht hat, meinte, dass die Situation des Großherzogs mitleidserregend gewesen sei: Dieser musste in Sorge um den Fortbestand seines Geschlechts die richtige Entscheidung treffen und eine gesunde, starke Ehefrau für seinen ohnedies schwachen und kränklichen Sohn finden.[1031] Weiters hatte die zukünftige Großherzogin der Toskana aber auch präsentabel, also jung und schön zu sein, neben dem Kriterium habsburgischer Abstammung sollte die Eheverbindung auch dazu dienen, die fragile Beziehung der Medici mit Spanien zu

[1026] CALDERARA, La Granduchesa Maria Maddalena, 20. BETZ, Von Innerösterreich in die Toskana, 101.
[1027] Ebenda.
[1028] CALDERARA, La Granduchesa Maria Maddalena, 21. Großherzog Ferdinando an Salustio Tarugi, vermutlich im Dezember 1604.
[1029] Ebenda. Thematisiert auch bei HURTER, Geschichte Ferdinands II., Bd. 5, 24. Einer Leviratsehe, also einer Schwagerehe, stand aus verschiedenen Gründen ein Heiratsverbot der christlichen Kirchen entgegen, für ihren Abschluss musste in der Regel ein päpstlicher Dispens eingeholt werden. Vgl. BASTL, Tugend, 53ff.
[1030] BETZ, Von Innerösterreich in die Toskana, 102.
[1031] CALDERARA, La Granduchesa Maria Maddalena, 22. Cosimo litt vermutlich seit seiner Kindheit an Tuberkulose.

stabilisieren. Ferdinands Strategie war es nun, die Fertilität Constantias zu eruieren und währenddessen Maria Magdalena quasi „in Reserve“ zu halten.[1032]

Der Großherzog bemühte sich durch seine Kontakte am Grazer Hof, unter anderem zum gut informierten Grazer Nuntius Girolamo Portia (1559-1612), einem intimen Kenner des innerösterreichischen Hofes Informationen über den Gesundheitszustand der Erzherzoginnen zu bekommen.[1033] Nachdem ihm von seinen „innerösterreichischen Spionen“ letztendlich auch die völlige Gesundheit Erzherzogin Constantias versichert worden war, begann er sich gegen deren Heiratsprojekt mit dem polnischen König auszusprechen: Wie konnte man dem viel älteren polnischen Bräutigam die jüngere Schwester zur Braut geben?[1034]

In einem Schreiben an Salustio Tarugi, seinen Botschafter am spanischen Hof, erinnerte der Großherzog an die Eheschließung Francescos von Medici mit Johanna von Habsburg im Jahr 1565: Auch damals habe der spanische König Philipp II. den Medici, aus Gründen der Parität zwischen den Eheleuten, zur jüngeren Braut verholfen, und der Herzog von Ferrara habe mit der älteren Schwester Johannas, Barbara, Vorlieb nehmen müssen. Im Jahre 1565 hatte Kaiser Maximilian II. aufgrund der „Verfügbarkeit“ der Braut nach Scheitern eines anderen Eheprojekts, des bevorstehenden Krieges gegen die Türken und der damit verbundenen finanziellen Engpässe, den Wünschen des toskanischen Großherzogs entsprochen.[1035]

Die Appelle des Großherzogs waren vergeblich. Das spanische Königspaar sprach sich, unter dem wohl zynischen Verweis auf die Sicherstellung mediceischer Nachkommen, für Maria Magdalena aus.[1036] Vor allem unterstützte die spanische Königin nun die Heirat Constantias mit dem polnischen König. In einem Brief an ihre Mutter im Jahre 1605 meinte sie, man solle die polnische Hochzeit weder abschlagen noch verzögern.[1037] Im Dezember 1605 heiratete Erzherzogin Constantia den polnischen König.[1038] Calderara meint, dass der Großherzog mit

---

[1032] Ebenda.

[1033] BETZ, Von Innerösterreich in die Toskana, 102.

[1034] CALDERARA, La Granduchesa Maria Maddalena, 24. Sigismund III. von Polen war im Jahre 1605 bereits 39 Jahre alt, Cosimo dagegen war noch nicht einmal 16.

[1035] BETZ, Von Innerösterreich in die Toskana, 102. CALDERARA, La Granduchesa Maria Maddalena, 24. GROHS, Italienische Hochzeiten, 336ff. HAMANN, Die Habsburger, 184f. Es war nicht sehr geschickt vom Großherzog, gerade auf die Verbindung zwischen Johanna von Habsburg und Francesco de´ Medici hinzuweisen. Für diese Habsburgerin wurde diese Ehe als Instrument des mediceischen Macht-, Rang- und Abstammungsdenkens degradiert und nahm einen äußerst unglücklichen Ausgang. Sie wurde vom Bräutigam übergangen, er zog ihr die Venezianerin Bianca Capello zeitlebens vor und heiratete seine Geliebte sehr bald nach dem Tod Johannas. Beatrix BASTL, Gabentausch, Wiener Adelshochzeiten und ihre Bedeutung für die interkulturelle Kommunikation (Wiener Geschichtsblätter, 54 Jg. Wien 1999, Heft 4), 263f. Die Heirat Johannas mit Francesco war erst nach dem Ausscheiden des von Kaiser Ferdinand I. bevorzugten Bewerbers, Johann Sigismund II. Zápolya, König von Ungarn, mit dem zwei Jahre verhandelt worden war, auf Befürwortung von Philipp II. zustande gekommen. LAUBACH, Ferdinand I. als Kaiser, 707-710.

[1036] BETZ, Von Innerösterreich in die Toskana, 102. CALDERARA, La Granduchesa Maria Maddalena, 25.

[1037] HURTER, Geschichte Ferdinands II, Bd. 5, 24.

[1038] Siehe Kapitel 7.3. dieser Arbeit.

der nunmehrigen Entscheidung des spanischen Königspaares nicht einverstanden war, fügte sich aber den Gegebenheiten, forderte aber mit Rücksicht auf das jugendliche Alter seines Sohnes einen Aufschub der Hochzeit um zwei Jahre.[1039]

8.3.4 Erzherzogin Maria Magdalena – die zukünftige Großherzogin der Toskana

Obwohl der Großherzog mit Erzherzogin Maria Magdalena als Gemahlin für den toskanischen Thronerben vorerst nicht einverstanden war, schien er sich doch letztendlich damit abzufinden.[1040] Im Sommer 1606 wurde in Florenz die Verlobungsfeier des toskanischen Thronfolgers als großes gesellschaftliches Ereignis gefeiert.[1041]

Zeitgleich zu diesen Festlichkeiten, die in der Toskana die Verlobungszeit des Bräutigams eröffneten, betrieben der Großherzog, der Grazer Hof und auch der spanische Hof den Fortgang der Verhandlungen des Eheprojekts. Der Ehevertrag stand nun zur Aushandlung an. Der toskanische Sekretär Guglielmo Guidi traf in Graz ein, um dort persönlich mit einem der wichtigsten innerösterreichischen Verhandlungspartner zu beraten. Es handelte sich dabei um den schon genannten apostolischen Nuntius, Girolamo Portia, einen engen Vertrauten Erzherzogin Marias von Innerösterreich als Mutter.[1042] Weiters war in Graz auch Hofkammerpräsident Hans Ulrich von Eggenberg (1568-1634) in die Verhandlungen, vor allem hinsichtlich deren finanzieller Dimension und als Kreditgeber, involviert.[1043] Am spanischen Hof wurde nach dem Tod von Hans Khevenhüller im Jahre 1606 die Vertretung der Habsburger vom spanischen König dem Herzog von Infantado übertragen. Infantado war aufgrund eigener Besitzungen in Zentraleuropa und Italien Experte für diese Regionen, er war auch im spanischen Staatsrat für diesbezügliche Themen zuständig. Es entsprach dem spanischen Regierungssystem, anstehende Agenden dem jeweils bestinformierten Regierungsmitglied zu

[1039] BETZ, Von Innerösterreich in die Toskana, 105. CALDERARA, La Granduchesa Maria Maddalena, 27.
[1040] CALDERARA, La Granduchesa Maria Maddalena, 27.
[1041] Eva Marie LOEBENSTEIN, Studien zur Kavalierstour im 17. Jahrhundert – Ihre Voraussetzungen und Ziele, Diss., Universität Wien 1966, Exkurs VI.), 197. DIES.: Studien zur Kavalierstour österreichischer Adeliger im 17. Jahrhundert (MIÖG, Bd. 79, Wien 1971, 416-430, hier: 418f. Franz Christoph Khevenhüller besuchte auf seiner von 1604 bis 1609 absolvierten „Grand Tour“ von Juni 1605 bis September 1606 die Stadt Florenz, wo er von Großherzog Ferdinand sehr freundlich empfangen wurde. Als Neffe des Grafen Johann Khevenhüller, des kaiserlichen Gesandten in Spanien, galt ihm gerade aufgrund der von den Medici gesuchten Nähe zum spanischen Hof und der anstehenden Hochzeit besondere Aufmerksamkeit.
[1042] Girolamo Portia war bis März 1607 apostolischer Nuntius in Graz. Danach löste ihn Giovanni Salvaggio ab. Salvaggio verblieb bis 1610 in seinem Amt. Portia nahm nach seiner Ablöse seinen Sitz in Rovigo ein. Aus Portias Korrespondenz mit dem in Regensburg befindlichen Erzherzog Ferdinand im Jahre 1608 geht hervor, dass er auch nach seiner Amtsablöse in die Verhandlungen zur Heirat Maria Magdalenas involviert war. HURTER, Geschichte Ferdinands II., Bd. 5, Beilage 189, Briefe vom 4. und 16. 2. 1608.
[1043] HURTER, Geschichte Ferdinands II., Bd. 5, Beilage 189, Briefe vom 25. 2., 20. 3. und 29. 3. 1608.

überantworten. Außerdem war Infantado Oberhofmeister König Philipps III. und daher einer der engsten Vertrauten des Königs.[1044]

8.3.5 Im Jahre 1607 noch keine Zustimmung zur Heirat durch den Kaiser

Auch wenn man sich in Graz, Madrid und Florenz einig war, der formal notwenige Heiratskonsens durch den Kaiser stand noch aus. Erzherzogin Maria von Innerösterreich wandte sich an den Kammerdiener des Kaisers, Philipp Lang, und bot ihm 5.000 Taler, wenn er dem Kaiser zur Genehmigung der anstehenden Heirat zwischen ihrer Tochter Maria Magdalena und Cosimo von Medici bewegen könnte.[1045] Der Kaiser wollte das toskanische Heiratsprojekt nach wie vor verhindern. Im Juli 1607 berichtete der Prager Nuntius, Antonio Caetani, an seinen Vorgesetzten, Kardinal Scipio Borghese, nach Rom, dass der Kaiser einen Boten nach Spanien schicken wolle, um unter anderem um Hilfe zur Verhinderung des toskanischen Heiratsprojekts zu erbitten.[1046] Diese Aktion blieb wirkungslos, denn die beteiligten Parteien, insbesondere die spanische Königin, waren zu sehr am Abschluss des Heiratsprojekts interessiert.[1047] Wie aus dem ausgehandelten Ehevertrag ersichtlich, wurden bereits Details im Sommer 1607 in Madrid ausverhandelt.[1048] Erzherzogin Maria von Innerösterreich und Erzherzog Ferdinand erteilten König Philipp III. mit Datum 14. August 1607 eine schriftliche Handlungsvollmacht.[1049] Der Großherzog Ferdinand hatte bereits im April 1607 eine Zeichnungsvollmacht an seinen Gesandten ausgestellt.[1050] Am 31. August 1607 schrieb die spanische Königin an ihre Mutter von der noch fehlenden Zustimmung des Kaisers und über Inhaltliches vom Ehevertrag ihrer Schwester Maria Magdalena.[1051] Der Kaiser ließ die Gesuche der Erzherzogin von Innerösterreich, mit der Bitte, den Konsens zur Eheschließung zu geben, weiter unbeantwortet.[1052] Die Erzherzogin ließ nichts unversucht, um den notwendigen Konsens zu erhalten. Sie setzte sich mit Ritter Hermann von

---

[1044] BETZ, Von Innerösterreich in die Toskana, 108.
[1045] HURTER, Geschichte Ferdinands II., Bd. 5, 43. DERS. Philipp Lang, Kammerdiener Kaiser Rudolfs II. (Schaffhausen 1851), 29.
[1046] Milena LINHARTOVA (Hg.), Epistulae et acta nuntiorum apostolicorum apud imperatorem 1592-1628, Bd. 4., Teile 1 und 2 (Prag 1932-1946); hier Teil 1, 91, Schreiben vom 30.7.1607, Nuntius Caetani an Kardinal Scipio Borghese.
[1047] Ebenda, 116, Schreiben vom 13.8.1607.
[1048] Ausführliche Behandlung der Rechtsverfügungen des Ehevertrages im Kapitel 8.4. der vorliegenden Arbeit.
[1049] Am 14.8.1607 erhielt der spanische König eine Vollmacht der innerösterreichischen Erzherzöge, betreffend Aushandlung des Ehevertrags. Diese Vollmacht ist in lateinischer Sprache ausgestellt und vom Sekretär Philipps III., Tomás Gracian d´ Antisco, in die spanische Sprache übersetzt.
[1050] Großherzog Ferdinando erteilte seinen Botschafter Salustio Tarugi die Zeichnungsvollmacht am 8.4.1607 in der Residenz von Livirno. BETZ, Von Innerösterreich in die Toskana, 109.
[1051] HHStA Wien, HA, FamKorr. A, Karton 6, fol. 1r-12v; hier: fol. 3r. Schreiben vom 31.8.1607 Königin Margaritha an Erzherzogin Maria. HURTER, Geschichte Ferdinands II., Bd. 5, 44.
[1052] Ebenda.

Attems (1564-1611), der als Vertrauter des Kaisers galt, in Verbindung und bat diesen, ihr bei der Beschaffung der kaiserlichen Zustimmung behilflich zu sein. In einem Schreiben an Attems am 28. September 1607 führte sie eine Reihe von Argumenten an, um den Kaiser zu einem raschen Konsens zur Hochzeit ihrer Tochter zu bewegen. Ein Argument der Erzherzogin war, dass einer Hintertreibung der Eheschließung zuvorzukommen sei, denn Gerüchte besagten, dass der

„*khünig auf Frankreich allen müglichen vleis anwenden thuett, diese heurat zuverhindern, und allein der ursachen halben, damit sich Florenz nit so stark mit dem löblichen Haus von Österreich verpinden soll*. […] *den gewies Frankreich wirdt nit feyern, da mit ja nur Florenz nit mit dem Haus Oesterreich befreundt werdt*."[1053]

Die Erzherzogin befürchtete, dass – sollte sich die Heirat noch länger verzögern – der französische König Heinrich IV. (1553-1610) aufgrund seiner Verwandtschaft zum Großherzog mit einem Heiratsprojekt seinerseits, erfolgreich sein könnte.[1054] Sie meinte gegenüber dem Kaiser, dass „*es mir, meinem Ferdinandt, Madalena, und dem ganzen Haus von Oesterreich für ein schandt sein wür*."[1055] Sie ging in dem Schreiben so weit, dass sie Attems bat, den Kaiser darauf hinzuweisen, sich bei vollzogener Hochzeit beim Großherzog für eine ansehnliche „Türkenhilfe" einzusetzen. Ebenfalls erwähnte sie in dem Schreiben, dass der Großherzog schon alt sei und man die Heirat aus diesem Grunde auch nicht länger aufschieben sollte, auch wäre die Versorgung ihrer Tochter für sie im Alter ein Trost.[1056]

Bevor Erzherzog Ferdinand im November 1607 zum Reichstag nach Regensburg abreiste, setzten er und die Erzherzogin weitere Schritte. Im September sandte Erzherzog Ferdinand unter anderem einen Kurier nach Spanien, um den endgültigen Beschluss der materiellen Konditionen der Hochzeit zu erwirken.[1057] In kirchendiplomatischen Kreisen existierte außerdem das Gerücht, dass Erzherzog Ferdinand in Innsbruck persönlich Cosimo de´ Medici treffen wolle, der sich dort für kurze Zeit aufhielt. Der Prager Nuntius unterrichtete seinen Vorgesetzten am 1. Oktober 1607 davon und fügte seinem Schreiben die Anmerkung hinzu, dass diese Geschehnisse den Kaiser verstimmt hätten und dieser nun erst recht die Verhandlungen zum Eheprojekt in die Länge ziehen wolle.[1058]

[1053] HURTER, Geschichte Ferdinands II., Bd. 5, 44. Beilage 182. Schreiben vom 28.9.1607. Erzherzogin Maria von Innerösterreich an Ritter Hermann von Attems.
[1054] Der Großherzog war mit Christiane von Lothringen verheiratet. Christina STRUNCK, Christiane von Lothringen, Großherzogin der Toskana (1535-1636). In: DIES., Die Frauen des Hauses Medici, Politik, Mäzenatentum, Rollenbilder (1512-1743) (Petersberg 2011), 75-93.
[1055] HURTER, Geschichte Ferdinands II., Bd. 5, 44. Beilage 182. Schreiben vom 28.9.1607. Erzherzogin Maria von Innerösterreich an Ritter Hermann von Attems.
[1056] Ebenda.
[1057] LINHARTOVA, Epistulae, Teil 1, 207.
[1058] Ebenda. Schreiben Prag, vom 1.10.1607. Nuntius Antonio Caetani an Kardinal Scipio Borghese.

Zunächst bewirkte das Prager Gerücht eines Treffens Erzherzog Ferdinands mit dem mediceischen Thronfolger in Innsbruck aber das Gegenteil. Verstimmt über die Information entsandte der Kaiser im Oktober 1607 einen Boten zur Erzherzogin und ihrem Sohn Ferdinand nach Graz mit der Nachricht, dass er, der Kaiser selbst, Erzherzogin Maria Magdalena zur Frau nehmen werde.[1059]

Als sich der spanische Botschafter, Don Guillén de San Clemente (1550-1608), Mitte Oktober an den Kaiser wandte und um eine Audienz zur Einholung der Zustimmung zur toskanischen Heirat bat, kam es von Seite des Kaisers zu keinem Konsens, dieser war zu dieser Zeit noch immer damit befasst, Erzherzogin Maria Magdalena für den Kaiser als Braut zu überdenken.[1060]

Der Prager Nuntius informierte Ende Oktober Kardinal Borghese darüber, dass der Kaiser das Heiratsprojekt mit der Toskana auflösen und sich selbst mit der Grazer Habsburgerin ehelich verbinden wolle. Der Kaiser hätte sich ein Porträt der Erzherzogin angesehen und Attems mitgeteilt, dass sie ihm gefalle. Das Heiratsprojekt zwischen dem Kaiser und Erzherzogin Maria Magdalena wurde in Prag bereits als beschlossene Sache behandelt. Des Weiteren meinte der Kaiser, er wolle hinsichtlich der Nachfolge im Reich einen der [Grazer] Erzherzöge unterstützen.[1061]

Bis Anfang November 1607 war weder eine kaiserliche Zustimmung noch eine Ablehnung zum toskanischen Heiratsprojekt am Grazer Hof als auch am spanischen Hof eingetroffen. Der Kaiser stiftete in Prag durch seine Launenhaftigkeit Verwirrung und weitere Verzögerungen. Angesichts der zahlreichen, nie verwirklichten Heiratspläne Rudolphs II. nahm wohl niemand seine Heiratsabsicht betreffend Maria Magdalena wirklich ernst. Dass der Kaiser in diesem Fall nicht ernst genommen wurde, zeigt, dass in Spanien zu diesem Zeitpunkt bereits die Konditionen des Ehevertrages und die Höhe der Heiratsgaben verhandelt wurden. Auf Intervention der spanischen Königin würde der spanische König Gesamtkosten in der Höhe von 500.000 spanischen Escudos übernehmen. 300.000 Escudos dieser Summe sollten zur Tilgung eines alten Kredits Philipps II. beim Großherzog dienen.

„*Dall´ istesso ho inteso come la dote dovrà esser di 500 mila scudi donati dal re ad intercessione della regina, de quali 300 mila s[cudi] intendano esser in pagamento di un credito vecchio che il gran duca fin dal tempo del padre pretende d´haver con quelle corona*. […] *Li 300 mila scudi del credito, il Granduca l´assegna per dote a questa principessa. La Regina con questa occasione credo per disponer più l´imperatore a contentarsi del maritaggio, ha fatto sapere a S*[ua] *M*[aesta]*tà haver disposto l´animo del re suo marito a dargli aiuto con i primi denari della flotta*.“[1062]

[1059] Ebenda. Schreiben Prag, vom 8.10.1607. Nuntius Antonio Caetani an Kardinal Scipio Borghese.
[1060] BETZ, Von Innerösterreich in die Toskana, 111.
[1061] LINHARTOVA, Epistulae, Teil 1, 250f. Schreiben Prag, vom 27.10.1607. Nuntius Antonio Caetani an Kardinal Scipio Borghese.
[1062] Ebenda, 293f. Schreiben Prag, vom 19.11.1607. Nuntius Antonio Caetani an Kardinal Scipio Borghese.

Die restlichen 200.000 Escudos dienten der Aufstockung der innerösterreichischen Mitgift und der Befriedung jener Forderungen Großherzog Ferdinands, Erzherzogin Maria Magdalena möge die gleiche Mitgift wie Doña Catalina Micaela (1567-1597) erhalten.[1063] Während am spanischen Hof bereits über Konditionen des Ehevertrags verhandelt wurde, beauftragte am Grazer Hof Erzherzogin Maria einen ihrer engsten Vertrauten, Fürst Hans Ulrich von Eggenberg (1568-1634), sich in geheimer Mission nach Prag zu begeben, er sollte die Einwilligung des Kaisers zur Heirat Maria Magdalenas mit dem toskanischen Thronfolger erwirken und diese persönlich mitnehmen.[1064] Eggenberg übermittelte bei seiner Ankunft in Prag auch ein Schreiben der Erzherzogin an Attems, wo sie ihre Anliegen darlegte, weiters den Hofbeamten auch wegen anderer Aufgaben mahnte und diesen mit den Worten verwies, zumindest diese andere Sache „*nit auf die lange pankh*“ zu legen, sowie „*dem Pragerischen prozeß*“ nachzugehen.[1065] Die Erzherzogin erhielt in dieser Phase der Eheverhandlungen ihrer Tochter auch diplomatische Unterstützung vom spanischen Königshof. Ihr Schwiegersohn Philipp III. erneuerte auf Drängen seiner Gemahlin den Auftrag an seinen Botschafter San Clemente, die Eheschließung Maria Magdalenas mit dem toskanischen Prinzen beim Kaiser zu propagieren.[1066] Dieses Heiratsprojekt beschäftigte nicht nur Erzherzogin Maria, sondern auch ihre bayrische Verwandtschaft. Zu Neujahr des Jahres 1608 sandte Herzog Maximilian I. (1573- 1651), Neffe der Erzherzogin, mit seinen Neujahrsgrüßen tröstliche Worte an seine Tante, wo er meint, dass der Kaiser sich bald in der Sache entscheiden werde:

„*Und soviel Erstlich den florentinischen heyrath belangt, wer es wol zeit dz* [dass] *einmal I*[hr]*e M*[ajestä]*t dies resolvierten, welches villeicht auch baldt geschech würt, thue mich gegen E*[euer] *L*[iebden] *ain weg alß den andern der comunication bedankhen*.“[1067]

[1063] Infantin Doña Catalina Micaela, war eine Tochter König Philipps II. aus seiner dritten Ehe mit Isabelle von Valois. HAMANN, Die Habsburger, 237. Sie war 1585 mit dem Savoyen Karl Emanuel I. verheiratet worden und hatte eine Mitgift in Höhe von 200.000 Escudos in die Ehe gebracht. Die Forderung Großherzog Ferdinandos nach einer gleichwertigen Mitgift für die Braut seines Sohnes gründete in der Rivalität der italienischen Souveräne, die Philipp III. letztendlich zu befrieden suchte. CALDERARA, La Granduchesa Maria Maddalena, 33. Die Mitgift für Erzherzogin Maria Magdalena wird im nächsten Kapitel dieser Arbeit ausführlich thematisiert.

[1064] Die Ankunft Hans Ulrich von Eggenberg in Prag wurde auch vom Prager Nuntius notiert. Er rätselte zunächst, was wohl der Grund für den Aufenthalt Eggenbergs in Prag sei, erriet dann aber richtig, dass es sich nur um die florentinische Eheschließung handeln könne. LINHARTOVA, Epistulae, Teil 1, 250f. Schreiben Prag,vom 19.10.1607. Nuntius Antonio Caetani an Kardinal Scipio Borghese.

[1065] HURTER, Geschichte Ferdinands II., Bd. 5, 405, Beilage 183. Schreiben vom 7.11.1607. Erzherzogin Maria von Innerösterreich an Ritter Hermann von Attems.

[1066] LINHARTOVA, Epistulae, Teil 1, 293f. Schreiben vom 19.11.1607. Nuntius Antonio Caetani an Kardinal Scipio Borghese.

[1067] HHStA Wien, HA, FamKorr. A, Karton 41, fol. 59r/v. Schreiben München, vom 5.1.1608. Herzog Maximilian I. an Erzherzogin Maria.

Keine kaiserliche Einwilligung zur Heirat

Wie am Datum des Schreibens des Neffen der Erzherzogin erkennbar, war eine Zustimmung des Kaisers zu Beginn des Jahres 1608 zum toskanischen Eheprojekt noch immer nicht erfolgt. Über die Gründe, warum der Kaiser seine Zustimmung zur Hochzeit hinauszögerte, kann nur spekuliert werden. War es die Abneigung des Kaisers gegen Großherzog Ferdinand oder seine generelle Unentschlossenheit, die die Verzögerung verursacht haben? Vielleicht wollte der unschlüssige Kaiser seinen Konsens zur Heirat Maria Magdalenas noch hinauszögern, um im Falle eines eigenen Heiratsprojekts mit einer der Schwestern Cosimos gegenüber dem Großherzog eine bessere Verhandlungsposition einnehmen zu können.[1068] Andererseits erneuerte der Kaiser im selben Zeitraum mehrfach seine Absicht, Erzherzogin Maria Magdalena selbst zur Frau zu nehmen.

Zu Beginn des Jahres 1608 ließ der Kaiser den noch am Prager Hof weilenden Fürsten Eggenberg zu sich rufen, um ihm für Erzherzogin Maria eine Nachricht aufzutragen. Er bat Eggenberg zu bestellen, dass er wegen der Erlaubnis für die florentinische Hochzeit um Frist bis Ende Februar ersuche. Habe er bis dahin noch keinen Entschluss gefasst, so möge Erzherzogin Maria tun, was sie wolle. Der 15. Februar 1608 ging vorüber, ohne dass der Kaiser sich äußerte. Diese Nicht-Entscheidung des Kaisers brachte die Lösung, die Erzherzogin fuhr mit den Heiratsvorbereitungen fort. Die Verhandlungen zum Ehevertrag kamen zum Abschluss. Erzherzog Ferdinand und seine Mutter korrespondierten während der ersten Monate des Jahres 1608 vielfach über die „*in Hispanien beschlosne articul*“, also die Vertragskonditionen.[1069] Am 16. Februar 1608 sandte Girolamo Portia an Erzherzog Ferdinand und die Erzherzogin die Konditionen des Heiratsvertrages zur Begutachtung.[1070] Die Hoffnung, dass „*dises negotium dermallen eines zue seines gliggselligen ende komen möge*“, sollte nun bald erfüllt werden. Am 1. März 1608 erklärte sich Erzherzog Ferdinand mit den Bestimmungen des Ehevertrages, die ihm auch von Hans Ulrich Eggenberg übermittelt worden waren, gänzlich einverstanden: „*Von den von Eggenberg habe ich auch die articl deß Florentinischen heurats tractats empfangen, und habe in keinen das wenigst bedenken*“.[1071]

Am 28. Juni 1608 kam es in Madrid zur Vertragsunterfertigung des Ehevertrages. Im folgenden Kapitel wird dieser Vertrag ausführlich thematisiert. Diese Vertragsunterzeichnung sollte

[1068] HURTER, Geschichte Ferdinands II., Bd. 5, 126, Fn 10. Ebenda, 460, Beilage, 189. Im März 1608 berichtete Erzherzog Ferdinand nach Graz, dass sich der Kaiser tatsächlich mit dem Gedanken trage, eine florentinische Prinzessin zu heiraten und jedenfalls „*die contrafet deren florentinischen princesinen*“ betrachte. Gemeint waren vermutlich die Porträts von Cosimos Schwestern.

[1069] Ebenda, Bd. 5, Beilage 189. Schreiben Regensburg, vom 16.2.1608 an Erzherzogin Maria.

[1070] Ebenda, 431, Beilage 189.

[1071] Ebenda, 445, Schreiben vom 1.3.1608. Erzherzog Ferdinand an Erzherzogin Maria.

Erzherzogin Maria nicht mehr erleben. Diese verstarb mitten in der Verlobungszeit Erzherzogin Maria Magdalenas am 29. April 1608.[1072]

8.4 Ehevertrag vom 28. Juni 1608

Als ich mich entschloss, die fünf Eheverträge der Töchter Erzherzogin Marias zu untersuchen, diese zu edieren und aus dem Lateinischen in die deutsche Sprache zu übersetzten, war ich der Meinung, dass das im HHStA Wien liegende, unter FUK 1516 abgelegte 2-seitige Konzept *recto/verso* des Ehevertrages zwischen Erzherzogin Maria Magdalena und Herzog Cosimo II. der Toskana ohne Angabe eines genauen Datums die einzige Quelle des Ehevertrages sei, die es galt einer Analyse zu unterziehen. Dieser Meinung war sicher auch Susanne Helene Betz, die in ihrem Werk, *Von Innerösterreich in die Toskana, Erzherzogin Maria Magdalena und ihre Heirat mit Cosimo de´ Medici*, dieses Konzept des Ehevertrages für ihre Analyse heranzog.[1073]

8.4.1 Eine Familienurkunde als Konzept des Ehevertrages[1074]

Wie aus diesem Konzept inhaltlich hervorgeht, handelt es sich dabei um einen aus der Phase der Verhandlungen über die Konditionen des Ehevertrages stammenden Vertragsentwurf mit unbekanntem Datum. Dieses Vertragskonzept wurde noch vor dem Ableben Erzherzogin Marias von Innerösterreich am 29. April 1608 abgefasst, da sie in dem Konzept noch als lebend ausgewiesen aufscheint. Das unvollständige Datum, das mit Oktober 1608 angegeben wurde ist ein Archivvermerk des HHStA Wien. Der Oktober 1608 war jener Monat, wo in Florenz die Hochzeitsfeierlichkeiten stattfanden. Er wurde am spanischen Hof erstellt und vermutlich als Abschrift vorläufiger Verhandlungsergebnisse nach Österreich übermittelt. Das Papier wurde halbbrüchig in Spanisch und Latein – rechts/links – beschrieben. Die Textpassagen, die zusammengefasst zu einzelnen Artikeln auf den jeweils rechten Blatthälften in spanischer Sprache zu finden sind, stellen Ergebnisse der Verhandlungen spanischer Minister mit dem toskanischen Gesandten am spanischen Hof, Erzbischof Salustio Tarugi, dar. Einige Passagen des spanisch lautenden Vertragsentwurfs sind unterstrichen. Diese beziehen sich auf die jeweils auf den linken Blatthälften in lateinischer Sprache notierten Bemerkungen, Ergänzungen und Abänderungsforderungen „*Hic articulus hoc modo corrigendus est*“. Die Anmerkungen in Latein sind auf die Bedürfnisse der Braut gerichtet, daher ist davon auszugehen, dass es sich

[1072] Der Tod der Erzherzogin ausführlich in: KELLER, Erzherzogin Maria von Innerösterreich, 222-230.
[1073] BETZ, Von Innerösterreich in die Toskana, 147f.
[1074] HHStA Wien, FUK 1516, Konzept des Ehevertrages zwischen Erzherzogin Maria Magdalena und dem Großherzog Cosimo II. der Toskana vom [?].10.1608.

beim Verfasser um einen Vertreter des Grazer Hofes am spanischen Hof handelt. Diese Vertreter, darunter jedenfalls der im spanischen Hofrat für italienische und zentraleuropäische Angelegenheiten zuständige Herzog von Infantado, korrespondierten mit Erzherzog Ferdinand, Erzherzogin Maria von Innerösterreich und dem Grazer Hofkammerpräsidenten Eggenberg ständig über den Stand der Verhandlungen. Die vorliegende Niederschrift des Vertragsentwurfs wurde eigenhändig vom langgedienten und erfahrenen Sekretär und Hofbeamten Philipps III., Andrés de Prada, ausgeführt.[1075]

8.4.2 Der vollständige Ehevertrag vom 28. Juni 1608[1076]

Meine weiteren Recherchen im HHStA Wien führten mich im habsburgisch-lothringischen HA (12. Jh. – 1918) zu den Hofakten des Ministeriums des Inneren (1507-1743). Zu meinem Erstaunen und zu meiner großen Freude fand ich in der Abteilung 1/12 den vollständigen originalen Ehevertrag, als Notariatsakt, geschlossen zwischen Erzherzogin Maria Magdalena und Herzog Cosimo II. der Toskana, mit angeführtem Tag der Vertragsunterzeichnung – 28. Juni 1608. Dieser 28-seitige Vertrag *recto/verso* in Libellenform ist größtenteils in spanischer Sprache abgefasst. Die Wahl der Sprache wurde nicht alleine von der eigenen Landes-, Kanzlei- und Amtssprache bestimmt, sondern richtete sich auch nach dem Adressaten, im vorliegenden Fall war dies der spanische König Philipp III.[1077] Kurze Textpassagen in diesem Vertrag sind in lateinischer und italienischer Sprache geschrieben worden. Bei der italienischen Textpassage, *folio 2r – 3r*, handelt es sich dabei um die Vollmacht des Großherzogs Ferdinand der Toskana an den spanischen König, die Vertragsbedingungen der Eheverbindung zwischen seinem Sohn, dem Prinzen der Toskana mit Erzherzogin Maria Magdalena, abzuwickeln.

Zu diesem Zwecke wurde vom Großherzog am 8. April 1607 eine Ermächtigung an Salustio Tarugi, Botschafter am spanischen Hof, zu diesem Zeitpunkt Bischof von Montepulciano, bei Abfassung des Notariatsaktes im Juni 1608 Erzbischof von Pisa, in italienischer Sprache abgefasst und versiegelt, erteilt. Übersetzt wurde dieses Schriftstück in die spanische Sprache von Thomas Gracian de Antisco, Sekretär des spanischen Königs und verantwortlich für spezielle königliche Urkunden, deren Interpretation und Übersetzung der jeweiligen Sprache in

[1075] Andrés [Endres] de Prada gehörte zur Gruppe jener Sekretäre, die schon unter König Philipp II. am spanischen Hof tätig gewesen waren und als geübte und professionelle Bürokraten galten. Prada war dabei vorrangig in Verwaltung und Administration des Staatsrates tätig. EDELMAYER, Philipp II., 147. Charles Howard CARTER, The Secret Diplomacy of the Habsburgs 1598-1625 (New York 1964), 75. LYNCH, Spain under the Habsburgs 1598-1700, 25.

[1076] HHStA Wien, HA. Hofakte des Ministeriums für Inneres (1507-1743), Akt 1/12. Ehevertrag vom 28. 6. 1608 zwischen Erzherzogin Maria Magdalena und Großherzog Cosimo II. der Toskana.

[1077] HOCHEDLINGER, Aktenkunde, 166,

das Spanische. Eingebracht wurde dieses Schriftstück durch Juan Gallo de Andrada, Kammersekretär des spanischen Königs, residierend in seinem Rat, Schreiber und öffentlicher Notar, verantwortlich für all seine Königreiche und Güter. Diese Textpassage wurde gleichlautend anschließend auch in spanischer Sprache angeführt. Bei der in lateinischer Sprache abgefassten Textpassage *folio 5v* bis *7r* handelt es sich um eine Vollmacht von Erzherzogin Maria und Erzherzog Ferdinand von Innerösterreich vom 14. August 1607, wo diese die Vertragsverhandlungen an den spanischen König abtraten. Übersetzt wurde dieses Schriftstück aus dem Lateinischen in die spanische Sprache ebenfalls von Thomas Gracian de Antisco, somit wurde dieser Ehevertrag zwischen den Bevollmächtigten des spanischen Königshauses und des Großherzogtums der Toskana ausgehandelt.
Im vorliegenden Notariatsakt werden diese angeführten Ermächtigen an den spanischen König von diesen bestätigt. Dieser verspricht diesen Ehevertrag der erwähnten Heirat wie vereinbart in seinem Namen bestmöglich zu regeln und ausführen zu lassen.
Eine bis dato ungeklärte wichtige Frage konnte durch die Auffindung des Original Ehevertrages beantwortet werden, das Datum des Vertrages: 28. Juni 1608. Warum dieser Vertrag nicht unter den habsburgisch-lothringischen Familienurkunden zu finden ist, konnte ich nicht eruieren.

8.4.3 Rangverhältnis des Ehevertrages

Kaiser Rudolph II. spielt bei der Ausverhandlung des Ehevertrages keine Rolle, da er keine konkrete Zustimmung zu dieser Eheverbindung gegeben hatte.[1078] Das Verstreichen einer vom Kaiser angegebenen Frist wurde von Erzherzogin Maria als Zustimmung zur Eheverbindung gewertet, die sie die Ehevertragsverhandlungen im Auftrag des spanischen Königs Philipp III. fortführen ließ. Dieser Ehevertrag, der als Notariatsakt vorliegt, beginnt mit einer *Invocatio* – Anrufung der Heiligen Dreifaltigkeit – um dann auf die im Vertrag beteiligten Personen überzuleiten. In diesem Vertrag ist der spanische König die ranghöchste Person, gefolgt vom Vater des Bräutigams. Erzherzogin Maria und Erzherzog Ferdinand von Innerösterreich spielen in diesem Vertrag wegen der von ihnen am 14. August 1607 geleisteten Vollmacht an den spanischen König keine Rolle mehr.

Vertreter des spanischen Königs und des Großherzogs der Toskana:
Wie unschwer bei Durchsicht des Notariatsaktes zu erkennen, ist der spanische König Auftraggeber dieses Ehevertrages. Als Vertreter für rechtliche und verwaltungstechnische

[1078] Siehe Kapitel: 8.3.5

Angelegenheiten zu diesem Vertrag diente der Herzog von Infantado, als Obersthofmeister des Königs und engster Vertrauter des Königs.[1079]

Neben Herzog Infantado war Don Fernando Carillo, als Rechtsreferent, auch protokollierter Unterzeichnungsbevollmächtigter des spanischen Königs.[1080]

Als Vertreter von Großherzog Ferdinand fungierte der mediceische Botschafter am spanischen Hof, Salustio Tarugi. Er war ebenfalls wie Infantado und Carillo Unterzeichnungsbevollmächtigter.

Weitere maßgebende Beteiligte:

Der vorliegende Notariatsakt wurde, ebenso wie der oben erwähnte Vertragsentwurf, vom spanischen Sekretär und Hofbeamten König Philipps III., Andrès de Prada ausgeführt. Ebenfalls für den Inhalt dieses Vertrages verantwortlich war Juan Gallo de Andrada, Kammersekretär und Ratsmitglied des spanischen Königs, Schreiber und öffentlicher Notar, verantwortlich für all seine Königreiche und Güter.

In diesem aufwendig abgefassten Notariatsakt sind zwei im Original vorgelegte Vollmachten in Form von Abschriften integriert. Die erste Vollmacht vom 8. April 1607, ausgestellt am mediceischen Hof im Auftrag des Großherzogs Fernand der Toskana, in italienischer Sprache, wo dieser die rechtlichen Angelegenheiten und weitere Vorgangsweise der anstehenden Eheverbindung an den spanischen König überträgt.

Eine weitere Vollmacht vom 14. August 1607, ausgestellt im Auftrag Erzherzogin Marias und Erzherzog Ferdinands von Innerösterreich, abgefasst in lateinischer Sprache, liegt dem Akt bei. In dieser Vollmacht legen die Erzherzogin und der Erzherzog von Innerösterreich fest, dass bereits getätigte und weitere Entscheidungen und Bestimmungen zur anstehenden Eheverbindung gänzlich dem spanischen König überlassen werden sollen.

Thomas Gracian de Antisco, Sekretär und Übersetzer am spanischen Hof, übersetzte die in italienischer Sprache als auch die in lateinischer Sprache abgefassten Vollmachten in das Spanische.

8.4.4 Grund der Eheverbindung zwischen dem Haus Österreich und dem Großherzogtum

Der in diesem Notariatsakt angeführte Grund der Eheverbindung wurde folgendermaßen zu Papier gebracht: Der Großherzog der Toskana Don Fernando hat den Wunsch, für den Weiterbestand seiner Dynastie und Erhalt des Hauses Medici seinen erstgeborenen Sohn und Prinzen der Toskana mit der Erzherzogin von Österreich Maria Magdalena zu vermählen. Der

[1079] CALDERARA, La Granduchesa Maria Maddalena, 31. SÁNCHEZ, The Empress, 14, 31.
[1080] SÁNCHEZ, The Empress, 43.

Großherzog bittet um die Ehre und Gunst des spanischen Königs in seinem Namen den vorliegenden Ehevertrag als rechtmäßig zu erklären:

"*…don Fernando, gran duque de Toscana, el deseo que tenía y lo que le importava para la perpetuidad y conservación de su Casa y otras conveniencias de su estado, collocar y casar al señor don Cosme, su hijo primogénito, príncipe de Toscana. Y que, para conseguir este intento y los referidos, suplicava a su Magestad, por mayor honra y provecho de su Casa y por la protección que della tiene, interpusiese su real auctoridad para que se tratase y efectuase matrimonio entre el dicho señor príncipe don Cosme, su hijo primogénito, y la señora archiduquesa de Austria, Maria Madalena, hija del señor archiduque Carlos ya difunto, y de la señora archiduquesa Maria, y hermana del señor archiduque Ferdinando*."[1081]

8.4.5 Rechtsverfügungen des Ehevertrages

Mitgift – Widerlage – Morgengabe – Witwen- und Witwerversorgung

Da keine Blutverwandtschaft zwischen den Brautleuten bestand, war es nicht nötig, einen päpstlichen Dispens einzuholen, daher kann sofort auf die aus dreizehn Kapiteln bestehenden Rechtsverfügungen in diesem Vertrag eingegangen werden.

Mitgift – Heiratsgabe – dote

Dieser Notariatsakt zeigt, dass die Festlegung der Mitgift, wie bei allen vier vorliegenden Eheverträgen, ein zentrales Thema des Ehevertrages darstellt. Bestand die Mitgift bei den bereits verheirateten Schwestern der Braut aus einem festgesetzten Betrag, geleistet vom Elternhaus der jeweiligen Braut, so wurde in diesem Vertrag die Höhe der Mitgift erweitert.

In Punkt eins des Ehevertrages wird festgehalten, dass die Braut von ihrem Bruder Ferdinand, ebenso wie ihre Schwester Constantia, 50.000 rheinische Gulden erhalten sollte. Punkt zwei besagt, dass der spanische König Philipp III. der Mitgift weitere 200.000 Escudos hinzufügt.[1082] Die 200.000 Escudos, die Erzherzogin Maria Magdalena versprochen waren, sollten ertragsbringend im spanischen Königreich Neapel angelegt werden. Laut Ehevertrag wurden

[1081] HHStA Wien, HA. Hofakte des Ministeriums für Inneres (1507-1743), Akt 1/12. Ehevertrag vom 28. 6. 1608 zwischen Erzherzogin Maria Magdalena und Großherzog Cosimo II. der Toskana. Wie bei den vorigen in lateinischer Sprache abgefassten Eheverträgen, habe ich auch die mir wichtig erscheinenden Textpassagen, der Anschaulichkeit halber, hier in der spanischen Sprache, in den Text eingefügt.

[1082] Mittels verschiedener Eckdaten lässt sich ein ungefähres Wertverhältnis zwischen dem spanischen Escudo und dem rheinischen Gulden herausfinden. Wie etwa aus dem im HHStA Wien, HA, FA, Karton 20/12, fol. 1r-142v; hier 103v. *Matrimonalia Maximiliani* […] *cum Maria Hispaniarum* […] enthaltenen Übersetzung des Heiratsvertrages Marias von Spanien mit Maximilian II. geht für 1548 eindeutig das Werteverhältnis 1:2,166 (100.000 Escudos = 216.666 rheinische Gulden) hervor. Für das Jahr 1566 wird vom kaiserlichen Gesandten am spanischen Hof, Adam von Dietrichstein, ein Verhältnis von 2:3 (20.000 Escudos = 31.000 rheinische Gulden) angegeben. Vgl. dazu EDELMAYER, Ehre, Geld, Karriere, 109-143; hier 128. Für die Mitte des 16. Jahrhunderts eruierte Heiss ein Werteverhältnis von 2:3. Gernot HEISS, Die ungarischen, böhmischen und österreichischen Besitzungen der Königin Maria (1505-1558) und ihre Verwaltung (Mitteilungen des österreichischen Staatsarchivs Wien 1974, Bd. 27), 62-100, hier: 78, FN. 51. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts entnimmt Rauscher aus seinen Quellen ebenfalls ein Werteverhältnis von 2:3. Peter RAUSCHER, Die Finanzierung des Kaiserhofes in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts (Frühneuzeit-Info, Jg. 12, Heft 2, Wien 2001), 49-64, hier: 53.

der Erzherzogin vom spanischen König acht Prozent aus der Veranlagung und Erträgnissen aus dem Kapital zugesagt.[1083] Zur Wertschätzung der Braut sollte diese Mitgift in gleicher Form gewährt werden, wie die Mitgiften von Kaiserin Maria[1084] und der Infantin Doña Catalina.[1085]

"*Que la Magestad Católica del Rey, nuestro señor, a título de dote y por augmento de dote, hace gracia de dar y dará a la dicha señora archiduquesa Maria Madalena docientos mil ducados castellanos de a onze reales cada ducado, situados en buena y segura renta en el reyno de Nápoles. Y la dicha situación será a razón de a ocho por ciento de la misma forma, valor réditos y fructos, según y cómo se situaron las dotes de la Magestad Cesárea de la señora emperatriz Maria, abuela de su Magestad, y de la señora infanta doña Cathalina, su hermana, y para cumplimiento y execución desta dicha Gracia, donación y augmento de dote de los dichos docientos mil ducados mandará su Magestad dar su real Cédula y todos los despachos necesarios en tan bástate y legitima forma, como más convenga; lo qual se executará y despachará luego que esta dicha capitulación sea ratificada por los señores contrayentes y por los demás interesados en ella.*"[1086]

Die Beschreibung der Veranlagung der 200.000 Escudos im Hinblick auf ihre Rentabilität und deren Sicherstellung des Betrages ist im oben angeführten Kapitel des Ehevertrages klar erkennbar. Da die Verschreibung einer Mitgift im Königreich Neapel eine wirtschaftlich heikle Angelegenheit war, schien die ausführliche Niederschrift in Kapitel zwei durchaus gerechtfertigt.[1087] Für die Hoffnung auf zuverlässige und gesicherte Einkünfte, nutzten die spanischen Habsburger häufig Neapel.[1088]

Der im vorliegenden Ehevertrag explizit enthaltene Verweis darauf, dass die Geldanlage „… *buena y segura* …", also ertragssicher und zuverlässig sein sollte, gründete im Wissen, dass die spanischen Herrschaftsgebiete aufgrund der permanenten kriegerischen Unternehmungen des Regenten und dem großflächigen Transfer dortiger Erträgnisse finanziell hochgradig erschöpft

[1083] In der Regel wurde die Summe der Rendite von 5-10 % aus dem Ertrag des Fruchtgenuss gewährt. Vgl. dazu: HURTER, Geschichte Ferdinands II, Bd. 5, 41. SPIEß, Witwenversorgung, 93. VOCELKA, Hochzeiten, 15. Im vorliegenden Ehevertrag sind 8 % Rendite angegeben.

[1084] Kaiserin Maria (1528-1603), Gemahlin von Kaiser Maximilian II., Schwester von Philipp II. König von Spanien, Großmutter von König Philipp III. und Tante von Erzherzogin Maria Magdalena. König Philipp II. war in seiner vierten Ehe mit Erzherzogin Anna verheiratet, Tochter von Kaiser Maximilian II. und Maria von Spanien. HAMANN, Die Habsburger, 287. Betz analysiert in ihrer Arbeit anschaulich das Heiratsgut der Kaiserwitwe Maria. BETZ, Von Innerösterreich in die Toskana, 164-166.
HHStA Wien, FUK 1292/1,2, Augsburg, Ehevertrag vom 24.4.1548 zwischen Erzherzog Maximilian und Infantin Maria von Spanien, abgeschlossen durch die Väter des Brautpaares, König Ferdinand I. und Kaiser Karl V.
HHStA Wien, HA, FA, Karton 20/12, fol. 1-142; hier fol. 83v., 104v. *Matrimonalia Maximiliani* […] *cum Maria Hispaniarum* […], Entwürfe zum Heiratsvertrag, fol. 83v., 104v., betreffend 200.000 Escudos.

[1085] HAMANN, Die Habsburger, 237.

[1086] HHStA Wien, HA. Hofakte des Ministeriums für Inneres (1507-1743), Akt 1/12. Ehevertrag vom 28. 6. 1608 zwischen Erzherzogin Maria Magdalena und Großherzog Cosimo II. der Toskana.

[1087] Vgl. dazu: HEISS, Besitzungen, 73, 89, 99, wo er feststellt, dass die Beschreibung eines Einkommens oder einer Geldanlage als „sicher" sich häufig in den entsprechenden Dokumenten findet, vor allem dann, wenn die Gewährleistung der Zahlungen gefährdet schien.

[1088] BETZ, Von Innerösterreich in die Toskana, 166. Neapel war seit dem frühen 16. Jahrhundert im Besitz der spanischen Krone. Ferdinand II. von Aragonien hatte 1504 die französische Herrschaft Karls VIII. in Neapel beendet, bis 1707 stellte nun das Königreich von Neapel und Sizilien ein Vizekönigreich von Spanien dar.

waren. Vor allem die Bekämpfung der Türken im mediterranen Raum verschlang große Summen. Infolgedessen waren auch die finanziellen Ressourcen des Königreichs Neapel angeschlagen, und auf Zahlungen aus dem Königreich konnte man sich nicht immer verlassen. Friedrich Edelmayer bringt in seinem Aufsatz *Einheit der Casa de Austria? Philipp II. von Spanien und Karl von Innerösterreich* die Problematik der Pensionszahlungen zum Ausdruck:

„*Philipp II. verfügte hier sehr oft über Gelder, die er gar nicht besaß beziehungsweise erst einnehmen sollte. Die 100.000 Dukaten für den Erzherzog Karl sollten jedenfalls aus den Steuern aufgebracht werden, mit denen der Handel für Korn und Hülsenfrüchte in Neapel belegt war. Diese Steuern brachten aber bei weitem weniger an Bargeld ein, als Philipp daraus an Gnadengeldern schon vergeben hatte. Bei der Auszahlung dieser Beträge kam es daher immer weiter zu Verzögerungen. 1577 konnte die Summe für Erzherzog Karl nur noch zur Hälfte aufgebracht werden, 1578 gar nicht mehr. Philipp II. befahl daher im Juli dieses Jahres den Offizialen der Casa de la Contratación*[1089] *in Sevilla, an den Erzherzog von dem Geld, welches die nächste Amerikaflotte bringen würde, 15.000 Dukaten zu 11 Reales zu überweisen.*“[1090]

Auch die Auszahlung, der im Ehevertrag Marias von Spanien angeführten Rentenansprüche Ferdinands I. aus Steuereinnahmen in Neapel waren im Jahre 1540 so massiv im Rückstand, dass der Bankier Anton Fugger dem Kaiser riet, eine anderortige Abschöpfung des Anspruches durchzusetzen.[1091] Wie aus den angeführten Beispielen ersichtlich, war Neapel im 16. Jahrhundert kein guter Boden, um Kapital zu erhalten und Einkünfte zu sichern. Es stellt sich die Frage, warum dann immer wieder Neapel zur Veranlagung des Kapitals in den diversen Eheverträgen zur finanziellen Absicherung der Braut herangezogen wurde. Wenigsten trugen diese Erfahrungen dazu bei, dass im Ehevertrag Erzherzogin Maria Magdalenas der Zusatz „… *en buena y segura renta en el reyno de Napoles* …“ angebracht wurde.

Widerlage – Leibgedinge – contrados

Das Wort „Widerlage“ mit all seinen weiteren Bedeutungen sei es in deutscher, lateinischer, italienischer oder, wie in diesem Vertrag, in spanischer Sprache, kommt in dem vorliegenden Ehevertrag nicht vor. Die Widerlage, thematisiert in Punkt drei des vorliegenden Vertrages, wurde anders als bei den Eheverträgen der Schwestern Maria Magdalenas verhandelt. Dies ergab sich durch eine frühere Kreditgewährung an König Philipp II. durch die Medici.[1092]

[1089] Joseph PÉREZ, Ferdinand und Isabella. Spanien zur Zeit der Katholischen Könige (München 1989). Die Casa de la Contratación war eine von Königin Isabella im Jahr 1503 gegründete öffentliche Einrichtung, die den Handel, die Schifffahrt und die Auswanderung nach Amerika koordinierte.
[1090] EDELMAYER, Einheit der Casa de Austria? 373-386, hier: 379f.
[1091] BETZ, Von Innerösterreich in die Toskana, 167.
[1092] CONTINI, Medicean Diplomacy, 80f. Roy STRONG, Splendour at Court. Renaissance Spectacle and Illusion (London 1973), 197. RAUSCHER, Die Finanzierung des Kaiserhofes, 49-64, hier: 58f. WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 1 517-522. Die finanziell potenten Medici hatten im Laufe des 16. Jahrhunderts zahlreichen europäischen Regenten große Summe geliehen, darunter etwa allein im Jahr 1572 200.000 Scudi an Philipp II.

Dessen Sohn, Philipp III., verfügte als Erbe der Kreditschulden im Rahmen des Ehevertrages von 1608 die Rückzahlung von 300.000 Escudos an den Großherzog.[1093] Die Rückzahlung der Schulden sollte zu Raten von je 100.000 Escudos in den Jahren 1608, 1609 und 1610 erfolgen. Dies sollte durch die Einnahmen aus den spanischen Silberschiffen, „*las flotas*", finanziert werden.[1094] Gemäß des Vertragstextes sollte der Großherzog ab dem Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung des Ehevertrages die gänzliche Kreditrückzahlung der 300.000 Escudos vornehmen und zugunsten des jungvermählten Ehepaares anlegen. Es wurde dabei als ein jährliches Einkommen aus der Verzinsung der Summe in der Höhe von mindestens fünf Prozent als Beitrag zur Unterhaltung des Haushalts der jungen Eheleute angedacht.

Witwen- und Witwerversorgung

Wurde der Witwenversorgung der Schwestern von Erzherzogin Maria Magdalena in den von mir bearbeiteten Eheverträgen ein breiter Raum gegeben, so ist dies, trotz des großen Umfanges, bei dem vorliegenden Notariatsakt nicht der Fall. Die Witwenversorgung der Braut wird in diesem Vertrag in den Punkten drei, vier, fünf und sechs zwar thematisiert, aber nicht konkret abgehandelt. In Punkt drei wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer Witwenschaft von Maria Magdalena das sogenannte Erbrecht heranzuziehen und durchzuführen sei. Der Großherzog, als Vater des Bräutigams, verpflichtet sich in diesem Falle, durch Ausstellung der dafür notwendigen Dokumente für eine reibungslose Abwicklung der zu zahlenden Beträge während der gesamten Zeit einer eventuellen Witwenschaft für Maria Magdalena Sorge zu tragen, um eine Rechtssicherheit für die Witwe zu gewährleisten.

"*Y en caso que suceda disolverse el dicho matrimonio entre los dichos señores príncipe de Toscana y archiduquesa, quedando viuda la dicha señora archiduquesa, en este dicho caso en consideración y subrogación y lugar de las arras que se havía de dar a la dicha señora archiduquesa Maria Madalena, el dicho señor gran duque se [h]a de obligar y quedar…*"[1095]

Des Weiteren ist dafür zu sorgen, dass die zukünftige Gemahlin die Zinserträge auf die genannten 300.000 Escudos während der Dauer einer eventuellen Witwenschaft ausbezahlt

[1093] Eine solche Form und Veranlassung der Schuldentilgung war nicht unüblich, es hatte dies dergleichen schon bei der Vermählung von Maria de´ Medici mit Heinrich IV. von Frankreich in umgekehrter Form gegeben. Durch die Mitgift Marias von Medici wurden Frankreichs Schulden beim toskanischen Großherzog in der Höhe von 1,7 Millionen Scudi teilweise getilgt. Insgesamt betrug die Mitgift unglaubliche 600.000 Scudi, wovon 350.000 bar gezahlt und der Rest vom französischen Schuldenberg abgezogen wurde. CONTINI, Medicean Diplomacy, 80f. STRONG, Splendour at Court. 197. RAUSCHER, Die Finanzierung des Kaiserhofes, 58f.

[1094] Xavier SELLÉS-FERRANDO, Spanisches Österreich (Wien 2004), 251. BETZ, Von Innerösterreich in die Toskana, 168. Die spanischen Silberflotten, "las flotas" genannt, transportierten ab den dreißiger Jahren des 16. Jahrhunderts Silber und Silbermünzen aus Mittelamerika nach Spanien. Das Anweisen von Zahlungen aus erwarteten Einfuhren war sehr gebräuchlich.

[1095] HHStA Wien, HA. Hofakte des Ministeriums für Inneres (1507-1743), Akt 1/12. Ehevertrag vom 28. 6. 1608 zwischen Erzherzogin Maria Magdalena und Großherzog Cosimo II. der Toskana. Vgl. BRAUNEDER, Die Entwicklung des Ehegüterrechts, 207-213. KOCH, Maior dignitas est in sexu virili, 54.

werden, nach dem Tode von Maria Magdalena verbleibt der genannte Betrag als Erlös und Nutzen im Hause des Großherzogs der Toskana:

"…*obligado a dar y queo se den los réditos de los dichos trecientos mil escudos a la dicha señora archiduquesa por todos los días de su vida, mientras viviere vida viudal, y después se [h]an de quedar los réditos de los dichos trecientos mil escudos a beneficio y provecho del dicho señor gran duque y de su Casa*…"[1096]

Für den Fall, dass aus dieser Eheverbindung leibliche Nachkommen hervorgehen, wurde verfügt, dass diese besagten Kinder, nach dem Tode von Maria Magdalena die Nutznießer des genannten Betrages und den daraus resultierenden Erträgen sein sollten.

"…*con tal declaración, que si del dicho matrimonio entre los dichos señores príncipe de Toscana y archiduquesa Maria Madalena, quedaren hijos, los dichos trecientos mil escudos y réditos dellos y su capital, empleo y situación [h]an de servir y convertirse en utilidad y provecho de los dichos señores hijos del dicho matrimonio*."[1097]

In Punkt vier wurden über die 200.000 Escudos Mitgift, die der spanische König dem zukünftigen Ehepaar zugesagt hatte, im Falle einer Witwenschaft von Maria Magdalena dahingehend verfügt, dass man sich an die gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen zu halten habe, die urkundlich vom spanischen König bestimmt wurden. Diese 200.000 Escudos sind durch das allgemeine Recht, wie es im Königreich Spanien und Neapel vorherrschte, zu behandeln. Kein Gesetz des Herrschafts- und Hoheitsgebietes von Florenz oder auf anderen Gebieten könnten in die vom spanischen König verfügten Bestimmungen eingreifen. Der Großherzog habe dazu alle Urkunden bereitzustellen, die seinen Verzicht der besagten Mitgift zu Gunsten des spanischen Königreiches bekunden.

Im folgenden Punkt fünf wurde festgehalten, dass im Falle des Todes von Maria Magdalena ohne Hinterlassung eines Testamentes die 200.000 Escudos an den spanischen König retourniert werden sollten. Trifft dies zu, könnten weder der hinterbliebene Ehemann noch die nicht zu den leiblichen Nachkommen eventuell erbberechtigten Personen einen Erbanspruch geltend machen. Sollten aber leibliche Nachkommen aus dieser Eheverbindung vorhanden sein, so sollten diese, auch ohne Testierung, Anspruch auf die 200.000 Escudos und den daraus resultierenden Zinserträgen haben.

Gemäß den Satzungen des Herrschaftsgebietes von Florenz wird in Punkt sechs bestimmt, dass, wenn Maria Magdalena vor ihrem Ehemann versterben sollte, dieser die im ersten Punkt angeordnete Mitgift von ihrem Bruder Erzherzog Ferdinand zugestanden bekommt. Tritt der

[1096] HHStA Wien, HA. Hofakte des Ministeriums für Inneres (1507-1743), Akt 1/12. Ehevertrag vom 28. 6. 1608 zwischen Erzherzogin Maria Magdalena und Großherzog Cosimo II. der Toskana.
[1097] Ebenda.

Prinz der Toskana, als Witwer, aber von dieser Bestimmung zurück, geht die besagte Mitgift an Erzherzog Ferdinand zurück. Wenn der Prinz der Toskana zustimmt, kann Maria Magdalena noch zur Zeit ihres Lebens verordnen, dass die genannte Mitgift, gemäß dem allgemeinen Recht, den legitimen Erben der Verstorbenen gehören sollte.

Morgengabe

Im vorliegenden Notariatsakt kommt das das Wort „Morgengabe“ nicht vor, was aber nicht bedeutet, dass Maria Magdalena keine Zuwendungen in Form von wertvollem Schmuck und Kleinodien anlässlich ihrer Eheschließung und während der Ehe erhalten hätte.

"*Que por quanto, según la grandeza de los dichos señores contrayentes y de la casa, persona y estado del dicho señor gran duque, se han de dar a la dicha señora archiduquesa Maria Madalena las joyas y otras cosas preciosas que se acostumbran a dar entre semejantes personas*."[1098]

So beginnt Punkt sieben des vorliegenden Vertrages, wo auf Grund der Würde und des Status des zukünftigen Ehepaares, wie allgemein üblich in diesen Kreisen, hingewiesen wurde. Schmuck und Kleinodien sollten der zukünftige Ehefrau anlässlich ihrer Eheschließung sowie während der Ehe, von der großherzoglichen Familie Medici zur Verfügung stehen. Der Großherzog behielt sich eine Ablösemöglichkeit auf jene Schmuckstücke oder Kleinodien vor, die Maria Magdalena von ihm, seiner Frau oder ihrem zukünftigen Gemahl geschenkt werden würden. Der großherzoglichen Familie sollte dadurch für den Fall der Auflösung der Ehe die Möglichkeit gegeben werden, diese Gegenstände von der Erzherzogin zurückzukaufen.

"*Es declaración que las dichas joyas y demás cosas preciosas, que el dicho señor gran duque o la señora gran duquessa, padre y madre del dicho señor príncipe, o el dicho señor príncipe dieren y donaren a la dicha señora archiduquesa Maria Madalena, futura esposa del dicho señor príncipe, se puedan redimir por los dichos señores gran duque y gran duquesa y príncipe y sus herederos en caso de distolución deste dicho matrimonio por la suma, que el mismo señor gran duque declarare después de consumado el matrimonio*."[1099]

Die Höhe der Ablöse sollte der Großherzog nach Vollzug der Ehe selbst festlegen können. Für die zukünftige Ehefrau des Erbprinzen der Toskana bedeutete dies, dass sie zu Zeiten aufrechter Ehe das Recht auf Verwendung dieser Geschenke hatte, über die aber nicht frei disponieren oder testieren durfte. Schmuck und Kleinodien würden als Gegenstand nicht in ihr Eigentum übergehen oder von ihr weitervererbt werden können. Bei einem Rückkauf durch die großherzogliche Familie war es Maria Magdalena sehr wohl möglich, auf Grund der Bargeldablöse über die Gegenstände frei disponieren zu dürfen, es wäre dies dann freies

[1098] Ebenda.
[1099] Ebenda.

Vermögen der Ehefrau und dann ihrer Erben. Damit wurde vorgesorgt, dass diese Gegenstände im Fall einer Auflösung der Ehe im Familienbesitz bleiben würden. Zweck dieser Bestimmung war es, den Familienschmuck und die Kleinodien im Besitz der Medici zu halten. Insbesondere verhinderte diese Bestimmung für den Fall einer kinderlosen Ehe, dass mangels Nachkommen die erbberechtigten Verwandten von Seite der Braut in den Besitz von mediceischen Familienschmuckstücken gelangen würden.

Weiters wurde bestimmt, wie mit jenen Gegenständen weiter zu verfahren wäre, die die Braut zur Hochzeit oder zu einem späteren Zeitpunkt erhalten oder sich aneignen würde. Dieses Vermögen, es waren etwa Objekte wie Geschenke, im Laufe der Ehe gekaufte Kleinodien und sonstige Erwerbungen gemeint, sollten in ihr Eigentum übergehen und gänzlich zur freien Verfügung stehen. Wichtig war diese Bestimmung zur Klärung von Besitzverhältnissen. Im Fall einer durch eine Verwitwung bedingten Auflösung des ehelichen Haushalts sollten die von dieser Vertragspassage umfassten Gegenstände von ihr mitgenommen oder verwertet werden können.[1100]

"*Assi mismo se asienta, capitula y concierta que todo lo que la dicha señora archiduquesa Maria Madalena, espossa futura que ha deser del dicho señor príncipe, tuviere o ad quiriere, asi en el tiempo de las bodas, que se han de celebrar con el dicho señor príncipe, como después de contraydo el dicho matrimonio, durante el disuelto el dicho matrimonio, todo lo susodicho, ora sean bienes muebles, semovientes. o rayces, juros, censos, derechos o situaciones o joyas, [h]an de pertenecer a la dicha señora archiduquesa Maria Madalena a su libre disposición para sí y para sus herederos y sucesores, en testamento o ab intestato conforme a derecho común.*"[1101]

8.4.6 Erbverzicht – *Renunciación – Ratificación* des Ehevertrages

Dem Erbverzicht durch die Braut und der Ratifizierung des Ehemannes wurde in diesem Notariatsakt ein gemeinsames Kapitel gewidmet. Der Erbverzicht und die Ratifizierung sollten durch eine jeweils eigene Urkunde verfasst und auf ihre Rechtmäßigkeit sichergestellt werden. Über die Mitgift hinaus wurde von Seiten der Erzherzogin Maria Magdalena auf das väterliche, durch den Tod des Vaters Erzherzog Karl im Jahre 1590 in Verwaltung des Bruders Erzherzog Ferdinands als Erbe des innerösterreichischen Länderkomplexes, und mütterliche Erbe verzichtet.

"*…señora archiduquessa Maria Madalena, demás y allende del dicho dote, que le ha de dar el dicho señor archiduque Ferdinando, para en caso que pudiesse pretender otros algunos derechos por vía de legitima paterna o materna, o a los estados, feudos, ducados, títulos o reynos, que en qualquiera manera pudiesen pertenecer a la Casa del dicho señor archiduque*

[1100] SPIEß, Witwenversorgung, 87-114; hier: 96.
[1101] HHStA Wien, HA. Hofakte des Ministeriums für Inneres (1507-1743), Akt 1/12. Ehevertrag vom 28. 6. 1608 zwischen Erzherzogin Maria Magdalena und Großherzog Cosimo II. der Toskana.

Fernando por persona o como descendiente del dicho señor archiduque Carlos, su padre…"[1102]

Ebenso verzichtet die Erzherzogin für sich und ihre leiblichen Nachkommen der männlichen Linie auf eventuell zu erwartende Rechte oder die Herrschaft einer Nachfolge im Königreich Ungarn und Böhmen und allen zum Haus Österreich gehörenden Herrschaften.

"*…con las cláusulas, vínculos y firmezas que sea necesario, asi respecto de la dicha sucesión y legitima paterna, o, maternal, como a la sucessión o esperanza, derecho o pretensión de poder succeder en los reynos de [H]ungria y Bohemia y de qualesquier dominios, feudos o titulos tocantes a los señores archiduques de la familia y Casa del Austria y a sus hijos y herederos legítimos y descendientes por linea de varón.*"[1103]

Nach Unterzeichnung des Ehevertrages und Vollzug der Ehe verpflichtet sich der Prinz der Toskana und nun Ehemann von Maria Magdalena, mittels einer Urkunde, die Anerkennung des vorliegenden Ehevertrags mit dessen Ratifizierung zu bestätigen.

"*…ha de quedar obligado a hacer la dicha ratificacióon según y cómo y en la forma que más convenga para cumplimiento, firmeza y perpetuidad de todo lo susodicho de tal manera que, si por qualquier caso o en otra qualquier forma de voluntad contraria o impedimento del dicho señor príncipe de Toscana no otorgare la dicha escritura, lo que no se espera entre semejantes partes, todavía esta dicha renunciación ha de quedar firme perpetua y valedera para siempre jamás con la dicha ratificación y approbación que ha de hacer el dicho señor príncipe de estos dichos capítulos matrimoniales, como si la dicha escritura se huviera otorgado. Porque desde a[h]ora para entonces, en haciéendose la dicha ratificación por el dicho señor príncipe de estos dichos capítulos matrimoniales, queda y ha de quedar otorgada la dicha escritura de renunciación y ratificacion.*"[1104]

8.4.7 Überfahrt der Braut von Graz nach Florenz

Geben die vorigen Punkte Auskunft über dem rechtlichen Inhalt des vorliegenden Ehevertrages, wurde in Punkt zehn die Eheschließung „*per procuratorem*" und die anschließende Überfahrt der Braut von Graz nach Florenz bestimmt. Es wurde klargemacht, dass Maria Magdalena zuerst „*per procuratorem*" in Graz verheiratet werden sollte „*Se declara que haviendo primero desposado se por poder la persona que le tuviere del dicho señor príncipe de Toscana con la dicha señora archiduquesa, se hará el dicho viage de Gratz a Florencia*"[1105], um dann in Florenz ihrem zukünftigen Ehemann zugeführt zu werden.

Die Trauung wurde am 14. September 1608 in der der Grazer Burg angeschlossenen Jesuitenkirche durchgeführt. Als Stellvertreter des Bräutigams hatte der Großherzog von

[1102] Ebenda.
[1103] Ebenda.
[1104] Ebenda.
[1105] Ebenda.

Florenz den Sohn des Herzogs von Bracciano, Paolo Giordano Orsini[1106], der deutsch sprach, mitsamt einem großen Gefolge nach Graz geschickt.[1107]

Betz widmet sich in ihrer Arbeit ausführlich der Hochzeit „*per procuratorem*" in Graz.[1108]

Des Weiteren wurde bestimmt, dass Erzherzog Ferdinand und der Großherzog der Toskana alle Vorkehrungen zu treffen hatten, um den Mitreisenden eine reibungslose Reise von Graz nach Florenz zu gewährleisten „*Y en quanto al camino, y a las demás cosas concernientes a él hasta llegar a Florencia, se tomará el acuerdo que entre si concertaren los dichos señores, archiduque Ferdinando y gran duque de Toscana, procurando en todo conformarse con el bien de las partes para la brevedad del dicho viage y conducta*."[1109]

8.4.8 Einhaltung und Unterzeichnung des Notariatsaktes

Es wurde festgehalten, dass es dem Willen des Braupaares entsprechen sollte, diesen Ehevertrag aufzubewahren, wahrzunehmen und zu überwachen. Auch wurde erklärt, dass sich die beteiligten Personen an den Inhalt des Vertrages zu halten und sich darauf zu beziehen hatten. Sollte eine noch höhere Kraft den Inhalt der Kapitel, entweder eines oder mehrere der genannten Kapitel, anzweifeln, so sollten jeweils die genannten Vertragspartner sich gegenseitig die Zustimmung der Gegenseite holen und andere Schriften hinzuziehen, um die bestmöglichste Entscheidung der in diesem Ehevertrag genannten Kapitel zu erlangen.

Die genannten Kapitel dieses Ehevertrages sind durch die Beauftragten des spanischen Königs und des Großherzogs der Toskana öffentlich zu unterzeichnen und zu ratifizieren, um allen Anforderungen gerecht zu werden. Dazu sind die Herrn Salustio Tarugi, Erzbischof von Pisa, und der Herzog von Infantado beauftragt. Juan Gallo de Andrada, Notar der Kammer des spanischen Königs beaufsichtigt die Rechtmäßigkeit dieses Vorganges unter Anwesenheit von sieben Zeugen. Dieser Ehevertrag wurde in der Residenz des Herzogs von Infantado in Madrid am 28. Juni 1608 abgefasst und unterzeichnet. Schreiber des Notariatsaktes, Andres de Prada, Staatssekretär des spanischen Königs, Schreiber in der Kammer von Juan Gallo de Andrada, bestätigte die Rechtmäßigkeit dieses Vertrages, welches durch die Anbringung des königlichen Siegels bekräftigt wurde.[1110]

[1106] Paolo Giordano Orsini (1591-1656/1657). Online unter: https://www.treccani.it/enciclopedia/paolo-giordano-orsini_%28Dizionario-Biografico%29/ (30.4.2024).
[1107] CALDERARA, La Granduchesa Maria Maddalena, 38.
[1108] BETZ, Von Innerösterreich in die Toskana, 185-188.
[1109] HHStA Wien, HA. Hofakte des Ministeriums für Inneres (1507-1743), Akt 1/12. Ehevertrag vom 28. 6. 1608 zwischen Erzherzogin Maria Magdalena und Großherzog Cosimo II. der Toskana.
[1110] Ebenda. Siehe Punkte 11-13 des Ehevertrages.

Das Ableben der Mutter von Erzherzogin Maria Magdalena im April 1608 führte dazu, dass die Hochzeit verschoben werden musste. Am 14. September 1608 wurde die Erzherzogin in der der Grazer Burg angeschlossenen Jesuitenkirche *per procuratorem* getraut. Als Vertreter des Bräutigams fungierte, wie bereits erwähnt, der älteste Sohn des Herzogs von Bracchiano, Paolo Giordano Orsini.

Am 22. September verließ Maria Magdalena den Grazer Hof. Betz berichtet ausführlich über die ab 18. Oktober 1608 in Florenz stattfindenden prunkvollen Hochzeitsfeierlichkeiten.[1111]

8.5 Politische Möglichkeiten als Ehefrau und Großherzogin der Toskana

Am 3. Februar 1609, wenige Monate nach der Hochzeit, verstarb Großherzog Ferdinand I. Das junge Paar übernahm die volle Verantwortung der Regierungsgeschäfte. Maria Magdalena war nun Großherzogin der Toskana. Wie aus den vorhandenen Korrespondenzen an ihren Bruder Ferdinand zu entnehmen, schien sie sich mühelos in den Florentiner Alltag eingefunden zu haben.[1112] Während der gemeinsamen Regierungszeit des Großherzogpaares bis zum Tod Cosimo II. 1621, nahm Maria Magdalena alle jene Aufgaben wahr, die ihre Position als Ehefrau des Landesherrn erforderte. Dazu zählten die Erziehung der Kinder, die Leitung des Hofhaushaltes sowie die Korrespondenz mit den europäischen Höfen, insbesondere jenen, mit denen sie direkt verwandt war. Rege war zum Beispiel der Austausch mit ihrer Schwester Margaritha, der Königin von Spanien, die zwischen 1610 und 1611 einen ganzen Gemäldezyklus für ein als Residenz genutztes Kloster in Valadolid aus Florenz erhielt.[1113] Wie für Fürstinnen dieser Zeit üblich, wurde Maria Magdalena in verschiedener Hinsicht auf Hilfe und Unterstützung angesprochen, entweder persönlich oder als Vermittlerin zwischen Bittstellern und Großherzog. Diesem stand sie zudem als Ratgeberin zur Seite oder vertrat ihn bei Regierungsangelegenheiten bei Abwesenheit oder Krankheit.[1114] Es darf behauptet werden, dass Maria Magdalena, wie einst ihre Mutter, ihre Rolle und Einfluss bei Hof voll auszunutzen wusste, um die Interessen ihrer Herkunftsfamilie zu begünstigen. Als ihr Bruder 1619 zum Kaiser gekrönt wurde, erhöhte dies sowohl die Bedeutung der von den Medici ersehnte Verbindung zum Thron als auch die Stärkung der Position Maria Magdalenas.

[1111] Ausführlich dargestellt von BETZ, Von Innerösterreich in die Toskana, 185-244.
[1112] HHStA Wien, HA, FamKorr. A, Karton 6/6, fol. 309r-347v., Schreiben Maria Magdalena an Ferdinand II. im Zeitraum von 1608-1631.
[1113] Ilaria HOPPE, Maria Magdalena von Österreich. In: STRUNCK, 106-115.
[1114] KELLER, Nur die Frau des Kaisers? 20-22.

8.5.1 Fortbestand der Dynastie – Maria Magdalenas Nachkommen

Wie ihre dynastisch verehelichten Schwestern vor ihr, mit Ausnahme Maria Christierna, erfüllte auch Maria Magdalena ihre wichtigste politische Tätigkeit dadurch, dass sie mit der Geburt ihrer Kinder den Fortbestand der Dynastie sicherte. Schon bald nach ihrer Heirat gebar sie ihr erstes Kind Maria Cristina, die als Tochter jedoch von der Thronfolge ausgeschlossen blieb. Diese mit einem männlichen Erben zu sichern, galt als wichtigste Aufgabe einer fürstlichen Gemahlin.[1115] Doch bereits 1610 wurde Ferdinand II.[1116] geboren, damit war Maria Magdalenas Position bei Hof gefestigt. Sie gebar noch vier weitere Söhne und zwei Töchter, womit sie ihrer Aufgabe als Landesmutter mehr als gerecht wurde. Die Portraits, die in dieser Zeit entstanden, halten dies fest. Sie zeigen Maria Magdalena schwanger oder gemeinsam mit dem männlichen Erben.[1117]

8.5.2 Religiosität

Entsprechend der betont gläubigen Einstellung der Eltern zum christlichen Glauben der Papstkirche war Maria Magdalena erzogen und geprägt worden. Am Florentiner Hof setzte sie ihre Aktivitäten im Sinne ihrer Glaubenseinstellung fort, was zu Beginn ihrer Ehe von den Florentinern spöttisch angemerkt wurde: „*la bigotteria e la gola*“.[1118] Die von Maria Magdalena ostentativ zur Schau gestellte Religiosität mag bigott anmuten, erfüllte aber auch einen politischen Zweck. Neben den täglichen Andachten, morgendlichen und abendlichen Gebetsstunden und täglichen Messebesuchen unterhielt die Großherzogin Kontakte zu kirchlichen Orden. Ihre Hofdamen wurden von ihr angehalten, verschiedene karitative Tätigkeiten zu übernehmen. Auf Anordnung der Großherzogin ließ sie das Kloster der Convertite für ehemalige Prostituierte ausbauen und stiftete das Armenhospiz San Salvatore in Camaldoli. Pilger- und Wallfahrten gehörten ebenfalls zum Hofalltag. Maria Magdalenas Religiosität äußerte sich auch in ihrer Sammelleidenschaft für Reliquien. Für diese ließ sie im Palazzo Pitti, der Residenz des Großherzogpaares, eine an ihre Gemächer angrenzende Kapelle einrichten. Dort verwahrte sie die Reliquien in Schränken und kostbaren Reliquiaren, welche sie auch für Kirchen, etwa den Dom oder die Wallfahrtskirche Santa Maria in Impruneta, häufig selbst in Auftrag gab.[1119]

[1115] Ebenda, 20.
[1116] Ferdinand II., Großherzog der Toskana. Online unter: https://www.treccani.it/enciclopedia/ferdinando-ii-de-medici-granduca-di-toscana_(Dizionario-Biografico) (16.5.2024).
[1117] HOPPE, Maria Magdalena von Österreich, Porträts Abb.: 1, 108.
[1118] CALDERARA, La Granduchesa Maria Maddalena, 13. Dabei meint Calderara, dass italienischen Quellen zufolge, der Alltag am Grazer Hof von Bigotterie und Völlerei geprägt sei.
[1119] HOPPE, Maria Magdalena von Österreich; Porträts Abb.: 2, 109.

Bereits während der Zeit ihrer Ehe gibt es Hinweise, dass Maria Magdalena verschiedene Künstler am florentinischen Hof beschäftigte und die entstandenen Werke zumeist religiösen Charakters waren. Mit ihrer Reliquiensammlung gab sie den Florentiner Kollektionen neue Impulse, hier wird das Interesse der Großherzogin an Kultur sichtbar. Dies galt auch für Kleinplastiken in Elfenbein und Ebenholz, Materialien, die sich in ihrer Heimat großer Beliebtheit erfreuten. Hier sei nochmals der Gemäldezyklus erwähnt, den die Großherzogin zwischen 1610 und 1611 ihrer Schwester, der Königin von Spanien, für ein als Residenz genutztes Kloster in Valladolid übermitteln ließ.[1120]

8.6 Regentschaft der Großherzogin nach dem Tod Cosimo II.

Was der Mutter, Erzherzogin Maria von Innerösterreich, trotz intensiver Bemühungen nicht gelang, nämlich nach dem Tode von Erzherzog Karl II. von Innerösterreich im Jahre 1590 die Regentschaft des innerösterreichischen Länderkomplexes für ihren noch minderjährigen Sohn Ferdinand zu übernehmen, konnte Großherzogin Maria Magdalena nach dem Tode ihres Gemahls realisieren. Der Großherzog verschied am 28. Februar 1621 im Alter von nur 31 Jahren. Der erstgeborene, elfjährige Sohn des Ehepaares, Ferdinand (1610-1670) wurde umgehend als angehender Großherzog inthronisiert, doch konnte er als Minderjähriger zu diesem Zeitpunkt noch nicht über die Staatsgewalt seines Reiches verfügen. Seine Mutter und seine Großmutter, Christine von Lothringen (1565-1636), übernahmen in seinem Namen die Vormundschaftsregierung. Da Frauen nach römischen und toskanischen Recht wiederum von öffentlichen Ämtern ausgeschlossen waren, mussten sie sich offiziell mit einem Rat abstimmen.[1121] Die Vormundschaftsregierung dauerte bis zur Großjährigkeit Ferdinands II. im Jahre 1628 an.

8.6.1 Akzentsetzung der Großherzogin während der Zeit ihrer Regierung

Als Mutter des Thronerben und gebürtige Erzherzogin prägte Maria Magdalena wesentlich die Jahre der vormundschaftlichen Regentschaft. Calderara ist der Meinung, dass die verwitwete Großherzogin und ihre Schwiegermutter bis zur Großjährigkeit von Ferdinand im Jahre 1628 die Geschicke des Landes recht eigenständig lenkten.[1122] Maria Magdalenas Entschlossenheit, zu regieren, ist durch ihre gesetzten Maßnahmen unmittelbar nach dem Tode ihres Gemahls deutlich erkennbar. Dies manifestiert sich deutlich in der Fülle von Portraits, die sie in Auftrag

[1120] Ebenda, 109.
[1121] SCHATTKOWSKY, Witwenschaft in der Frühen Neuzeit, 11-34. WUNDER, Herrschaft und öffentliches Handeln. In: GERHARD, 27-54.,
[1122] CALDERARA, La Granduchesa Maria Maddalena 91-98.

gab und der neuen Situation Ausdruck verliehen. Wirkmächtig zeigen sich die Werke von Justus Sustermans (1597-1681)[1123], der unter Maria Magdalenas Regentschaft seine Karriere als Hofmaler begann. Von ihm stammte das offizielle Staatsporträt Maria Magdalenas im Witwenhabit aus dem Jahre 1621. In diesem Porträt tritt die Würde und die Trauer der Großherzogin in den Vordergrund, während ältere Porträts von ihr vornehmlich ihren Status als attraktive Gemahlin des Großherzogs und Mutter des Thronfolgers vermitteln.[1124]

Ein weiteres sichtbares Zeichen, um ihrem neuen Status gebührenden Ausdruck zu verleihen, setzte die Großherzogin in der Errichtung einer persönlichen Residenz, die sie Poggio Imperiale nannte. Nach dem Tode ihres Gemahls kaufte Maria Magdalena eine Villa aus dem 15. Jahrhundert und die dazugehörigen Ländereien. Auch wurde der Name der Villa „*Poggio Imperiale* – königlicher Sitz [Hügel] sicher nicht ohne Hintergedanken der Großherzogin gewählt, um auf ihren nunmehrigen Status und ihre Herkunft hinzuweisen.[1125]

In den Repräsentationsräumen des jungen Großherzogs entfaltet sich die habsburgische Kaisergenealogie, vom Begründer der Dynastie Rudolf I. bis zum Bruder der Regentin Ferdinand II. und seit 1619 Kaiser des Heiligen Römischen Reiches. Im Vorzimmer verdeutlichen die von ihm in Innerösterreich 1598 durchgesetzte Verbannung aller Nicht-Katholiken sowie der Sieg am Weißen Berg bei Prag 1620 über die Protestanten sein militärisches Engagement für den katholischen Glauben. Hier wird, statt an die Tradition der Medici anzuknüpfen, bewusst von der Großherzogin auf ihre weitaus überlegene Herkunft verwiesen. Im Vordergrund stehen die Erfolge ihrer Dynastie in den Diensten des katholischen Glaubens und der gottberufene Herrschaftsanspruch.[1126] Hoppe gibt in ihrem Aufsatz an, dass die vorderen, mit aufwändigen Fresken versehenen Säle der Villa Poggio Imperiale für offizielle Zeremonien genutzt wurden. Anschaulich wird von ihr über deren Funktion anlässlich des Besuchs des französischen Gesandten am 30. Mai 1624 berichtet.[1127] Hier wird deutlich, dass Politik in Verbindung mit Kunst und Kultur keinen Wiederspruch ergibt, im Gegenteil einen Bestandteil einer Herrschaftsausübung im Sinne der repräsentativen Öffentlichkeit während der Regentschaft von Maria Magdalena darstellt. Bis zur Volljährigkeit Ferdinands 1628 fanden zahlreiche Empfänge, Feste, Jagden und Tanzvergnügen sowie eine

[1123] Joseph Eduard WESSELY, „Justus Sustermans" in: Allgemeine Deutsche Biographie 37 (1894), 195. Online unter: https://www.deutsche-biographie.de/pnd119241161.html#adbcontent (16.5.2024).
[1124] HOPPE, Maria Magdalena von Österreich, Porträts Abb.: 1 und 3, 107-115.
[1125] Ebenda, 110.
[1126] Ebenda, 110f.
[1127] Ebenda, 228f.

Operninszenierung in der Villa statt. Auch war sie Schauplatz von Prozessionen und religiösen Zeremonien.[1128]

8.6.2 Konflikte in der Zeit des „Frauenregiments“

So erfolgreich und glanzvoll Maria Magdalena ihrer siebenjährigen Regentschaft innerhalb von Florenz Ausdruck verlieh, so blieb das „Frauenregiment“ nicht unumstritten und brachte ebenso Konflikte mit sich. Deutlich wird dies an einem Zensurprozess des Vatikans, der den ersten Maria Magdalena gewidmeten Band des Frauenlobes: *Della Dignita & Nobilta delle Donne* von Cristofano Bronzini (1580-1633) im Jahre 1622 verhandelte.[1129] Anstoß nahmen die Zensoren vor allem an der Behauptung der Einleitung: „…*esser stata creata da Dio la donna Signora dell'huomo*“ – Gott schuf die Frau aus dem Mann, sowie an der Kritik der ungerechten Tyrannei der Männer über die Frauen.[1130] Der Text war im Wesentlichen darauf angelegt, weibliche Herrschaft durch eine Fülle von positiven Beispielen der Geschichte zu rechtfertigen. Der Verweis auf die vorbildliche Regentschaft der beiden Großherzoginnen in der Toskana konnte die Inquisitoren jedoch nicht besänftigen, und Bronzini musste verschiedene Stellen streichen oder verändern, trotz der Intervention der Regentin. Hierbei wird deutlich, dass Maria Magdalena für ihre Interessen bereit war, sich gegen die Kirche zu stellen.[1131]

Dies war auch bei einer weiteren Auseinandersetzung der Fall, die die Regentschaft auf eine harte Probe stellte. Bereits zu Lebzeiten Cosimos II. war die Verbindung seiner Schwester Claudia von Medici (1604-1648)[1132] mit dem Prinzen und Erben von Urbino, Federico della Rovere (1604-1623)[1133], angebahnt und 1621 vollzogen worden. Der frühzeitige Tod von Federico 1623 führte zum Erbstreit, da Papst Urban VIII. (1568-1644)[1134] Anspruch auf das Herzogtum als Kirchenlehen erhob. Die Regentinnen hatten unterdessen die Ehe zwischen der Erbin Vittoria della Rovere (1622-1695)[1135] und Ferdinando II. von Medici vorbereitet, um selbst Anspruch auf das gewaltige Erbe erheben zu können. Sie veranlassten Claudia, mit der

[1128] Ebenda, 229.
[1129] Ausführlich dazu: Xenia von TIPPELSKIRCH, Die Indexkongregation und die Würde der Frauen: Cristofano Bronzini, „Della Dignita e Nobilta delle Donne“. In: Anne-Marie BONNET, Barbara SCHELLEWALD, Frauen in der Frühen Neuzeit (Wien 2004), 235-262.
[1130] Ebenda, 257.
[1131] HOPPE, Maria Magdalena von Österreich, 113f.
[1132] Claudia von Medici (1604-1648). Online unter: https://www.treccani.it/enciclopedia/ricerca/claudia-de-medici/ (29.5.2024).
[1133] Federico della Rovere (1604-1623). Online unter: https://www.treccani.it/enciclopedia/federico-ubaldo-della-rovere-duca-di-urbino_(Dizionario-Biografico) (29.5.2022).
[1134] GROTEFEND, Taschenbuch der Zeitrechnung, Papst Urban VIII., 6.8.1623-29.7.1644. Maffeo Barberini (1568-1644).
[1135] Vittoria della Rovere (1622-1695). Online unter: https://www.treccani.it/enciclopedia/vittoria-della-rovere-granduchessa-di-toscana (29.5.2024).

vierjährigen Vittoria nach Florenz zu kommen, und übten in jeder nur erdenklichen Weise Druck auf den alten Herzog von Urbino, Francesco Maria II. della Rovere (1548-1631)[1136], aus. Dieser beugte sich schließlich den militärischen und diplomatischen Drohungen des Papstes und überschrieb seiner Enkelin nur seine mobilen Güter.[1137]

8.6.3 Diplomatie statt Schwert

Trotz der oben angeführten Konflikte darf behauptet werden, dass die Außenpolitik der Regentinnen hauptsächlich von Bemühungen gekennzeichnet war, die auf friedliche Lösungen setzten. Dies manifestiert sich im Freskenprogram mit den „*Berühmten Frauen*“, die Maria Magdalena in ihrer Villa „*Poggio Imperiale*“ anfertigen ließ. Dieses Freskenportal zeigt, dass Frauen, im Gegensatz zu ihren männlichen Pendants, weitaus weniger mit einem Schwert in der Hand zu sehen sind, sie wirken eher durch Frömmigkeit und Weisheit.[1138] Zur weiblichen Diplomatie zählte auch die dynastische Heiratspolitik, die auch von Maria Magdalena vorangetrieben wurde, um für ihre Familie und sich selbst vorteilhafte und prestigeträchtige Verbindungen zu ermöglichen. In der Zeit ihrer Regentschaft im Jahre 1626 wurde die aus Urbino verwitwete Claudia von Medici Maria Magdalenas Bruder, Erzherzog Leopold von Tirol (1586-1632)[1139], zur Frau gegeben. 1628 wurde ihre Tochter Margherita (1612-1679)[1140] mit Odoardo Farnese (1612-1646), Herzog von Parma[1141], verheiratet.[1142]

8.7 Großherzogin Maria Magdalena und die italienische Sprache

Wie bei ihren anderen Schwestern der Fall, beherrschte auch Maria Magdalena die Sprache ihrer neuen Heimat zum Zeitpunkt ihrer Eheschließung nicht. Auf Grund der vorhandenen Quellen zur Erziehung am Grazer Hof ist zu verneinen, dass Maria Magdalena des Italienischen

---

[1136] Francesco Maria II. della Rovere (1548-1631). Online unter: https://www.treccani.it/enciclopedia/francesco-maria-ii-della-rovere-duca-d-urbino (29.5.2024).
[1137] Zu diesem gehörte die spektakuläre urbinatische Kunstsammlung, die die Erbin Vittoria später ebenfalls in der Villa *Poggio Imperiale* unterbringen ließ und die einen beträchtlichen Teil der heutigen Uffizien-Sammlung ausmacht. HOPPE, Maria Magdalena von Österreich, 114.
[1138] Ein ähnlicher Zug lässt sich in dem zur gleichen Zeit in Paris im Auftrag von Maria von Medici entstandenen Rubens-Zyklus beobachten, wo vor allem die friedliche und daher glückbringende Regentschaft Marias gerühmt wird. Maria von Medici war die Ehefrau des französischen Königs Heinrich IV. (1553-1610) und hatte, nach dem Tod des Königs 1610, die Regentschaft für den noch unmündigen König, den späteren Ludwig XIII. (1601-1643) übernommen.
[1139] HAMANN, Die Habsburger, 247-249).
[1140] Margherita von Medici (1612-1679). Online unter: https://www.treccani.it/enciclopedia/margherita-de-medici-duchessa-di-parma-e-piacenza_(Dizionario-Biografico) (29.5.2024).
[1141] Odoardo I. Farnese, Herzog von Parma (1612-1646). Online unter: https://www.treccani.it/enciclopedia/ricerca/odoardo-I.-farnese/ (29.5.2024).
[1142] HOPPE, Maria Magdalena von Österreich, 114.

mächtig war.[1143] Das Vorhandensein zahlreicher Italiener am Grazer Hof lässt aber den Schluss zu, dass ihr die Sprache zumindest nicht ganz fremd war.[1144]

Bei der Trauung „*per procuratorem*" am 14. September 1608 in der Grazer Jesuitenkirche wurde als Stellvertreter des Bräutigams Herzog Paolo Giordano Orsini, dieser sprach Deutsch, ausgewählt.[1145] Calderara berichtet, dass Cosimo etwas deutsch sprach und meint lakonisch, das Paar würde sich durch seine wenigen Deutschkenntnisse und ihre vorhandenen Kenntnissen der lateinischen Sprache mit der Zeit schon zu verständigen wissen „*Cosimo parla un po' il tedesco e lei stessa conosce il latino; con il tempo riusciranno a intendersi*."[1146]

Das Quellenmaterial, das auf den Schriftverkehr mit ihren Bruder Ferdinand beruht, ist ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst.[1147]

Auf Grund ihres langen Aufenthaltes in Florenz als Gemahlin des Großherzogs und in weiterer Folge als Regentin für den noch minderjährigen Thronerben kann davon ausgegangen werden, dass die Großherzogin der italienischen Sprache zumindest im Ansatz mächtig wurde. Das bezeugen Briefe der Großherzogin, vorhanden im Archiv von Florenz, an ihre Schwägerin Claudia von Medici und an ihre näheren Italienisch sprechenden Vertrauten, in italienischer Sprache abgefasst.[1148]

8.8 Das Verhältnis zu den Geschwistern

Wie alle ihre vier verheirateten Schwestern vor ihr, verließ auch Erzherzogin Maria Magdalena nach Ausverhandlung des Ehevertrages am 28. Juni 1608 und nach der am 14. September 1608 stattgefundenen Hochzeit *per procuratorem* in der der Grazer Burg angeschlossenen Jesuitenkirche, ihre Heimat Richtung Florenz. Erzherzogin Maria Magdalena stand bei ihrer Trauung im September 1608 kurz vor ihrem einundzwanzigsten Geburtstag und war damit etwa gleich alt wie ihre Schwestern Anna und Maria Christierna zum Zeitpunkt deren Eheschließungen.

[1143] Calderara führt mehrfach an, dass die italienische Sprache für die Erzherzogin eine Fremdsprache war. CALDERARA, La Granduchesa Maria Maddalena, 32, 53.
[1144] BETZ, Von Innerösterreich in die Toskana, 58.
[1145] CALDERARA, La Granduchesa Maria Maddalena, 38.
[1146] Ebenda, 32.
[1147] HHStA Wien, HA, FamKorr. A, Karton 6/8, fol. 311r-346v. Schriftverkehr zwischen Maria Magdalena und Kaiser Ferdinand II. von 1608 bis 1631. Aus diesem Zeitraum sind 16 Briefe erhalten. Zwei Briefe davon sind eigenhändig von Maria Magdalena geschrieben. Diese zwei Briefe aus dem Jahre 1608 wurden noch vom Grazer Hof an Erzherzog Ferdinand kurz vor ihrer Heirat verfasst. Die folgenden noch vorhandenen Briefe an ihren Bruder stammen bereits aus der Zeit ihrer Ehe und wurden von der Kanzlei des jeweils italienischen Hofes geschrieben, hier stammen jeweils nur kurze Grußworte und die Unterschrift eigenhändig von Maria Magdalena.
[1148] CALDERARA, La Granduchesa Maria Maddalena, 53, 91-163.

Zum Zeitpunkt der Verehelichung Maria Magdalenas waren von ihren Geschwistern noch vier Schwestern und vier Brüder am Leben. Nach dem Tode ihrer Mutter am 29. April 1608 fand der rege Schriftverkehr zwischen der Erzherzogin und ihren Kindern ein jähes Ende.

Obwohl die spanische Königin Margaritha und Schwester der Großherzogin maßgeblich am Zustandekommen deren Eheverbindung beteiligt war, ist nach den ersten Ehejahren kein Schriftverkehr zwischen den beiden Frauen vorzufinden. Die spanische Königin verstarb im Jahre 1611.

Durch Leitsch ist bekannt, dass Maria Magdalena Kontakte mit ihrer Schwester, der polnischen Königin, pflegte. Nach dem Tode von Großherzog Cosimo II. am 28. Februar 1621 schrieben die beiden Schwestern immer wieder einander. Im Jahre 1614 lud das polnische Königspaar das Großherzogspaar als Pate zur Taufe ihres Sohnes Prinz Alexander Karl ein.[1149] Umgekehrt fungierte das polnische Königspaar als Pate für den florentinischen Prinzen Francesco.[1150]

Ein Schriftverkehr zwischen der Großherzogin und deren Schwestern Maria Christierna (1574- 1621) und Eleonore, die ihren Lebensabend als Nonnen im Damenstift Hall verbrachten, konnte nicht gefunden werden.

Lediglich sechzehn Briefe von Maria Magdalena an ihren Bruder Ferdinand im Zeitraum von 1614 bis 1631 sind erhalten geblieben. Diese Briefe von diplomatischem, förmlichem und belanglosem Inhalt, nicht von Hand der Großherzogin abgefasst, nur mit ihrem Namen unterzeichnet, zeugen von deren Kontakt untereinander.[1151]

Zu Kontakten zwischen der Großherzogin mit ihren Bruder Erzherzog Maximilian Ernst (1583- 1616)[1152], seit 1615 Deutschordensritter und im folgenden Jahr bis zu seinem Tode 1616 Landkomtur der Ballei Österreich, schweigen die Quellen.

Nachdem Erzherzog Leopold von Tirol (1586-1632)[1153] dem geistlichen Stand den Rücken gekehrt hatte, wurde er 1623 zum erblichen Regenten Tirols und der habsburgischen Vorlande ernannt. Auf Grund dieser Funktion ging er eine Eheverbindung mit Claudia von Medici (1604- 1648)[1154], Schwägerin seiner Schwester, der Großherzogin, ein. Wie Calderara berichtet, war Maria Magdalena maßgeblich am Zustandekommen dieses Eheprojektes beteiligt.[1155]

[1149] LEITSCH, Das Leben am Hof König Sigismund III. von Polen, Bd. 4, 260.
[1150] Ebenda, Bd.3, 1503f.
[1151] HHStA Wien, HA, FamKorr. A, Karton 6/8, fol. 318r-346v. Maria Magdalena an Erzherzog Ferdinand.
[1152] HAMANN, Die Habsburger, 366f.
[1153] Ebenda, 247-249.
[1154] Ebenda, 71f.
[1155] CALDERARA, La Granduchesa Maria Maddalena, 115, 122f., 144-146.
Die Ehe zwischen Leopold V. und Claudia von Medici, der Schwester von Cosimo II., wurde 1626 geschlossen, mit dieser Eheverbindung wurde sie Landesfürstin von Tirol. Nach dem Tode Leopold V. 1632 übernahm Claudia

Scholz berichtet in seiner Biografie über Erzherzog Karl von Innerösterreich (1590-1624)[1156], dass der jüngste Bruder von Maria Magdalena auf seiner Reise nach Madrid seine Schwester in Florenz besuchte. Während des achttägigen Aufenthalts vom 1. bis 8. Oktober 1624 in Florenz widmete sich der Erzherzog seiner Schwester und ihrer Familie und den Sehenswürdigkeiten der Stadt. In seinem Reisebericht berichtet er über *erfüllte Tage mit Musik- und Theateraufführungen*.[1157]

8.9 Quellenlage und relevante Fachliteratur

Als Forschungsgrundlage dienten neben der einschlägigen Fachliteratur die von Friedrich von Hurter, dem Habsburg-loyalen Biographen Ferdinands II. im 19. Jahrhundert publizierten Briefe und Archivalien aus dem Umfeld der steirischen Habsburger, sowie Quellen aus dem HHStA Wien. Als neuere Fachliteratur diente das Werk von Susanne Helene Betz: *Von Innerösterreich in die Toskana*. [1158]

Der Forschungsstand betreffend der Eheverbindung zwischen Erzherzogin Maria Magdalena und Herzog Cosimo II. von Medici wurde dahingehend erweitert, dass der im HHStA Wien aufliegende vollständige Original Notariatsakt von mir zum ersten Mal bearbeitet, transkribiert und von der spanischen Sprache ins Deutsche übersetzt und einer anschließenden Analyse unterzogen wurde. Durch die Auffindung und in weiterer Folge Bearbeitung des vollständigen Ehevertrages wurde das Forschungsergebnis zu den vier zusätzlichen von mir ebenfalls transkribierten und aus dem lateinischen in die deutsche Sprache übersetzten Eheverträgen in dieser Arbeit vervollständigt.

Neben der Analyse des Ehevertrages mit den darin angeführten Rechtsinstrumenten: – Mitgift – Widerlage – Morgengabe – Witwenversorgung – wird auf die Fragestellungen der einzelnen Themenkomplexe eingegangen: Es werden die politischen Handlungsmöglichkeiten im Rahmen ihrer Möglichkeiten als Ehefrau und in weiter Folge als Regentin nach dem Tode ihres Gemahls thematisiert. Auch wird die Frage aufgeworfen, ob Maria Magdalena die italienische Sprache während der Zeit in Italien erlernte. Das Verhältnis zu ihren Geschwistern wurde ebenfalls in den Fokus dieser Arbeit gestellt.

bis 1646 anstelle des noch minderjährigen Sohnes Ferdinand Karl (1628-1662) zusammen mit einem fünfköpfigen Ratskollegium die Regierungsgeschäfte in Tirol und den habsburgischen Vorlanden.

[1156] HAMANN, Die Habsburger, 209f.

[1157] SCHOLZ, Erzherzog Karl von Österreich (1590-1624), 347,356f., 406.

[1158] HURTER, Geschichte Ferdinands II., BETZ, Von Innerösterreich in die Toskana.

Im HHStA Wien befinden sich unter den FamKorr. des HA der Habsburger Schreiben, die Kontakte mit ihren Bruder Ferdinand bezeugen.[1159]

Weitere Antworten auf die Fragestellungen dazu ergeben sich aus der Biographie über Erzherzogin Maria Magdalena von Calderara, in italienischer Sprache abgefasst, aus dem Jahre 1985. Diese Biographie basiert ausschließlich auf Quellen italienischer Archive und beschäftigt sich vorrangig mit dem Leben Maria Magdalenas nach ihrer Heirat in Florenz, als Ehefrau, Mutter und Großherzogin der Toskana. Sie hat durch die Geburt des Thronerben ihre politisch wichtigste Funktion nach Außen erfüllt und war nach dem Tode ihres Gemahls bis zur Großjährigkeit des Thronerben sieben Jahre Regentin des Großherzogtums.

Zu guter Letzt darf behauptet werden, dass das von ihr gekennzeichnete Bild, im Gegensatz zu ihren vor ihr verheirateten Schwestern, äußerst „blass“ erscheint. Das vorhandene Quellenmaterial gibt kaum Auskunft über die Persönlichkeit, das Denken und Fühlen der Großherzogin.

8.10 Edition und Übersetzung des Ehevertrages vom 28. Juni 1608

Ehevertrag vom 28. Juni 1608 aus Madrid zwischen Erzherzogin Maria Magdalena und Herzog Cosimo II. der Toskana. Abgeschlossen von den Beauftragten des spanischen Königs Philipp III. im Auftrag von Erzherzogin Maria von Innerösterreich, Erzherzog Ferdinand von Innerösterreich, als Mutter und Bruder der Braut, und Großherzog Ferdinando I. der Toskana, als Vater des Bräutigams.

HHStA Wien, HA. Hofakten des Ministeriums für Inneres (1507-1743), Akt 1/12. Original Ehevertrag vom 28. Juni 1608 zwischen Erzherzogin Maria Magdalena und Großherzog Cosimo II. der Toskana. Ein Notariatsakt im Umfang von 30 Folii in Libellenform ist größtenteils in spanischer Sprache abgefasst.[1160] Die Vollmachten an den spanischen König vom Grazer Hof und von toskanischer Seite finden sich jeweils in lateinischer und italienischer Sprache im Notariatsakt. Im HHStA Wien, FUK 1516, liegt ein unvollständiges Konzept des Ehevertrages vom [?].10.1608. in lateinischer Sprache.

8.10.1 Edition des Ehevertrages

En el nombre de la Sanctísima Trinidad, Padre, Hijo y Espíritu Sancto, tres personas y un solo Dios verdadero, y a gloria y honra de la Reyna de los Ángeles virgen y madre de Dios sanctísima Maria nuestra Señora, y del glorioso apóstol Sanctiago, luz y espejo de Españna, patrón y

[1159] HHStA Wien, HA, FamKorr. A, Karton 6/8, fol. 311r-346v. Schriftverkehr zwischen Maria Magdalena und Kaiser Ferdinand II. von 1608 bis 1631. Aus diesem Zeitraum sind 16 Briefe erhalten.

[1160] Der spanische Text wurde, sofern möglich, nach modernen Kriterien interpunktiert und nach eben diesen Kriterien wurden Akzente gesetzt. Konsonantenverdoppelungen wurden, um die Lesbarkeit zu erhöhen, entfernt, also wurde beispielsweise statt „effectuasse“ „efectuase“ geschrieben. Nicht verändert wurden die Schreibungen „x“ statt „j“ (embaxador/embajador), „v/b (escrivano/escribano) oder „g/j“ (Magestad/Majestad), genauso wenig wie „qu/cu“ (qual/cual), „della/de ella“ oder „y/i“ (seyscientos(seiscientos). Die Groß-/Kleinschreibung folgt möglichst modernen Regeln.

guiador de los señores reyes y reinos della. Notorio y manifiesto sea a todos los que esta presente escritura de concierto y asiento de capitulationes matrimoniales vieren, oyeren y entendieren; como haviendo repressentado al Rey nuestro señor don Phelippe, III deste nombre, que Dios guarde y ensalce, el señor don Fernando, gran duque de Toscana, el deseo que tenía y lo que le importava para la perpetuidad y conservación de su Casa y otras conveniencias desu estado, collocar y casar al señor don Cosme, su hijo primogénito, príncipe de Toscana. Y que para conseguir este intento y los referidos, suplicava a su Magestad, por mayor honra y provecho de su Casa y por la protección que della tiene, interpusiese su real auctoridad para que se tratase y efectuase matrimonio entre el dicho señor principe don Cosme, su hijo primogénito, y la señora archiduquesa de Austria, Maria [1v] Madalena hija del señor archiduque Carlos ya difunto, y de la señora archiduquesa Maria, y hermana del señor archiduque Ferdinando. Y que, para este efecto y que se consiguiese el dicho matrimonio mediante la gracia de Dios y de su real Magestad, dava y dio poder el dicho señor gran duque a monseñor Salustio Tarugi, obispo de Monte Pulciano y hoy arzobispo de Pisa, su embaxador residente en esta Corte, su dat[o] en la fortaleza de Liborno a ocho de abril del año pasado de mil seyscientos y siete. El qual dicho poder, firmado del dicho señor gran duque y sellado con su sello por venir en lengua italiana y otorgarseesta escritura en romance castella[no], no se traduxo en él por Thomas Gracián de Antisco, secretario de su Magestad diputado por especial cédula real y comisión suya para la interpretación y traducción de semejantes lenguas y escrituras. Y el dicho poder en lengua italiana fue entregado originalmente a mí, Juan Gallo de Andrada escrivano de Cámara de su Magestad de los que residen en su Consejo, y su escrivano y notario público en todos sus reynos y señoríos, con la dicha traducción original sacada por el [2r] dicho secretario Thomas Gracián, la qual y el dicho poder traducido de *verbo ad verbum* es como se sigue.

Don Ferdinando, gran duque de Toscana etc., essendo rimasta servita sua Magestad Catholica per commodo et honore di questa sua Casa et per la protecione che di essa tiene de interporre la sua reale auctorità per che segua matrimonio tra la sereníssima princessa Madalena, archiduquesa de Austria, figliuola del su serenissimo archiduque Carlo et cognata de la majestà sua, et il principe don Cosimo, nostro figliuolo primogenitor, acchiò que detto tratatto si riduca a conclusione et a la dovuta perfeccione con la gracia di nostro signore, iddio e di essa majestà en virtù di questa nostra facciamo nostro especial procuratore et mandatario monsenor Salustio Tarugi, vescovo di monte Pulciano et nostro ambasciatore in quella corte, a potere promettere et estipulare che detto principe don Cosimo contrahera matrimonio per verba di presenti in fascia et secondo gli or-[2v]dini di santa chiesa con detta serenissima princessa et archiduquesa

Madalena et consentirà in ley come suo legitimo marito et a poter con venire de la dotte quantità restituzione, situacione, fondo dotale et condicioni di essa: acchetare in pagamento entrati feudi et denari cedere et transferir[e] crediti nostri con la Corona in causa totale,tquietare et fare altri patti che [h]a, detto nostro mandatario pareranno anchor che tali fossero che bisognase farne espressa especificacione, promettendo tanto in nome nostro proprio come di detto principe, nostro fligliuolo, di haver respectivamente ratto et grato et di attendere et osservare tutto chio che, ne le premesse cose et qualsivoglia diesse et loro annesi, connesi et dependenti sarà convenuto et pateggiato reciprocamente per detto monsignore vescovo nostro embasciatore et mandatario sotto obligo de nostri beni et per chio abbiano firmata la presente di nostra propria mano fattola imprimere dil nostro solito si-[3r]gillo et contrasegnare dall infrascripto nostro primo secretario distratto, datto nella nostra fortezza di Liborno questo di otto di aprile de millo seycento e sette. Ferdinando gran duca di Toscana + Lugar del Sello. Per commandemento de su alteza Vellisario Vinta.

Don Fernando gran duque de Toscana etc., siendo servida su Magestad Cathólica por cómodo y honor desta su casa y por la protección que della tiene de interponer su real auctoridad, para que se haga et matrimonio y effectúe entre la serenísima princesa Madalena, archiduquesa de Austria, hija del serenísimo Carlos, diffuncto, y cuñada de su Magestad y el príncipe don Cosme, nuestro hijo primogenitor, para que lo tratado tenga conclusión y el debido effecto, con la Gracia de Dios, [3v] nuestro señor, y de su dicha Magestad. En virtud de esta nuestra hacemos nuestro procurador y mandatario a monseñor Salustio Tarugi, obispo de Monte Policiano y nuestro embajador en aquella Corte para poder prometer y estipular o otorgar que el dicho principe don Cosme contraherá matrimonio por palabras de presente en faz y según las ordenes de la Sancta Yglesia con la dicha serenísima princesa y archiduquesa Madalena y consentirá en él como su legitimo marido. Y para poder concertar la dote, quantidad, restitución, situación, fundo dotal y condiciones della, aceptar en pagamiento rentas, feudos y dineros, ceder y traspasar créditos nuestros con la Corona en causa dotal, dar por quitos y hacer otros pactos que al dicho nuestro mandatario parecerán, aunque fuesen tales que fuese necesario hacer expresó especificación, prometiendo asi en nuestro nombre proprio como del dicho príncipe, nuestro hijo, de haver res-[4r]pectivamente por rato y grato y de atender y guardar todo aquello que en las sobre diechas cosas, y qualquier dellas y sus anexidades, conexidades y dependientes, será convenido y pactado reciprocamente, o a veces por el dicho monseñor obispo, nuestro embaxador y mandartario so obligación de nuestros bienes. Y, por tanto, hemos firmado la presente de nuestra propia mano, sellada con nuestro acostumbrado sello, refrendada del infrascrito nuestro primer secretario de Estado. Dada en nuestra fortaleza de Liborno a ocho de

abril de mil y seiscientos y siete. Fernando, gran duque de Toscana. Por mandado de su alteza Bellisario Vinta † Lugar del sello […] Está bien y fielmente traducido de italiano en castellano por mi, Thomas Gracián de Antisco, secretario de la interpretación de las lenguas que por man- [4v] dado y cédula particular del Rey, nuestro señor, traduzco sus escrituras y de sus consejos y tribunales en Madrid, a primero de junio de mil seyscientas y ocho años Thomas Gracián Dantisco, secretario.

Y haviendo la Magestad Cathólica del Rey, nuestro señor, oydo gratamente y considerado lo susodicho, continuando los intentos y medios con que los señores emperador Carlos quinto y Felipe II, su abuelo y padre de feliz recordación honaron y ampararon la casa protección y persona del dicho señor gran duque. Y hallando ser justo que se renovare y estrechase más el deudo y amistad que entre las casas de los dichos señores contrayentes a havido en otro tiempo, por medio de semejante matrimonio, propuso el deseo e intento del señ or gran duque juntamente con su real aprobación y beneplácito a los señores archiduquesa Maria [5r] y archiduque Ferdinando, su hijo, los quales, reconociendo la obligación en que están a su Magestad, augmentanda con otras grandes con que siempre ha favorecido su Casa de Austria, y especialmente por colocarse y casarse de su real mano la dicha señora archiduquesa Maria Madalena, tuvieron por bien el cumplimiento de la real voluntad de su Magestad y aprobaron por justo el deseo y pretensión del dicho señor gran duque cerca del dicho matrimonio, remitiendo la resolución del a su real Magestad. En testimonio de lo qual y para el dicho efecto dieron su poder a la Magestad Cathólica del Rey, nuestro señor, firmado de los dichos señores archiduquesa Maria y archiduque Ferdinando, su hijo, sellado con sus sellos. Dado en la villa de Ysnar a los catorce días del mes de agosto del dicho año de mil seyscientos y [5v] siete. Y el ual porvenir en lengua latina y otorgarse esta escritura en romance castellano se traduxo a él por el dicho secretario Thomas Gracián y se entregó originalmente a mí, el dicho Juan Gallo de Andrada, con la dicha traducción, la qual y el dicho poder traducido de verbo ad verbum es como se sigue.

Nos Maria, Dei gratia nata comitissa Palatina Rheni utriusque Bavariae ducissa vidua, et nos, Ferdinandus, eiusdem divinae Majestatis favente clementia, archiduces Austriae, duces Burgundiae, Styriae, Carinthiae, Carniolae, Witemberg, comites Tirolis et Goritiae etc. Notum testatumque facimus universis et singulis quibus hoc scire convenit, cum a sereníssimo príncipe domino Ferdinando magno Hetruriae duce affine et compatre nostro charissimoque sereníssimo domino Cosma, príncipe Hetruriae perdilecto eius filio, [6r] sereníssima virgo Maria Magdalena, archidux Austriae filia et soror nostra dilectissima in matrimonium pecita. Hacque de causa nobis a sereníssimo ac potentissimo principe, domino Philippo rege Hispaniarum

utriusque Siciliae etc. domino, genero filio patruele et cognate, nostro charissimo et observando a manter scriptum fuerit, nos huic iusta petitionni prescitu sacratissimi invictissimique principis domini Rodulphi, Dei gratia Romanorum Imperatoris etc. Tanquam nostri domini patruelis et senioris ex inclyta nostra archiducum Austriae familia, nec non predicate nostrae filiae et sororis contutoris, et ut vinculum affinitatis et coniunctionis inter nostras serenissimas domos hac renovatione magis coarctetur pro bono publico in nomine Sanctíssimae Trinitatis et gloriosae sanctíssimae semper virginis Mariae, sincere annuentes preffato serenissimo potentissimoque Regi Catholico plenariam et omnimodam facul-[6v]tatem dedimus, ut nostro nomine cum predicto serenissimo domino, magno Hetruriae duce vel eius legatis contractum matrimoniale hac de causa iuxta suae Regiae Chatholicaeque majestatis voluntatem et beneplacitum benigne contrahere posit, prout suae majestatis arbitrio et dispositione paterna totum hoc matrimoniale negocium confidimus atque comittimus, ita ut in eo et super eo in omnibus et super omnia secundum suam voluntatem tractare concludere valeat, ea vero quae per suam majestatem vel delegatos eiusdem circa hanc matrimonialem causam acta gesta promissa et conclusa fuerint, sine ulla contradictione a nobis ratta firma et valida sunt, habitura quinimo si sua regia majestas adhuc firmiore et validiore procuratorio hac in parte indigeret illud sua majestati vigore, huius nostrae promissionis sine ulla haesitatione concedimus quia ipsius sponsionibus non minus pro parte nostra [7r] satisfacere tenebimur ac si ea ipsimet prestaremus, in quorum fidem et corroborationem has propriis manibus subscripsimus et nostris sigillis communiri iussimus, Deum Senor Optimum Maximum humiliter exorantes, ut opus hoc matrimoniale ad multos annos et Reipublicae Christianea commodum atque tranquilitatem utrinque foeliciter succedat. Datum in oppido Isenarum, die decima quarta mensis augusti, anno Virginei partus millesimo sexcentessimo septimo. Maria, Ferdinandus. ††. Loca sigillorum.

Nos Maria, por la gracia de Dios condesa palatina del Rhin, duquesa de entrambas Bavieras, viuda, y nos, Fernando, por la clemencia de la misma divina Magestad archiduques de Austria, Duques de Borgoña, Styria, Carintia, Carniola y Witemberg, condes de Tyrol y de Guaricia etc., hazemos notorio a tados y qualesquier a quienes [7v] conviene saber esto, como siendo pedida en matrimonio por el serenísimo príncipe don Fernando, gran duque de Toscana, afin y compadre nuestro charisimo, para el serenísimo señor Cosmo, príncipe de la Toscana, su hijo muy amado, la serenísima donacella Maria Madalena, archiduquesa de Austria nuestra dilectísima hija y hermana, y por esta causa amablemente nos [h]aya escrito el serenísimo y potentísimo príncipe don Felipe, rey de las Españas y de las dos Sicílias etc., señor, yerno y hijo, primo y cuñado, nuestro charísimo y observandísimo, nos a esta tan justa petición dada parte al invictisimo principe y señor Rodulpho, por la gracia de Dios Emperador de Romanos

etc., como a señor tio y de los más ancianos de la inclita nuestra familia de los archiduques de Austria y contutor de la sobre dicha nuestra hija y hermana. [8r] Y para que ms se apriete el vínculo de afinidad o parentesco y coniunción entre nuestras serenísimas Casas con esta Renovación, por el bien público y común, en el nombre de la Sanctísima Trinidad y de la gloriosa siempre virgen Maria,llanamente consintiendo, dimos plenaria y omnimoda facultad al sobre dicho serenísimo y potentísimo Rey Cathólico, para que en nuestro nombre con el sobre dicho serenísimo señor gran duque de Toscana, o sus legados, o embaxadores, benignamente pueda contraher o hacer el contracto matrimonial por esta causa, a voluntad y beneplácito de su Real y Cathólica Magestad. Como confiamos y cometemos todo este matrimonial negocio al arbitrio y disposición paterna de su Magestad, de suerte que en él y sobre él en todo y por todo lo pueda [8v] tratar y concluir según su voluntad. Y lo que por su Magestad o sus delegados en esta causa matrimonial fuere hecho, tratado, prometido y concluido sin ninguna contradicción lo tendremos por rato, firme y válido. Y si su real Magestad para esto huviere menester poder más firme y válido, aquel a su Magestad por virtud desta nuestra promisión, sin ninguna duda, le concedemos, porque a sus prometimientos no menos por la parte nuestra seremos obligados a satisfacer, como si nosotros los hiciesemos. En fee de lo qual y firmeza, firmamos las presentes de nuestras proprias manos y mandamos sellar con nostros sellos humildemente rogando a Dios omnipotente que este matrimonio felizmente succeda y dure por muchos años a tranquilidad y provecho [9r] de la república christiana. Dada en nostra villa de Ysenal, a cartorze dias del mes de Agosto, año del nacimiento del señor de mil seyscientos y siete. Maria, Ferdinando. ††. Lugar de los sellos entre ringlones, Maria, vala. Esta bien y fielmente traducido de latin en castellano por mi, Thomas Gracián Dantisco, secretario de la interpretación de las lenguas, que por mandado y cédula particular del Rey, nuestro señor, traduzco sus escrituras y de sus consejos y tribunals. En Madrid a primero de junio de mil seyscientos y ocho años Thomas Gracián Dantisco secretario.

Y como consta del dicho poder, por venir remitido el asiento y concierto de todo lo tocante a dicho matrimonio y capítulos matrimoniales a la Magestad Cathólica del Rey, nuestro señor, ordeno por tocar a tan grandes personas y por la importancia del caso, [9v] gravedad de la materia y major bien de las partes y firmeza de lo que así se asentase, que se hiciesen diversas juntas por algunas personas de su Consejo de Estado y otras de ciencia y conciencia, para que tratasen todo lo sussodicho. Y communicándose al dicho monseñor Salustio, arzobispo de Pisa para que avissase de todo ello al dicho senor gran Duque y se consultase a su Majestad loque pareciese convener, y se tomase la resolución necesaria. Y haviendose guardado esta orden y executadose en la forma dicha, con deliberación y expresa voluntad de la Magestad Cathólica

del Rey, nuestro señor, en virtud del dicho poder otorgado por los dichos señores archiduques y de suso referido, y de consentimiento del dicho señor gran duque y en virtud del dicho poder, dado al dicho monseñor Salustio, arzobispo de Pyssa su embaxador, se [h]a concertado, y se estipula a[h]ora el dicho futuro matrimonio. Y para este efecto y otorgamiento de esta [10r] escritura, mandó su Magestad últimamente despachar una su cédula real del tenor siguiente.

El Rey

Por quanto está concertado matrimonio entre la serenísima archiduquesa Maria Madalena, mi hermana, y el príncipe de Toscana, y haviéndose tratado de las condiciones, con que se [h]a de efectuar por las personas que yo nombré y el arzobispo de Pisa, embaxador del gran duque de Toscana en mi Corte, y quedado de acuerdo conviene que conforme a ellas se haga y otorgue la capitulación matrimonial en virtud del poder que tengo de los serenísimos archiduquesa Maria, mi madre, y archiduque Ferdinando, mi hermano, y por el dicho arzobispo, embaxador, en virtud del po-[10v]der que tiene del dicho gran duque, y que lo haga en mi nombre persona de gran Calidad. [H]e nombrado para ello al duque del Infantado, mi primo, gentilhombre de mi Cámara de los mis Consejos de Estado y Guerra, y también a don Fernando Carrilllo de los mis Consejos Real y de la Cámara. Por tanto, usando del dicho poder le sustituyo en ellos y se le doy tan cumplido como yo le tengo, para que en mi nombre y de los dichos señores archiduquesa y archiduque Ferdinando, mi madre y hermano, puedan juntamente con el dicho arzobispo, embaxador en nombre del dicho gran duque, otorgar la capitulación del dicho matrimonio, conforme a lo que de conformidad está acordado y resuelto por entrambas partes, y doy mi palabra real de guardar y cumplir lo [11r] contenido en la dicha capitulación, y que la guardará y cumplirá el dicho archiduque inviolablemente sin que en ello [h]aya falta alguna. Y a mayor abundamiento prometo de ratificar en forma la dicha capitulación luego que la [h]ayan ratificado los dichos archiduque y gran duque. En fee de lo qual mande despachar la presente, firmada demi mano y sellada con mi sello, refferendada de Andrés de Prada, mi secretario de Estado. Dada en Lerma a veynte y uno de junio de mil seyscientos y ocho años. Yo, el Rey. Andrés de Prada.

En virtud de la qual dicha cédula y de los dichos poderes se ha convenido en todo lo contenido en esta escritura [11v] y capitulos matrimoniales de uso referidos, en la forma y manera y con las condiciones modos, vinculos, fuerzas y obligaciones siguientes:

1º Primeramente. Que dicho señor archiduque Ferdinando dará a la dicha señora archiduquesa Maria Madalena, su hermana, por las justas causas que concurren en este caso, tocantes a las personas de los señores contrayentes y cargos matrimoniales y conservación de su estado, decoro, lustre y grandeza, que les es devido, el mismo dote que dio a las demás señoras, sus

hermanas, que han sido casadas, y particularmente el que se señaló a la señora Co[n]stanza reyna de Polonia. [12r] El qual dicho dote se ha de pagar de contado al dicho señor gran duque, padre del dicho señor principe de Toscana, esposo futuro que ha de ser de la dicha señora archiduquesa Maria Madalena, en razón de lo qual el dicho señor archiduque Ferdinando otorgará las escriturias y hará los recaudos que sean necesarios para que la dicha paga sea cierta, conforme al estilo y costumbre y con las fuerzas y firmezas usadas y guardadas en semejantes contratos entre tales personas y lugar del contracto.

2º Que la Magestad Católica del Rey, nuestro señor, a título de dote y por augmento de dote, hace gracia de dar y dará a la dicha señora archiduquesa Maria Madalena docientos [12v] mil ducados castellanos de a onze reales cada ducado, situados en buena y segura renta en el reyno de Nápoles. Y la dicha situación será a razón de a ocho por ciento de la misma forma, valor réditos y fructos, según y cómo se situaron las dotes de la Magestad Cesárea de la señora emperatriz Maria, abuela de su Magestad, y de la señora infanta doña Cathalina, su hermana, y para cumplimiento y execución desta dicha Gracia, donación y augmento de dote de los dichos docientos mil ducados mandará su Magestad dar su real Cédula y todos los despachos necesarios en tan bástate y legitima forma, como más convenga; lo qual se executará y despachará luego que esta dicha capitulación [13r] sea ratificada por los señores contrayentes y por los demás interesados en ella.

3º Que su Magestad en contemplacióon deste dicho matrimonio y por las causas refferidas, pagará y mandará se pague al dicho señor gran duque una deuda de trecientos mil escudos que le quedo debiendo la Magestad Cathóolica del rey don Felipe Segundo, de gloriosa recordación, su señor y padre, y la dicha paga se hará en tres plazos y pagas. Conviene a saber, cien mil escudos cada paga, lo qual ha de librar y librará su Magestad en las flotas de las Indias Occidentales del año, conciente de mil seys-[13v]cientos y ocho, y de los dos siguientes de seyscientos y nueve, seyscientos y diez. Y para este efecto y cumplimiento de este capitulo su Magestad dará y mandará dar y despachar sus reales Cédulas con todos los requisites, cláusulas y solemnidades necesarias y acostumbradas, para que la dicha paga sea cierta y efectiva en la dicha consignación y flotas a los dichos plazos, los quales [h]an de correr luego que esta dicha capitulación sea ratificada por las partes en la forma referida en el capitulo precedente. Y porque los dichos trecientos mil escudos y la paga dellos a los dichos plazos en la forma sobre dicha se hace por contemplación y a causa de este dicho matrimonio, como dicho es, [14r] es condición con que se hace y ha de hacer la dicha paga, y así es la real voluntad de su Magestad. Y quiere que como se vayan pagando y cobrando los dichos trecientos mil escudos, el dicho señor gran duque los [h]a de emplear y empleará, y queda obligado a emplearlos en renta y situación firme

y Segura, que por lo menos sea de cinco por ciento, de la qual han de gozar los dichos señores contrayentes, príncipe de Toscana y archiduquesa Maria Madalena, para ayudo de sus gastos matrimoniales, casa y estado. Y en caso que suceda disolverse el dicho matrimonio entre los dichos señores príncipe de Toscana y archiduquesa, quedando viuda la dicha señora archiduquesa, en este dicho caso en consideración y subrogación y lugar de las arras que se havía de dar a la dicha señora archiduquesa Maria Madalena, el dicho señor gran duque se [h]a de obligar y quedar [14v] obligado a dar y queo se den los réditos de los dichos trecientos mil escudos a la dicha señora archiduquesa por todos los días de su vida, mientras viviere vida viudal, y después se [h]an de quedar los réditos de los dichos trecientos mil escudos a beneficio y provecho del dicho señor gran duque y de su Casa, con tal declaración, que si del dicho matrimonio entre los dichos señores príncipe de Toscana y archiduquesa Maria Madalena, quedaren hijos, los dichos trecientos mil escudos y réditos dellos y su capital, empleo y situación [h]an de servir y convertirse en utilidad y provecho de los dichos señores hijos del dicho matrimonio. En razón de lo qual y porque la dicha paga hecha por su Magestad se hace mediante esta dicha condición y condiciones [15r] y no sin ellas, el dicho señor gran duque ha de otorgar todas las escrituras necesarias en conformidad de este capítulo con las clausulas, fuerzas y firmezas acostumbradas en tales contratos entre semejantes personas, y por costumbre del lugar donde lo susodicho se otorgaré de tal manera que los réditos de los dichos trecientos mil escudos [h]ayan de quedar y queden para los dichos señores príncipe y archiduquesa constante el dicho matrimonio. Y disuelto y quedando viuda la dicha señora archiduquesa, los dichos réditos [h]an de ser proprios bienes suyos como desde a[h]ora, para entonces quedan declarados por tales bienes proprios suyos en subrogación y lugar de las dichas arras, como dicho es. Y en caso que al tiempo de la Muerte [15v] de la dicha señora archiduquesa queden hijos deste dicho matrimonio, el capital, réditos y situación de los dichos trecientos mil escudos ha de pertenecer a los dichos señores, sus hijos, como toda lo susodicho, y cada cosa y parte de lo mencionado y referido en este dicho capítulo se [h]a de especificar y declarar en las dichas escrituras, que asi ha de otorgar el dicho señor gran duque en favor de los dichos señores príncipe de Toscana y archiduquesa Maria Madalena y prole futura deste dicho matrimonio, para cumplimiento, observancia y execución de lo referido en este dicho capítulo y de la voluntad de su Magestad y seguridad de las partes.

4º Que la dicha señora archiduquesa [16r] Maria Madalena, esposa Futura que ha de ser del dicho señor príncipe de Toscana, embiudando de este matrimonio, o en muerte por su testamento o última voluntad o contracto entre vivos, [h]a de poder disponer de los dichos docientos mil ducatos, que su Magestad le da de dote, y de la situación que por ellos se le

huviere hecho como de bienes proprios, suyos conforme le es permitido por el derecho común, de tal manera que ni por razón de qualesquiere estatutos municipales o leyes particulares del señorío y territorio de Florencia o de otras partes no ha de poder ser impedida la dicha disposición de los dichos docientos mil ducados, sino que entodo tiempo ha de ser firme, perpetua y valedera por ser con-[16v]dición desta dicha dote y reservarse la dicha facultad en la entrega della de consentimiento de las partes. En rázon de lo qual los dichos señores gran duque y príncipe de Toscana han de otorgar todas y qualesquier escrituras que sean necessarias con renunciación de qualesquier fueros, usos y costumbres, estatutos y derechos que por razón de sus personas y de haver de ser tal marido de la dicha señora archiduquesa, el dicho señor príncipe le podían pertenecer a lo susodicho y a la dicha dote de los dichos docientos mil ducados. Y las dichas escrituras han de ser con las mesmas cláusulas, fuerzas y firmezas contenidos en los capítulos precedentes.

5º Que en caso que la dicha señora archidu-[17r]quesa Maria Madalena muera ab intestato y sin dexar prole y no [h]aya dispuesto de los dichos docientos mil ducados en vida, o en muerte. En este dicho caso los dichos docientes mil ducados [h]an de volver y pertenecer a la Magestad real del Rey, nuestro señor, y a su Corona, sin que los herederos ab intestato de la dicha señora archiduquesa Maria Madalena, que no sea de la dicha prole, puedan pretender ningún derecho a ellos, ni el dicho señor príncipe, como marido que ha de ser de la dicha señora archiduquesa, ni por otra qualquier causa que sea, o ser pueda que nazca de su persona y no de la voluntad y disposición [17v] de la dicha señora archiduquesa Maria Madalena. Pero si quedaré la dicha prole, aunque muera ab intestate, [h]aya la dicha prole de haver los dichos docientos mil ducados con sus réditos y situación, como queda dicho en el capitulo tercero.

6º Y por quanto según los estatutos del dicho señorío de Florencia en él se guarda y platica por ley y costumbre de el dicho señorío y territorio, que sobreviviendo el marido a la muger hereda la dote della. Conforme a lo qual, si sucediese después de contraydo el dicho matrimonio la muerte de la dicha [18r] señora archiduquesa, quedando vivo el dicho señor príncipe, havia de pertenecerle la dote que el dicho señor archiduque don Ferdinando quedó obligado a dar y [h]a de dar a la dicha señora archiduquesa Maria Madalena, su hermana como, se contiene en el capítulo precedente y primero de esta dicha capitulación, se declara y pone por expresa condición, que el dicho señor príncipe de Toscana se aparta y [h]a de apartar del dicho derecho de poder heredar la dicha dote, que asi [h]a de dar el dicho señor archiduque don Ferdinando a la dicha señora archiduquesa Maria Madalena, [18v] su hermana. Y [h]a de consentir y obligarse el dicho señor príncipe de Toscana, que la dicha señora archiduquesa Maria Magdalena pueda disponer de la dicha dote conforme a derecho commún, y en caso que no

disponga, que pertenezca la dicha dote a los herederos legitimos ab intestato de la dicha señora archiduquesa Maria Madalena. Y el dicho señor príncipe ha de renunciar el derecho de la sucesión de la dicha dote, dada por el dicho señor archiduque Ferdinando a la dicha señora archiduquesa Maria Madalena, su hermana, en razón de lo qual otorgarán los dichos señores gran duque de Toscana y príncipe, su hijo, las escrituras que [19r] convengan con las cláusulas fuerzas y firmezas referidas en los capitulos precedentes.

7º Que por quanto, según la grandeza de los dichos señores contrayentes y de la casa, persona y estado del dicho señor gran duque, se han de dar a la dicha señora archiduquesa Maria Madalena las joyas y otras cosas preciosas que se acostumbran a dar entre semejantes personas. Es declaración que las dichas joyas y demás cosas preciosas, que el dicho señor gran duque o la señora gran duquessa, padre y madre del dicho señor príncipe, o el dicho señor príncipe dieren y do-[19v]naren a la dicha señora archiduquesa Maria Madalena, futura esposa del dicho señor príncipe, se puedan redimir por los dichos señores gran duque y gran duquesa y príncipe y sus herederos en caso de distolución deste dicho matrimonio por la suma, que el mismo señor gran duque declarare después de consumado el matrimonio. Y la tal suma ha de ser y sea hacienda de la dicha señora archiduquesa y de sus herederos, bien asi y como lo havían de ser y son las dichas joyas y cosas preciosas en caso que no se hiciese ésta dicha declaración y redempción. Todo lo qual es y se entiende y asi se declara que se ha de limitar [20r] y restringir y se limita y restringe a las dichas joyas y cosas preciosas, dadas y donadas por los dichos señores gran duque y gran duquesa y príncipe de Toscana solamente, y no respecto de las joyas y cosas preciosas que otras qualesquier personas, parientes o estraños de la dicha señora archiduquesa le dieren o donaren, aunque sea por causa y contemplación deste dicho matrimonio o de los dichos señores gran duque o gran duquesa o príncipe de Toscana. Porque desde luego los dichos señores han de renunciar y renuncian el dicho derecho, para que ellos ni sus herederos no se puedan aprovechar del en manera alguna. Y que de todo lo susodicho por proprios bienes de la dicha señora archiduquesa [20v] Maria Madalena y por tales sean tenidos, havidos y juzgados en benefício suyo y de sus herederos y sucesores.

8º Assi mismo se asienta, capitula y concierta que todo lo que la dicha señora archiduquesa Maria Madalena, espossa futura que ha deser del dicho señor príncipe, tuviere o ad quiriere, asi en el tiempo de las bodas, que se han de celebrar con el dicho señor príncipe, como después de contraydo el dicho matrimonio, durante el disuelto el dicho matrimonio, todo lo susodicho, ora sean bienes muebles, semovientes. o rayces, juros, censos, derechos o situaciones o joyas, [h]an de pertenecer a la dicha señora [21r] archiduquesa Maria Madalena a su libre disposición para sí y para sus herederos y sucesores, en testamento o ab intestato conforme a derecho común.

9º Que por quanto la dicha señora archiduquessa Maria Madalena, demás y allende del dicho dote, que le ha de dar el dicho señor archiduque Ferdinando, para en caso que pudiesse pretender otros algunos derechos por vía de legitima paterna o materna, o a los estados, feudos, ducados, títulos o reynos, que en qualquiera manera pudiesen pertenecer a la [21v] Casa del dicho señor archiduque Fernando por persona o como descendiente del dicho señor archiduque Carlos, su padre, se declara que desde luego y al tiempo que se ratifique ésta dicha capitulación por el dicho señor archiduque Ferdinando, hermano de la dicha señora archiduquesa, la dicha señora con auctoridad y consentimiento de su curador o curadores y en la forma que más legitima y bastante sea [h]a de renunciar todas las dichas pretensiones por escritura solemne y expresa, con las cláusulas, vínculos y firmezas que sea necesario, asi respecto de la dicha sucesión y legitima paterna, o, maternal, como a la [22r] sucessión o esperanza, derecho o pretensión de poder succeder en los reynos de [H]ungria y Bohemia y de qualesquier dominios, feudos o titulos tocantes a los señores archiduques de la familia y Casa del Austria y a sus hijos y herederos legítimos y descendientes por linea de varón. Y para mayor firmeza de lo contenido en este dicho capítulo y de dicha renunciación se capítula y declara que luego, como sea casada por palabras de presente la dicha señora archiduquesa Maria Madalena con el dicho señor príncipe de Toscana por escritura aparte, solemne y expresamente, ha de hacer y ratificar la dicha renunciación [22v] en amplia forma y con las fuerzas y firmezas que sean necesarias. Para execución de lo qual el dicho señor príncipe de Toscana, después de consumado el dicho matrimonio, por si solo o en compañia de la dicha señora archiduquesa Maria Madalena, ha de ser y quedar obligado a tener por firme y aprobar y ratificar esta dicha renunciación. Y desde luego, como se ratifiquen estos dichos capítulos matrimoniales por las dichas partes, ha de quedar obligado a hacer la dicha ratificacióon según y cómo y en la forma que más convenga para cumplimiento, firmeza y perpetuidad de todo lo susodicho de tal manera que, si por qualquier caso o en otra [23r] qualquier forma de voluntad contraria o impedimento del dicho señor príncipe de Toscana no otorgare la dicha escritura, lo que no se espera entre semejantes partes, todavía esta dicha renunciación ha de quedar firme perpetua y valedera para siempre jamás con la dicha ratificación y approbación que ha de hacer el dicho señor príncipe de estos dichos capítulos matrimoniales, como si la dicha escritura se huviera otorgado. Porque desde a[h]ora para entonces, en haciéendose la dicha ratificación por el dicho señor príncipe de estos dichos capítulos matrimoniales, queda y ha de quedar otorgada la dicha escritura de renunciación [23v] y ratificacion.

10º Que por quanto hecha la ratificación destos dichos capítulos matrimoniales por las dichas partes se ha de tratar de la conducta de la dicha señora archiduquesa Maria Madalena de Gratz

a Florencia. Se declara que haviendo primero desposado se por poder la persona que le tuviere del dicho señor príncipe de Toscana con la dicha señora archiduquesa, se hará el dicho viage de Gratz a Florencia. Y en quanto al camino, y a las demás cosas concernientes a él hasta llegar a Florencia, se tomará el acuerdo [24r] que entre si concertaren los dichos señores, archiduque Ferdinando y gran duque de Toscana, procurando en todo conformarse con el bien de las partes para la brevedad del dicho víage y conducta.

11º Y por qué la intención de las partes es que todo lo contenido en esta dicha escritura y capítulos matrimoniales se guarde, cumpla y observe como en ellos y en cada uno dellos se contiene y refiere, es declaración, que si para mayor fuerza y firmeza de lo contenido en estas capitulaciones y escritura fuere necesario, al tenor de alguno o algunos de los dichos capítulos otorgar o que se otorguen [24v] otras escrituras a parte en complimiento y aprobación del dicho capítulo o capítulos de suso referidos, que los dichos señores contrayentes o qualquier dellos respectiva y recíprocamente otorgarán la una parte a la otra y la otra a la otra las dichas escrituras que fueren necesarias para mayor cumplimiento, observación y firmeza de lo contenido en esta dicha escritura y capítulos matrimoniales, según y como fuere pedido de la una parte a la otra y de la otra a la otra.

12º Asi mesma se declara y se asienta y concierta siguiendo la [25r] buena fee que semejantes personas, como los dichos señores contrayentes, guardan y observan en tales contractos y en todo género de negocios, conforme a su valor, grandeza y estado. Todavía para escusar qualquier género de duda o siniestra inteligencia en estos capítulos, se hace declaración y es condición, que ésta dicha escritura y capítulos matrimoniales della se [h]an de guardar, observar y entender cmo suena la misma letra de ella y dellos, sin que se puedan glossar ni entender, glosen ni entiendan, con otro sentido ni interpretación, sino él que resulta de la dicha letra, [25v] inspección ocular y palabras della, sin que se pueda decir ni interpretar qualesquier leyes, fueros y estatutos o costumbres lo interpreten o declaren de otra manera. Porque la verdadera ley y estatuto que se ha de guardar respecto desta dicha escritura y capítulos matrimoniales della es lo que se ha asentado, concertado y capítulado por las dichas partes según y cómo y en la forma que resulta de la letra, disposición y lección desta escritura, sin embargo de qualesquier leyes, fueros o estatutos que dispongan lo contrario. Por ue todos ellos han de quedar y quedan nulos, inválidos y derogados y sin [26r] fuerza ni efecto contra lo dispuesto en este dicho capítulo y escritura, la qual ha de ser observada y guardada inviolablemente, como convención entre partes y contracto, firma oneroso en aquella vía y forma que más convenga para su legitima observancia y perpetuidad.

13º Que por quanto estos dichos capítulos matrimoniales se han asentado y concertado en virtud de los dichos poderes referidos e insertos en esta dicha escrituro, para mayor corroboracin della, se declara, que estos dichos capítulos matrimoniales se [h]ayan de ratificar por entrambas las dichas partes [26v] por escritura pública insertando en ella esta. Y estos dichos capítulos matrimoniales y seguida la dicha ratificación, ha de obligar y tener fuerza esta dicha escritura y la dicha ratificación como contracto matrimonial estipulado, en tan buena, bastante y autentica forma, como es necesario y se requiere para cumplimiento, observancia y execución de todo lo contenido en esta escritura, en virtud de la qual se ha de publicar y efectuar el dicho matrimonio entre los dichos señores, príncipe de Toscana y archiduquesa Maria Madalena, y en su cumplimiento y para observancia de todo lo susodicho en virtud del poder dado por el dicho [27r] señor gran duque de Toscana al dicho monseñor Salustio Tarugi, arzobispo de Pisa el dicho monseñor Salustio Tarugi, como su procurador y mandatario y embaxador especial constituydo para este dicho efecto, le obligó con todos sus bienes al cumplimiento y buena fee de todo lo susodicho, en la forma y con las fuerzas que de derecho se requieren y puedan ser y son necesarias en las promesas y contratos estipulados, prometidos y otorgados por semejante persona como la del dicho señnor gran duque y por él y en virtud del dicho poder. Por tanto, haviendo todas las dichas cláusulas, fuerzas y firmezas, por expresas en esta escritura como si cada una [27v] dellas aqui fuera declarada, lo otorgaron los dichos señores duques del Infantado y don Fernando Carrillo y monseñor Salustio Tarugi Arcobispo de Pisa. En fee, testimonio y firmeza de todo lo susodicho y en virtud de los dichos poderes y cédula real lo firmaron de sus nombres ante mi, el dicho Juan Gallo de Andrada, escrivano de Cámara de su Magestad[1161], de los que residen en su consejo y escrivano y notario público en todos sus reynos y señorios en la villa de Madrid, a veynte y ocho dias del mes de Junio de mil seyscientos y ocho años, siendo presentes por testigos don Francisco de Córdova, conde de Alcaudete, don Gonzalo Manuel de Ovando, corregidor de esta villa, don Diego de Córdova, [28r] don Alonso de Cárcamo, don Gerónimo Marrique, don Pedro de Granada Venegas y Mendoza, Donisio Peroni, secretario del dicho señor gran duque en la embaxada del dicho señor arzobispo, y otros cavalleros y personas particulares que se hallaron presentes a todo lo susodicho y al otorgamiento de esta escritura en las casas principales del dicho señor duque del Infantado, en una sala alta principal y galeria dellas. Y doy fee que conozco a los dichos señores otorgantes: El duque del Infantado, marques del Cenete, el licenciado Fernando Carrillo, Salustio Tarugi, arzobispo de Pisa. Pasó ante mi, Juan Gallo de Andrada. Va enmendado (…) [28v (…) Yo, el dicho Juan Gallo de Andrada,

[1161] Juan Gallo de Andrada war Schreiber und öffentlicher Notar am Hofe des spanischen Königs.in Madrid.

scrivario de Cámara del Rey, mi señor, de los que residen en su Consejo y su escrivano y notario público en todos sus reynos y señorios que fuy presente al otorgamiento destas capitulaciones matrimoniales, lo fuy es escriví en estas veynte y ocho [h]ojas con esta. Y en fee dello lo firmé y puse mi signo

[Handzeichen]	[Handsiegel]	Entestimonio de verdad
[Handzeichen]	Juan Gallo de	[Handzeichen]
[Handzeichen]	Andrade m.p.	[Handzeichen]

[Eigenhändiger Nachtrag Andrés de Prada]

Yo, Andrés de Prada, cavallero de la Orden del glorioso apóstol Santiago, comendador de San Caloyaro y secretario de Estado del Rey, nuestro señor, certifico y hago fee, que Juan Gallo de Andrade, de quien está, subscripta, signada y firmada esta escriptura, es escrivano de Cámara, uno de los que residen, en él, su Consejo Real, y escrivano y notario en todos sus reynos y señorios, fiel y legal. Ya sus escripturas se [h]a dado y da entera fee y crédito en juycio y fuera del. Y para que conste dello he hecho la presente firmada de mi nombre y sellada con el sello secreto de su Magestad.

En Lerma, a tres de Julio 1608

Endrés de Prada m[anu]. p[ropria].

[Siegel aufgedruckt]

8.10.2 Übersetzung des Ehevertrages

[1r] Im Namen der Allerheiligsten Dreifaltigkeit, Vater, Sohn und Heiliger Geist, drei Personen und ein einzig wahrer Gott und der ruhmreichen Ehre der Königin des jungfräulichen Engels und Mutter Gottes, die heiligste Maria, unsere Gebieterin und der glorreichen Apostel des heiligen Lichtes und Spiegelbild Spaniens, Patron und Führer der Könige und ihrer Königinnen. Offenkundig und deutlich soll für alle das vorliegende Schriftstück dieser Feierlichkeit und der Inhalt des Ehevertrages zu sehen, zu hören und zu verstehen sein, so wie es dem König, unserem Herrn Philipp III., präsentiert wird, diesen Namen Gottes beschütze und preise. Herr Ferdinand, Großherzog der Toskana, hat den Wunsch für die Fortdauer und Erhaltung seines Hauses und anderen Zweckmäßigkeit für seine Situation, den Herren Cosimo seinen erstgeborenen Sohn und Herzog der Toskana zu vermitteln und zu vermählen und um dieses Ansinnen zu erreichen erbittet dieser von seiner Majestät um die größte Ehre und Gunst für sein Haus und für den Schutz von diesem, und dass seine königliche Autorität für die zu vollziehende Ehe eintritt,

zwischen dem genannten Herren Herzog Cosimo, seinem erstgeborenen Sohn, und der Frau Erzherzogin von Österreich Maria [1v] Magdalena, Tochter des bereits verstorbenen Herren Erzherzog Karl und der Frau Erzherzogin Maria und Schwester des Herren Erzherzog Ferdinand. Um diese Ehe mit der Gnade Gottes und seiner königlichen Majestät zu erwirken, hat der genannte Großherzog dem Monsieur Salustio Tarugi, Bischof von Monte Pulciano und jetzt Erzbischof von Pisa, zur Zeit ansässiger Botschafter an diesem Hof, in der Festung von Liborno am 8. April des vergangenen Jahres 1607 die genannte Ermächtigung erteilt, von dem genannten Herren Großherzog und mit dessen Siegel besiegelt, geschrieben in italienischer Sprache und übersetzt in die spanische Sprache durch Thomas Gracian de Antisco, Sekretär seiner Majestät, der Abgeordnete für spezielle Urkunden und deren Vermittlung für die Interpretation und Übersetzung für dergleichen Sprachen und Schriften. Die besagte Kenntnis der italienischen Sprache wurde ursprünglich eingebracht von Juan Gallo de Andrada, Sekretär der Kammer seiner Majestät, von denen die in seinem Rat residieren und Schreiber und öffentlicher Notar in allen seinen Königreichen und Gütern, und die genannte Übersetzung wurde originaltreu entnommen von dem [2r] genannten Sekretär Thomas Gracian, welcher die genannte Ermächtigung Wort für Wort übersetzte.

[Es folgt die italienische Textpassage, die wortgetreu in die spanische Sprache übersetzt wurde. In der von mir vorgenommen Edition ist sowohl die italienische wie die spanische Textpassage ediert worden]

[3r] Herr Ferdinand, Großherzog der Toskana etc., dient seiner katholischen Majestät zur Gefälligkeit und Ehre seines Hauses und für den Schutz den dieses hat durch den Einsatz der königlichen Autorität, damit diese Heirat vollzogen wird zwischen der ehrwürdigen Fürstin Magdalena Erzherzogin von Österreich, Tochter des Ehrwürdigen, verschiedenen Karl und Schwägerin seiner Majestät und dem Herzog Cosimo, unserem erstgeborenen Sohn, damit dieser Vertrag Beschlusskraft und die daraus folgende Wirkung mit dem Segen Gottes [3v] unserem Herren habe und seiner genannten Majestät. Kraft seines Amtes, ermächtigen wir unseren Vertreter und Beauftragten Salustio Tarugi, Bischof von Monte Pulciano und unser Abgesandter an diesem Hof, um versprechen zu können und auszuhandeln oder anzuerkennen, dass der genannte Herzog Cosimo die Hochzeit durch gegenwärtige Wörter ordnungsgemäß und gemäß den Anordnungen der heiligen und ruhmreichen Kirche mit der genannten und ehrwürdigen Fürstin und Erzherzogin Magdalena vollzieht und sie ihn als rechtmäßigen Ehemann annimmt. Und um das Ausmaß der Mitgift zu vereinbaren, sowie die Erstattung der beschlossenen Mitgift und deren Bedingungen und die Akzeptanz von der Zahlung in Form von feudalen Renten, und Geld wird abgegeben und unsere Kredite übertragen mit der Krone im

Anlass der Mitgift gegeben, damit andere Vereinbarungen gemacht werden durch unseren genannten Mandatar, obwohl es diese waren, die notwendig waren um diese schnelle Beschreibung versprochen auf diese Art , in unserem eigenen Namen, sowie des genannten Herzogs, unserem Sohn, in [4r] Respekt für die kurze Zeit und in Dankbarkeit und es soll sich um alles gekümmert und beschützt werden, was in den zuvor genannten Angelegenheiten und jegliches davon Betroffene und seine Abschlüsse, Verbindungen und Abhängigkeiten seien nützlich und gegenseitig vereinbart oder bisweilen durch den genannten Monsignore Bischof unseren Botschafter und Abgesandter seine Verpflichtung zu unserem Wohlergehen. Deshalb haben wir das Gegenwärtige mit unserer eigenen Hand unterzeichnet und mit unserem wohlbekannten Siegel versehen, mit Referenz auf die Inschrift unseres ersten Sekretärs des Staates. Gegeben in unserem Anwesen in Livorno am 8. April 1607. Ferdinand, Großherzog der Toskana, auf Anordnung unseres geschätzten Bellisario Vinta. Ort des Siegels (..) mit bestem Wissen und Gewissen übersetzt aus dem Italienischen in das Spanische durch meinen Sekretär der Auslegung der Sprachen Thomas Gracian de Antisco [4v] und für Spezialurkunden unseres Herrn und König übersetzt er seine Schriften und seine Ratschläge und Rechtsprechung in Madrid am 1. Juni 1608 Thomas Gracian de Antisco, Sekretär.

Dankbar wurde gehört und seine Aussagen berücksichtigt, demnach sollen durch seine katholische Majestät unseren Herrn und König die Versuche und Mittel fortgesetzt werden, mit denen die Herren Kaiser Karl V. und Philipp II., sein Großvater und Vater mit glücklicher Erinnerung, ehrend und verteidigten sie den Schutz des Hauses und der Personen des genannten Großherzogs. Dies wurde als gerecht empfunden und auf, dass sich die Verwandtschaft und Freundschaft zwischen den Häusern der genannten Herren der Vertragspartner erneuert und ausdehnt. So ist es bereits gewesen in früheren Zeiten, dass über den Weg derartig vorgeschlagene Heirat der Wunsch und der Versuch des Herren Großherzog gemeinsam mit Seiner königlichen Zustimmung zum allgemeinen Besten zu handeln für die Erzherzogin Maria [5r] und Erzherzog Ferdinand, deren anerkannter Sohn, die ihre Verpflichtung gegenüber Ihrer Majestät wahrnehmen und sie verstärken dadurch mit anderen Größen das stets von ihm bevorzugte Haus Österreich. Im Speziellen durch die Heirat durch Seine königliche Hand erfüllt die genannte Frau Erzherzogin Maria Magdalena zum Besten den königlichen Willen Seiner Majestät und kommen dem Wunsch und Anspruch des genannten Herrn Großherzog nach, in zeitlicher Nähe der genannten Heirat eine Resolution an Seine königliche Majestät, unseren Herrn und König, zu erlassen, unterzeichnet von den erwähnten Herrschaften, der Erzherzogin Maria und Erzherzog Ferdinand, ihrem Sohn, versiegelt mit ihrem Siegel. Übergeben in der Residenz von Eisenach am 14. August 1607 [5v]. Entstammend aus der lateinischen Sprache,

wurde dieses Schriftstück in die spanische Sprache übersetzt durch den erwähnten Sekretär Thomas Gracian und wurde mir, Juan Gallo de Andrada, im Original ausgehändigt mit der erwähnten Übersetzung und der genannten Ermächtigung Wort für Wort zu übersetzen wie nun folgend.

[Es folgt die lateinische Textpassage, die wortgetreu in die spanische Sprache übersetzt wurde. In der von mir vorgenommen Edition ist sowohl die lateinische wie die spanische Textpassage ediert worden]

[7r] Wir, Maria von Gottes Gnaden geborene Gräfin bei Rhein, Fürstin beider Bayern, Witwe und wir Ferdinand, durch ebendieselbe göttliche Majestät [hier ist Kaiser Rudolph II. gemeint] Gunst und Gnade Erzherzog von Österreich, Herzog von Burgund und Steiermark, von Kärnten und Krain, Württemberg, Graf von Tirol und Görz etc. bezeugen und machen bekannt allen und jedem, [7v] denen dies zur Kenntnis gelangt, dass die allerwürdigste Jungfrau Maria Magdalena, Erzherzogin von Österreich, Tochter und unsere überaus geliebte Schwester, vom ehrwürdigsten Herren Ferdinand, Großherzog der Toskana, unserem Verwandten und Schwager, sowie vom sehr werten und überaus würdigen Cosimo, des Großherzogs der Toskana, dessen über alles geliebten Sohn, zur Eheschließung gebeten wurde. Aus diesem Grunde wurde uns vom sehr ehrwürdigen und überaus mächtigen Herrn Philipp, dem König der spanischen Reiche und beider Sizilien etc., dem Herrn Schwager, Cousin und unserem sehr geliebten und liebevoll verehrten Verwandten geschrieben, dass wir dieser Hochzeitswerbung unter Vorwissen des heiligsten und unbesiegbarsten Fürsten, des Herrn Rudolph, von Gottes Gnaden Römischer Kaiser etc., zustimmen. Gleichwie die hochberühmte unserer Familie der Erzherzöge von Österreich [auch] die unseres ältesten Herrn Cousins[1162], des Schutzherrn unserer ob genannten Tochter und Schwester ist.

[8r] Dadurch soll die Verbindung der Schwägerschaft oder Verwandtschaft zwischen unseren ehrwürdigen Häusern mit dieser Erneuerung enger zusammenrücken und für das öffentliche allgemeine Wohl im Namen der Dreifaltigkeit und der stets glorreichen Jungfrau Maria deutlich Zustimmung gegeben werden. Wir gewähren die komplette Befugnis an den erwähnten ehrwürdigen und starken katholischen König, damit in unserem Namen mit dem erwähnten ehrwürdigen Herrn Großherzog der Toskana und dessen Gesandten die Heirat nach dem Gutdünken und Willen Ihrer katholischen königlichen Majestät freundlich ins Werk setze; wie wir, dem Urteil und der väterlichen Verfügung ihrer Majestät, dieses Heiratsgeschäft übertragen

[1162] Kaiser Rudolph II. war der Sohn von Kaiser Maximilian II. Dieser wiederum war der Bruder von Erzherzog Karl II. von Innerösterreich, verstorbener Vater der Braut. Also war Kaiser Rudolph der Cousin der Braut aber auch Cousin von Margaritha, der Schwester der Braut, die wiederum Gemahlin vom spanischen König III. war.

und überlassen, sodass er darin und darüber in allem und über alles gemäß seinem Willen [8v] verhandeln und beschließen kann; dass aber, was durch Ihre Majestät oder deren Gesandten bezüglich dieser Heiratsangelegenheit ausgehandelt, getätigt, versprochen und beschlossen, von uns angenommen, bekräftigt und bestärkt eingehalten sein wird, eigentlich, wenn die königliche Majestät eine noch stärkere und wirksamere Unterstützung benötigen sollte, so genehmigen wir es kraft dieses unseres Versprechens ohne irgendein Zögern, weil wir durch dessen Versprechungen nicht weniger Genugtuung erhalten werden für unsere Sache. Und da wir selbst dies alles gewährleisten sollen, haben wir zur Beglaubigung und Bestärkung [dieser Rechtshandlung] eigenhändig unterschrieben und mit unseren Siegeln zu versehen befohlen. Den Herrgott, den Besten und Größten, bitten wir demütig, dass diese Heirat auf viele Jahre [9r] zum Wohle und der allgemeinen Ruhe der Christenheit glücklich verlaufen möge. Gegeben in der Stadt Eisenach am 14. August im Jahre der jungfräulichen Geburt 1607. Maria, Ferdinand †† Siegel [loco sigillum]

Es wurde gut und getreu übersetzt aus dem Lateinischen in das Spanische von mir Thomas Gracian de Antisco Sekretär der Übersetzung der Sprachen, der geschickt wurde und Urkunden des Königs unseren Herren klassifiziert, Übersetzung seiner Schriften und seiner Anordnungen und Ratschläge in Madrid am 1. Juni 1608, Thomas Gracian de Antisco, Sekretär.

Und so werden diese erwähnten Ermächtigungen, die die Grundlage und die Übereinkunft von allem was diese Heirat und Eheverfügungen betreffen, durch seine katholische Majestät dem König unseren Herrn, der dies angeordnet hat, solche bedeutenden Personen anzusprechen und durch die Wichtigkeit des Falles, bestätigt.

[9v] Der hohen Gewichtung der Angelegenheit und vor allem durch die Betroffenen und die Entschlusskraft darüber, dass dies so niedergeschrieben wird aufgrund von diversen Sitzungen, die abgehalten wurden von einigen Personen des staatlichen Rates und anderen Wissenschaften und im Bewusstsein, dass alles behandelt wurde, was erwähnt wurde und übermittelt wurde an den erwähnten Monsenor Salustio, Erzbischof von Pisa, damit dieser den erwähnten Herren Großherzog benachrichtigt und sich mit seiner Majestät beratschlagt, was angemessen erscheint und die notwendigen Entscheidungen trifft und dieser Auftrag aufbewahrt und ausgeführt in der erwähnten Form, durch Überlegung und mit ausdrücklichem Willen seiner katholischen Majestät des Königs unserem Herren kraft der erwähnten Ermächtigung verliehen durch die erwähnten Erzherzöge und ihren Referenzen und der Zustimmung des erwähnten Herrn Großherzog und kraft der erwähnten erhaltenen Ermächtigung an den erwähnten Monsenor Salustio, Erzbischof von Pisa, seinem Botschafter, der die erwähnte zukünftige Heirat regelt

und jetzt vereinbart hat und für diesen Zweck und für die Erteilung. [10r] dieses Schreibens, veranlasst seine Majestät die Bestätigung dieser Vollmachten:
Der König.
Und so wird nun diese Heirat zwischen der ehrwürdigen Erzherzogin Maria Magdalena, meiner Schwägerin, und dem Herzog der Toskana geregelt. Die Bedingungen, die für die Durchführung dieser Personen gelten, habe ich persönlich [gemeint ist der König] und der Erzbischof von Pisa, Gesandter des Großherzogs der Toskana, an meinem Hof festgelegt und wir haben eine zielführende Einigung erreicht und anerkannt für den Ehevertrag, kraft der Ermächtigung, die ich durch die ehrwürdigste Erzherzogin Maria, meiner Schwiegermutter, und Erzherzog Ferdinand, meinem Schwager, und durch den erwähnten Erzbischof, Botschafter [10v] des erwähnten Großherzogs, erhalten habe. In meinen Namen wurden hochrangige Personen erwählt, der Herzog von Infantado, erster Vorsitzender des spanischen Staatsrates und erster Herr der Kammer und Don Fernando Carrillo, Rechtsreferent der königlichen Kammer. Durch die Nutzung der genannten Macht treten sie an meine Stelle und erfüllen damit in meinem Namen und im Namen der erwähnten Erzherzogin und Erzherzog Ferdinand, meiner Schwiegermutter und Schwagers, gemeinsam mit dem erwähnten Erzbischof, Gesandter im Namen des erwähnten Großherzogs, die Aufgabe der Erstellung des Ehevertrages, konform mit der vereinbarten Übereinkunft und resultierend von beiden Seiten und gebe mein königliches Wort für die Einhaltung und Erfüllung des Inhalts des erwähnten Ehevertrages, [11r] auf das der erwähnte Erzherzog ihn einhalten und erfüllen werde, unvermeidlich und ohne dass in ihm etwas fehlen würde. Und des Weiteren verspreche ich die Ratifizierung des Ehevertrages, nachdem die Gesandten der erwähnten Erzherzöge und des Großherzogs in deren Namen den Vertrag unterzeichnet haben, im Glauben, dass ich ihnen die vorliegende Unterschrift aus meiner Hand schicken werde, versiegelt mit meinem Siegel, gebilligt von Andrés de Prada, meinem Staatssekretär. Übergeben in Lerma am 21. Juni 1608 Ich der König. Andrés de Prada. Kraft der erwähnten Urkunde und den erwähnten Ermächtigungen ist man in allen Inhalten dieses Schreibens [11v] und den Kapiteln des Ehevertrages übereingekommen, unter Rücksicht auf Form, Art und den damit fest verknüpften Bedingungen und folgenden Verpflichtungen.
1. Erstens. Der erwähnte Herr Erzherzog Ferdinand wird seiner Schwester, der erwähnten Frau Erzherzogin Maria Magdalena, aufgrund der gerechten Gründe die hier auftreten, in diesem Fall betreffend der den Vertragspartnern und den Kosten für die Ehe und der Erhaltung ihres Status, der mit Glanz und Pracht geschmückt wird für den Klerus, die gleiche Mitgift, die er den anderen Schwestern die geheiratet haben geben. Und insbesondere für die Königin von Polen, Constantia. [12r] Es soll die besagte Mitgift an den genannten Großherzog, dem Vater

des genannten Prinzen der Toskana und künftigen Ehemann der genannten Erzherzogin Maria Magdalena, in bar ausbezahlt werden. Deshalb wird der genannte Erzherzog Ferdinand die Schriften anerkennen und die notwendigen Maßnahmen treffen um die genannte Zahlung auf sichere Art und Weise mit der üblichen Entschlusskraft, Nachdruck und der Einhaltung derartiger Verträge zwischen diesen Personen und dem Ort des Vertrages, zu gewährleisten.
2. Seine Majestät, der katholische König, unser Herr beauftragt eine Erhöhung der Mitgift, durch die Erhöhung der Mitgift drückt er seinen Dank aus und gibt der genannten Erzherzogin Maria Magdalena 200.000 [12v] spanische Dukaten, jeder Dukate veranlagt mit 11 Prozent in einer guten und sicheren Verzinsung im Königreich Neapel. Die erwähnte Situation wird mit 8 Prozent in der gleichen Form und des Wertes an Zinsen und Ertrag gemäß der Mitgift seiner kaiserlichen Majestät der Frau Kaiserin Maria, Großmutter seiner Majestät, und der Frau Infantin Dona Cathaline, der Schwester, begründet. Um diese erwähnte und großzügige Spende und die erhöhte Mitgift der erwähnten zweihunderttausend Dukaten zu erfüllen und durchzuführen schickt seine Majestät seine königliche Urkunde und alle notwendigen Formulare in ausreichender und legitimer Form, sowie es am besten beliebt an den, der diesen Ehevertrag ausführt und abfertigt, danach soll [13r] dieser Vertrag durch die verehrten Vertragspartner und durch die anderen daran interessierten unterzeichnet werden.
3. Seine Majestät wird in Anbetracht dieser genannten Heirat und der damit verbundenen Gründe eine Schuldenlast von 300.000 Escudos an den genannten Großherzog begleichen, die seine Majestät der katholische König Philipp II., in glorreicher Erinnerung an seinen Herren und Vater, noch schuldig ist. Die genannte Zahlung der ausstehenden Summe wird zu drei Terminen und Tranchen stattfinden. Zur Kenntnisnahme. 100.000 Escudos pro Zahlung aus den Einnahmen der spanischen Silberschiffen auf den Westindischen Inseln seiner Majestät, *las flotas,* im bewussten Jahr [13v] 1608 und den folgenden 1609 und 1610 wird seine Majestät für diesen Zweck und zur Erfüllung von diesem Kapitel seine königlichen Urkunden mit all den notwendigen Klauseln und der notwendigen Ernsthaftigkeit und Gepflogenheiten versehen, alles veranlassen damit die genannte Zahlung sicher und in bar in der genannten Anweisung an den genannten Orten, die dann angelaufen werden, ausführen lassen, wenn dieser genannte Ehevertrag durch die beauftragten Personen in der angeführten Form im vorangegangenen Kapitel unterzeichnet wird, damit die Auszahlung der dreihunderttausend Escudos zu den genannten Terminen und in der weiter oben genannten Form zur vollen Zufriedenheit für diese Heirat durchgeführt werden, sowie es die genannte [14r] Bedingung ist, wird die genannte Zahlung, so der königliche Wille seiner Majestät, so gezahlt und angenommen, dass der genannte Herr Großherzog die genannten 300.000 Escudos in Form einer Rendite und als

stabile und sichere Anlage verwenden wird, damit die genannten Herrschaften als Vertragspartner, der Prinz der Toskana und Erzherzogin Maria Magdalena, zumindest 5 Prozent von dem teilhaftig werden und damit ihre Ausgaben für die Hochzeit, Haus- und Familienstand zu stützen. Im Falle, dass diese Heirat zwischen den genannten Herrschaften, dem Herzog der Toskana und der Erzherzogin, aufgelöst wird, oder wenn die Frau Erzherzogin Witwe werden sollte, soll in diesem genannten Fall die Surrogation[1163] in Erwägung gezogen werden, und der bereits geleistete Betrag der Frau Erzherzogin verbleibt. Der genannte Großherzog verpflichtet sich, [14v] dass der Zinsertrag auf die genannten 300.000 Escudos an die genannte Frau Erzherzogin Zeit ihrer Witwenschaft an sie bezahlt wird. Danach bleiben die Renditen auf die genannten 300.000 Escudos als Erlös und zum Nutzen des genannten Herren Großherzog und seinem Hause mit der Erklärung, dass wenn die erwähnte Heirat zwischen den beiden Herrschaften, Prinz der Toskana und Erzherzogin Maria Magdalena, Kinder hervorbringt, dass die genannten dreihunderttausend Escudos und die Zinserträge daraus und das verwendete Kapital den besagten Kindern aus der erwähnten Heirat dienen soll und zu deren Nutzbarkeit und Nutzen sein soll. Nachdem die genannte Zahlung, getätigt durch seine Majestät mittels der erwähnten Bedingungen,[15r] und niemals ohne sie, wird der genannte Herr Großherzog alle notwendigen Schriftstücke in Übereinstimmung mit diesem Kapitel mit den starken und gewohnt nachdrücklichen Klauseln ausstellen, wie üblich unter vertrauten Personen und wie gewohnt an so einem Ort wo das zuvor genannte so anerkannt wird, dass auf diese bestimmte Art die Zinserträge von den genannten dreihunderttausend Escudos für die genannten Herrschaften, Prinz und Erzherzogin, verbleiben sollen und sofern die erwähnte Heirat von Bestand ist, wenn sich diese auflösen oder die genannte Erzherzogin Witwe werden sollte, so sollen die genannten Zinserträge von diesem Zeitpunkt ihr eigen sein und seien deklariert als die ihren aufgrund der Surrogation und dem Ort der genannten Anzahlungen sowie erwähnt. Im Falle des Todes [15v] der erwähnten Frau Erzherzogin verbleiben den Kindern aus dieser Eheverbindung die Zinserträge und die Angelegenheit der genannten 300.000 Escudos ist dann angehörig den genannten Kindern der Herrschaften, sowie alles was gesagt wurde und jede Sache und Detail, das erwähnt wurde und sich auf dieses Kapitel bezieht, so wie es geschrieben ist. Der genannte Herr Großherzog habe alles zugunsten der genannten Herrschaften, Prinz der Toskana und Erzherzogin Maria Magdalena und den zukünftigen Nachkommen aus dieser Eheverbindung auszuführen, um die Einhaltung und die Ausführung zu vollziehen in Bezug

[1163] Surrogation – Erbrecht
Online unter:
https://zivilrecht.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/i_zivilrecht/Schauer/REP_Erbrecht_WS_2019.2020.pdf
(14.3.2024)

auf das in diesem Kapitel genannten und kraft seiner Majestät und zur Sicherheit der Beteiligten.

4. Wenn die besagte Frau Erzherzogin [16r] Maria Magdalena, zukünftige Ehefrau von dem besagten Prinzen der Toskana als Witwe hervorgeht oder im Tode durch ihr Testament oder den letzten Willen oder durch einen Vertrag der zwischen den Lebenden geschlossen wurde, in dem die erwähnten 200.000 Dukaten, die seine Majestät als Mitgift gibt, verfügbar werden. Wenn die Situation so ist, dass dies als sein Eigentum zu sehen ist, ergebend durch das allgemeine Recht, können keine kommunalen oder speziellen Gesetze des Herrschafts- und Hoheitsgebietes von Florenz oder von anderen Gebieten verhindern, dass die genannten 200.000 Dukaten herbeigeführt werden. Es soll dies zu aller Zeit unbeirrbar fortbestehen und gültig sein durch [16v] die Bedingung der genannten Mitgift und fixiert durch die genannte Ermächtigung in den Ausführungen aufgrund des Einverständnisses der Vertragsparteien. Deshalb haben die genannten Herrschaften, der Großherzog und der Prinz der Toskana, alle jeglichen Schriften bereitzustellen die notwendig mit Verzicht auf jegliche gebräuchlichen Gesetze und Gewohnheiten, Satzungen du Rechten aufgrund ihres persönlichen Status. Die Tatsache, dass der genannte Herr Prinz der Ehemann der genannten Frau Erzherzogin ist, ermöglicht ihm, dass die zuvor benannte und erwähnte Mitgift von den genannten 200.000 Dukaten sein sind und die genannte Urkundesollen mit den gleichen starken und bestimmten Bedingungen versehen sein wie in den vorherigen Kapiteln.

5. Im Falle, dass die genannte Frau Erzherzogin [17r] Maria Magdalena ohne Testament sterben sollte und keine weitere Verfügung hinterlassen sollte und sie die genannten 200.000 Dukaten im Leben oder im Tod nicht verfügbar gemacht haben sollte, in diesem genannten Fall sollen die zweihunderttausend Dukaten seiner königlichen Majestät dem König unserm Herren und seiner Krone zurückgegeben werden, ohne dass die Erben der genannten Frau Erzherzogin Maria Magdalena, wenn sie nicht zu den genannten Nachkommen zählen, jegliches Recht beanspruchen könnten. Auch nicht der genannte Prinz als der zukünftige Ehemann der genannten Frau Erzherzogin und auch nicht durch irgendeinen anderen Grund, der aus ihrer Person heraus entsteht und nicht durch den Willen und die Anordnung [17v] der genannten Frau Erzherzogin Maria Magdalena, wenn aber die genannten Nachkommen existieren, obgleich sie ohne Testament sterben sollte, erhalten diese die genannten zweihunderttausend Dukaten mit dem Zinsertrag und der Situation, so wie im dritten Kapitel erläutert.

6. Und gemäß den Satzungen des genannten Herrschaftsgebietes von Florenz soll vermerkt und besprochen werden vor dem Gesetz und gemäß dem Brauch des genannten Herrschafts- und Hoheitsgebietes, wenn der Ehemann seine Ehefrau überdauern sollte, erbt er ihre Mitgift

übereinstimmend mit dem was nach der vollzogenen Heirat geschehen soll. Wenn die genannte [18r] Frau Erzherzogin also verstirbt und der Herr Prinz am Leben ist, erhält er die Mitgift, die der genannte Erzherzog Ferdinand der Frau Erzherzogin Maria Magdalena, seiner Schwester, versprochen hat, so wurde es festgehalten in dem vorangegangenen und 1. Kapitel des genannten Ehevertrages und es wurde erklärt und ausdrücklich als Bedingung genannt, dass der genannte Prinz der Toskana zurücktreten kann und wenn er sich abwendet vom genannten Recht zu Erben soll die genannte Mitgift somit dem genannten Herren Erzherzog Ferdinand und der genannten Erzherzogin Maria Magdalena, [18v] der Schwester gegeben werden. Und wenn der genannte Prinz der Toskana zustimmt und sich verpflichtet, kann die genannte Frau Erzherzogin Maria Magdalena verordnen, dass die genannte Mitgift gemäß dem allgemeinen Recht und im Falle, dass sie nicht darüber verfügen sollte, den legitimen Erben der genannten Erzherzogin Maria Magdalena gehören sollte, wenn der genannte Herr Prinz auf das Recht der Erbfolge der genannten Mitgift verzichtet, welche übergeben wurde vom genannten Herren Erzherzog Ferdinand an seine Schwester, die genannte Frau Erzherzogin Maria Magdalena. Betreffend die Verleihung der Schriften erkennen die genannten Herren Großherzog der Toskana und sein Sohn, der Prinz an, dass diese den Bedingungen [19r] stark und fest entsprechen, in Bezug auf die vorangegangenen Kapitel.

7. Entsprechend der Würden der genannten Vertragspartner des Hauses sowie dem Status des genannten Herren Großherzog wird der genannten Frau Erzherzogin Maria Magdalena der Schmuck und andere wertvolle Gegenstände übergeben, sowie man es gewöhnlicher Weise zwischen derartigen Personen pflegt zu tun. Es sei verlautbart, dass die genannten Schmuckstücke und die anderen Kostbarkeiten, die der genannte Herr Großherzog oder die Frau Großherzogin, Vater und Mutter des genannten Herrn Prinzen, oder der genannte Herr Prinz [19v] der genannten Frau Erzherzogin Maria Magdalena, der zukünftigen Ehefrau des genannten Herrn Prinzen geben werden oder ihr schenken, zurückgekauft werden können durch die genannten Herrschaften, Großherzog und Großherzogin und Prinzen, sowie von ihren Erben im Falle der Auflösung dieser Eheverbindung, mittels der Summe, die der Großherzog nach dem Vollzug der Ehe verkündet. Diese Summe soll für die genannte Frau Erzherzogin und ihre Erben so gestaltet sein, als ob für diesen genannten Schmuck und die Kostbarkeiten keine derartige Erklärung und Rückkaufmöglichkeit vereinbart wurde. Alles dies ist und wird so verstanden und auf diese Weise verkündet, dass diese Vorgangsweise limitiert [20r] und eingeschränkt ist auf die genannten Schmuckstücke und übergebenen und geschenkten Kostbarkeiten durch die genannten Herrschaften Großherzog und Großherzogin und dem Prinzen der Toskana, ausschließlich und nicht in Hinsicht auf die Schmuckstücke und

Kostbarkeiten die jegliche andere Personen, mit der die genannte Frau Erzherzogin verwandt ist oder nicht, gegeben oder geschenkt wurden auch wenn dies aufgrund und unter Berücksichtigung dieser genannten Eheverbindung geschehen ist. Oder aber die genannten Herrschaften Großherzog, Großherzogin oder der Prinz der Toskana werden und haben das genannte Recht aufgegeben, sodass weder sie [die Erzherzogin] noch ihre Erben auf irgendeine Art in den Genuss kommen, dass alles was als das persönliche Vermögen der genannten Erzherzogin [20v] genannt wurde, dieses bevorteilt beurteilen für sie [die Erzherzogin] und ihre Erben und Nachfolger.

8. Ebenfalls soll in diesem Kapitel die Vereinbarung festgehalten werden, dass alles was die erwähnte Frau Erzherzogin Maria Magdalena, die zukünftige Ehefrau des genannten Herrn Prinzen, zum Zeitpunkt der Eheschließung hat oder vom genannten Prinzen erhalten wird, sowie nachdem die erwähnte Heirat vollzogen wird und im Falle einer Auflösung der Ehe [Tod des Gemahls], das alles was genannt wurde, seien es bewegliche Möbel, oder aufgrund von rechtlichen Belangen, Schätzungen, Rechte, oder Situationen oder Schmuckstücke der genannten [21r] Erzherzogin Maria Magdalena gehören und zu ihrer freien Verfügung stehen für sich und ihre Erben und Nachfolger laut Testament oder auf legitime Weise gemäß dem allgemeinen Recht.

9. Des Weiteren erklärt sich die genannte Erzherzogin Maria Magdalena bereit, dass sie über die genannte Mitgift hinaus, die ihr vom genannten Erzherzog Ferdinand gegeben wird, keine anderen Rechte anstrebt, sei es väterlicherseits oder mütterlicherseits oder aufgrund des feudalen Status wie etwa Wertgegenstände, Titeln oder Herrschaftsgebiete die [21v] dem Hause des genannten Herren Erzherzog Ferdinand persönlich gehören, oder weil er Nachfahre des genannten Herren Erzherzog Karl, seinem Vater, ist, angehören. Es wird erklärt, dass ab und zu dem Zeitpunkt an dem dieser genannte Vertag unterzeichnet wird die genannte Frau Erzherzogin mit ihrer Autorität und Zustimmung von ihrem Kurator und den weiteren Kuratoren und auf die legitime Art und Weise auf alle die genannten Ansprüche zugunsten des erwähnten Erzherzog Ferdinand und Bruder der genannten Frau Erzherzogin schriftlich verzichtet. Mit den verbundenen und fixierten Klauseln drückt sie den zollenden Respekt vor der genannten Nachfolge und der legitimen Verwandtschaft, väterlicherseits oder mütterlicherseits aus, [22r] als Nachfolgerin nicht einzutreten, die zu erwartenden Rechte oder die Herrschaft über die Königreiche Ungarn und Böhmen und jeglicher feudalen Gebiete und Titel bezüglich der Herren Erzherzogen, der Familie und dem Haus Österreich und seinen Kindern und legitimen Erben und Nachfolger aus der männlichen Linie zu folgen. Und zur bestmöglichen Festlegung von dem Inhalt dieses Kapitels und dem genannten Verzicht

[Renunziation] wird erklärt, dass nach der Eheschließung durch die Worte der Anwesenden die genannte Frau Erzherzogin Maria Magdalena mit dem Herren Prinzen der Toskana schriftlich auf feierliche Weise und ausdrücklich macht und den genannten Verzicht unterzeichnet [22v] auf umfassende Weise und mit Stärke und Bestimmtheit die notwendig sind. Für die Durchführung durch den genannten Herren Prinzen der Toskana nachdem die genannte Heirat vollzogen wird, alleinig oder in Begleitung der genannten Frau Erzherzogin Maria Magdalena, ist er rechtlich verpflichtet sich um diesen genannten Verzicht zu kümmern, zuzustimmen und diesen zu unterzeichnen. Danach, wenn dieser genannte Heiratsvertrag unterschrieben wird durch die genannten Personen wird er verpflichtet sein, die genannte Ratifizierung gemäß und auf die Art und Weise durchzuführen, damit diese fest und immerwährend von allen genannten auf diese Weise erfüllt wird. [23r] Nur im Falle oder aufgrund von entgegenstehenden Mächten oder Hindernissen, wird der genannte Herr Prinz der Toskana die genannte Schrift nicht anerkennen, wovon aber nicht ausgegangen wird.

Der Verzicht muss für immer und ewig fixiert und gültig sein und mit der genannten Unterzeichnung und Zustimmung des genannten Herren Prinzen zu den genannten Kapiteln des Heiratsvertrages, sowie der Anerkennung dieser genannten Schrift, wird ab dem Zeitpunkt der Erstellung der Ratifizierung durch den genannten Herren Prinzen, diese genannten Kapitel des Heiratsvertrages für immer gültig bleiben als Zuerkennung der genannten Schrift des Verzichts [23v] und der Ratifizierung.

10. Wenn die Unterzeichnung der genannten Kapitel des Ehevertrages durch die genannten Personen vollzogen ist, erfolgt die Überfahrt der genannten Frau Erzherzogin Maria Magdalena von Graz nach Florenz. Es wird klargemacht, dass zuerst geheiratet wird, vollzogen durch die Macht der Personen, anstelle des genannten Prinzen der Toskana mit der genannten Erzherzogin und dann wird die genannte Reise von Graz nach Florenz durchgeführt. Und für den Weg und andere diesbezügliche Angelegenheiten bis zur Ankunft in Florenz

[24r] wird die Übereinkunft getroffen, dass die genannten Herren Erzherzog Ferdinand und Großherzog der Toskana jene Vorsorgen treffen, die zur besten Zufriedenheit der Betroffenen sind und die Kürze der genannten Reise und Überfahrt garantieren.

11. Und nachdem es die Intention der betreffenden Personen ist, dass alles was dieser Heiratsvertrag beinhaltet, aufbewahrt, wahrgenommen und überwacht werden soll, wird hiermit erklärt, dass sich die Personen auch daranhalten und darauf beziehen müssen. Wenn es durch eine noch höhere Kraft und Standhaftigkeit notwendig sein sollte, [24v] dass der Inhalt dieser Kapitel bei einem oder mehreren der genannten Kapiteln aufgrund der Durchführung und Zustimmung des betreffenden Kapitels oder der Kapitel, und die genannten Vertragspartner

oder einer von ihnen jeweils und mit Zuerkennung von der jeweils anderen Seite, sollen die anderen Schriften anerkannt werden, die notwendig sind für eine bessere Erfüllung, Wahrnehmung und Stärkung des Inhalts in er genannten Schrift und Kapitel des Heiratsvertrages gemäß und so wie verlangt von einer Seite an die andere Seite und *vice versa*.
12. Ebenso wird erklärt, festgehalten und vereinbart gemäß dem [25r] guten Glauben der beiden Personen [dem Brautpaar], dass die genannten Vertragspartner die Verträge bewahren und wahrnehmen und in allen Geschäftsangelegenheiten ist der große Wert und Status zu berücksichtigen. Dennoch, um etwaigen entsprechende Zweifel oder unheilvolle Bedenken in diesen Kapiteln zu entschuldigen, wird diese Erklärung und diese Bedingung erstellt. Diese genannte Schrift und die Kapitel des Heiratsvertrages sollen aufbewahrt, wahrgenommen und verstanden werden, als wären sie von ihnen selbst verfasst, ohne dass zu erklären wäre oder die Erklärung nicht verstanden wird oder ein anderer Sinn oder Interpretation verstanden wird, sondern das was aus der genannten Schrift resultiert.
[25v] Unter Aufsicht und mit den Worten von ihnen, ohne dass daraus durch jegliches Gesetz, Gerichtsstand, Statuten oder Gewohnheiten etwas anderes zu interpretieren oder zu erklären wäre, als die Wahrheit. Gesetz und Statuten seien zu schützen, respektive dieser genannten Schrift und den Kapiteln des Ehevertrages, das ist worauf man sich gemeinsam geeinigt hat und schriftlich festgelegt wurde durch die genannten Parteien gemäß und in der entsprechenden Form, resultierend aus der schriftlichen Anordnung und Lektion dieser Schrift. Indes, jegliche Gesetze und Statuten, die das Gegenteil anordnen seien ungültig, zu annullieren und aufzuheben und sind ohne [26r] Wirkungsvermögen noch haben sie Auswirkung auf das in den genannten Kapiteln und der Schrift, die als unveränderlich zu bewahren und zu beschützen sei zwischen den Teilnehmern und dem zu würdigender, rechtskräftiger Vertrag und auf diesem Wege und rechtskräftig, was für die legitime immerwährende Wahrnehmung dient.
13. Es wird hiermit erklärt, dass die genannten Kapitel des Heiratsvertrages niedergeschrieben und vereinbart werden kraft der genannten Mächtigen, auf jenen Bezug genommen wurde und die in dieser Schrift genannt wurden für die beste Bekräftigung dieser. Die genannten Kapitel des Heiratsvertrages seien durch beide der genannten Beteiligten [26v] durch die öffentliche Unterschrift hierin [in diesem Vertrag] zu ratifizieren.
Und diese genannten Kapitel des Heiratsvertrages und darauffolgende genannte Ratifizierung gilt als verpflichtend und hat die Kraft diese genannte Schrift und die genannte Ratifizierung als Heiratsvertrag festzulegen in so ausreichender wie authentischer Form so wie es notwendig und erforderlich ist, um alle Anforderungen und die Ausführung zu erfüllen, von all den Inhalten dieser Schrift kraft dessen was öffentlich gemacht wird. Es ereignet sich die genannte

Heirat zwischen den beiden Herrschaften, dem Prinzen der Toskana und der Erzherzogin Maria Magdalena, und für die Pflichterfüllung und die Wahrnehmung von all den zuvor gesagten kraft der gegebenen Autorität durch den genannten [27r] Herren Großherzog der Toskana den genannten Monsenor Salustio Tarugi, Erzbischof von Pisa.

Der genannte Monsenor Salustio Tarugi als sein Prokurator und Gesandter und besondere Botschafter ernannt, für diese genannte Aufgabe verpflichtet ihn mit all seinen Gütern zur Erfüllung mit gutem Glauben an all das zuvor gesagte in der Form und mit der Stärke der Gesetze das Notwendige beizutragen. Dafür kann es auch notwendig sein, dass der festgelegte Vertrag Versprechungen und Zuerkennungen durch solche Personen bedarf, wie dem genannten Herren Großherzog und kraft seiner genannten Autorität. Somit sind alle genannten Klauseln fest und stark in dieser Schrift niedergeschrieben, [27v] sowie wird auch jede Schrift die außerhalb dieses Vertrages deklariert wurde, durch die genannten Herren Herzog von Infantado und Herr Fernando Carrillo und Monsenor Salustio Tarugi, Erzbischof von Pisa, anerkannt.

In gutem Glauben der Aussage und der Stärke von all dem Gesagten und kraft der genannten Autorität und der königlichen Urkunde haben unterschrieben in ihrem Namen vor mir, der genannte Juan Gallo de Andrada, Notar der Kammer seiner Majestät, die in unter seinem Rat liegen und Schreiber und öffentlicher Notar in alle seinen Königreichen und herrschaftlichen Besitztümern in Madrid, am 28. Juni 1608.

Anwesende Zeugen Herr Francesco von Cordova, Graf von Alcaudente, Herr Conzalo Manuel de Ovando, Landvogt dieser Villa, Herr Diego de Cordova, [28r] Herr Alonso de Carcomo, Herr Geronimo Marique, Herr Pedro de Granada Venegas und Mendoca, Donisio Peroni, Sekretär des genannten Herrn Großherzogs in der Botschaft des genannten Herrn Erzbischof und andere Herren und besondere Persönlichkeiten, die anwesend waren zum Zeitpunkt, von all dem zuvor gesagten und der Anerkennung dieser Schrift in der Residenz des genannten Herrn Herzog von Infantado, in einem großen Saal und deren Gallerie und ich bezeuge, dass ich die genannten anerkannten Herren kenne. Den Herzog von Infantado, Marquis von Cenete, Fernando Carillo, Salustio Tarugi, Erzbischof von Pisa. Von mir, Juan Gallo de Andrada wird bestätigt, dass dieses vorliegende Dokument gemäß dem Auftrag des spanischen Königs ausgeführt wurde.

[28v] Ich, Juan Gallo de Andrada bestätige als Sekretär der Kammer des Königs, meines Herren, und allen Beteiligten in seinem Rate, als sein Notar und den Notaren in allen seinen Königreichen und Herrschaften die beim Zustandekommen dieses Ehevertrages beteiligt

waren, am 28. Juni dieses Jahres, diesen Vertrag gutheißen durch meine Unterschrift und mein Handsiegel.

[Handzeichen]	[Handsiegel]	Zeugnis der Wahrheit
[Handzeichen]	Juan Gallo de	[Handzeichen]
[Handzeichen]	Andrada m[anu]p[ropria].	[Handzeichen]

Ich, Andrés de Prada, Herr vom Orden des glorreichen Apostel Santiago. Kommandant von San Caloyaro und Staatssekretär des Königs unserem Herrn, bestätige, dass Juan Gallo de Andrada von dem diese Unterschrift ist und dieses Schreiben unterschrieben hat. Er ist Schreiber der Kammer von einem der unter seinem königlichen Rat dient und Schreiber und Notar in all seinen Königreichen und Herrschaftsgebieten treu und rechtens. Und seinen Schriften wird gegeben und wird gefunden Glauben und Gläubiger, sowie Vernunft und Verstand und um dies zu bestätigen habe ich die vorliegende Unterschrift in meinem Namen getätigt und mit dem geheimen Siegel von seiner immerwährenden Majestät versiegelt.
In Lerma, hier vor Ort im Juli 1608.
Endres de Prada m,p.

9 Analyse der Arbeit

Um der im vorhandenen Quellenmaterial und in der einschlägigen Literatur vorgefundenen uneinheitlichen Schreibweise der Vornamen der fünf Erzherzoginnen entgegenzuwirken, sei erwähnt, dass bei der vorliegenden Arbeit die Vornamen gemäß des jeweiligen Taufbucheintrages angewandt wurden.[1164]

Bevor mit der Analyse der fünf vorliegenden Eheverträge mit den darin enthaltenen Rechtsinstrumenten für Braut und Bräutigam begonnen wird, ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass eine allgemeine Abhandlung über dynastische Eheverträge der frühen Neuzeit in Kapitel drei dieser Arbeit einer Untersuchung unterzogen wurde. Die vorliegende Analyse betrifft ausschließlich die Eheverbindungen der Töchter des Grazer Erzherzogpaares. Diese Heiraten in andere europäische Dynastien erlangten durch den dafür abgeschlossenen Ehevertrag die nötige Rechtssicherheit für die jeweilige Braut während der Dauer ihrer bevorstehenden Eheverbindung und einer eventuellen Witwenschaft.

Die vorhandenen Gemeinsamkeiten und Unterschiede dieser Eheverbindungen und die daraus resultierenden Eheverträge werden auf Grund der in der Einleitung dieser Arbeit angeführten Fragestellungen, auf Basis der vorliegenden Urkunden und Notariatsakte, sowie vorhandenen Quellenmaterial und diesbezüglicher Literatur in den folgenden Kapiteln aufgezeigt.

Um bei der Analyse einen Überblick zu gewährleisten, habe ich, wie bei den vorigen von mir thematisierten Kapiteln, eine Unterteilung vorgenommen.

9.1 Die beteiligten Personen

Bei dynastischen Eheverbindungen gab grundsätzlich der Vater der Braut die Zustimmung zu einer angedachten Heirat. Da zum Zeitpunkt der Eheanbahnungen der Vater der Bräute bereits verstorben war, übernahmen die im Testament des Brautvaters dafür bestimmten Personen die Vormundschaft. Der Bräutigam konnte, soweit er die Volljährigkeit erreicht hatte, die Eheverhandlungen selbst führen. War dies noch nicht der Fall, nahm der Vater oder die dafür bestellten Stellvertreter seine Stelle als Verhandlungspartner ein. In der vorliegenden Arbeit war dies bei den Eheverbindungen von Prinz Philip III., dem späteren König von Spanien, mit Erzherzogin Margaritha und Herzog Cosimo II., dem späteren Großherzog der Toskana mit Erzherzogin Maria Magdalena der Fall.

[1164] HHStA Wien, HS R 8, Bd. 2, fol. 44r-63v.

9.1.1 Die Rolle des Kaisers

Nach dem Tode Kaiser Maximilians II. im Jahre 1576 wurde Rudolph II., als dessen ältester Sohn, sein Nachfolger. Nachdem auch 1590 Erzherzog Karl II. von Innerösterreich, Onkel des Kaisers, verstorben war, wurde Rudolph II. nach testamentarischer Verfügung des Verstorbenen einer der Vormünder der unmündigen Kinder und hatte somit in weiterer Folge die Befugnis zur Zustimmung oder Ablehnung der jeweils angedachten Eheverbindungen. Aus den Eheverhandlungen und den daraus resultierenden Eheverträgen ist ersichtlich, auf welch unterschiedliche Weise der Kaiser beim Zustandekommen jedes einzelnen der fünf Eheverbindungen der Töchter des verstorbenen Erzherzogs eine Rolle spielte.

Ehevertrag vom 17. April 1592

Aus dem vorhandenen Quellenmaterial ist erkennbar, dass dem Kaiser und Vormund an einer dynastischen Verbindung mit dem Königreich Polen ein großes Anliegen war, das es galt durchzusetzen. Lange war nicht klar, mit welcher Tochter von Erzherzogin Maria der polnische König Sigismund III. eine Eheverbindung eingehen sollte. Nach langen Verhandlungen kam es am 17. April 1592 zum Abschluss des Ehevertrages zwischen Erzherzogin Anna, der ältesten Tochter, und dem polnischen König. Dieser in lateinischer Sprache und in Urkundenformat abgefasste Ehevertrag ist dahingehend von Bedeutung, dass er der einzige Vertrag von den noch folgenden vier Eheverträgen war, der von hochrangigen Persönlichkeiten und engsten Vertrauten des Kaisers in dessen Hofkanzlei auf der Prager Burg verfasst und abgeschlossen sowie vom Kaiser eigenhändig unterzeichnet wurde. Dies zeigt deutlich, dass der Kaiser ein großes Interesse am Zustandekommen dieser Eheverbindung hatte.

Ehevertrag vom 5. März 1595

Die Eheverbindung und der daraus resultierende Ehevertrag vom 5. März 1595 zwischen Erzherzogin Maria Christierna und dem Fürsten Sigismund Báthory von Siebenbürgen basiert aus einer Bedingung des am 28. Jänner 1595 abgeschlossenen Offensiv- und Defensivbündnis zwischen dem Kaiser und dem Fürsten von Siebenbürgen. In diesem Vertrag findet sich ein Passus, der besagt, dass zur Einhaltung desselben auch eine Eheverbindung mit einer Tochter des verstorbenen Erzherzogs Karl II. von Innerösterreich vorgesehen war. Darin wird nicht erwähnt um welche Tochter es sich dabei handeln sollte.

Der Kaiser drängte auf zügige Eheverhandlungen. Die Verhandlungen kamen zu einem raschen Ende und am 5. März 1595 kam es bereits am Grazer Hof zur Unterzeichnung des Ehevertrages. Unterzeichnet wurde nicht vom Kaiser, sondern als Vertreter des Hauses Österreich fungierten Erzherzogin Maria von Innerösterreich und Erzherzog Maximilian III., zu diesem Zeitpunkt

Regent des innerösterreichischen Länderkomplexes. Als Vertreter des Fürsten von Siebenbürgen unterzeichneten jene sechs Gesandten die auch das Offensiv- und Defensivbündnis zwischen dem Kaiser und dem Fürsten unterzeichnet hatten.
Der rasche Abschluss der Eheverhandlungen zeigt auf, wie wichtig dem Kaiser das Zustandekommen dieser Eheverbindung war. Der Fürst von Siebenbürgen war dem Kaiser ein wichtiger Bündnispartner im Kampf gegen die osmanischen Invasoren. Denn die Abwehr des osmanischen Heeres an den bedrängten Grenzen des Habsburgerreiches dienten der Erhaltung der katholischen Papstkirche.

Ehevertrag vom 24. September 1598

Diplomatische Berichte und Korrespondenzen zwischen dem kaiserlichen Hof in Prag und dem spanischen Königshof bezeugen, dass die Eheverbindung zwischen Erzherzogin Margaritha und König Philipp III. von Spanien auf Betreiben seines Vaters, König Philipp II. zustande kam. Diesem war es ein Anliegen, noch vor seinem Tode, er verstarb am 13. September 1598, seinen Sohn mit einer Tochter seines verstorbenen Cousins, Erzherzog Karl II. von Innerösterreich, zu vermählen.
Im Notariatsakt vom 24. September 1598, ausverhandelt in Graz in lateinischer Sprache zwischen den dafür auserwählten Gesandten des österreichischen und spanischen Hauses, befindet sich ein Beschluss vom 4. Mai 1598, unterzeichnet und besiegelt vom spanischen König, der besagt, dass zwischen dem Kaiser und ihm, dem spanischen König Philipp II., „*...zum Nutzen der gesamten Christenheit und weil das Blutband im ehrwürdigsten österreichischen Haus stärker gemacht werden muss*…“, dieser Ehevertrag vereinbart wurde.
Der Notariatsakt wurde von Guillén de San Clemente, Hofmeister und Rat König Philipp III. sowie spanischer Gesandter beim Kaiser einerseits, und Fürstbischof Georg von Lavant, Geheimer Rat Erzherzog Ferdinands, und Johann Ambrosius, Freiherr und Graf von Thurn andererseits, unterzeichnet und besiegelt.

Ehevertrag von 23. Oktober 1605

Der polnische König Sigismund III. hatte sich entschlossen, eine erneute Eheverbindung nach seiner im Jahre 1598 verstorbenen Gemahlin Anna einzugehen. Seine Wahl fiel auf Erzherzogin Constantia, der jüngsten Schwester der Verstorbenen. Der Kaiser war damit einverstanden. Am 23. Oktober 1605 wurde der Ehevertrag zwischen Erzherzogin Constantia und dem König von Polen, Sigismund III., abgeschlossen. Wurde der Ehevertrag vom 17. April 1592 im Auftrag des Kaisers am Prager Hof von diesem selbst unterzeichnet und besiegelt, ordnete er bei diesen nun anstehenden Ehevertrag an, man möge am Grazer Hof die Ausverhandlungen treffen und

auch an diesem Orte die Unterzeichnung vornehmen, inhaltlich ist der Ehevertrag vom 17. April 1592 heranzuziehen.
Der vorliegende, in lateinischer Sprache abgefasste Vertrag wurde im Beisein von Erzherzogin Maria und Erzherzog Ferdinand von Innerösterreich am Grazer Hof ausverhandelt, von diesen aber nicht unterzeichnet und besiegelt. Unterzeichnet und besiegelt wurde der Vertrag von den Gesandten des polnischen Königs, Martin Szyskowsi, Bischof von Luck und Sigismund Myszkowski, Markgraf von Mirow, Krongroßmarschall des polnischen Königreiches.

Ehevertrag vom 28. Juni 1608

Der Notariatsakt vom 28. Juni 1608 beinhaltet den Ehevertrag zwischen Erzherzogin Maria Magdalena von Innerösterreich und Herzog Cosimo II. der Toskana. Dieser Ehevertrag wurde auf Betreiben des spanischen Königspaares am spanischen Hof ausverhandelt. Der Kaiser hatte auf diesen Vertrag keinen Einfluss. Dieser gab weder seine Zustimmung noch seine Ablehnung zu diesem Eheprojekt. Dieses unentschlossene Verhalten des Kaisers betrachteten Erzherzogin Maria von Innerösterreich als Mutter, Königin Margaritha als Schwester und König Philipp III. als Schwager der Braut als dessen Zustimmung zu dieser Eheverbindung, somit wurden die Eheverhandlungen fortgesetzt und in weiterer Folge der Ehevertrag abgehandelt und beschlossen. Der Notariatsakt wurde von Juan Gallo de Andrada, dem Notar der Kammer des spanischen Königs beglaubigt und besiegelt und von Andrés de Prada, dem Staatssekretär und Schreiber des Königs, geschrieben.

Die grafische Darstellung zeigt die Beteiligung des Kaisers an den Eheverhandlungen und den daraus resultierenden Eheverträgen der fünf Protagonistinnen.

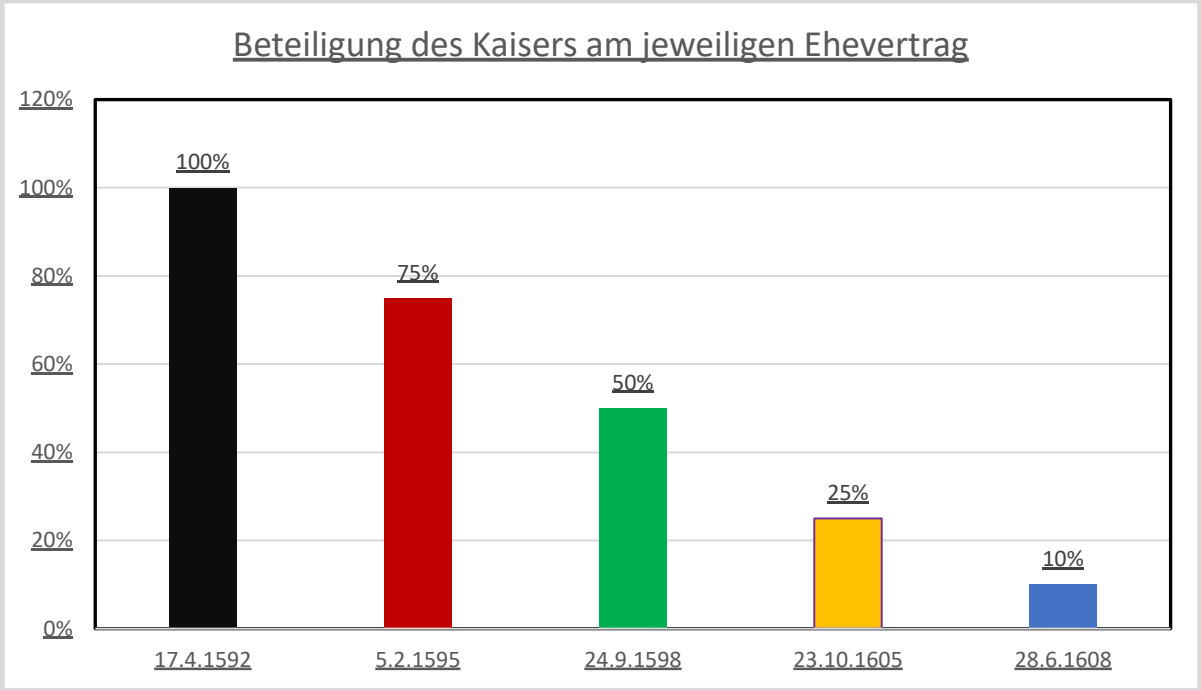

Abb.12: Beteiligung des Kaisers am Ehevertrag ©Hanna Dobner

9.1.2 Erzherzogin Maria, ihr Handlungsspielraum beim Zustandekommen der Eheverträge

Ich erlaube mir von der Erzherzogin zu behaupten: „Ohne sie ging nichts!“

Erzherzogin Maria engagierte sich bereits zu Lebzeiten ihres Gemahls in politischen Fragen. Dies zeigt sich umso mehr in ihrem Agieren nach dem Tod Erzherzog Karls II. in der Auseinandersetzung um die Regentschaft des innerösterreichischen Länderkomplexes ebenso wie in ihrer Beziehung zu ihrem Sohn Ferdinand, nachdem dieser als Volljähriger die Regentschaft in Innerösterreich angetreten hatte. Ihre Äußerungen zu politischen Themen spiegeln sich in der Vielzahl ihrer geschriebenen Briefe wider. So findet sich in einem Karton der FamKorr. neben den Briefen eine alphabetische Namensliste von mindestens 154 Personen mit denen die Erzherzogin, neben den Familienangehörigen, korrespondierte und diplomatische Beziehungen unterhielt.[1165]

Das politische Interesse der Erzherzogin lässt sich durch die Netzwerke, die sie knüpfte, nachvollziehen. Sie war sich der Wirkung ihrer diplomatischen Beziehungen durchaus bewusst und wusste diese geschickt zu nutzen. Sehr gut sichtbar werden Erzherzogin Marias Einflussnahme und politisches Verständnis auch im Innern des innerösterreichischen

[1165] HHStA Wien, HA, FamKorr., A, Karton 42. Alphabetische Namensliste.

Länderkomplexes, und zwar besonders auf dem Gebiet der Religionspolitik, einem Gebiet also, auf dem ihr Gemahl zu seinen Lebzeiten mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen hatte.
Des Weiteren war für die Erzherzogin die Zeit ihrer Ehe mit Erzherzog Karl II. von Innerösterreich von 1571 bis zu seinem Tode 1590 und ihrer darauffolgenden Witwenschaft geprägt von der ständigen Bedrohung osmanischer Übergriffe. Alle Eheprojekte ihrer Töchter und die daraus resultierenden Eheverträge fallen in den Zeitraum des sogenannten „Langen Türkenkrieges" im Zeitraum der Jahre 1593 bis 1606. Der bedrohte Grenzraum verlief zum größten Teil entlang des innerösterreichischen Länderkomplexes. Daher ist es nachvollziehbar, dass die jeweiligen Regenten von Innerösterreich zum Schutze ihres Landes starke Verbündete benötigten. Die Erzherzogin sah eine Möglichkeit, durch Eheverbindungen ihrer Töchter mit dafür in Frage kommenden Dynastien Verbündete für die gemeinsame Abwehr der drohenden Türkengefahr zu finden, um damit in weiterer Folge den Glauben der Papstkirche und somit die römische Christenheit vor einer osmanischen Übernahme zu bewahren.
Keller schreibt in ihrer Biografie *Erzherzogin Maria von Innerösterreich* (1551-1608), dass Ehestiftungen für Söhne und Töchter ein Feld waren, in dem sich Fürstinnen im Rahmen ihrer Handlungsspielräume einbringen konnten, wie informelle Kontaktaufnahmen und Verhandlungen zu führen, bevor das Eheprojekt zur Staatsangelegenheit wurde.[1166]
Ich behaupte auf Grund meines ausführlichen Quellenstudiums in den FA und Korrespondenzen im HHStA Wien, dass die Intentionen der Erzherzogin weit mehr waren als die bei fürstlichen Dynastien übliche Eheanbahnung, die fürstlichen Frauen im Rahmen ihrer Handlungsmöglichkeiten als Frau möglich waren. Aus dem vorhandenen Aktenmaterial ist deutlich erkennbar, dass die Tätigkeit der Erzherzogin in dieser Thematik weit über eine informelle Kontaktaufnahme hinausreichte. Sie war nicht nur an der jeweiligen Eheanbahnung ihrer Töchter beteiligt, sie war auch maßgeblich beim Abschluss des jeweiligen Eheprojektes involviert. Bei der Ausverhandlung der Rechtsverfügungen, wo es um die Versorgung der Töchter ging war sie eine zu nicht unterschätzende Verhandlungspartnerin, die bestrebt war das Beste für die Versorgung ihrer Töchter zu erzielen. Die Erzherzogin ist ein Beispiel dafür, dass diese auf Grund ihres Einsatzes, dem den damaligen Zeitgeist entsprechenden geführte Diskurs, dass ausschließlich Männer an den zugrunde liegenden Vereinbarungen bei der Abfassung von Eheverträgen beteiligt waren, widerspricht. Es darf behauptet werden, dass der Erzherzogin mit ihrem Agieren ein Durchbruch im bis dahin ausschließlich patriarchalischen Systems gelang. Sie wurde als Frau, Witwe und Fürstin in die „männliche Welt" dieser Zeit aufgenommen,

[1166] KELLER, Maria von Innerösterreich, 171.

akzeptiert, respektiert und bei Entscheidungen, im Fall der vorliegenden Arbeit bei der Ausverhandlung der Eheverträge ihrer Töchter, als gleichwertige Partnerin behandelt.
Das vorhandene Quellenmaterial bezeugt, dass sie bei jeder Eheanbahnung ihrer Töchter mit Eifer, Ausdauer, Durchhaltevermögen, Vehemenz, „Bauernschläue“ und, es darf behauptet werden, auch mit List dabei war. Sie zeigte sich erst mit dem Abschluss des jeweiligen Ehevertrages zufrieden. Sie ging auch soweit, dass sie beim Kaiser, für die damalige Zeit unüblich, durchsetzen konnte, ihre Töchter jeweils in ihre neue Heimat zu begleiten. Lediglich bei der Eheverbindung von Erzherzogin Maria Magdalena im Jahre 1608 hielt der Tod sie von ihrem Vorhaben, ihre Tochter zu begleiten, ab. Sie verstarb am 29. April 1608, zwei Monate vor der Unterzeichnung des Ehevertrages.

Erzherzogin Maria und die erste Eheverbindung

Eine Fülle von Aktenmaterial bezeugen die Aktivitäten der Erzherzogin im Zuge der ersten Eheanbahnung und dem daraus resultierenden Ehevertrag ihrer ältesten Tochter Erzherzogin Anna mit dem polnischen König Sigismund III. Eine Eheverbindung, die beinahe an der Weigerung der jungen Erzherzogin gescheitert wäre. Bestimmungen und Anordnungen wurden ohne jegliche Einbeziehung der jeweiligen Braut verhandelt und umgesetzt. Erzherzogin Maria, der Kaiser und der polnische König waren bei diesem Eheprojekt die maßgeblichen Protagonisten. Die Braut kam nicht vor, sie hatte sich im „Hintergrund“ zu halten und abzuwarten was über ihren Kopf hinweg bestimmt werden würde.
Bei diesem Eheprojekt trat die Braut, zur Verwunderung der beteiligten Personen, aus dem „Hintergrund“ hervor. Es hatte für kurze Zeit den Anschein, dass das geplante Eheprojekt nicht zu Stande kommen könnte. Der Grund war, dass der polnische König zögerte, den Namen der Braut zu benennen, die er zu ehelichen gedachte. Es war nur klar, dass es sich dabei um eine der Töchter Erzherzogin Marias handeln würde. Für den polnischen König kamen dafür eine der drei heiratsfähigen Erzherzoginnen Anna, Maria Christierna und Katharina Renea infrage. Für Erzherzogin Maria war wiederum klar, dass es sich dabei nur um ihre älteste Tochter Anna handeln sollte, ohne jeweils explizit diesen Namen anzugeben. Die junge Erzherzogin war über diese Vorgangsweise so verletzt, dass sie, wie sonst unüblich, aus dem „Schatten des Schweigens“ hervortrat und sich in weiterer Folge weigerte, den polnischen König zu ehelichen. Die Erzherzogin und der Kaiser waren über das Verhalten der jungen Frau entsetzt und setzten alles in Bewegung, um diesen Affront für den polnischen König abzuwenden. Nach langer Überzeugungsarbeit, aber auch unter Ausübung von Druck auf die erst 18-jährige Erzherzogin erklärte sich diese letztendlich bereit, den polnischen König zu ehelichen. Aus dem vorhandenen Schriftverkehr zu dieser Thematik ist zu erkennen, dass für die Erzherzogin der

Widerstand ihrer Tochter eine große Herausforderung darstellte, die sie mit viel diplomatischem Geschick zwischen dem Haus Österreich und dem polnischen Königshof lösen konnte.
Die Zustimmung der Braut findet sich, sonst unüblich in den frühneuzeitlichen dynastischen Eheverträgen, in diesen Ehevertrag verankert.
Wie bereits erwähnt, begleitete die Erzherzogin ihre Tochter, mit Einverständnis des Kaisers, zu den Hochzeitsfeierlichkeiten nach Krakau, der polnischen Hauptstadt, fortan die neue Heimat der jungen Ehefrau.

Eine Eheanbahnung „ohne die Erzherzogin“
Bei den Verhandlungen zur zweiten Eheverbindung hatte die Erzherzogin keinen Einfluss. Diese Verbindung basierte auf Grund einer Bedingung des am 28. Jänner 1595 geschlossenen Offensiv- und Defensivbündnis zwischen Kaiser Rudolph II. und Sigismund Báthory, dem Fürsten von Siebenbürgen. In einem Passus darin wird bestimmt, dass eine der Töchter des 1590 verstorbenen Erzherzogs Karl II. von Innerösterreich die Gemahlin des Fürsten werden sollte. Die Erzherzogin erfuhr erst kurz nach Vertragsunterzeichnung von dieser Bestimmung. Hatte die Erzherzogin in diesem Falle keinen Einfluss bei der Wahl des zukünftigen Ehegemahls für eine ihrer Töchter, so bestimmte sie dennoch, welche dafür in Frage kommen sollte – Erzherzogin Maria Christierna.
Ebenfalls ließ sie es sich nicht nehmen, nachdem der Ehevertrag abgeschlossen war, die Braut in ihre neue Heimat, dem Fürstentum Siebenbürgen, zu begleiten, um dadurch auch ihren Schwiegersohn kennen zu lernen.
Hatte die Erzherzogin beim Zustandekommen dieses Eheprojektes kaum ein Mitspracherecht, so nutzte sie ihre Handlungsmöglichkeiten, ihrer Position entsprechend, bei der Auflösung dieser Eheverbindung im Jahre 1598 aus. Durch ihr konsequentes Handeln und vor allem ausdauerndes Agieren unter Ausnutzung ihrer stets gepflegten und vielseitigen Netzwerke gelang es der Erzherzogin, dass der Papst die Ehe des Fürstenpaares von Siebenbürgen im Jahre 1599 durch Annullierung für ungültig erklärte und diese Eheverbindung dadurch als aufgelöst galt. Maria Christierna kehrte daraufhin an den Grazer Hof zu ihrer Mutter zurück. Weitere Ehepläne lehnte sie vehement ab. Im Jahre 1607, kurz vor dem Tode der Erzherzogin, trat sie in das Stift Hall ein, dem sie ab 1612 bis zu ihrem Tode als Superiorin vorstand.

Eine Eheverbindung nach Spanien – Nur die zweite Wahl?

Der spanische König Philipp II. wollte noch zu Lebzeiten für seinen Sohn und Thronfolger die Kontinuität und den Fortbestand des Hauses Österreich in der spanisch-portugiesischen Monarchie sicherstellen. Philipp II. entschloss sich auf das bewährte Mittel der Verwandtschaftsehe zurückzugreifen. Sein verstorbener Cousin, Erzherzog Karl II. von Innerösterreich, hatte noch genügend unverheiratete Töchter. Vorerst wurde Erzherzogin Gregoria Maximiliana als Braut für den Thronerben bestimmt. Nach deren unerwarteten Tod am 20. September 1597 musste eine neue Entscheidung getroffen werden. Erzherzogin Maria bestimmte die erst 14-jährige Erzherzogin Margaritha als nunmehr zukünftige Gemahlin für den spanischen Thronfolger. Mitte 1598 wurden die Hochzeitvorbereitungen und die damit verbundene lange Reise nach Madrid für die junge Braut und Erzherzogin Maria Realität. Nach Ausverhandlung des Ehevertrages in Graz, wo die Erzherzogin auch diesmal maßgeblich beteiligt war, machte sich die Erzherzogin und ihre Tochter samt Gefolgschaft Ende September 1598 auf den Weg in ihre neue spanische Heimat. Aus den Briefen, die die junge Königin, Philipp II. verstarb am 13. September 1598, an ihre Mutter schrieb, ist die enge Verbindung zwischen Mutter und Tochter erkennbar.

Wieder eine Heirat nach Polen

Wie die von der Erzherzogin geführten Korrespondenzen zeigen, pflegte diese auch weiterhin nach dem Tode ihrer 1598 verstorbenen ältesten Tochter Anna mit dem Witwer selbst und dessen engsten Vertrauten einen regen Schriftverkehr. Da der polnische König als eine nicht sehr schreibfreudige Person bekannt war, fand die zu ihren Lebzeiten stets „neugierige“ und an allem interessierte Erzherzogin Mittel und Wege bei der Beantwortung ihrer Fragen, wie es um die private und politische Lage im Königreich Polen bestellt sei. Das gelang ihr durch die Person der Kammerdienerin Ursula Meyerin.[1167] Diese wurde auf Wunsch der Erzherzogin, aus Bayern kommend, anlässlich der ersten Eheverbindung ihrer ältesten Tochter im Jahre 1592 an den polnischen Hof beordert und verblieb dort bis zu ihrem Tode 1635. Sie war eine treue und loyale Weggefährtin der ersten wie auch der zweiten Gemahlin des Königs, sowie des Königs selbst. Sie war, wie die Erzherzogin selbst, eine begeisterte und ausführliche, bis ins Detail gehende Briefschreiberin, also eine Person, wie geschaffen, um den „Wissensdurst“ der

[1167] Ursula Meyerin (1572-1635), ab 1592 Kammerdienerin von Königin Anna und ab 1605 von Königin Constantia am polnischen Hof, sowie auch eine der engsten Vertrauten vom polnischen König. Sie stammte aus Bayern und wurde auf Wunsch der Erzherzogin als Dienstpersonal für ihre Töchter angeheuert. Sie erlernte die polnische Sprache und war somit, da keine der Königinnen diese Sprache konnte, ein wichtiges Bindeglied zwischen den polnisch und deutschsprachigen Personen am polnischen Hof. Sie verblieb bis zu ihrem Tode am 15. April 1635 am polnischen Königshof. LEITSCH, Das Leben am Hof König Sigismunds III. von Polen, Bd. 3, 1848-1922.

Erzherzogin zu stillen. Eine Fülle von noch vorhandenem Briefmaterial zwischen Erzherzogin Maria und der Kammerdienerin gibt Zeugnis davon.

Dies wird deutlich bei der zweiten Eheanbahnung zwischen dem polnischen König Erzherzogin Constantia, der jüngsten Tochter der Erzherzogin. Durch den stets geführten Briefwechsel zwischen dem Grazer und polnischen Hof war die Erzherzogin stets über Ereignisse und Pläne des Königs informiert, so auch, als diese erfuhr, dass der König geneigt sei, nach dem Tode seiner im Jahre 1598 verstorbenen Gemahlin erneut eine Eheverbindung einzugehen. Die Erzherzogin war es ein Anliegen, dass die jüngste ihrer Töchter ebenfalls in das Königreich Polen einheiraten sollte. Da der polnische Adel gegen eine erneute Heirat mit einer Habsburgerin war, bedurfte es viel diplomatisches Verhandlungsgeschick des polnischen Königs und der Erzherzogin, um vom Adel die Zustimmung zu dieser gewünschten Eheverbindung zu erhalten.

Nachdem auch der Kaiser die Zustimmung zur Heirat gegeben hatte, übertrug er die Vollmacht an Erzherzogin Maria und Erzherzog Ferdinand von Innerösterreich mit der Anordnung, dass der Ehevertrag nicht am Prager Hof, sondern am Grazer Hof ausverhandelt werden sollte. Weiter ordnete der Kaiser an, dass für diesen Vertrag der Text des Ehevertrages von 17. April 1592 heranzuziehen sei, was auch geschah, lediglich Namen, Ort und Zeit wurden erneuert. Am 23. Oktober 1605 war der Ehevertrag zwischen Sigismund III. und Erzherzogin Constantia von Innerösterreich ausverhandelt. Am 3. Dezember 1605 zog die Braut zu den Hochzeitsfeierlichkeiten in Krakau ein und wurde am 11. Dezember 1605 zur Königin von Polen gekrönt. Wie bei all den Eheverbindungen davor, ließ es sich die Erzherzogin auch hier nicht nehmen, ihre jüngste Tochter in die neue Heimat zu begleiten, um bei den Feierlichkeiten und der Krönung derselben zur Königin von Polen persönlich anwesend zu sein.

Die letzte Eheverbindung – in die Toskana

Nachdem durch den Abschluss des Ehevertrages vom 23. Oktober 1605 zwischen dem polnischen König Sigismund III. und Erzherzogin Constantia von Innerösterreich nun endgültig klar war, dass diese für ein ebenfalls vorgesehenes toskanisches Eheprojekt nicht mehr in Frage kam, legte man den Fokus der Verhandlungen nun auf die noch unverheiratete Erzherzogin Maria Magdalena.

Das toskanische Eheprojekt basierte auf dem Wunsch des spanischen Königpaares und dem Vater des Bräutigams, Großherzog Ferdinand I. Im Jahre 1607 stellte der Großherzog, als Vater des noch minderjährigen Bräutigams, Erzherzogin Maria, als Mutter der Braut, sowie Erzherzog Ferdinand, als Bruder der Braut und Regent des innerösterreichischen Länderkomplexes, eine Vollmacht zugunsten des spanischen Königs aus, mit der Bestimmung,

in deren Sinne die Eheverhandlungen fortzuführen und in weiterer Folge abzuschließen. Zu diesem Zeitpunkt fehlte noch die Zustimmung des Kaisers. Zahlreiche Schreiben an den Prager Hof der Erzherzogin und der spanischen Königin geben davon Zeugnis. Doch der Kaiser gab sein schriftliches Einverständnis zu dieser Eheverbindung nicht. Durch insistierendes Verhalten der Erzherzogin ließ sich der Kaiser zu einer von ihm gestellten Frist herab, sollte er den Termin der Frist nicht einhalten, möge das Eheprojekt auch ohne seine Zustimmung durchgeführt werden. Der Kaiser ließ die von ihm selbst gestellte Frist verstreichen. Die Erzherzogin betrachtete dies als Zustimmung des Kaisers und sah sich auf der „sicheren Seite". Sie hatte zu den darauffolgenden anstehenden Hochzeitsmodalitäten keinen Einfluss, sie verstarb am 29. April 1608. Mit dem Notariatsakt vom 28. Juni 1608 bekam der darin beinhaltete Ehevertrag zwischen dem Herzog der Toskana Cosimo II. und Erzherzogin Maria Magdalena seine rechtliche Bedeutung.

9.1.3 Politische Bedeutung dieser dynastischen Eheverbindungen

Durch diese kluge Heiratspolitik, die nach dem frühen Tod Erzherzogs Karl II. im Jahre 1590 von seiner Gemahlin und nunmehrigen Witwe erfolgreich am Beispiel ihrer dynastisch verheirateten Töchter umgesetzt wurde, gewann der innerösterreichische Hof in Graz, man würde es heute so bezeichnen, europäisches Ansehen. Vor allem aber wurde er dadurch seiner besonderen Rolle, Vorposten Europas nach dem Osten hin zu sein, insbesondere durch die beiden schwedisch-polnischen Ehen und auch durch die Hochzeit mit Sigismund Báthory von Siebenbürgen durchaus gerecht.

Die Eheverbindung Erzherzogin Maria Magdalenas, als nahe Verwandte des Kaisers, mit dem reichen Haus der Medici bedeutete eine Aufwertung der Familie und einen nicht unwesentlichen Prestigegewinn. Die Rangerhöhung, die durch eine Vermählung mit Verwandten des Kaisers angestrebt wurde, bewirkte, dass die Höhe der Mitgift zur Nebensächlichkeit wurde, man war bereit, Konzessionen einzugehen, den die Medici hatten Geldheiraten nicht notwendig.

Die Eheverbindung Erzherzogin Margarithas mit König Philipp III. von Spanien vertiefte die so wichtige Verbindung zur reichen und mächtigen spanischen Linie der Habsburger.

Mit dieser Heiratspolitik hat der innerösterreichische Hof, unter maßgeblich Beteiligung der Erzherzogin, nicht nur die traditionelle Maxime des Hauses „*Tu felix Austria nube*" erfolgreich fortgesetzt, sondern auch erfolgreiche Europapolitik mit bemerkenswerten Auswirkungen betrieben.

9.2 Die Eheverträge: äußerliche und inhaltliche Unterschiede

Der Ehevertrag im Hinblick auf die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte zur Absicherung der fürstlichen Braut wurde in Kapitel drei thematisiert. Ist diese Thematisierung eines Ehevertrages, auch „Heiratsabreden" genannt, allgemeinen Grundsätzen geschuldet, so soll in diesem Kapitel am Beispiel der Eheverträge der Töchter von Erzherzogin Maria, die jeweils dynastische Verbindungen in andere europäische Dynastien eingingen, eine Interpretation und Analyse der jeweils vorliegenden Urkunden angestellt werden. Die rechtshistorische Quelle zur Heirat der Töchter der Erzherzogin wird in chronologischer Reihenfolge der jeweiligen Registrierung des Archivs angeführt.

Braut	Bräutigam	Archivstelle	Eheverträge	Urkundenformat
Erzherzogin	**Sigismund III.**	**AGAD Warschau**		**großformatiges**
Anna	**König von Polen**	**Nr. 5432**	**17.4.1592**	**Diplom**
(1573-1598)	**(1566-1632)**			
Erzherzogin	**Sigmund Báthory**	**HHStA Wien**		**Ausfertigung als:**
Maria Christierna	**Fürst von Siebenbürgen**	**FUK 1466/1,2**	**5.3.1595**	***libellus* -kleines Buch**
(1574-1621)	**(1572-1613)**			
Erzherzogin	**Philipp III.**	**HHStA Wien**		**Ausfertigung als:**
Margaritha	**König von Spanien**	**FUK 1483**	**24.9.1598**	***libellus* -kleines Buch**
(1584-1611)	**(1578-1621)**			
Erzherzogin	**Sigismund III.**	**HHStA Wien**		**Ausfertigung als:**
Constantia	**König von Polen**	**FUK 1506**	**23.10.1605**	***libellus* -kleines Buch**
(1588-1631)	**(1566-1632)**			
Erzherzogin	**Cosimo II.**	**HHStA Wien**		**Notariatsinstrument**
Maria Magdalena	**von Medici**	**HA, Akt 1/12**	**28.6.1608**	
(1587-1631)	**(1590-1621)**			

Abb.13: Chronologische Reihenfolge und Archivstelle der Eheverträge © Hanna Dobner

Die in den Archiven jeweils vorliegenden Eheverträge sind das sogenannte rechtliche „Endprodukt" vorangegangener politischer und diplomatischer Verhandlungen eines Eheprojektes.

Betreffend der Eheverbindung zwischen Erzherzogin Anna von Innerösterreich mit König Sigismund III. von Polen gibt es im HHStA Wien dem HA der Habsburger unter den FA das einzige in diesem Ausmaß erhaltene Aktenmaterial welches zwei Archivkartons füllt. Man erhält Auskunft über den Schriftverkehr, beginnend mit der Eheanbahnung, bis zur Reise in die neue Heimat der Braut. Der Karton 24 der FA beinhaltet 453 *folia*, Karton 25 enthält 563 *folia*, betreffend dieses Heiratsprojekt.

Karton 26 und Karton 6 beinhalten das Aktenmaterial betreffend die Vermählungen der Erzherzoginnen Maria Christierna mit dem Fürsten von Siebenbürgen Sigmund Báthory und

Constantia mit König Sigismund III. welches aber mengenmäßig in keiner Relation zum vorhandenen Aktenmaterial betreffend die älteste Tochter der Erzherzogin steht. Nicht unerwähnt bleiben darf der zahlreiche Schriftverkehr von Erzherzogin Maria mit den Familienmitgliedern zu den jeweiligen Vermählungen ihrer Töchter. Jeder Eheverbindung ist in der Folge ein eigenes Kapitel gewidmet, das Bezug auf die dazu untersuchten Quellen nimmt. Nach Aushebung der Eheverträge in den Archiven war es vorerst notwendig, die Eheverträge zu edieren und aus dem Lateinischen und Spanischen in die deutsche Sprache zu übersetzen. Die Edition und Übersetzung der Eheverträge finden sich jeweils zum Abschluss der Kapitel vier bis acht.

9.2.1 Äußere Unterschiede

Hat man die fünf Eheverträge vor sich, ist zu erkennen, dass sich der äußere Aufbau in verschiedenen Ausführungen darstellt:

Der Ehevertrag vom 17. April 1592 zwischen Erzherzogin Anna und König Sigismund III. von Polen ist ein auf Pergament in lateinischer Sprache verfasstes einseitiges, im Format 75,5cm mal 61cm, Kaiserdiplom, mit anhängendem, auf rotem Seidenfaden angebrachten roten Kaisersiegel.

Der Ehevertrag vom 5. März 1595 zwischen Erzherzogin Maria Christierna und dem Fürsten Sigismund Báthory von Siebenbürgen ist ein in Libellenform 14-seitiges *recto/verso* auf Papier in lateinischer Sprache verfasstes Dokument, zusammengefasst mit rotem Seidenfaden und acht aufgedruckten Siegeln.

Der Ehevertag vom 24. September 1598 zwischen Erzherzogin Margaritha und König Philipp III. von Spanien präsentiert sich als 10-seitiges *recto/verso* auf Papier in lateinischer Sprache verfasstes Notariatsinstrument, zusammengefasst mit rotem Seidenfaden und drei aufgedruckten Siegeln.

Der Ehevertrag vom 23. Oktober 1605 zwischen Erzherzogin Constantia und König Sigismund III. von Polen ist ein in Libellenform 6-seitiges *recto/verso* auf Papier in lateinischer Sprache verfasstes Dokument, zusammengefasst mit rotem Seidenfaden und zwei aufgedruckten Siegeln.

Der Ehevertag vom 28. Juni 1608 zwischen Erzherzogin Maria Magdalena und Herzog Cosimo II. der Toskana ist ein Notariatsakt, 28-seitig *recto/verso* auf Papier, abgefasst in spanischer Sprache mit beigefügten Vollmachten jeweils in italienischer und lateinischer Sprache mit aufgedrucktem Siegel.

9.2.2 Inhaltliche Unterschiede

Auffällig und zu erwähnen ist, in welcher Sprache die jeweiligen Eheverträge abgefasst wurden. Vier der fünf Eheverträge wurden in lateinischer Sprache abgefasst, lediglich der Vertrag vom 28. Juni 1608 liegt in spanischer Sprache vor. Der Kaiser als Oberhaupt des Heiligen Römischen Reiches und Vormund der jeweiligen Braut verwendete für besonders feierliche Schriftstücke, und dazu zählte der Ehevertrag, im internationalen Verkehr bis 1806 das Lateinische.[1168] Der Kaiser als ranghöchste Persönlichkeit gab die Zustimmung zur jeweiligen Eheverbindung, daher ist es nachvollziehbar, dass die Eheverträge in lateinischer Sprache abgefasst wurden.

Warum der Ehevertrag vom 28. Juni 1608 in spanischer Sprache verfasst wurde, ist dadurch zu erklären, dass der Kaiser keine explizite Zustimmung zu dieser Eheverbindung gab, damit war der spanische König als Initiator und Befürworter dieser dynastischen Verbindung ranghöchste Persönlichkeit, und der Ehevertrag wurde in spanischer Sprache verfasst.

Alle fünf von mir thematisierten Eheverträge folgen im Wesentlichen in seinem inneren Aufbau und der Struktur den im Adelstand der Frühen Neuzeit bestimmten Grundsätzen. Einer Einleitungsformel, der *Arenga*, die den Vertragszweck definierte folgen Namen und Titel der Beteiligten oder bevollmächtigten Personen und ein eventueller Dispens des Papstes. Dem folgen die Rechtsverfügungen betreffend das eheliche Güterrecht mit Angaben über Mitgift, Widerlage, einer eventuell schon im Vertrag festgelegten Morgengabe für die Braut, sowie die Versorgung der Witwe. Innerhalb dieses Abschnittes wurden die Bestimmungen über Höhe und Fälligkeit der Mitgift an erster Stelle gereiht. Dem folgen die Festlegung von Höhe der Widerlage sowie die Art ihrer Sicherstellung und die Vereinbarung einer etwaigen Morgengabe oder sonstiger Geschenke. In der Regel handelt es sich dabei um Wertgegenstände, meistens in Form von Schmuck für die jeweilige Braut. Dem folgt eine Aufzählung der verschiedenen Rechtsfolgen im Fall der Auflösung der Ehe, darunter die Beschreibung der Witwenversorgung und der erbrechtlichen Bestimmungen bezüglich des Verbleibs der Heiratsgaben im Fall „bekinderter“ und „unbekinderter“ Ehe. Die Verpflichtung der fürstlichen Braut zur Renunziation, dem Erbverzicht, findet sich knapp vor Ende des Vertragsdokumentes, das mit den Schlussbestimmungen, dem *Eschatokoll*, wie der Anführung von eventuellen Zeugen, Angaben von Ort und Datum beendet wird. Eigenhändige Unterschriften der beteiligen Personen und deren Besiegelung schließen den jeweiligen Ehevertrag ab.

[1168] HOCHEDLINGER, Aktenkunde, 166f.

In den thematisierten Eheverträgen gilt es, die Unterschiede in der Rechtsverfügungen betreffend Mitgift – Widerlage – Morgengabe zu analysieren und aufzuzeigen.

Mitgift

Erzherzog Karl II. von Innerösterreich bestimmte im Jahre 1584 in seinem Testament, dass jede seiner Töchter bei ihrer Heirat eine Mitgift von 45.000 rheinischen Gulden unter Einhaltung bestimmter Bedingungen erhalten sollte.[1169]

Diese testamentarische Bestimmung wurde 1592 bei der dynastischen Verbindung mit dem Königreich Polen eingehalten. Im Jahre 1595, bei der dynastischen Eheverbindung in das Fürstentum Siebenbürgen, wurde ebenfalls die testamentarische Verfügung eingehalten. Zusätzlich wurden 10.000 rheinische Gulden aus einer testamentarischen Verfügung von den Großeltern mütterlicherseits der Mitgift für Erzherzogin Maria Christierna hinzugefügt.[1170] Ein ganz anderes Bild zeigt sich in der Höhe der Mitgift bei der dynastischen Verbindung mit dem Königreich Spanien im Jahre 1598. Hier setzte der Vater des Bräutigams, König Philipp II., mit Zustimmung Erzherzog Ferdinands für seine Schwester Margaritha die Mitgift mit 100.000 spanischen Escudos fest.[1171] Dieser festgesetzte Wert übersteigt die testamentarisch festgesetzte Summe des verstorbenen Erzherzogs um ein Vielfaches.

Bei der erneuten dynastischen Verbindung in das Königreich Polen im Jahre 1605 wurde eine Mitgift in Höhe von 50.000 rheinischen Gulden festgesetzt. Diese beiden Beträge unterschieden sich erheblich. Unter Berücksichtigung der Verhältnisse in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts lässt sich trotz der Währungsschwankungen und der Unsicherheiten auf dem Gebiet der historischen Wechselkursforschung die Aussage treffen, dass die Mitgift von Constantia faktisch lediglich zwischen einem Viertel und einem Drittel der Mitgift ihrer Schwester Margarithas ausgemacht hatte.[1172]

[1169] HHStA Wien, FUK 1435/1,2; 1436, Passus 3 vom 1.6.1584. Testament Erzherzog Karl von Innerösterreich.

[1170] Ebenda, FUK 1466/1,2, Ehevertrag vom 5.3.1595 zwischen Erzherzogin Maria Christierna und Sigismund Báthory, Fürst von Siebenbürgen.

[1171] Ebenda, FUK 1483, Ehevertrag vom 24.9.1598 zwischen Erzherzogin Margaritha von Innerösterreich und König Philipp III. von Spanien.

[1172] Da die Forschungslage zu Inflationsraten und Wechselkursen der Währungen des späten 16. Jahrhunderts wenig zufriedenstellend ist, wurde aus Mitteln verschiedener Eckdaten ein ungefähres Wertverhältnis zwischen dem spanischen Escudo und dem rheinischen Gulden eruiert. Aus dem im HHStA Wien HA, FA, Karton 20, *Matrimonalia Maximiliani* […] *cum Maria Hispaniarum* […] enthaltenen Übersetzungen des Heiratsvertrages Marias von Spanien mit Maximilian II. geht für 1548 eindeutig das Wertverhältnis1:2,16 (100.000 Escudos = 216.666 rheinische Gulden) hervor, fol. 103v. Für das Jahr 1566 wird vom kaiserlichen Gesandten am spanischen Hof, Adam von Dietrichstein, ein Verhältnis von 2:3 (20.000 Escudos = 31.000 rheinische Gulden) angegeben. Vgl. dazu auch EDELMAYER, Ehre, Geld, Karriere. In: DERS. und KOHLER, Kaiser Maximilian II. Kultur und Politik des 16. Jahrhunderts, 128. Ebenso ein Verhältnis von 2:3, allerdings für die Mitte des 16. Jahrhunderts, Gernot HEISS, Die ungarischen, böhmischen und österreichischen Besitzungen der Königin Maria (1505-1558) und die Verwaltung, 78. FN 51. Laut Auskunft von Friedrich Edelmayer blieb dieses Wertverhältnis bis zu Beginn des 30-jährigen Krieges stabil.

Für den gerade im ersten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts äußerst finanzschwachen Erzherzog Ferdinand stellte diese Differenz einen wesentlichen Unterschied dar, den es in Anbetracht der prekären finanziellen Lage und Schulden Innerösterreichs zu berücksichtigen galt. In den Heiratsverhandlungen wurde trotz des Geldmangels die beeindruckende Summe von 50.000 Gulden vereinbart. Sie entsprach vergleichsweise etwa dem Monatsbudget der gesamten kaiserlichen Hofhaltung samt allen Personalkosten zur Zeit Maximilians II.[1173]

Bei der letzten von mir thematisierten dynastischen Eheverbindung im Jahre 1608 in das Großherzogtum der Toskana belief sich die Höhe der Mitgift auf 50.000 rheinischen Gulden. Auf Anordnung des spanischen Königs wurden diesem Betrag noch 200.000 spanische Escudos hinzugefügt.

Die Höhe der Mitgift als einmalige Vermögenszuwendung wurde auf Basis der väterlichen Testamentsbestimmung für seine Töchter bei deren Austritt aus der elterlichen Hausgemeinschaft grundsätzlich eingehalten. Wie aus den vorliegenden Eheverträgen ersichtlich, wurde die testamentarisch bestimmte Höhe von 45.000 rheinischen Gulden zwar überschritten, aber nie unterschritten. Es darf behauptet werden, dass die testamentarische Bestimmung als Richtwert zu betrachten ist, deren Wert nach oben, der jeweiligen Situation entsprechend, eine Veränderung gestattete.

Widerlage

In den am 17. April 1592 und 23. Oktober 1605 abgeschlossenen Eheverträgen zwischen dem polnischen König Sigismund III. und den Erzherzoginnen Anna und mit deren Schwester Constantia ist die Höhe der Widerlage nicht angeführt. Es wurde in den vorliegenden Verträgen lediglich festgelegt, dass den Bräuten als Widerlage die gleiche Summe wie die ausverhandelte Summe der Mitgift zugewiesen werden sollte. Des Weiteren wurde in den Verträgen bestimmt, dass um den Wert der Summe aus Mitgift und Widerlage ertragreiche geeignete Güter und Besitztümer im Königreich Polen und Großherzogtum Litauen anzuschaffen seien. Diese Bestimmungen sollten am nächsten polnischen Reichstag ihre Rechtsgültigkeit erlangen.[1174] An den besagten polnischen Reichstagen wurde die Höhe der Widerlage in gleicher Höhe wie der Höhe der Mitgift den Bräuten zugesagt.

Im abgeschlossenen Ehevertrag vom 5. März 1595 zwischen Erzherzogin Maria Christierna mit Sigismund Báthory wird der Braut dezidiert eine Widerlage von 55.000 rheinischen Gulden

[1173] Peter RAUSCHER, Die Finanzierung des Kaiserhofes in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, 59.

[1174] Die polnischen Reichstage zur Festsetzung der Höhe von Widerlage und Festsetzung der Güter und Besitztümer für die Bräute: 4.5.1593-15.6.1593, rechtskräftig: 15.6.1593 für Erzherzogin Anna. 15.1.1609-26.2.1609, rechtskräftig: 26.2.1609 für Erzherzogin Constantia. Thematisiert in den Kapiteln 4 und 7.

zugewiesen, das entspricht der Summe der Mitgift.[1175] Die Höhe der Widerlage wurde bei Abschluss des Ehevertrages ausverhandelt und im Ehevertrag angeführt.

Die Ausverhandlung der Widerlage im Ehevertrag vom 24. September 1598 zwischen Erzherzogin Margaritha und Philipp III. von Spanien entspricht der gleichen Höhe der ausverhandelten Mitgift.[1176]

Ganz anders stellt sich die Widerlage beim Ehevertrag vom 28. Juni 1608 zwischen Erzherzogin Maria Magdalena mit Herzog Cosimo II. der Toskana dar. Eine frühere Kreditaufnahme König Philipp II. von Spanien bei den Medici von 300.000 Escudos sollte in drei jährlich aufeinanderfolgenden Raten zurückgezahlt werden. Im Gegenzug verpflichtete sich der Vater des Bräutigams ab dem Zeitpunkt der Eheschließung, die gänzliche Kreditrückzahlung aus Spanien vorwegzunehmen und zugunsten des jungvermählten Ehepaares mit günstiger Verzinsung anzulegen.[1177]

Die Ausverhandlung der Widerlage in den vorliegenden Eheverträgen zeigt auf, dass diese Rechtsverfügung strukturell bei allen fünf Verträgen hinter den Bestimmungen der Mitgift seine Thematisierung fand, inhaltlich aber sehr wohl Unterschiede vorwies. Dies zeigt sich bei den dynastischen Verbindungen in das Königreich Polen, wo die Widerlage zwar thematisiert, in ihrer Höhe aber nicht im Vertrag verankert wurde. Die Eheverträge, die das spanische Königreich und das Fürstentum Siebenbürgen betreffen, zeigen sich konform in der Höhe von Mitgift und Widerlage. Die dynastische Verbindung in die Toskana, dem der Ehevertrag vom 28. Juni 1608 zugrunde liegt, führt das Wort Widerlage nicht an. Es wurde vereinbart, dass eine Kreditschuld des spanischen Königshauses in drei jährlich aufeinanderfolgenden Raten getilgt werden sollte. Im Gegenzug erklärt sich der Vater des Bräutigams bereit, nach erfolgter Eheschließung des Brautpaares die Kreditschuld vorauszuzahlen und gewinnbringend für das junge Ehepaar anzulegen.

Morgengabe

Bei der Morgengabe handelt es sich um eine Gabe des Bräutigams und indizierte den Vollzug der Ehe und somit die Gültigkeit der Eheschließung. In den meisten Eheverträgen war die Morgengabe als freies Eigentum der Frau konzipiert, dass ab dem Zeitpunkt des Vollzugs der

[1175] Thematisiert in Kapitel 5.
[1176] Thematisiert in Kapitel 6.
[1177] Thematisiert in Kapitel 8.

Ehe in ihrem Vermögen aufging, insbesondere bei Zuwendungen in Form von Schmuck[1178], Kleinodien oder Geld, worüber die Ehefrau auch erbrechtlich bestimmen konnte.[1179]
Der Übergang der rechtlichen Bestimmungen der Morgengabe in das Eigentum der Ehefrau diente auch dazu, dieser schon während der Ehe eine gewisse finanzielle Unabhängigkeit einzuräumen, „… *ad extrema vitae ipsius et viduitatis tempora*“[1180], da auf Einkünfte aus den Heiratsgütern in der Frühen Neuzeit zunehmend erst bei Vortod des Ehemanns zugegriffen werden konnte.[1181]
Gemäß der Struktur der fünf mir vorliegenden Eheverträge wurde der Passus „Morgengabe“, angeführt im Anschluss der Rechtsbestimmung „Widerlage“, unterschiedlich thematisiert. Bei den dynastischen Verbindungen zum Königreich Polen wurde die Morgengabe für die Bräute im Ehevertrag zwar thematisiert, aber eine bestimmte Summe darin nicht dezidiert festgelegt. In den Eheverträgen, welche die dynastische Verbindung mit dem spanischen Königshaus und dem Fürstentum Siebenbürgen legalisierten, wurde eine bestimmte Summe als persönliches Eigentum für die jeweilige Braut angeführt. Eine Ausnahme bildet der Notariatsakt vom 28. Juni 1608. In diesem Ehevertrag findet sich kein Passus über die Bestimmung einer Morgengabe für die Braut. Es findet sich lediglich die Bestimmung, dass die Braut zur Eheschließung und während der Zeit ihrer Ehe Schmuckstücke und Kleinodien erhalten sollte.

Witwen- und Witwerversorgung

Die Bestimmungen der Rechtsverfügung zur Versorgung der Witwe nach dem Tode des Ehemannes diente dazu, der Witwe während ihrer Witwenschaft ein sorgenfreies Leben zu gewährleisten. Wie aus den vorliegenden Eheverträgen ersichtlich, wurde diesem Passus ein breiter Raum gewidmet.
Die folgende Tabelle zeigt, dass drei der fünf Frauen vor ihren Ehemännern verstarben, die rechtliche Bestimmung der Witwenversorgung kam daher nicht zum Tragen.
Die Eheverbindung in das Fürstentum Siebenbürgen wurde mit der Ermächtigungsbulle Papst Clemens VIII. vom 16. August 1599 annulliert, somit war auch hier die Bestimmung zur Witwenversorgung nicht relevant.

[1178] HHStA Wien, FUK 1483 vom 24.9.1598, Ehevertrag zwischen Erzherzogin Margaritha und Philipp III., König von Spanien.
[1179] BRAUNEDER, Entwicklung, 223.
[1180] HHStA Wien FUK 1510 vom 24. 12.1605, König Sigmund III. von Polen verschreibt seiner Frau Constantia, 2.000 Goldgulden jährlich als Morgengabe. Dieser Vertrag basierte auf den Ehevertrag vom 23.10.1605. HHStA Wien FUK 1506.
[1181] BRAUNEDER, Entwicklung, 223.

Lediglich bei der dynastischen Verbindung in die Toskana wurde der Passus über die Witwenversorgung wirksam. Der Großherzog der Toskana, Cosimo II., verstarb zehn Jahre vor seiner Ehefrau.

Braut	**Bräutigam**	**Ehevertrag**	**Tod der Braut**	**Tod des Bräutigams**
Anna	König Sigismund III.	17. April 1592	10. Februar 1598	30. April 1632
Maria Christierna	Fürst Sigismund Báthory	5. März 1595	6. April 1621	27. März 1613
Margaritha	König Philipp III.	24. September 1598	3. Oktober 1611	31. März 1621
Constantia	König Sigismund III.	23. Oktober 1605	10. Juli 1631	30. April 1632
Maria Magdalena	Herzog Cosimo II.	28. Juni 1608	1. November 1631	28. Februar 1621

Abb.14: Witwenversorgung nur für Erzherzogin Maria Magdalena © Hanna Dobner

Renunziation – Erbverzicht

In jedem der vorliegenden Eheverträge ist dem Erbverzicht, also dem Verzicht der Braut auf Erbansprüche aus dem Elternhaus, ein Passus gewidmet.

Doch was bedeutete diese Form der erbrechtlichen Zurücksetzung von Frauen gegenüber von Männern? Sie diente einerseits dem Erhalt des Familienbesitzes im „Mannesstamm“, dem *splendor familiae*, und sollte langwierige Erbschaftsstreitigkeiten verhindern.

Auf der anderen Seite waren Töchter, wie im Falle meiner Protagonistinnen, auch von der väterlichen Erbfolge, also der persönlichen Sukzession ausgeschlossen, sobald männliche Nachkommen des Vaters vorhanden waren. Hier zeigt sich deutlich, dass der Ausschluss der Töchter von der Thronfolge den patriarchalen Macht- und Herrschaftsstrukturen der frühneuzeitlichen Gesellschaft geschuldet war.

Der Erbverzicht war in allen mir vorliegenden Eheverträgen die letzte Rechtsverfügung, bevor diese von den dafür bestimmten und beteiligten Personen unterzeichnet und besiegelt wurden.

9.3 Politischer und diplomatischer Einfluss auf den Ehemann

Den politischen Handlungsspielraum, den jede meiner Protagonistinnen im Rahmen ihrer jeweiligen dynastischen Verbindung nutzen konnte, habe ich in den jeweils vorigen Kapiteln für jede einzelnen Eheverbindung thematisiert. Jede der Frauen nutzte auf Grund ihrer Funktion als Ehefrau die ihr zustehenden politischen und diplomatischen Möglichkeiten aus. Diese Analyse zeigt auf Basis der vorhandenen Quellenlage Unterschiede und Gemeinsamkeiten des Handlungsspielraumes der jeweiligen Eheverbindung zwischen den Ehepartnern auf.

Ein kurzes Vorwort möchte ich mir in eigener Sache bei dieser Analyse gestatten, bevor ich den politischen Einfluss meiner Protagonistinnen auf den jeweiligen Ehemann eingehe: Wie dargestellt, hatten alle Frauen nach ihrer Heirat einen maßgeblichen politischen wie auch diplomatischen Einfluss auf ihre Ehemänner. Dieser wurde von den Frauen auch genutzt. Dies scheint dahingehend erstaunlich, da keine der Frauen vor der Heirat in „Erscheinung" trat. Bei Durchsicht der vorhandenen Quellen ist zwar klar, dass man eine Braut für das angedachte Eheprojekt benötigte, aber dieser keinerlei Beachtung widmete. In den jeweiligen Eheverträgen kommt zwar der Name der Braut vor, doch blieb ihr jegliches Mitbestimmungerecht verwehrt.[1182]

Umso erstaunlicher fand ich es, mit welchem Enthusiasmus sich meine Protagonistinnen nach ihrer Heirat den politischen und diplomatischen Agenden ihrer neuen wie auch der alten Heimat widmeten. Die jeweiligen Ehefrauen schienen ihren Status als nunmehrige Ehefrauen zu genießen und zeigten sich als ebenbürtige Partnerinnen ihrer Ehemänner im Rahmen der der damaligen Zeit entsprechenden Möglichkeiten. Alle dynastischen Eheverbindungen waren zutiefst politische Ereignisse, geprägte durch die von der Reformation verursachte Gegenreformation und den osmanischen Übergriffen auf die christliche Welt. Religion und Politik waren untrennbar verbunden.

9.3.1 Anna, Königin von Polen und Schweden

Königin Anna war wie alle ihre Geschwister streng katholisch erzogen worden. Aus dem vorhandenen Schriftverkehr mit der Mutter ist erkennbar, dass sie eine tolerantere Haltung gegenüber der Reformkirche einnahm, dennoch duldete sie am polnischen Hof keine Bediensteten, die nicht dem katholischen Glauben angehörten. Weiters zeigen Briefe zwischen Mutter und Tochter auf, dass die Königin eine vielseitig politisch interessierte Person war und dem polnischen König in der Zeit ihres kurzen Lebens eine kompetente und verlässliche Partnerin in allen Lebenslagen war. Die Königin verstarb am 10. Februar 1598 im 25en Lebensjahr bei der Geburt des fünften Kindes.

Trotz der nur fünfjährig währenden Ehedauer gibt die Fülle der Schriftstücke in den FA im HHStA Wien neben dem adeligen Umfeld auch Einblicke in das politische Umfeld der beteiligten Personen. Der Schriftverkehr zwischen Mutter und Tochter gibt nicht nur Auskunft über private, religiöse und politische Angelegenheiten, wir erfahren auch über Krankheiten,

[1182] Lediglich Erzherzogin Anna weigerte sich nach langen Eheverhandlungen mit dem polnischen König, diesen zu ehelichen. Dies hatte aber keinen politischen Grund, sondern Anna fühlte sich verletzt, da bei keinem Briefwechsel in der Causa explizit ihr Name genannt wurde. Es war immer nur von „einer Tochter Erzherzog Karls die Rede". Ausführlich behandelt im 4. Kapitel dieser Arbeit.

Schwangerschaften, Verhältnis zum Dienstpersonal, Ernährungsgewohnheiten, Bräuche, Geschenke und dergleichen mehr. Diese Form von Informationen findet sich bei keiner weiteren meiner Protagonistinnen.

9.3.2 Maria Christierna, Fürstin von Siebenbürgen

Die Eheverbindung mit dem Fürsten von Siebenbürgen wurde als großer politischer Gewinn betrachtet, da der Fürst, bisher Vasall des Osmanischen Reiches, enger an das habsburgische System gebunden werden sollte. Aus dieser dynastischen Verbindung gingen keine Nachkommen hervor, daher kam der wichtigste Faktor, die Familienpolitik, nicht zu tragen. Der Schriftverkehr mit der Mutter zeigt auf, wie die Ehe des Fürstenpaares zerrüttet war. Die Fürstin nahm ihre übertragenen Aufgaben zum Wohle des Fürstentums Siebenbürgen sehr ernst und war dem Fürsten während seiner Abwesenheit im Fürstentum eine würdige Vertreterin. Das ging so weit, als der Fürst die Regierungsgeschäfte seines Territoriums an den Kaiser übergab, die Fürstin vom Kaiser die Regierungsgeschäfte übertragen bekam und somit rechtmäßige Regentin des Fürstentums wurde. Das Ziel der Fürstin war aber, so rasch wie möglich an den Grazer Hof zurückzukehren und eine Annullierung der Ehe durch den Papst durchzusetzen. Die Ehe des Fürstenpaares wurde mit Notariatsakt vom 16. August 1599 annulliert. Für eine dynastische Eheverbindung des 16. Jahrhunderts aus dem Hause Habsburg war die Annullierung der Ehe auf Wunsch und betreiben einer Frau eine Novität. Maria Christierna benötigte drei Jahre, um ihr Anliegen in einer patriarchalisch geprägten Welt durchbringen zu können. Letztendlich konnte sie diese höchst politische Angelegenheit für sich entscheiden. Sie widersetzte sich dem Druck, eine weitere dynastische Verbindung einzugehen, und zog sich in das Damenstift Hall zurück.

9.3.3 Margaritha, Königin von Spanien und Portugal

Königin Margaritha sicherte durch die Geburt ihrer Kinder den Fortbestand der spanischen Dynastie. Sie hatte acht Entbindungen und starb durch Komplikationen nach der Geburt des letzten Kindes am 3. Oktober 1611 im 27en Lebensjahr.

Ihr ältester Sohn (1605-1665) ging nach seinem Vater als Philipp IV., König von Spanien, in die Geschichte ein. Die erstgeborene Tochter Maria Anna (1601-1666) wurde mit Ludwig XIII. von Frankreich verheiratet. Das vierte Kind der Königin Maria Anna (1606- 1646) heiratete Erzherzog Ferdinand III. und wurde Kaiserin des Heiligen Römischen Reiches. Durch die vorhandenen Korrespondenzen und Tagebuchaufzeichnungen von Hans Khevenhüller darf zweifelsfrei behauptet werden, dass die Königin als menschliche Schnittstelle zwischen den spanischen und österreichischen Habsburgern fungierte. Sie war ein entscheidender Faktor für

das Betreiben und Durchsetzen innerösterreichischer Interessen am spanischen Hofe bis zu ihrem Tode. Sie war der Überzeugung und sah es als ihre Verpflichtung an, dass Spanien ihre österreichischen Verwandten finanziell und politisch zu unterstützen habe.

Wie im dafür vorgesehenen Kapitel dieser Arbeit zu erkennen, nutzte die Königin ihre seit frühester Kindheit anerzogene religiöse Lebenseinstellung auch während der Dauer ihrer Ehe als spanische Königin, in dem sie ihre Frömmigkeit gezielt auch als politische Strategie einsetzte. Über das Praktizieren öffentlicher Frömmigkeit und Religiosität wurde die eigene Person bewusst in die Öffentlichkeit gerückt, was Statusgewinn und erhöhte politische Legimitation einbrachte. Als hoch religiöse und moralische Instanz verehrt und respektiert in einer Zeit, die keine klare Unterscheidung zwischen Religion, Politik und Familie kannte, wusste es die Königin zu nutzen, dass sie von ihrem Gemahl sowie den diversen Staatsmännern und Gesandten bei politischen Angelegenheiten über ihre Meinung befragt und herangezogen wurde.

Es ist festzustellen, dass Frömmigkeit und klösterliches Leben der Königin bei politischen Aussagen nicht schadeten, im Gegenteil, sie stärkte ihre Integration im politischen Alltag am spanischen Hof. Dynastische Herrschaft war mit – Familie – Politik – Religiosität – untrennbar verbunden.

9.3.4 Constantia, Königin von Polen

Die jüngste Tochter des innerösterreichischen Erzherzog Paares ging Jahre nach dem Tode der ältesten Schwester ebenfalls eine dynastische Verbindung mit dem polnischen König ein. Die Königin gebar sieben Kinder, der zweitgeborene Sohn wurde König von Polen, wodurch der wichtigste Faktor, die Familienpolitik, zu tragen kam. Die Zeitgenossen lobten die Frömmigkeit von Beginn ihrer Zeit als polnische Königin bis zu ihrem Lebensende. Leitsch meint: „Im Gegensatz zu ihrer Schwester, passte sie sich nicht an die Lebensprinzipien ihrer neuen Heimat an, sie war und blieb Zeit ihres Lebens militant intolerant.“[1183] Trotz ihrer Intoleranz Andersgläubigen gegenüber unterstützte sie geistliche und kirchliche Institutionen der Protestanten und verteilte Almosen an Notleidende.

Aus der mangelnden Quellenlage heraus ist der politische Einfluss der Königin auf den König nicht feststellbar. Hier können nur Vermutungen angestellt werden, wie die Königin im Rahmen ihrer Handlungsmöglichkeiten bei der Gestaltung von Netzwerken, eventueller Ämterpatronage und Korrespondenten am politischen Geschehen teilgenommen hat.

[1183] LEITSCH, Das Leben am Hof König Sigismund III. von Polen, Bd. 3, 1488.

9.3.5 Maria Magdalena, Großherzogin der Toskana

Die Großherzogin erfüllte das Wichtigste in der ihr zugedachten Rolle als fürstliche Ehefrau, sie sorgte durch die Geburt von Nachkommen für den weiteren Erhalt der Dynastie. Ein weiterer wesentlicher Aspekt, der nicht außer Acht gelassen werden darf, war die von der Großherzogin gepflegte Kunstpatronage, die schon vor ihrer Regentschaft zu tragen kam und bisher wenig berücksichtigt wurde. Sie beschäftigte am Florentiner Hof Künstler verschiedenster Genres. Mit ihrer Reliquiensammlung, ihrer Sammlung von Kleinplastiken in Elfenbein und Ebenholz, Materialien, die sich in ihrer „alten Heimat" großer Beliebtheit erfreuten, setzte sie in Florenz neue Impulse für die Kunstgeschichte. Ihrer Schwester, der Königin von Spanien, ließ sie in den Jahren 1610 und 1611 einen ganzen Gemäldezyklus für ein als Residenz genutztes Kloster in Valladolid aus Florenz zukommen. Eine Memoria für die Nachwelt und als Zeichen ihres Machtanspruches erwarb sie, während der Zeit als Regentin, eine Villa aus dem 15. Jahrhundert, welche sie *Poggio Imperiale* [königlicher Hügel oder Sitz] nannte. Dieses Refugium grenzt an den *Palazzo Pitti* und an die *Boboli Gärten*, dem Herrschaftssitz des Großherzogs mit seiner Familie. Dieses Anwesen wurde vom Hofarchitekten Giulio Parigi[1184] im Stil einer frühbarocken Anlage mit Ehrenhof umgewandelt. Die umgestaltete Villa könnte als ein Hinweis auf Maria Magdalenas kaiserliche Herkunft gelesen werden. Ein Eindruck, der sich im Inneren des Gebäudes noch verstärken sollte, da sich dort sowohl eine atemberaubende Pracht als auch ein politisch ambitioniertes Freskenprogramm entfaltete, welches auf die Legitimierung weiblicher Herrschaft abzielte. Dies gelang durch den Verweis auf die kaiserliche Abstammung der Regentin sowie durch die Darstellung sowohl wehrhafter als auch frommer Taten ihrer weiblichen Vorfahren zum Wohle der Allgemeinheit. Mittels des ersten Inventars von 1625 ließ sich die spektakuläre Einrichtung rekonstruieren, die *Poggio Imperiale* bis zur napoleonischen Übernahme um 1800 zu einer der Hauptattraktionen von Florenz werden ließ.

9.4 Beherrschte die jeweilige Braut die Sprache ihrer „neuen Heimat"?

Aus dem vorhandenen Quellenmaterial und einschlägiger Literatur ist festzustellen, dass die polnischen Königinnen Anna und nach deren Tod Constantia der polnischen Sprache nicht mächtig waren. Für Maria Christierna, Fürstin von Siebenbürgen, stellte sich die Frage der Sprache nicht. Man sprach im höfischen Umfeld deutsch. Ob die spanische Königin Margaritha während der Dauer ihrer Ehe die spanische Sprache erlernte, dazu schweigen die Quellen. Die

[1184] Giulio Parigi (1571-1635). Online unter: https://www.treccani.it/enciclopedia/giulio-parigi/ (6.2.2024).

Großfürstin der Toskana beherrschte zum Zeitpunkt ihrer Eheschließung 1608 kein Italienisch. Als Regentin der Toskana nach dem Tode ihres Gemahls im Jahre 1621 bis zu ihrem Tode 1631 finden sich Briefe der Großherzogin, verfasst in italienischer Sprache. Daher ist davon auszugehen, dass Maria Magdalena die italienische Sprache erlernte und in den Grundzügen auch beherrschte.

9.5 Verhältnis zu den Geschwistern in der Zeit der Ehe

Als die letzte meiner fünf Protagonistinnen im Jahre 1608 eine dynastische Eheverbindung mit dem Großfürstentum Toskana, dem Geschlecht der Medici, einging, war die Mutter Erzherzogin Maria von Innerösterreich, bereits verstorben. Bis zu ihrem Tode gingen Informationen jeglicher Art über die Erzherzogin.

Nach ihrem Tode lässt sich aus dem Schriftverkehr zwischen Erzherzog Ferdinand, dem späteren Kaiser, mit seinen Schwestern Margaritha, Constantia und Maria Magdalena erkennen, dass die Geschwister zwar politische relevant Kontakte untereinander gepflegt hatten, eine familiäre Vertrautheit, wie es bei Mutter der Fall war, aber fehlt.

9.6 Resümee

Bei den Recherchen zu den Protagonistinnen der vorliegenden Arbeit sind zwei „Frauenbilder“ erkennbar. Zu dieser These ist ohne Frage eine Erklärung notwendig. Das erste „Frauenbild“ ist jenes in der Zeit der Braut vor der Heirat. Während der Zeit der Eheanbahnung, den jeweiligen oft langwierigen Eheverhandlungen und den daraus resultierenden Eheverträgen hat man das Gefühl, dass es sich bei der erwählten Braut um einen in der Literatur verwendeten Begriff „der verkauften Tochter“ handelte, die als „Ware“ ausschließlich von Männern an den zukünftigen Ehemann „verkauft“ werden sollte. Die Braut hatte keinerlei Mitspracherecht und Einfluss auf die Geschehnisse, die ihre Person betrafen.

Das zweite „Frauenbild“ ist am Verhalten der Bräute nach deren Heirat als nunmehrige Ehefrau erkennbar. Hier wird eindeutig klar, dass es sich bei den Frauen um keine „Ware“, sondern um selbstbewusste und selbstbestimmte Frauen handelt, die im Rahmen ihrer Handlungsmöglichkeiten, oft auch darüber hinaus, ihren nunmehrigen Platz in der Gesellschaft als Ehefrauen voll und ganz erfüllten. Sie trugen Sorge für den Fortbestand der Dynastie und waren dem Ehemann eine unterstützende und verlässliche Partnerin. Selbst beim vorzeitigen Tode des Ehemannes, wie in einem Fall der Arbeit ersichtlich, übernahm die hinterbliebene Witwe die Regentschaft des Herrschaftsgebiets bis zur Volljährigkeit des Thronfolgers. Sie erfüllte ihre Aufgabe, trotz weiblichen Geschlechts, problemlos und zum Wohle der

Untertannen. Als es bei einer der Protagonistinen auf deren Wunsch zur Auflösung der Ehe nach der Einwilligung des Papstes kam, zeigt sich der Respekt des geschiedenen Ehemannes gegenüber seiner geschiedenen Ehefrau.
Diese Erkenntnisse konnten aus dem vorhandenen Quellenmaterial im HHStA Wien und der einschlägigen Literatur, für jede der fünf Protagonistinnen, gewonnen und bei der vorliegenden Arbeit verwendet werden.

10 Quellen und Literatur

10.1 Quellen

Österreichisches Staatsarchiv (ÖStA), Wien - Abteilung Haus-, Hof- und Staatsarchiv (HHStA)

Allgemeine Urkundenreihe (AUR):
13565 vom 25.9.1379. Neuburger Teilungsvertrag zwischen Herzog Albrecht III. und Herzog Leopold III.

1463 VII 19 – 1464 IV 24. Abschriften der Friedensurkunde zwischen Kaiser Friedrich III. und König Mathias Corvinus

1491 XI 07. Friedensvertrag zwischen Kaiser Friedrich III und König Maximilian I. einerseits und König Władisław II. von Ungarn und Böhmen andrerseits

1522 II 07. Brüsseler Vertrag zwischen Kaiser Karl V. und Ferdinand I. Neben den fünf österreichischen Herzogtümern erhält Ferdinand auch die Grafschaft Tirol mit Vorarlberg, Würtemberg, Pfirt und Hagenau

1529 VIII 05. Damenfrieden von Cambrai

1595 I 28 Offensiv- und Defensivbündnis zwischen Kaiser Rudolph II. und Sigismund Báthory

1597 XII 23. Vertrag zwischen Kaiser Rudolph II. und Fürst Sigismund Báthory betreffend Abtretung des Fürstentums Siebenbürgen an den Kaiser

1598 V 08. Bestätigung des Vertrages vom 9.3. 1589 in Beuthen und Bendzin durch Erzherzog Maximilian von Österreich [Pazifikationstraktat vom 9.3.1589 in AGAD Nr. 5532]

Habsburg – Lothringische Familienurkunden (FUK):
774 vom 23.12.1482. Friedensvertrag von Arras zwischen Erzherzog Maximilian I. und dem französischen König Ludwig XI.

796a vom 30.8.1486. Ehevertrag zwischen Erzherzogin Kunigunde von Österreich und Herzog Albrecht IV. von Bayern

829/1,2 vom 20.11.1493. Ehevertrag zwischen König Maximilian I. und Bianca Maria Sforza [2. Gemahlin]

841-843 vom 25.1.1495. Ehevertrag zur Doppelhochzeit zwischen Erzherzog Philipp [dem Schönen] mit Infantin Johanna von Kastilien und Erzherzogin Margarete mit Infanten von Kastilien

877, 878 vom 26.9.1501. Ehevertrag zwischen Erzherzogin Margarete von Österreich und Herzog Philipp II. von Savoyen

912/1,2 vom 12.11.1507. Erbvertrag zwischen König Władisław und König Maximilian I., betreffend Vormundschaft und Doppelhochzeit der Kinder bzw. Enkelkinder

970 vom 29.4.1514. Ehevertrag zwischen Erzherzogin Isabella von Österreich und König Christian II. von Dänemark

974A vom 20.5.1515. Vertrag zwischen König Władisław von Ungarn und Böhmen und Kardinal Matthäus Lang, als Vertreter Kaiser Maximilian I. betreffend Doppelhochzeit und Vormundschaft des Sohnes Ludwig

976 vom 22.7.1515. Vertrag zwischen Kaiser Maximilian I., König Władisław von Ungarn und Böhmen und Sigismund von Polen betreffend die Doppelehe der Erzherzogin Maria von Österreich mit König Ludwig von Ungarn und der Prinzessin Anna mit Kaiser Maximilian I. oder einem der Enkel.

1115 vom 2.6.1518. Ehevertrag zwischen Erzherzogin Eleonore von Österreich und König Manuel I. von Portugal

1143 vom 20.4.1521. Ehevertrag der Doppelhochzeit zwischen Erzherzog Ferdinand von Österreich und Prinzessin Anna von Ungarn und Böhmen, sowie Erzherzogin Maria von Österreich und König Ludwig II. von Ungarn und Böhmen

1151-1155 vom 7.2.1522. Kaiser Karl V. überlässt seinen Bruder Ferdinand I. die österreichischen Länder: Istrien, Görz, Tirol und Vorarlberg

1180A vom 24.10.1525 – 8.11.1525. Ehevertrag zwischen Kaiser Karl V. und Isabella von Portugal

1193/1,2 vom 1.8.1527. König Ferdinand verschreibt seiner Schwester Maria eine monatliche Pension von 2.000 Gulden

1196a vom 25.11.1527. König Ferdinand I. bestätigt als König von Ungarn auf Ansuchen seiner Schwester Maria, die Artikel aus den Erbverträgen zwischen Kaiser Maximilian I. und König Władisław von Ungarn und Böhmen, den Königen von Sigismund von Polen und Ludwig von Ungarn, welche ihre Person betreffen, einzuhalten

1206 vom 10.11.1530. Erster Ehevertrag zwischen Erzherzogin Elisabeth von Österreich und Prinz Sigismund II. August von Polen

1233/1,2 vom 16.6.1538. Zweiter Ehevertrag zwischen Erzherzogin Elisabeth von Österreich und König Sigismund II. August von Polen

1252 vom 17.3.1543. Ehevertrag zwischen Erzherzogin Katharina von Österreich und Herzog Francesco III. von Mantua, abgeschlossen für den minderjährigen Herzog durch seine Vormünder: Kardinal Herkules von Mantua, der Herzogin Witwe Katharina von Mantua und dem Vizekönig von Sizilien

1260/1,2 vom 30.11.1544. Kaiser Karl V. bestätigt auf Ansuchen seiner Schwester Maria, der verwitweten Königin von Ungarn, fünf auf die Verhältnisse ihres Heiratsgutes und dessen Sicherstellung sich beziehende Urkunde

1276 vom 19.6.1546. Ehevertrag zwischen Erzherzogin Anna von Österreich und Herzog Albrecht V. von Bayern

1280 vom 17.7.1546. Ehevertrag zwischen Erzherzogin Maria von Österreich und Herzog Wilhelm V. von Jülich-Kleve-Berg

1290 vom 7.3.1548. Ratifikation Kaiser Karls V. zwischen König Ferdinand I. und der verwitweten Königin von Ungarn, betreffend vollständige Ausgleichung und Beilegung der Streitigkeiten in Sachen Heiratsgut

1291 vom 8.3.1548. Ratifikation Erzherzog Maximilians [Sohn von Ferdinand I.] des zwischen König Ferdinand I. und der verwitweten Königin Maria von Ungarn unter Intervention Kaiser Karls V.

abgeschlossenen Vertrages zur vollständigen Ausgleichung und Beilegung der zwischen ihnen aus Anlass des Heiratsgutes der Königin und weiteren bestandenen Streitigkeiten

1292/1,2 vom 24.4.1548. Ehevertrag zwischen Erzherzog Maximilian II. und Infantin Maria von Spanien

1300/1,2 vom 28.10.1549. Dieser Ehevertrag wurde erst durch die Renuntiationsurkunde von Erzherzogin Katharina von Österreich bestätigt und von den genannten Vormündern des Ehevertrages 1252 vom 17.3.1543 ratifiziert

1309 vom 23.6.1553. Ehevertrag zwischen König Sigismund II. August und Herzogin Katharina von Mantua [2. Eheverbindung]

1319/1-3 vom 25.2.1554. Drittes Testament und Verfügung Kaiser Ferdinands I.

1335 vom 19.1.1561. Ehevertrag zwischen Erzherzogin Eleonore von Österreich und Herzog Wilhelm Gonzaga-Mantua

1350b vom 16.10.1564. Ehevertrag zwischen Erzherzogin Barbara von Österreich und Herzog Alfons II. von Ferrara

1353 vom 4.3.1565. Ehevertrag zwischen Erzherzogin Johanna von Österreich und Francesco I. von Medici

1375a aus 1569. Verhandlungsakte über die Eheverbindung zwischen König Karl IX. von Frankreich und Erzherzogin Isabella (Elisabeth) von Österreich [Tochter Maximilian II.]

1375b vom 14.1.1570. Ehevertrag zwischen Erzherzogin Isabella (Elisabeth) von Österreich und König Karl IX. von Frankreich

1376 vom 14.1.1570. Ehevertrag zwischen Erzherzogin Anna von Österreich und König Philipp II. von Spanien

1387 vom 27.8.1571. Ehevertrag zwischen Erzherzog Karl II. von Innerösterreich und Herzogin Maria von Bayern

1388 vom 10.2.1572. Zweites Testament der Königin Katharina von Polen [Tochter Kaiser Ferdinands I.] mit gänzlicher Aufhebung des Testaments vom 24.10.1558

1429 vom 4.6.1582. Ehevertrag zwischen Erzherzog Ferdinand II. von Tirol [2. Ehe] und Herzogin Anna Katharina von Gonzaga-Mantua

1435/1,2; 1436 vom 1.6.1584. Testament Erzherzog Karl von Innerösterreich

1453 vom 7.5.1592. Renuntiationsurkunde von Erzherzogin Anna von Innerösterreich

1455 vom 4.6.1592. Ratifikation von König Sigismund III. von Polen

1462 vom 13.4.1594. Testament von König Anna von Polen und Schweden

1466/1,2 vom 5.3.1595. Ehevertrag Zwischen Erzherzogin Maria Christierna von Innerösterreich und Sigismund Báthory, Fürst von Siebenbürgen

1467 vom 8.3.1595. Vollmacht des Fürsten von Siebenbürgen für seine Gesandten Stephan Bocskay als sein Vertreter bei Verlobung und Trauung zu fungieren

1468 vom 6.8.1595. Renuntiationsurkunde von Erzherzogin Maria Christierna von Innerösterreich

1478 vom 6.5.1598 Zession Akt ausgestellt im Auftrag König Philipp II. zu Gunsten seiner Tochter Clara Eugenia über die niederländischen und burgundischen Provinzen aus Veranlassung ihrer Vermählung mit Erzherzog Albrecht von Österreich [Sohn Maximilian II.]

1483 vom 24.9.1598. Ehevertrag zwischen Erzherzogin Margaritha von Innerösterreich und Philipp III., König von Spanien

1488 vom 8.4.1599. Die Fürstin von Siebenbürgen überlässt Kardinal Andreas Báthory pachtweise die in ihrem Ehevertrag vom 5.3.1595 zugewiesenen Güter und Besitzungen

1489 vom 8.4.1599. Revers des Kardinals Báthory betreffend die pachtweise Übernahme der Besitzungen

1493 vom 16.8.1599. Ermächtigungsbulle durch Papst Clemens VIII. betreffend Trennung der Ehe des Fürstenpaares Maria Christierna und Sigismund Báthory von Siebenbürgen

1494 vom 3.10.1599. Ehevertrag zwischen Erzherzog Ferdinand II. von Innerösterreich und Herzogin Maria Anna von Bayern

1505 vom 3.9.1605.Dispens des Papst Paul V. zur Eheverbindung zwischen Erzherzogin Constantia von Innerösterreich und Sigismund III., König von Polen

1506 vom 23.10.1605. Ehevertrag zwischen Erzherzogin Constantia von Innerösterreich und Sigismund III., König von Polen

1507 vom 12.12.1605. Renuntiationsurkunde zum Ehevertrag vom 23.10.1605, unterzeichnet von Erzherzogin Constantia

1509 vom 20.12.1605. Ratifikation des Ehevertrages von König Sigismund III. von Polen

1510 vom 24.12.1605. Zusicherung der Morgengabe des polnischen Königs an Constantia

1516 vom [?].10.1608. Konzept des Ehevertrages zwischen Erzherzogin Maria Magdalena und Herzog Cosimo II. der Toskana

1517 vom 14.1.1609. Erzherzog Ferdinand von Innerösterreich verschreibt seinen Schwestern Maria Christierna und Eleonore bei ihrem Eintritt in das Stift Hall als Abfertigung und gegen Ausstellung der Renuntiationsakte ein mit jährlich 6 % zu verzinsendes Kapital von 100.000 rheinischen Gulden

1518 vom 4.3.1609. Verzichtserklärung der beiden Erzherzoginnen auf sämtliche Erbrechte

1586/1,2; 1576/1,2 vom 21.11.1621. Ehevertrag zwischen Kaiser Ferdinand II. [2. Eheverbindung] und Herzogin Eleonore von Mantua

1605a vom 6.12.1625. Ehevertrag zwischen Erzherzog Leopold und Herzogin Claudia von Medici

Hausarchiv (HA) 1438-1918:
Familienakte (FA), Karton 8, 9, 10, 18, 19, 20, 24, 25, 26

Familienkorrespondenz A (FamKorr.), Karton 4, 5, 6, 7, 8, 10, 39, 40, 41, 43, 42, 44, 47

Innerösterreichische Hofkammerakte (IÖHKA) (16 Jh.-1745), Karton 2, 3

Hofakte des Ministeriums für Inneres (1507-1836)
Akt 1/8 vom 27.4.1592-5.5.1592, Zeremoniell der pro kuratorischen Vermählung von Erzherzogin Anna.
Akt 1/11 vom 16.12.1608, Königin Margaritha von Spanien verzichtet auf ihre Erbansprüche.
Akt 1/12 vom 28.6.1608, Ehevertrag zwischen Erzherzogin Maria Magdalena und Großherzog Cosimo II. der Toskana

Handschriftensammlung:
Handschrift (HS) Rot (R) 8, Bd. 2, fol.44r-63v

Länderabteilungen (LA) (1123-1850):
Ungarische Akten (U.A.), Allgemeine Akte, Faszikel 127/128 (1595),
133 (1598), 134 (1-4/1599)

Diplomatie und Außenpolitik vor 1848:
Staatenabteilungen (15 Jh.-1860), Außerdeutsche Staaten - Diplomatische Korrespondenz:

Schweden 1/4 (1592-1599
Polen I: Polonica der Reichskanzlei (1257-1859), 49, 50, 54, 57, 84, 87

Weitere Archive:

Archiwum Głowne Akt Dawnych (AGAD) Warschau:
Nr. 5432 vom 17.4.1592. Ehevertrag zwischen Erzherzogin Anna von Innerösterreich und König Sigismund III. von Polen
Nr. 5532 vom 9.3.1589 Pazifikationstraktat von Beuthen und Bendzin

Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BayHStA)München:
Geheimes Hausarchiv (GHA), Kasten schwarz 6612, 6613

Oberösterreichisches Landesarchiv (OÖLA) Linz:
Khevenhüller- Briefbücher 6

Tiroler Landesarchiv (TLA) Innsbruck II:
Habsburger 3
Alphabetisches Leopoldinum (ALeo) I, Polen

Österreichische Nationalbibliothek (ÖNB):
Handschriftensammlung, Codex 8219

10.2 Literatur

A

Baltasar ALAMOS DE BARRIENTOS, Discurso politico al rey Felippe III al comienzo de su reinado. Hrsg von Modesto SANTOS (Barcelona 1990).

Alfredo ALVAR EZQUERRA, Der spanische Hof an der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert. In: Othmar PICKL (Hg.), Die Europapolitik Innerösterreichs um 1598 und die EU-Politik Österreichs 1998, Referate des internationalen Symposions „400 Jahre Europapolitik Innerösterreichs um 1598 und Österreichs zur Zeit seiner EU-Präsidentschaft 1998“ vom 29.-30. Oktober in Graz. Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde der Steiermark (Graz 2003), Bd. 43. Übersetzung: Friedrich Edelmayer, 39-56.

Karl AMON, Abwehr der Reformation und Rekatholisierungsversuche in Innerösterreich unter Ferdinand I. und Karl II. In: France M. DOLINAR (Hg.), Katholische Reform und Gegenreformation in Innerösterreich, 1564-1628 [Katoliška prenova in protireformacija v notranjeavstrijskihj deželah 1564-

1628/Riforme cattolica e controriforma nell‘ Austria Interna 1564-1628] (Klagenfurt/Hermagor/Graz 1994), 405-418.

Johann ANDRITSCH, Landesfürstliche Berater am Grazer Hof (1564-1619). In: Alexander NOVOTNY und Berthold SUTTNER (Hg.), Innerösterreich 1564-1619 (Graz 1968) 73-119.

Christine ANTENHOFER, Barbara Gonzaga: Die Briefe/De Lettre (1465-1508) Edition und Kommentar deutsch/italienisch (Stuttgart 2013).

Christine ANTENHOFER, Fürstlicher Briefwechsel zwischen Süddeutschland und Oberitalien im 14. und 15. Jahrhundert. In: Peter RÜCKERT, Nicole BICKHOFF, Mark MERSIOWSKY, Briefe aus dem Spätmittelalter: Herrschaftliche Korrespondenz im deutschen Südwesten (Stuttgart 2015).

Sabine APPEL, Katharina von Medici. Strategin der Macht und Pionierin der Neuzeit (Stuttgart 2018).

Pernille ARENFELDT, The Political Role of the Female Consort in Protestant Germany, 1550-1585. Anna of Saxony as “Mater Patriae” (Diss. masch. Universität Florenz 2005).

Pernille ARENFELDT, Gendered Patronage and Confessionalization. Anna of Saxony as a “Mother of the Church”. In: Renaissance Women as Patrons of Art and Culture (Renaissanceforum 4, 2008).

B

Maria Ángeles BAÑOS GIL, Ana de Mendoza de Luna y de la Vega, VI Duquesa del Infantado (Medina de Rioseco, 1554-Guadalajata, 11 de agosto de 1633). In: Esther Alegre CARVAJAL (dir.), Damas de la Casa de Mendoza, Historias, leyendas y olvidos (Madrid 2014), 287-317.

Beatrix BASTL**,** Habsburgische Heiratspolitik – 1000 Jahre Hochzeit (L’Homme, Europäische Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft, Band 7, Wien 1996), 75-89.

Beatrix BASTL, Gabentausch, Wiener Adelshochzeiten und ihre Bedeutung für die interkulturelle Kommunikation (Wiener Geschichtsblätter, 54 Jg. Wien 1999), Heft 4, 263f.

Beatrix BASTL, Tugend, Liebe, Ehre, Die adlige Frau in der Frühen Neuzeit (Wien 2000).

Wilhelm BAUER bearb., Die Korrespondenz Ferdinand I., Familienkorrespondenz Bd. 1: bis 1526 (Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 11. Wien 1912).

Wilhelm BAUER, Robert LACROIX bearb., Bd. 2: 1527-1530 (Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 30 und 31. Wien 1937/1938).

Adalbert von BAYERN, Das Ende der Habsburger in Spanien. Bd. 2 (München 1929).

Charles BEEM, The Lioness Roared. The Problems of Female Rule in English History (New York 2006).

Ilona BELL, Elizabeth I., The Voice of a Monarch (New York, 2010).

Walter Ludwig BERNECKER, Horst PIETSCHMANN, Geschichte Portugals: Vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart (München ^{2}2008).

Susanne Helene BETZ, Von Innerösterreich in die Toskana, Erzherzogin Maria Magdalena und ihre Heirat mit Cosimo von Medici (Frankfurt am Main 2008).

Viktor BIBL, Die Erhebung Herzog Cosimos von Medici zum Großherzog der Toskana und die kaiserliche Anerkennung (1569- 1576) (Archiv für Österreichische Geschichte (AÖG) 103, Wien 1915), 1-163.

Viktor BIBL, Der rätselhafte Kaiser. Ein Zeitbild (Hellerau bei Dresden 1929).

Robert BIRELEY, Ferdinand II. Counter-Reformation Emperor. 1578–1637, (Cambridge 2014).

Marian BISKUP, Die dynastischer Politik der Jagiellonen um das Jahr 1476 und ihre Ergebnisse (Österreichische Osthefte 18 Wien 1976), 203-217.

Marian BISKUP, Die polnische Diplomatie in der zweiten Hälfte des 15. und in den Anfängen des 16. Jahrhunderts (Jahrbücher für Geschichte Osteuropas 26 München 1978), 161–178.

Marian BISKUP, Die Rivalität zwischen Jagiellonen und Habsburgern um die böhmische und die ungarische Krone im 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts (Österreichische Osthefte 32 Wien 1990), 268–285.

Willem Peter BLOCKMANS, Maximilian und die burgundischen Niederlande. In: Georg SCHMIDT VON RHEIN (Ramstein 2002), 51-67.

Maria BOCKUGA, Women in Politics. The case of Poland in the 16th-18th centuries (Acta Poloniae Historica 83, 2001).

Rudolf BOLZERN, Spanien, Mailand und die Katholische Eidgenossenschaft. Militärische, wirtschaftliche und politische Beziehungen zur Zeit des Gesandten Alfonso Casati (1594-1621) (Luzern-Stuttgart 1982).

David A. BORUCHOFF, Isabel la Católica, Queen of Castile. Critical Essays (New York 2003).

Karl BRANDI, Kaiser Karl V. Werden und Schicksal einer Persönlichkeit und eines Weltreiches (Frankfurt [8]1986).

Johann F. BRANDL, Der Niedergang Spaniens unter den letzten Habsburgern (Diplomarbeit Universität Wien 1994).

Bettina BRAUN, Kathrin KELLER, Matthias SCHNETTGER, Nur die Frau des Kaisers? Kaiserinnen in der Frühen Neuzeit (Veröffentlichungen des IÖG, Wien 2016).

Wilhelm BRAUNEDER, Die Entwicklung des Ehegüterrechts in Österreich. Ein Beitrag zur Dogmengeschichte und Rechtsstaatsachenforschung des Spätmittelalters und der Neuzeit (Salzburg 1973).

Wilhelm BRAUNEDER, Rechtseinheit durch elastisches Vertragsrecht: Das Ehegüterrecht der österreichischen Privatkodifikationen. In: Franz MATSCHER, Ignaz SEIDL-HOHENVELDERN (Hg.), Europa im Aufbruch (Festschrift für Franz Schwind zum 80igsten Geburtstag, Wien 1993), 138.

Wilhelm BRAUNEDER, Frau und Vermögen im spätmittelalterlichen Österreich (Studien II. Entwicklung des Privatrechts Frankfurt/Main 1994).

Thomas BROCKMANN, Dynastie, Kaiseramt und Konfession. Politik und Ordnungsvorstellungen Ferdinands II. im Dreißigjährigen Krieg (Paderborn 2011).

Franz Bernhard BUCHOLTZ, Geschichte der Regierung Ferdinand des Ersten. 8 Bde. (Wien 1831-1838, Nachdruck Graz 1968).

Almuet BUES, Die habsburgische Kandidatur für den ersten polnischen Thron während des Ersten Interregnums in Polen 1572/73, (Diss. Universität Wien 1981).

Almuet BUES, Die Jagiellonen, Herrscher zwischen Ostsee und Adria (Stuttgart 2010).

C

Louis CABRERA DE CORDOBA, Relaciones de las cosa sucedidas en la Corte de España desde 1599 hasta 1614. Nachdruck der Ausgabe Madrid 1857 (Salamanca 1997).

Estella Galasso CALDERARA, Un`amazzone tedesca nella Firenze medicea del ´600. La Granduchesa Maria Maddalena D´Austria (Genua 1985).

Charles Howard CARTER, The Secret Diplomacy of the Habsburgs 1598-1625 (New York 1964).

Bohdan CHUDOBA, Spain and the Empire 1519-1643 (Chicago 1952).

Alessandra CONTINI, Medicean Diplomacy in the Sixteenth Century. In: Daniela FRIGO, Politics and Diplomacy in Early Modern Italy (Cambridge 2000), 49-94.

Katherine CRAWFORD, Catherine de Medicis and the Performance of Political Motherhood. (The Sixteenth Century Journal 31/3 Chicago 2000).

Katherine CRAWFORD, Perilous Performances, Gender and Regency in Early Modern France (Cambridge 2004).

Cinzia CREMONINI, I feudi imperiali tra Sacro Romano Impero e monarchia Cattolica (secunda metà XVI – inizio XVII socolo). In: Matthias SCHNETTGER, Marcello VERGA, Das Reich und Italien in der Frühen Neuzeit (Bologna/Berlin 2005), 41-65.

Anne J. CRUZ und Maria GALLI STAMPINO, Early Modern Habsburg Women. Transnational Contexts, Cultural Conflicts, Dynastic Continuities (Burlington 2013).

Bernhard CZERWENKA, Die Khevenhüller. Geschichte des Geschlechts mit besonderer Berücksichtigung des XVII. Jahrhunderts (Wien 1867).

D

Cyrille DEBRIS, „Tu felix Austria nube“, La dynastie de Habsbourg et sa politique matrimoniale á la fin du Moyen Age (XIIIe – XVIe siècles) (Turnhout 2005).

Gerrit DEUTSCHLÄNDER, Dienen lernen und zu herrschen, Höfische Erziehung im ausgehenden Mittelalter (1450-1550) (Berlin 2012).

Kurt DIEMER, Die Heiratsverhandlungen zwischen Königin Elisabeth I. von England und Erzherzog Karl von Innerösterreich 1558-1570 (Biberach 1969).

Gerhard DILCHER, Die Ordnung der Ungleichheit, Haus, Stand und Geschlecht. In: GERHARD, 55-72.

Hanna DOBNER, Briefwechsel zwischen Erzherzogin Maria von Innerösterreich und ihrer Tochter Anna, Königin von Polen und Schweden, während ihres Aufenthaltes in Schweden 1593/1594 – Historische Analyse und Edition (Masterarbeit Wien 2015).

France M. DOLINAR, Maximilian LIEBMANN, Helmut RUMPLER, Luigi TAVANO, Katholische Reform und Gegenreformation in Innerösterreich 1564-1628/Katoliška prenova in protireformacija v notranjeavstrijskih deželah 1564-1628/Riforma cattolica e controriforma nell'Austria Interna 1564-1628 (Klagenfurt/Ljubljana/Wien/Graz/Köln 1994).

Susan DORAN, Religion and Politics at the Court of Elizabeth I., The Habsburg Marriage negotiations of 1559-1567 (English Historical Review 104 Harlow 1989).

Susan DORAN, Mary Queen of Scots. An Illustrated Life (London 2007).

Susan DORAN, Thomas S. FREEMAN (eds.), Mary Tudor. Old and New Perspectives (New York, 2011).

Heinz DUCHHARDT, Dynastizismus und dynastische Heiratspolitik als Faktoren europäischer Verflechtung (Jahrbuch für Europäische Geschichte. Bd 8, München 2007).

Jeroen DUIDAM, Vienna and Versailles. The Court of Europe's Dynastic Rivals, 1550-1780 (Cambridge 2003).

Sarah DUNCAN, Mary I. Gender, Power and Ceremony in the Reign of England's First Queen (New York 2012).

Richard VAN DÜLMEN, Fest der Liebe, Heirat und Ehe in der frühen Neuzeit. In: Richard VAN DÜLMEN (Hg.), Armut, Liebe. Ehre. Studien zur historischen Kulturforschung (Frankfurt/Main1988), 67-106.

Sonja DÜNNEBEIL, Handelsobjekt Erbtochter – Zu den Verhandlungen über die Verheiratung Marias von Burgund. In: Sonja DÜNNEBEIL, Christine ORTNER, Außenpolitisches Handeln im ausgehenden Mittelalter: Akteure und Ziele (Wien/Köln 2007), 159-184.

E

Theresa EARENFIGHT (Hg.), Queenship and Political Power in Medieval and Early Modern Spain (Burlington 2005).

Theresa EARENFIGHT, Without the Persona of the Prince, Kings, Queens and the Idea of Monarchy in Late Medieval Europe (Gender and History 19/1 Oxford 2007).

Theresa EARENFIGHT, The King's Other Body. Maria of Castile and the Crown of Aragon (Philadelphia 2010).

Theresa EARENFIGHT, Queenship and Political Power in Medieval and Early Modern Spain, Women and Gender in the Early Modern World (Seattle 2017).

Friedrich EDELMAYER, Maximilian II., Philipp II. und Reichsitalien. Die Auseinandersetzung um das Reichslehen Finale in Ligurien (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abteilung Universalgeschichte, Bd. 130, Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches, Bd. 7) (Stuttgart 1988).

Friedrich EDELMAYER, Habsburgische Gesandte in Wien und Madrid in der Zeit Maximilians II. Ein Vergleich der innerhabsburgischen Begegnung auf der Ebene der Diplomatie. In: Wolfram KRÖMER, Spanien und Österreich in der Renaissance, Akten des Fünften Spanisch-Österreichischen Symposions 21.-25. September 1987 in Wien (Innsbruck 1989), 57-70.

Friedrich EDELMAYER, Ehre, Geld, Karriere. Adam von Dietrichstein im Dienst Kaiser Maximilians II. In: Friedrich EDELMAYER, Alfred KOHLER (Hg.), Kaiser Maximilian II. Kultur und Politik im 16. Jahrhundert (Wien-München 1992), 109-142.

Friedrich EDELMAYER, Kaisertum und Casa de Austria. Von Maximilian I. zu Maximilian II, In. Friedrich EDELMAYER, Alfred KOHLER, Hispania-Austria. Die Katholischen Könige, Maximilian I. und die Anfänge der Casa de Austria in Spanien/Los reyes Católicos Maximiliano I y los indicios de la Casa Austria en España. Akten des Historischen Gespräches, Innsbruck, Juli 1992/Actas del Coloquio Histórico, Innsbruck julio de 1992 (Wien/München 1993), 157- 171.

Friedrich EDELMAYER, „Manus manum lavat“, Freiherr Wolf Rumpf zum Wielroß und Spanien. In: Erwein H. ELTZ und Arno STROHMEYER, Die Fürstenberger. 800 Jahre Herrschaft und Kultur in Mitteleuropa (Korneuburg 1994), 235-252.

Friedrich EDELMAYER, Einheit der Casa de Austria? Philipp II. und Karl von Innerösterreich. In: France M. DOLINAR, Maximilian LIEBMANN, Helmut RUMPLER und Luigi TAVANO, Katholische Reform und Gegenreformation in Innerösterreich 1564-1628/Katoliška prenova in protireformacija v notranjeavstrijskih deželah 1564-1628/Riforma cattolica e controriforma nell'Austria Interna 1564-1628 (Klagenfurt/Ljubljana/Wien/Graz/Köln 1994), 373-386.

Friedrich EDELMAYER, Die Korrespondenzen der Kaiser mit ihren Gesandten in Spanien, Bd. 1: Der Briefwechsel Ferdinands I. und Maximilian II. mit Adam von Dietrichstein 1563-1565, bearb. von Arno STROHMEYER (Wien/München 1997).

Friedrich EDELMAYER, Das Netzwerk Philipps II. von Spanien im Heiligen Römischen Reich. In: Heinz DUCHHARDT und Matthias SCHNETTGER (Hg.), Reichsständische Libertät und habsburgisches Kaisertum (Mainz 1999), 57-79.

Friedrich EDELMAYER, Söldner und Pensionäre. Das Netzwerk Philipp II. im Heiligen Römischen Reich, Studien zur Geschichte und Kultur der Iberischen und Iberoamerikanischen Länder/Estudios sobre Historia y Cultura de los Países Ibéricos e Iberoamericanos, Bd. 7 (Wien/München 2002).

Friedrich EDELMAYER, Die Spanische Monarchie und das Heilige Römische Reich zwischen 1556 und 1621. In: Othmar PICKL (Hg.), Die Europapolitik Innerösterreichs um 1598 und die EU-Politik Österreichs 1998, Referate des internationalen Symposions „400 Jahre Europapolitik Innerösterreichs um 1598 und Österreichs zur Zeit seiner EU-Präsidentschaft 1998“ vom 29.-30. Oktober in Graz (Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde der Steiermark, Bd. 43, Graz 2003), 23-37.

Friedrich EDELMAYER, Philipp II., Biographie eines Weltherrschers (Stuttgart ^{2}2017).

John H. ELLIOTT, Spain and its World 1500-1700. Selected Essays (New Haven/London 1989).

Michael ERBE, Die Frühe Neuzeit (Stuttgart 2007).

Robert J. W. EVANS, Das Werden der Habsburgermonarchie 1550-1780. Gesellschaft, Kultur, Institutionen (Wien/Köln/Graz1985) [aus dem Englischen Original 1979].

F

Antonio FEROS, Kingship and Favouritism in Spain of Philipp III, 1598-1621 (Cambridge 2000).

Amalie FÖßEL, Die Königin im mittelalterlichen Reich. Herrschaftsausübung, Herrschaftsrechte, Handlungsspielräume (Darmstadt 2000).

Amalie FÖßEL, The Political Traditions of Female Rulership in Medieval Europe. In: Hg: Judith M. BENNET, Ruth MAZO KARRAS (Hg.), The Oxford Handbook of Women and Gender. Hg: Judith M. BENNETT und Ruth MAZO KARRAS (Oxford 2013), 68-83.

gaJohann FRANZL, Ferdinand II., Kaiser im Zwiespalt der Zeit (Graz/Wien ^{2}1989).

Susan FRYE, Elizabeth I. the Competition for Representation (New York 1993).

G

Maria GALLI STAMPINO, Maria Maddalena, Archiduchess of Austria and Grand Duchess of Florence: Negotiating Performance, Traditions, and Taste. In: Anne J CRUZ, Maria GALLI STAMPINO, Early

Modern Habsburg Women, Transnational Contexts, Cultural Conflicts, Dynastic Continuities (Miami 2014) 41-56.

Mercedes GARCÍA-ARENAL und Gerard Albert WIEGERS (Hg.), The Expulsion of the Morisco in Spain. A Mediterranean Diaspora (Leiden 2014).

Juan E. GELABERT, La bolsa des Rey. Rey, reino y fisco en Castilla (1598-1648) (Barcelona 1997).

Constantin und Dinu GIURESCU, Geschichte der Rumänen, Aus dem Rumänischen übersetzt von Adolf ARMBRUSTER (Bukarest 1980).

Jack GOODY, Entwicklungsgeschichtliche Überlegungen zu Brautpreis und Mitgift. In: Gisela VÖLGER (Hg.), Die Braut. Geliebt, verkauft, getauscht, geraubt. Zur Rolle der Frau im Kulturvergleich. Bd. 1 (Köln 1985), 96.

Laetitia GORTER-VAN ROYEN, Maria von Ungarn als Korrespondentin. In: Martina FUCHS und Orsolya RÉTHELYI (Hg.), Maria von Ungarn (1505-1558). Eine Renaissancefürstin (Münster 2007), 47-58.

Brigitte GROHS, Italienische Hochzeiten. Die Vermählung der Erzherzoginnen Barbara und Johanna von Habsburg im Jahre 1565 (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung Wien 1988), Vol. 96 (3-4).

Roderich GROß, Österreichische Staatsverträge, Fürstentum Siebenbürgen (1526-1690) Veröffentlichung der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 9 (Wien 1911), 218-235.

Hermann GROTEFEND, Taschenbuch der Zeitrechnung (Hannover ^{14}2007).

Darius VON GÜTTNER-SPORZYŃSKI (ed.), Matthew FIRTH, Robert T. TOMCZAK und Magdalena BINIAŚ-SZKOPEK, The Jagiellon Dynasty, 1386-1596. Politics, Culture, Diplomacy (Turnhout 2024).

John A. GUY, My Heart is My Own. The Life of Mary Queen of Scots (London 2004).

H

Claudia HAM, Die Korrespondenz zwischen Kaiser Rudolf II. und Johann Khevenhüller, seinem Gesandten in Spanien (1583) (Institut für Österreichische Geschichtsforschung (IFÖG) Staatsprüfungsarbeit Wien 1995).

Brigitte HAMANN, Die Habsburger. Ein biographisches Lexikon (Wien ^{2}1988).

Barbara HARRIS, English Aristocratic Women, 1450-1550 (Cambridge 2010).

Leonard Patrick HARVEY, Muslims in Spain, 1500 to 1614 (Chicago 2014).

Gernot HEISS, Die ungarischen, böhmischen und österreichischen Besitzungen der Königin Maria (1505-1558) und ihre Verwaltung (Mitteilungen des österreichischen Staatsarchivs Wien 1974, Bd. 27).

Michael HOCHEDLINGER, Aktenkunde, Urkunden- und Aktenlehre der Neuzeit (Wien 2009).

Michael HOCHEDLINGER, Petr MAT'A, Thomas WINKELBAUER (Hg), Verwaltungsgeschichte der Habsburgermonarchie in der Frühen Neuzeit, Band 1/1 und 1/2 Hof und Dynastie, Kaiser und Reich, Zentralverwaltungen, Kriegswesen und landesfürstliches Finanzwesen (Wien 2019).

Karin HOFER, Die Berichte von Johann Khevenhüller, kaiserlicher Gesandter in Spanien an Rudolf II. (1589-1590) (Diplomarbeit Universität Wien 1997).

Manfred HOLLEGGER, Maximilian I. (1459-1519), Herrscher und Mensch einer Zeitenwende (Stuttgart 2005).

Michaela HOHKAMP, Leibliche Schwestern und Schwägerinnen in der frühneuzeitlichen Fürstengesellschaft des Heiligen Römischen Reiches (15. bis 19. Jahrhundert). In: Almut HÖFERT, Michaela HOHKAMP, Claudia ULBRICH (Hg.), Schwesternfiguren (L'Homme. Europäische Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft 28. Jg., Heft 2 Wien 2017), 15-33.

Ilaria HOPPE, Maria Magdalena von Österreich. In: Christina STRUNCK, Die Frauen des Hauses Medici (Petersberg 2011), 106-115.

Julia HÖRMANN-THURN UND TAXIS, Heirat als politisches Instrument. Die habsburgischen Ehen im 13. und 14. Jahrhundert. In: Bernd SCHNEIDMÜLLER (Hg.), König Rudolf und der Aufstieg der Habsburger im Mittelalter (Darmstadt 2019), 157-186.

Anke HUFSCHMIDT, Adlige Frauen im Weserraum zwischen 1570 und 1700, Status – Rollen – Lebenspraxis (Aschendorf Münster 2001).

Friedrich Emanuel VON HURTER, Geschichte Ferdinands II. und seinen Eltern, bis zu dessen Krönung in Frankfurt. Personen-, Haus- und Landesgeschichte mit vielen eigenhändigen Briefen Kaiser Ferdinands und seiner Mutter, der Erzherzogin Maria. 11. Bde. (Schaffhausen 1850-1864).

Friedrich Emanuel VON HURTER, Philipp Lang, Kammerdiener Kaiser Rudolfs II. (Schaffhausen 1851).

Friedrich Emanuel VON HURTER, Maria, Erzherzogin von Österreich, Herzogin von Bayern. Bild einer christlichen Fürstin (Schaffhausen 1860).

Wilhelm Karl Prinz von ISENBURG, Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten.2. Aufl., Frank Baron FREYTAG VON LORINGHOVEN, 2 Bde. (Marburg 1953).

J

Klaus JAITNER (Hg.), Die Hauptinstruktionen Clemens VIII. für die Nuntien und Legaten an den europäischen Fürstenhöfen 1592-1605 (Tübingen 1984).

Sharon L. JANSEN**,** The Monstrous Regiments of Women. Female Rulers in Early Modern Europe (New York 2002).

K

Katrin KELLER, Mit den Mitteln einer Frau: Handlungsspielräume adliger Frauen in Politik und Diplomatie. In: Hillard VON THIESSEN, Christian WINDLER, Akteure der Außenbeziehungen, Netzwerke und Interkulturalität im historischen Wandel (Wien 2010), 219-244.

Katrin KELLER, Kurfürstin Anna von Sachsen (1532-1585). Von den Möglichkeiten und Grenzen einer „Landesmutter" (Regensburg 2010).

Katrin KELLER, Erzherzogin Maria von Innerösterreich (1551-1608). Zwischen Habsburg und Wittelsbach (Wien 2012).

Katrin KELLER, Hüterin des Glaubens. Fürstin und Konfession in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. In: Daniel GEHRT, Vera VON DER OSTEN-SACKEN (Hg), Fürstinnen und Konfession, Beiträge hochadeliger Frauen zur Religionspolitik und Bekenntnisbildung (Göttingen 2015).

Katrin KELLER, Frauen und dynastische Herrschaft. In: Bettina BRAUN, Kathrin KELLER, Matthias SCHNETTGER, Nur die Frau des Kaisers? Kaiserinnen in der Frühen Neuzeit (Veröffentlichungen des IÖG, Wien 2016), 13-26.

Joan KELLY, Did Women Have a Renaissance? In: Renate BRIDENTHAL, Claudia KOONZ (Hg), Becoming Visible. Women in European History (Boston 1977), 139-164.

Georg KHEVENHÜLLER-METSCH (Hg.) bearbeitet von Günther PROBSZT-OHSTORFF, Hans Khevenhüller, Geheimes Tagebuch 1548-1605 (Graz 1971).

Franz Christoph KHEVENHÜLLER, Annales Ferdinandei, oder: *Warhaffte Beschreibung Kayseres Ferdinandi des Andern…von Anfang des 1578 biß auf das 1637 Jahr vorgelauffenen Handlungen und denckwürdigen Geschichten*, 9 Bände, 2. Aufl. Leipzig 1721-1726, 12 Teile und 2 Supplementbände (Conterfet).

Ferdinand KHULL, Sechsundvierzig Briefe der Erzherzogin Maria an ihren Sohn Ferdinand aus den Jahren 1598 und 1599 (Graz 1898).

Thomas KIELINGER, Die Königin, Elisabeth I. und der Kampf um England (München 2019).

Elisabeth KOCH, Maior dignitas est in sexu virili. Das weibliche Geschlecht im Normensystem des 16. Jahrhunderts (Frankfurt/Main 1991).

Elisabeth KOCH, Die Frau im Recht der Frühen Neuzeit. In: Ute GERHARD (Hg) Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart (München 1997) 75-94.

Alfred KOHLER, Die Doppelhochzeit von 1496/1497. Planung, Durchführung und dynastische Folge. In: Hispania-Austria, Kunst um 1492. Die Katholischen Könige, Maximilian I. und die Anfänge der Casa de Austria in Spanien. Katalog der Ausstellung Innsbruck 1992 (Milan 1992), 59-86.

Alfred KOHLER, „Tu felix Austria nube…“, Vom Klischee zur Neubewertung dynastischer Politik in der neueren Geschichte Europas (Zeitschrift für historische Forschung 21, 1/4, Münster 1994), 461-482.

Alfred KOHLER, Ferdinand I. 1503-1564. Fürst, König und Kaiser (München 2003).

Esther Beate KORBER, Habsburgs europäische Herrschaft. Von Karl V. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts (Darmstadt 2002).

Pavel KRÁL, Heiratsverträge und Testamente in Böhmen im 16. und 17. Jahrhundert. In: Josef PAUSER, Martin SCHEUTZ und Thomas WINKELBAUER (Hg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.- 18. Jahrhundert) (Wien/München 2004), 477-494.

Johannes KUNISCH**,** Der dynastische Fürstenstaat, Zur Bedeutung von Sukzessionsordnungen für die Entstehung der frühmodernen Staaten (Berlin 1982).

L

Christian LACKNER, Vom Herzogtum Österreich zum Haus Österreich. In: Thomas WINKELBAUER, Geschichte Österreichs (Stuttgart 2015), 129-138.

Christopher F. LAFERL und Christina LUTTER, “Innere” und “äußere” Autonomie einer Fürstin der Frühen Neuzeit, Maria von Ungarn am Beginn ihrer niederländischen Statthalterschaft (1531-1534) (Frühneuzeit-Info 8/2 Wien 1997), 170-177.

Christopher LAFERL, Christina LUTTER bearb., Die Korrespondenz Ferdinand I., Familienkorrespondenz Bd. 4: 1533 und 1534 (Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 90, Wien 2000).

Margareth LANZINGER, Heiratskontrakte - intermediär: als Form der Vermittlung zwischen gesetztem Recht, sozialen Normen und individuellen Interessen. In: Angelika KLAMPEL und Margareth LANZINGER (Hg.), Normativität und Praxis (Wien 2006), 81-96.

Ernst LAUBACH, Ferdinand I. als Kaiser, Politik und Herrschaftsauffassung des Nachfolgers Karls V. (Münster 2001).

Tatjana LEHNER, Die Regierungszeit Philipps III. (1601-02) in den Berichten Johann Khevenhüllers an Kaiser Rudolf II. (Diplomarbeit Universität Wien 2001).

Tatjana LEHNER, Johann Khevenhüller – Ein Diplomat am Ende des 16. Jahrhunderts. seine Briefe an Rudolf II. 1591-1594 (Diss. Universität Wien 2007).

Thea LEITNER, Habsburgs Goldene Bräute. Durch Mitgift zur Macht (München 2005).

Walter LEITSCH, Das Leben am Hof König Sigismund III. von Polen (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Wien 2009).

Carole LEVIN, Robert BUCHHOLZ, Queens and Power in Medieval and Early Modern England (Nebraska 2009).

Carole LEVIN und Alicia MEYER, Women and Political Power in Early Modern Europe. In: Allyson M. POSKA, Jane COUCHMAN, Katherine MCIVER (Hg), The Ashgate Research Companion to Women and Gender in Early Modern Europe (Burlington 2013), 341-357.

Rolf LIEBERWIRTH, Latein im Recht (München ^{5}2007).

Milena LINHARTOVA (Hg.), Epistulae et acta nuntiorum apostolicorum apud imperatorem 1592-1628 (Prag 1932-1946).

Eva Marie LOEBENSTEIN, Studien zur Kavalierstour im 17. Jahrhundert – Ihre Voraussetzungen und Ziele (Diss. Universität Wien 1966).

Eva Marie LOEBENSTEIN, Studien zur Kavalierstour österreichischer Adeliger im 17. Jahrhundert (MIÖG, Bd. 79 Wien 1971), 416-430.

Johann LOSERTH, Erzherzog Karl II. und die Frage der Errichtung eines *Klosterraths* für Innerösterreich (Wien 1897).

Johann LOSERTH, Eine Fälschung des Vizekanzlers, Wolfgang Schranz: kritische Untersuchung über die Entstehung der Brucker Pazifikation von 1578 (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung (MIÖG) 18 Wien 1897), 341-361.

Johann LOSERTH, Reformation du Gegenreformation in den innerösterreichischen Ländern im 16. und 17. Jahrhundert (Stuttgart 1898).

Johann LOSERTH, Acten und Correspondenzen zur Geschichte der Gegenreformation in Innerösterreich unter Erzherzog Karl II. (1578-1590) ediert: Fontes rerum Austriacarum (FRA) 50 (Wien 1898).

Johann LOSERTH, Der Huldigungsstreit nach dem Tode Erzherzog Karls II, 1590-1592 (Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark (FVVGST) Bd. 2/2 Graz 1898).

Johann LOSERTH, Die Gegenreformation in Innerösterreich und der innerösterreichische Herren- und Ritterstand (MIÖG 6 Wien 1901).

Johann LOSERTH, Akten und Korrespondenzen zur Geschichte der Gegenreformation in Innerösterreich unter Ferdinand II. Bd. 1 und 2, ediert: FRA 58-60 (Wien 1906/1907).

Johann LOSERTH, Die Reformationsordnungen der Städte und Märkte Innerösterreichs aus den Jahren 1587-1628 (Archiv für österreichische Geschichte (AÖG) 96 Wien 1907), 99-190.

Johann LOSERTH, Zur Geschichte des Brucker Libells (Jahrbuch der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich (JGGPÖ) 53 Wien 1932), 7-23.

Christina LUTTER, Geschlecht, Beziehung, Politik. Welche Möglichkeiten und Grenzen „erfolgreichen" Handelns hatte Bianca Maria Sforza? In: Heinz NOFLATSCHER**,** Michael A. CHRISHOLM, Bertrand SCHNERB (Hg.), Maximilian I. (1459-1519). Wahrnehmung – Übersetzung – Integration (Innsbrucker Historische Studien 27/28, Innsbruck/Bozen 2011), 249-264.

Christina LUTTER und Daniela UNTERHOLZNER, Fürstin ohne Ort. Vom Scheitern der Bianca Maria Sforza. In: BRAUN, KELLER, SCHNETTGER (Hg.), Nur die Frau des Kaisers? (Wien 2016), 65-83.

Christina LUTTER, Zur Repräsentation von Geschlechterverhältnissen im höfischen Umfeld Maximilians I. In: Johannes HELMRATH, Ursula KOCHER, Andrea SIEBER (Hg.), Maximilians Welt. Kaiser Maximilian I. im Spannungsfeld zwischen Innovation – Tradition (Berliner Mittelalter- und Frühneuzeitforschung 22, Berlin 2018) 41-60.

John LYNCH, Spain under the Habsburgs 1598-1700 (New York/London ^{2}1981).

M

Claudia MÄRTL, Habsburger und Osmanen bis zum Ende der Zeit Maximilians I. († 1519). In: Bernd SCHNEIDMÜLLER, König Rudolf I. und der Aufstieg des Hauses Habsburg im Mittelalter (Darmstadt 2019), 439-458.

Grete MECENSEFFY, Philipp IV. von Spanien und seine Heirat mit Maria Anna von Österreich (Historische Studien, Alfred Francis Pribram zum 70. Geburtstag dargebracht Wien 1929).

Arnold Oscar MEYER (Hg.), Nuntiatur Berichte aus Deutschland 17. Jahrhundert. Die Prager Nuntiatur des Giovanni Stefano Ferreri und die Wiener Nuntiatur des Giacomo Serra (Berlin 1913).

Klaus MILITZER, Die Geschichte des Deutschen Ordens (Stuttgart ^{2}2012).

William MONTER**,** The Rise of the Female Kings in Europe 1300-1800 (New Haven 2012).

Louis Adrian MONTROSE, The Subject of Elizabeth. Authority, Gender and Representation (Chicago 2006).

Linda MULCAHY, The Limitations of Love and Altruism – Feminist Perspectives on Contract Law. In: Linda MULCAHY, Sally WHEELER (Hg.), Feminist Perspectives on Contract Law (London 2005).

N

John NADA, Karl der Behexte. Der letzte Habsburger auf Spaniens Thron (Wien/Hamburg 1963).

Jan Paul NIEDERKORN, Die europäischen Mächte und der „Lange Türkenkrieg" Kaiser Rudolfs II. (1593-1606) (Wien 1993).

Jan Paul NIEDERKORN, Die dynastische Politik der Habsburger im 16. und 17. Jahrhundert (Jahrbuch für Europäische Geschichte München 2007) Bd. 8, 29-50.

Heinz NOFLATSCHER, Maximilian, Der Deutschmeister (1558-1618), Glaube, Reich und Dynastie (Marburg 1987).

Cordula NOLTE, Karl-Heinz SPIEß, Rolf-Gunnar WERLICH (Hg.), Principes, Dynastien und Höfe im späten Mittelalter (Stuttgart 2002).

Cordula NOLTE, Familie, Hof und Herrschaft. Das verwandtschaftliche Beziehungs- und Kommunikationsnetz der Reichsfürsten am Beispiel der Markgrafen von Brandenburg-Ansbach (1440-1539) (Stuttgart 2005).

Cordula NOLTE, Frauen und Männer in der Gesellschaft des Mittelalters (Darmstadt 2011).

O

Evelin OBERHAMMER, Gesegnet sei dies Band. Eheprojekte, Heiratspakten und Hochzeit im fürstlichen Haus. In: Evelin OBERHAMMER, Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel. Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit (Wien 1990), 182-203.

Claudia OPITZ, Umordnungen der Geschlechter. Einführung in die Geschlechtergeschichte (Historische Einführung 8, Frankfurt am Main 2005).

Claudia OPITZ, Geschlechtergeschichte (Frankfurt am Main 2010).

P

Ludwig PASTOR, Geschichte der Päpste (Freiburg 1920).

Ciriaco PÉREZ BUSTAMENTE, La España de Felipe III (Historia de España, Bd. 24; Madrid 1983).

Joseph PÉREZ, Ferdinand und Isabella. Spanien zur Zeit der Katholischen Könige (München 1989).

Franz PESENDORFER, Das Fürstentum Siebenbürgen zwischen Habsburg und Osmanischem Reich (1556-1613). In: Franz PESENDORFER (Hg), Ungarn und Österreich. Tausend Jahre Partner oder Gegner (Wien 1998).

Martin PETERS, Können Ehen Frieden stiften? Europäische Friedens- und Heiratsverträge der Vormoderne (Jahrbuch für Europäische Geschichte München 2007), Bd. 8, 121-134.

Othmar PICKL, Die Europapolitik Innerösterreichs um 1598 und die EU-Politik Österreichs 1998, Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde der Steiermark. Bd. 43 (Historische Landekommission für Steiermark Graz 2003).

Walter PILLICH, Königin Katharina von Polen in Linz (Jahrbuch Linz 1966), 169-198.

Willibald M. PLÖCHL, Geschichte des Kirchenrechts Bd. 4, 2. Teil (Wien 1966).

Dietmar POPP, Robert SUCKALE, Die Jagiellonen. Kunst und Kultur einer europäischen Dynastie an der Wende der Neuzeit (Nürnberg 2002).

Isabelle POUTRIN, Marie Karine SCHAUB, Femmes & Pouvoir politique. Les Princesses d'Europe XVe – XVIIIe siècle (Rosny-sous-Bois 2007).

Regina PÖRTNER, Gegenreformation und ständischer Legalismus 1564-1628 (Zeitschrift für Historische Forschung (ZHF) 27 Münster 2000), 499-542.

Regina PÖRTNER, The Counter-Reformation in Central Europe. Styria 1580-1630 (Oxford 2001).

Regina PÖRTNER, Die Gegenreformation in der Steiermark. In: Rudolf LEEB, Susanne Claudia PILS, Thomas WINKELBAUER (Hg.), Staatsmacht und Seelenheil. Gegenreformation und Geheimprotestantismus in der Habsburgermonarchie (Wien/München 2007), 367f.

Ildefonso PULIDO BUENO, La Real Hacienda de Felipe III (Huelva 1996).

Pauline PUPPEL, Die Regentin. Vormundschaftliche Herrschaft in Hessen 1500-1700 (Geschichte und Geschlechter 43, Frankfurt am Main/New York 2004).

R

Martyn RADY, Die Habsburger, Aufstieg und Fall einer Weltmacht (Berlin 2021).

Johann RAINER (Hg.), Nuntiatur des Germanico Malaspina und des Antonio Possevino (1580-1582) (Publikationen des Österreichischen Kulturinstituts in Rom. II. Abt. II. Reihe: Nuntiatur Berichte. Grazer Nuntiatur 1) (Wien 1973).

Johann RAINER (Hg.), Nuntiatur des Germanico Malaspina und des Giovanni Andrea Caligari (1582-1587) (Publikationen des Österreichischen Kulturinstituts in Rom. II. Abt. II. Reihe: Nuntiatur Berichte. Grazer Nuntiatur 2) (Wien 1981).

Johann RAINER, Maximilian I. und Italien. In. Alfred KOHLER, Friedrich EDELMAYER (Hg.), Hispania – Austria. Die katholischen Könige, Maximilian I. und die Anfänge der Casa de Austria in Spanien (Wien 1993), 134-136.

Johann RAINER, Du glückliches Österreich heirate. Die Hochzeit der innerösterreichischen Prinzessin Margarethe mit dem König Philipp III. von Spanien 1598/99 (Veröffentlichungen der Historischen Landeskommission für Steiermark, Arbeiten zur Quellenkunde Bd. 38 Graz 1998).

Johann RAINER (Hg.), Nuntiatur des Girolamo Portia und Korrespondenz des Hans Kobenzl (1592-1595) (Publikationen des Historischen Instituts beim Österreichischen Kulturforum in Rom. II. Abt. II. Reihe: Nuntiatur Berichte. Grazer Nuntiatur 3) (Wien 2001).

Johann RAINER (Hg.), Nuntiatur des Girolamo Portia (1595-1598) (Publikationen des Historischen Instituts beim Österreichischen Kulturforum in Rom. II. Abt. II. Reihe: Nuntiatur Berichte. Grazer Nuntiatur 4) (Wien 2012).

Ida RAMING, Stellung und Wertung der Frau im kanonischen Recht. In: Ute GERHARD, Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart (München 1997), 698-712.

Peter RAUSCHER, Die Finanzierung des Kaiserhofes in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts (Frühneuzeit-Info, Jg. 12, Heft 2, Wien 2001), 49-64.

Karl REISSENBERGER, Prinzessin Maria Christierna von Innerösterreich (1574-1621) (Mitteilungen des historischen Vereins für Steiermark 30 Graz 1881), 27-72.

Judith RICHARDS, Mary Tudor (New York 2008).

Anna RIEHL, Face of Queenship. Early Modern Representations of Elizabeth I. (New York 2010).

Pamela RITCHIE, Mary of Guise in Scotland, 1548-1560. A Political Career (East Linton 2002).

Jörg ROGGE, Nur verkaufte Töchter? Überlegungen zu Aufgaben, Quellen, Methoden und Perspektiven einer Sozial- und Kulturgeschichte hochadeliger Frauen und Fürstinnen im deutschen Reich währen des späten Mittelalters und am Beginn der Neuzeit. In: Cordula NOLTE, Karl-Heinz SPIEß, Gunnar WERLICH (Hg.), Principes, Dynastien und Höfe im späten Mittelalter (Stuttgart 2002).

Jörg ROGGE, Gewalt und Widerstand in der politischen Kultur des späten Mittelalters (Ostfilden 2015).

Elke ROTH, Erzherzogin Anna von Innerösterreich, Königin von Polen und Schweden, Leben und Stellung in der habsburgischen Politik ihrer Zeit (1573-1598) (Diss. masch. Universität Graz 1967).

Anne Simone ROUS, Fürstinnen als Ehestifterinnen im konfessionellen Zeitalter. In: Daniel GEHRT, Vera VON DER OSTEN-SACKEN, Fürstinnen und Konfession, Beiträge hochadeliger Frauen zur Religionspolitik und Bekenntnisbildung (Göttingen 2015).

S

David Warren SABEAN, Simon TEUSCHER (Hg.), Kingship in Europe: Approaches to Long-term Developments (1300-1900) (New York 2007), 1-32.

José Luis SAENZ RUIZ-OLALDE, O.A.R. Las Augustinas Recoletas de Santa Isabell la Real de Madrid (Madrid 1990).

Magdalena S. SÁNCHEZ, Confession and Complicity: Margarita de Austria, Richard Haller, S. J., and the Court of Philipp III. (Cuadernos de Historia Moderna London 1993) Nr. 14, 133- 149.

Magdalena S. SÁNCHEZ, Melancholy and Female Illness: Habsburg Women and Politics at the Court of Philipp III. (Journal of Women's History London 1996). Nr. 2, 81-102.

Magdalena S. SÁNCHEZ, The Empress, the Queen, and the Nun, Women and Power at the Court of Philip III of Spain (London 1998).

Martina SCHATTKOWSKY, Witwenschaft in der Frühen Neuzeit, Fürstliche und adlige Witwen zwischen Fremd- und Selbstbestimmung (Leipzig 2003).

Andrea SCHEICHL, „Höfische und bürgerliche, öffentliche und private Feste" in Graz 1564-1619 (Frühneuzeit-Info, Jg. 11, Wien 2000), Heft 1, 27-38.

Manfred SCHEUCH, Historischer Atlas Österreich (Wien 2008).

Heinz SCHILLING, Karl V., Der Kaiser, dem die Welt zerbrach (München 2020).

Oliver SCHMITT**,** The Ottoman Conquest oft he Balkans. Interpretations and Research Debates (Wien 2016), Bd. 872.

Bernd SCHNEIDMÜLLER (Hg.), König Rudolf I. und der Aufstieg des Hauses Habsburg im Mittelalter (Darmstadt 2019).

Bernhard W. SCHOLZ, Erzherzog Karl von Österreich (1590-1624), Bischof von Breslau am Vorabend und zu Beginn des Dreißigjährigen Krieges, Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte der Deutschen in Ostmittel- und Südeuropa, Bd. 052 (Köln 2021).

Daniel SCHÖNPFLUG, Die Heiraten der Hohenzollern. Verwandtschaft, Politik und Ritual in Europa 1640-1918 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft Bd. 207, Göttingen 2013).

Friedrich VON SCHRÖTTER (Hg.), Wörterbuch der Münzkunde (Berlin/Leipzig 1930).

Linda SHENK, Learned Queen. The Imperial Images of Elizabeth I. (New York 2009).

Xavier SELLÉS-FERRANDO, Spanisches Österreich (Wien 2004).

Bodo SIMON, Die politischen Beziehungen Kaiser Maximilians I. zu Frankreich in den Jahren 1506- 1512 (Diss. Mach. Universität Graz 1971).

Ryszard SKOWRON (ed.), in Zusammenarbeit mit Krzysztof PAWŁOWSKI, Ryszard SZMYDKI, Aleksandra BARWICKA-MAKULA, Miguel CONDE PAZOS, Friedrich EDELMAYER, Rubén González CUERVA, José Martinez MILLÁN, Tomasz POZNAŃSKI, Manuel RIVERO, Paweł DUDA, Pawel MAREK, Dominika ŹUG-OLIWA, Marta SZYMAŃSKA. 3 Bde.: 1. Bd., Teil 1: The Times of Sigismund III, 1587-1632 (Katowice 2016). Teil 2: The Times of Sigismund III, 1587-1632 (Katowice 2024). 2. Bd.: The Times of Władysław 1632- 1648 (Katowice 2024). 3. Bd. The Times of Jan Kazimierz 1648-1668 in Bearbeitung.

Karl-Heinz SPIEß, Witwenversorgung im Hochadel. In: Martina SCHATTKOWSKY (Hg.), Witwenschaft in der Frühen Neuzeit. Fürstliche und adelige Witwen zwischen Fremd- und Selbstbestimmung (Leipzig 2003), 87-114.

Barbara STEPHENSON, The Power and Patronage of Marguerite de Navarre (Burlington 2004).

Maria STIEGLECKER, Die Berichte von Johann Khevenhüller, kaiserlicher Gesandter in Spanien an Rudolf II. (1579) (IFÖG Staatsprüfungsarbeit Universität Wien 1995).

Felix STIEVE, Wittelsbacher Briefe aus den Jahren 1590 bis 1610. In: Abhandlungen der Historischen Classe der Königlichen Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 17, (Teil 1), München 1886, 385-497; Bd. 18 (Teil 2), München 1889, 113-216, 441-560; Bd. 19 (Teil 3), München 1889, 117-258; Bd. 20 (Teil 4), München 1892, 57-186, 363-514, 661-800; Bd. 22 (Teil 5), München 1901, 1-88.

Michael STOLLEIS, Staatsheiraten im Zeitalter der europäischen Monarchien. In: Gisela VÖLGER (Hg.), Die Braut. Geliebt, verkauft, getauscht, geraubt. Zur Rolle der Frau im Kulturvergleich. Bd. 1 (Köln 1985), 274-279.

Arno STROHMEYER, Konfessionskonflikt und Herrschaftsordnung. Widerstandsrecht bei den österreichischen Ständen (1550-1650) (Mainz 2006).

Roy STRONG, Splendour at Court. Renaissance Spectacle and Illusion (London 1973).

Christina STRUNCK, Christiane von Lothringen, Großherzogin der Toskana (1535-1636). In: Christina STRUNCK (Hg.), Die Frauen des Hauses Medici, Politik, Mäzenatentum, Rollenbilder (1512-1743) (Petersberg 2011), 75-93.

Anna SUCHENI-GRABOWKSA, Zu den Beziehungen zwischen den Jagiellonen und den Habsburgern (Jahrbuch Linz 1979).

Paula SUTTER-FICHTNER, Terror and Toleration: The Habsburg Empire Confronts Islam, 1526-1850 (London 2008).

Sandor SZILÁGYI, Monumenta Comitialia Regni Transylvaniae (MCT), 21 Bde. (Budapest 1876-1898).

Sandor SZILÁGYI, Carillo Alfonz diplomáciai müködése (1594-1598) (Die diplomatische Tätigkeit des Alfons Carillo). In: Értekezések a történelmi tudományok köréböl. Bd. VI, Heft 10 (Budapest 1877), 24.

Lásló SZILAS, Der Jesuit Alfonso Carrillo in Siebenbürgen (1591-1599), Bibliotheca Instituti Historici S. I., Volumen XXVI (Roma 1966).

Ingeborg SZYSZKOWITZ, König Maximilian I. und seine Politik gegenüber Frankreich vom Reichstag zu Frankfurt 1489 bis 1500 (Diss. masch. Universität Graz 1967).

T
Elena TADDEI, Anna Caterina Gonzaga (1566-1621), Erzherzogin von Österreich, Landesfürstin von Tirol und Klosterstifterin (Innsbruck 2021).

Ursula TAMUSSINO, Margarete von Österreich, Diplomatin der Renaissance (Graz 1995).

Viktor THIEL, Die innerösterreichische Zentralverwaltung 1564-1749, Teil 1: Die Hof- und Zentralbehörden Innerösterreichs 1564-1625; Teil 2: Die Zentralbehörden Innerösterreichs 1625-1749 (Wien 1916, 1930).

Xenia von TIPPELSKIRCH, Die Indexkongregation und die Würde der Frauen: Cristofano Bronzini, „Della Dignita e Nobilta delle Donne". In: Anne-Marie BONNET, Barbara SCHELLEWALD, Frauen in der Frühen Neuzeit (Wien 2004), 235-262.

Natalie TOMAS, Medici Women. Gender and Power in Renaissance Florence (Aldershot 2003).

Francisco TOMÁS Y VALIENTE, Los validos en la monarquía del siglo XVII. Estudio institucional (Madrid ^{2}1990).

Uwe TRESP, Eine „famose und grenzenlos mächtige Generation". Dynastie und Heiratspolitik der Jagiellonen im 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts. In. Heinz DUCHHARDT, Dynastizismus und dynastische Heiratspolitik als Faktoren europäischer Verflechtung (Jahrbuch für Europäische Geschichte. Bd. 8, München 2007), 3-28.

V
Štěpán VÁCHA**,** Der Herrscher auf dem Sakralbild zur Zeit der Gegenreformation und des Barocks. Eine ikonologische Untersuchung zur herrscherlichen Repräsentation Kaiser Ferdinands II. in Böhmen (Prag 2009).

Karl VOCELKA, Habsburgische Hochzeiten 1550-1600 (Kulturgeschichtliche Studien zum manieristischen Repräsentationsfest Wien 1976).

Karl VOCELKA, Geschichte Österreichs, Kultur – Gesellschaft – Politik (München ^{4}2000).

Karl VOCELKA, Die Europäisierung der habsburgischen Hausmachtpolitik. In: Klaus HERBERS, Florian SCHULLER (Hg.), Europa im 15. Jahrhundert. Herbst des Mittelalters – Frühling der Neuzeit? (Regensburg 2012), 208.

Maike VOGT-LÜERSSEN, Margarete von Österreich, Die burgundische Habsburgerin und ihre Zeit (2017).

Maike VOGT-LÜERSSEN, Bianca Maria Sforza (1472-1510). In: Maike VOGT-LÜERSSEN, Frauen in der Renaissance (2017), 77-90.

Maike VOGT-LÜERSSEN, Jeanne d'Albret (1528-1572), Königin von Navarra. In: Maike VOGT-LÜERSSEN, Frauen in der Renaissance (2017), 269-307.

W
Katherine WALSH, Verkaufte Töchter? Überlegungen zu Aufgabenstellung und Selbstwertgefühl von in die Ferne verheirateten Frauen anhand ihrer Korrespondenz (Jahrbuch Vorarlberger Landesmuseumsverein. Freunde der Landeskunde, 135. Jahr, Bregenz 1991), 129-144.

Kristen WALTON, Catholic Queen, Protestant Patriarchy. Mary Queen of Scots and the Politics of Gender and Religion (New York 2007).

Retha WARNICKE, Mary Queen of Scots (London 2006).

Hermann WEBER, Die Bedeutung der Dynastien für die europäische Geschichte der Frühen Neuzeit (Zeitschrift für bayrische Landesgeschichte 44, München 1981), 5-32.

Johanna WEHNER, Maria von Bayern, Erzherzogin von Österreich. Ihr Leben bis zum Tode ihres Gemahls (1590) (Diss. Universität Graz 1965).

Barbara WEISSBERGER, Isabel I. of Castile. Power, Patronage, Persona (New York 2008).

Sabine WEISS, Die Habsburger und das burgundische Erbe. Österreichs Aufbruch nach Europa (Wien 2002).

Sabine WEISS, Haus-Österreich – Casa de Austria. Habsburgische Familienbeziehungen als Brückenschlag zwischen Österreich und Spanien. In: Othmar PICKL (Hg.), Die Europapolitik Innerösterreichs um 1598 und die EU-Politik Österreichs 1998, Referate des internationalen Symposions „400 Jahre Europapolitik Innerösterreichs um 1598 und Österreichs zur Zeit seiner EU-Präsidentschaft 1998“ vom 29.-30. Oktober in Graz. Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde der Steiermark, Bd. 43 (Graz 2003), 57-107.

Sabine WEISS, Zur Herrschaft geboren. Kindheit und Jugend im Hause Habsburg von Kaiser Maximilian bis Kronprinz Rudolf (Innsbruck/Wien 2008).

Sabine WEISS, Die vergessene Kaiserin. Bianca Maria Sforza, Kaiser Maximilians zweite Gemahlin (Innsbruck 2010).

Tobias WELLER, Die Heiratspolitik des deutschen Hochadels, im 12. Jahrhundert (Köln 2004).

Evelin WETTER, Die Länder der Böhmischen Krone und ihre Nachbarn zur Zeit der Jagiellonenkönige (1471-1526) (Ostfildern 2004).

Anna WHITELOCK, Mary Tudor. Princess, Bastard, Queen (New York 2010).

Anna WHITELOCK, Alice HUNT (Hg.), Tudor Queenship, The Reign of Mary and Elizabeth (New York 2010).

Hermann WIESFLECKER, Kaiser Maximilian I. Das Reich, Österreich und Europa an der Wende zur Neuzeit. 5 Bde. (München 1971–1986). (Standardwerk).

Patrick WILLIAMS, El Reinado de Felipe III. In: José ANDRÉAS-GALLEGO (Koord.) Historia General de España y América. Bd. 8: La Crisis de la Hegemonía Española. Siglo XVII (Madrid 1986), 419-443.

Thomas WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht. Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter, Bd. 1,2. In: Herwig WOLFRAM (Hg.) Österreichische Geschichte 1522-1699 (Wien 2003).

Thomas WINKELBAUER, Geschichte Österreichs (Stuttgart 2015).

Herwig WOLFRAM, Christine THOMAS unter Mithilfe von Gernot HEIß bearb., Die Korrespondenz Ferdinand I., Familienkorrespondenz Bd. 3: 1531 und 1532 (Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 58, 3 Lieferungen Wien 1973/1977/1984).

Heide WUNDER, Herrschaft und öffentliches Handeln von Frauen in der Gesellschaft der Frauen der Frühen Neuzeit. In: Ute GERHARD, Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart (München 1997), 27-54.

Heide WUNDER, Dynastie und Herrschaftssicherung in der Frühen Neuzeit. Geschlechter und Geschlecht (Zeitschrift für Historische Forschung Berlin 2002), Beiheft 28.

Heide WUNDER, Regierende Fürstinnen des 16. Jahrhunderts im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation. Teilhabe an Herrschaft, Konfessionsbildung und Wissenschaften. In: Herzogin Elisabeth von Braunschweig-Lüneburg (1510-1558). Herrschaft – Konfession – Kultur (Zeitschrift für Historische Forschung (ZHF) Münster 2013).

Z

Claudia ZEY (Hg.), Mächtige Frauen? Königinnen und Fürstinnen im europäischen Mittelalter (11.- 14. Jahrhundert) (Ostfildern 2015), Bd. 81, 9-33.

Natalie ZEMON DAVIS, Society and Culture in Early Modern France: Eight Essays (Stanford 1975).

Natalie ZEMON DAVIS, Frauen, Politik und Macht. In: Georges DUBY und Michelle PERROT, Geschichte der Frauen, Bd. 3: Frühe Neuzeit (Paris 1994), 189-206.

Anna ZIEMLEWSKA, Polen-Litauen und der Dreißigjährige Krieg. In: Robert REBITSCH, Lothar HÖBELT, Erwin A. SCHMIDL (Hg.), Vor 400 Jahren Der Dreißigjährige Krieg, Innsbrucker Historische Studien 32 (Innsbruck 2019), 141-148.

Elisabeth ZINGERLE, Maria Christierna Principessa di Transilvania e Arciduchessa di Innerösterreich (Il suo matrimonio di solo quattro anni). In: Gaetano PLATANIA, Matteo Sanfilippo Péter TUSOR, Gli Archivi della Santa Sede e il Regno D'Ungheria (secc. 15-20), Studi in memoriam professor Lajos Pásztor archivista ungherese dell'Archivio Segreto Vaticano (Budapest/Roma 2008).

Elisabeth ZINGERLE, Nuntiatur des Girolamo Portia (1599-1602) (Publikationen des Historischen Instituts beim Österreichischen Kulturforum in Rom. II. Abt. II. Reihe: Nuntiatur Berichte. Grazer Nuntiatur 5) (Wien 2012).

Erich ZÖLLNER, Geschichte Österreichs, Von den Anfängen bis zur Gegenwart (München ^{8}1990).

Thomas ZOTZ, Zentren und Peripherien des habsburgischen Imperiums im Mittelalter. In: Jeanette RAUSCHERT, Simon TEUSCHER, Thomas ZOTZ, Habsburger Herrschaft, vor Ort – weltweit (Ostfilden 2013), 19-33.

10.3 Datenbanken

Kapitel 1

Heinz DUCHHARDT, Die dynastische Heirat. Online unter:
http://ieg-ego.eu/de/threads/europaeische-netzwerke/dynastische-netzwerke/heinz-duchhardt-die-dynastische-heirat (12.4.2024).

Matthias SCHNETTGER, Weibliche Herrschaft in der Frühen Neuzeit. Einige Beobachtungen aus verfassungs- und politikgeschichtlicher Sicht. In: Gynäkokratie. Frauen und Politik in der höfischen Gesellschaft der Frühen Neuzeit, von Katrin KELLER (zeitenblicke 8, 2009/2) http://www.zeitenblicke.de/2009/2/schnettger.

Perinne ARENFELDT, Renaissance Women as Patrons of Art and Culture (Renaissanceforum 4 2008).
Online unter: https://www.renaessanceforum.dk/4_2008/arenfeldt.pdf (13.12.2024).

Elizabeth's Tilbury Speech.
Online unter: http://www.bl.uk/learning/timeline/item102878.html (21.7.2024).

Kapitel 3
Friedensvertrag von Cateau-Cambresis vom 3.4.1559. Online unter:
http://www.ieg-friedensvertraege.de/treaty/1559%20IV%203%20Friedensvertrag%20von%20Cateau%20-%20Cambr%C3%A9sis/t-374-4-de.html?h=8 (21.3.2024).

Fugger Zeitung vom 24.1.1588, Schlacht bei Pitschen. Online unter:
http://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?aid=fug&datum=15880124&zoom=33 (1.3.2024).

Vertrag von Venlo 7.9.1543 zwischen Kaiser Karl V. und Herzog Wilhelm V. von Jülich-Kleve-Berg. Online unter:
http://www.ieg-friedensvertraege.de/treaty/1543%20IX%207%20Friede%20von%20Venlo/t-1905-1-de.html?h=9 (17.3.2024).

„Damenfrieden“ von Cambrai vom 5.8.1529, Artikel 29 in spanischer Sprache. Online unter:
http://www.ieg-friedensvertraege.de/treaty/1529%20VIII%205%20Friedensvertrag%20von%20Cambrai%20(sog.%20Damenfrieden)/t-1758-1-de.html?h=26 (20.2.2024).

Friedens- und Heiratsvertrag von Madrid vom 14.1.1526 zwischen Franz I. König Frankreich und Kaiser Karl V. in spanischer Sprache. Ehevertrag zwischen Erzherzogin Eleonore von Österreich und König Franz I. von Frankreich. Online unter:
http://www.ieg-friedensvertraege.de/treaty/1526%20I%2014%20Friedens-%20und%20Heiratsvertrag%20von%20Madrid/t-473-1-de.html?h=1 (3.5.2024).

Kapitel 4
Antonio Possevino (1533-1611). Online unter. https://at.ert.wiki/wiki/Antonio_Possevino (9.9.2024).

Wolfgang Siegmund Rumpf zum Wielroß. Online unter:
https://de.wikisource.org/w/index.php?title=ADB:Rumpf,_Wolfgang_Siegmund&oldid=- (12.9.2024).

Gerhaben – Vormünder in Frühneuhochdeutsches Wörterbuch. Online unter:
https://fwb-online.de/lemma/gerhab.s.0m (29.5.2024).

Documenta Rudolphina: Jacob Kurz von Senftenau: Online unter:
http://documenta.rudolphina.org/Namen/Kurz_Jacob.xml (30.5.2024).

Documenta Rudolphina: Dr. Johann Barvitius. Online unter:
http://documenta.rudolphina.org/Namen/Barvitius_Johann.xml (30.5.2024).

Ökonomische Encyklopädie von Johann Georg KRÜNITZ. Online unter:
http://www.kruenitz1.uni-trier.de/ (18.11.2024).

Kapitel 5
Géza PÁLFFY, Die Türkenabwehr in Ungarn im 16. Und 17. Jahrhundert – ein Forschungsdesiderat. Anzeiger - Österreichische Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-Historische Klasse, 2011, Vol.137 (1), p.99-132. Online unter:
https://scholar.google.com/scholar?q=Die+T%C3%BCrkenabwehr+in+Ungarn+im+16.+und+17.+Jahrhundert+-+ein+Forschungsdesiderat+Palffy (21.12.2024).

Die Entstehung der Szekler- und Sachsensiedlungen. Online unter:
https://www.arcanum.hu/hu/online-kiadvanyok/ErdelyGer-kurze-geschichte-siebenburgens-1/zweiter-teil-siebenburgen-im-mittalterlichen-konigreich-ungarn-18D/iv-herausbildung-der-standischen-gesellschaft-11721526-24B/1-die-drei-volker-siebenburgens-11721241-24C/die-entstehung-der-szekler-und-sachsensiedlungen-24D/ (27.12.2024).

Karte Ungarns von 1572. Online unter:
https://de.wikipedia.org/wiki/Geschichte_Ungarns#/media/Datei:Central_europe_1572.png
(17.12.2024).
Cesare Speciano, Bischof von Cremona, an der Nuntiatur des Wiener Hofes von 1592-1597.
Online unter: https://www.nuntiatur.at/index.php?menuid=33 (6.4.2024).

Paraphernalien: Deutsches Rechtswörterbuch. Online unter:
https://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw-
cgi/zeige?index=lemmata&term=paraphernalspruch&bd10_507=F
(7.4.2024).

Paraphernalien: Vermögen der Braut neben der Mitgift.
Online unter: www.kruenitz1.uni-trier.de (24.4.2024).

Deszendenz: Nachkommenschaft, Verwandtschaft in absteigender Linie.
Online unter: https://www.duden.de/rechtschreibung/Deszendenz (8.4.2024).

Ippolito Aldobrandini (1536-5.3.1605).
Online unter: https://www.treccani.it/enciclopedia/clemente-viii-papa (2.5.2024).

Girolamo Portia (1559-22.8.1612), Graf von Portia und Bischof von Adria.
Online unter: https://www.treccani.it/enciclopedia/girolamo-porcia_(Dizionario-Biografico)/
(2.5.2024).

Cinzio Aldobrandini.
Online unter:
https://www.treccani.it/enciclopedia/cinzio-aldobrandini_(Dizionario-Biografico) (2.5.2024).

Kapitel 6

Ernst von Bayern (1554-1612). Online unter:
https://www.deutsche-biographie.de/gnd10211790X.html#ndbcontent (11.3.2024).

Arrharum: Ökonomische Encyklopädie von Johann Georg Krünitz. Online unter:
https://www.kruenitz1.uni-trier.de (25.4.2024).

Kapitel 7

Dieter Albrecht, Maximilian I. In: Neue Deutsche Biografie, 16, (1990), 477-480. Online unter:
https://www.deutsche-biographie.de/gnd118579355.html#ndbcontent (24.8.2024).

Kapitel 8

Cosimo II. Großherzog der Toskana. Online unter:
https://www.treccani.it/enciclopedia/cosimo-ii-de-medici-granduca-di-toscana_(Dizionario-
Biografico)/ (21.10.2024).

Ferdinand I., Großherzog der Toskana. Online unter:
https://www.treccani.it/enciclopedia/ferdinando-i-de-medici-granduca-di-toscana/ (21.10.2024).

Christine von Lothringen. Online unter:
https://www.treccani.it/enciclopedia/cristina-di-lorena-granduchessa-di-toscana/ (21.10.2024).

Friedens und Bündnisvertrag von Barcelona, vom 29.6.1529, abgeschlossen zwischen Kaiser Karl V.
und Papst Clemens VII. Online unter:
https://www.ieg-friedensvertraege.de/treaty/1529%20VI%2029%20Friedens-
%20und%20B%C3%BCndnisvertrag%20von%20Barcelona/t-2053-1-de.html?h=1 (5.11.2024).

Alessandro von Medici. Online unter:
https://www.treccani.it/enciclopedia/alessandro-de-medici-primo-duca-di-firenze_(Dizionario-Biografico)/ (5.11.2024).

Cosimo I. von Medici. Online unter:
https://www.treccani.it/enciclopedia/cosimo-i-de-medici-duca-di-firenze-granduca-di-toscana_(Dizionario-Biografico)/ (6.11.2024).

Friedensvertrag von Cateau-Cambrésis vom 3.4.1559, abgeschlossen zwischen König Philipp II. von Spanien und König Heinrich II. von Frankreich. Online unter:
https://www.ieg-friedensvertraege.de/treaty/1559%20IV%203%20Friedensvertrag%20von%20Cateau%20-%20Cambr%C3%A9sis/t-374-3-de.html?h=12 (6.11.2024).

Francesco I. von Medici. Online unter:
https://www.treccani.it/enciclopedia/francesco-i-de-medici-granduca-di-toscana_(Dizionario-Biografico) (6.11.2024).

Maria von Medici (1573-1642). Online unter:
https://www.treccani.it/enciclopedia/maria-de-medici-regina-di-francia_(Dizionario-Biografico) (8.11.2024).

Kardinal Francesco Maria del Monte. Online unter:
https://www.zedler-lexikon.de//index.html?c=blaettern&seitenzahl=663&bandnummer=21&view=100&l=de (27.11.2024).

Kardinal Octavius Paravicino. Online unter:
https://www.zedler-lexikon.de//index.html?c=blaettern&seitenzahl=421&bandnummer=26&view=100&l=de (27.11.2024).

Paolo Giordano Orsini (1591-1656/1657). Online unter:
https://www.treccani.it/enciclopedia/paolo-giordano-orsini_%28Dizionario-Biografico%29/ (30.4.2024).

Ferdinand II., Großherzog der Toskana. Online unter:
https://www.treccani.it/enciclopedia/ferdinando-ii-de-medici-granduca-di-toscana_(Dizionario-Biografico) (16.5.2024).

Claudia von Medici (1604-1648). Online unter:
https://www.treccani.it/enciclopedia/ricerca/claudia-de-medici/ (29.5.2024).

Federico della Rovere (1604-1623). Online unter:
https://www.treccani.it/enciclopedia/federico-ubaldo-della-rovere-duca-di-urbino_(Dizionario-Biografico) (29.5.2024).

Vittoria della Rovere (1622-1695). Online unter:
https://www.treccani.it/enciclopedia/vittoria-della-rovere-granduchessa-di-toscana (29.5.2024).

Francesco Maria II. della Rovere (1548-1631). Online unter:
https://www.treccani.it/enciclopedia/francesco-maria-ii-della-rovere-duca-d-urbino (29.5.2024).

Margherita von Medici (1612-1679). Online unter:
https://www.treccani.it/enciclopedia/margherita-de-medici-duchessa-di-parma-e-piacenza_(Dizionario-Biografico) (29.5.2024).

Odoardo I. Farnese, Herzog von Parma (1612-1646). Online unter:
https://www.treccani.it/enciclopedia/ricerca/odoardo-I.-farnese/ (29.5.2024).

Kapitel 9
Giulio Parigi (1571-1635). Online unter:
https://www.treccani.it/enciclopedia/giulio-parigi/ (6.2.2024).

Die Edition folgt im Wesentlichen dem Arbeitskreis „Editionsprobleme der Frühen Neuzeit“ – Empfehlungen zur Edition frühneuzeitlicher Texte. Online unter:
https://www.heimatforschung-regensburg.de/280/1/E-Forum_AHF-Empfehlungen.pdf (17.4.2024).

10.4 Tabellen und Abbildungen

Abb.1: Eheverträge der Erzherzoginnen von Innerösterreich in chronologischer Reihenfolge, © Hanna Dobner

Abb.2: Dynastische Verbindungen von Maximilian I. (1459-1519) bis Ferdinand II. (1578-1637), © Hanna Dobner

Abb.3: Männer- bzw. Frauenanteil der Eheverbindungen © Hanna Dobner

Abb.4: Lebensdaten der Erzherzoginnen, © Hanna Dobner

Abb.5: Witwenzeit und Ehedauer der Erzherzoginnen © Hanna Dobner

Abb.6: Martin Kober (1550-1598) Erzherzogin Anna von Innerösterreich (1573-1598), Königin von Polen und Schweden, 1595 Öl auf Leinwand, Bayerische Staatsgemäldesammlungen, Alte Pinakothek München

Abb.7: Unbekannter Maler, Erzherzogin Maria Christierna von Innerösterreich (1574-1621) um 1592 Öl auf Leinwand, Kunsthistorisches Museum Wien

Abb.8: Karte Ungarns von 1572

Abb.9: Bartolomé González y Serrano (1564-1627), Erzherzogin Margaritha von Innerösterreich (1584- 1611), Königin von Spanien und Portugal 1609 Öl auf Leinwand, Museum in Prado

Abb.10: Joseph Heintz der Ältere (1564-1609), Erzherzogin Constantia von Innerösterreich (1588- 1631) Königin von Polen, 1604 Öl auf Leinwand, Sterling and Francine Clark Art Institute, Williamstown, Massachusetts, United States

Abb.11: Frans Pourbus der Jüngere (1569-1622), Erzherzogin Maria Magdalena von Innerösterreich (1587-1631), Großherzogin der Toskana, 1603/1604 Öl auf Leinwand, Kunsthistorisches Museum Wien

Abb.12: Beteiligung des Kaisers am jeweiligen Ehevertrag ©Hanna Dobner

Abb.13: Chronologische Reihenfolge und Archivstelle der Eheverträge © Hanna Dobner

Abb.14: Witwenversorgung nur für Erzherzogin Maria Magdalena © Hanna Dobner

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abt.	Abteilung
AGAD Warschau	Archiwum Główne Akt Dawnych Warschau
A Leo	Alphabetisches Leopoldinum
Anm.	Anmerkung
AÖG Wien	Archiv für österreichische Geschichte Wien
Aufl.	Auflage
AUR	Allgemeine Urkundenreihe
BayHStA München	Bayerisches Hauptstaatsarchiv München
BBKL	Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon
Bd./Bde	Band/Bände
BDN	Beato Domino Nostro
BN Madrid	Biblioteca National Madrid
bearb.	bearbeitet
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
cm	Zentimeter (Längenmaß)
Ders./Dies.	Derselbe/Dieselbe
dir.	director (deutsch: Herausgeber)
Diss.	Dissertation
Diss.masch.	Dissertation maschingeschrieben
ed./eds.	Editor/Editoren
Ed.	Edition
E.L.	Euer Liebden
f.	folgende
FA	Familienakte
FamKorr.	Familienkorrespondenz
F.D.	Fürstliche Durchlaucht
fl.	rheinische Gulden
Fn.	Fußnote
fol.	folio/folia
FRA	Fontes rerum Austriacarum
FUK	Familienurkunde
FVVGST Graz	Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark Graz
GHA	Geheimes Hausarchiv
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HA	Hausarchiv
Hg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben
HHStA Wien	Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien
HS	Handchriftensammlung
I M	Ihrer Majestät
IFÖG	Institut für Österreichische Geschichtsforschung
IÖG	Institut für Österreichische Geschichte
IÖHKA	Innerösterreichische Hofkammer Akte
JGGPÖ	Jahrbuch der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich
L.A.	Länderabteilung

ltd.	limited
MA	Masterarbeit
masch.	maschinell
MCT	Monumenta Comitialia Regni Transylvaniae
MIÖG Wien	Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung Wien
m.p.	manu propria
n.	numero
Nr.	Nummer
O.A.R.	Orden de Augustinas Recoletas
o.J.	ohne Jahr
o.O.	ohne Ort
ÖNB	Österreichische Nationalbibliothek
OÖLA Linz	Oberösterreichisches Landesarchiv Linz
ÖStA Wien	Österreichisches Staatsarchiv Wien
p.	page
phil.Diss.	philosophische Dissertation
phil.hist.Klasse	philosophisch-historische Klasse
R	Rot
r	recto
r/v	recto/verso
StLA Graz	Steiermärkisches Landesarchiv Graz
s.d.	sine dato
s.f.	sine folio
s.Fn.	siehe Fußnote
S.J.	Societas Jesu (Gesellschaft Jesu) Jesuiten
s.l.&d.	sine loco et dato
TLA Innsbruck	Tiroler Landesarchiv Innsbruck
u.a.	unter anderen
U.A.	Ungarische Akte
v	verso
v.	vom
vgl.	vergleiche
vol.	volumen
ZHF	Zeitschrift für Historische Forschung

Kurzregest – Aktenbestand der Eheverträge

Eheverträge der Töchter Erzherzogin Maria von Innerösterreich:

1. 17. April 1592 Erzherzogin Anna und Sigismund III. König von Polen
2. 5. März 1595 Erzherzogin Maria Christierna und Sigmund Báthory Fürst von Siebenbürgen
3. 24. September 1598 Erzherzogin Margaritha und Philipp III. König von Spanien
4. 23. Oktober 1605 Erzherzogin Constantia und Sigismund III. König von Polen
5. 28. Juni 1608 Erzherzogin Maria Magdalena und Cosimo II. von Medici

Aktenbestand

Die Originalurkunde des Ehevertrages vom 17. April 1592 findet sich im Archiwum Główne Akt Dawnych (AGAD) Warschau, Nr. 5432. Die weiteren Originale der Eheverträge im HHStA Wien, FUK 1466/1,2 vom 5. März 1595; 1483 vom 24. September 1598; 1506 vom 23. Oktober 1605. In den Hof Akten des Ministeriums für Inneres (1507-1743) findet sich der Ehekontrakt zwischen Erzherzogin Maria Magdalena und Cosimo II. von Medici vom 28. Juni 1608.

Editionsregeln

Editorische Vorbemerkungen

Beim Ehevertrag vom 17. April 1592 handelt es sich um ein Einzelschriftstück, die anderen vier Eheverträge sind im Libellenformat verfasst. Die im Libellenformat angegebenen Seitenzahlen sind in der Edition beibehalten. Jede edierte Urkunde beginnt mit einem Kurzregest und der jeweiligen Aktenlage. Wenn vorhanden, Angabe von Vermerken. Die Urkunden vom 17. April, 1592, 5. März 1595, 24. September 1598 und 23. Oktober 1605 wurden in lateinischer Sprache abgefasst. Die Urkunde vom 28. Juni 1608 wurde in spanischer Sprache abgefasst. Jede Urkunde wurde in die deutsche Sprache übersetzt. Die Übersetzung der jeweiligen Urkunde findet sich hinter der jeweiligen Edition.

Sachanmerkungen

Die in der Urkunde angeführten Personennamen werden, der besseren Übersicht halber, im Anhang der Arbeit angeführt.

Textanmerkungen

Textkritische Anmerkungen finden sich in Fußnoten, durch Ziffern gekennzeichnet. Die verwendeten Wörterbücher sind im Kapitel: „Literatur und Datenbanken“ angeführt.

Editionsregeln

Die Edition folgt im Wesentlichen dem **Arbeitskreis „Editionsprobleme der Frühen Neuzeit“ – Empfehlungen zur Edition frühneuzeitlicher Texte**. Online unter: https://www.heimatforschung-regensburg.de/280/1/E-Forum_AHF-Empfehlungen.pdf (17.4.2024).

1. Die frühneuzeitliche Schreibweise wird im Allgemeinen beibehalten. Orthographische Veränderungen werden nicht automatisch vorgenommen.
2. Eigennamen werden entsprechend der Vorlage wiedergegeben.
3. Satzanfänge, Personen- und Ortsnamen, Höflichkeitsbezeugungen und Eigennamen sind großgeschrieben (Die *Invocatio* der Urkunde vom 17. April 1592 und 28. Juni 1608 wurde in *Capitalis* Buchstaben dargestellt, diese wurden bei der Edition beibehalten), ansonsten wird der Text in vereinheitlichter Kleinschreibung geboten.
4. u und v werden nach dem Laut wiedergegeben.
5. j wird mit i wiedergegeben (y wird bei der spanischen Edition beibehalten).
6. ww ist gegebenenfalls in vu aufzulösen (z.B. „wlt“ wird zu „vult“).
7. s, ss, sz und z werden beibehalten, zwischen Lang-s und Rund-s wird nicht unterschieden. ß wird als ss wiedergegeben.
8. Kürzungen und Ligaturen werden aufgelöst, (in den lateinischen Editionen ist e-caudata mit ae bzw. oe wiedergegeben).
9. Der Wortbestand (also Getrennt- und Zusammenschreibung) folgt dem Original.
10. Die Interpunktionen sollen eine Verständigungshilfe darstellen und sind nach derzeit gültigen Regeln gesetzt.
11. Diakritische Zeichen über den Vokalen werden nicht wiedergegeben.
12. Ergänzungen durch die Autorin werden mit [] gekennzeichnet.
13. Unsicherheiten im Text werden mit (..) wiedergegeben.

Zahlen werden so wie im Text vorliegend wiedergegeben.

Abstract

Auf Basis von Archivmaterial, mit besonderem Fokus auf Originaleheverträge, und einschlägiger Literatur werden die Handlungsspielräume der Töchter des innerösterreichischen Erzherzogpaares Karl II. und Maria von Bayern, die eine dynastische Eheverbindung an der Wende zum 17. Jahrhunderts in andere europäische Dynastien eingingen, aufgezeigt. Diese Erzherzoginnen stehen und standen zwar nicht im Fokus des kollektiven Gedächtnisses, wie etwa Königin Elisabeth I. von England (1533-1603), Margarete von Österreich (1480-1530), Statthalterin der habsburgischen Niederlade, und Maria von Ungarn und Böhmen (1505-1558), Statthalterin der spanischen Niederlande, als bekannte adelige Frauen ihrer Zeit. Dennoch nutzten die fünf von mir thematisierten Frauen alle ihre zur Verfügung stehenden Möglichkeiten im Rahmen ihrer politischen, religiösen, kulturellen und diplomatischen Handlungsmöglichkeiten während der Dauer ihrer Ehe aus und hinterließen ihre historischen Spuren im vorhandenen Quellenmaterial in den Archiven.
Obwohl nicht im Fokus der „Öffentlichkeit“, sollen sie durch diese Arbeit in den Vordergrund gerückt werden.

Based on archive material, with a special focus on original marriage contracts, and relevant literature, the scope of action of the daughters of the Inner Austrian archduke couple Charles II and Mary of Bavaria, who entered into a dynastic marriage relationship with other European dynasties at the turn of the 17th century, is shown.
However, these archduchesses are not and were not the focus of the collective memory, such as Queen Elisabeth of England (1533-1603), Margaret of Austria (1480-1530), governor of the Habsburg Netherlands and Mary of Hungary and Bohemia (1505-1558), governor of the Spanish Netherlands, as well-known noble women of their time.
Nevertheless, the five women I discussed took advantage of all the opportunities available to them within the framework of their political, religious, cultural and diplomatic options for action during the duration of their marriage and left their historical traces in the existing source material in the archives.
Although not the focus of the "public", they are brought to the foreground through this work.

Anhang

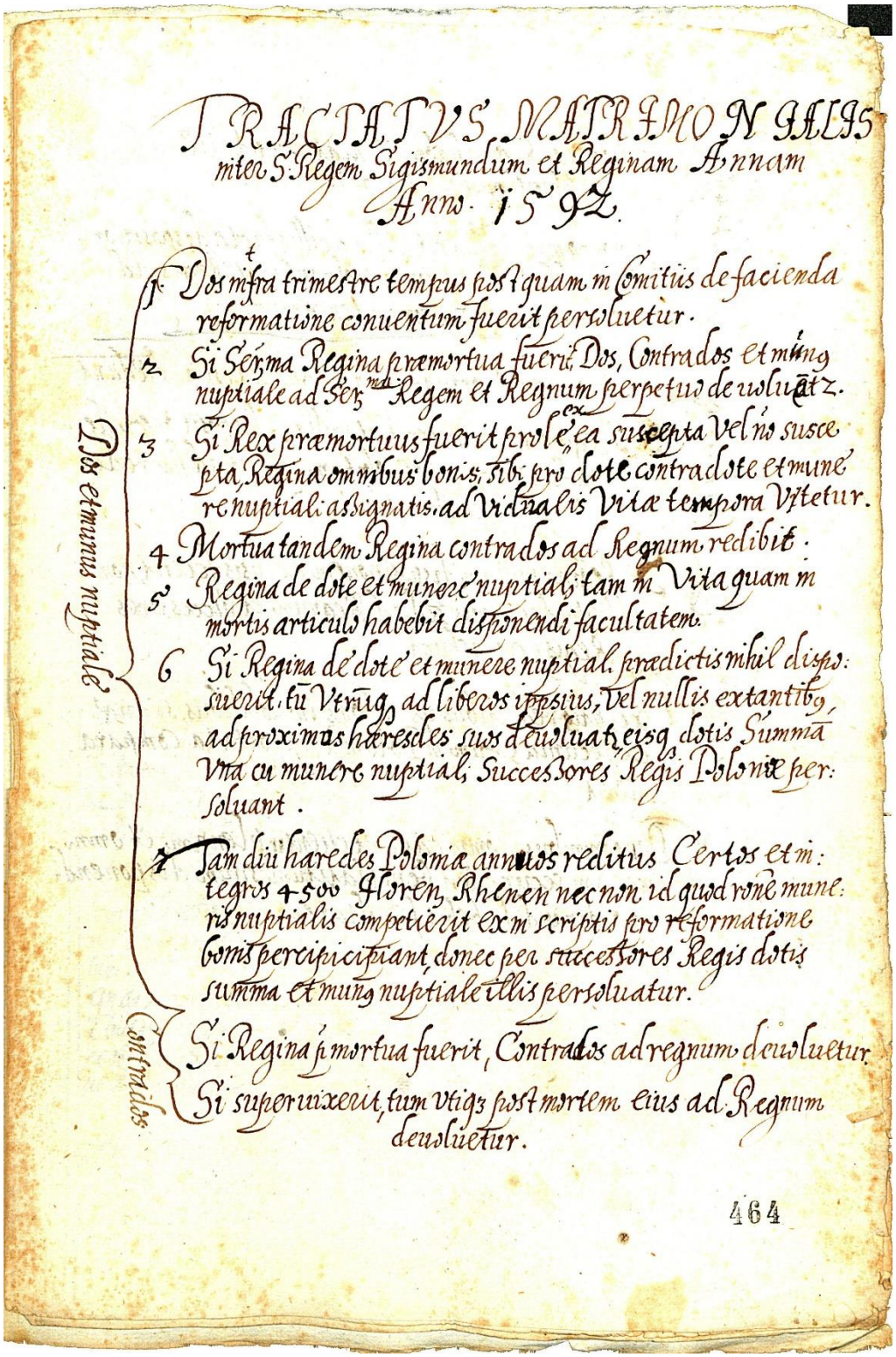

TRACTATVS MATRIMONIALIS
inter S. Regem Sigismundum et Reginam Annam
Anno 1592.

Dos et munus nuptiale

1. Dos infra trimestre tempus postquam in Comitiis de facienda reformatione conuentum fuerit persoluetur.
2. Si Ser.ma Regina præmortua fuerit, Dos, Contrados et munus nuptiale ad Ser.mum Regem et Regnum perpetuo deuoluatur.
3. Si Rex præmortuus fuerit prole ex ea suscepta vel non suscepta, Regina omnibus bonis, sibi pro dote contradote et munere nuptiali assignatis, ad vidualis vitæ tempora vtetur.
4. Mortua tandem Regina contrados ad Regnum redibit.
5. Regina de dote et munere nuptiali, tam in vita quam in mortis articulo habebit disponendi facultatem.
6. Si Regina de dote et munere nuptiali prædictis nihil disposuerit, tum vtrumque ad liberos ipsius, vel nullis extantibus, ad proximos hæredes suos deuoluatur, eisque dotis summa vna cum munere nuptiali, Successores Regis Poloniæ persoluant.
7. Tam diu hæredes Poloniæ annuos reditus certos et integros 4500 Floren. Rhenen. nec non id quod rone muneris nuptialis competierit ex inscriptis pro reformatione bonis percipicipiant, donec per successores Regis dotis summa et munus nuptiale illis persoluatur.

Contrados

Si Regina præmortua fuerit, Contrados ad regnum deuoluetur.
Si superuixerit, tum vtique post mortem eius ad Regnum deuoluetur.

464

Vorlage der Eheverträge von Königin Anna und Constantia/2
HHStA Wien, FA, Karton 25, fol. 465-468

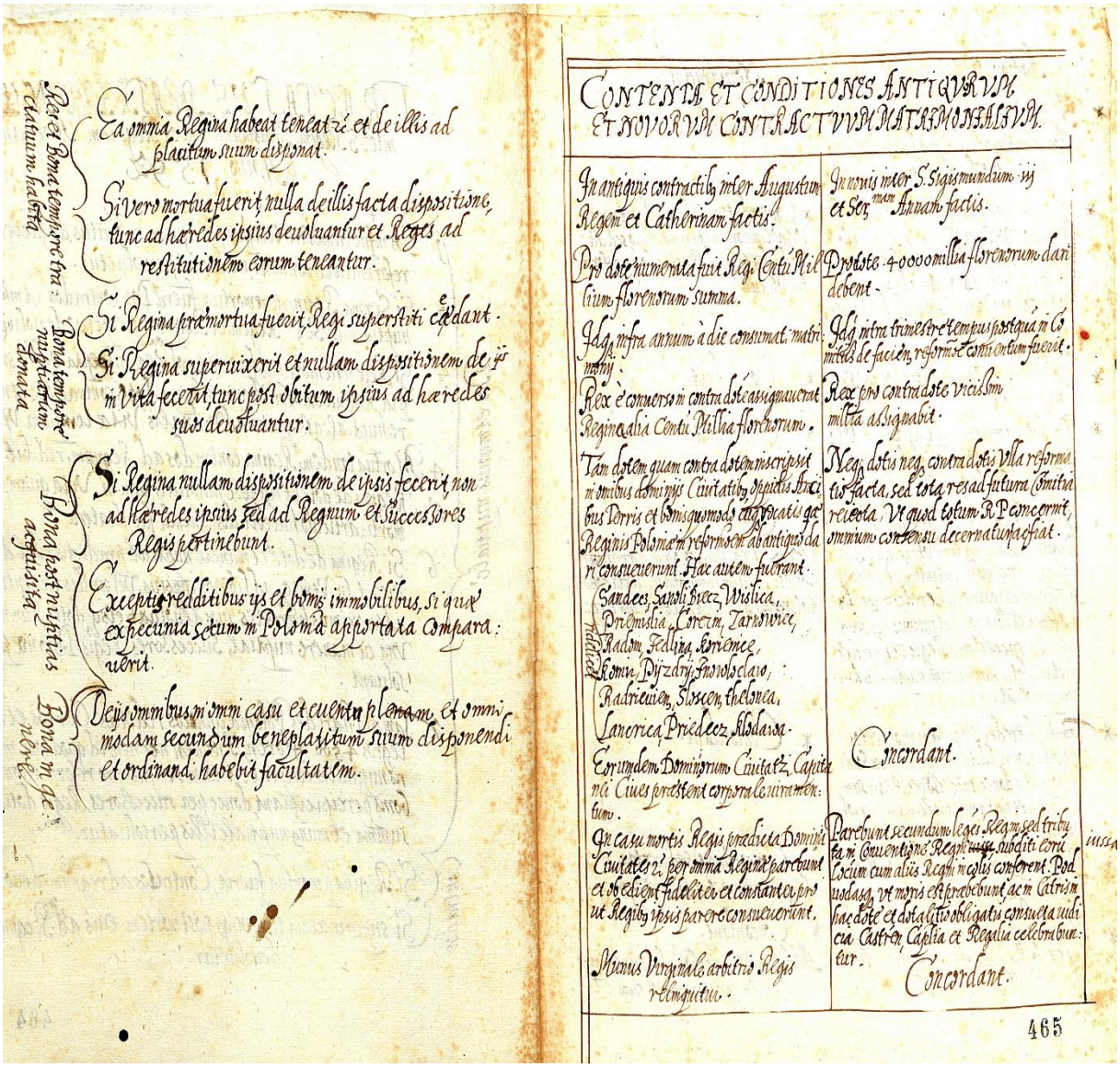

Bona et Bona tempore cōtractus habita

Ea omnia Regina habeat teneat & et de illis ad placitum suum disponat.

Si vero mortua fuerit nulla de illis facta dispositione, tunc ad hæredes ipsius deuoluantur et Reges ad restitutionem eorum teneantur.

Si Regina præmortua fuerit, Regi superstiti cedant.

Bona tempore nuptiarum dotata

Si Regina superuixerit et nullam dispositionem de ijs in vita fecerit, tunc post obitum ipsius ad hæredes suos deuoluantur.

Si Regina nullam dispositionem de ipsis fecerit non ad hæredes ipsius sed ad Regnum et Successores Regis pertinebunt.

Bona post nuptias acquisita

Exceptis redditibus ijs et bonis immobilibus, si quæ ex pecunia sctum m Polonia apportata compara: uerit.

Bona m̄ge.

Dejs omnibus m̄ omni casu et eventu plenam, et omnimodam secundum beneplacitum suum disponendi et ordinandi habebit facultatem.

CONTENTA ET CONDITIONES ANTIQVARVM ET NOVORVM CONTRACTVVM MATRIMONIALIVM.

In antiquis contractibus inter Augustum Regem et Catherinam factis.

Pro dote numerata fuit Regi Centū Millium florenorum summa.

Idq; infra annum à die consumati matrimonij.

Rex è contrario in contra dotē assignauerat Reginæ alia Centū Millia florenorum.

Tam dotem quam contra dotem inscripsit in omnibus dominijs Ciuitatibus oppidis Arcibus Terris et bonis quomodocunq; vocatis quæ Reginis Poloniæ in reformos ab antiquis dari consueuerunt. Hæc autem fuerunt.

Sandecz, Sandeck Brecz, Wislica, Priemisslia, Corcin, Tarnowicz, Radom, Sedlicz, Sirenicz, Lomza, Pyzdry, Inowlocław, Radzieiow, Slosen, Thelonea, Lancricæ, Priedecz, Skalbmirz.

Eorundem Dominorum Ciuitatū, Capitanei Ciues præstent corporale iuramentum.

In casu mortis Regis præfatæ Dominæ Ciuitates &, per omnia Reginæ parebunt et obedient fideliter et constanter prout Regibus ipsis parere consueuerunt.

Idem Virginale arbitrio Regis relinquitur.

In nouis inter S. Sigismundum iij et Seren̄mam Annam factis.

Promisit 400000 millia florenorum dari debent.

Idq; intra trimestre tempus postquā in Comitijs de facienda reformatione conuentum fuerit.

Rex pro contra dote vicissim milia assignabit.

Nec dotis nec contra dotis vlla reformatio facta, sed tota res ad futura Comitia relicta. Vt quod totum R. P. concernit, omnium consensu decernatur fiat.

Concordant.

Parebunt secundum leges Regni sed tributa in Conuentione Regni inuocati conuocatis cum aliis Regni ordinibus conferent. Consuetudines, vt moris est parebunt ac in Castris in hac dote et dotalitio obligatis consueta iudicia Castrenſia, Capitania et Regalia celebrabuntur.

Concordant.

465

Vorlage der Eheverträge von Königin Anna und Constantia/3
HHStA Wien, FA, Karton 25, fol. 465-468

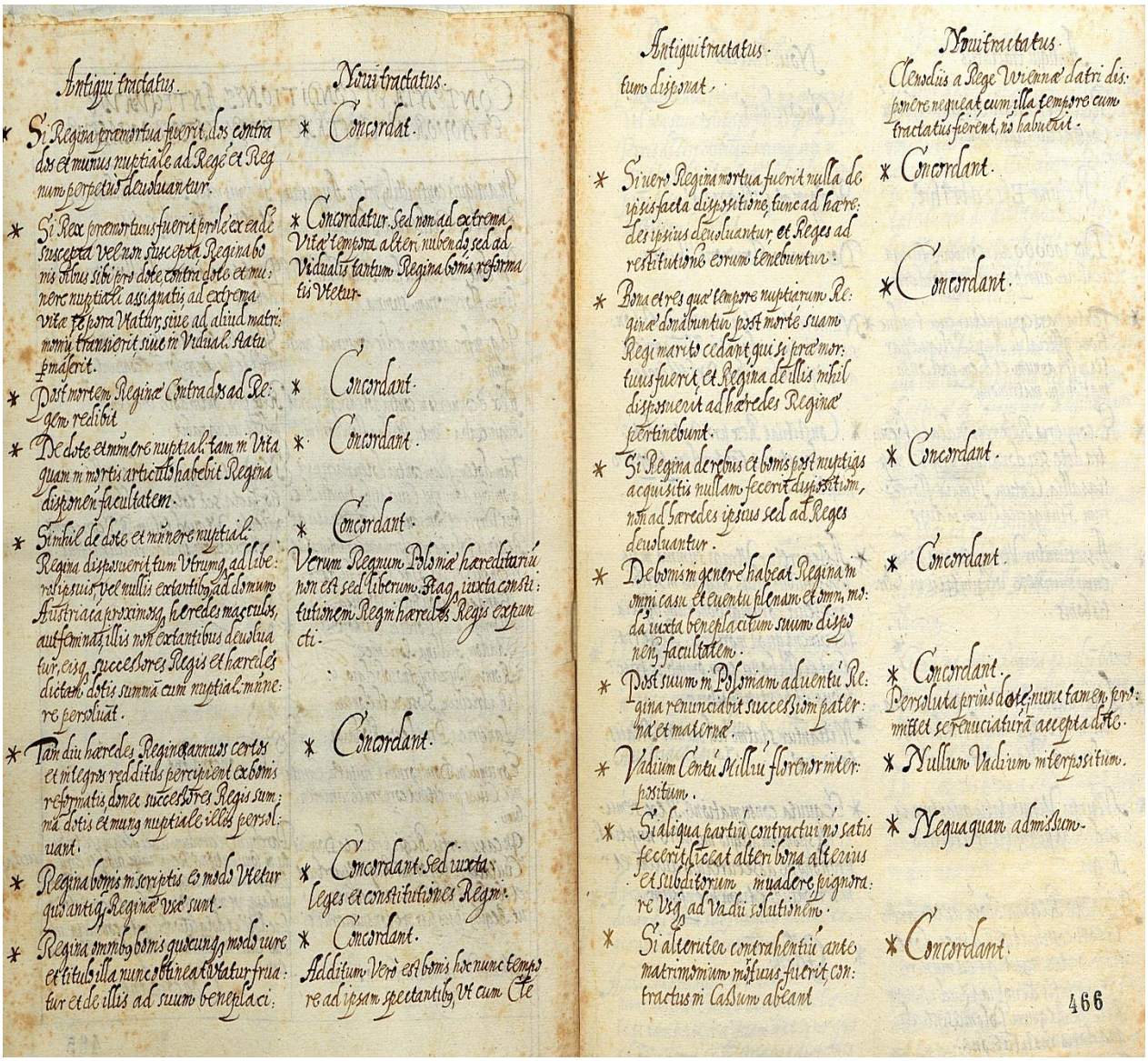

Antiqui tractatus.	Novi tractatus.
* Si Regina præmortua fuerit, dos contra dos et munus nuptiale ad Regē et Regnum perpetuo deuoluantur.	* Concordat.
* Si Rex præmortuus fuerit prolē ex eadē suscepta vel non suscepta Regina bonis omnibus sibi pro dote, contra dote et munere nuptiali assignatis, ad extrema vitæ tempora vtatur, siue ad aliud matrimonium transierit, siue in vidual. statu pmaserit.	* Concordatur. Sed non ad extrema vitæ tempora alteri nubendo sed ad vidualis tantum Regina bonis reformatis vtetur.
* Post mortem Reginæ contra dos ad Regem redibit	* Concordant.
* De dote et mūnere nuptiali tam in vita quam in mortis articulo habebit Regina disponēn facultatem.	* Concordant.
* Si nihil de dote et mūnere nuptiali Regina disposuerit, tum vtrumq; ad liberos ipsius, vel nullis extantibus ad domum Austriacā proximosq; heredes masculos, aut feminas, illis non extantibus deuoluatur, eisq; successores Regis et hæredes dictam dotis summā cum nuptiali mūnere persoluāt.	* Concordant. Verum Regnum Poloniæ hæreditariū non est sed liberum. Itaq; iuxta constitutionem Regni hæredes Regis expuncti.
* Tam diu hæredes Reginæ annuos certos et integros redditus percipient ex bonis reformatis, donec successores Regis summā dotis et munus nuptiale illis persoluant.	* Concordant.
* Regina bonis in scriptis eo modo vtetur quo antiq; Reginæ vsæ sunt.	* Concordant. Sed iuxta leges et constitutiones Regni.
* Regina omnibus bonis quocunq; modo iure et titulo illa nunc obtineat vtatur fruatur et de illis ad suum beneplaci-	* Concordant. Additum verò est bonis hoc nunc tempore ad ipsam spectantibus, vt cum Cle-

Antiqui tractatus.	Novi tractatus.
tum disponat.	Clenodiis a Rege Wiennæ datri disponere nequeat, cum illa tempore cum tractatus fierent, nō habuerit.
* Si vero Regina mortua fuerit nulla de ipsis facta dispositione, tunc ad hæredes ipsius deuoluantur, et Reges ad restitutionē eorum tenebuntur.	* Concordant.
* Bona et res quæ tempore nuptiarum Reginæ donabuntur post mortē suam Regi marito cedant, qui si præmortuus fuerit, et Regina de illis nihil disposuerit ad hæredes Reginæ pertinebunt.	* Concordant.
* Si Regina de rebus et bonis post nuptias acquisitis nullam fecerit dispositiōm, non ad hæredes ipsius sed ad Reges deuoluantur.	* Concordant.
* De bonis in genere habeat Regina in omni casu et euentu plenam et omni modā iuxta beneplacitum suum disponēn facultatem.	* Concordant.
* Post suum in Poloniam aduentū Regina renunciabit successioni paternæ et maternæ.	* Concordant. Persoluta priùs dote, nunc tamen promittet se renuciaturā accepta dote.
* Vadium Centū Millū florenor interpositum.	* Nullum Vadium interpositum.
* Si aliqua partiū contractui nō satisfecerit, liceat alteri bona alterius et subditorum inuadere, pignorare vsq; ad vadii solutionem.	* Nequaquam admissum.
* Si alteruter contrahentiū ante matrimonium mōtuus fuerit, contractus in Cassum abeant	* Concordant.

466

Vorlage der Eheverträge von Königin Anna und Constantia/4
HHStA Wien, FA, Karton 25, fol. 465-468

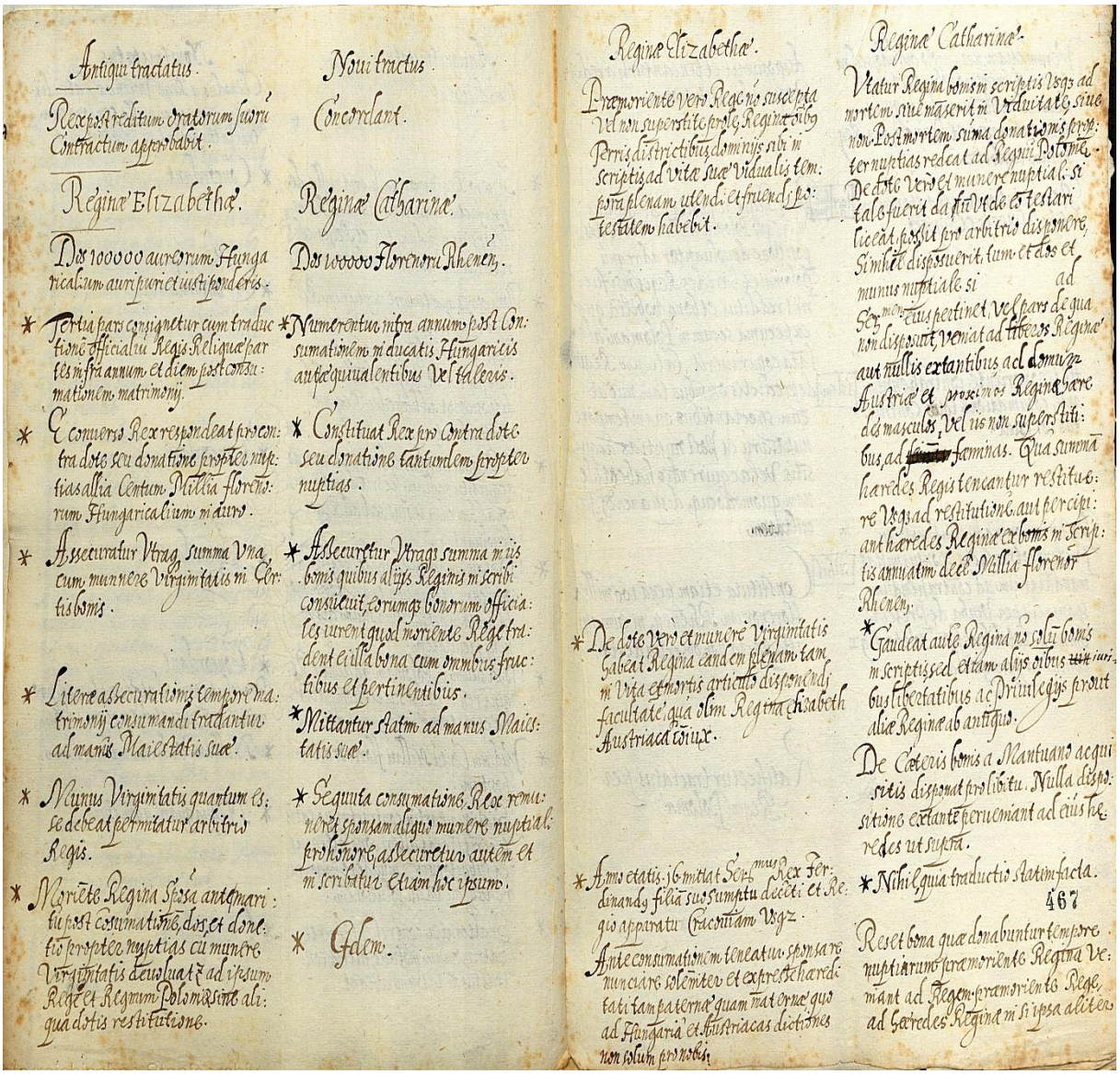

Antiqui tractatus.	Noui tractus.
Rex post reditum oratorum suorũ Contractum approbabit.	Concordant.
Reginæ Elizabethæ.	**Reginæ Catharinæ.**
Dos 100000 aureorum Hungaricalium auri puri et iusti ponderis.	Dos 100000 Florenorũ Rhenen.
* Tertia pars consignetur cum traductione officialiũ Regis. Reliquæ partes infra annum et diem post consumationem matrimonij.	* Numerentur intra annum post Consumationem in ducatis Hungaricis aut æquiualentibus vel taleris.
* E conuerso Rex respondeat pro contra dote seu donatione propter nuptias alia Centum Millia florenorum Hungaricalium in auro.	* Constituat Rex pro contra dote seu donatione tantundem propter nuptias.
* Assecuratur Vtraq summa vna cum munnere Virginitatis in Certis bonis.	* Assecuretur Vtraqs summa in iis bonis quibus alijs Reginis inscribi consueuit, eorumqs bonorum officiales iurent quod moriente Rege tradent ei illa bona cum omnibus fructibus et pertinentibus.
* Literæ assecurationis tempore matrimonij consumandi tradantur ad manus Maiestatis suæ.	* Mittantur statim ad manus Maiestatis suæ.
* Munus Virginitatis quantum esse debeat permitatur arbitrio Regis.	* Sequuta consumatione, Rex remuneret sponsam aliquo munere nuptial: pro honore, assecuretur autem et inscribatur etiam hoc ipsum.
* Moriẽte Regina Sposa ante maritũ post cõsumationẽ, dos, et donatio propter nuptias cũ munere Virginitatis deuoluat ad ipsum Regẽ et Regnum Poloniæ sine aliqua dotis restitutione.	* Idem.

Reginæ Elizabethæ.	Reginæ Catharinæ.
Præmoriente vero Rege nõ suscepta vel non superstite prole, Reginæ oibus Terris, districtibus, dominijs sibi inscriptis ad vitæ suæ vidualis tempora plenam utendi et fruendi potestatem habebit.	Vtatur Regina bonis inscriptis vsqs ad mortem siue mãserit in Viduitate, siue non. Post mortem suma donationis propter nuptias redeat ad Regnũ Polonie. De dote vero et munere nuptial: si tale fuerit dãtũ vt de eo testari liceat, possit pro arbitrio disponere, Si nihil disposuerit, tum et dos et munus nuptiale si ad Serm.mum eius pertinet, vel pars de qua non disposuit, veniat ad liberos Reginæ aut nullis extantibus ad domum Austriæ et proximos Reginæ hæredes masculos, vel iis non superstitibus, ad ~~[illegible]~~ fœminas. Qua summã hæredes Regis teneantur restituere vsqs ad restitutionẽ, aut percipiant hæredes Reginæ ex bonis inscriptis annuatim decẽ Millia florenor Rhenen.
* De dote vero et munere Virginitatis habeat Regina eandem plenam tam in vita et mortis articulo disponendi facultatẽ, qua olim Regina Elisabeth Austriaca cõiux.	* Gaudeat autẽ Regina nõ solũ bonis inscriptis, sed etiam alijs oibus ~~uin~~ iuribus libertatibus ac Priuilegijs prout aliæ Reginæ ab antiquo. De Cæteris bonis a Mantuano acquisitis disponat pro libitu. Nulla dispositione extante perueniant ad eius hæredes ut supra.
* Anno etatis 16 mittat Serm.mus Rex Ferdinandus filiã suo sumptu decẽti et Regio apparatu Cracouiam vsqz. Ante consumationem teneatur sponsare nunciare solemniter et expresse hæreditati tam paternæ quam maternæ quo ad Hungariã et Austriacas dictiones non solum pro nobis.	* Nihil, quia traductio statim facta. 467 Reset bona quæ donabuntur tempore nuptiarum præmoriente Regina veniant ad Regem præmoriente Rege, ad hæredes Reginæ nisi ipsa aliter

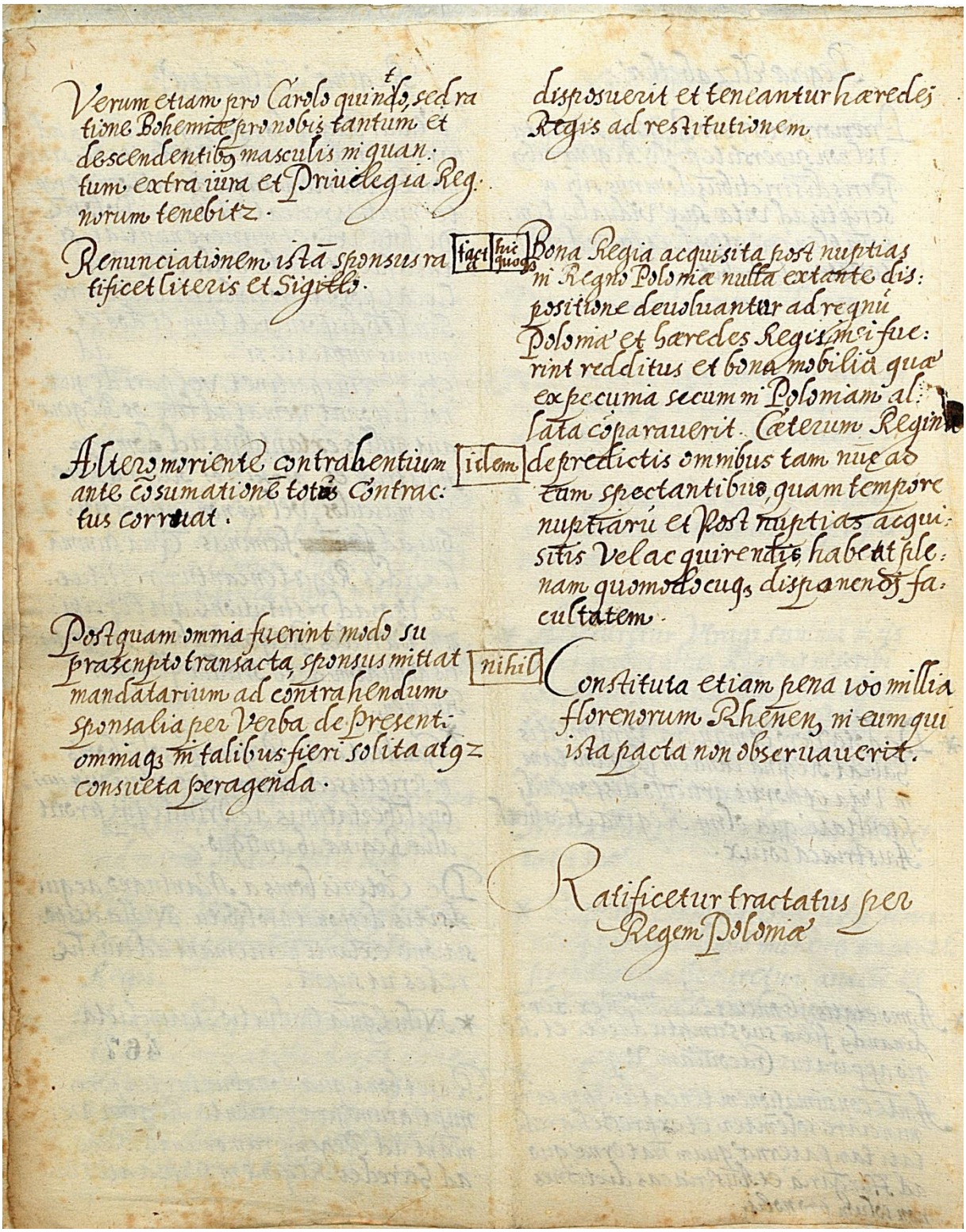

Verum etiam pro Carolo quinto, sed ratione Bohemiae pro nobis tantum et descendentibus masculis in quantum extra iura et Priuilegia Regnorum tenebitz.

Renunciationem istam sponsus ratificet literis et Sigillo. [facta] [hic quoque]

Altero moriente contrahentium ante consumationem totius contractus corruat. [idem]

Postquam omnia fuerint modo suprascripto transacta, sponsus mittat mandatarium ad contrahendum sponsalia per Verba de Presenti omniaque in talibus fieri solita atque consueta peragenda. [nihil]

disposuerit et teneantur haeredes Regis ad restitutionem.

Bona Regia acquisita post nuptias in Regno Poloniae nulla extante dispositione deuoluantur ad regnum Poloniae et haeredes Regis, nisi fuerint redditus et bona mobilia quae ex pecunia secum in Poloniam allata comparauerit. Caeterum Regina de predictis omnibus tam nunc ad eum spectantibus, quam tempore nuptiarum et post nuptias acquisitis vel acquirendis, habeat plenam quomodocunque disponendi facultatem.

Constituta etiam pena 100 millia florenorum Rhenen, in eum qui ista pacta non obseruauerit.

Ratificetur tractatus per Regem Poloniae

Archiwum Glówne Akt Dawnych (AGAD) Warschau Nr. 5432.
Original-Ehevertrag vom 17. April 1592 Erzherzogin Anna und König Sigismund III. von Polen. Maße der Urkunde: Länge 75,5 cm, Breite 61 cm.

HHStA Wien, FUK 1466
Original-Ehevertrag vom 5. März 1595 Erzherzogin Maria Christierna und Sigismund Báthory Fürst von Siebenbürgen (1. Seite).

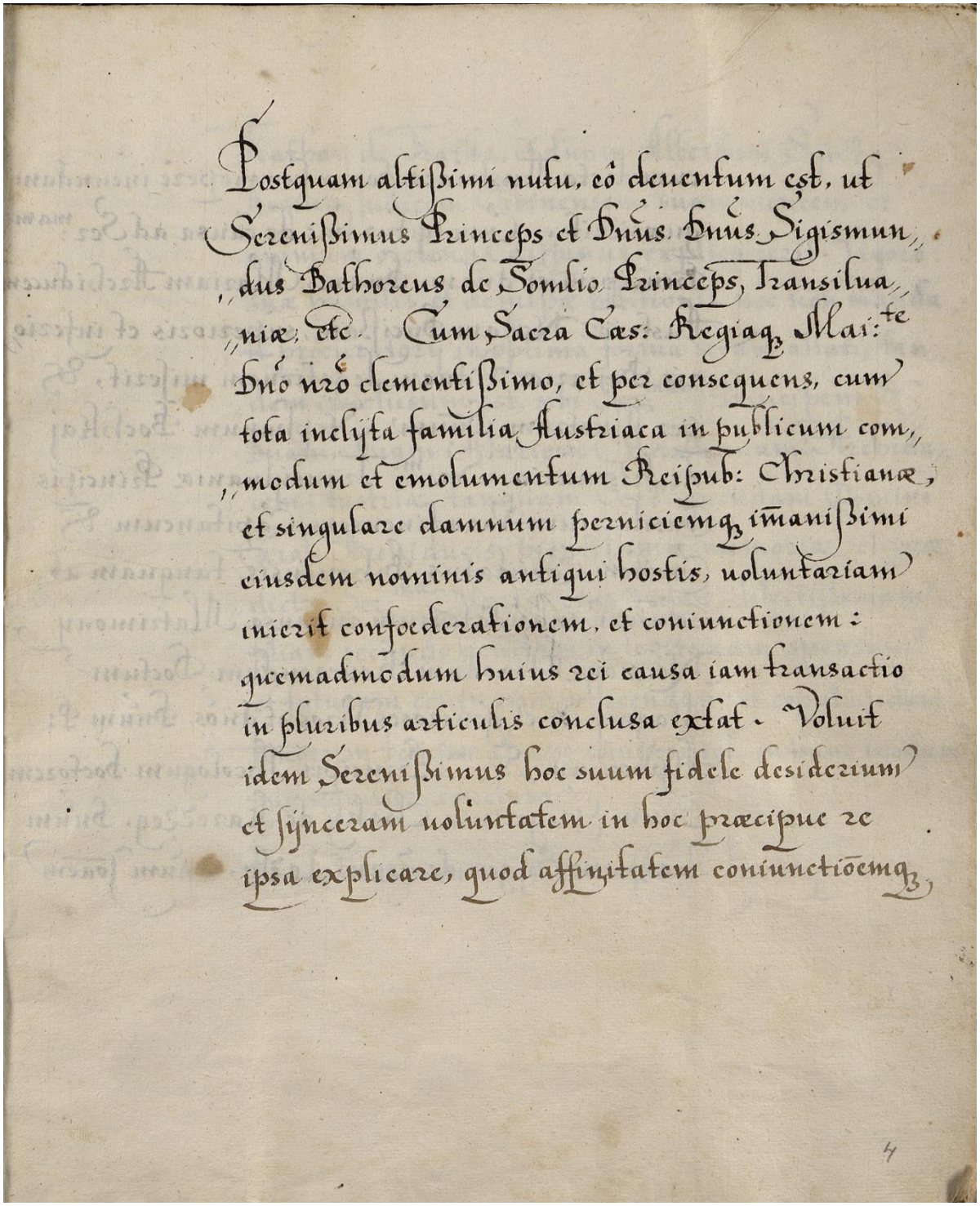

Postquam altißimi nutu, eō deuentum est, ut
Serenißimus Princeps et Dnus. Dnus Sigismun-
dus Bathoreus de Somlio Princeps Transilua-
niæ, etc. Cum Sacra Cæs: Regiaq; Mai:te
Dnō nrō clementißimo, et per consequens, cum
tota inclyta familia Austriaca in publicum com-
modum et emolumentum Reipub: Christianæ,
et singulare damnum perniciemq; imanißimi
eiusdem nominis antiqui hostis, uoluntariam
inierit confoederationem, et coniunctionem:
quemadmodum huius rei causa iam transactio
in pluribus articulis conclusa extat. Voluit
idem Serenißimus hoc suum fidele desiderium
et sinceram uoluntatem in hoc præcipue re
ipsa explicare, quod affinitatem coniunctionemq;

HHStA Wien, FUK 1466
Original-Ehevertrag vom 5. März 1595 Erzherzogin Maria Christierna und Sigismund Báthory Fürst von Siebenbürgen (letzte Seite).

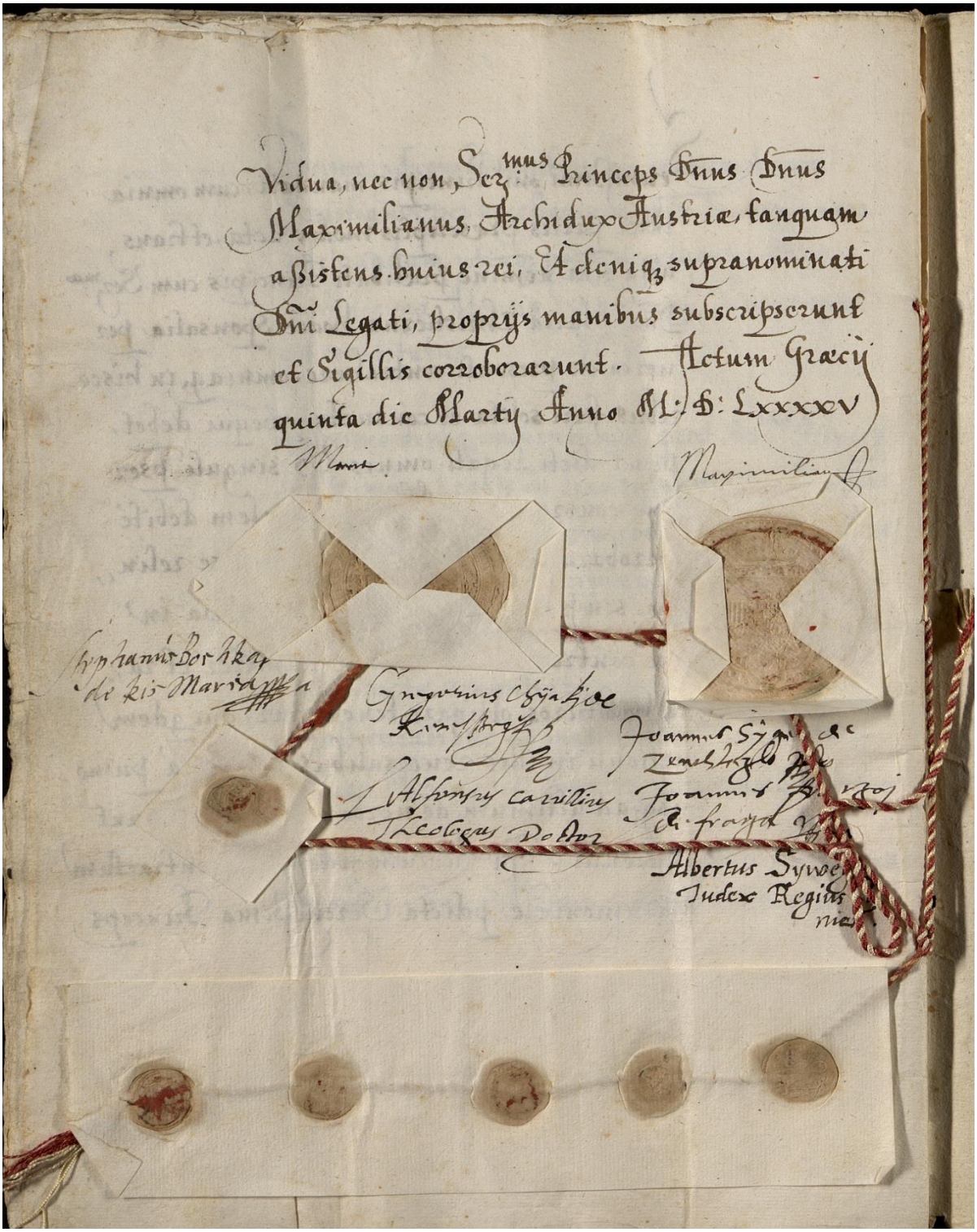

HHStA Wien, FUK 1483
Original-Ehevertrag vom 24. September 1598 Erzherzogin Margaritha und Philipp III. König von Spanien (1. Seite).

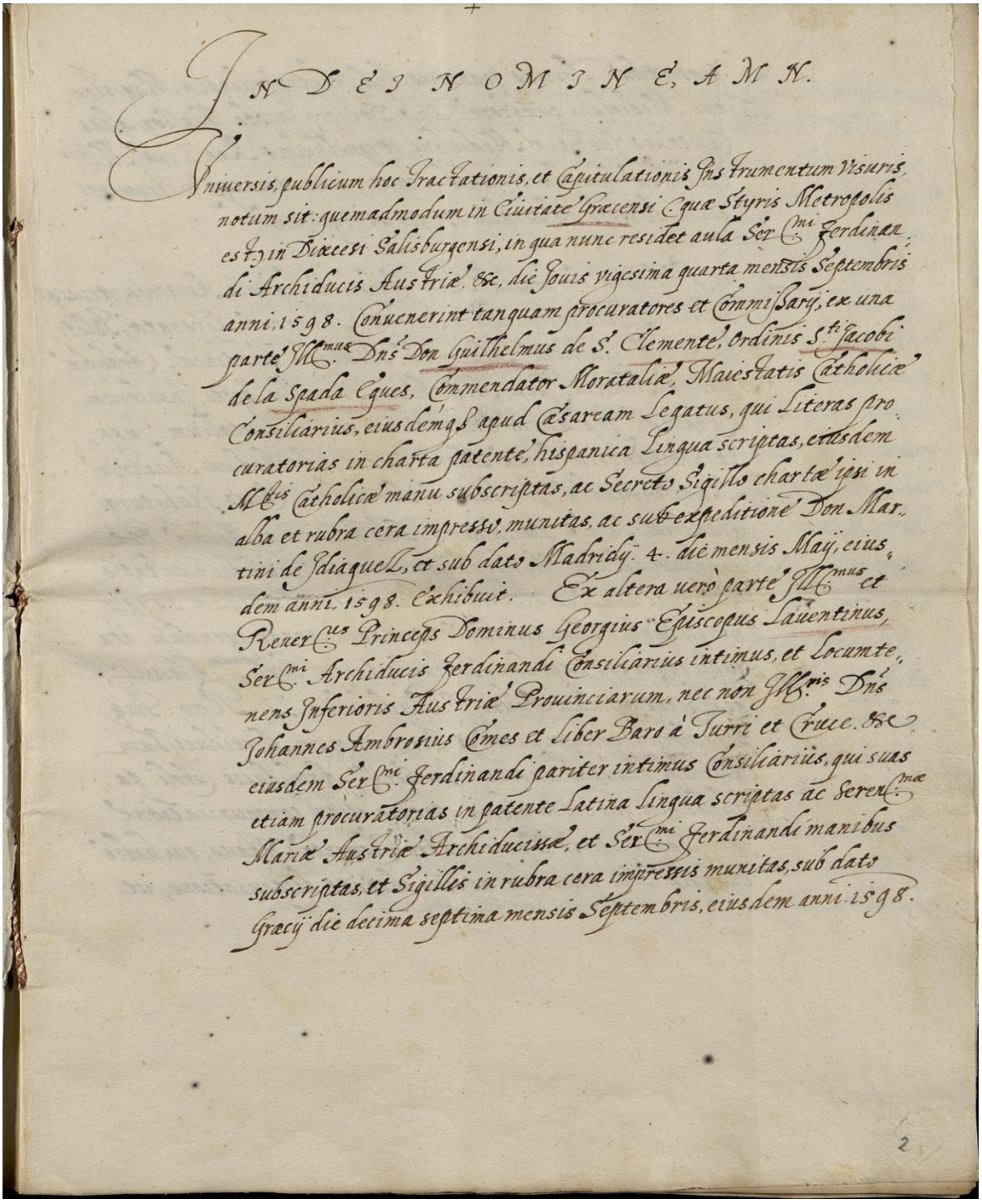

IN DEI NOMINE, AMN.

Vniuersis, publicum hoc Tractationis, et Capitulationis Ins Trumentum Visuris, notum sit: quemadmodum in Ciuitate Graecensi Cque Styriæ Metropoles est, in Diœcesi Salisburgensi, in qua nunc residet aula Ser.mi Ferdinandi Archiducis Austriæ &c, die Jouis vigesima quarta mensis Septembris anni 1598. Conuenerint tanquam procuratores et Commissarij, ex una parte Ill.mus Dns Don Guilhelmus de S.t Clemente, Ordinis S.ti Jacobi de la Spada Cques, Commendator Moratalliæ, Maiestatis Catholicæ Consiliarius, eiusdemq.s apud Cæsaream Legatus, qui Literas procuratorias in charta patente, hispanica Lingua scriptas, eiusdem Mtis Catholicæ manu subscriptas, ac Secreto Sigillo chartæ ipsi in alba et rubra cera impresso, munitas, ac sub expeditione Don Martini de Idiaquez, et sub dato Madriti 4. die mensis Maij, eiusdem anni 1598. exhibuit. Ex altera uero parte Ill.mus et Reuer.dus Princeps Dominus Georgius Episcopus Lauentinus, Ser.mi Archiducis Ferdinandi Consiliarius intimus, et Locumtenens Inferioris Austriæ Prouinciarum, nec non Ill.tris Dns Johannes Ambrosius Comes et Liber Baro à Turri et Cruce. &c. eiusdem Ser.mi Ferdinandi pariter intimus Consiliarius, qui suas etiam procuratorias in patente Latina Lingua scriptas ac Seren.mæ Mariæ Austriæ Archiducissæ, et Ser.mi Ferdinandi manibus subscriptas, et Sigillis in rubra cera impressis munitas, sub dato Græcij die decima septima mensis Septembris, eiusdem anni 1598.

HHStA Wien, FUK 1483
Original-Ehevertrag vom 24. September 1598 Erzherzogin Margaritha und Philipp III. König von Spanien (letzte Seiten).

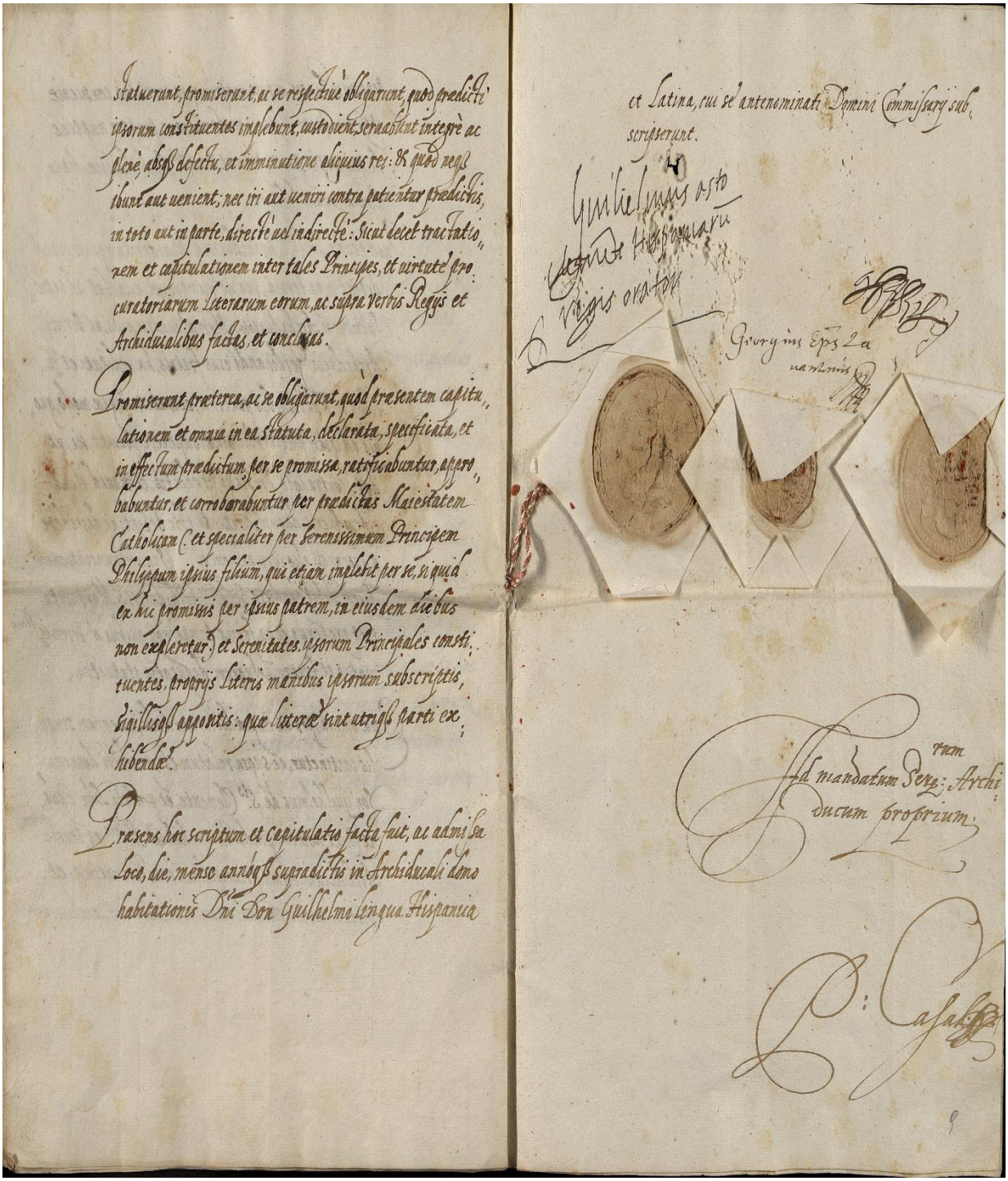

statuerunt, promiserunt, ac se respectiuè obligarunt, quod prædicti ipsorum constituentes implebunt, custodient, seruabunt integrè ac plenè, absq; defectu, et imminutione alicuius rei: & quod neq; ibunt aut uenient; nec iri aut ueniri contra patientur prædictis, in toto aut in parte, directè uel indirectè: Sicut decet tractationem et capitulationem inter tales Principes, et uirtute procuratoriarum Literarum eorum, ac supra verbis Regijs et Archiducalibus factas, et conclusas.

Promiserunt præterea, ac se obligarunt, quòd præsentem capitulationem et omnia in ea statuta, declarata, specificata, et in effectum prædictum, per se promissa, ratificabuntur, approbabuntur, et corroborabuntur per prædictas Maiestatem Catholicam (: et specialiter per Serenissimum Principem Philippum ipsius filium, qui etiam implebit per se, si quid ex hic promissis per ipsius patrem, in eiusdem diebus non expleretur:) et Serenitates ipsorum Principales constituentes, proprijs Literis manibus ipsorum subscriptis, sigillisq; appositis: quæ litteræ sint utriq; parti exhibendæ.

Præsens hoc scriptum et capitulatio facta fuit, ac admissa Loco, die, mense annoq; supradictis in Archiducali domo habitationis Dni Don Guilhelmi lingua Hispanica et Latina, cui se antenominati Domini Commissarij subscripserunt.

Guilielmus asto
regis orator

Georgius Eps Lauantinus

Ad mandatum Serenissimorum Archiducum proprium.

P: Casal

HHStA Wien, FUK 1506
Original-Ehevertrag vom 23. Oktober 1605 Erzherzogin Constantia und Sigismund III. König von Polen (1. Seite).

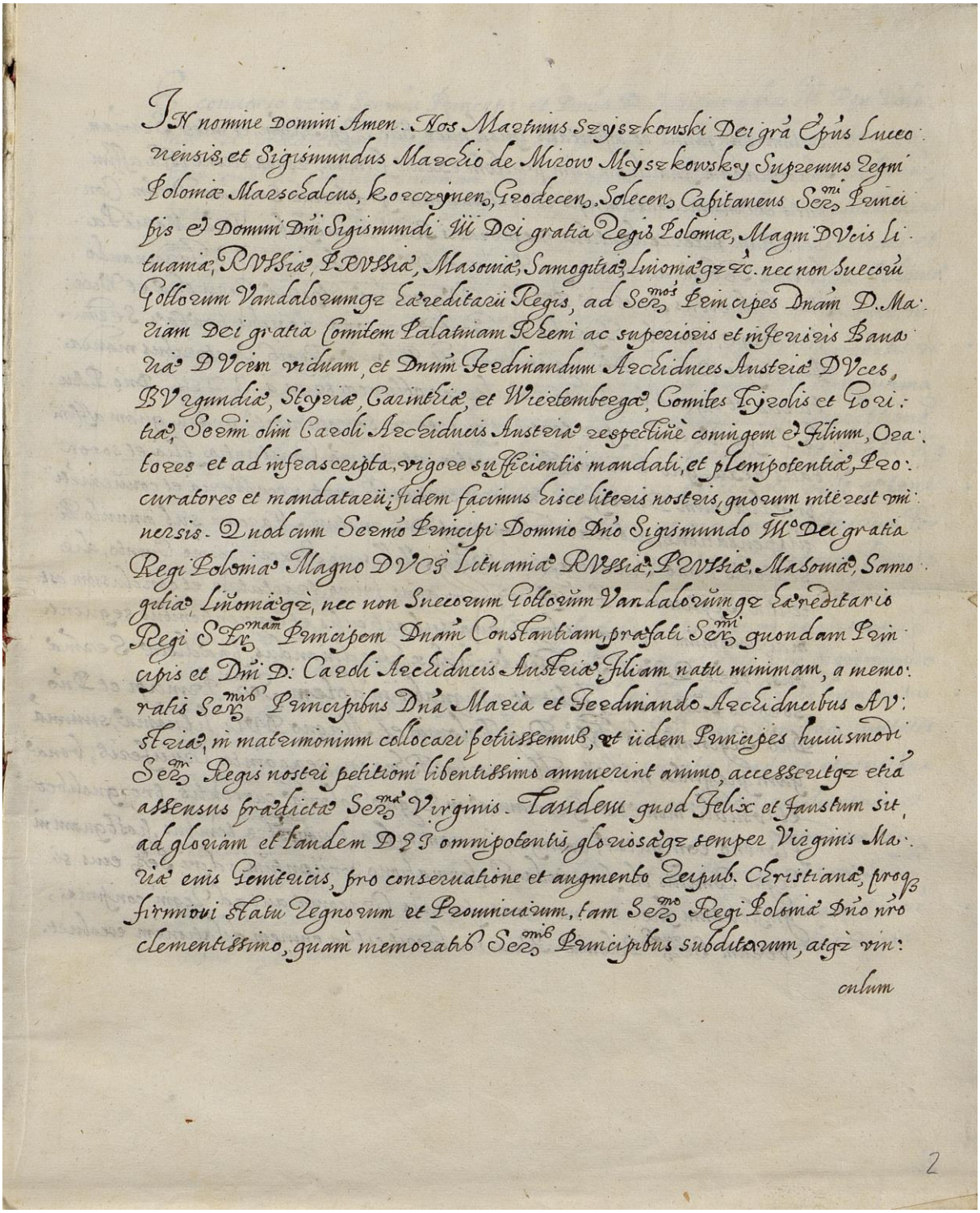

IN nomine Domini Amen. Nos Maximus Szyszkowski Dei grā Epūs Luceo
nensis, et Sigismundus Marcki de Mirow Myszkowsky Supremus Regni
Poloniæ Marscalcus, Kozczynen, Grodecen, Solecen Capitaneus Sēr.mi Principis
fris et Domini Dñi Sigismundi III Dei gratia Regis Poloniæ, Magni DVcis Li
tuaniæ, RVssiæ, PRVssiæ, Masouiæ, Samogitiæ, Liuoniæ qz &c. nec non Sueco-
Gothorum Vandalorumqz Hæreditarii Regis, ad Sēr.mos Principes Dnam D. Ma
riam Dei gratia Comitem Palatinam Rheni ac superioris et inferioris Bava
riæ DVcem viduam, et Dnum Ferdinandum Archiducem Austriæ DVcem,
BVrgundiæ, Styriæ, Carinthiæ, et Wirtembergæ Comites Tyrolis et Go ri-
tiæ, Seemi olim Caroli Archiducis Austriæ respective coniugem et filium, Ora-
tores et ad infrascripta, vigore sufficientis mandati, et plenipotentiæ, Pro-
curatores et mandatarii; fidem facimus tenore literarum nostrarum, quorum mitezest ve-
nerint. Quod cum Sermo Principi Domino Dño Sigismundo IIIto Dei gratia
Regi Poloniæ Magno DVCi Lituaniæ RVssiæ, PRVssiæ, Masouiæ, Samo
gitiæ, Liuoniæqz, nec non Sueciorum Gothorum Vandalorumqz Hæreditario
Regi Sēr.mam Principem Dnam Constantiam, præfati Sēr.mi quondam Prin
cipis et Dñi D. Caroli Archiducis Austriæ filiam natu minimam, a memo-
ratis Sēr.mis Principibus Dña Maria et Ferdinando Archiducibus AV-
striæ, in matrimonium collocari petiissemus, et iidem Principes huiusmodi
Sēr.mi Regis nostri petitioni libentissime annuerint animo, accesseritqz etiã
assensus fratricta Sēr.mæ Virginis. Tandem quod Felix et faustum sit,
ad gloriam et laudem DEI omnipotentis, gloriosæqz semper Virginis Ma-
riæ eius Genitricis, pro conservatione et augmento Reipub. Christianæ, prosz
firmovi statu Regnorum et Provinciarum, tam Sēr.mo Regi Poloniæ Dño nro
clementissimo, quam memoratis Sēr.mis Principibus subditorum, atqz vin-

culum

2

HHStA Wien, FUK 1506
Original-Ehevertrag vom 23. Oktober 1605 Erzherzogin Constantia und Sigismund III. König von Polen (letzte Seiten).

HHStA Wien, HA, Hofakte des Ministeriums für Inneres (1507-1743), Akt 1/12
Original-Ehevertrag vom 28. Juni 1608 Erzherzogin Maria Magdalena und Cosimo II, von Medici (1. Seite).

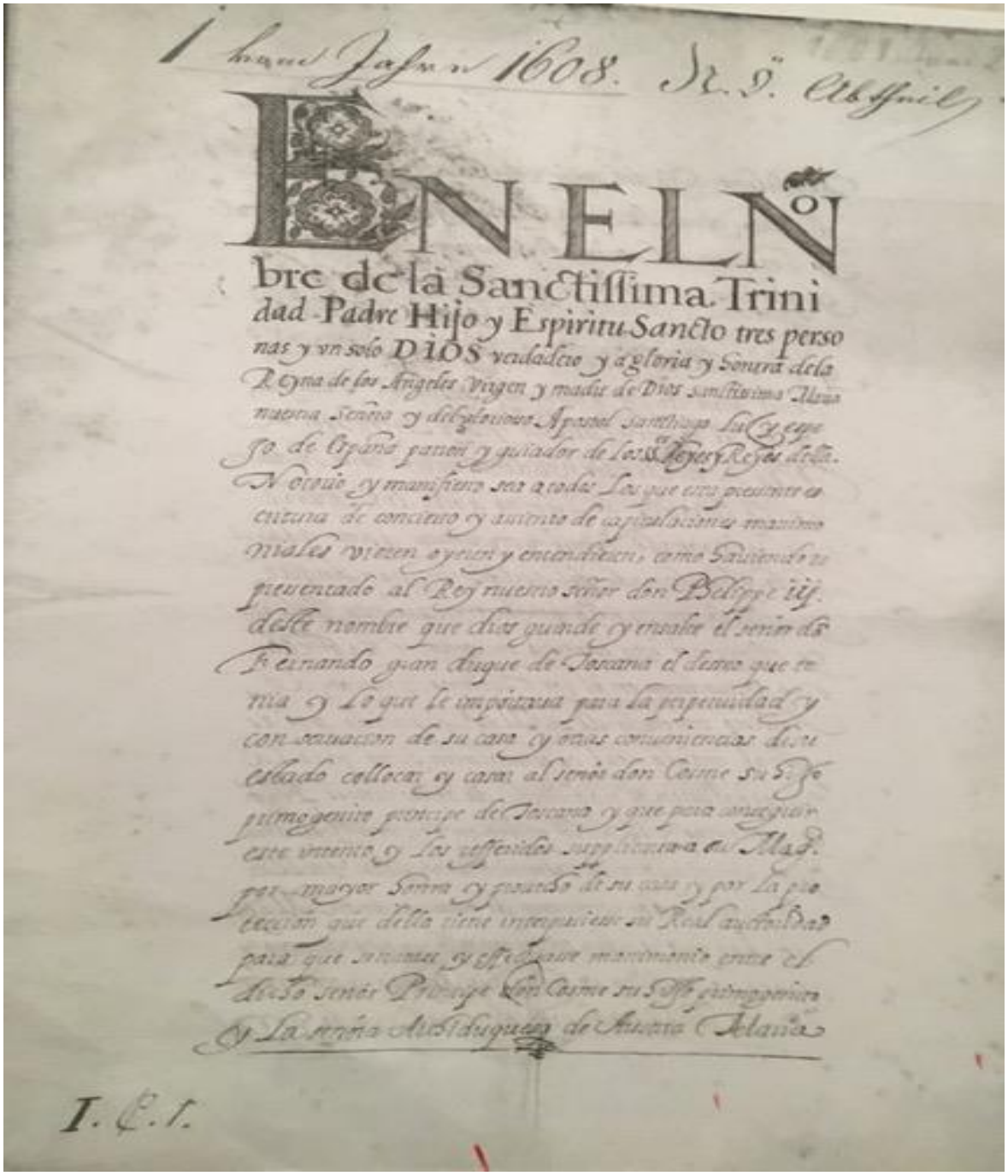

HHStA Wien, HA, Hofakte des Ministeriums für Inneres (1507-1743), Akt 1/12
Original-Ehevertrag vom 28. Juni 1608 Erzherzogin Maria Magdalena und Cosimo II, von Medici (letzte Seite).

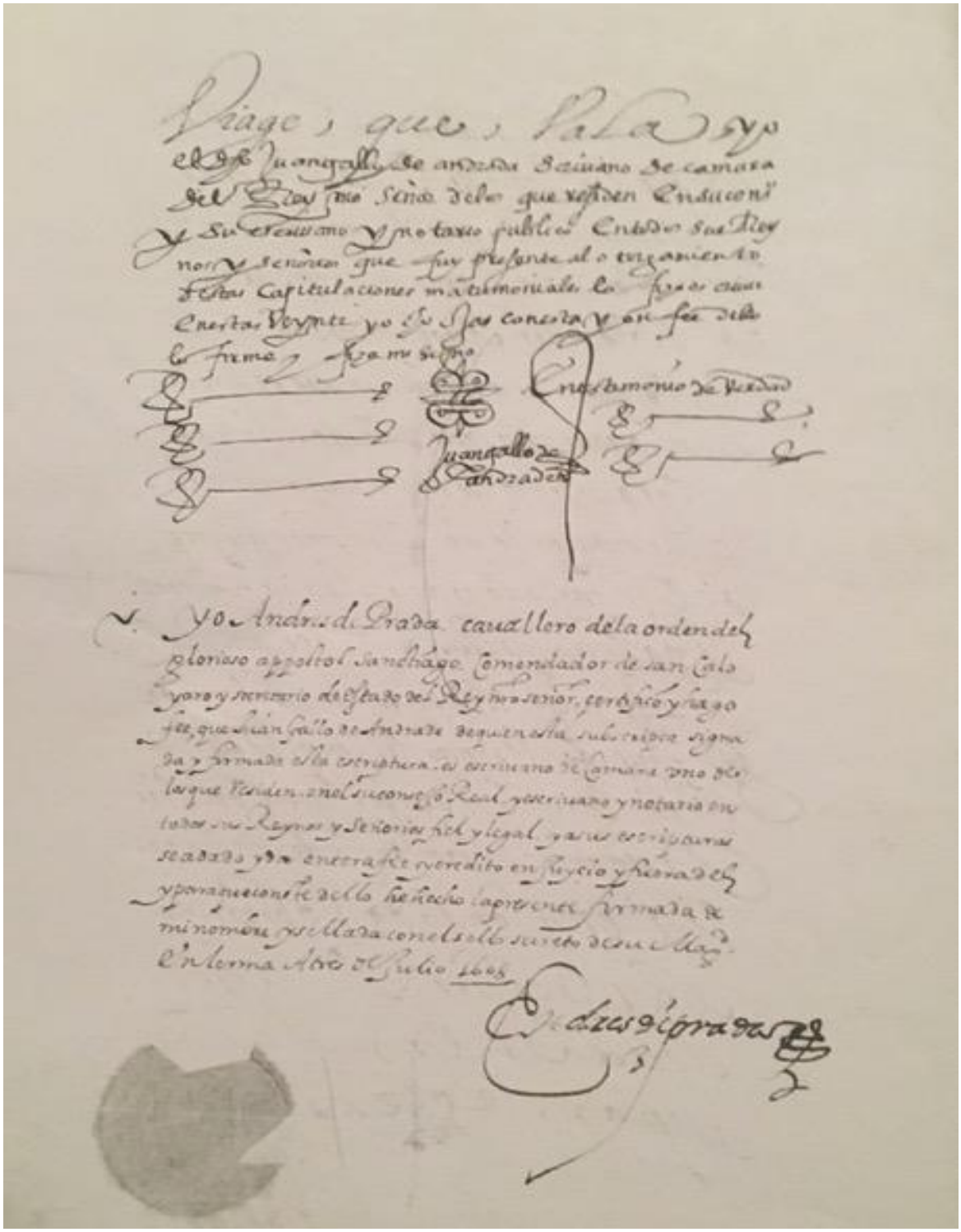

Genannte und beteiligte Personen in den Eheverträgen

ANNA, Erzherzogin von Innerösterreich, Braut.

MARIA CHRISTIERNA, Erzherzogin von Innerösterreich, Braut.

MARGARITHA, Erzherzogin von Innerösterreich, Braut.

CONSTANTIA, Erzherzogin von Innerösterreich, Braut.

MARIA MAGDALENA, Erzherzogin von Innerösterreich, Braut.

MARIA Erzherzogin von Innerösterreich, Mutter der Bräute.

KARL II. Erzherzog von Innerösterreich, Vater der Bräute.

SIGISMUND III., König von Polen, Großfürst von Litauen, König von Schweden (1592-1599), Ehemann von Anna und Constantia.

BÁTHORY Sigismund, Fürst von Siebenbürgen, Ehemann von Maria Christierna.

PHILIPP III., ab 1598 König von Spanien und Portugal, Ehemann von Margaritha.

COSIMO II., Herzog der Toskana, Ehemann von Maria Magdalena.

FERDINAND II. Erzherzog von Innerösterreich, Bruder der Bräute, ab 1619 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs.

RUDOLPH II., Kaiser des Heiligen Römischen Reichs (1576-1612), Vormund der Bräute.

PHILIPP II., König von Spanien, Vater von Philipp III.

WILHELM V. Herzog von Bayern, Bruder von Erzherzogin Maria, Vormund der Bräute.

FERDINAND Erzherzog von Tirol, Bruder des Kaisers, Vormund von Anna.

MAXIMILIAN III., Erzherzog von Österreich, genannt der Deutschmeister, Bruder des Kaisers.

FERDINAND I. Großherzog der Toskana, Vater von Cosimo II.

INNOZENZ IX., Papst der katholischen Kirche von 20.10.1591-30.12.1591. Eigentlicher Name: *Giovanni Antonio Facchinetti* (1519-1591).

CLEMENS VIII., Papst der katholischen Kirche von 30.1.1592-3.3.1605. Eigentlicher Name: *Ippolito Aldobrandini* (1536-1605).

PAUL V., Papst der katholischen Kirche von 16.5.1605-28.1.1621. Eigentlicher Name: *Camillo Borghese* (1552-1621).

BARVITIUS Johann Anton, Sekretär der lateinischen Expedition der Reichskanzlei.

KURZ Jakob, Reichsvizekanzler.

RADZIWIŁŁ Albrycht, Großmarschall am polnischen Hof.

ROZDRAŻEWSKI Hieronim, Bischof von Włocławek (Kujawien).

BOCSKAJ Stephan, reformierter Fürst von Siebenbürgen.

CARRILLO Afonso, Jesuit, Doktor der Philosophie und Theologie.

CZAKY Gregor, Graf von Keresztsegh.

FRATHAY Johannes von Fratha.

SYGER Johannes von Zsant Laszlo.

SYWEG Albert, genannt Albert Huet, Sachsengraf und Königsrichter in Sibiu (deutsch: Hermannstadt; latein.: Cibiniensis).

STOBÄUS Georg von Palmburg, Bischof von Lavant, Geheimer Rat Erzherzogs Ferdinands.

THURN Ambrosius Johann von, Freiherr und Graf.

CASAL Peter, Kammersekretär von Ferdinand II.

SAN CLEMENTE Guillén de, Hofmeister und Rat des spanischen Königs.

RENZ Guillén, Vertrauter König Philipps II.

IDIÁQUEZ Martín, Sekretär von König Philipp II.

CIT Franciscus, Finanzverwalter der Stadt Mailand, Reisekommissar.

GUAZON Jakob, Doktor, Hauptrichter von Mailand.

MYSZKOWSKI Sigismund, Markgraf von Mirów, Krongroßmarschall, Senator.

SZYSZKOWSKI Martin, Bischof von Łuck.

INFANTADO Juan Hurtado, Herzog de Mendoza und Zenete, Vorsitzender des spanischen Staatsrats, erster Kammerherr.

TARUGI Salustio, Bischof von Monte Pulciano, seit 1607 Erzbischof von Pisa.

CARRILLO Fernando, Rechtsreferent des spanischen Königs.

GALLO DE ANDRADA Juan, Kammersekretär des spanischen Königs, Notar am spanischen Hof.

GRACIAN DE ANTISCO Thomas, Sekretär des spanischen Königs, Übersetzer.

ANDRÉS [ENDRÉS] DE PRADA, Staatssekretär, Schreiber des Notariatsaktes.